4° Bor.
121 l/1856

Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Trier.

1856.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

KÖNIGLICHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Alphabetisches Register

der amtlichen Bekanntmachungen im öffentlichen Anzeiger

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Trier

vom Jahre 1856.

Die Ziffern am Ende eines jeden Artikels bezeichnen die Seitenzahlen des Anzeigers.

Aufenthalts-Ermittelung des Cahagne 554. Der Müller 353.

Brückengeld. Verpachtung des an der Rheinbrücke in Coblenz 224. Desgl. in Cöln 81. Desgl. in Düsseldorf 114. 443. Desgl. in Wesel 114.

Chaussegeld-Hebestelle. Verpachtung der zu Heusweiler 466. Hetzerath 82. 113. Schleifmühle 466. Schweich 82. 113.

Concessionen, beschränkte, für das Eisensteinbergwerk „Jenny" 198.

— nachgesuchte, zum Bergbau auf Kupfer-, Blei-, Silber- und Zinkerze im Felde „Carl Johann" 630. für das Eisensteinbergwerk „Dausfeld" 198. Desgl. „Gondelsheim" 198. Zum Bergbau auf Kupfer-, Blei-, Silber- und Zinkerze im Felde „Hunolstein" 631. Für das Eisensteinbergwerk Malstatt 602. Zur Errichtung eines Eisenhüttenwerks auf dem Banne der Gemeinde Malstatt 497. Für das Eisensteinbergwerk im Felde Malstatt-Burbach 602. Zum Bergbau auf Schwefelkies ꝛc. im Felde „Neuhaus" 325. Zur Erweiterung des Eisenhüttenwerks zu Neunkirchen 257. Zur Gewinnung von Eisenerzen im Felde „Henriette Olga" 559. Zum Bergbau auf Braunstein und Eisenstein im Felde „Reichenbach" 587. Zur Erweiterung und andern Einrichtung des Schienenwalzwerks zu Quint 224.

Deserteurs-Steckbriefe, erlassene, gegen Berg 210. Bromm 30. Bubinger 537. Cosson 413. Dahl 49. Danneck 626. Dertz 29. Eich 605. Fritze 477. Geldmacher 330. Haud 405. Heck 17. Heiden 317. Hetz 501. Kirchner 29. Kles 201. Königsfeld 145. Kraus 17. Löhr 153. Lütecke 85. Müller 341. Naß 1. Pentz 549. Philippi 526. Plück 145. Praneuf 281. Räde 526. Rath 625. Schmitz 329. Schneider 361. Schütz 133. Sinofski 329. Tolksdorf 1. Voß 341. Wahren 85. Wiepredt 269. Willems 332.

— zurückgenommene, gegen Berg 506. Molly 30. Schneider 376.

Diebstahl, zu Balgooi (Niederlande) 540. Beckingen 261. Becond 626. Bengel 349. Biwer 50. Büllingen 373, Büschfeld 146. Calcar 539. Casel 350. 626. Clausen 305. Conz 561. Cues 537. Dierfeld 357. Dierscheid 245. Dodenburg 577. Eckfeld 297. Fließem 117. Fremmersdorf 394. Geisfeld 86. Genoy bei Venlo 539. Gillenfeld 305. Gödenrath 502. Greimerath 66. Hamm 606. Hermeskeil 154. Hetzerath 154. Holz 30. Igel 133. Irsch 538. Ittel 9. Kevelar 539. Kinheim 66. Kürenz 501. Langfur 146. 358. Lauterbach 10. Leiwen 433. Liersberg 49. Liessel (Niederlande) 539. Losheim, Kreis Malmedy, 502. 525. Lüllingen 539. St. Mathias 385. Meyel (Niederlande) 539. Mook (Niederlande) 539. Newel 590. Niederscheidweiler 18. Noviand 349. Oberbettingen 445. Olewig 445. Olkenbach 305. Pallien 385. Prüm 330. Ruwer 134. Saarhölzbach 578. Sarler 350. 606. Schillingen 502. Schönecken 153. Schönfeld 606. Schweich 146. Sierodorf 317. Stadtbyll 373. Straß-Paulin 625. Talling 146. 385. Tarforst 485. Trier 9. 18. 30. 31. 49. 50. 65. 66. 73. 74. 86. 133. 145. 146. 153. 154. 155. 201. 205. 217. 261. 269. 281. 342. 349. 393. 394. 425. 445. 446. 477. 485. 501. 538. 549. 550. 577. 578. 589. 606. Unterburbach 502. Waldbilsheim 605. Wallendorf 65. Welschbillig 626. St. Wendel 517. Wittingen 86. Wintrich 86. 330. Wittlich 357.

Digitized by Google

Fähranstalt. Verpachtung der zu Mülheim und zu Lieser 444.
Falliment, des Birresborn 113. 173. 223. Des Dahlstein 141. 174. 267. Des Roth 46. 130. 239. Des Weirich 392. 412.
Feldhüterstelle, erledigte, zu Wallerfangen 516.
Gegenstände, wahrscheinlich gestohlene und in Beschlag genommene, 31. 66. 87. 155. 177. 205. 209. 217. 225. 245. 246. 262. 281. 282. 330. 350. 358. 386. 446. 469. 525. 590. 606.
Irrsinnige. Entspringen des Adam auf dem Transporte 18. 73.
Leichen, aufgefundene, 52. 119. 120. 310. Gelandete 13. 440.
Lieferung von Naturalien und Fabrikmaterialien für das Landarmenhaus 587. Desgl. für die Strafanstalt zu Trier 480.
Mineralquelle zu Birresborn. Verpachtung derselben 6.
Nachen, abhanden gekommene 31. 156. 517.
Personen, unbekannte. Angeblich Klitzing 580. Stellt sich blödsinnig und harthörig 520. Verhaftet, nach falscher Angabe Johann Adam 488. Taubstumm 287. Taubstumm und verhaftet 266. 489.
— vermißte und verschwundene, Alt 228. Bentz 301. Biegel 187. Borscha 427. Flor 344. Gorges 227. Keller 352. Kölsch 452. Kohl 470. Krämer 77. 563. Mathieu 52. Mendgen 12. 397. Moseler 2. Ott 471. Renault 554. Ripplinger 206. Rummel 265. Schaaf 12. 397. Scherer 147. Schlehdorn 375. Schmitt 248. Schüler 629. Späther 332. Valerius 186.
— verunglückte, Engel 119. Gierens 68. Hau, Ehefrau Hermes 287. Mertes 318. Pitz 301. Wolff 220.
— wiedererschienene, resp. ermittelte, Bentz 310. Blank Luise und Heinrich 36. Bracht 119. Flor 363. Gierens 137. Gorges 265. Kremer 187. Mathieu 78. Mendgen 89. Moseler 36. Pitz 310. Rummel 302. Schaaf 89. Schlehdorn 398. Späther 363.
Pferdezucht. Termin für die Körung der Zuchthengste 612. 623.
Polizeidienerstelle, erledigte. Für die Bürgermeisterei Baustert 467. Für den Bürgermeistereibezirk von Dudeldorf, Metterich und Ordorf 259. Zu Gerolweiler 315. Kilburg 302. Otzenhausen 560. Wittlich 15. Wolsfeld 47.
Postverwaltung. Aufforderung zur Abnahme eines Pakets 239. Besetzung von Landbriefträgerstellen 346. Vacante Büreaudienerstelle bei der königl. Oberpost-Direction 522. Vacante Stelle eines Stadtpostboten 574.
Raubanfall 579. 590. 607.
Steckbriefe, erlassene, gegen Ackels 352. Adam Johann 415. Adam (Vorname unbekannt) 592. Adams 433. Ahr 439. Alexander 438. Alt Nikolaus 451. Alt Peter 614. Antony Catharine 628. Altmeyer 75. Andreas 553. Antes 75. Antoni Wilhelm 226. Arimont 32. Armacher 607. Bach 374. Bär 438. Bales 298. Barblan 218. Barzen 628. Baum 157. Baumann 300. Becker Carl 435. Becker Heinrich, Maurer, 219. Becker Heinrich, Taglöhner, 10. 552. Becker Johann 76. Becker Michael 351. Becker Otto 540. Becker Peter zu Büschdorf 11. Becker Peter zu Jägersfreude 374. Beisiegel 435. Berg Bernhard 10. Berg Friedrich Wilhelm 282. Berg Nikolaus 300. Bergum 426. Bernarding 438. Bernardy 552. Berwanger 75. Biel 437. Bier-Bouillon 156. Bies 76. Bieder 332. Bindgen 526. 541. Binzen 158. Birk 562. Blau 247. Blum 436. Bock Catharine 146. Bock Peter 435. Bock Susanna 439. Boden 591. Bodgen Maria und Margaretha 414. Böhme 210. Böhmer 263. Böndgen Catharine, Franz und Johann 283. Bohn Catharine 447. Bohn Elisabeth 448. Bohn Michel 395. Bordin 449. Borsch 607. Both 226. Brand Anna Maria 436. Brand Peter 436. Brauer 87. Braun Jakob 137. Braun Maria 395. Breidt 469. Breuer 448. Brison Johann und Georg 307. Britz 361. Brucker 34. Bruckmann 76. Brück 67. 247. 396. Brunder 75. Bücher 375. Bungert 206. Burg Johann 118. Burg Johann Adam 297. Burg Peter 300. Burg Theodor 307. Buttermann 210. Canu 437. Caspary 562. Charlier 117. Christian 439. Christiany 439. Colling 359. Conrad Louise 628. Conrad Nikolaus 486. Conrady 134. Conter 76. Cooch Arthur und Charles 503. Cornet 75.

Digitized by Google

Dämchen 553. Dahlhauser 449. Dahm 300. Demuth 437. Denzer Heinrich 11. 448. Deutsch 479. Dewald Anna Maria 1. Dewald Maria 263. Diel 264. Dielschneider 76. Dieringer Susanna 271. Dillenburg Heinrich 342. Dillenburg Mathias 414. Diringer Louis 358. Distler 437. Dockendorf 614. Dollwet 32. Dommas 359. Dory 308. Dostert 11. Drein 579. Dresch 177. Düblang 135. 613. Dünchel 11. Düringer 351. Dür 307.
Ecker Margarethe 438. 449. Ecker Theobald 438. Ehl 360. Emmerich 342. v. Ende 218. Engels 299. Engers 578. Eßlinger 628.
Färber 209. Falk 439. Febinger 157. Feid 157. Feiler 177. Feltes Catharine 387. 552. Feltes Nikolaus 396. Feltes Peter 206. Ferger 427. Fetzer 449. Fey 1. Fillmann 614. Finge Jakob, Vater und Sohn 395. Finkler-Lorig 386. Fleisch Catharine 504. Fleisch Johann 470. Fleisch Nikolaus 52. Fleisch Peter 185. Fock 561. Fohr 435. Forster 435. Frankenreuter 185. Franz 308. Frickel 452. Friedrich 300. Fuchs Cornelius 185. Fuchs Nikolaus 451. Fuck Anna Maria 51. Fuck Mathias 246. 397. Fücker 19.
Ganfen 226. Ganster 374. Gehlen, angeblich, 211. Gehn 437. Gehres 435. Geiskirchen 450. Genghofen 613. Gerhard Johann 448. Gerhardt Johann Joseph 406. Gerhardt Mathias 447. Gevaert 553. Geyer Nikolaus, Vater und Sohn 591. Gierens 426. Gießen Anna 438. Gießen Maria 439. Gilger 435. Gillen 227. Gläsener 518. Gläser 270. Glücklich 395. Gödert 226. Gödicke 449. Göhler 435. Görg 118. Görz 136. Gohres 436. Gommelsbausen 434. Gräber Catharine 75. Gräber Maria 449. Gräber Mathias 246. Grein 629. Greivelbinger 226. Grethen 118. Gröber 298. Groß 449. Großmann 591. Grün Andreas aus Fell 469. Grün Andreas aus Niederfell 469. Grün Andreas aus Oberfell 66. Grün Nikolaus 298. Grünen 470. Grundel 449.
Haardt 505. Hagen 503. Hahn 435. Halm 447. 593. Hamm Carl 75. Hamm Ehefrau 360. Hamm Johann Mathias 11. Hamm Philipp 562. Hammes 590. Hau 51. Haus 300. Hauser 449. Hauter 75. Haw 87. Heckelmann 436. Heckenbach 478 Hegener 406. Heinen Magdalene 32. 592. Heinen Maria 386. Heinies 67. Heintz Peter 426. Heinz Nikolaus 406. Hellwitz 407. Helzer 33. Hendle Hubert 283. Hendle Mathias 263. Hermes 592. Herrig 437. Hewel Christoph und Gertrude 396. Heyer 226. Hilt 439. Hinkel 437. Hirsch 614. Hoffmann Carl 157. Hoffmann Catharina 436. Hoffmann Jakob 2. Hoffmann Maria 395. Hoffmann Mathias 608. Hoffmann Michael 434. Hoffmann Wilhelm 209. 451. Holz 436. Honecker 541. Horbach 435. Hümbert 307. Hürter 19. Huwer 300.
Jacobs Bernhard 360. Jacobs Elisabeth 387. Jacobs Johann 226. Jacobs Mathias 297. Jäger Mathias und Michael 147. Jäger Mathias 318. Jager 387. Immig 518. 519. Jöder 627. Jost 505. Juchmes 578. July 553.
Kalter 608. Kappel 76. Karger 450. Kaseler 306. Kastler 469. Kayser 307. Keller Anna Maria 51. Keller Elisabeth 226. Keppler 67. 247. 396. Kerth 449. Keßler Michael 628. Keßler Susanna 157. Ketter 264. Kettern Johann 504. Kettern Margaretha 504. Keuckert 426. Kickert 297. Kirsch 271. Klein Maria 450. Klein Philipp 135. 307. Klunk 34. Knauf 613. Kneip 75. Knies 450. Koch 579. Köhler 435. König 226. Körner 298. Kohl Catharine 210. Kohl Johann 307. Kohler 450. Kohlhöfer 450. Kolles 262. Kolling 270. Koltz 437. Konz 219. Krämer Anna Maria 433. Krämer Gertrude 387. 593. Krämer Heinrich 136. 446. 541. Krämer Michael 406. Kraus 449. Kröch 562. Kruchten 219. Kuhnen 186. Kujat 286. Kunz 33. Kunze 76.
Laas 137. 147. Lachnit 50. Längler 437. Lahr Paul 307. Lahr Peter 447. Lambert 485. Lambertz 526. Lampert 450. Lang Anna Maria 32. Lang Johann 562. Langel 227. Langens 51. Lauer Susanna 19. Lauer Nikolaus 32. Lavizar 352. Lay 437. Lebous 608. Leclaire 436. Lehnert Aloys 308. 406. 469. Lehnert Elisabeth 358. Lehnhof Nikolaus 562. Lehnhof Nikolaus und Peter 269. Leib 451. Leidinger 614. Leitz 331. Lemmer Johann und Peter 156. Lentes Angela 414. Lentes Anna Maria 299. Lentes Carl 486. Lenz Hilarius 414. Lenz Hubert 264. Leyendecker 359. Licht 450. Liebtang II. 437. Lieser 307. Lillig 552. Linden Carl 615. 627. Linden Margaretha 504. Loch 437. Löb 75. Lorse Anna Maria 359. Lorse Catharine 359. Lorse Herrmann 218. Loui 285. Lucas 540. Luis (Louis) 478. Lur 264.
Maas 437. Mäs 351. Maier 300. Malburg Jacob und Peter 542. Maringer 332.
Digitized by Google

Marson 407. Martini Conrad 299. Martini III. Johann 486. Martini Margarethe 76. Martiny Catharina 74. Maßing 608. Matheis 449. Mathes 487. Mathieu 284. Maurer 450. Maus 298. Mayer Barthel 282. Mayer Servatius 541. Meerfeld 552. Meisen 351. Menges 351. Menzen 219. Mergen 51. Merkle 450. Merten 136. Mertes 51. Metzen 561. Meyer Jakob 284. Meyer Johann 487. Meyer Magdalena 449. Meyer Magdalena, Ehefrau Malter, 450. Meyer Peter 283. Michaeli 217. Michels 451. Mildenberger Adam 518. Mildenberger Elisabeth 284. Minn 435. Mörsmann 518. Molter 247. Molz 137. Morbé 67. Moritz 75. Moseler 591. Moser 437. Müller Adam 561. Müller Anna Maria 406. Müller Anton 231. Müller Catharine 298. Müller Elisabeth 270. Müller Georg 263. Müller Hubert 284. Müller Johann zu Dierscheid 414. Müller Johann zu Schiffweiler 450. Müller Nikolaus 217. Müller Peter zu Bleischmelzmühle 331. Müller Peter zu Saarwellingen 438. Münch 486.

Neger Franz 186. 578. Neger Nikolaus 218. Neger Peter und Franz 134. Neis 271. Nelles 415. Neu Gerhard 434. Neu Johann 306. Neufind 157. Neuhäuser 75. Neumann Margarethe 12. Neumann Nikolaus 478. Neusius 552. Nirdorf 76. Nohn 447. Noß 591. Notar 452. Nottinger 542.

Otter Joseph 541. Otter Thomas 504.

Paff 88. Pallgen 551. Palm Gertrude 394. Palm II. Johann 394. Palm Joseph junior 226. Palm Joseph senior 394. Palm Luise 394. Palm Wilhelmine 394. Pastor 470. Pauly 306. 331. Pees 33. Perrot 147. Peters Catharine 627. Peters Joachim 396. Peters Peter 503. Petry 74. Philipp 437. Pickartz 471. Picko 350. Pies Carl 33. Pies Luise 628. Pilger 186. Piroth 270. Pitsch 67. Pohl 359. Pohren 592. Poncet 88. 118. Porten 270. Poth 469. Presser 438. Preuer 541. Prison Georg und Johann 307.

Quint Anna Maria 156. Quint Margarethe zu Lindenscheid 627. Quint Margarethe zu Lorscheid 263.

Rauen 434. Rauer 158. Reck 76. Reichert Clemens 284. Reichert Elisabeth 300. Reichert Johann, Lumpensammler, 448. Reichert II. Johann, Taglöhner, 210. Reichert Sybilla 271. Reichertz 117. Reinwart 563. Reisdorfer 437. Reitz 450. Reiz 395. Rembach 437. Renkel 627. Reuland 264. Richter 374. Rick 211. Riehm 343. Rinzel 608. Ripp 283. Roderig 88. Röder 285. Rörig 452. v. Rößler 361. Rohe 438. Roland 437. Roos 225. Roß Mathias 578. Roß Thomas 470. Roth 67. Ruffing 450.

Sahner 449. Sattler 11. Sauer 75. Sawel 218. Schaab 551. Schaaf Johann 478. Schaaf Susanne 227. Schäfer Catharine 375. Schäfer Herrmann 393. Schäfer Nikolas 306. Schäfer Peter 206. Schäffer 264. Schamburger Anton 219. Schamburger Jakob 552. Scharf Catharine 552. Scharf Nikolaus 74. Schatto 435. Scheidhauer 75. Scheidt 435. Scheitz 613. Schiffmann 394. Schirmer 33. Schirra Catharina 438. Schirra Franz 186. Schirra Helene 185. Schlang 75. Schlöder Magdalene 593. Schlöder Wilhelm 87. Schlösser 436. Schmidt Catharine und Theresia 526. Schmidt Christoph 301. Schmidt Jakob 75. Schmitt Nikolaus 504. Schmitz Carl 135. Schmitz Johann zu Neroth 307. Schmitz Johann zu Prelst 300. Schmitz Joseph 51. Schmitz Leonhard 318. Schmitz Mathias 425. Schneider Johann zu Hundheim 135. Schneider Johann zu Malborn 360. Schneider Johann Nikolaus zu Wirschweiler 562. Schneider Margarethe 76. Schömann 282. Schönburg 75. Schönbosen 19. Scholz 551. Schommer 551. Schröder 74. Schu Catharine 387. 552. Schuck Catharine 435. Schuck Jakob 407. Schue 2. Schuf Friedrich 435. Schuf Johann 435. Schuh Barbara 450. Schuh Catharine 552. Schuh Johann 450. Schuh Margarethe 437. Schuler 75. Schwambach 435. Schwartz 438. 449. Schwerdorf 434. Schwind 136. Schwitzgebel 438. Sebastian 487. Seyfried 218. Siffert 437. Simon Jakob 438. Simon Johann zu Siersdorf 438. Simon Johann zu Welperath 397. Simon Nikolaus 438. 439. Soffong 342. Souvenir 415. 504. Speder 478. Spengler 437. Spiel 449. Sprüncker 246. Stadtfeld 436. Stahl 352. Stalter Conrad 414. Stalter Nikolaus 299. Steffen Catharine 178. Steffen Johann 439. Steffen Marie Catharine 285. Steffen Peter zu Hunolstein 360. Steffen Peter zu Schönfelderhof 308. Steffens 285. Stein 307. Steinert 449. Steiniger 271. Steinmetz 451. Steinstraß 591. Stenger 449. Stibitz 435. Stief 75. Stitzel 619. Stoffel 395. Straub 386. Stuhlsatz 437. Suffel 435. Summann 147. Surges 343. Sutter 438.

Digitized by Google

Ternes 540. Teska 396. Theisen Gertrude 426. Theisen Jakob 577. Theisen Johann 135. Theisen Joseph 219. Theisen Philipp 32. Thelen 436. Theobald 449. Thiel-(Reuter) Johann 579. Thiel Johann Adam 299. Thiel Wilhelmine 394. Thielen 32. Thiery 75. Thies 309. Thömmes 552. Thomas Elisabeth 609. Thomas Mathias Joseph 331. 607. Threm 450. Tibo Anna Maria 395. Tillmann 426. Tinnes 541. Tittelbach Anna 540. Tittelbach Catharine 351. Tittelbach Mathias zu Morscheid 177. Tittelbach Mathias zu Thalveldenz 34. Tittelbach Mathias Joseph 504. Tittelbach Nikolaus 448. Tod 186. Trein 579. Trison 157. Trösch 10.

Uhl Jakob 75. Uhl Margarethe 627. Ungar 11.

Wächter 300. Wagner Anna Maria 447. Wagner Johann 134. Wagner Joseph 405. 447. Wagner Magdalene 449. Wagner Maria 343. Wagner Peter 2. Wagner Sophie 449. Wahl 448. Wahlster 12. Wallié 76. Wallin 449. Weber Bernhard 436. 552. Weber Gertrude 434. Weber Jakob 219. Weber Nikolaus zu Freudenburg 306. Weber Nikolaus zu Honsdorf 434. Weiand 33. Weiland 554. Weimerich 343. Weirich Stephan 439. Weißkopf 552. Weiß 609. Welfringer 226. Welsch Jakob zu Baumholder 50. Welsch Jakob und Nikolaus zu Ballweiler 505. Wenzel 614. Wermer 435. Werner Georg 435. Werner Nikolaus 435. Werner Peter 205. Werth 76. Wetzler 76. Wetzstein 219. Weyrich Jakob 438. Wichmann 67. Wild Christian 413. Wild Margarethe 263. Wilhelm 439. Willmes Elisabeth 76. Willmes Johann 20. Windscheid 609. Winkel 217. Wißkirchen 579. Wolf Catharine 351. Wolf Theodor 614. Woll 361. Wunderlich 451.

Zahner 551. Zepp 186. Zillien 282. Zimmer Anna Maria 447. Zimmer Catharine 407. Zimmer Gertrude 550. Zimmer Jakob 449. Zimmer Johann 282. Zimmer Maria 343. Zimmer Peter 450. Zöbertz 427.

Steckbriefe, gegen unbekannte Personen 19. 261. 386. 394. 517.

— zurückgenommene. Andres I. 286. Angel 248. Antony 408. Arend 77.

Bach 416. Bänyer 35. Bär 480. Bales 333. Barth 615. Baum 408. Becker Heinrich 615. Becker Otto 556. Beer 12. Bergum 580. Bidar 453. Bier-Bouillon 309. Bock 265. Böhme 416. Böhmer 376. Böndgen Catharine 543. Böndgen Franz 593. Böndgen Johann 388. Bohn Elisabeth 519. Bohn Michael 556. Borscheid 35. Braconier Johann und Reinhard 89. Braun 179. Brison 415. Brittner 452. Bruckner 118. Brück 440. Bungert 287. Burg 408. Burger 248. Buttermann 398.

Clemens 453. Colling 219. Commes 202. Conrad 35.

Dahm 333. Degen 13. 68. Densborn 505. Denzer 397. 555. Dieringer Joseph 505. Dieringer Susanne 615. Dillenburg 506. Dillenburger Anton 12. Dillenburger Mathias 344. Dollwet 89. Dommas 610. Driesch 310. Düblang 178. Düringer 610. Dür 219.

v. Ende 229. Engers 616.

Färber 265. Ferger 453. Finge 471. Flesch Johann 543. Flesch Peter 248. François 333. Franzen 363. Fuck 119.

Gehlen 440. Gehres 580. Geier 228. Geimer 334. Gerhard Johann 555. Gerhard Johann Joseph 78. 487. Gerhard Peter 301. Gerhardt Mathias 563. Gierens 580. Gläser 629. Glücklich 416. Göbler 580. Grethen 202. Growen 68. Grün 388. Gutreuter 119.

Hahn 388. Halfen 333. Hamacher 416. Hartmann 286. Hau 219. Haus 408. Hauswald 318. Hegener 440. Heimes 148. Heinen 119. Heintz 471. Hellwig 453. Hendle Hubert 309. Hendle Mathias 362. Heyer 272. Hinkel 556. Hochmuth 219. Hönenbeck 13. Honecker 580. Hunecker 344. Hurter 159. Huwer 333.

Jacobs 408. Jager 440. Jost 556. Jungbluth 520. 528.

Kahlbusch 344. Kastler 519. Kayser 398. Keller Anna Maria 119. Keller Elisabeth 520. Keppler 440. Kesler Elisabeth 211. Kesler Michael 35. Keudert 479. Kiffelmann 179. Klein Jakob 77. Klein Philipp 148. Kolles 309. Kolling Johann 228. Kolling Peter 301. Konsdorf 480. Krämer Jakob 630. Krämer Maria Anna zu Lieser 118. Krämer Anna Maria zu Zendscheid 506. Krämer Gertrude 416. Krämer Michael 471. Krein 615. Kricken 35. Kuhn 2. Kuhnen 248. Kunst 563. Kunz 68.

Laas 159. Lahr 506. Lang 77. Langens 77. Lauer 610. Lavizar 363. Leclaire Mathias 309. Leclaire Wendel 555. Lehnert 415. Leidinger 629. Lemmer 187. Lentes Angela 580.

Digitized by Google

593. Lentes Carl 555. Lenz 35. Limburg 520. 528. Lorsche 594. Lorscheider Adam 519. 527. Lorscheider Michael 309. Lorse 555. Louis 519. Lucas Mathias 137. Lucas Nikolaus 594. Lur 362.

Malburg 609. Mangen 67. Martini Conrad 376. Martini III. Johann 609. Martini Margarethe 286. Marr 68. Mathes 527. Mees 13. Mehn 272. Melcher 388. Mendges 593. Menzen 228. Meyer Jakob 333. Meyer Peter 397. Michaeli 286. 333. Mieck 309. Mildenberger Adam 542. Mildenberger Elisabeth 309. Möger 480. Molz 388. Morbé 187. Mück 309. Müller Anna Maria 363. Müller Anna und Susanna 89. Müller Anton 488. Müller Carl 408. Müller Elisabeth 362. Müller Georg 471. Müller Hubert 556. Müller Margarethe 265. Müller Nikolaus 309. Müller Peter 376. Münch 248.

Neger Peter und Franz 178. Neusius 615.

Otter 542.

Palm Gertrude 479. Palm II. Johann 415. Palm Joseph 362. 428. Palm Luise 415. Palm Wilhelmine 428. Pauli 362. Paulus 12. Pauls 527. Pech 416. Perrot 187. 228. Picko 388. Piroth 615. Pitsch 178. Pölcher 3. Prison 555.

Quint Anna Maria 179. Quint Margarethe 287.

Rauer 211. Reichert Carl 397. Reichert Johann 519. Reichert II. Johann, genannt Buttermann 398. Reichert Sybilla 427. Reinert 118. Reitz 471. Ripp 563. Roderig 318. Röder 310. Rölle 3. Rößler 248. Roth Jakob 453. Roth Margarethe 178.

Sänger 555. Schäfer Agathe 137. Schäfer Herrmann 413. Schäfer Nikolaus 362. Scharf 201. Schatto 480. Schaumburger 581. Scheidt 564. Schille 334. Schirmer 77. Schirra Catharine 480. Schirra Franz 119. Schirra Michael 78. Schleifenbaum 35. Schlöder 344. Schmidt Christoph 363. Schmitt Johann 357. Schmitz Carl 248. Schmitz Johann 375. Schmitz Mathias von Dahlem 77. Schmitz Mathias von Preist 580. Schneider Johann 178. Schneider Margarethe 286. Schönhofen 148. 272. Schröder 229. Schue 178. Schumacher 229. Seyfried 563. Simon Johann zu Slersdorf 609. Simon Johann zu Weiperath 488. Souvenir 556. Stadtfeld 555. Stahl 408. Stalter 556. Starck 68. Steffen Catharine von Badem 333. Steffen Maria Catharine von Trittscheid 363. 580. Steffen Peter 488. Steffens 206. Strauch 179. Ströher 439. Stuhlsatz 471. Summann 187. 228. Surges Jakob 556. Surges Nikolaus 12.

Teiler 310. Tennes 309. Ternes 594. Theisen Gertrude 440. Theisen Jakob 594. Theisen Joseph 265. Thelen 555. Thiel 428. Thies 506. Thomas 376. Thome 77. Tibo 206. Tittelbach Mathias aus Morscheid 229. Tittelbach Mathias aus Thalveldenz 119. Trison 439. Trösch 248. Urmes 178.

Wagner Ferdinand 206. Wagner Peter 35. Wahl 519. Wahlen 527. Wallenborn 265. Walz 555. Weber Bernhard 528. Weber Joseph 488. Weirich 629. Welsch 229. Werner 89. 286. Wetzstein 593. Wichmann 179. Wild Christian 479. Wild Elisabeth 158. Wild Margarethe 287.

Zepp 272. Ziegler 610. Zöbertz 506.

Vorladung, gerichtliche, von Personen, welche im Inlande keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, 89. 130. 183. 203. 213. 214. 222. 239. 241. 254. 255. 256. 258. 272. 273. 274. 287. 288. 289. 302. 311. 312. 319. 320. 334. 335. 344. 353. 354. 364. 365. 366. 376. 377. 388. 389. 398. 399. 409. 410. 416. 417. 418. 441. 454. 472. 489. 490. 491. 506. 520. 522. 528. 529 530. 531. 533. 543. 557. 564. 581. 582. 583. 595. 596. 616.

Wegeaufseherstelle, erledigte, für die Bürgermeisterei Wolsfeld 47. Desgl. Kilburg 302. Desgl. Otzenhausen 560.

Wollmarkt zu Düsseldorf 280. 295. 303.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 1. Donnerstag den 3. Januar 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1855.

46. Stück.

(No. 4320.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 17. October 1855.

(No. 4321.) Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgränze in der Richtung auf Neidenburg, 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgränze in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg, 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgränze in der Richtung auf Grieslinen.

(No. 4322.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreisgränze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Obornikier Kreisgränze in der Richtung auf Rogasen.

(No. 4323.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammewitz und Danchwitz bis an die Kreisgränze.

(No. 4324.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militärstraße in den Kreisen Simmern und Zell von der Gorenroth-Zeller Bezirksstraße über Cappel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße vor Büchenbeuren.

(No. 4325.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Actien-Gesellschaft „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg." Vom 15. Dezember 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1. (I. 4253. 8. V.) Erledigte evangelische Schulstellen.

Durch den am 23. November erfolgten Tod des Lehrers Hony, des ältern, ist die 2. Stelle

Digitized by Google

an der evangelischen Pfarrschule zu Ottweiler, und durch Versetzung des Lehrers Seibel nach Simmern, im Regierungsbezirk Coblenz, die evangelische Schulstelle zu Saarburg erledigt worden.

Trier, den 23. Dezember 1855.

2. (I. 5800. 8. III.) Niederlegung von Versicherungs-Agenturen.

Von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia hat der Agent Schaid zu Lebach, und von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau der Agent Schmidt zu Lebach die Agentur niedergelegt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Trier, den 20. Dezember 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 9.) Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 4. d. Mts. ist zur Constatirung der Abwesenheit 1) des Paschalis Joseph Hoffmann und 2) des Leonhard Hermann Joseph Hoffmann, beide aus Neuß, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 27. Dezember 1855. Der General-Procurator, Nicolovius.

(No. 10.) Interdiction des Anton Mayer.

Durch Urtheil des königl. Landgerichts vom 31. October d. Js. ist der Ackerer Anton Mayer zu Merzlich für interdizirt erklärt worden.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die königl. Herren Notarien des Landgerichts-Bezirks, den ꝛc. Mayer in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 28. Dezember 1855. Der königl. Ober-Procurator.

(No 1609.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Gefreiten Wilhelm Pauls des 36. Infanterie-Regiments, geboren zu Lotte, Kreis Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, am 6. Jan. 1827, vor seiner Einstellung Ackersmann, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monaten, spätestens aber in dem

auf den 15. April 1856, Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 15. Dezember 1855.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 8.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen

1) den Musketier des 40. Infanterie-Regiments Mathias Baltes aus Liers, Kreis Adenau;
2) den Musketier des 29. Infanterie-Regiments Eduard Carl Köttlitz aus Coblenz;
3) den Ulan des 7. Ulanen-Regiments Johann Wilhelm Land aus Herchen, Kreis Sieg;
4) den Musketier des 29. Infanterie-Regiments Peter Otto aus Retterad, Kreis Adenau, und
5) den Hautboisten des 40. Infanterie-Regiments Carl Friedrich August Wobter aus Fretzdorf, Kreis Kyritz, Regierungsbezirk Potsdam gebürtig,

eröffnet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem auf

Montag den 21. April 1856, Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, und sich über ihre unerlaubte

Digitized by Google

Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. werden verurtheilt werden.

Saarlouis, den 27. Dezember 1855.

Königl. Commandantur-Gericht.

(No. 7.)

Taxe,

wonach ein Fuder oder 30 preußische Centner Steinkohlen und Koaks auf den königl. Gruben des Saarbrücker Bergamts-Bezirks vom 1. Jan. 1856 an bis auf Weiteres verkauft werden soll.

No.	Benennung der Gruben.		Verkaufspreis für ein Fuder ausschließlich Ladegeld Thlr.	Sgr.	Pf.	einschließlich Ladegeld Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Jägersfreude	Landdebit	4	10	2	4	15	—
2	Prinz Wilhelm bei Gersweiler	Saardebit	4	9	—	4	15	—
		Landdebit	4	10	2	4	15	—
3	Niederlage Louisenthal	Saardebit	4	14	—	4	20	—
		Landdebit	4	15	2	4	20	—
4	von der Heydt im Burbachthale	Eisenbahndebit	—	—	—	5	—	—
5	Geislautern	Landdebit	4	10	2	4	15	—
6	Sulzbach-Altenwald	Kohlen, Landdebit	4	25	2	5	—	—
		Kohlen, Eisenbahndebit	—	—	—	5	—	—
		Koaks, Landdebit	9	25	2	10	—	—
7	Duttweiler	Kohlen, Landdebit	4	25	2	5	—	—
		Kohlen, Eisenbahndebit	—	—	—	5	—	—
		Koaks, Landdebit	9	25	2	10	—	—
		Koaks, Eisenbahndebit.	—	—	—	10	—	—
8	Kronprinz Friedrich Wilhelm	Ensdorf, Saardebit	4	14	—	4	20	—
		Ensdorf, Landdebit	4	12	8	4	17	6
		Schwalbach, Landdebit.	4	10	2	4	15	—
		Dilsburg, Landdebit	4	10	2	4	15	—
9	Merchweiler	1. Qualität, Landdebit	4	10	2	4	15	—
		2. " "	4	10	2	4	15	—
10	Quierschied	Landdebit	4	10	2	4	15	—
11	Königsgrube bei Neunkirchen	Kohlen, Landdebit	4	25	2	5	—	—
		Koaks, Landdebit	9	25	2	10	—	—
12	Heinitz im Holzhauer-Thale	Kohlen, Eisenbahndebit	—	—	—	5	—	—
		Koaks, Eisenbahndebit.	—	—	—	10	—	—
13	Reden im Landsweiler-Thale	Eisenbahndebit	—	—	—	5	—	—
14	Friedrichsthal	Landdebit	4	15	2	4	20	—
15	Wellesweiler	Kohlen, Landdebit	4	10	2	4	15	—
		Koaks, Landdebit	9	20	2	9	25	—
16	Niederlage Kohlwaage	Kohlen, Saardebit.	5	29	—	6	5	—
		Koaks, Saardebit	11	11	6	11	17	6

Das Ladegeld beträgt:
beim Saardebit 6 Sgr. — Pf.
beim Landdebit 4 " 10 "

Bonn, den 15. Dezember 1855.

Königl. preuß. rheinisches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(No. 17.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Friedrich Wilhelm Käding des 36. Inf.-Regts., geboren zu Arnswalde, im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. am 24. Dezember 1833, von Profession ein Schneider, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 29. April 1856, Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 27. Dezember 1855.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 19.)

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 19. Dezember 1855 ist der Lederfabrikant Johann Anton Keller zu Beurig zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem königl. Friedensgerichte zu Saarburg ernannt worden.

Trier, den 29. Dezember 1855.

(No. 18.)

Der Buchhalter der hiesigen Ober-Post-Kasse, Geheimer Revisor Saltzmann, ist vom 1. Jan. k. J. ab als Ober-Post-Kassen-Rendant nach Cöslin versetzt und in dessen Stelle der Post-Secretär Braun von Coblenz hierher, vorerst commissarisch, überwiesen worden.

Trier, den 29. Dezember 1855.

(No. 15.) Patent-Ertheilung.

Dem Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unterm 24. Dezember 1855 ein Patent

auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 16.) Patent-Ertheilung.

Den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg ist unter dem 27. Dezember 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preßcylindern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 2. Donnerstag den 10. Januar 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1855.

47. Stück.

(No. 4326.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Dezember 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin.

(No. 4327.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Dezember 1855, betreffend die Bestätigung der in Köln unter dem Namen „Kölnische Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

(No. 4328.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Dezember 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen.

(No. 4329.) Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich sachsen-koburg-gotha'schen Kassen-Anweisungen. Vom 24. Dezember 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

3. (I. 2. 8. IV.) Aufforderung zur Rückkehr abwesender Militärpflichtigen.

Die Militärpflichtigen des Landkreises Trier:

1) Anton Berrens aus Ensch,
2) Johann Schuitz aus Welschbillig,
3) Joseph Koster aus Ruwer,
4) Peter Simon aus Ruwer,
5) Wilhelm Becker aus Godendorf,
6) Jacob Pfeiffer aus Mehring,
7) Johann Schons aus Ehrang,
8) Mathias Rein aus Lampaden,

Digitized by Google

9) Peter Schuller aus Mesenich,
10) Valentin Koch aus Ittel,
11) Leonard Rech aus Eisenach,
12) Jacob Nicolas Reger aus Oberemmel,
13) Christian Wengler aus Longuich,
14) Michel Müller aus Kernscheid,
15) Jacob Keilen aus Schleidweiler,
16) Johannes Schiltz aus Godendorf,
17) Jacob Schmitt aus Cordel,
18) Nicolaus Winter aus Metzdorf,
19) Wilhelm Marx aus Menningen,
20) Mathias Olck aus Ittel,
21) Mathias Fisch aus Menningen,
22) Mathias Schirra aus Schillingen,
23) Michel Blasius aus Mühlfeld,
24) Joseph Bücher aus Braunshausen,
25) Mathias Kiebell aus Farschweiler,
26) Johann Peter Euler aus Muhl,
27) Peter Bläs aus Kell,
28) Nicolaus Schwarz aus Reinsfeld,
29) Nicolaus Koch aus Bierfeld,
30) Peter Rosar aus Neuhütten,
31) Heinrich Huth aus Schillingen,
32) Peter Kahn aus Kell,
33) Mathias Igel aus Schillingen,
34) Peter Poth aus Zinsershütten,
35) Jacob Philipp aus Börfink,
36) Johann Detampel aus Nonnweiler,

welche bei der Ersatz-Aushebung des Jahres 1855 für das stehende Heer nicht erschienen sind, sich auch bis jetzt nicht gestellt haben, um dem Gesetze über die Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei den betreffenden Kreisbehörden zur Einstellung zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie als widerspenstige, die Militärpflicht verweigernde Unterthanen erklärt und das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 7. Januar 1856.

---

4. (I. 14. 8. IV.) Aufforderung zur Rückkehr abwesender Militärpflichtigen.

Die Militärpflichtigen des Stadtkreises Trier:

1) Ferdinand Scherer aus Maar,
2) Johann Krischel aus Trier,
3) Mathias Joseph Constantin Martin aus Trier,
4) Mathias Seiwert aus Trier,

Digitized by Google

5) Johann Feld aus Maar,
6) Johann Klein aus Trier,
7) Christoph Houard aus Trier,
8) Barthel Alff aus Trier,
9) Johann Georg Nelles aus Trier,
10) Aleris Alfred Heinrich Eduard Putzeys aus Trier,
11) Friedrich Anton Schröder aus Trier,
12) Eduard Gottlieb Schäfer aus St. Maximin,
13) Gustav Gottlieb Gottlob Hantke aus Luxemburg,
14) Wilhelm Jacob Schmitz aus Luxemburg,
15) Franz Schulte gen. Thomas aus Luxemburg,
16) Johann Weber aus Trier,
17) Peter Jacobs aus Kürenz,
18) Johann Hoffmann aus Trier,
19) Johann Balthasar Wallrath aus Trier,
20) Johann Stemmler aus Trier,
21) Theobald Thielen aus Trier,
22) Johann Baptist Kohn aus Trier,
23) Lorenz Grundheber aus Zewen,
24) Friedrich Joseph Steinlein aus St. Barbara,
25) Adam Lambert aus St. Paulin,
26) Johann Schmitt aus Trier,
27) Theodor Krein aus Trier,
28) Johann Gottfried Müller aus Trier,

welche bei der Ersatz-Aushebung des Jahres 1855 für das stehende Heer nicht erschienen sind, sich auch bis jetzt nicht gestellt haben, um dem Gesetze über die Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei den betreffenden Kreisbehörden zur Einstellung zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie als widerspenstige, die Militärpflicht verweigernde Unterthanen erklärt und das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 7. Januar 1856.

---

5. (I. 1. S. IV.) Prüfungs-Termine der einjährigen Freiwilligen.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 29. Jan. 1847 (Amtsblatt de 1847 S. 48), worin die Seitens der Prüfungs-Candidaten für den einjährigen Militärdienst zu beachtenden Vorschriften zusammengestellt sind, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß pro 1856 die Termine zur Prüfung auf

Montag den 3. März,
Montag den 2. Juni,
Montag den 1. September,
Montag den 1. Dezember,

Digitized by Google

Vormittags 8 Uhr, anberaumt sind. Die Candidaten haben sich an genannten Tagen im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden.

Zugleich sehen wir uns mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 6. Dezbr. 1836 (Amtsblatt de 1836 S. 521) wiederholt veranlaßt, auf den Umfang der wissenschaftlichen Vorkenntnisse und den Grad der allgemeinen Bildung aufmerksam zu machen, der nach den gesetzlichen Bestimmungen von jungen Leuten, welche sich nicht durch die daselbst unter §§ 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Atteste über ihre Qualification genügend auszuweisen vermögen, unter allen Umständen gefordert werden muß, um ihnen die Begünstigung des einjährigen Dienstes gewähren zu können.

Im Allgemeinen haben übrigens nur solche junge Leute Anspruch zum Eintritt ins stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit, die sich den Wissenschaften oder Künsten und einer höhern Ausbildung widmen, auch bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung sich angeeignet haben, welcher ihre Befähigung zu einer höhern Anstellung bekundet, und die Erreichung des Zwecks, um dessentwillen ihnen der Staat diese Begünstigung angedeihen läßt, sichert.

Trier, den 2. Januar 1856.

---

6. (I. 12,631. S. II.) Die Arznei-Taxe pro 1856 betreffend.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 11. Dezember 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

gez. v. Raumer.

Indem wir vorstehendes Publikandum veröffentlichen, zeigen wir gleichzeitig an, daß die neue Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Trier, den 29. Dezember 1855.

---

7. (I. 12,764. S. II.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amts-Lokals zu Bleialf betreffend.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amts-Lokals zu Bleialf in das durch den dortigen Bürgermeister daselbst acquirirte mit No. 11 bezeichnete Haus genehmigt und erklären dasselbe hiermit zum Gemeindehause, in welchem vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich bekannt zu machen sind.

Trier, den 2. Januar 1856.

---

8. (I. 7000. S. III.) Niederlegung einer Versicherungs-Agentur.

Der Buchhalter Heinrich Sartorius zu Saarbrücken hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, wozu ihm unterm 17. Juni 1854 die Concession ertheilt wurde, niedergelegt.

Trier, den 3. Januar 1856.

Digitized by Google

9. (I. 6056. 8. III.) Niederlegung einer Versicherungs-Agentur.

Der Michel Hohn zu Stadtkyll hat die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, wozu derselbe unterm 13. September 1850 von uns die Concession erhielt, niedergelegt.

Trier, den 2. Januar 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 28.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen nachstehende Musketiere

1) Johann Libutzky vom 35. Infanterie-Regiment, geboren zu Groß-Krebs, Kreis und Regierungsbezirk Marienwerder, am 23. November 1831, von Profession ein Tischler;
2) Joseph Danziger vom 36. Infanterie-Regiment, geboren zu Neumarkt, Kreis und Regierungsbezirk Marienwerder, am 8. Mai 1831, von Profession ein Schneider;
3) Emanuel Hermann Johann Kotzolt von demselben Regiment, geboren zu Chroszinna, Kreis und Regierungsbezirk Oppeln, am 22. November 1833, von Profession ein Schneider,

der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 3. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei ihrem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, sie für Deserteure erklärt und gegen jeden von ihnen auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. erkannt werden.

Luxemburg, den 3. Januar 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 51.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches, Seitens des königl. General-Commandos des 8. Armee-Corps unter dem 1. Januar c. bestätigtes Erkenntniß d. d. Saarlouis, den 18. Dezember pr. ist

1) der Musketier des 40. Infanterie-Regiments Jacob Annas aus Hüdorf, Kreis Solingen;
2) der Ulan des 7. Ulanen-Regiments Georg Collin aus Saarlouis;
3) der Unteroffizier des 40. Infanterie-Regiments Johann Galke aus Endersdorf, Kreis Grottkau;
4) der Musketier desselben Regiments Adolph Harscheid aus Solingen, und
5) der Musketier des 29. Infanterie-Regiments Heinrich Herbst aus Saarlouis gebürtig,

in contumaciam für einen Deserteur erklärt und jeder zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Saarlouis, den 4. Januar 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

Digitized by Google

(No 57.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen den Hautboisten des 40. Infanterie-Regiments Carl Friedrich August Wolter aus Fretzdorf, Kreis Kyritz, Regierungsbezirk Potsdam gebürtig, eröffnet worden, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem auf

Montag den 21. April c., Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls derselbe nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß die Vorladung in dem Amtsblatt No. 1 c. ad No. 8. 5 auf einem Druckfehler beruht.

Saarlouis, den 8. Januar 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 27.)

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Schweich ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Hoppe in Folge der höhern Orts genehmigten Trennung der Post- und Steuerstelle dem Ergänzungsrichter und Gutsbesitzer Nicolaus Dirius daselbst übertragen worden.

Trier, den 2. Januar 1856.

(No. 26.)

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 27. Dezember 1855 ist der bisherige commissarische Friedensrichter zu Wittlich, Landgerichts-Assessor Weißborn, vom 1. Jan. k. J. ab an das königl. Landgericht zu Saarbrücken versetzt und dem Landgerichts-Assessor Derscheid hierselbst von demselben Tage ab die commissarische Verwaltung der gedachten Friedensrichter-Stelle übertragen worden.

Trier, den 31. Dezember 1855.

(No. 42.) Patent-Ertheilung.

Dem Schlossermeister Th. Suchland zu Berlin ist unter dem 2. Januar 1856 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Scharnierband in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 43.) Patent-Ertheilung.

Dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 2. Januar 1856 ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Horizontalkreisen, zur Messung von Höhenwinkeln, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 59.) Erloschenes Patent.

Das dem ꝛc. Immeckenberg unter dem 11. Januar 1855 ertheilte Patent auf eine Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ist erloschen.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 3. Donnerstag den 17. Januar **1856.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

10. (I. 5988. S. III.) Empfehlung einer Schrift.

Der Kanzlei-Rath und Geh. expedirende Secretär im Ministerium des Innern Hübner beabsichtigt im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Liegnitz eine zweite Ausgabe seiner im Jahre 1846 erschienenen Schrift:

> Die Preußische Gesetzgebung in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes und der Zulassung von Speisewirthschaften ꝛc. nebst einem Anhange, enthaltend die Verordnungen wegen gewisser Lustbarkeiten, welche von Gast- und Schankwirthen veranstaltet zu werden pflegen, und die dergleichen Gewerbetreibende insbesondere angehenden Strafbestimmungen,

herauszugeben. Diese zweite Ausgabe ist mit großer Sorgfalt bearbeitet, und der Verfasser hat die seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe in verschiedenen einschlagenden Materien wesentlich veränderte Gesetzgebung bei dieser neuen Ausgabe genügend berücksichtigt, auch bisher noch nicht veröffentlichte Ministerial-Entscheidungen in dieselbe aufgenommen. Es kann diese Schrift den mit der Concessionsertheilung für die in Rede stehenden Gewerbe beauftragten Behörden als ein Leitfaden, sowie den betreffenden Gewerbetreibenden selbst zur Information rücksichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen nur empfohlen werden, und machen wir die betreffenden Behörden, so wie die betheiligten Gewerbetreibenden darauf aufmerksam.

Trier, den 6. Januar 1856.

---

11. (I. 9. S. II.) Schluß der niedern Jagd.

Wir setzen hiermit fest, daß die niedere Jagd für dieses Jahr mit Ablauf des 2. Februars geschloffen wird.

Trier, den 9. Januar 1856.

---

12. (I. 6072. S. III.) Concessionirung eines Versicherungs-Agenten.

Dem Isidor Lion Herz zu Merzig ist die Concession als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für Merzig und Umgegend ertheilt worden.

Trier, den 9. Januar 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 62.) Interdiction.

Durch Urtheil des königl. Landgerichts vom 17. Dezember 1855 wurde die Anna Johanna Simon, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Trier, für interdicirt erklärt.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die königl. Herren Notarien des hiesigen Landgerichts-Bezirks, die ꝛc. Simon in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 8. Januar 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 71.) Interdiction.

Durch Urtheil des königl. Landgerichts vom 24. Dezember 1855 ist dem Kaufmann Johann Peter Berens zu Prüm untersagt worden, ohne Beistand des ihm zum Curator bestellten Steuer-Controlleurs Scheidt zu Prüm Prozesse zu führen, Vergleiche abzuschließen, Darlehne aufzunehmen, ein Mobiliar-Capital in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, sowie seine Immobilien zu veräußern oder mit Hypotheken zu beschweren.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die königl. Herren Notarien des Landgerichts-Bezirks, das fragl. Urtheil in das dazu bestimmte Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 10. Januar 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 84.) Interdiction.

Das königl. Landgericht zu Saarbrücken hat in Sachen des öffentlichen Ministeriums beim erwähnten Landgerichte, Interdictionsklägers, gegen Maria Colmen aus Fremmersdorf, ledig und ohne besonderes Gewerbe, dermalen in der Irrenpflege-Anstalt zu Trier, Interdictionsverklagte, durch Urtheil vom 16. October 1855 die gedachte Maria Colmen für interdicirt erklärt und deren Bevormundung verordnet.

Die Herren Notarien des Landgerichtsbezirks werden ersucht, diese Interdiction in das in ihren Amtsstuben angeheftete Verzeichniß einzutragen. Art. 897 B. Pr.-O.; Art. 501 B. G.-B. Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822.

Saarbrücken, den 14. Januar 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 61.) Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die unterzeichneten Cassen der Truppen und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahr 1855 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche spätestens bis ultimo April c., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Es sind dies die Cassen:

der Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Infanterie-Regiments, so wie derjenigen des 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39. und 40. Infanterie-Regiments;

des 8. combinirten Reserve-Bataillons;

des 8. Jäger-Bataillons;

der 3 Bataillone des 25., 28., 29., 30. Landwehr-Regiments;

des 2. Bataillons (Coblenz) 4. Garde-Landwehr-Regiments;

Digitized by Google

des 7. und 9. Husaren-Regiments;
des 7. Ulanen-Regiments;
des 8. Kürassier-Regiments;
des 7. und 9. Landwehr-Husaren-Regiments;
des 7. Landwehr-Ulanen-Regiments;
des 8. schweren Landwehr-Reiter-Regiments;
des 8. Artillerie-Regiments;
der combinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung;
der 5. Festungs-Compagnie 8. Artillerie-Regiments in Saarlouis;
der 5. Festungs-Compagnie, resp. des Garde 3., 4. und 7. Artillerie-Regiments;
der 3 reitenden, der 5 6pfündigen, der 3 12pfündigen und der Haubitz-Batterie 8. Artillerie-Regiments;
der 4 Festungs-Compagnien 8. Artillerie-Regiments;
der 4. und 8. Artillerie-Handwerks-Compagnie;
der 8. Pionir-Abtheilung;
der 1. und 2. Reserve-Pionir-Compagnie;
der 6. Provinzial-Invaliden-Compagnie;
des Train-Depots in Ehrenbreitstein;
der Bibliothek-Casse der 15. Division in Köln;
der combinirten Divisions-Schule der 15. und 16. Division in Trier;
der Garnison-Schulen in Luxemburg, Trier und Saarlouis;
der Garnisonschul-Commissionen zu Bonn, Coblenz, Köln, Jülich, Saarbrücken, Mainz, Wetzlar und Frankfurt a. M.;
des Cadettenhauses in Bensberg;
der Artillerie-Depots in Coblenz, Mainz, Luxemburg, Köln, Jülich, Trier und Saarlouis;
der von den Proviant-Aemtern zu Coblenz, Köln, Saarlouis und Jülich verwalteten
a. Festungs-Dotirungs-Cassen,
b. Festungs-Revenüen-Cassen,
c. extraordinaire Festungs-Bau-Cassen;
der Artillerie-Werkstatt zu Deutz;
der Proviant-Aemter zu Coblenz, Köln, Mainz, Luxemburg, Saarlouis, Jülich und Trier;
der Depot-Magazine zu Bonn, Aachen und Saarbrücken;
der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Köln, Bonn, Trier, Mainz, Luxemburg, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wetzlar (für letztern Ort und Braunfels), sowie der Kasernen-Verwaltung des 2. Bataillons 29. Landwehr-Regiments zu Andernach, ferner der gleichnamigen Verwaltung des 3. Bataillons 25. Landwehr-Regiments zu Malmedy;
der Garnison-Kirche zu Saarlouis;
der allgemeinen Garnison-Lazarethe in Coblenz, Köln, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Bonn, Wetzlar, Aachen, Saarbrücken und Mainz;
der Belagerungs-Lazareth-Depots in Köln, Coblenz, Ehrenbreitstein, Jülich und Saarlouis;
der detachirten Militär-Cassen zu Mainz und Luxemburg;
so wie der Büreau- und Bibliothek-Casse der unterzeichneten Intendantur.

Coblenz, den 4. Januar 1856.

Königl. Intendantur 8. Armee-Corps.

Digitized by Google

(No 70.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem wider den in der Nacht vom 9. zum 10. October vor. Jahres aus der Festung Jülich entwichenen Militär-Sträfling Peter Wallrich, geboren am 15. October 1828 zu Berg, im Kreise Saarburg, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird der ꝛc. Wallrich hiermit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 28. April c., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale der Hauptwache hierselbst anberaumten Termine einzufinden und über seine Entweichung zu verantworten, widrigenfalls er nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird.

Jülich, den 9. Januar 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 12,503. 8. II.)

Der bisher commissarisch angestellt gewesene Förster Rebellius zu Himmerodt ist zum Communalförster für das aus den Waldungen der Gemeinden Großlittgen, Minderlittgen, Musweiler und Carl zusammengesetzte, im Kreise Wittlich gelegene Forstrevier Großlittgen definitiv ernannt worden.

Trier, den 7. Januar 1856.

(I. 139. 8. II.)

Die auf den commissarischen Verwalter des Bürgermeisterei-Amts Franz Wilhelm Joseph Keßler gefallene Wahl als Bürgermeister der Sammtgemeinde Longuich ist auf Grund des § 31 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestätigt worden.

Trier, den 8. Januar 1856.

(I. 2764. 8. I.)

Der vormalige Unteroffizier Gottlieb Scholz ist als Kreisbote für den Kreis Saarlouis auf Kündigung angestellt worden.

Trier, den 10. Januar 1856.

(No. 86.)

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 5. Januar 1856 ist der Friedensgerichtsschreiber Josset zu Neuerburg vom 1. Februar d. J. ab an das Friedensgericht zu Boppard versetzt, und der Gerichtsschreiber-Amts-Candidat Peter Joseph Hubert Schmitz, zur Zeit in Boppard, von demselben Tage ab zum Friedensgerichtsschreiber in Neuerburg ernannt worden.

Trier, den 13. Januar 1856.

(No. 60.) Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikarbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn ist unter dem 4. Januar c. ein Patent

auf eine Schneidevorrichtung für sammetartige Gewebe, so weit dieselbe durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 4. Donnerstag den 24. Januar 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

1. Stück.

(No. 4330.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werra-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberge ab bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, so wie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln.

(No. 4331.) Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 10. Dezember 1855.

(No. 4332.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die königl. preuß. Auseinandersetzungsbehörden. Vom 10. Dezember 1855.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

(No. 123.) Verlust der Mitgliedschaft bei der Militär-Wittwen-Pensionirungs-Societät.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militär-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. Januar 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

13. (I. 110. S. I.) Uebersicht der Bevölkerung des Regierungsbezirks Trier am Schlusse des Jahres 1855.

Die Uebersicht der Bevölkerung unseres Verwaltungs-Bezirks am Schlusse des Jahres 1855 — ausschließlich des activen Militärs — bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Nach dem Geschlechte		Summa	Nach den Religions-Verhältnissen				
		männlich	weiblich		Katholische	Evangel.	Mennoniten	Juden	Secirer
	I. Kreis Bernkastel.								
1	Bernkastel	3,506	3,578	7,084	5,816	1,187	—	81	—
2	Zeltingen	1,629	1,583	3,212	2,617	484	—	111	—
3	Lieser	2,503	2,481	4,984	4,910	17	—	57	—
4	Mülheim	2,436	2,575	5,011	2,391	2,535	—	85	—
5	Neumagen	1,831	1,933	3,764	3,599	7	—	158	—
6	Thalfang	1,483	1,452	2,935	950	1,867	—	118	—
7	Talling	712	736	1,448	1,018	411	—	19	—
8	Morbach	2,928	3,080	6,008	5,958	50	—	—	—
9	Rhaunen	2,656	2,742	5,398	987	4,118	—	293	—
10	Wirschweiler	1,796	1,776	3,572	842	2,675	—	5	—
	Zusammen	21,480	21,936	43,416	29,138	13,351	—	927	—
	II. Kreis Bitburg.								
1	Kyllburg	1,022	948	1,970	1,966	4	—	—	—
2	Malberg	797	869	1,666	1,657	9	—	—	—
3	Idenheim	903	965	1,868	1,865	—	—	3	—
4	Meckel	444	389	833	833	—	—	—	—
5	Mettendorf	490	489	979	979	—	—	—	—
6	Nußbaum	344	347	691	691	—	—	—	—
7	Schankweiler	345	416	761	759	2	—	—	—
8	Speicher	1,938	1,910	3,848	3,830	3	—	15	—
9	Dudeldorf	444	450	894	887	7	—	—	—
10	Metterich	457	485	942	942	—	—	—	—
11	Ordorf	996	992	1,988	1,988	—	—	—	—
12	Bickendorf	1,644	1,701	3,345	3,345	—	—	—	—
13	Baustert	1,816	1,807	3,623	3,618	5	—	—	—
14	Dockendorf	337	347	684	684	—	—	—	—
15	Alsdorf	1,132	1,088	2,220	2,218	2	—	—	—
16	Peffingen	114	119	233	233	—	—	—	—
17	Körperich	345	355	700	700	—	—	—	—
18	Wallendorf	298	328	626	626	—	—	—	—
19	Kruchten	376	406	782	781	1	—	—	—
20	Roth	459	457	916	903	13	—	—	—
21	Neuerburg	901	925	1,826	1,813	13	—	—	—
22	Ammeldingen	369	330	699	699	—	—	—	—
23	Carlshausen	521	500	1,021	1,021	—	—	—	—
24	Geichlingen	160	183	343	343	—	—	—	—
25	Korhausen	398	379	777	777	—	—	—	—

Digitized by Google

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Nach dem Geschlechte		Summa	Nach den Religions-Verhältnissen				
		männlich	weiblich		Katholische	Evangel.	Mennoniten	Juden	Sectirer
26	Lahr	418	439	857	857	—	—	—	—
27	Bitburg Stadt	1,129	1,131	2,260	2,202	39	—	19	—
28	„ Land	387	341	728	728	—	—	—	—
29	Rittersdorf	554	586	1,140	1,140	—	—	—	—
30	Fließem	215	245	460	460	—	—	—	—
31	Bollendorf	1,682	1,776	3,458	3,429	7	—	22	—
	Zusammen	21,435	21,703	43,138	42,974	105	—	59	—
	III. Kreis Daun.								
1	Daun	1,642	1,705	3,347	3,323	24	—	—	—
2	Gillenfeld	1,572	1,736	3,308	3,301	1	—	6	—
3	Hillesheim	1,318	1,261	2,579	2,576	3	—	—	—
4	Kerpen	894	852	1,746	1,746	—	—	—	—
5	Lissendorf	1,428	1,367	2,795	2,784	11	—	—	—
6	Gerolstein	1,838	1,683	3,521	3,514	7	—	—	—
7	Rockeskyll	1,108	938	2,046	2,045	1	—	—	—
8	Uedersdorf	725	717	1,442	1,438	4	—	—	—
9	Weidenbach	764	751	1,515	1,515	—	—	—	—
10	Dockweiler	776	810	1,586	1,584	2	—	—	—
11	Sarmersbach	611	614	1,225	1,225	—	—	—	—
	Zusammen	12,676	12,434	25,110	25,051	53	—	6	—
	IV. Kreis Merzig.								
1	Merzig	2,451	2,696	5,147	4,845	37	—	265	—
2	Mettlach	1,700	1,734	3,434	3,408	26	—	—	—
3	Hausstadt	1,992	1,989	3,981	3,961	5	14	1	—
4	Hilbringen	1,815	1,831	3,646	3,557	7	—	82	—
5	Losheim	3,057	3,189	6,246	6,228	6	8	4	—
6	Wadern	2,626	2,858	5,484	5,449	27	8	—	—
7	Weiskirchen	2,370	2,518	4,888	4,875	9	4	—	—
	Zusammen	16,011	16,815	32,826	32,323	117	34	352	—
	V. Kreis Ottweiler.								
1	Ottweiler	3,517	3,474	6,991	1,896	4,957	—	136	2
2	Sternweiler	1,385	1,406	2,791	2,383	402	—	6	—
3	Neunkirchen	3,869	3,108	6,977	3,126	3,661	—	190	—
4	Uchtelfangen	2,986	3,001	5,987	5,165	559	7	256	—
5	Dirmingen	1,535	1,538	3,073	2,034	1,039	—	—	—
6	Eppelborn	1,995	1,943	3,938	3,930	2	—	6	—
7	Tholey	2,239	2,207	4,446	4,331	20	—	95	—
	Zusammen	17,526	16,677	34,203	22,865	10,640	7	689	2

Digitized by Google

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Nach dem Geschlechte		Summa	Nach den Religions-Verhältnissen				
		männlich	weiblich		Katholische	Evangel.	Mennoniten	Juden	Sectirer
	VI. Kreis Prüm.								
1	Arzfeld	467	440	907	907	—	—	—	—
2	Auw	439	448	887	887	—	—	—	—
3	Bleialf	679	658	1,337	1,337	—	—	—	—
4	Büdesheim	674	684	1,358	1,358	—	—	—	—
5	Burbach	883	907	1,790	1,789	1	—	—	—
6	Daleiden	611	527	1,138	1,138	—	—	—	—
7	Dasburg	782	783	1,565	1,559	6	—	—	—
8	Dingdorf	507	569	1,076	1,076	—	—	—	—
9	Eschfeld	425	403	828	828	—	—	—	—
10	Habscheid	306	320	626	626	—	—	—	—
11	Hallschlag	460	441	901	901	—	—	—	—
12	Harspelt	279	267	546	546	—	—	—	—
13	Leidenborn	463	437	900	900	—	—	—	—
14	Lichtenborn	339	300	639	639	—	—	—	—
15	Lünebach	544	491	1,035	1,035	—	—	—	—
16	Mürlenbach	1,103	1,038	2,141	2,140	1	—	—	—
17	Niederprüm	628	598	1,226	1,226	—	—	—	—
18	Olmscheid	333	324	657	657	—	—	—	—
19	Olzheim	518	485	1,003	1,003	—	—	—	—
20	Pronsfeld	412	432	844	844	—	—	—	—
21	Prüm	1,078	1,220	2,298	2,228	61	—	9	—
22	Rommersheim	470	446	916	912	4	—	—	—
23	Schönecken	939	951	1,890	1,887	3	—	—	—
24	Stadtkyll	667	602	1,269	1,266	3	—	—	—
25	Steffeln	295	302	597	592	5	—	—	—
26	Wallersheim	638	633	1,271	1,271	—	—	—	—
27	Warweiler	1,393	1,312	2,705	2,690	15	—	—	—
28	Winterscheid	588	572	1,160	1,160	—	—	—	—
	Zusammen	16,920	16,590	33,510	33,402	99	—	9	—
	VII. Kreis Saarbrücken.								
1	Heusweiler	2,211	2,212	4,423	3,235	1,188	—	—	—
2	Sellerbach	1,261	1,267	2,528	1,482	1,016	—	—	—
3	Völklingen	3,466	3,436	6,902	4,960	1,941	1	—	—
4	Kleinblittersdorf	1,052	1,092	2,144	2,133	11	—	—	—
5	Bischmisheim	1,675	1,804	3,479	1,547	1,932	—	—	—
6	St. Arnual	1,041	1,152	2,193	366	1,827	—	—	—
7	Dudweiler	4,231	3,522	7,753	3,412	4,317	—	24	—
8	Ludweiler	1,668	1,800	3,468	2,178	1,290	—	—	—
9	Gersweiler	1,247	1,308	2,555	1,178	1,377	—	—	—
10	Saarbrücken	5,757	6,949	12,706	4,167	8,480	6	53	—
	Zusammen	23,609	24,542	48,151	24,658	23,409	7	77	—

Digitized by Google

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Nach dem Geschlechte		Summa	Nach den Religions-Verhältnissen				
		männlich	weiblich		Katholische	Evangel.	Mennoniten	Juden	Deutsch-kathol.
	VIII. Kreis Saarburg.								
1	Saarburg Stadt	1,017	1,105	2,122	2,063	42	—	17	—
2	„ Land	1,201	1,193	2,394	2,378	2	—	14	—
3	Meurich	1,130	1,098	2,228	2,155	1	—	72	—
4	Irsch	1,443	1,451	2,894	2,890	4	—	—	—
5	Zerf	1,087	1,104	2,191	2,183	8	—	—	—
6	Canzem	1,291	1,305	2,596	2,495	8	—	93	—
7	Rittel	1,633	1,637	3,270	3,259	1	10	—	—
8	Sinz	840	853	1,693	1,693	—	—	—	—
9	Nennig	661	717	1,378	1,378	—	—	—	—
10	Perl	1,744	1,811	3,555	3,518	37	—	—	—
11	Orscholz	1,815	1,839	3,654	3,643	11	—	—	—
12	Freudenburg	806	895	1,701	1,628	3	16	54	—
	Zusammen	14,668	15,008	29,676	29,283	117	26	250	—
	IX. Kreis Saarlouis.								
1	Berus	992	979	1,971	1,958	3	—	10	—
2	Bettingen	2,614	2,680	5,294	5,223	13	24	34	—
3	Differten	1,591	1,607	3,198	3,142	40	5	11	—
4	Fraulautern	3,681	4,134	7,815	7,631	115	—	68	1
5	Ihn	648	646	1,294	1,294	—	—	—	—
6	Ittersdorf	546	604	1,150	1,137	13	—	—	—
7	Lebach	1,122	1,166	2,288	2,256	32	—	—	—
8	Liesdorf	1,521	1,516	3,037	2,982	36	—	19	—
9	Ralbach	1,551	1,544	3,095	3,035	—	—	60	—
10	Oberesch	1,451	1,501	2,952	2,879	20	—	53	—
11	Rehlingen	1,468	1,508	2,976	2,909	3	—	64	—
12	Saarwellingen	1,731	1,876	3,607	3,416	29	—	162	—
13	Schwalbach	1,195	1,228	2,423	2,340	83	—	—	—
14	Ueberherrn	501	533	1,034	1,032	2	—	—	—
15	Wallerfangen	2,021	2,090	4,111	3,949	50	—	112	—
16	Saarlouis	2,004	2,381	4,385	3,853	344	—	188	—
	Zusammen	24,637	25,993	50,630	49,036	783	29	781	1
	X. Landkreis Trier.								
1	Nach-Igel-Trierweiler	1,865	1,730	3,595	3,492	2	—	101	—
2	Conz	819	779	1,598	1,555	3	—	40	—
3	Farschweiler	1,148	1,138	2,286	2,258	22	—	6	—
4	Heidenburg	612	679	1,191	1,184	7	—	—	—
5	Hermeskeil	3,292	3,280	6,672	5,939	724	—	9	—

Digitized by Google

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Nach dem Geschlechte		Summa	Nach den Religions-Verhältnissen				
		männlich	weiblich		Katholische	Evangel.	Mennoniten	Juden	Secttrer
6	Irsch	841	809	1,650	1,647	—	—	3	—
7	Kell	1,439	1,356	2,795	2,794	1	—	—	—
8	Leiwen	979	923	1,902	1,843	5	—	54	—
9	Longuich	1,758	1,793	3,551	3,501	4	—	46	—
10	Mehring	1,153	1,115	2,268	2,228	4	—	36	—
11	Ohenhausen	2,238	2,348	4,586	4,556	30	—	—	—
12	Oberemmel	1,086	983	2,069	2,029	—	—	40	—
13	Pfalzel	2,231	2,207	4,438	4,311	25	4	98	—
14	Ralingen	758	769	1,527	1,522	—	—	5	—
15	Ruwer	1,585	1,655	3,240	3,233	7	—	—	—
16	Schleidweiler	1,200	1,165	2,365	2,350	15	—	—	—
17	Schöndorf	846	852	1,698	1,695	3	—	—	—
18	Schweich	2,119	2,185	4,304	4,132	29	—	143	—
19	Trittenheim	965	958	1,923	1,847	—	—	76	—
20	Wasserliesch	932	893	1,825	1,698	12	—	115	—
21	Welschbillig	1,188	1,200	2,388	2,378	1	—	9	—
22	Beuern	663	636	1,299	1,296	—	—	3	—
	Zusammen	29,717	29,453	59,170	57,488	894	4	784	—

XI. Stadtkreis Trier.

1	Trier (Stadt)	8,337	8,985	17,322	15,774	1,350	—	198	—
2	Vororte und Landgemeinden	4,354	4,567	8,921	8,624	139	5	153	—
	Zusammen	12,691	13,552	26,243	24,398	1,489	5	351	—

XII. Kreis St. Wendel.

1	Alsweiler	3,162	3,121	6,283	6,215	68	—	—	—
2	Baumholder	2,742	2,699	5,441	768	4,640	—	33	—
3	Burglichtenberg	2,834	2,744	5,578	2,277	3,285	—	16	—
4	Grumbach	2,403	2,494	4,897	361	4,350	—	186	—
5	Oberkirchen	2,345	2,445	4,790	4,415	325	—	50	—
6	Sien	2,362	2,567	4,929	1,650	3,084	—	195	—
7	St. Wendel	3,020	3,351	6,371	3,914	2,457	—	—	—
	Zusammen	18,868	19,421	38,289	19,600	18,209	—	480	—

Digitized by Google

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Nach dem Geschlechte		Summa	Nach den Religions-Verhältnissen				
		männlich	weiblich		Katholische	Evangel.	Mennoniten	Juden	Sectirer resp. Deutsch-kathol.
	XIII. Kreis Wittlich.								
1	Bengel	1,886	1,854	3,740	3,643	34	—	63	—
2	Cröv	1,675	1,685	3,360	3,333	4	—	23	—
3	Eisenschmitt	404	509	913	878	18	—	17	—
4	Heidweiler	1,011	1,005	2,016	2,006	2	8	—	—
5	Hetzerath	704	757	1,461	1,451	2	—	8	—
6	Landscheid	1,002	1,024	2,026	2,019	7	—	—	—
7	Lauffeld	570	541	1,111	1,111	—	—	—	—
8	Manderscheid	1,471	1,414	2,885	2,873	12	—	—	—
9	Neuerburg	895	873	1,768	1,702	10	—	56	—
10	Niederöfflingen	537	538	1,075	1,064	3	—	8	—
11	Oberkail	809	762	1,571	1,565	6	—	—	—
12	Osann	1,553	1,601	3,154	3,024	1	—	129	—
13	Salmrohr	1,317	1,340	2,657	2,644	1	—	12	—
14	Sehlem	717	796	1,513	1,506	1	—	6	—
15	Spangdahlem	771	752	1,523	1,522	1	—	—	—
16	Wittlich	2,345	2,472	4,817	4,598	74	—	145	—
	Zusammen	17,667	17,923	35,590	34,939	176	8	467	—
	Recapitulation.								
1	Bernkastel	21,480	21,936	43,416	29,138	13,351	—	927	—
2	Bitburg	21,435	21,703	43,138	42,974	105	—	59	—
3	Daun	12,676	12,434	25,110	25,051	53	—	6	—
4	Merzig	16,011	16,815	32,826	32,323	117	34	352	—
5	Ottweiler	17,526	16,677	34,203	22,865	10,640	7	689	2
6	Prüm	16,920	16,590	33,510	33,402	99	—	9	—
7	Saarbrücken	23,609	24,542	48,151	24,658	23,409	7	77	—
8	Saarburg	14,668	15,008	29,676	29,283	117	26	250	—
9	Saarlouis	24,637	25,993	50,630	49,036	783	29	781	1
10	Trier (Stadtkreis)	12,691	13,552	26,243	24,398	1,489	5	351	—
11	Trier (Landkreis)	29,717	29,453	59,170	57,488	894	4	784	—
12	St. Wendel	18,868	19,421	38,289	19,600	18,209	—	480	—
13	Wittlich	17,667	17,923	35,590	34,939	176	8	467	—
	Total	247,905	252,047	499,952	425,155	69,442	120	5,232	3

Trier, den 17. Januar 1856.

Digitized by Google

14. (I. 172. S. V.) Erledigte katholische Schulstelle.

Die katholische Schulstelle zu Luxem, Kreises Wittlich, ist durch das Ableben des Lehrers Marx erledigt.

Trier, den 16. Januar 1856.

---

15. (II. 1113. II. 1112. f.) Aufhebung der Unterforstkasse zu Ottweiler betreffend.

Mit Rücksicht auf bevorstehende Modificationen in den bisherigen Reviergrenzen haben wir unter Aufhebung der bisher bestandenen Unterforstkasse zu Ottweiler wegen Erhebung der Forsteinkünfte aus der Oberförsterei Neunkirchen und wegen Bestreitung der darin vorkommenden Ausgaben an Gehältern, Arbeitslöhnen und sonstigen Administrationskosten eine den dienstlichen Bedürfnissen entsprechende Einrichtung durch Anordnung periodischer, von dem Rendanten der Inspections-Forstkasse zu Saarbrücken abzuhaltenden Lokal-Termine in Neunkirchen getroffen, in welcher Beziehung die Bekanntmachungen der Forst-Inspection in den öffentlichen Local-Blättern und durch Vermittelung der Landraths-Aemter in den betreffenden einzelnen Gemeinden das Nähere ergeben werden.

Trier, den 16. Januar 1856.

---

16. (I. 201. S. V.) Besetzung der Rektorstelle des Progymnasiums in Prüm.

Der bisherige Hilfslehrer am Gymnasium zu Trier, Bartholomäus Pohle, ist mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Rektor und ersten Lehrer des Progymnasiums in Prüm ernannt worden.

Trier, den 16. Januar 1856.

---

17. (I. 255. S. III.) Niederlegung von Versicherungs-Agenturen.

Der Kaufmann Adolph Wild zu Saarbrücken hat die Agentur

1) der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
2) der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

wozu derselbe unterm 7. Mai 1855 von uns concessionirt worden ist, niedergelegt.

Trier, den 14. Januar 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 92.) Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des königl. Landgerichtes zu Saarbrücken vom 19. Dezember v. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Schäfers Johann Oster, früher in Wiesweiler wohnhaft, ein Zeugenverhör aufgenommen werde.

Köln, den 14. Januar 1856.

Der General-Procurator, Nicolovius.

Digitized by Google

(No. 111.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Wilhelm Ferdinand Schacht, geboren zu Gardelegen, im Regierungsbezirk Magdeburg, am 12. Mai 1833, von Profession ein Schuhmacher, den 22. Sept. v. J. in das 36. Infanterie-Regiment getreten, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 17. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 17. Januar 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 93.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen

1) den Ulanen des 7. Ulanen-Regiments Peter Becker aus Mülheim, Kreis Köln;
2) den Musketier des 29. Infanterie-Regiments Johann Müller aus Rohheim, Kreis Kreuznach;
3) den Ulanen des 7. Ulanen-Regiments Johann Raphael aus Düppenweiler, Kreis Merzig;
4) den Musketier des 29. Infanterie-Regiments Friedrich Jacob Schmidt aus Bärnbach, Kreis Zell;
5) den Musketier des 40. Infanterie-Regiments Mathias Joseph Triesch aus Gonzerath, Kreis Bernkastel, und
6) den Linien-Sträfling Gottlieb Rien, aus Luxemburg gebürtig,

eröffnet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem auf

Montag den 5. Mai c., Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. werden verurtheilt werden.

Saarlouis, den 16. Januar 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

(No. 112.) Kriegsrechtliche Erkenntnisse.

Durch kriegsrechtliche am 15. Dezember 1855 ergangene und am 1. Januar 1856 bestätigte Urtheile sind:

1) der Musketier Albrecht Richter des 34. Infanterie-Regiments, gebürtig in Berlin, Kreis Berlin, Regierungsbezirk Potsdam;
2) der Musketier Johann Becker IV. des 29. Infanterie-Regiments aus Oberheimbach, Kreis St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz;
3) der Gefreite Joseph Köner des 29. Infanterie-Regiments aus Zell, Kreis Zell, Regierungsbezirk Coblenz;
4) der Musketier Anton Adenau aus Hönningen, Kreis Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz;

Digitized by Google

5) der Füsilier Johann Müller aus Ueberherrn, Kreis Saarlouis, Regierungsbezirk Trier;
6) „ „ Mathias Funk aus Mettlach, Kreis Merzig, Regierungsbezirk Trier;
7) der Ulan Carl Conrad Schenk aus Bonnfeld, Kreis Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz;
8) „ „ Hubert Düster aus Düren, Kreis Düren, Regierungsbezirk Aachen;
9) „ „ Nicolaus Grad aus Trier, Kreis Trier, Regierungsbezirk Trier;
10) der Trainrekrut Friedrich Ackermann aus Saarbrück, Kreis Saarbrück, Regierungsbezirk Trier;
11) der Ulan Johann Trimborn aus Königswinter, Kreis Sieg, Regierungsbezirk Köln;
12) der Gefreite Johann Jacob Schmelzer aus Niederlinxweiler, Kreis St. Wendel, Regierungsbezirk Trier, vom königl. 7. Ulanen-Regiment;
13) der Reservist August Hollmann aus Greifenstein, Kreis Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz;
14) der Superrevident Andreas Gottlob aus Lahr, Kreis Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz, vom 1. Bataillon (Neuwied) 29. Landwehr-Regiments;
15) der Gardereservist Franz Georg Kellermann aus Kirchberg, Kreis Simmern, Regierungsbezirk Coblenz;
16) der Reservist Nicolaus Münzlinger aus Ravengiersburg, Kreis Simmern, Regierungsbezirk Coblenz;
17) der Reservist Peter Grosserath aus Simmern, Kreis Simmern, Regierungsbezirk Coblenz;
18) der Reservist Philipp Jacob Scherer aus Königsau, Kreis Simmern, Regierungsbezirk Coblenz;
19) der Reservist Blasius Bauer aus St. Goar, Kreis St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz;
20) der Reservist Gustav Städeler aus St. Goar, Kreis St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz;
21) der Reservist Michel Land aus Kirn, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz;
22) der Reservist Johann Weisgerber aus Auen, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz;
23) der Reservist Wilhelm Lorenz aus Niederhausen, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz;
24) der Reservist Johann Caspar Erbach aus Argenschwang, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz;
25) der Reservist Wendel Partenheimer aus Norheim, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz;
26) der Reservist Sebastian Heß aus Kreuznach, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz;
27) der Reservist Johann Heinrich Scheeraus aus Kirn, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz;
28) der Reservist Philipp Schäfer aus Dann, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz;
29) der Reservist Friedrich Kirsch aus Norheim, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz;
30) der Reservist Joseph George aus Kreuznach, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz;
31) der Reservist Ludwig Dressing aus Kreuznach, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz;
32) der Reservist Johann Landthaler aus Kreuznach, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz;
33) der Reservist Michel Hildebrandt aus Merl, Kreis Zell, Regierungsbezirk Coblenz;
34) der Reservist Peter Joseph Seibel aus Liesenig, Kreis Zell, Regierungsbezirk Coblenz;

Digitized by Google

35) der Reservist Jacob Racht aus Merl, Kr. Zell, Regierungsbezirk Coblenz, vom 3. Bataillon (Simmern) 29. Landwehr-Regiments

in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 100 Thlrn. verurtheilt worden.

Trier, den 18. Januar 1856.

Königl. Gericht der 16. Division.

(No. 109.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches, vom General-Commando des 8. Armee-Corps am 4. d. Mts. bestätigtes Erkenntniß, d. d. Luxemburg den 22. Dezember v. J., ist der Musketier Ludwig Hallwaß vom 35. Infanterie-Regiment, geboren auf der Glashütte Alexandrowo, Kreis Samter, Regierungsbezirk Posen, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu 50 Thaler Geldbuße verurtheilt worden.

Luxemburg, den 12. Januar 1856.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 110.) Kriegsrechtliche Erkenntnisse.

Durch kriegsrechtliche, vom General-Commando des 8. Armee-Corps am 4. d. Mts. bestätigte Erkenntnisse, d. d. Luxemburg, den 22. Dezember pr., sind:

1) der Musketier Friedrich August Schulze vom 36. Infanterie-Regiment, aus Süptitz, Kreis Torgau, Regierungs-Bezirk Merseburg;
2) der Lazarethgehülfe Carl August Otto Liebig vom 37. Infanterie-Regiment, aus Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz,

in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Luxemburg, den 12. Januar 1856.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 94.)

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Dezember 1855 ist der Landgerichts-Assessor Battberg vom 1. Januar d. J. ab zum Staats-Procurator bei dem hiesigen königl. Landgerichte ernannt worden.

Trier, den 15. Januar 1856.

(No. 108.) Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikbesitzer F. Boecke zu Berlin ist unter dem 13. Januar 1856 ein Patent auf einen Centrumbohrer mit verstellbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

(No. 125.) Patent-Ertheilung.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Müller zu Berlin iſt unter dem 14. Januar 1856 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zur Addition und Subtraction von Geldbeträgen und anderen Zahlenwerthen in ihrer ganzen durch Modelle nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen und ihrer Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'ſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 5. Donnerstag den 31. Januar 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

2. Stück.

(No. 4333.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode im Kreise Halberstadt nach der hannöverischen Grenze.

(No. 4334.) Privilegium wegen Emission von 400,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Dezember 1855.

(No. 4335.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung" mit dem Domizil zu Halle a. d. S. Vom 31. Dezember 1855.

Bekanntmachung der königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(No. 142.) Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten, öffentlich stattgehabten 1. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I,

No. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1855 ab,

welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe schon vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 16. Januar 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

18. (I. 279. S. V.) Schul-Inspections-Angelegenheit.

Der katholische Pfarrer Zierden zu Differten, Kreis Saarlouis, ist zum Schul-Inspektor des bisherigen Bezirkes Wadgassen ernannt worden.

Trier, den 22. Januar 1856.

19. (I. 270. S. V.) Besetzte evangelische Schulstelle.

Die erledigte evangel. Schulstelle zu Saarburg ist dem Schulamts-Candidaten H. Faßbender zur com. Verwaltung übertragen worden.

Trier, den 22. Januar 1856.

20. (I. 206. S. V.) Prüfungen für das katholische Lehrer-Personal.

Die Prüfungen für die katholischen Elementar-Lehrer und Lehrerinnen, für die Schulamtsbewerber und Bewerberinnen, werden vorläufig auch künftig alljährlich einmal, und zwar wie bisher zur Osterzeit hier in Trier stattfinden, nämlich:

1) Die Prüfung für Schulamts-Bewerber, welche sich außerhalb des Schullehrer-Seminars genügend vorbereitet zu haben glauben, am Mittwoch und Donnerstag der Osterwoche (in diesem Jahre am 26. und 27. März).
2) Die Prüfung der Schulamts-Bewerberinnen an den beiden folgenden Tagen (28. und 29. März).
3) Die Prüfung der Schulamts-Aspiranten behufs Aufnahme in's Seminar zu Brühl, in der darauf folgenden Woche nach *Quasimodo geniti* (den 31. März u. 1. April).
4) Die Wiederholungs-Prüfung der bereits commissarisch angestellten Lehrer, an den drei folgenden Tagen (am 2., 3. und 4. April).
5) Die Wiederholungs-Prüfung der bereits commissarisch angestellten Lehrerinnen nach Verlauf der zwei darauf folgenden Tage (am 7. und 8. April).

Alle Interessenten haben sich am Tage vor ihrer Prüfung, Nachmittags gegen 5 Uhr, bei dem Mitgliede der Prüfungs-Commission, Herrn Lehrer Kettenhofen zu St. Gervasius, zu melden und einschreiben zu lassen.

Die unter No. 1 bis 3 erwähnten Examinanden haben uns ihre Anmeldungen und Zeugnisse, falls dies nicht bereits geschehen sein sollte, bis spätestens zum 8. März d. J. einzureichen.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Zeugnisse verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen, nämlich:

a) zu 1. vom 1. März 1843 I. 5316. (Amtsbl. S. 79.)
b) zu 2. vom 21. Mai 1852 I. 1445. S. 5. (Amtsbl. S. 177) und
c) zu 3. vom 9. Mai 1845 I. 6921. (Amtsbl. S. 137.)

Die (ad 3 und 4) zu Wiederholungs-Prüfungen erscheinenden Lehrer und Lehrerinnen haben nur Zeugnisse der Herren Schul-Inspektoren über ihre bisherige sittliche und moralische Führung und über ihre Amtsthätigkeit und Leistungen beizubringen.

Insoweit ad 3 uns bereits Zeugnisse vorliegen, werden diese von uns der Prüfungs-Commission übergeben werden.

Digitized by Google

Um der Unvollständigkeit der beizubringenden Zeugnisse vorzubeugen, wollen die Herren Schul-Inspektoren die Examinanden ihres Bezirks noch besonders und nachdrücklich auf die betreffenden Vorschriften mit der Hinweisung aufmerksam machen, daß sie sich im Falle der Nichtbeachtung unserer Bestimmungen die jedenfalls erfolgende Zurückweisung selbst zuzuschreiben haben würden.

Trier, den 22. Januar 1856.

---

21. (I. 366. S. III.) Meisterprüfung eines Bauhandwerkers.

Dem Maurer Gerhard Reinert, 35 Jahre alt, zu Saarburg, ist nach bestandener Meisterprüfung das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Maurermeister ertheilt worden.

Trier, den 23. Januar 1856.

---

22. (I. 367. S. III.) Meisterprüfung eines Bauhandwerkers.

Dem Maurer Michel Olliger, 33 Jahre alt, zu Büdingen, ist nach bestandener Meisterprüfung das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Maurermeister ertheilt worden.

Trier, den 23. Januar 1856.

---

23. (I. 368. S. III.) Meisterprüfung eines Bauhandwerkers.

Dem Maurer Johann Schmitt, 26 Jahre alt, zu Oberlimberg, ist nach bestandenem Meister-Examen das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Maurermeister ertheilt worden.

Trier, den 23. Januar 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(I. 162. S. I.) Die diesjährige Landbeschälung im Regierungs-Bezirk Trier betreffend.

Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Trier gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit königlichen rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

No.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rockeskill	Daun	5. Februar	2	8. Februar.
2	Wittlich (Scheuerhof)	Wittlich	8. Februar	2	11. Februar.
3	Lebach	Saarlouis	11. Februar	2	14. Februar.
4	Münchweiler	Merzig	11. Februar	2	14. Februar.

Landgestüt Wickrath, den 20. Januar 1856.

Der königl. Gestüt-Inspector, Schale.

Digitized by Google

derjenigen Individuen, denen durch rechtskräftige Urtheile des königl. Landgerichts zu Saarbrücken die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

Nummer.	Namen und Vornamen	Alter. J.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustig.	Tag, an welchem sie endet.	Bemerkungen.
					1855			
1	Backes Peter	32	Taglöhner	Roden	7. April	Ein Jahr	16. März 1857.	
2	Collin Carl	25	Gärtner	Saarbrücken	18. Mai	dito	17. Jan. 1857.	
3	Gerhard Maria	19	Näherin	Saarlouis	26. Mai	dito	24. Dez. 1856.	
4	Jäger Helene, Wwe. Mathias Lenhof	46	Taglöhnerin	Aussen	21. April	dito	1. Jan. 1857.	
5	Kiefer Paul	43	Taglöhner	Wustweiler	7. April	dito	27. März 1857.	
6	Kuhn Eva, Ehefrau Johann Hermann	36	ohne	Aussen	21. April	dito	1. Jan. 1857.	
7	Meiser Johann	43	Leinweber	Wustweiler	7. April	dito	27. März 1857.	
8	Nitzki Mathias	30	Taglöhner	Fraulautern	5. Mai	dito	15. April 1857.	
9	Wirth Margaretha	19	Taglöhnerin	Roden	25. Mai	dito	4. Jan. 1857.	
10	Witty Angela, Wwe Wilhelm Severin	50	ohne	Saarlouis	26. Mai	dito	17. Jan. 1857.	
11	Loch Johann	20	ohne	Freisen	7. Juli	dito	23. Febr. 1857.	
12	Schmidt Peter	53	Taglöhner	Bettstadt	11. August	dito	3. Febr. 1857.	
13	Schmidt Peter	31	Bergmann	Hüttigweiler	24. August	dito	24. Febr. 1857.	
14	Wirtz Nicolaus	56	Taglöhner	Saarbrücken	10. Sept.	dito	25. Jan. 1857.	
15	Braun Elisab., Ehefr. Nicol. Dillhöfer	3	ohne	Haustadt	10. Nov.	dito	10. Mai 1857.	
16	Bauerfeld Ludwig	44	Maurer	Reichenbach	24. Nov.	dito	10. Febr. 1857.	
17	Chavigny Dorothea	22	Taglöhnerin	Saarbrücken	3. Dezemb.	dito	3. Febr. 1857.	
18	Diener Jacob	32	Müllerbursch	daf.	26. Oktober	dito	15. April 1857.	
19	Diener Ludwig	18	Taglöhner	daf.	26. Oktober	dito	15. April 1857.	
20	Geyer Anna	30	Näherin	Saarlouis	3. Dezemb.	dito	3. März 1857.	
21	Heyer Adam	23	Viehtreiber	Trutzweiler	19. Oktober	dito	19. Dez. 1856.	
22	Hoffmann Catharina	34	Taglöhnerin	Wellesweiler	3. Dezemb.	dito	3. Jan. 1857.	
23	Klein Elisab., Ehefr. Johann Blatt	35	ohne	Sulzbach	10. Nov.	dito	10. Febr. 1857.	
24	Oppermann Wendel	22	Dienstknecht	Bliesen	13. Oktober	dito	13. Juni 1857.	
25	Paul Simon	45	Taglöhner	Mauschbach	13. Oktober	dito	13. April 1857.	
26	Ruppert Ludwig	39	Schlosser	Buprich	8. Dezemb.	dito	8. August 1857.	
27	Taffé Phil. Leopold	19	Taglöhner	Leisel	14. Dezemb.	dito	25. Jan. 1857.	

Indem ich vorstehendes Verzeichniß in Gemäßheit des hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die königl. Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher, die darin aufgeführten Condemnaten in die in ihren Geschäftslocalen angehefteten Tabellen einzutragen.

Saarbrücken, den 24. Januar 1856.

Der Ober-Procurator.

Digitized by Google

(148) **Auszüge**

aus den von dem königl. Assisenhofe zu Saarbrücken im Laufe des III. und IV. Quartals 1855 erlassenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche nach § 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht werden sollen.

Ordnungs-Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort d. Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Gesetze, welche zur Anwendung gekommen sind.
1	23. Juli 1855.	Herrmann Karl, 42 J. alt, Taglöhner, geboren u. wohnhaft zu Gersweiler.	Schwerer Diebstahl.	5 Jahre Zuchthausstrafe und Kosten, Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre.	§§ 218 No. 2, 219, 10, 11, 12, 26, 21, 30 des Straf-Ges.-B., Art. 366 der Crimin.-Proz.-Ordn.
2	24. Juli.	Scheidler Friedr. Wilh., 24 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Neuforweiler, wohnh. zu Fürstenhausen.	Diebstahl, schwerer Diebstahl und Mißhandlung.	3 Jahre Zuchthausstrafe und Kosten, Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§§ 216, 218 No. 6, 187, 56, 10, 11, 12, 26, 30 des Str.-G.-B., Art. 366 der Cr.-P.-O.
3	24. Juli.	Basanqué Andreas, 54 J. alt, Taglöhner, geboren und wohnh. zu Saarlouis.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthausstrafe und Kosten, Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§§ 184 No. 2, 10, 11, 12, 26, 30 des Str.-G.-B., Art. 366 der Cr.-P.-O.
4	24. Juli.	Klein Maria, 55 J. alt, Ehefrau des Taglöhners Andreas Basanqué, geboren zu Dettweiler, wohnhaft zu Saarlouis.	desgl.	desgl.	desgl.
5	14. Novemb.	Nir Margaretha, 46 J. alt, Ehefrau des Handelsmannes Peter Klein, geb. u. wohnh. zu Oberkirchen.	Falsches Zeugniß.	2 Jahre Zuchthausstrafe und Kosten.	§ 126 des Straf-G.-B., Art. 27 § 1 des Einführungs-Gesetzes.
6	14. Novemb.	Schwan Magdalena, 34 J. alt, Ehefrau des Taglöhners Jakob Buschauer, geboren zu Hohfeld, wohnhaft zu Urweiler.	desgl.	2 Jahre Zuchthausstrafe und Kosten.	desgl.
7	14. Novemb.	Bick Anna Maria, 51 J. alt, Ehefrau des Ackerers Johann Ruser, geboren zu Ruschberg, wohnhaft zu Baltersweiler.	Verleitung zum falschen Zeugnisse.	3 Jahre Zuchthausstrafe und Kosten.	§§ 34 No. 1, 35 des Str.-G.-B., Art. 27 § 1 des Einführungs-Gesetzes.

Für die Richtigkeit der Auszüge, welche dem Herrn Ober-Procurator hierselbst ertheilt werden.

Saarbrücken, den 20. Januar 1856.

Der Landgerichts-Secretair, Binger.

Vorstehende Auszüge werden auf Grund des § 30 des Strafgesetzbuches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Saarbrücken, den 25. Januar 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

Digitized by Google

(No. 147.) Abwesenheits-Erklärung der Cath. Becker, Wittwe Conrad.

Das königl. Landgericht zu Trier hat durch ein Urtheil vom 10. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Cath. Becker, Wittwe von Math. Conrad aus Wederath, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 26. Januar 1856.

Der General-Procurator, Nicolovius.

---

(143) Auszüge

aus rechtskräftigen Urtheilen des königl. Assisenhofes zu Trier, deren Bekanntmachung nach Vorschrift des § 30 des Strafgesetz-Buches erfolgt.

Laufende No.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort d. Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Gesetze, welche zur Anwendung gekommen sind.
1	11. October 1855	Jüncker Cornelius, 36 J. alt, Küfer, geboren zu Olewig, wohnhaft zu Löwenbrücken	Vorsätzl. Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus	§ 285 No. 1 des Str.-G.-B.
2	13. dgl.	Bösen Johann, 39 J. alt, Metzger, geboren und wohnhaft zu Zewen	Verausgabung falschen Geldes und desfallsiger Versuch	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§§ 121, 122, 31 u. 32 der Str.-G.-B.
3	9. Januar 1856	Schaab Wendel, 20 J. alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Nievenich	Schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr	§ 218 No. 2 und 3 des Str.-G.-B.
4	11. dgl.	Conrad Valentin, 46 J. alt, Kammmacher, geb. und wohnhaft zu Bernkastel	Vorsätzl. Verlassen eines Kindes unter 7 Jahren in hilfloser Lage, in Folge dessen der Tod desselben eingetreten ist	10 Jahre Zuchthaus	§ 183 des Str.-G.-B.
5	dgl.	Becker Catharina, 39 J. alt, Ehefrau des Kammmachers Valentin Conrad, geboren zu Bischofsthron, wohnhaft zu Bernkastel	dgl.	10 Jahre Zuchthaus	§ 183 des Str.-G.-B.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Secretär, Sinzig.

Vorstehende Auszüge werden in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetz-Buches hiermit zu öffentlichen Kunde gebracht.

Trier, den 23. Januar 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

Digitized by Google

der rechtskräftigen correctionellen und criminellen Urtheile, durch welche die Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen ist.

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
1	Blum Johann, 29 Jahre alt, Taglöhner zu Salm, Kr. Daun	23. Januar 1855	1 Jahr	20. Octbr. 1856	
2	Karthäuser Margareth, 30 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Nicolas Dewald zu Heiligkreuz, Kreis Trier	26. dgl.	dgl.	26. Dez. 1856	
3	Koch Adam, 30 Jahre alt, Taglöhner zu Braunshausen, Kreis Trier II.	30. März	dgl.	24. Dez. 1856	
4	Finckler-Lohrig Johann, 42 J. alt, Taglöhner zu Braunshausen, Kreis Trier II.	dgl.	dgl.	5. Dez. 1856	
5	Detempel-Lorenz Johann, 46 J. alt, Händler zu Züscherhütten, Kreis Trier II.	23. dgl.	dgl.	3. Sept. 1856	
6	Arend-Pettches Johann Adam, 39 Jahre alt, Taglöhner zu Züsch, Kreis Trier II.	23. Februar	dgl.	5. Febr. 1857	
7	Kirsch Anna, 37 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Math. Thomas zu Kürenz, Kr. Trier	28. April	dgl.	30. August 1856	
8	Petry Johann, 24 Jahre alt, Kappenmacher zu Brodenbach, Kreis St. Goar	13. dgl.	dgl.	14. Sept. 1856	
9	Langenfeld Johann, 38 Jahre alt, Taglöhner zu Nonnweiler, Kr. Trier II.	30. März	dgl.	3. Juni 1857	
10	Bartholmes Georg, 37 Jahre alt, Taglöhner zu Hundheim, Kreis Bernkastel	22. Mai	dgl.	26. Sept. 1856	
11	Leis Georg, 25 Jahre alt, Taglöhner zu Horel, Kreis Bernkastel	5. dgl.	dgl.	22. Mai 1857	
12	Pantenburg Johann, 51 J. alt, Gerichtsvollzieher zu Prüm, Kr. Prüm	6. März	dgl.	24. Jan. 1857	
13	Spang Elisabeth, 41 Jahre alt, Taglöhnerin zu Nunkirchen, Kreis Merzig	30. dgl.	2 Jahre	18. Octbr. 1857	
14	Schneider Joseph, 52 Jahre alt, Ackerer und Schiffer zu Leiwen, Kreis Trier II.	22. Juni	1 Jahr	30. August 1856	

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
15	Schertes Heinrich, 44 Jahre alt, Taglöhner zu Wittlich, Kreis Wittlich	14. Mai 1855	1 Jahr	24. Dezbr. 1856	Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
16	Freres Johann, 39 Jahre alt, Taglöhner zu Reuth, Kreis Prüm	27. März	dgl.	6. Febr. 1857	
17	Weil Moses, 49 Jahre alt, Handelsmann zu Merzig, Kr. Merzig	18. Mai	dgl.	27. Sept. 1856	
18	Junk Vinzenz, 44 Jahre alt, Taglöhner zu Deudesfeld, Kr. Daun	2. Juli	dgl.	2. Sept. 1856	
19	Herrmann Andreas, 44 Jahre alt, Taglöhner zu Spang, Kreis Wittlich	3. dgl.	2 Jahre	3. Juli 1858	
20	Zwank Joseph, 20 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Wittlich, Kr. Wittlich	14. Mai	1 Jahr	19. Octbr. 1856	
21	Marso Johann, 61 Jahre alt, Lumpensammler zu Neumagen, Kreis Bernkastel	6. Juli	dgl.	27. August 1856	
22	Steinbach Jacob, 39 Jahre alt, Taglöhner zu Rappweiler, Kr. Merzig	dgl.	dgl.	7. Octbr. 1856	
23	Steinbach Nicolas, 45 Jahre alt, Taglöhner zu Rappweiler, Kr. Merzig	dgl.	dgl.	11. Sept. 1856	
24	Heuschen Catharina, 60 J. alt, Ehefrau von Johann Götzinger zu Maar, Kreis Trier	7. dgl.	dgl.	7. Juli 1858	
25	Monz Georg, 38 J. alt, Zimmermann zu Kürenz, Kr. Trier	dgl.	dgl.	7. Jan. 1857	
26	Pick Maria Elisab., 34 Jahre alt, Ehefrau des Maurers Johann Keßler zu Allenbach, Kreis Bernkastel	dgl.	dgl.	4. Nov. 1856	
27	Quinten Clara, 22 Jahre alt, Dienstmagd zu Trier, Kr. Trier	dgl.	5 Jahre	7. Juli 1861	
28	Werdel Johann, 39 Jahre alt, Taglöhner zu Igel, Kr. Trier II.	dgl.	1 Jahr	7. Jan. 1857	
29	Fiseneck Peter, 43 Jahre alt, Taglöhner zu Monzelfeld, Kr. Bernkastel	10. dgl.	dgl.	16. Jan. 1857	
30	Justinger Barbara, 47 Jahre alt, Ehefrau von Nicolas Schmitt zu Tawern, Kreis Saarburg	14. dgl.	2 Jahre	14. Sept. 1857	

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
31	Kiefler Johann, 38 Jahre alt, Taglöhner zu Bruch, Kreis Wittlich	16. Juli 1855	3 Jahre	23. August 1859	
32	Stadtfeld Anna Maria, 35 J. alt, Wittwe Philipp Schwarz zu Uedersdorf, Kreis Daun	17. dgl.	dgl.	17. Octbr. 1858	
33	Thielen Peter, 23 Jahre alt, Schäfer zu Kleinreis, Kreis Bitburg	dgl.	5 Jahre	17. Juli 1862	
34	Konter Maria, 35 Jahre alt, Ehefrau von Johann Heinz zu Oberleucken, Kreis Saarburg	21. dgl.	1 Jahr	21. Octbr. 1856	
35	Pink Helena, 21 Jahre alt, Taglöhnerin zu Malborner-Brunnen, Kreis Bernkastel	dgl.	dgl.	21. Sept. 1856	
36	Lehnert Barbara, 51 Jahre alt, Ehefrau des Leinwebers Michel Post zu Neuerburg, Kr. Bitburg	24. dgl.	dgl.	8. Sept. 1856	
37	Geiwel Catharina, 22 Jahre alt, Dienstmagd zu Außen, Kreis Saarlouis	28. dgl.	5 Jahre	28. Juli 1861	
38	Blum Nicolas, 33 Jahre alt, Taglöhner zu Rengen, Kreis Daun	3. dgl.	1 Jahr	22. Octbr. 1856	
39	Marse Nicolas, 20 Jahre alt, Taglöhner zu Neumagen, Kr. Bernkastel	6. dgl.	dgl.	25. Sept. 1856	
40	Barthen Adam, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Lieser, Kreis Bernkastel	30. dgl.	dgl.	30. Octbr. 1856	
41	Stoll Catharina, 29 Jahre alt, Ehefrau von Franz Wiersch zu Alflen, Kreis Kochem	4. August	3 Jahre	4. Febr. 1859	
42	Maus Carl, 36 Jahre alt, Taglöhner zu Alflen, Kreis Kochem	dgl.	5 Jahre	4. August 1862	
43	Strutt Anna, 20 Jahre alt, Taglöhnerin zu Buweiler, Kr. Merzig	11. dgl.	1 Jahr	11. Nov. 1856	
44	Johann Conrad, 29 Jahre alt, Taglöhner zu Trier, Kreis Trier	dgl.	dgl.	11. Febr. 1857	
45	Simonis Margareth, 32 Jahre alt, Ehefrau von Bernard Braun zu Crön, Kreis Wittlich	13. dgl.	dgl.	13. Octbr. 1856	

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
46	Rosenkranz Nicolas, 22 Jahre alt, Taglöhner zu Riweris, Kr. Trier II.	14. August 1855	1 Jahr	14. Dezbr. 1856	
47	Rosenkranz Peter, 20 Jahre alt, Taglöhner zu Riweris, Kreis Trier II.	dgl.	dgl.	14. Jan. 1857	
48	Rosenkranz Joh., 27 Jahre alt, Taglöhner zu Riweris, Kreis Trier II.	dgl.	dgl.	14. Sept. 1856	
49	Weishaar Maria, 23 Jahre alt, Taglöhnerin zu Niederlosheim, Kreis Merzig	18. dgl.	dgl.	18. Aug. 1857	
50	Mautes Anna Maria, 28 Jahre alt, Taglöhnerin zu Bergen, Kreis Merzig	dgl.	dgl.	18. Febr. 1857	
51	Nägler Johann, 25 Jahre alt, Taglöhner zu Trier, Kr. Trier	dgl.	dgl.	18. Nov. 1856	
52	Adams Joseph, 25 Jahre alt, Taglöhner zu Trier, Kreis Trier	dgl.	dgl.	18. Nov. 1856	
53	Abraham Jacob, 39 Jahre alt, Handelsmann zu London,	8. Septbr. 1855	5 Jahre	8. Jan. 1861	
54	Wolf Joseph, 39 J. alt, Handelsmann zu Gräfrath, Kr. Solingen	dgl.	dgl.	8. Jan. 1861	
55	Pulch Michel, 50 Jahre alt, Metzger zu Trier, Kreis Trier	dgl.	1 Jahr	8. Octbr. 1856	
56	Schu Elisab., 19 J. alt, Taglöhnerin zu Madern, Kr. Merzig	dgl.	dgl.	8. Octbr. 1856	
57	Steffgen Magdalena, 18 J. alt, Dienstmagd zu Trier, Kr. Trier	dgl.	dgl.	8. Octbr. 1856	
58	Elsen Christian, 18 Jahre alt, Taglöhner zu Malbergweich, Kreis Bitburg	20. August 1855	dgl.	20. Nov. 1856	
59	Müller Susanna, 41 Jahre alt, Ehefrau von Jacob Müller zu Hupperath, Kreis Wittlich	10. Septer. 1855	dgl	6. Mai 1857	
60	Meyer Carl, 39 Jahre alt, Taglöhner zu Trier, Kr. Trier	dgl.	dgl.	10. März 1857	
61	Brust Gregor, 26 Jahre alt, Steinhauer zu Bierfeld, Kreis Trier II.	14. dgl.	5 Jahre	14. Sept. 1861	
62	Junker Susanna, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Rondel, Kr. Bernkastel	17. dgl.	1 Jahr	17. Dezbr. 1856	
63	Pauly Dorothea, 34 Jahre alt, Ehefrau Johann Bläser zu Hermeskeil, Kreis Trier II.	17. August 1855	dgl.	25. April 1857	

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
64	Billen Barbara, 36 Jahre alt, Ehefrau von Wilhelm Hein zu Spang, Kreis Wittlich	7. August 1855	1 Jahr	13. Dez. 1856	
65	Klassen Mathias, 16 Jahre alt, Dienstknecht zu Thailen, Kreis Merzig	22. Septbr. 1855	dgl.	22. Jan. 1857	
66	Rhein Johann, 17 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Trier, Kreis Trier	dgl.	dgl.	22. Octbr. 1856	
67	Laur Anna, 53 Jahre alt, Wittwe Johann Wagner, ohne Gewerbe zu Trier, Kreis Trier	dgl.	dgl.	22. Octbr. 1856	
68	Klunt Mathias, 32 Jahre alt, Taglöhner zu Longkamp, Kreis Bernkastel	dgl.	dgl.	22. Dezbr. 1856	
69	Budinger Sophie, Caroline, 21 J. alt, Taglöhnerin zu Wittlich, Kreis Wittlich	6. August 1855	dgl.	25. Dezbr. 1856	
70	Föhr Gotthard, 17 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Wittlich, Kreis Wittlich	20. dgl.	dgl.	22. Febr. 1857	
71	Becker Peter, 55 Jahre alt, Schieferdecker zu Reinberg, Kr. Merzig	8. Juni 1855	dgl.	5. Mai 1857	
72	Schmitt Catharin, 30 Jahre alt, Taglöhnerin zu Beuern, Kreis Trier II.	17. August 1855	dgl.	14. Jan. 1857	
73	Printz Franz, 67 Jahre alt, Commissionär zu Trier, Kreis Trier	24. Septbr. 1855	dgl.	23. Dezbr. 1856	
74	Gustinger Michel, 30 Jahre alt, Taglöhner zu Tawern, Kreis Saarburg	22. dgl.	5 Jahre	22. Sept. 1863	
75	Haas Johann, 59 Jahre alt, Taglöhner zu Trier, Kr. Trier	18. October 1855	1 Jahr	19. Jan. 1857	
76	Junker Anna Maria, 25 Jahre alt, Ehefr. von Johann Pulcher, ohne Gewerbe zu Thrönchen, Kreis Trier II.	14. Septbr. 1855	dgl.	7. Dezbr. 1856	
77	Junker Christina, 23 Jahre alt, Dienstmagd zu Thrönchen, Kr. Trier II.	dgl.	dgl.	7. Dezbr. 1856	
78	Kleemann Anton, 18 Jahre alt, Taglöhner zu Markusberg, Kr. Trier	29. dgl.	dgl.	29. Dezbr. 1856	

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
79	Kleemann Johann Peter, 54 J. alt, Taglöhner zu Markusberg, Kreis Trier	29. Septbr. 1855	1 Jahr	29. Dezbr. 1856	
80	Krings Peter, 63 Jahre alt, Buchbinder zu St. Johann, Kreis Bitburg	2. October 1855	dgl.	2. Nov. 1856	
81	Gräslich Elisabeth, 65 J. alt, ohne Gewerbe zu St. Johann, Kreis Bitburg	dgl.	dgl.	2. Nov. 1856	
82	Kuhnen Math. Joseph, 21 J. alt, Schlosserlehrling zu Manderscheid, Kreis Wittlich	29. Septbr. 1855	dgl.	29. Sept. 1857	
83	Weisdorfer Peter, 40 Jahre alt, Wagner zu Niederleuken, Kr. Saarburg	dgl.	2 Jahre	29. März 1858	
84	Lahr Johann, 17 Jahre alt, Müllerknecht zu Nennig, Kreis Saarburg	28. dgl.	1 Jahr	28. Sept. 1857	
85	Beitzel Johann, 56 Jahre alt, Winzer zu Kinheim, Kreis Wittlich	27. dgl.	dgl.	27. Sept. 1857	
86	Zender Mathias, 32 Jahre alt, Taglöhner zu Feyen, Kr. Trier	24. dgl.	dgl.	24. Sept. 1857	
87	Högener Barbara, 56 Jahre alt, Ehefrau von Mathias Heck zu Wengerohr, Kreis Wittlich	4. October 1855	dgl.	4. April 1857	
88	Alten Wendelin, 28 Jahre alt, Ackerer zu Berg, Kreis Bernkastel	dgl.	dgl.	4. Octbr. 1857	
89	Krings Jacob, 28 Jahre alt, Taglöhner zu Weinsheimerheld, Kreis Prüm	1. dgl.	3 Jahre	1. Octbr. 1859	
90	Roth Margareth, 49 Jahre alt, Ehefrau von Balthasar Daum zu Lieser, Kreis Bernkastel	29. dgl.	dgl.	29. April 1860	
91	Mautes Peter, 52 Jahre alt, Taglöhner zu Merzig, Krei Merzig	26. dgl.	1 Jahr	28. Mai 1857	
92	Pechler Maria, 27 Jahre alt, Ehefr. des Taglöhners Math. Lang zu Trier, Kreis Trier	29. Septbr. 1855	5 Jahre	29. März 1861	
93	Deville Magdalena, 46 J. alt, Wittwe Anton Reichert zu Trier, Kreis Trier	dgl.	10 Jahre	29. Sept. 1870	
94	Scherten Heinr., 45 J. alt, Tagl. zu Wittlich, Kreis Wittlich	20. Auguſt 1855	1 Jahr	17. März 1857	

Wirkung der königlichen Gnadenakte.

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
95	Ballinger Anna, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Trier, Kr. Trier	2. Novbr. 1855	1 Jahr	2. Dezbr. 1856	
96	Bartz Philipp Christian, 49 J. alt, Winzer zu Wolf, Kreis Bernkastel	6. dgl.	dgl.	18. Febr. 1857	
97	Pauly Eva, 20 J. alt, Dienstmagd zu Barbeln, Kr. Trier	10. dgl.	dgl.	10. Febr. 1857	
98	Burbech Peter, 30 Jahre alt, Leinweber zu Mülheim a. R., Kreis Mülheim a. R.	dgl.	dgl.	10. Nov. 1857	
99	Kerz Peter, 29 Jahre alt, Nagelschmied zu Eisenschmitt, Kreis Wittlich	13. dgl.	dgl.	26. Jan. 1857	
100	Dahm Catharina, 63 Jahre alt, Wittwe Franz Schneider, Spinnerin zu Trier, Kr. Trier	16. dgl.	dgl.	16. Mai 1857	
101	Printz Peter Joseph, 55 Jahre alt, Secretär zu Trier, Kreis Trier	dgl.	3 Jahre	16. Mai 1860	Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
102	Hüllen Martin, 46 Jahre alt, Taglöhner zu Niederpierscheid, Kreis Prüm	20. dgl.	1 Jahr	10. März 1857	
103	Zierden Cornelius, 52 J. alt, Taglöhner zu Langenfeld, Kr. Prüm	19. dgl.	dgl.	22. März 1857	
104	Tiseneck Peter, 48 Jahre alt, Taglöhner zu Monzelfeld, Kr. Bernkastel	5. dgl.	5 Jahre	6. Dezbr. 1862	
105	Stumm Elisabeth, 18 Jahre alt, Dienstmagd zu Gornhausen, Kreis Bernkastel	26. dgl.	1 Jahr	26. Febr. 1857	
106	Pompejus Mathias, 23 J. alt, Cigarrenmacher zu Maar, Kr. Trier	23. dgl.	dgl.	15. Jan. 1857	
107	Stumm Maria, 19 Jahre alt, Taglöhnerin zu Gornhausen, Kreis Bernkastel	dgl.	dgl.	23. Febr. 1857	
108	Willems Jacob, 28 Jahre alt, Korbmacher zu Ueberlosheim, Kreis Merzig	dgl.	dgl.	23. Dezbr. 1856	
109	Printz Nicolas, 25 Jahre alt, Taglöhner zu Lieser, Kreis Bernkastel	4. Dezember	dgl.	4. März 1857	
110	Heinz Maria, 18 Jahre alt, Taglöhnerin zu Merzig, Kreis Merzig	29. September	dgl.	29. Octbr. 1856	

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
111	Thur Joseph, 34 J. alt, Tagl. zu Ernzen, Kreis Bitburg	11. Septbr. 1855	1 Jahr	26. Sept. 1856	Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
112	Gräff Peter, 17 J. alt, Tagl. zu Rhaunen, Kreis Bernkastel	14. dgl.	dgl.	29. Mai 1857	
113	Heinz Maria, 18 J. alt, ohne Gewerbe zu Merzig, Kr. Merzig	dgl.	dgl.	5. April 1857	
114	Lichtenthal Peter, 60 Jahre alt, Müllerknecht zu Gustrath, Kr. Trier II.	29. dgl.	dgl.	14. Jan. 1857	
115	Ketter Johanna, 27 J. a., Näherin zu Saarburg, Kreis Saarburg	13. October 1855	dgl.	todt	
116	Becker Catharina, 46 J. a., Ehefr. des Maurers Peter Horn zu Sitzerath, Kreis Trier II.	7. Dezbr. 1855	dgl.	7. Jan. 1857	
117	Klein Martin, 34 Jahre alt, Tagl. zu Bitburg, Kr. Bitburg	11. dgl.	dgl.	11. Dezbr. 1857	
118	Hoffmann Magdalena, 22 J. alt, ohne Gewerbe zu Trier, Kr. Trier	14. dgl.	dgl.	14. März 1857	
119	Resch Math., 48 J. alt, Tagl. zu Thomm, Kreis Trier II.	dgl.	dgl.	23. März 1857	
120	Schuh Friedr., 20 J. alt, Tagl. zu Pellingen, Kreis Trier II.	17. dgl.	dgl.	17. März 1857	
121	Gierens Math., 20 J. alt, ohne Gewerbe zu Ordorf, Kr. Bitburg	18. dgl.	2 Jahre	18. Dezbr. 1859	
122	Adams Anna Maria, 19 J. alt, ohne Gewerbe zu Pölert, Kr. Trier II.	dgl.	1 Jahr	18. Juni 1857	
123	Martin Carl, 18 J. a., Schuhmacher zu Rohden, Kr. Saarlouis	21. dgl.	dgl.	21. März 1857	
124	Marimini Nic., 18 J. a., Tagl. zu Brotdorf, Kreis Merzig	dgl.	dgl.	21. Jan. 1857	
125	Berg Anna Maria, Taglöhnerin zu Lieser, Kr. Bernkastel	24. dgl.	dgl.	4. März 1857	
126	Funk Joh., 50 J. alt, Maurer zu Trier, Kreis Trier	28. dgl.	dgl.	28. Jan. 1857	
127	Müller Math., 23 J. a., Schmied zu Weistirchen, Kr. Merzig	dgl.	dgl.	28. Febr. 1857	
128	Derum Maria Anna, 19 J. a., Dienstm. zu Uerzig, Kr. Wittlich	3. Januar 1856	dgl.	3. April 1857	
129	Schedler Jacob, 17 J. alt, Bergmann z. Noviand, Kr. Bernkastel	31. Dezbr. 1855	dgl.	1. Juli 1857	

Für den Auszug:

Der Landgerichts-Secretär, Dahn.

Digitized by Google

Indem wir vorstehendes Verzeichniß in Gemäßheit des hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir zugleich die kgl. Friedensrichter, Notarien und Gerichtsvollzieher, die darin aufgenommenen Fälle in das in ihren Geschäfts-Lokalien angeheftete Tableau einzutragen.

Trier, den 23. Januar 1856.

Der Landgerichts-Präsident, Gräff. Der Ober-Procurator, v. Holleben.

Personal-Chronik.

(I. 54. 8. I.)

Nachdem Se. Majestät der König Allergnädigst geruht haben, dem königl. Landrath Rennen zu Saarbrücken die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen, ist die commissarische Verwaltung des Landraths-Amtes dem königl. Staats-Procurator v. Gärtner daselbst übertragen worden.

Trier, den 21. Januar 1856.

(I. 1138. 8. II.)

Die erledigte Kreisthierarztstelle zu Bitburg ist durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. d. Mts. dem bisherigen Kreisthierarzt der Kreise Ahrweiler und Adenau, Vorberg übertragen worden.

Trier, den 28. Januar 1856.

(No. 152.) *Erloschenes Patent.*

Das dem Maschinen-Fabrik-Direktor C. Haenel zu Magdeburg unterm 24. September 1854 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist erloschen.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die vorstehenden Prän
ab in den Vormittagsstunden vor
gegen Quittung, wozu Formular
nebst den dazu gehörigen, nicht
ab ausgezahlt.

Der Betrag der etwa f

Auswärtige können die
um dort, gegen Quittung auf di

Haup

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Digitized by Google

n werden laut der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April d. J.
) bis 1 Uhr bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94.,
daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen
ehr zahlbaren Coupons Ser. I. No. 1 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1855

lenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.
:ämien schon vom 1. März d. J. ab an die nächste Regierungs-Hauptkasse einreichen,
Staats-Schulden-Tilgungskasse, den Betrag am 1. April in Empfang zu nehmen.

Berlin, am 16. Januar 1856.

t-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 6. Donnerstag den 7. Februar 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

3. Stück.

(No. 4336.) Statut des Dombsen-Klein-Beuschwitzer Deichverbandes. Vom 24. Dezember 1855.

(No. 4337.) Statut des Hammer Deichverbandes. Vom 24. Dezember 1855.

(No. 4338.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien.

(No. 4339.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg im Kreise Templin nach Greifenberg im Kreise Angermünde.

(No. 4340.) Bekanntmachung über die unterm 24. Dezember 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseeer Chausseegesellschaft. Vom 11. Januar 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

24. (I. 173. S. I.) Vorschriften zur Verhütung der leichtsinnigen und formwidrigen Ausstellung von ärztlichen Attesten.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Februar 1854 I. 959. S. II. — die Verhütung der leichtsinnigen und formwidrigen Ausstellung von ärztlichen Attesten betreffend —, also lautend:

Das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem königl. Justiz-Ministerium durch Rescript vom 20. Januar 1853 zur Verhütung der leichtsinnigen Ausstellung ärztlicher Atteste von Seiten der Medicinal-Beamten die nachstehenden Vorschriften erlassen, welche wir unter der Verwarnung für die Medicinal-Beamten und andere Medicinal-Personen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß wir in allen, zu unserer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen diese Vorschriften nicht gewissenhaft und pünktlich beachtet worden sind, mit Verweisung, Ordnungsstrafen und nach Bewandniß der Umstände mit geschärfteren Disciplinar-Maßregeln gegen die betreffenden Medicinal-Beamten einschreiten, oder beziehungsweise das gerichtliche Straf-Verfahren auf Grund des § 257 des Straf-Gesetzbuchs einleiten werden.

Diese Vorschriften bezwecken nicht allein eine größere Zuverlässigkeit der ärztlichen Zeugnisse im Allgemeinen, sondern es wird dadurch auch eine Form für dieselben vorgeschrieben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt ist, sich über die thatsächlichen Unterlagen des

Digitized by Google

abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden, und letzteres mit Sorgfalt auf wissenschaftlichem Wege zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amts- und Standespflicht, wie an seine schwere Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke müssen fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Arztes über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst in Betracht kommenden Fragen;
6) die dienstseidliche Versicherung, daß die Mittheilung des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste, Gutachten ꝛc. mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Damit die vorstehenden Bestimmungen um so mehr Gegenstand sorgfältiger Beachtung bleiben, machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Gerichts-Behörden höhern Orts angewiesen worden sind, alle ihnen vorkommenden ärztlichen Atteste, deren Form und Inhalt gegen die obigen Vorschriften verstoßen oder zu verstoßen scheinen, an uns Behufs deren Prüfung und eventuellen Ahndung einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit warnen wir die Medicinal-Beamten gleichzeitig vor den Mißgriffen, die, der Erfahrung gemäß, öfters dadurch begangen werden, daß bei der Frage über die Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft die betreffenden Medicinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, und demnach auf Aussetzung der Strafe antragen, wenn es sich auch bloß von der Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten handelt. — Diese Annahme ist ganz unrichtig. — Der Medicinal-Beamte kann die Aussetzung der Haft vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, und dies thatsächlich und wissenschaftlich motivirt, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit desselben zu besorgen ist.

Jede andere Auffassung der Aufgabe des Medicinal-Beamten bei Fragen dieser Art ist falsch, gefährdet den Ernst der Strafe, lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

bringen wir dem ärztlichen Publikum unseres Verwaltungs-Bezirks verwarnend abermals in Erinnerung.

Trier, den 24. Januar 1856.

Digitized by Google

25. (I. 594. 8. III.) Verlegung eines Jahrmarkts zu Schweich.

Der auf den 12. März dieses Jahres angesetzte Jahrmarkt zu Schweich wird nicht an diesem Tage, sondern am Mittwoch den 27. Februar nächsthin abgehalten werden.

Trier, den 29. Januar 1856.

---

26. (II. 1924. K.) Gerichtlich amortisirte Staatspapiere betreffend.

Im Auftrage der königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Seite 157) wird nachstehend die Liste der im Jahre 1855 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 1. Februar 1856.

Liste

der aufgerufenen und der königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1855 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. B. à 500 Thlr: No. 8,264.

Lit. C. à 400 Thlr.: No. 6,219.

Lit. E. à 200 Thlr.: No. 16,778. 18,288.

Lit. F. à 100 Thlr.: No. 14,666. 18,883. 21,091. 21,092. 38,591. 38,592. 48,476. 57,744. 57,745. 58,489. 65,323. 102,442. 102,738. 117,736. 119,601. 120,566. 120,567. 128,243. 137,346. 137,855. 139,000. 142,507. 142,508. 142,509. 142,510. 144,715. 166,916. 204,156. 210,246. 210,247.

Lit. G. à 50 Thlr.: No. 1,080. 3,055. 12,728. 17,889. 25,938. 28,748. 28,749. 28,750. 28,821. 36,727. 39,877.

Lit. H. à 25 Thlr.: No. 242. 3,535. 6,190. 6,494. 26,455. 31,021. 31,022. 31,023. 31,024. 31,025. 37,515. 48,491. 52,863. 54,246.

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. E. à 200 Thlr.: No. 908.

Lit. F. à 100 Thlr.: No. 1,433. 1,592. 2,238. 2,572.

Lit. G. à 50 Thlr.: No. 41. 206. 226. 1,923. 1,924. 1,925. 1,926. 2,206. 2,207. 2,708. 3,214.

III. Neumärkische Schuldverschreibungen.

Lit. F. à 100 Thlr.: No. 4.

IV. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. à 1000 Thlr.: No. 2,408.

Lit. C. à 100 Thlr.: No. 14,509. 37,959.

Lit. D. à 50 Thlr.: No. 10,739.

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Thlr.: No. 6,038. 6,039.

Berlin, den 5. Januar 1856.

Königliche Controle der Staatspapiere.

Digitized by Google

27. (I. 1313. 8. II.) Landesverweisungen.

Im Laufe des Mts. Dez. v. J. sind im diesseitigen Regierungsbezirk die nachstehend aufgeführten Individuen

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sign				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F	Größe Z	Haare	Stirn
1	3. Dezbr. Bürgermeister Heyl zu Baumholder	Scheidel Adam	Katzenbach, Land-Commissariat Kirchheimbolanden	Taglöhner	53	5	3	grau und dünn	hoch
2	8. dgl.	Storck Peter Jacob	Hohenöllen, Land-Commissariat Cusel	dgl.	19	4	11	braun	nieder
3	12. dgl.	Klein Karl und dessen Kinder	Ramstein, Land-Commissariat Homburg	dgl.	56	5	8	grau	hoch
4	dgl.	Klein Karl	dgl.		11	3	—	braun	nieder
5	dgl.	Klein Magdalena	dgl.		16	3	8	hellbraun	gewöhnl.
6	dgl.	Klein Margaretha	dgl.		20	4	3	blond	dgl.
7	dgl.	Klein Elisabetha	dgl.		19	4	2	braun	frei
8	28. Nov. Bürgermeister zu Grumbach	Christmann Heinrich	Oberweilertiefenbach, Bayern		59	5	—	röthlich	niedrig
9	17. Dezbr. dgl.	Jung Peter	Gumbsweiler	Schneidergeselle	25	5	4	blond	oval
10	dgl.	Zalen Adam	Lauterecken		16	3	5		
11	dgl.	Dreßler Anton	dgl.		15	—	—		
12	2. Dezbr. Bürgermeister Rechlin zu St. Wendel	Klein Karl mit seinen 4 Kindern 1. Margaretha, 22 Jahre alt, 2. Elisabetha, 20 J. alt, 3. Magdalena, 15 Jahre alt, 4. Karl, 12 Jahre alt	Ramstein, Bayern		57	6	2	grau	hoch
13	3. dgl.	Hahn Karl	Schallodenbach	Zimmermann	44	5	6	schwarz	gewöhnl.
14	20. Dez. Bürgerm. zu Dudweiler	Bubel Maria	Bliesdahlheim		72	5	4	grau	nieder
15	22. dgl.	Schirra Jacob	Ramstein	Taglöhner	53	5	2	schwarz	dgl.
16	dgl.	Eckel Katharina	Pechhofen		17	4	10	blond	frei
17	dgl.	Ruf Margaretha	Winterbach	dgl.	27	5	4	dunkelbl.	nieder
18	27. dgl.	Schank Jacob	Thalfrischen		18	4	—	blond	grau
19	5. Dez. Bürgerm. von Merzig	Schmidt Heinrich	Wattweiler, Bayern		15	4	8	dgl.	rund

Digitized by Google

theils gerichtlich, theils polizeilich des Landes verwiesen worden.

...ement: Augen	Nase	Statur	Gesichts-bildung	Besondere Kennzeichen.	Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
grau	stark	stark	rund		Bescheinigung d. Ad-junkten zu Katzen-bach vom 20. Nov. 1855	Katzenbach	Mangel an zureichender Legitimation
dgl.	spitz	schlank	länglich	an beiden Beinen unter den Knieen große blaue Frost-beulen		Hohenöllen	Zweckl. Umhertr. und Bettelei
dgl.	dgl.	schlank u. schwächl.	dgl.			Ramstein	Mangel an Legitimation und zweckl. Umhertr.
dgl.	gewöhnl.	klein	rund			dgl.	dgl.
dgl.	dgl.	stark	dgl.			dgl.	dgl.
dgl.	dgl.	untersetzt	dgl.			dgl.	dgl.
braun	dgl.	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
blondgrau	dgl.	klein	länglich			Oberweiler-Tiefenbach, Bayern	Zweckloses Umhertreiben und Bettelei
braun	proport.	mittel	rund	Narbe auf der Stirn		Gumbsweiler	Zweckloses Umhertreiben und unzüchtiges Be-tragen
grau	dgl.	klein	dgl.			Lauterecken	Zweckl. Umhertreiben und Bettelei
braun	dgl.	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
blau	spitz	schlank	länglich			aus der Hei-math	Bettelei
braun	dgl.	gesetzt	oval		Wanderpaß	Obereiden-bach	dgl.
grau	dgl.	klein	rund			Bliesdahl-heim	Zweckl. Umhertreiben
dgl.	gewöhnl.	mittel	lang			Ramstein	dgl.
blau	spitz	gewöhnl.	dgl.			Pechhofen	dgl.
grau	gewöhnt.	mittler	rund			Winterbach	dgl.
gewöhnl.	dgl.	dgl.	lang			Thalfrischen	dgl.
blau	dgl.	dgl.	oval			Wattweiler	Mangel an Legitimat. und Subsistenzmittel

Digitized by Google

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig				
		Namen	Heimath	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare	Stirn
20	27. Dez. Bürgerm. von Wirschweiler	Weichel Michel nebst Frau und 4 Kindern	Ottweiler, Oberamt Meisenheim	Drahtarbeiter	41	5	3	braun	bedeckt
21	14. Dez. Königl. Ober-Procurator zu Saarbrücken	Taffe Philipp Leopold	geboren zu Leisel, wohnhaft zu Schwollen, Oldenburg	Taglöhner	19	5	2	blond	dgl.
22	21. dgl.	Altes Jacob	Bärweiler, Bayern	Uhrmacher	18	5	—	schwarz	frei
23	28. dgl.	Hamstätter Martin	Bubenhausen		47	5	8	schwarzbr.	dgl.
24	6. Dezbr. Königl. Polizei-Direction zu Trier	Müller Joseph	Brückenau, Bayern	Rasirer	22	5	7	blond	dgl.
25	6. Dezbr. Königl. Polizei-Direction hier	Klingmann Ludwig	Lunbach, Bayern		16	4	6	dunkelbr.	bedeckt
26	16. dgl.	Thiele Ludwig	Elkerhausen, Nassau		14	3	8	braun	dgl.
27	20. dgl.	Winter Nicolas	Betzdorf, Luxemburg		34	5	5	blond	dgl.
28	21. dgl.	Theobald Christian	Wolfersweiler, Birkenfeld		20	5	1	dgl.	frei
29	28. dgl.	Klein Friedrich	Idar, Birkenfeld		24	5	4	dgl.	dgl.

Trier, den 31. Januar 1856.

28. (No. 168.) **Erledigte katholische Schulstelle.**

Die katholische Lehrerstelle an der Unterklasse zu Wittlich ist durch Versetzung des Lehrers Schue nach Ottweiler erledigt. — Trier, den 1. Februar 1856.

29. (I. 351. 8. V.) **Evangelische Kirchen-Collecte.**

Nach einer Mittheilung des königl. Consistoriums vom 19. d. Mts. ist der evangelischen Gemeinde Schweppenhausen zum Bau einer Kirche eine evangelische Kirchencollecte in der Rheinprovinz bewilligt und zur Abhaltung derselben der Sonntag Esto-mihi, 3. Februar c., beziehungsweise spätestens der darauf folgende Sonntag bestimmt worden.

Die gesammelten Beträge sind in gewöhnlicher Weise von den Steuer-Kassen an die hiesige Communal-Depositen- und Institutions-Kasse abzuführen und haben uns die königl. Landraths-Aemter davon Anzeige zu machen. — Trier, den 29. Januar 1856.

30. (I. 610. 8. III.) **Verlegung eines Marktes zu Thalfang.**

Der für den 20. Febr. d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Thalfang wird wegen des Zusammentreffens mit einem Markte zu Trier nicht an genanntem Tage, sondern am Montag den 18. Februar abgehalten werden. — Trier, den 30. Januar 1856.

Digitized by Google

e m e n t:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
Augen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
au	stark	mittel	länglich	Reisepaß des landgräflich hessischen Verwalt. = Ober-Amts Meisenheim vom 26. Februar 1855 No. 17		Morscheid	Bettelei und zwecklosses Umhertreiben
au	dick	schlank	oval				
gl.	gewöhnl.	dgl.	länglich				
au	dgl.	stark	rund				
gl.	spitz	schlank	länglich		auf dem rechten Arm ein Herz, eine Krone die Buchstaben H. D. u. Jahr 1853		Landstreicherei
raun	kurz	untersetzt	dgl.				Bannbruch u. Diebstahl
rau	kleinspitz	schlank	oval				Landstreicherei
au	spitz	dgl.	länglich				dgl.
gl.	mittel	dgl.	oval				dgl.
rau	dgl.	untersetzt	dgl.				Bannbruch

31. (I. 592. 8. III.) Concessionirung von zwei Maurerflickmeistern.

Die Maurer Jacob Ehl und Joseph Altmayer zu Ittersdorf sind als Maurerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 29. Januar 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 157.) Ankäufe von Naturalien aus freier Hand für die königl. Militär-Magazine.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß auch für das Jahr 1856 die nachbenannten Magazin-Beamten den freihändigen Naturalien-Ankauf zur gewöhnlichen Truppen-Verpflegung für königl. Magazine möglichst direct von Landwirthen und Producenten gegen gleich baare Bezahlung in unserm Auftrage besorgen werden und zwar für das Proviant-Amt in Trier der Proviantmeister Sinzinger, für das Proviant-Amt in Saarlouis der Proviantmeister Gnewkow, für das Depot-Magazin in Saarbrücken der Rendant Schlesing, für das Proviant-Amt in Luxemburg der Proviantmeister Aldenkortt.

Digitized by Google

Da der Ankauf immer gegen gleich baare Zahlung zu geschehen hat, so haben sich die Verkäufer, sofern die Bezahlung nicht Zug um Zug bei der Einlieferung erfolgt, gemäß Artikel 1998 des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs mit ihren Ansprüchen allein an die vorbezeichneten Ankaufs-Commissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewährleistenden königl. Kasse keine Zahlung zu gewärtigen.

Coblenz, den 25. Januar 1856.

Königl. Intendantur 8. Armee-Corps.

(No. 167.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Franz Nagell des 37. Infanterie-Regiments, geboren zu Schwerin, Kreis Birnbaum, Regierungsbezirk Posen, am 14. November 1833, von Profession ein Schornsteinfeger, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 26. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 26. Januar 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 1205. 8. II.)

Die bisherige Dietrich'sche (früher Wolff'sche) Apotheke zu Trier wird von dem Apotheker I. Klasse Emil Hugo Gräf, der solche käuflich an sich gebracht und unsere Concession erlangt, so wie den vorschriftsmäßigen Eid geleistet hat, von jetzt an fortgeführt werden.

Trier, den 28. Januar 1856.

(No. 156.) Patent-Ertheilung.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann und dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin, ist unter dem 25. Januar 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Austiefung von Gewässern und Zutageförderung der Erdmassen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 181.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Januar 1856 ein Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 7. Donnerstag den 14. Februar 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

(No. 193.)

Allerhöchster Bestimmung Sr. Majestät des Königs zufolge soll den Vorständen der Provinzial-Archive, deren das Reglement vom 7. Februar 1817 wegen der erst später erfolgten Organisation dieser Institute noch nicht gedenken konnte, derselbe Rang wie nach § 6 des gedachten Edicts den höhern Subalternen der Ministerien und den Assessoren der Landes-Collegien zustehen, soweit sie sonst nicht auf einen höhern Rang auf Grund des ihnen beigelegten Titels Anspruch haben.

Zugleich ist von Sr. Majestät genehmigt, daß diese Beamten künftig den Titel Provinzial-Archivar unter Hinzufügung des Namens der betreffenden Provinz erhalten sollen. Die Archivare der Rheinprovinz sind demnach künftig „Königl. Provinzial-Archivar der Rheinprovinz zu Düsseldorf" beziehungsweise zu Coblenz" zu tituliren.

Im Auftrage des Herrn Minister-Präsidenten Freiherrn von Manteuffel werden diese Allerhöchsten Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 2. Februar 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

32. (I. 411. S. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch den am 24. v. Mts. erfolgten Tod des Lehrers Simon ist die erste Stelle an der evangelischen Pfarrschule zu Bischmisheim erledigt worden.

Trier, den 2. Februar 1856.

---

33. (I. 409. S. V.) Hauscollecte zum Neubau der kathol. Kirche zu Retterath, Kr. Adenau, Reg.-Bez. Coblenz.

Der katholischen Gemeinde Retterath, Kreis Adenau, Regierungsbezirk Coblenz, ist zum Zwecke des Neubaues ihrer Kirche eine Hauscollecte von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Coblenz, Trier, Köln und Aachen bewilligt worden, welche durch Deputirte abgehalten werden wird.

Die Kreis- und Lokal-Behörden werden hierdurch beauftragt, den hierzu sich legitimirenden Collectanten den nöthigen Beistand angedeihen zu lassen.

Trier, den 2. Februar 1856.

Digitized by Google

34. (I. 142. S. IV.) Aufforderung zur Rückkehr eines abwesenden Militärpflichtigen.

Der Militärpflichtige Michel Faber aus Otzenhausen, Landkreises Trier, welcher als unsicherer Heerespflichtiger zur Einstellung ins königl. 29. Infanterie-Regiment designirt worden, der an ihn ergangenen Ordre indessen nicht Folge geleistet hat, und sich angeblich in Frankreich befinden soll, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei den betreffenden Kreisbehörden zur Einstellung zu melden, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er als widerspenstiger die Militärpflicht verweigernder Unterthan erklärt und das gerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Trier, den 2. Februar 1856.

---

35. (I. 1684. S. II.) Belobung.

Bei dem am 19. Dezember v. J. in dem Dorfe Ammeldingen, Kreises Bitburg, ausgebrochenen Brande haben sich durch umsichtige Anordnung der vorhandenen Löschmittel der Ortsvorsteher Gerhard Hoffmann zu Wallendorf und der Ackerer Hubert Heinrich daselbst, sowie durch kräftige und aufopfernde Hilfe beim Löschen der Taglöhner Mathias Pütz von Wallendorf und der Taglöhner Wilhelm Wagner von Körperich ausgezeichnet, was wir hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Trier, den 8. Februar 1856.

---

36. (I. 253. S. I. 2. Ang.) Hengst-Körung pro 1856.

Nachweisung

der pro 1856 an- und abgekörten Beschäler im Regierungs-Bezirke Trier.

1. Bei dem Schau-Amte zu Trier. (Kreise Trier und Saarburg.)

Angekörte Beschäler.

1) des Zentner Johann zu Waldweiler, braun, 5 Fuß groß, 5 Jahre alt, Landesrace.
2) des Wollscheid Michel zu Niederfehrerhof, kastanienbraun, 5 Fuß 2 Zoll groß, 6 Jahre alt, Landesrace.
3) des Marx Johann zu Niederkellerhof, dunkelbraun, 5 Fuß groß, 7 Jahre alt, Landesrace.
4) des Becker Theodor zu Newel, dunkelbraun, 5 Fuß 3 Zoll groß, 4 Jahre alt, Landesrace.
5) des Becker Theodor zu Newel, braun, 5 Fuß 3 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
6) des Gorges Heinrich zu Reinsfeld, braun, 5 Fuß groß, 6 Jahre alt, Landesrace.
7) des Kinzinger Wtb. zu Rahlingerhof, Eisenschimmel, 5 Fuß 1 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
8) des Altenhofen Johann zu Bilzingen, Kohlfuchs, 5 Fuß 1 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landesrace.
9) des Felten Johann zu Wincheringen, braun, 5 Fuß 1 Zoll groß, 4 Jahre alt, Landesrace.

Abgekörte Beschäler.

1) des Wollscheid Michel zu Niederfehrerhof, braun, 5 Fuß groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
2) des Michels Nicolas zu Franzenheim, braun, 5 Fuß groß, 2 Jahre alt, Landesrace.
3) des Gottersch Theodor zu Newel, braun, 5 Fuß 2 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
4) des Funk Math. zu Wochern, Apfelschimmel, 5 Fuß 1 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landesrace.
5) des Feltes Nicolas zu Helfant, braun, 5 Fuß groß, 5 Jahre alt, Landesrace.
6) des Dostert Michel zu Birkelterhof, braun, 5 Fuß 1 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesrace.

Digitized by Google

2. Bei dem Schau-Amte zu Bitburg. (Kreise Bitburg und Prüm.)

Angekörte Beschäler.

1) des Nöhl Jacob zu Masholder, braun, 6 Fuß groß, 4 Jahre alt, Landesraçe.
2) des Böttel Peter zu Masholder, dunkelbraun mit Blümchen, 5 Fuß 2 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesraçe.
3) des Richter Johann zu Daleiden, hellbraun, 5 Fuß 5 Zoll groß, 4 Jahre alt, Landesraçe.
4) des Billen Nicolas zu Kaschenbach, braun, 5 Fuß 2 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesraçe.
5) des Loos Christoph zu Loskyllermühle, dunkelbraun, 5 Fuß groß, 4 Jahre alt, Landesraçe.
6) des Stolz Nicolas zu Lützkampen, braun, 5 Fuß 3 Zoll groß, 6 Jahre alt, Landesraçe.
7) des Thielen Jacob zu Niederraden, braun, 5 Fuß 3 Zoll groß, 6 Jahre alt, Landesraçe.
8) des Becker Johann zu Meckel, braun, 5 Fuß groß, 5 Jahre alt, Landesraçe.
9) des Becker Joh. zu Meckel, schwarzbraun, 5 Fuß 4 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landesraçe.
10) des Hoff Nicolas zu Masholder, schwarzbraun, 5 Fuß groß, 3 Jahre alt, Landesraçe.
11) des Richter Joh. zu Daleiden, schwarzbraun, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landesraçe.
12) des Hermes Peter zu Lauperath, braun, 5 Fuß 2 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesraçe.

Abgekörte Beschäler.

1) des Neuerburg Michel zu Hütterscheid, kastanienbraun, 5 Fuß 2 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landesraçe.
2) des Becker Johann zu Meckel, schwarzbraun, 5 Fuß 4 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landesraçe.
3) des Becker Johann zu Meckel, dunkelbraun, 5 Fuß 1 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landesraçe.
4) des Milbert Friedrich zu Olmscheid, braun, 4 Fuß 11 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesraçe.
5) des Schöber Nicolaus Wittwe zu Messerich, dunkelbraun, 5 Fuß groß, 4 Jahre alt, Landesraçe.
6) des Weimann Nic. zu Masholder, braun, 4 Fuß 11 Zoll groß, 4 Jahre alt, Landesraçe.
7) des Eppers Nicolas zu Messerich, dunkelbraun, 5 Fuß 3 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesraçe.
8) des Hahn Gerhard zu Niederweiler, dunkelbraun, 5 Fuß 2 Zoll groß, 4 Jahre alt, Landesraçe.
9) des Schares Peter zu Niederweiler, braun, 5 Fuß 5 Zoll groß, 9 Jahre alt, Landesraçe.
10) des Berg Christoph zu Scharfbillig, kastanienbraun, 5 Fuß 1 Zoll groß, 7 Jahre alt, Landesraçe.
11) des Weber Peter zu Gindorf, dunkelbraun, 5 Fuß 4 Zoll groß, 8 Jahre alt, Landesraçe.

3. Bei dem Schau-Amte zu Merzig.

Angekörte Beschäler.

1) des Reiplinger Peter zu Losheim, kirschbraun, 5 Fuß 1½ Zoll groß, 3 Jahre alt, veredelte Raçe.
2) des Hartfuß Nicolas junior zu Merchingen, Fuchs, 5 Fuß groß, 3 Jahre alt, veredelte Raçe.
3) des ngler Johann zu Brotdorf, Fuchs, 5 Fuß groß, 4 Jahre alt, Landesraçe.
4) des Ohr Peter zu Mondorf, Schweißfuchs, 5 Fuß 2 Zoll groß, 3 Jahre alt, Ardennerraçe.
5) des Ist Jacob zu Lockweiler, Rappe, 5 Fuß 1½ Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesraçe.
6) des Snon Johann zu Lockweiler, kirschbraun, 5 Fuß 1½ Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesraçe.

Digitized by Google

Abgekörte Beschäler.

1) des Ollinger Joseph zu Ripplingen, Fuchs, 5 Fuß groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
2) des Mohr Math. zu Mondorf, Schweißfuchs, 5 Fuß ½ Zoll groß, 5 Jahre alt, Landesrace.
3) des Deutsch Math. zu Merchingen, braun, 5 Fuß 3½ Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
4) des Endres Johann zu Wahlen, dunkelbraun, 5 Fuß 1 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
5) des Kerber Anton zu Bachem, Hellfuchs, 4 Fuß 11 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
6) des Weauthier Peter zu Weiskirchen, braun, 5 Fuß groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
7) des Becker Johann zu Hausstadt, Fuchs, 5 Fuß groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
8) des Scholtes Mathias zu Herlingen, braun, 5 Fuß groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
9) des Kiefer Peter zu Wellingen, dunkelbraun, 5 Fuß 1 Zoll groß, 4 Jahre alt, Landesrace.
10) des Jacobs Johann zu Rissenthal, Fuchs, 4 Fuß 11 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesrace.

Zurückgesetzte Beschäler.

1) des Klein Nicolas zu Büdingen, dunkelbraun, 5 Fuß groß, 2½ Jahre alt, Landesrace.
2) des Marion Johann Peter zu Schwemmlingen, braun, 5 Fuß groß, 2½ Jahre alt, Landesrace.
3) des Meiers Joh. zu Rimmlingen, Fuchs, 4 Fuß 10½ Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesrace.

4. Bei dem Schau-Amte zu Lebach. (Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel.)

Angekörte Beschäler.

1) des Schüler Johann zu Kefersheim, Dunkelfuchs, 4 Fuß 2 Zoll groß, 7 Jahre alt, Landesrace.
2) des Hans Johann zu Winterbach, hellbraun, 5 Fuß groß, 5 Jahre alt, Landesrace.
3) des Brüger Jacob zu Leitersweiler, Lehmfuchs, 5 Fuß 2 Zoll groß, 4 Jahre alt, Eifelrace.
4) des Brehm Johann Peter zu Urexweiler, schwarzbraun, 5 Fuß 1 Zoll groß, 6 Jahre alt, Eifelrace.
5) des Müller Johann Adam zu Lummerscheidt, Dunkelfuchs, 5 Fuß 3 Zoll groß, 6 Jahre alt, bessere Landesrace.
6) des Mailänder Andreas zu Rumborn, hellbraun, 5 Fuß groß, 3 Jahre alt, bessere Landesrace.
7) des Forster Alfred v. d. Motte, Schimmel, 5 Fuß groß, 10 Jahre alt, Ardennerrace.
8) des Biesel Peter zu Eidenborn, kastanienbraun, 5 Fuß ½ Zoll groß, 6 Jahre alt, veredelte Landesrace.
9) des Brück Michel zu Niedersaubach, Dunkelfuchs, 4 Fuß 11 Zoll groß, 3 Jahre alt, veredelte Landesrace.
10) des Lauer Adam zu Bilsdorf, dunkelbraun, 4 Fuß 11 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landesrace.
11) des Naffzieger Christian zu Schaltermühle, Hellfuchs, 4 Fuß 11 Zoll groß, 3 Jahre alt, bessere Landesrace.
12) des Donnewerth Johann zu Bedersdorf, Hellfuchs, 5 Fuß 1 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landesrace.
13) des Winter Johann zu Bedersdorf, dunkelbraun, 5 Fuß 2 Zoll groß, 3 Jahre alt, bessere Landesrace.
14) des Brutti Johann zu Piesbach, hellbraun, 5 Fuß groß, 5 Jahre alt, Landesrace.
15) des Knobé Joh. zu Jabach, Grauschimmel, 5 Fuß 1 Zoll groß, 3 Jahre alt, Ardennerrace.
16) des Schertz Christian zu Bettingen, Grauschimmel, 5 Fuß 1 Zoll groß, 3 Jahre alt, Ardennerrace.

Digitized by Google

Abgekörte Beschäler.

1) des Morsch Michel zu Winterbach, Hellfuchs, 4 Fuß 10 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
2) des Rectenwald Philipp zu Winterbach, kastanienbraun, 5 Fuß groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
3) des Rudloff Johann zu Eppelborn, hellbraun, 5 Fuß 2 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
4) des Hessendenz Peter zu Macherbach, hellbraun, 4 Fuß 10 Zoll groß, 3 Jahre alt, Landesrace.
5) des Sträffer Nicolas zu Aschbachermühle, kastanienbraun, 5 Fuß 1 Zoll groß, 4 Jahre alt, Eifelrace.
6) des Haffel Johann zu Reisweiler, hellbraun, 5 Fuß groß, 3 Jahre alt, Landesrace.

5. Bei dem Schau-Amte zu Wittlich. (Wittlich, Bernkastel und Daun.)

Angekörte Beschäler.

1) des Becker Johann zu Clausen, braun, 5 Fuß groß, 5 Jahre alt, Landesrace.
2) des Weirich Adam zu Gösenroth, braun, 5 Fuß 2 Zoll groß, 9 Jahre alt, Eifelrace.
3) des Otten Peter zu Gillenfeld, hellbraun, 5 Fuß 2 Zoll groß, 12 Jahre alt, Mecklenburger und Landesrace.
4) des Hansen Nicolas zu Basberg, dunkelbraun, 5 Fuß 4 Zoll groß, 4 Jahre alt, Eifelrace.

Trier, den 4. Februar 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 188.) Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse betreffend.

In Folge der Bestimmungen des § 7 des von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unterm 25. Juli 1853 durch die Amtsblätter publicirten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auch im laufenden Jahre Darlehne aus der Provinzial-Hülfskasse

1) an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden und Korporationen zu gemeinnützigen Anstalten und Anlagen zu 4pCt.;
2) an ländliche Grundbesitzer zu Kultur-Verbesserungen zu 4½pCt. und
3) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen zu 5pCt. an Zinsen und unter den übrigen in unserer in den Amtsblättern enthaltenen Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 angegebenen Bedingungen bewilligt werden.

Für die Verzinsung und Erstattung der aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Instituten- und Sparkassen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hinterlegten Gelder bleibt ebenso unsere Bekanntmachung vom 12. September 1854 auch ferner maaßgebend; es werden demnach

a. von Guthaben bis zu 600 Thlr. 3½pCt.;
b. von dem diese Summe übersteigenden Betrage bis zu 2000 Thlr. 2½pCt.;
c. von Guthaben bis zu 2000 Thlr. bei Vorbehalt einjähriger Kündigung 3½pCt.;
d. von dem Theile des Guthabens, welches 2000 Thlr. übersteigt, besonders zu verabredende Procente, keinenfalls jedoch über 2½pCt.,

an Zinsen vergütet.

Köln, den 26. Januar 1856.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, Birck.

Digitized by Google

(No. 192.) Die Zulassung zur Maturitätsprüfung für solche, welche nicht Schüler eines inländischen Gymnasiums sind.

Nach der Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, d. d. 8. Januar 1856 ist es den fremden Maturitäts-Aspiranten hinfort nicht mehr gestattet, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Dieselben haben sich vielmehr Behufs der Zulassung zur Prüfung je nach dem Wohnort ihrer Eltern oder nach demjenigen Ort, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreffende königl. Provinzial-Schul-Collegium zu wenden und werden von demselben unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweitigen Verhältnisse der Prüfungs-Commission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen.

Die betreffenden Aspiranten haben daher zeitig vor den Prüfungsterminen und zwar bis zum 1. Januar resp. 1. Juni ihre Zulassungs-Gesuche an uns zu richten unter Einreichung

1) eines deutsch geschriebenen Lebenslaufs;
2) der Zeugnisse über die genossene wissenschaftliche Bildung;
3) einer von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters resp. Vormundes, wodurch derselbe seinen Sohn resp. Mündel unter Bezeichnung des Prüfungstermines ausdrücklich ermächtigt, sich der vor Beginn eines besonderen Facultätsstudiums nothwendigen Prüfung zur Erwerbung des Zeugnisses der Reife an einem Gymnasium zu unterziehen.

Coblenz, den 31. Januar 1856.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(No. 195.)

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 12. d. Mts. die Berechtigungs-Urkunde für das Bleierz-Bergwerk Goldglück vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde

Art. 1.

Dem General-Director der Eschweiler Gesellschaft, August Eyckholt zu Stolberg, dem Hütten-Aufseher Johann Morlo und dem Mufflenmeister Mathias Steffens, beide zu Birkengang bei Stolberg wohnhaft, werden die Bleierz-Lagerstätten, gelegen in der Gemeinde Niederstadtfeld, Bürgermeisterei Uedersdorf, im Kreise Daun, im Regierungsbezirk Trier, zum Betriebe eines Bleierz-Bergwerks, welches sie Goldglück genannt, in einer Flächenausdehnung von 570,952⅓ Quadratlachter oder 979 Morgen in Concession gegeben, nachdem die vorgenannten Concessionäre bereits schriftlich erklärt haben, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2.

Die Grenzen des concedirten Feldes werden, mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem königl. Ober-Bergamt zu Bonn unter dem 25. September 1855 beglaubigten Riß folgendermaßen bestimmt:

Gegen Norden: durch eine von der Kirchthurmspitze von Niederstadtfeld, welche auf den Rissen mit No. 1 bezeichnet ist, auslaufende gerade, 497,7 Lachter lange Linie, bis zum Punkte No. 2, einem Weg- und Waldeckstein am Gemeindewalde von Niederstadtfeld, District Lauzert.

Gegen Osten: vom Punkte No. 2 in gerader, 297,4 Lachter langer Linie bis auf den am Wege von Manderscheid nach Oberstadtfeld stehenden Grenzstein No. 3 zwischen den

Google

Gemeinden Uedersdorf und Niederstadtfeld; von hier aus in gerader 234,9 Lachter langer Linie bis auf den Punkt No. 4, eine mit No. 48 bezeichnete Marke am königl. Walde Kibscheid.

Gegen Süden: vom Punkte No. 4 in einer geraden, 483,84 Lachter langen Linie bis zu dem Punkte No. 5, einem am Wege von Niederstadtfeld nach Schütz stehenden, steinernen Kreuze; von hier aus in einer geraden, 536,3 Lachter langen Linie bis auf den mit No. 6 bezeichneten Wald- und Gewannenstein, unter Kirchenkopf, am Gemeindewalde von Niederstadtfeld, District Tölmesloch.

Gegen Westen: vom Punkte No. 6 in gerader, 432 Lachter langer Linie, bis zu dem Punkte No. 7, einem Weg und nordwestlichen Waldecksteine, oder dem Gemeindewalde von Niederstadtfeld, District „großen Kessel"; zuletzt vom Punkte No. 7 in einer geraden, 559,8 Lachter langen Linie, bis zu dem Anfangspunkte No. 1 — der Kirchthurmspitze von Niederstadtfeld.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von 6 Monaten, auf Kosten der Concessionärs, unter Aufsicht des königl. Bergamts, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 12.

Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von Einem Pfennig pro Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von den Concessionären nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 24. Januar 1856.

Königl. preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(No. 203.) Amtssuspension des Notars Bruch.

Durch Urtheil des hiesigen königl. Landgerichts vom 18. Januar d. J. ist der Notar Bruch in Saarlouis auf Grund des Art. 51 der Notariats-Ordnung zu einer Suspensionsstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden, welche Strafe am 10. d. Mts. ihren Anfang nehmen wird.

Saarbrücken, den 6. Februar 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 201.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Gefreiten Christian Friedrich Eduard Schneemann des 4. Artillerie-Regiments, geboren zu Mühlberg, Kreis und Regierungsbezirk Erfurt, den 24. Februar 1832, von Profession ein Zimmermann, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 7. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 7. Februar 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

Digitized by Google

(No. 196.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Dietrich Heinrich Wulff des 36. Infanterie-Regiments, geboren zu Böhmen, Kreis Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, am 1. Mai 1833, von Profession ein Schuhmacher, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 7. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 7. Februar 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 202.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Nachdem der Kürassier Johann Bormann der 2. Escadron 8. Kürassier-Regiments, gebürtig aus Urb im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, entwichen und nicht zurückgekehrt ist, so ist derselbe durch bestätigtes kriegsrechtliches Contumacial-Erkenntniß vom 28. Januar — 2. Februar — 1856 in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Köln, den 6. Februar 1856.

Königl. Gericht der 15. Division.

Personal-Chronik.

(No. 194.)

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Ottweiler ist nach dem Ausscheiden des als Post-Expedienten-Anwärter zugelassenen bisherigen Post-Expediteurs Prosper Uhlisch dem Post-Expeditions-Gehülfen Julius Uhlisch daselbst übertragen worden.

Trier, den 7. Februar 1856.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 8. Donnerstag den 21. Februar 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

37. (I. 521. 8. V.) Evangelische Hauscollekte.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der evangelischen Gemeinde zu Deutz Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche eine evangelische Hauscollekte in der Rheinprovinz der Art bewilligt, daß diese Collekte durch von dem Presbyterium der gedachten Gemeinde zu ernennende, der königl. Regierung namhaft zu machende Deputirte im Laufe dieses Jahres abgehalten werde.

Die Kreis- und Lokal-Behörden werden angewiesen, den Deputirten, die sich als solche legitimiren und deren Namen wir demnächst den Kreisbehörden mittheilen werden, Hilfe und Beistand angedeihen zu lassen.

Trier, den 13. Februar 1856.

38. (No. 230). Erledigte katholische Schulstelle.

Durch den Tod der Lehrerin Margaretha Hauth ist die Lehrerinnen-Stelle in Leiwen, Landkreis Trier, erledigt.

Trier, den 16. Februar 1856.

39. (I. 350. 8. V.) Anerkennung von Schulanstalten als Progymnasien.

Durch ein Reskript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 18. Jan. c. sind die höheren Schulanstalten zu St. Wendel, Prüm und Saarlouis als „Progymnasien" anerkannt worden.

Trier, den 7. Februar 1856.

40. (I. 699. 8. III.) Concessionirung eines Feuer-Versicherungs-Agenten.

An die Stelle des bisherigen Agenten der kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", Kaufmann Thirion zu Saarbrücken, ist der daselbst wohnende Kaufmann Adolph Wild von uns unter'm heutigen Datum in dieser Eigenschaft concessionirt worden.

Trier, den 8. Februar 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 258). Amtssuspension des Gerichtsvollziehers Werther.

Der Gerichtsvollzieher Louis Werther zu Wittlich ist durch Disciplinar-Urtheil des hiesigen königl. Landgerichts vom 2. Januar c. wegen Gebührenmehrung durch Anfertigung frustratorischer Acte zu fünfwöchentlicher Suspension verurtheilt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Suspension mit dem 1. Febr. c. begonnen hat und am 6. März c. zu Ende geht.

Trier, den 14. Februar 1856. Der königl. Ober-Procurator.

Digitized by Google

(No. 259). Den Anfang der Vorträge an der königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommer-Semester 1856 betreffend.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 7. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den Director der Anstalt zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1856.

Der königl. Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes-Oekonomie-Rath, Weyhe.

(No. 231.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Trier, für das II. Quartal 1856, wird hiermit auf Montag den 7. April l. J. festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 11. Februar 1856.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung
L. S. Der Ober-Sekretair, Wallraff.

(No. 246.)

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 2. dieses Monats die Berechtigungs-Urkunde für die Puddlings-Frischhütte nebst Blechwalzwerk auf dem Hüttenwerke zu Dillingen vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde

Artikel 1.

Der anonymen Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke zu Dillingen wird hierdurch die Permission ertheilt, auf dem in der Gemeinde Dillingen, Bürgermeisterei Fraulautern, Kreis Saarlouis und Regierungsbezirk Trier gelegenen Hüttenwerke eine neue Puddlings-Frischhütte, verbunden mit einem Blechwalzwerke, anzulegen.

Artikel 2.

Diese Puddlings-Frischhütte nebst Blechwalzwerk soll nach dem übergebenen und gesetzlich publicirten Permissionsgesuche und den dazu gehörigen, von dem Königl. Ober-Berg-Amte zu Bonn unter dem 8. Dezember 1855 beglaubigten Situations- und Bauriſſen, wovon je ein Exemplar der Urschrift des Gegenwärtigen beigefügt ist, in dem Bering und der Umzäunung des Hüttenwerks und in der Nähe des vorhandenen Walzwerks angelegt, aus folgenden Vorrichtungen bestehen:

1) fünf Puddelöfen,
2) fünf Schweißöfen,
3) zwei Blechglühöfen,
4) zwei Dampfhämmer,
5) einer achtzig Pferdekraft starken Horizontal-Dampfmaschine zum Betriebe von

Digitized by Google

6) zwei Stabeisen-Straßen, Platinen,

7) einer Blechwalzstraße;

der Dampf zu der erforderlichen Betriebskraft soll hergestellt werden durch

8) zehn Stück kurze, mit Feuerrohr versehene, und

9) zwei Stück größere cylindrische Dampfkessel,

für deren Anlage die von der Königl. Regierung zu Trier unter dem 19. April 1855 ertheilte Concession maaßgebend ist.

Artikel 3.

Das Gefälle und der Wasserlauf dürfen durch die neue Anlage keine Veränderung erleiden. Das Wasser zur Speisung der Kessel, sowie zum Betriebe der Dampfmaschine (Kaltwasserpumpe) soll aus dem Obergraben des Werkes durch Vermittelung des vorhandenen Hüttenteiches (No. 1 des Situations-Plans) entnommen werden.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 13. Februar 1856.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(No. 242.) Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Februar 1850 werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1855 erheben zu können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei Monaten und spätestens bis

zum 26. April 1856

unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

A. Truppentheile.

1) Füsilier-Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Düsseldorf;
2) 5. Ulanen-Regiments daselbst;
3) 5. Landwehr-Ulanen-Regiments daselbst;
4) 11. Husaren-Regiments daselbst;
5) 11. Landwehr-Husaren-Regiments daselbst;
6) 3. Bataillon 4. Garde-Landwehr-Regiments daselbst;
7) 2. Bataillon 17. Landwehr-Regiments daselbst;
8) 5. 6pfündige Batterie 7. Artillerie-Regiments daselbst, vorher in Wesel und Waltrop.
9) Landwehr-Bataillon 36. Infanterie-Regiments in Essen.
10) Landwehr-Bataillon 39. Infanterie-Regiments in Neuß.
11) Landwehr-Bataillon 40. Infanterie-Regiments in Gräfrath.
12) 3. Bataillon 17. Landwehr-Regiments in Geldern.
13) 13. Infanterie-Regiments in Wesel;
14) 1. Bataillon 13. Infanterie-Regiments daselbst;
15) 2. Bataillon 13. Infanterie-Regiments daselbst;
16) Füsilier-Bataillon 13. Infanterie-Regiments daselbst;
17) 2. Bataillon 15. Infanterie-Regiments daselbst;
18) 1. Bataillon 17. Landwehr-Regiments daselbst;
19) Militair-Straf-Abtheilung daselbst;
20) 2. reitende Batterie 7. Artillerie-Regiments daselbst, vorher in Rees und Burgsteinfurt;

Digitized by Google

21) 3. reitende Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel, vorher in Emmerich;
22) 3. 6pfündige Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel, vorher in Geldern;
23) 4. 6pfündige Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel, vorher in Borken;
24) 3. 12pfündige Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel;
25) Haubitz-Batterie 7. Artillerie-Regiments daselbst;
26) 4. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments daselbst;
27) 1. reitende Batterie 7. Artillerie-Regiments in Cleve, vorher in Wesel und Neuß.
28) 1. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Jülich;
29) 17. Infanterie-Regiments in Köln;
30) 1. Bataillon 17. Infanterie-Regiments daselbst;
31) 2. Bataillon 17. Infanterie-Regiments daselbst;
32) 7. Pionir-Abtheilung daselbst;
33) 2. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments daselbst;
34) 3. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments daselbst;
35) Handwerks-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Deutz;
36) 7. Jäger-Bataillons in Frankfurt a. M.

B. Behörden.

a) Proviant-Aemter.

1) Proviant-Amt in Düsseldorf;
2) Proviant-Amt in Wesel.

b. Garnison-Verwaltungen.

1) Garnison-Verwaltung in Düsseldorf;
2) Garnison-Verwaltung in Wesel;
3) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Geldern;
4) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Essen;
5) Kasernen-Verwaltung in Werden.

c) Lazarethe.

1) Garnison-Lazareth in Düsseldorf;
2) Garnison-Lazareth in Wesel.

d. Montirungs-Depot in Düsseldorf.

e. Sonstige Behörden und Kassen.

1) Etappen-Kommandantur in Düsseldorf;
2) Direction der Gewehrfabrik in Saarn;
3) Artillerie-Depot in Wesel;
4) Belagerungs-Lazareth-Depot daselbst;
5) Festungs-Dotirungs-Kasse daselbst;
6) Festungs-Revenüen-Kasse daselbst;
7) Extraordinaire Festungs-Bau-Kasse daselbst;
8) Artillerie-Bau-Kasse daselbst.

f. Bildungs-Institute.

1) Kommission zur Verwaltung der Bibliothek der 14. Division in Düsseldorf.
2) Garnison-Schule in Wesel.

Münster, den 6. Februar 1856. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 9. Donnerstag den 28. Februar **1856.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

4. Stück.

(No. 4341). Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1855, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Magdeburg gegründeten Actien-Gesellschaft.

5. Stück.

(No. 4342.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Saeffeln, Hoengen und Tüddern bis an die Landesgränze in der Richtung auf Sittard in Holland.

(No. 4343.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungsbezirks Danzig.

(No. 4344.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 120,000 Thlrn. Vom 14. Januar 1856.

(No. 4345.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem mansfelder Seekreise, im Regierungsbezirk Merseburg, beabsichtigten Chausseebauten.

(No. 4346.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thlrn. Vom 14. Januar 1856.

(No. 4347.) Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 21. Januar 1856.

(No. 4348.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgränze und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgränze, beide in der Richtung auf Cammin.

Bekanntmachung der königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(II. k. 3011.)

Vom 3. k. Mts. ab werden die den Zeitraum vom 1. April 1856, bis dahin 1860, umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852, bei der

Digitized by Google

Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852, zur Beifügung neuer Coupons" resp. „mit neuen Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Controlle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen und werden alle derartige Schreiben, welche etwa dessen ungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Februar 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

(I. 2022. S. II.) Die Erhöhung der Gebühren für die Physikats-Prüfungen betreffend.

Die durch die Erlasse vom 1. Dezember 1825 und 31. Juli 1839 auf 15 Thlr. festgesetzten Gebühren für die Physikats-Prüfungen, von denen 5 Thlr. für die sehr zeitraubende schriftliche und 10 Thlr. für die praktische und mündliche Prüfung berechnet werden, stehen nicht mehr in richtigem Verhältniß zu der durch den Andrang zu dieser Prüfung und durch den oft ansehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren. Ich habe daher beschlossen, diese Gebühren fortan auf 26 Thlr. zu erhöhen, wovon 14 Thlr. gleich bei Zufertigung der themata medico legalia werden eingezogen werden und 12 Thlr. bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung an die General-Kasse des Ministeriums zu entrichten sind. Diejenigen Candidaten, welche gegenwärtig nur noch die praktische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Thlr.

Berlin, den 8. Februar 1856. v. Raumer.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 285.) Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 3. Januar d. Js. erfolgten Tod des Pfarrers Franz Beyschlag ist die Pfarrstelle an der jüngeren evangelischen Gemeinde in Neuwied erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahres von uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. August d. Js. annehmen.

Coblenz, den 16. Februar 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

41. (I. 2242. S. II.) Verlorener Reisepaß.

Dem Sprachlehrer Paul Goerg aus Saarlouis ist der ihm unterm 8. d. Mts. sub No. 23 durch das Landrathsamt zu Saarlouis ausgefertigte Paß zur Reise nach Amsterdam in Geschäfts-Angelegenheiten auf dem Wege von Saarlouis nach Merzig abhanden gekommen. Zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Paß daher in Gemäßheit des § 25 der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817 hiermit für ungültig erklärt.

Trier, den 20. Februar 1856.

---

42. (I. 617. S. III.) Empfehlung einer, das Feuerversicherungswesen betreffenden Schrift.

Auf die in Commission bei Carl Wiegandt zu Berlin 1855 erschienene Schrift:

„Mittheilungen aus dem Gebiete des Feuer-Versicherungswesens, dessen gesammter Technik, ꝛc. von Ludwig Hoffmann, Baumeister in Berlin,"

wird hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das Buch viel Nützliches und Interessantes enthält, und daß es nicht allein über das Feuer-Versicherungswesen, sondern auch über Feuer-Lösch-Einrichtungen und zweckentsprechende Bauarten sachgemäße Beurtheilungen enthält, die für Alle, welchen bei dem Versicherungswesen, den Schädens-Ermittelungen, der Verbesserung der Feuer-Löscheinrichtungen ꝛc. eine Einwirkung zusteht, einen großen Werth haben. Der erste Band der Zeitschrift, welche fortgesetzt wird, kostet 2½ Thlr.

Trier, den 20. Februar 1856.

---

43. (I. 175. S. IV. 2. Ang.) Aufforderung zur Rückkehr eines abwesenden Militärpflichtigen.

Der Militärpflichtige Johann Peter Bettinger aus Mettlach, Kreises Merzig, welcher bei der Ersatz-Aushebung des Jahres 1854/5 für das stehende Heer nicht erschienen ist, sich auch bis jetzt nicht gestellt hat, um dem Gesetze über die Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei den betreffenden Kreisbehörden zur Einstellung zu melden, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er als widerspenstiger, die Militärpflicht verweigernder Unterthan erklärt und das gerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Trier, den 14. Februar 1856.

---

44. (I. 1942. S. II.) Aufforderung zur Rückkehr eines abwesenden Militärpflichtigen.

Der Militärpflichtige des Landkreises Trier Carl Heins aus Zemmer, welcher bei der Ersatz-Aushebung des Jahres 1855 für das stehende Heer nicht erschienen ist, sich auch bis jetzt nicht gestellt hat, um dem Gesetze über die Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei den betreffenden Kreisbehörden zur Einstellung zu melden, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er als widerspenstiger die Militärpflicht verweigernder Unterthan erklärt und das gerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Trier, den 16. Februar 1856.

---

45. (I. 203. S. IV.) Aufforderung zur Rückkehr abwesender Militärpflichtigen.

Die Militärpflichtigen des Kreises Bitburg:

1) Mathias Altringer aus Bitburg,
2) Mathias Fux aus Fliessem,
3) Clemens Richter aus Idenheim,
4) Johann Schilz aus Rittersdorf,
5) Peter Schlösser aus Rittersdorf,

Digitized by Google

6) Hermann Wagner aus Bitburg,
7) Johann Jacobs aus Ehlenz,
8) Nicolas Lichter aus Warborn,
9) Heinrich Schwalter aus Lieffem,
10) Peter Hauer aus Gondorf,
11) Jacob Molitor aus Metterich,
12) Anton Claſſen aus Ernzen,
13) Chriſtoph Claſſen aus Irrel,
14) Peter Faber aus Ernzen,
15) Valentin Greiner aus Ferſchweiler,
16) Franz Heck aus Ferſchweiler,
17) Peter Jarding aus Ernzen,
18) Carl Anton Löffart aus Bollendorf,
19) Johann Nöl aus Ferſchweiler,
20) Michel Ries aus Ferſchweiler,
21) Hubert Schackmann aus Prümzurlay,
22) Theodor Schlöder aus Irrel,
23) Peter Spang aus Bollendorf,
24) Peter Bretz aus Nusbaum,
25) Mathias Daleiden aus Mettendorf,
26) Nicolas Fous aus Schankweiler,
27) Johann Hau aus Mettendorf,
28) Nicolas Kauth aus Hüttingen,
29) Peter Müller aus Nusbaum,
30) Wilhelm Müller aus Freilingen,
31) Friedrich Wilhelm Wagener aus Nusbaum,
32) Wilhelm Grün aus Orsfeld,
33) Mathias Heinen aus Neidenbach,
34) Peter Bormann aus Obersgegen,
35) Leonard Diesburg aus Cruchten,
36) Franz Grölinger aus Niedersgegen,
37) Nicolas Hanſen aus Bauler,
38) Mathias Spoden aus Cruchten,
39) Johann Wilmes aus Körperich,
40) Nicolas Weiler aus Waldhoff,
41) Heinrich Colling aus Lahr,
42) Wenzel Franz aus Neuerburg,
43) Nicolas Geiſen aus Korhanſen,
44) Johann Peter Johanns aus Neuerburg,
45) Stephan Kläs aus Lahr,
46) Jacob Klemer aus Neuerburg,
47) Michel Lieſer aus Hütten,
48) Joſeph Stedem aus Neuerburg,
49) Wilhelm Stoffels aus Lahr,
50) Johann Nicolas Thillmann aus Neuerburg,

Digitized by Google

51) Johann Wanken aus Geimühle,
52) Michel Weier aus Carlshausen,
53) Martin Eisters aus Baustert,
54) Peter Gerten aus Outscheid,
55) Johann Theis aus Hütterscheid,
56) Valentin Theis aus Mehrfeld,
57) Peter Thielen aus Outscheid,
58) Christoph Weber aus Baustert,
59) Johann Ziewer aus Oberweis,
60) Barthel Mayer aus Röhl,
61) Hubert Pitsch aus Speicher,
62) Jacob Streit aus Speicher,
63) Johann Adam Thiel aus Speicher,
64) Mathias Weber I. aus Speicher,
65) Peter Genghofen aus Alsdorf,
66) Wilhelm Roles aus Alsdorf,

welche bei der Ersatz-Aushebung des Jahres 1855 für das stehende Heer nicht erschienen sind, sich auch bis jetzt nicht gestellt haben, um dem Gesetze über die Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei den betreffenden Kreisbehörden zur Einstellung zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie als widerspenstige, die Militärpflicht verweigernde Unterthanen erklärt und das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 19. Februar 1856.

---

46. (I. 202. 8. IV.) Erfüllung der Militärpflicht.

Damit diejenigen Militär-Ersatzpflichtigen, welche bei der diesjährigen Aushebung in irgend einer Weise zu concurriren haben, sich rechtzeitig in ihren Gemeinden einfinden, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Departements-Ersatz-Commission muthmaßlich Anfangs Juli dieses Jahres die diesjährige gewöhnliche Aushebung vornehmen wird und die Kreis-Ersatz-Commissionen Behufs der Vorarbeiten für dieselbe wahrscheinlich in der Zeit von Anfang April bis Ende Mai dieses Jahres — zusammentreten werden.

Jeder Militärpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reclamation erforderlichen Beweismitteln vor der Kreis-Ersatz-Commission zu stellen, indem auf Verheißung eines nachträglichen, oder gar vor der Departements-Ersatz-Commission zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden kann.

Vor der Kreis-Ersatz-Commission müssen sich, bei Vermeidung der im Nichterscheinungsfalle gegen sie anzuordnenden Nachtheile, alle in dem dienstpflichtigen Alter befindlichen Individuen, welche eine Entscheidung über ihre Militärverhältnisse zu gewärtigen haben, selbst dann gestellen, wenn sie zufällig übergangen oder aus Versehen nicht persönlich vorgeladen worden sein sollten, und machen wir nachfolgend speciell auf die Nachtheile, resp. Strafen aufmerksam, welche diejenigen treffen, die dieser Anordnung nicht Folge leisten.

Der § 31 der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 13. April 1825 bestimmt nämlich, daß jeder Militärpflichtige, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor der Kreis-Ersatz-Commission persönlich zu stellen, ohne einen von dieser Commission als genügend und rechtmäßig anerkannten Grund keine Folge leistet, ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses primo loco,

Digitized by Google

sofern er später dienstbrauchbar befunden, eingestellt, Falls er aber nicht tauglich sein möchte, mit einer 3tägigen polizeilichen Gefängnißstrafe belegt werden soll.

Der § 44 der vorgedachten Instruction setzt ferner fest, daß alle diejenigen, welche sich ohne einen der Commission genügenden Entschuldigungsgrund nicht vor der Departements-Ersatz-Commission stellen, als ungehorsame Militärpflichtige behandelt, und dem zufolge im Fall ihrer Dienstbrauchbarkeit, sobald man sich ihrer habhaft gemacht, sofort, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, einem Truppentheil zur augenblicklichen Einstellung überwiesen, im Fall ihrer Dienstuntauglichkeit aber mit einer polizeilichen 3tägigen Gefängnißstrafe belegt werden sollen.

Zugleich erinnern wir an die gesetzliche Bestimmung, daß diejenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht verheirathet oder anfässig gemacht haben, um ihre Unabkömmlichkeit geltend zu machen, hierdurch ihrer Militärverpflichtung nicht enthoben werden können, vielmehr überall auf derartige Verhältnisse keine Rücksicht genommen werden darf.

Endlich machen wir alle zum Erscheinen vor den Aushebungs-Behörden berufenen Militärpflichtigen zur Vermeidung der sie sonst treffenden Nachtheile besonders darauf aufmerksam, daß sie zu der ihnen bekannt zu machenden Zeit sich pünktlich einzufinden und so einzurichten haben, daß sie mindestens eine Stunde vor Anfang des Aushebungsgeschäfts, welches in der Regel präcise zwischen 8 und 8½ Uhr Morgens beginnt, an dem ihnen bestimmten Aushebungsorte eintreffen.

Trier, den 19. Februar 1856.

---

47. (I. 242. 8. V. 2. Ang.) Besetzte katholische Schulstelle.

Der Schulamts-Candidat Ludwig Wettmann ist zum commissarischen Verwalter der neu gegründeten Schule zu Niersbach im Kreise Wittlich berufen worden.

Trier, den 18. Februar 1856.

---

48. (I. 529. 8. V.) Besetzte katholische Schulstelle.

Die Schul-Verwalterin Broetz von Tholey ist an die neu gegründete Mädchen-Schule zu Gillenfeld versetzt worden.

Trier, den 16. Februar 1856.

---

49. (I. 678. 8. V.) Erledigung einer evangelischen Schulstelle.

Durch den Tod des Lehrers Oehler zu Sulzbach, im Kreise St. Wendel, ist die dortige Schulstelle, mit welcher das Organisten- und Küsteramt verbunden ist, erledigt worden.

Trier, den 20. Februar 1856.

---

50. (I. 638. 8. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch den Tod des Lehrers Jacob Groß ist die evangelische Schulstelle zu Fohren-Linden, im Kreise St. Wendel, erledigt worden.

Trier, den 20. Februar 1856.

---

51. (I. 674. 8. III.) Qualifikation eines Bauhandwerkers.

Der Maurer Johann Hansen zu Wittlich ist nach bestandener Prüfung als selbstständiger Maurermeister concessionirt worden.

Trier, den 20. Februar 1856.

---

52. (I. 786. 8. III.) Concessionirung eines Maurerflickmeisters.

Der Maurer Johann Esseln zu Minheim ist als Maurerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 20. Februar 1856.

Digitized by Google

53. (I. 692. 8. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch Versetzung des Lehrers Luther ist die evangelische Wanderlehrer-Stelle in den Kreisen Wittlich und Daun erledigt worden.

Trier, den 23. Februar 1856.

---

54. (I. 883. 8. III.) Concessionirung eines Maurerflickmeisters.

Der Maurer Anton Kiebel zu Lösenich ist als Maurerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 21. Februar 1856.

---

55. (I. 785. 8. III.) Concessionirung eines Zimmerflickmeisters.

Der Zimmermann Mathias Fisch zu Osann ist als Zimmerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 20. Februar 1856.

---

56. (I. 790. 8. III.) Concessionirung eines Auswanderungs-Agenten.

Der Kaufmann C. Savoye dahier ist als Agent des Auswanderungs-Unternehmers J. A. Leroy in Coblenz für Vermittlung von Transport-Verträgen für den Umfang des Stadt- und Landkreises Trier, Kreis Saarburg, Bitburg, Bernkastel und Wittlich concessionirt worden, nachdem er eine Caution von 400 Thlrn. bestellt hat.

Trier, den 15. Januar 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 266.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der Kürassier Johann Hön der 1. Escadron 8. Kürassier-Regiments, am 30. Oct. 1833 zu Wallerfangen, im Kreise Saarlouis, Regierungsbezirk Trier geboren, am 26. Dez. v. J. aus der Garnison Deutz entwichen und nicht zurückgekehrt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sofort zu seinem Truppentheile zurückzukehren, spätestens aber sich in dem

auf den 16. Juni 1856, Vormittags 11 Uhr,

festgesetzten peremtorischen Termin vor dem unterzeichneten Gerichte, dahier Thieboldsgasse No. 79, zu gestellen und über seine Entweichung zu verantworten, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle die Untersuchung gegen ihn geschlossen, er durch ein Kriegsgericht in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße bis zu 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird.

Köln, den 18. Februar 1856.

Königl. Gericht der 15. Division.

(No. 267.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der Musketier Johann Schmidt der 3. Compagnie 30. Infanterie-Regiments, am 22. April 1833 zu Wustweiler, im Kreise Ottweiler, Regierungs-Bezirk Trier geboren, am 3. Dezember v. J. aus hiesiger Garnison entwichen und nicht zurückgekehrt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sofort zu seinem Truppentheile zurückzukehren, spätestens sich aber in dem

auf den 16. Juni 1856, Vormittags 11 Uhr,

festgesetzten peremtorischen Termine vor dem unterzeichneten Gericht, dahier Thieboldsgasse No. 79, zu gestellen und über seine Entweichung zu verantworten, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle

Digitized by Google

die Untersuchung gegen ihn geschlossen, er durch ein Kriegsgericht in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße bis zu 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird.

Köln, den 18. Februar 1856.

Königl. Gericht der 15. Division.

(No. 284.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der Musketier Johann Koch der 2. Compagnie 30. Inf.-Rgts., am 1. März 1826 zu Büschfeld, im Kreise Merzig, Regierungsbezirk Trier geboren, am 16. Januar 1850 in besagtes Regiment eingestellt, zuvor zu Ueberlosheim, im Kreise Merzig wohnhaft, am 18. November v. J. von hier entwichen und nicht zurückgekehrt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sofort zu seinem Truppentheile zurück zu kehren und sich spätestens in dem

auf den 16. Juni 1856, Vormittags 11 Uhr,

festgesetzten peremtorischen Termine vor dem unterzeichneten Gericht, dahier Thiebold sgasse No. 79, zu gestellen und über seine Entweichung zu verantworten, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle die Untersuchung gegen ihn geschlossen, er durch ein Kriegsgericht in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße bis zu 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird.

Köln, den 20. Februar 1856.

Königl. Gericht der 15. Division.

(No. 286.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

1) Der Reservist Philipp Hoff vom Garde-Reserve-Infanterie-Regiment, welcher am 8. Nov. 1828 zu Saarlouis, im Regierungsbezirk Trier geboren;
2) der Kanonier Johann Meyer vom 8. Artillerie-Regiment, geboren am 5. Januar 1827 zu Ferschweiler, Kreises Bitburg, Regierungsbezirks Trier,

sind durch kriegsrechtliches heute bestätigtes Erkenntniß, d. d. Coblenz, den 15. Februar 1856 der Desertion in contumaciam für überführt erachtet und jeder von ihnen zu einer Gelbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Coblenz, den 20. Februar 1856. Königl. 8. Armee-Corps-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 268.)

Mittelst Verfügung des königl. Militär-Oeconomie-Departements vom 6. d. Mts. ist der Ober-Lazareth-Inspector Voß aus Spandau nach Luxemburg in die durch den Tod des Ober-Lazareth-Inspectors Erdmer erledigte Stelle, der bisherige Aufsichtswärter im Lazareth zu Coblenz, Feldwebel a. D. Gehrke unter Beförderung zum Lazareth-Inspector nach Luxemburg, und der Lazareth-Inspector Kurowski zu Saarlouis in gleicher Eigenschaft nach Graudenz versetzt worden.

Coblenz, den 18. Februar 1856.

(No. 287.) Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenbauer G. A. E. Krämer zu Rheinsberg ist unter dem 19. Februar 1856 ein Patent

auf eine Zange zum Schränken (Biegen) der Zähne in Sägeblättern in der durch ein Modell nachgewiesenen und durch Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 10. Donnerstag den 6. März 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

57. (II. 3023.) **Die Veranlagung der Grundsteuer für das Jahr 1856 betreffend.**

In Gemäßheit des § 36 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir nachstehend die Uebersicht von der Veranlagung der Grundsteuer für d. J. 1856 zur öffentlichen Kenntniß, nämlich:

I. Haupt-Nachweisung der in den westlichen Provinzen pro 1856 zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente;

II. Haupt-Nachweis. d. Grundst.-Contingente in d. catastr. Theilen d. westl. Prov. f. d. J. 1856;

III. Haupt-Nachweisung der von den catastrirten Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1856 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge;

IV. Summarische Berechnung der im Regierungsbezirke Trier für das Jahr 1856 aufkommenden Grundsteuer an Prinzipal-Contingent und Beischlägen;

V. Die Untervertheilung des Grundst.-Soll-Aufkommens im Reg.-Bezirke Trier f. d. J. 1856.

Die Steuer-Einnehmer haben die Beträge

a. unter 4., 5. und 6. für die Staatskasse,

b. unter 7., 8., 9. und 12. Beischläge zu Provinzial-Zwecken an die königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst, und diejenigen

c. unter 10. u. 11. nach Gegenständen getrennt, an die Communal-Depositen- u. Instituten-Kasse hierselbst in den gesetzlichen Terminen abzuliefern. Trier, den 28. Februar 1856.

I. Haupt-Nachweisung

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1856 zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente.

Nr.	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Untervertheilungen für das Jahr 1855 Thlr.	Sgr.	Pf.	Zugang Thlr.	Sgr.	Pf.	Abgang Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1856 Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Catastrirte Theile.												
1	Münster	408,874	8	9	—	—	—	29	5	6	408,845	3	3
2	Minden	351,156	—	—	—	—	—	68	14	2	351,087	15	10
3	Arnsberg	440,061	—	—	—	—	—	73	23	8	439,987	6	4
4	Coblenz	377,596	—	—	—	—	—	31	7	—	377,564	23	—
5	Düsseldorf	636,308	—	—	—	—	—	109	1	8	636,198	28	4
6	Köln	394,592	—	—	—	—	—	31	14	5	394,560	15	7
7	Trier	298,393	—	—	—	—	—	15	13	3	298,377	16	9
8	Aachen	310,018	—	—	—	—	—	183	13	10	309,834	16	2
		3,216,998	8	9	—	—	—	542	3	6	3,216,456	5	3
	B. Nicht catastr. Theile.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26,269	18	6	—	24	6	—	—	—	26,270	13	—
		26,419	17	11	—	24	6	—	—	—	26,420	12	5
	Ueberhaupt	3,243,417	26	8	—	24	6	542	3	6	3,242,876	17	8
								541	9	—			

Digitized by Google

II. Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den catastrirten Theilen

Nr.	Namen der Regierungsbezirke	Steuerpflichtiger Catastral-Ertrag von Ländereien Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden Thlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen Thlr.	Sgr.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Pränzipal-Grundst.-Contingente nach der Hauptnachweisung I. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	3,062,682	16	3	487,686	—	—	3,550,368	16	3	408,845	3	3
2	Minden	2,644,190	18	7	405,237	27	—	3,049,428	15	7	351,087	15	10
3	Arnsberg	3,292,119	9	4	533,436	23	—	3,825,556	2	4	439,987	6	4
4	Coblenz	2,640,375	5	5	641,008	15	—	3,281,383	20	5	377,564	23	—
5	Düsseldorf	4,008,705	12	5	1,530,636	25	6	5,539,342	7	11	636,198	28	4
6	Köln	2,467,017	4	3	963,084	13	—	3,430,101	17	3	394,560	15	7
7	Trier	2,204,933	28	3	388,638	6	—	2,593,578	4	3	298,377	16	9
8	Aachen	2,102,576	19	1	592,161	—	—	2,694,737	19	1	309,834	16	2
	Ueberhaupt	22,422,606	23	7	5,541,889	19	6	27,964,496	13	1	3,216,456	5	3

III. Haupt-

der von den catastrirten Theilen der westlichen Provinzen für

Nr.	Namen der Regierungs-Bezirke	Grundsteuer-Contingente nach der neuen Vertheilung links des Rheins Thlr.	Sgr.	Pf.	rechts des Rheins Thlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge zu den Justizkosten Catastral-Ertrag in denjenigen Landestheilen, wo das franz. G.-G.-B. zur Anwendung kommt. Thlr.	Sgr.	Pf.	Procente des Catastral-Ertrages.	Betrag Thlr.
1	Münster	—	—	—	408,360	24	9	408,360	24	9	—	—	—		—
2	Minden	—	—	—	350,743	1	11	350,743	1	11	—	—	—		—
3	Arnsberg	—	—	—	440,012	20	11	440,012	20	11	—	—	—		—
4	Coblenz	266,812	22	3	110,609	19	2	377,422	11	5	2,341,603	16	6		4,020
5	Düsseldorf	325,794	4	3	311,337	—	1	637,131	4	4	4,519,122	3	11		7,758
6	Köln	267,305	2	2	127,222	22	—	394,527	24	2	3,430,101	17	3	0,1716634	5,888
7	Trier	298,311	14	6	—	—	—	298,311	14	6	2,593,578	4	3		4,452
8	Aachen	309,946	23	3	—	—	—	309,946	23	3	2,694,737	19	1		4,626
	Ueberhaupt	1,468,170	6	5	1,748,285	28	10	3,216,456	5	3	15,579,143	1	—		*26,744

Digitized by Google

Nachweisung

der westlichen Provinzen für das Jahr 1856.

Steuerbetrag der neuen Vertheilung				Mithin ist wegen Veränderung der Catastral-Erträge						Auf das linke Rheinufer treffen					
Prozent des Catastral-Ertrages	Betrag			weniger			mehr			Catastral-Ertrag			Prinzipal-Steuer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
11,50192775	408,360	24	9	484	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	350,743	1	11	344	13	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	440,012	20	11	—	—	—	25	14	7	—	—	—	—	—	—
	377,422	11	5	142	11	7	—	—	—	2,319,721	28	1	266,812	22	3
	637,131	4	4	—	—	—	932	6	—	2,832,517	21	5	325,794	4	3
	394,527	24	2	32	21	5	—	—	—	2,324,002	11	1	267,305	2	2
	298,311	14	6	66	2	3	—	—	—	2,593,578	4	3	298,311	14	6
	309,946	23	3	—	—	—	112	7	1	2,694,737	19	1	309,946	23	3
	3,216,456	5	3	1,069	27	8	1,069	27	8	12,764,557	23	11	1,468,170	6	5

Berlin, den 6. November 1855.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Nachweisung

das Jahr 1856 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Zum Wegebau				Zum Grundsteuer-Deckungs-Fonds				Zur Revision und Erneuerung des Catasters				Bemerkungen.
Prozente der Prinzip.-Grundsteuer	Betrag			Prozente der Prinzip.-Grundsteuer	Betrag			Prozente der Prinzip.-Grundsteuer	Betrag			
	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	—		6,125	12	4		2,041	24	2	* Nach Maaßgabe der Verfügung vom 30 Juni 1835, III. 14154. sind an Grundsteuerbeischlägen zu den Justizkosten für das Jahr 1856 27,194 Thlr. aufzubringen, davon treffen auf den Kreis St. Wendel . . . . 450 „ und bleiben demnach 26,744 Thlr. auf die catastrirten Landestheile, in welchen das französische Civilgesetzbuch zur Anwendung kommt, zu vertheilen.
—	—	—	—		5,261	4	4		1,753	21	5	
—	20,812	—	—		6,600	5	9		2,200	1	11	
5	13,340	19	1	—	5,661	10	1	—	1,887	3	4	
5	16,289	21	3		9,556	29	—		3,185	19	8	
5	13,365	7	7		5,917	27	6		1,972	19	2	
5	14,915	17	3		4,474	20	2		1,491	16	9	
5	15,497	10	2		4,649	6	1		1,549	22	—	
	94,220	15	4		48,246	25	3		16,082	8	5	

Berlin, den 6. November 1855.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

IV. Summarische

der im Regierungsbezirk Trier für das Jahr 1856 umzulegenden

	Für die Staats-Kasse							
	Prinzipal-Steuer				Beischläge zu den Justiz-Verwaltungskosten			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	%	Thlr	Sgr.	Pf.	
I. Catastrirter Theil.								
1) Nach der für das Jahr 1855 genehmigten Veranlagung der Grundsteuer soll aufkommen . . .	298,393	—	—		4665	—	—	
2) Hiervon ab in Folge der §§ 8 u. 11 des Grundsteuer-Gesetzes	15	13	3	1,492394				
3) Nach Berücksichtigung des Abgangs ergibt sich ein Prinzipal-Contingent von	298,377	16	9					
4) Die für das Jahr 1856 festgesetzte Veranlagung ergab weniger	66	2	3					
5) Bleibt Hauptsumme in den catastrirten Theilen pro 1856	298,311	14	6		4452	—	—	
II. Nicht catastrirter Theil.								
Kreis St. Wendel.								
6) Nach der für das Jahr 1855 genehmigten Veranlagung der Grundsteuer soll aufkommen . . .	26,269	18	6	1,7189383	450	—	—	
7) Nach der Festsetzung pro 1856 ist Zugang . . .	—	24	6					
8) Es kommt demnach pro 1856 für den nicht catastrirten Theil auf	26,270	13	—		450	—	—	
9) Hierzu die catastrirten Theile	298,311	14	6		4452	—	—	
10) Mithin Haupt-Summe des Regierungsbezirks Trier pro 1856	324,581	27	6		4902	—	—	

Digitized by Google

Berechnung
Grundsteuer an Prinzipal-Contingent und Beischlägen.

Beischläge zu Provinzialzwecken

zu Remissionen			zur Revision und Erneuerung des Catasters			zum Bezirksstraßen-Baufonds			für die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg			für die Taubstummen-Schulen		
%	Thlr.	Sgr. Pf.	%	Thlr.	Sgr. Pf.	%	Thlr.	Sgr. Pf.	%	Thlr.	Sgr. Pf.	%	Thlr.	Sgr. Pf.
	4475	26 9		1491	28 11		14,919	19 6		1838	— —		386	1 10
1½	4474	20 2	½	1491	16 9	5	14,915	17 3	0,6161345	1838	— —	0,1294161	386	1 10
	394	1 4		131	10 6		1313	14 5		162	— —		34	— —
1½	394	1 8	½	131	10 7	5	1,313	15 8	0,6138	162	— —	0,1284	34	— —
	4474	20 2		1491	16 9		14,915	17 3		1838	— —		386	1 10
	4868	21 10		1622	27 4		16,229	2 11		2000	— —		420	1 10

Trier, den 29. Januar 1856.

Digitized by Google

1. Nr.	Namen der 2. Kreise	3. Steuer-Receptur	Für die Staats-Kasse 4. Principal-Grundsteuer Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Beischläge für die Justizkosten Thlr.	Sgr.	Pf.	6. an Hebegebühren S.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Catastrirter Theil.											
1	Trier, Stadtkreis	Trier	15,510	20	1	231	14	5	3	472	7	11
2	Trier, Landkreis	Aach	7,254	19	9	108	8	—	3	220	26	7
3		Conz	4,101	16	9	61	6	4	3	124	26	6
4		Hermeskeil	5,227	4	11	78	—	4	3	159	4	8
5		Pfalzel	8,715	27	9	130	2	4	4	353	25	2
6		Schöndorf	4,850	7	6	72	11	7	4	196	27	2
7		Schweich	6,137	1	—	91	17	8	4	249	4	4
8		Trittenheim	4,880	6	3	72	25	—	4	198	3	8
9	Saarburg	Canzem	4,670	7	3	69	20	11	4	189	17	11
10		Orscholz	3,479	22	2	51	27	11	4	141	8	—
11		Perl	6,132	25	8	91	15	9	3	186	21	11
12		Saarburg	7,391	16	8	110	9	4	4	300	2	3
13	Bernkastel	Bernkastel	7,926	11	10	118	8	10	4	321	23	8
14		Lieser	9,496	10	11	141	21	9	3	289	4	3
15		Morbach	2,900	15	11	43	8	8	3	88	9	5
16		Rhaunen	3,511	4	—	52	12	—	3	106	27	2
17		Thalfang	5,978	3	11	89	6	7	3	182	—	7
18		Wirschweiler	1,396	24	3	20	25	4	3	42	15	11
19	Wittlich	Bengel	6,767	7	2	100	29	9	4	274	21	10
20		Hetzerath	4,617 2,137	9 2	4 10	68 32	27 13	2 —	5 4	234 88	9 6	4 8
21		Manderscheid	3,218	9	3	48	—	11	4	130	19	7
22		Oberkail	3,725	9	—	55	17	11	4	151	7	1
23		Wittlich	8,290	6	3	123	21	9	4	336	16	9
24	Prüm	Büdesheim	4,736	8	2	70	20	5	3	144	6	3
25		Daleiden	3,409	26	—	50	26	8	5	173	1	1
26		Prüm	5,736	26	11	85	18	6	5	291	3	9
27		Schönecken	2,750	11	—	41	1	5	5	139	17	2
28		Warweiler	3,634	17	1	54	7	4	5	184	13	2
29	Daun	Daun	4,795	7	5	71	16	10	5	243	10	3
30		Gerolstein	5,181	28	5	77	10	—	4	210	11	2
31		Hillesheim	4,452	29	3	66	13	8	4	180	23	4
32	Bitburg	Alsdorf	7,201	7	1	107	14	1	3	219	7	10
33		Bitburg	6,324	8	1	94	11	6	3	192	16	9
34		Gruchten	4,893	28	10	73	1	2	3	149	—	3
35		Idenheim	4,956	29	7	73	29	4	4	201	7	2
36		Kyllburg	4,169	5	9	62	6	8	3	126	28	3
37		Neuerburg	5,079	12	10	75	24	1	4	206	6	3

Digitized by Google

w e i s u n g
Regierungsbezirk Trier für das Jahr 1856.

Beischläge zu Provinzial-Zwecken.

7. zum Grundst.-Deckungs-Fonds			8. z. Revision u. Erneuerung des Catasters			9. zum Wegebau			10. für die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg			11. für die Taubstummen-Schulen			12. an Hebegebühren			13. Zusammen		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
232	19	10	77	16	8	772	21	5	95	6	7	20	—	1	35	28	4	17,448	15	4
108	24	7	36	8	2	364	18	2	44	27	10	9	13	1	16	27	9	8,164	23	11
61	15	8	20	15	3	205	12	9	25	9	5	5	9	6	9	16	3	4,615	8	5
78	12	3	26	4	1	261	29	9	32	8	6	6	23	6	12	5	—	5,882	3	—
130	22	2	43	17	5	436	20	5	53	24	4	11	9	1	27	1	4	9,903	—	—
72	22	7	24	7	7	241	14	10	29	22	9	6	7	6	14	29	5	5,509	—	11
92	1	8	30	20	7	307	13	11	37	26	8	7	28	9	19	1	3	6,972	25	10
73	6	1	24	12	—	244	7	2	30	2	11	6	9	8	15	3	11	5,544	16	8
70	1	7	23	10	6	233	4	5	28	21	11	6	1	—	14	13	7	5,305	9	1
52	5	11	17	11	11	173	13	5	21	11	3	4	14	9	10	22	8	3,952	18	—
91	29	9	30	19	11	307	19	8	37	27	4	7	28	10	14	8	7	6,901	17	5
110	26	2	36	28	9	374	3	1	46	2	11	9	20	6	23	3	3	8,402	22	11
118	26	11	39	19	—	395	29	6	48	23	10	10	7	6	24	16	3	9,004	17	4
142	13	4	47	14	5	474	5	4	58	12	11	12	8	2	22	1	4	10,684	2	5
43	15	3	14	15	1	144	26	3	17	25	7	3	22	6	6	22	1	3,263	10	9
52	20	—	17	16	8	176	14	2	21	22	5	4	17	1	8	5	9	3,951	19	3
89	20	2	29	26	9	298	29	6	36	25	3	7	22	2	13	26	10	6,726	11	9
20	28	7	6	29	6	70	12	4	8	20	4	1	24	8	3	7	11	1,572	8	10
101	15	3	33	25	1	338	19	9	41	22	—	8	22	11	20	29	5	7,688	13	2
69	7	9	23	2	8	230	19	10	28	12	8	5	29	1	17	26	1	5,295	23	11
32	17	11	10	25	11	108	19	2	13	11	8	2	24	4	6	21	11	2,468	23	5
48	8	3	16	2	9	160	21	6	19	24	2	4	4	9	9	28	10	3,656	—	—
55	26	5	18	18	9	186	11	1	22	29	—	4	24	9	11	16	5	4,232	10	5
124	10	7	41	13	6	416	16	11	51	9	11	10	23	5	25	23	4	9,420	22	5
71	1	4	23	20	5	236	26	—	29	5	8	6	3	11	11	—	3	5,329	2	5
51	4	5	17	1	6	169	24	1	20	27	9	4	11	10	13	5	—	3,910	8	4
86	1	7	28	20	6	287	8	7	35	12	1	7	13	1	22	7	4	6,580	22	4
41	7	8	13	22	7	137	11	—	16	27	9	3	16	7	10	19	3	3,154	14	5
54	15	7	18	5	2	181	10	10	22	10	6	4	20	10	14	1	8	4,168	12	2
71	27	10	23	29	3	240	15	1	29	19	1	6	6	9	18	18	5	5,501	—	11
77	21	10	25	27	4	259	2	10	31	27	9	6	21	2	16	1	7	5,887	2	1
66	23	10	22	7	11	223	—	3	27	14	5	5	23	3	13	24	4	5,059	10	3
108	—	7	36	—	2	359	7	2	44	8	—	9	8	11	16	21	2	8,101	15	—
94	25	11	31	18	8	315	4	3	38	25	—	8	4	9	14	19	9	7,114	14	8
73	12	3	24	14	1	245	12	2	30	7	3	6	10	7	11	11	11	5,507	8	6
74	10	8	24	23	7	248	25	4	30	19	11	6	13	3	15	12	1	5,632	20	11
62	16	2	20	25	5	207	23	11	25	18	2	5	11	5	9	19	11	4,690	5	8
76	5	9	25	11	11	253	26	—	31	8	6	6	17	1	15	22	—	5,770	14	5

Digitized by Google

1. Nr.	Namen der 2. Kreise	3. Steuer-Receptur	Für die Staats-Kasse 4. Principal-Grundsteuer Thlr. Sgr. Pf.	5. Beischläge für die Justizkosten Thlr. Sgr. Pf.	6. an Hebegebühren %	Thlr. Sgr. Pf.
38	Saarbrücken	Dudweiler	5 377 17 9	80 7 8	3	163 22 1
39		Heusweiler	5 264 — 10	78 16 10	3	160 8 4
40		Saarbrücken	9.088 8 9	135 19 1	3	276 21 6
41		Völklingen	4 409 4 6	65 24 1	3	134 7 5
42	Saarlouis	Fraulautern	3.430 23 4	51 6 —	4	139 8 4
43		Lebach	5 574 19 4	83 5 11	4	226 9 5
44		Rehlingen	7.077 28 5	105 19 —	3	215 15 3
45		Saarlouis	3.943 21 6	58 25 8	4	160 3 1
46		Saarwellingen	4.674 6 4	69 22 9	4	189 22 9
47		Wallerfangen	3 457 19 7 3 568 17 7	51 18 1 53 7 9	4 5	140 11 1 181 2 9
48	Ottweiler	Ottweiler	6,201 12 1	92 16 5	4	251 22 9
49		Tholey	4.688 8 6	69 29 1	3	142 22 5
50		Uchtelfangen	4.733 1 —	70 19 1	4	192 4 5
51	Merzig	Hauptstadt	6.424 14 6	95 26 5	4	260 24 5
52		Hilbringen	3.702 24 7	55 7 10	5	187 27 1
53		Merzig	4.362 12 4	65 3 1	4	177 3 —
54		Wadern	3.956 7 11	59 1 4	4	160 18 4
55		Weiskirchen	2.700 8 10	40 9 —	5	137 — 11
	B. Nicht catastrirter Theil.					
56	St. Wendel	Baumholder	8.698 28 11	149 — 7	3	265 13 2
57		Grumbach	3.950 1 7	67 19 9	3	120 15 11
58		Oberkirchen	5 993 28 4	102 20 —	3	182 27 —
59		Sien	3.408 7 5	58 11 5	3	104 — —
60		St. Wendel	4.219 6 9	72 8 3	3	128 22 4
		Total	324.581 27 6	4,902 — —		12.000 14 9

Digitized by Google

Beischläge zu Provinzial-Zwecken

7. zum Grundst.-Deckungs-Fonds			8. z. Revision u. Erneuerung des Catasters			9. zum Wegebau			10. für die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg			11. für die Taubstummen-Schulen			12. an Hebegebühren			13. Zusammen		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
80	19	11	26	26	8	269	13	3	33	6	1	6	29	3	12	15	5	6051	8	1
78	28	10	26	9	7	263	8	11	32	13	4	6	24	6	12	7	—	5,922	28	2
136	9	9	45	13	3	452	15	1	55	22	10	11	21	4	21	1	7	10 223	13	2
66	4	1	22	1	5	220	16	8	27	5	5	5	21	3	10	7	6	4961	2	4
51	13	10	17	4	7	170	22	—	21	1	2	4	12	6	10	17	9	3,896	19	6
83	18	7	27	26	2	277	16	10	34	6	1	7	5	6	17	6	6	6331	24	4
106	5	1	35	11	8	352	10	5	43	12	7	9	3	7	16	11	9	7961	27	9
59	4	8	19	21	7	196	8	3	24	5	7	5	2	5	12	5	4	4479	8	1
70	3	5	23	11	2	233	29	2	28	24	11	6	1	9	14	14	10	5310	17	1
51	25	10	17	8	8	172	2	8	21	6	3	4	13	8	10	20	4	3927	6	2
53	16	—	17	25	3	177	16	3	21	26	3	4	17	9	13	23	1	4092	2	8
93	-	8	31	—	2	310	10	4	38	7	4	8	1	—	19	6	9	7045	17	6
70	9	9	23	13	3	233	23	7	28	24	3	6	1	6	10	26	2	5,274	8	6
70	29	10	23	20	—	237	3	8	29	6	7	6	4	2	14	20	7	5377	19	4
96	11	—	32	3	8	320	21	8	39	15	8	8	9	1	19	26	5	7,298	2	10
55	16	3	18	15	5	184	7	1	22	21	1	4	23	1	14	8	8	4246	1	1
65	13	1	21	24	4	218	7	1	26	26	10	5	19	5	13	15	8	4,956	4	10
59	10	4	19	23	6	197	26	1	24	11	6	5	3	8	12	7	10	4494	20	6
40	15	2	13	15	—	135	26	5	16	22	3	3	15	5	10	15	2	3,098	8	2
130	14	6	43	14	10	434	28	3	53	19	6	11	7	11	20	6	5	9,807	14	1
59	7	6	19	22	6	197	15	16	24	10	8	5	3	5	9	5	4	4 453	12	6
89	27	4	29	29	1	299	7	1	36	27	2	7	22	3	13	27	5	6757	5	8
51	3	8	17	1	3	170	11	9	21	—	5	4	12	3	7	27	7	3,842	15	9
63	8	8	21	2	11	211	12	9	26	2	3	5	14	2	9	24	8	4757	12	9
4,868	21	10	1 622	27	4	16,229	2	11	2,000	—	—	420	1	10	915	21	11	367,540	28	1

Vorstehende Nachweisung des Grundsteuer-Soll-Aufkommens im Regierungsbezirk Trier für das Jahr 1856 wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 13. Januar 1856.

Der General-Director der Steuern, v. Pommereſche.

Digitized by Google

58. (I. 2084. S. II.) Landesverweisungen.

Im Laufe des Mts. Jan. d. J. sind im diesseitigen Regierungsbezirk die nachstehend aufgeführten Individuen

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Signa				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare	Stirn
1	28. Dezbr. 1855 Polizei-Commissar zu Saarbrücken	Herzog Friedrich	Lautzkirchen	Taglöhner	52	4	5	schwarz	gedeckt
2	5. Januar 1856 Bürgermeister zu Dudweiler	Schwab Christian	Mußweiler		15	3	10	blond	nieder
3	11. dgl.	Reichert Jacob	Rubenheim	Maurer	46	5	5	braun	bedeckt
4	dgl.	Matsch Gertrud, Ehefr. Jacob Reichert	dgl.		49	5	—	schwarz	nieder
5	15. dgl.	Ziegler Christoph	Ballweiler	Taglöhner	49	5	8	dunkelbl.	dgl.
6	17. dgl.	Quirin Peter, Sohn von Peter Quirin	St. Ingbert		16	4	—	dgl.	hoch
7	22. dgl.	Wendel Louise	Schwarzenacker		22	3	10	blond	nieder
8	5. dgl. Bürgerm. zu Grumbach	Keller Peter	Horschbach	Taglöhner	44	5	—	roth	oval
9	19. dgl.	Hehl Jacob	Neunkirchen, Bayern	Maurer	23	5	4	dgl.	breit
10	18. dgl.	Wolf Anna Maria	Krohnenberg		11	3	—	blond	dgl.
11	dgl.	Schmidt Nicolas	Mackenbach		13	3	—	dgl.	dgl.
12	dgl.	Wolf Georg Heinrich	Krohnenberg		13	3	—	hell	oval
13	dgl.	Zahn Adam	Lauterecken		16	3	8	blond	dgl.
14	29. Dezbr. 1855 Bürgermeisterei-Amt zu Baumholder	Müller Georg	Herschweiler	Taglöhner	25	5	2	dgl.	nieder
15	30. dgl.	Ulrich Peter	Odenbach	dgl.	20	5	5	schwarz	dgl.
16	5. Jan. 1856 dgl.	Weber Theobald	Hüffler	Dienstknecht	24	5	4	blond	dgl.
17	dgl.	Engel Franz	Mackenbach, Land-Commissariat Homburg	Taglöhner	31	5	2	schwarz	hoch
18	9. dgl.	Buß Carl	Rockenthal, Fürstenthum Birkenfeld		8	3	10	blond	nieder

Digitized by Google

theils gerichtlich, theils polizeilich des Landes verwiesen worden.

Signalement:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
Augen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
schwarz	stumpf	klein	länglich	der rechte Arm fehlt		Clarenthal	Zweckloses Umhertreiben und Bettelei
blau	gewöhnl.	dgl.	dgl.			Mußweiler	dgl.
dgl.	klein	schlank	dgl.			Rubenheim	Bettelei
grau	grau	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
dgl.	dgl.	groß	oval			Ballweiler	dgl.
blau	rund	klein	dgl.			St. Ingbert	dgl.
grau	spitz	unterſetzt	rund			Schwarzen-acker	Landſtreicherei
braun	gewöhnl.	groß	länglich			Horſchbach	Bettelei
hellgrau	breit	unterſetzt	dgl.		Wanderbuch	Meiſenheim	dgl.
braun	dgl.	dgl.	rund			Krohnenberg	dgl.
dgl.	dgl.	klein	dgl.			Mackenbach	dgl.
grau	dgl.	dgl.	dgl.			Krohnenberg	dgl.
braun	dgl.	dgl.	dgl.			Lauterecken	dgl.
hellblau	gewöhnl.	ſtark	dgl.			Herſchweiler	Mang. an Legitimations-Papieren
grau	dgl.	dgl.	dgl.	ſchielt und der rechte Arm lahm		Odenbach	nach Abbüßung einer 2tägigen Gefängniß-ſtrafe wegen Bettelei über die Grenze gebr.
dgl.	ſpitz	ſchlank	dgl.		Bayeriſches Geſinde-buch vom 18. Juli 1853	Hüffler	nach Abbüßung einer 3tägigen Gefängniß-ſtrafe wegen nächtlicher Ruheſtörung über die Grenze gebracht
dgl.	dgl.	mittler	dgl.	ſchielt etwas		Mackenbach	nach Abbüßung einer 2tägigen Gefängniß-ſtrafe wegen Bettelei über die Grenze gebr.
dgl.	dgl.	klein	dgl.			Rockenthal	dgl.

Digitized by Google

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig					
		Namen	Heimath	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare	Stirn	
19	17. Jan. 1856 Bürgermeisterei-Amt zu Baumholder	Reis Peter	Elzweiler, Bayern	Dienstknecht u. Maurer	26	5	5	blond	nieder	
20	dgl.	Neu Philipp	Harschenbach, Bayern	Taglöhner	40	5	7	röthlich	bedeckt	
21	1. dgl. Königl. Polig.-Direction hier	Pfeifer Nikolas	Dahlheim, Luremburg		15	4	4	blond	frei	
22	6. dgl.	Heiock Niclas	Eblingen, Rheinbayern		33	5	3	dgl.	dgl.	
23	dgl.	Schleicher Peter	Odenbach, Rheinbayern		18	5	—	dgl.	dgl.	
24	dgl.	Wolter Eva	Bechhofen, Rheinbayern		41	4	10	braun	dgl.	
25	9. dgl.	Schank Peter	Eisen, Birkenfeld		15	4	—	blond	dgl.	
26	dgl.	Hunsinger Catharina	Lamberstein, Hessen		15	4	2	dunkelbl.	dgl.	
27	12. dgl.	Abraham Jacob	Rotterdam		40	5	2	schwarz	dgl.	
28	16. dgl.	Gunther Christian	Stahlberg, Rheinbayern		26	5	3	blond	dgl.	
29	18. dgl.	Samson Johann	Schwarzenbach, Birkenfeld		22	5	5	dgl.	bedeckt	
30	26. dgl.	Bing Maria	Salz, Nassau		22	5	—	dunkelbl.	dgl.	
31	29. dgl.	Junk Julianna	Eisen, Birkenfeld		49	5	—	braun	frei	
32	dgl.	Lind Jacob	Tiefenbach		35	5	5	blond	dgl.	
33	4. dgl. Königl. Ober-Procurator zu Saarbrücken	Becker Maria	Blickweiler, Rheinbayern	Taglöhner	41	5	—	dgl.	bedeckt	
34	25. dgl. Bürgerm. zu Bernkastel	Bodenstein Christoph	Rotenburg, Kurhessen	Lohgerber	39	5	4	dgl.	gewölbt	

Trier, den 28. Februar 1856.

Digitized by Google

e m e n t:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
Augen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
rau	lang	schlank	länglich			Elzweiler	nach Abbüßung einer 5tägigen Gefängniß-strafe wegen nächtlicher Ruhestörung ausge-wiesen
gl.	dgl.	dgl.	dgl.			Harschbach	nach Abbüßung 2tägiger Gefängnißstrafe wegen Bettelei ausgewiesen
gl.	klein	klein	oval	blödsinnig			Landstreicherei
lau	gewöhnl.	untersetzt	länglich				dgl.
raun	dgl.	schlank	dgl.				dgl. u. Bannbruch
rau	stumpf	untersetzt	oval	hat an der Oberlippe eine Warze			Bannbruch
lau	klein	schlank	länglich				Diebstahl
gl.	gewöhnl.	dgl.	oval	auf der linken Wange Drüsengeschwulst			Landstreicherei
rau	spitz	untersetzt	dgl.	trägt eine Perücke			Diebstahl
lau	gewöhnl.	dgl.	dgl.				Landstreicherei
raun	spitz	schlank	länglich	schielt mit dem rechten Auge			dgl.
rau	dgl.	untersetzt	oval				dgl.
gl.	dgl.	schlank	länglich				Diebstahl
lond	dgl.	untersetzt	dgl.				Landstreicherei
rau	klein	schwach	oval				
lau	dick	mittler	länglich		Wanderbuch des kgl. Landr.-Amts zu Rotenburg vom 12. Nov. 1855	Neuwied, das Wanderbuch visirt daselbst am 19. Jan. d. Js.	kann als über 30 Jahre alt in den diesseitigen Staaten nicht wandern.

Digitized by Google

59. (I. 2187. 8. II.) **Prämien-Vertheilung für erlegte Wölfe.**

Nachstehendes Verzeichniß der im Laufe des Jahres 1855 im hiesigen Regierungsbezirke erlegten Wölfe, sowie der dafür gezahlten Prämien, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Alte Wölfe.	Alte Wölfinnen.	Junge Wölfe.	Reh-Wölfe.	Prämien. Thlr.	Namen der Kreise	Namen der Personen, welchen die Prämie bewilligt worden ist.	Art der Erlegung.
1	—	—	—	10	Wittlich	Förster Anton Blum zu Eisenschmitt	geschossen.
—	1	—	—	12	Prüm	Ackerer Jacob Klemens zu Pronsfeld	dgl.
—	1	—	—	12	Saarburg	Gutsbesitzer Heinr. de Maringh-Bübingen	dgl.
1	2	—	—	34			

Trier, den 22. Februar 1856.

60. (I. 1123. 8. III.) **Verwendung des Bezirksstraßen-Baufonds 1855.**

Die Uebersicht der Verwendung des Fonds für die Unterhaltung und den Neubau der Bezirksstraßen im Regierungsbezirke Trier pro 1855 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben während des Jahres 1855 für bauliche Unterhaltung, Instandsetzung und den Neubau der Bezirksstraßen im Regierungsbezirke Trier.

A. Einnahme.

				Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Der Bestand ultimo 1854 betrug gemäß der unterm 20. März 1855 (Amtsblatt No. 13) publicirten Verwendungs-Nachweisung				3,338	12	2
2) Die gewöhnliche Einnahme für das Jahr 1855 betrug:						
a. an 5 Procent Beischlag zur Grund-, Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, zur Gewerbe-, Mahl- und Schlachtsteuer	35,078	20	2			
b. an Netto-Aufkommen von 49 Barrier-Stellen	7,649	27	9			
Zusammen				42,728	17	11
3) Die außergewöhnlichen Einnahmen betrugen:						
a. aus Gras-Nutzungen ꝛc.	146	13	4			
b. an Schaden-Ersatzgeldern, Strafen für Chaussee-geld-Defraudationen aus dem Verkauf von Chausseegeld-Zetteln und Bäumen	409	29	5			
c. an Zuschuß der Gemeinde Gindorf zur Vollendung der Vianden-Wittlicher Bezirks-Straße auf der Strecke von Baden über Gindorf nach Oberkail	200	—	—			
				756	12	9
Summa der Einnahme				46,823	12	10

Digitized by Google

B. Ausgabe.

1a) An materiellen Unterhaltungskosten für die

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bezirksstraße von Köln über Prüm nach Trier	1,157	21	3
" " Coblenz über Dreis nach Lüttich	536	5	3
" " Köln über Losheim nach Luxemburg	1,055	13	—
" " Vianden nach Wittlich	5,754	19	3
" " Prüm über Wittlich nach Birkenfeld	2,947	10	8
" " Trier über Hermeskeil nach Birkenfeld	1,949	26	11
" " Trier über Merzig nach Saarlouis	1,821	20	—
" " Saarlouis nach Birkenfeld	1,826	13	4
" " Stadtbyll nach Bernkastel	1,638	7	6
" " Saarlouis über Hermeskeil nach Bernkastel	2,159	22	6
" " Merzig nach Birkenfeld	1,802	14	3
" " St. Wendel über Baumholder nach Lauterecken	1,055	10	5
" " Saarlouis nach Kaiserslautern	1,302	2	8
" " Birkenfeld nach Cusel	525	24	1
" " Homburg nach Meisenheim	485	21	6
" " Trier nach Bonn	2,635	11	10
Summa	28,654	4	5

1b) An Neubaukosten.

Beendigung der 228 Ruthen langen Strecke der Köln-Luxemburger Bezirksstraße von Neuerburg bis Krautscheid	36	12	1
Beendigung einer Strecke der Saarlouis-Bernkasteler Bezirksstraße zwischen Bous und der Primsbrücke	52	22	—
Fortsetzung des Baues der 410 Ruthen langen Strecke der Merzig-Birkenfelder Bezirksstraße von Wadern nach Dagstuhl im Anschlags-Betrage von 8,270 Thlrn.	3,642	2	3
Bau der 1586 Ruthen langen Strecke der Köln-Luxemburger Bezirksstraße zwischen Warweiler und Krautscheid im Anschlags-Betrage von 12,000 Thlrn.	5,002	7	6
Summa	8,733	13	10
Hierzu 1a	28,654	4	5
Summa der materiellen Unterhaltungs- und Neubaukosten	37,387	18	3

2) Kosten der Aufsicht.

Für Aufseher und Wärter:						
a. an Besoldungen	3,581	—	—			
b. an Bekleidungskosten	392	12	6			
c. an Unterstützungen für bedürftige Aufseher und Wärter ꝛc.	277	4	3			
				4,250	16	9

An sonstigen Ausgaben.

Für Zinsen und Rückzahlung von Passiv-Capitalien	2,650	—	—
Summa	6,900	16	9
Hierzu die Kosten der Unterhaltung und des Neubaues	37,387	18	3
Total der Ausgaben	44,288	5	—
Total der Einnahmen	46,823	12	10
Bleibt ultimo 1855 ein Bestand von	2,535	7	10

dessen Verwendung in der Uebersicht pro 1856 nachgewiesen werden wird.

Trier, den 25. Februar 1856.

Digitized by Google

61. (I. 2217. S. II.) Die Verhütung der leichtsinnigen und formwidrigen Ausstellung ärztlicher Atteste betreffend.

Als Nachtrag und Ergänzung der in unserer Bekanntmachung vom 24. Jan. d. J. I. 173. S. I. (Amtsblatt 6. Stück, S. 45 und 46) enthaltenen Vorschriften zur Verhütung der leichtsinnigen und formwidrigen Ausstellung ärztlicher Atteste, bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgende, von demselben im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister erlassene zusätzliche Bestimmungen zur pünktlichen Beachtung des ärztlichen Publikums unseres Verwaltungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß. — Diese zusätzlichen Bestimmungen bestehen darin:

1) daß die gedachten ärztlichen Atteste in Zukunft auch jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung enthalten müssen;
2) daß die Bestimmungen der oben erwähnten Bekanntmachung auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Trier, den 22. Februar 1856.

---

62. (I. 1028. S. III.) Ergänzung des königl. Handelsgerichts hierselbst.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. Mts. die von den Notabeln des Kaufmannsstandes hierselbst getroffene Wiedererwählung des Commerzienraths Wilhelm Lautz zum Präsidenten, unter Dispensation von der Bestimmung des Art. 623 des Handels-Gesetz-Buchs; ferner die Wahlen des Kaufmanns J. B. Schmitz zum Richter, des Kaufmanns J. W. Schmeltzer zum Ergänzungs-Richter und die Wiedererwählung des Kaufmanns Ferdinand Meurin zum Ergänzungs-Richter bei dem hiesigen königl. Handelsgerichte zu bestätigen geruht haben.

Trier, den 25. Februar 1856.

---

63. (I. 2081 S. II.) Verwendung der Tauf- und Trauungsgebühren pro 1855.

Von den pro 1855 aufgekommenen Tauf- und Trauungsgebühren im Betrage von 1280 Thlr. 16 Sgr. haben wir an würdige und bedürftige Hebammen 1245 Thlr. als Remuneration, resp. Unterstützung bewilligt.

Trier, den 27. Februar 1856.

---

64. (II. 3299. K.) Einziehung ausländischer Kassen-Anweisungen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Benachrichtigung des fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. Januar bis Ende des Jahres 1856 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. eingezogen werden und nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit verlieren.

Trier, den 28. Februar 1856.

---

65. (I. 1068. S. III.) Verlegung eines Marktes zu Clüsserath.

Der auf den 13. März nächsthin angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Clüsserath wird nicht an diesem Tage, sondern am darauf folgenden Dienstag den 18. März abgehalten werden.

Trier, den 26. Februar 1856.

Digitized by Google

66. (I. 230. 8. IV. 2. Ang.) Aufforderung zur Rückkehr abwesender Militärpflichtigen.

Die Militärpflichtigen des Kreises Saarbrücken:

1) Nicolas Uelpenich aus Hellenhausen,
2) Nicolas Schmidt aus Eiweiler,
3) Peter Scheidhauer, gen. Jacob, aus Holz,

welche bei der Ersatz-Aushebung des Jahres 1854 für das stehende Heer nicht erschienen sind, sich auch bis jetzt nicht gestellt haben, um dem Gesetze über die Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei den betreffenden Kreisbehörden zur Einstellung zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie als widerspenstige, die Militärpflicht verweigernde Unterthanen erklärt und das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 27. Februar 1856.

---

67. (I. 550. 8. V.) Besetzte katholische Schulstelle.

Der Lehrer Peter Lorscheter ist von Bescheid (Landkreis Trier) nach Horath, im Kreise Bernkastel, versetzt worden.

Trier, den 26. Februar 1856.

---

68. (I. 989. 8. III.) Concessionirung eines Maurerflickmeisters.

Der Maurer Jacob Martin zu Winterbach ist als Maurerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 25. Februar 1856.

---

69. (I. 1035. 8. III.) Concessionirung eines Zimmerflickmeisters.

Der Zimmermann Romanus Marchand zu Merzig ist als Zimmerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 25. Februar 1856.

---

70. (I. 884. 8. III.) Concessionirung eines Feuer-Versicherungs-Agenten.

Der Privatsekretär Johann Rospers zu Neumagen ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Neumagen und Umgegend von uns concessionirt worden.

Trier, den 22. Februar 1856.

---

71. (I. 967. 8. III.) Concessionirung eines Feuer-Versicherungs-Agenten.

Der Kaufmann Gottfried Strauß zu Neunkirchen ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" für Neunkirchen und Umgegend von uns concessionirt worden.

Trier, den 20. Februar 1856.

---

72. (I. 1029. 8. III.) Concessionirung eines Zimmerflickmeisters.

Der Zimmermannsgesell Peter Christmann von Igesheim ist als Zimmerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 25. Februar 1856.

Digitized by Google

73. (I. 408. 8. III.) Concessionirung eines Versicherungs-Agenten.

Der Kaufmann J. E. Oelbermann zu Bonn ist als General-Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, so wie der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung daselbst, für den Regierungs-Bezirk Trier bestätigt worden.

Trier, den 26. Februar 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 300.) Lectionsplan der königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1856.

Die Vorlesungen an der hiesigen königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommersemester am 7. April c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Practische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, academischer Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Garten-Inspector Jühlke. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre und Pferdezucht; 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12) Lehre von den innern Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen, academischer Forstmeister Wiese. 14) Bodenkunde; 15) Organische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 17) Physik, Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 19) Pflanzengeographie; 20) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 21) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 22) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre nebst Demonstrationen; 23) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Bauмeister Müller. 24) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1856.

Der Director der königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie,
Dr. E. Baumstark.

(No. 317.)

Im Auftrage des königl. Finanz-Ministeriums bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das mittelst Finanzministerial-Bekanntmachung vom 16. October v. J. im Amtsblatt publizirte Verzeichniß der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten insofern eine Aenderung erleidet, als

die Straße von Butzbach nach Cleeberg und die Uebergangsstelle Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandoberndorf als Uebergangsstraße bestimmt und zu Brandoberndorf eine Uebergangs-Steuerstelle errichtet worden ist.

Außerdem sind im Herzogthume Nassau die nachfolgend angegebenen Uferstellen am Rhein und Main zu Landungsplätzen für den Verkehr mit Branntwein bestimmt worden, dergestalt, daß Branntwein ohne besondere Erlaubniß nur an den bezeichneten Uferstellen ausgeladen werden darf.

Digitized by Google

A. Am Rhein.

1) Für Niederlahnstein: am sogenannten alten Fahr;
2) „ Oberlahnstein: die Stelle, welcher gegenüber die Kirchgasse ausmündet;
3) „ Braubach: am Fischthor vor der Stadt;
4) „ St. Goarhausen: vor dem Hause des Posthalters Nathan;
5) „ Caub: an der Range in der Nähe des Pegels;
6) „ Rüdesheim: an dem Zoll-Gebäude;
7) „ Geisenheim: an dem neuen Werfte;
8) „ Oestrich: vor den Linden;
9) „ Eltville: am Werft des Krahnens;
10) „ Biebrich: am Zollhafen.

B. Am Main.

11) Für Hochheim: an der allgemeinen Landungsstelle;
12) „ Flörsheim: an der Rathhausstraße;
13) „ Höchst: am Werft des Krahnens.

Köln, den 22. Februar 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director, Dach.

(No. 320.)

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsblatts-Verfügung vom 25. Januar c. (Amtsblatt S. 13) wegen Sistirung der Vieh- und Pferdemärkte im diesseitigen Regierungs-Bezirk auf den Pferdemarkt in Königsberg keine Anwendung findet, der letztere vielmehr auch in diesem Jahre und zwar am 26., 27. und 28. Mai abgehalten werden wird.

Königsberg, den 16. Februar 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 316.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Johann Gotthilf Türke des 35. Inf.-Rgts., geboren zu Niemaschkleba, Kreis Guben, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., am 19. Mai 1834, der förmliche Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 16. Juni c., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 14. Februar 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 1450. 8. II.)

Die bisher commissarisch angestellt gewesenen Communalförster Herrmann Bollinger und Gottfried von Pidoll sind, Ersterer für das Forstrevier Mehren, Letzterer für das Forstrevier Birgel, beide im Kreise Daun gelegen, zu Communalförstern auf Lebenszeit ernannt worden.

Trier, den 22. Februar 1856.

Digitized by Google

(II. 2166. 2. Ang.)

Dem Steuer-Einnehmer Johann Georg Kiesgen zu Wittlich ist die von ihm wegen andauernder Kränklichkeit nachgesuchte Dienst-Entlassung vom 26. März d. J. ab bewilligt, und an dessen Stelle Joseph Kiesgen Sohn als Steuer-Einnehmer des Recepturbezirkes Hetzrath, Kreis Wittlich, mit dem Wohnsitz in Wittlich definitiv ernannt, unter gleichzeitiger commissarischer Uebertragung des Communal-Empfanges in den Bürgermeistereien gedachten Bezirks und Belassung der Verwaltung der Forst- und Strafkasse daselbst.

Trier, den 23. Februar 1856.

(I. 1030. 8. III.)

Für den zu Hermeskeil zusammentretenden Theil der Kreis-Prüfungs-Commission des Landkreises Trier ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters v. Konarsky der Bürgermeister Rüdell zum Stellvertretenden des Vorsitzenden der Gesammt-Prüfungs-Commission, des Communal-Baumeisters Bingler, ernannt worden.

Trier, den 25. Februar 1856.

(II. 1156. f.)

Die versorgungsberechtigten Corpsjäger Joh. Mathias Herlach zu St. Thomas, Oberförsterei Balesfeld, Heinrich Meisser zu Thailen (Belauf Noswendel), Oberförsterei Wadern, Adolph Theodor Winkler zu Forsthaus Quint (Belauf Ehrang), Oberförsterei Trier, Johann Dürrfeld zu Münchwies (Belauf Haugard), Oberförsterei Neunkirchen, haben wir definitiv zu königl. Förstern auf den von ihnen bisher commissarisch verwalteten vorbezeichneten Stellen ernannt.

Trier, den 17. Februar 1856.

(I. 2469. 8. II.)

Der mit der commissarischen Verwaltung der Kreis-Wundarzt-Stelle zu Ottweiler betraute Dr. Zimmermann daselbst ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 14. d. Mts. definitiv zum Wundarzt genannten Kreises ernannt worden.

Trier, den 27. Februar 1856.

(No. 321.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. Februar 1856 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Webestühle zur Herstellung von sammetartigen Geweben in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 290.) Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans hierselbst unterm 12. Juni 1855 ertheilte Patent auf eine Kämm-Maschine

ist erloschen.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 11. Donnerstag den 13. März 1856.

Inhalt der Geseß-Sammlung 1856.

6. Stück.

(No. 4349.) Statut des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes. Vom 21. Januar 1856.

(No. 4350.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von einer Million Thalern. Vom 4. Febr. 1856.

(No. 4351.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Neue Dampfer-Compagnie" mit dem Domizil zu Stettin. Vom 12. Februar 1856.

(No. 4352.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 4. Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" mit dem Domizil zu Essen. Vom 13. Februar 1856.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Ich genehmige das Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26. Juli c. vorgelegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der, durch die Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützungen zur Anwendung zu bringen.

Erdmannsdorf, den 13. August 1855. gez. Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanz-Minister
gegengez. v. Westphalen. v. Raumer. Graf v. Waldersee.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

(I. 233. 8. IV.)

Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militär-Familien während des Kriegszustandes.

§ 1.

Bei eintretendem Kriegszustande*) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hierunter folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§ 329 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16. Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

*) Confr. § 34 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

Digitized by Google

Empfangs-Berechtigung.

§ 2.

Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem anliegenden Tarife (Anlage 1) näher bezeichneten Personen*) und zwar:

a) der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich aufwärts,
b) der mit denselben in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehenden Beamten und Aerzte,
c) der Unterbeamten,
d) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker (confr. die Bestimmung unter 3. dieses Paragraphen)**).

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind dagegen die Familien

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören,
2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Thlr. jährlich beträgt***)
3) Der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit unterstützt werden,
4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere oder Beamten in Fällen, wo sie abkommandirt, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, außer ihrem Gehalte Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungs-Anspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§ 3.

Von den im § 2 unter a bis d benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben,
2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise verpflichtet ist.

Unterstützungen.

§ 4.

Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen:
für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servis-Unterstützung,
für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien- und Brod-Unterstützung.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien- und Brod-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§ 2) hervor.

*) Ohne Unterschied ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-Beamten- oder Privat-Verhältnissen erst herangezogen werden.

**) Die Familien der zu d gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß anzugehören, ohne also nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützung berechtigt zu sein, erhalten die ausgesetzten Unterstützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil ꝛc., zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, in welchem die Familie wohnt.

***) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds, oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.

Digitized by Google

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnisonverbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schulunterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, so wie in dem Genusse der freien Arzneiverpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes; wogegen diejenigen Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimathlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Beneficien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§ 12 bis 14.)

Servis-Unterstützung.

§ 5.

Die Höhe der Servis-Unterstützung richtet sich:

nach dem Garnisonorte resp. dem Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§ 6.

Verläßt eine Familie den Garnisonort resp. den frühern Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder frühern Wohnortes.

§ 7.

Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§ 2) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche nebeneinander gewährt werden dürfen.

§ 8.

Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servis-Unterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach § 2 zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet, so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§ 9.

Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servis-Unterstützungen nur zur Hälfte.

Brod-Unterstützung.

§ 10.

Die Brod-Unterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewährt:

für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Kommisbroden oder mit 18 Pfunden Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Geldvergütung,

für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.

Durch das Verlassen des Garnisonortes resp. früheren Wohnortes geht das Anrecht auf die Brod-Unterstützung nicht verloren.

Digitized by Google

Brennmaterialien-Unterstützung.

§ 11.

Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten zustehende Competenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnisonorte aufhalten, oder denselben verlassen haben.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1. November bis Ende März entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kiehnen-Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden localen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

Kinderpflege- und Kinderschulgeld und freier Schulunterricht.

§ 12.

Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder so wie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedens-Bestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

Arznei-Verpflegung.

§ 13.

Die zur Arzneiverpflegung der Soldatenfamilien im Frieden ausgesetzten Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedensbestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar.

Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

Aerztliche Behandlung.

§ 14.

Die nach § 13 zur Theilnahme an der Arznei-Verpflegung berechtigten Soldatenfamilien werden, wenn sich Militair-Aerzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt.

An Orten, in welchen sich keine Militair-Aerzte befinden, treten die Soldatenfamilien in Ansehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

Beginn der Unterstützungen.

§ 15.

Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

A. Bei der Servis-Unterstützung,

1) für die Familien der selbsteingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört,

2) für die Familien der kasernirten oder einquartirten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches,

Digitized by Google

3) für die Familien der Offiziere und Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, so wie der Rekruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militair-Dienste ihre Familie verlassen.

B. Bei der Brod-Unterstützung,
mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

C. Bei der Brennmaterialien-Unterstützung,
ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag in die § 11 gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

D. Bei dem Eintritte eines Avancements erfolgt die Zahlung der höhern Unterstützung vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung offiziell bekannt gemacht ist.

Aufhören der Unterstützungen.

§ 16.

Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison auf.

Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn

A. der Mann oder Vater

1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht,
2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird,
3) vier Wochen lang vermißt ist,
4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält. (confr. §§ 352 bis 356 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege).

In allen vorstehend unter 1 bis 4 genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht.

Nur beim Abgang durch Tod im Felde, in Folge Verwundung oder Krankheit, können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. Die berechtigten Familienglieder

1) Den Mann oder Vater als Marketenderinnen ꝛc. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils ꝛc. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern;
2) in's Ausland ziehen;
3) versterben;
4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brodunterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

Digitized by Google

a) bei der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden,

b) bei der Rückkehr seines Truppentheils ꝛc. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils ꝛc. hinaus;

c) durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheil ꝛc. in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen.

§ 17.

Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien nach dem anliegenden Schema (Anlage 2) aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen.

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Behörden, Truppen und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Kommandantur und, wenn eine Kommandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnisonortes zu bewirken.

Anweisung der Geldgewährungen.

§ 18.

Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur

a) die Servis- und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnison-Verwaltung,

b) die im Gelde zu gewährenden Brod-Unterstützungen auf die Magazin-Verwaltung

des Garnisonortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazin-Verwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Kommunal-Kasse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten.

Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

Anweisung der Naturalgewährungen.

§ 19.

Die Naturalverabreichung der Brod-Unterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Naturalverabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Natural-Verabreichung durch Einsammeln von Raff- und Leseholz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königlichen Forsten oder aus Königlichen Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen.

Quittungen.

§ 20.

Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen nach dem anliegenden Schema (Anlage 3) auszustellen.

Digitized by Google

Liquidirung.

§ 21.

Königliche und Kommunal-Kassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem anliegenden Schema (Anlage 4) auf und reichen solche mit den Quittungen der Empfänger belegt der Provinzial-Intendantur des Corps ein. Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungs-Material nach den Lokalpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holztaxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forst-Aemter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forst-Verwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brod haben die Magazin-Verwaltungen in ihren Jahresrechnungen „als extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien" unter einem besonderen Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

Erstattung.

§ 22.

Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Corps-Zahlungsstellen zur Erstattung und zur Verausgabung

die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen

beim Servisfonds,

die Brod-Unterstützungen

beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

Verfahren in Ansehung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder.

§ 23.

Die Anweisung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen und zwar auf dieselben Fonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee, auf welche diese Gelder im Frieden auf den Friedens-Etat angewiesen werden.

Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen.

§ 24.

Alle Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen, für deren Familien Unterstützungen gewährt werden, sind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Corps von den eintretenden Veränderungen in den Personen der Männer und Väter, welche nach § 16 die Einstellung der Familien-Unterstützungen oder nach § 8 eine Erhöhung derselben bedingen, sofort Nachricht zu geben.

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu sehen, daß Ueberhebungen verhütet werden und sich bei Ausübung der nothwendigen Kontrole mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 26. Juli 1855.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.
Der Kriegs-Minister. gez. Graf v. Waldersee.

Digitized by Google

Nr. der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2. oder 3. Klasse
	„ Militär-Intendantur-Assessors . . . . .
	„ Divisions-Auditeurs . . . . .
	„ Ober-Lazareth-Inspectors bei einem Haupt-Feld-Lazareth . .
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Divisionspredigers . . . . .
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Premier- oder Seconde-Lieutenants . . . . .
	„ Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers . . .
	„ Intendantur-Secretairs . . . . .
	„ Intendantur-Expedienten und Kalkulators . . . . .
	„ Intendantur-Assistenten . . . . .
	„ Intendantur-Registrators . . . . .
	„ Zahlmeisters . . . . .
	„ Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps . . . . .
	„ Stabs- oder Bataillons-Arztes . . . . .
	„ Ober- oder Assistenz-Arztes . . . . .
	„ Kassirers „ Buchhalters } bei der Corps-Kriegs-Kasse . . . .
	„ Kassen-Schreibers
	„ Feld-Magazin-Rendanten . . . . .
	„ „ „ Controleurs . . . . .
	„ „ „ Assistenten . . . . .
	„ „ Backmeisters . . . . .
	„ Stabs-Apothekers „ Ober- „ „ Unter- „ „ Lazareth-Inspectors } bei den Feld-Lazarethen . . . . „ Rendanten „ Secretairs
	„ Feld-Post-Secretairs . . . . .
	„ „ „ Expedienten . . . . .
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines reitenden Feldjägers . . . . .
	„ Feldwebels . . . . .
	„ Wachtmeisters . . . . .
	„ Oberfeuerwerkers . . . . .
	„ Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Commando-Behörden, beim stellvertretenden General-Commando, bei den stellvertretenden Infanterie-Brigade-Commandos .

Monatssätze
für Militär-Familien während des Kriegszustandes.

Monatssätze								
A. Der Servis-Unterstützung						B. der Brod-Unterstützung.	C. der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. oder 3. Klasse u. auf dem Lande.					
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
4	—	—	3	—	—	—	—	
3	15	—	2	18	9	—	—	
2	15	—	1	26	3	—	—	
1	15	—	1	3	9	zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde. b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (conf. § 11) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem	Bemerkung z. Kategorie. 4. bis 6. inclus. Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar

Digitized by Google

№ der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Unterarztes . . . . .
	„ Roßarztes . . . . .
	„ Küsters . . . . .
	„ Kassendieners bei der Corps-Kriegs-Kasse . . . . .
	„ chirurgischen Instrumentenmachers, „ Revier-Aufsehers } bei den Feld-Lazarethen . .
	„ Briefträgers, „ Schaffners } bei den Feld-Posten . . .
5.	a. die Frau
	eines Feuerwerkers . . . . .
	„ Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Commando des Train-Bataillons, bei der Inspection der Ersatz-Escadrons, bei den interimistischen Festungs-Inspectionen, beim Commando der immobilen Artillerie, beim Commando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehr-Bataillone, bei den Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feld-Truppen . . . . .
	„ Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen . . . . .
	b. für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat . . .
6.	a. die Frau
	eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4 und 5 gehört .
	„ Sattlers . . . . .
	„ Büchsenmachers . . . . .
	„ Kurschmieds . . . . .
	„ jeden Militärs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird . . . . .
	„ Ober-Schmieds, „ Handwerkers } bei den Proviant-Colonnen . . . . .
	„ Ober-Bäckers, „ Ober-Schlächters, „ Ober-Maurers, „ Handwerkers } bei den Feld-Bäckerei-Colonnen . . . . .
	„ Lazarethgehülfen, „ Krankenwärters } bei den Feld-Lazarethen . . . . .
	„ Postillons bei einem Feldpost-Amte . . . . .
	b. ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat . . . . .

Digitized by Google

Monatssätze								
A. Der Servis-Unterstützung						B.	C.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. oder 3. Klasse u. auf dem Lande.			der Brod-Unterstützung.	der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
						2 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl, oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	jedesmaligen Localwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt.
1	15	—	1	3	9			
1	—	—	—	22	6	zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (conf. § 11) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Localwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	Bemerkung z. Kategorie. 4. bis 6. inclus. Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt. ad. 5. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5 a. und es fällt dagegen die Servisunterstützung nach dem Satze 5 b. weg. ad 6. Ist von einer Familie nur 1 mutterloses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6 a.
—	7	6	—	5	7½	b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.		
—	15	—	—	11	3			
—	7	6	—	5	7½			

Digitized by Google

Anlage 2.

Namentliche

derjenigen Militair-Familien, welche das . . . te Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments bei seinem
während der Abwesenheit der Männe

Laufende No.	Name des Mannes oder resp. Vaters.	Charge des Mannes oder resp. Vaters.	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe, wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Jahr.	Mon.	Wohnort.	Angabe, ob der Mann oder resp. Vat selbst eingemiethet	kasernirt	einquartirt war.

Anlage 3.

Schema zur Quittung.

= . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. =
buchstäblich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sind mir für den Monat . . . . . 18 . . .
und zwar:

an Servis-Unterstützung
für mich . . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 0 Sgr. 0 Pf. 0 „ 0 „ 0 „
= 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

Für den Fall diese Competenzen in Gelde gewährt werden.

an Brod-Unterstützung
für mich 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd.
zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 2 Kommisbrode
zusammen 0 Kommisbrode à 6 Pfd.
zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . . 0 „ 0 „ 0 „
= 0 „ 0 „ 0 „

an Brennmaterialien-Unterstützung
für mich und meine Kinder ½ Klafter hartes Knüppelholz in
baarem Gelde . . . . . 0 „ 0 „ 0 „
zusammen wie oben 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

Digitized by Google

e r z e i c h n i ß

n . . ten erfolgenden Abmarsche in der Garnison N. N. zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen
nd resp. Väter berechtigt sind.

ir diejenigen Männer und esp. Väter, welche selbst ingemiethet haren, wird ie Miethsntschädigung liquidirt bis	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange			Ob die Familie sich im Genusse der Kinder-Schulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinder-Schulgelder für solche liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderschulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.
	der Servis-Unterstützung vom	der Brod-Unterstützung vom	der Brennmaterialien-Unterstützung vom				

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . ten . . . . .

. . tes Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments.

N. N. Commandeur.

N. N. Zahlmeister.

---

von der . . . . . heute richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ort und Datum

Name

Frau des Unteroffiziers N. N. vom . . ten Bataillon . . . ten Infanterie-Regiments.

Die Richtigkeit vorstehender Namensunterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Frau N. N. . . . (und ihr resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind) und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben).

Ort und Datum

Orts- resp. Polizei-Behörde.

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden Abänderungen ausgestellt.

Digitized by Google

Liquidations-Schema.

Liquidatio

von de . . . . . zu . .

der Belage No.	Des Mannes oder Vaters						Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königlichen Provinzial-Intendantur des	Datum der Anweisung.	Zeit, für welche die Unterstützun gezahlt worden.
	Name.	Charge oder Stelle.	Behörde, Truppentheil Administration.	zurückgelassene Familie					
				bestehend aus		wohnhaft in			
				Frau.	Kinder.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

A. Regimentirte Offiziere und Militair-Beamte. (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister.)
B. Mannschaften vom Feldwebel abwärts.
C. Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte.

Digitized by Google

b e r d i e

m Monat . . 18 . . gezahlten Familien-Unterstützungen.

Betrag der gezahlten Unterstützung.									Summa der gezahlten Unterstützungen.			Bemerkungen.
Servis-			Brod-			Brennmaterialien-						
11.			12.			13.			14.			15.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
												1) Die Kolonnen 5 und 6 sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brod-Unterstützung berechtigt sind. (No. 4, 5 und 6 des Tarifs.) 2) Die Beläge sind möglichst nach Maßgabe der Zahlungs-Anweisungen und der in letzteren beobachteten Reihenfolge zu ordnen. 3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern. 4) Wenn Familien die Brod- oder Brennmaterialien-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Kompetenzen stattfindet.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 342.) Zu besetzende evangelische Pfarrstelle.

Die neuerrichtete zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Coblenz wird demnächst von uns besetzt werden. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. April annehmen.

Coblenz, den 8. März 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

(No. 341.) Resultat der Benutzung der Seidenhaspel-Anstalten zu Villa-Bella bei Engers und des Arresthauses zu Coblenz betreffend.

Im Auftrag des königl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich nachstehend das Ergebniß der Benutzung der Seidenhaspel-Anstalten des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers und der hiesigen Arresthaus-Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß.

A. Central-Haspel-Anstalt des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers.

No.	Namen des Einsenders.	Stand.	Wohnort. Bürgermeisterei	Wohnort. Kreis	Anzahl der Metzen. geld	weiß	total	Ertrag. Rl.	Sgr.	Erste Prämie. Rl.	Sgr.	Pf.	Zweite Prämie. Rl.	Sgr.	Pf.
1	Syré	Bürgermeister	Boppard	St. Goar	—	23	23	1	27	—	—	—	—	28	9
2	E. Kirchgäßer	Gutsbesitzer	Oberwesel	dgl.	89	33	122	12	14	10	5	—	—	—	—
3	P. J. Jores	Lehrer	Mastershausen	Zell	13	1	14	1	14½	1	5	—	—	—	—
4	Peter Zimmer	dgl.	Wittlich	Wittlich	20	15	35	3	16	2	27	6	—	—	—
5	Christian Bode	dgl.	Morshausen	St. Goar	8½	3½	12	—	28	—	—	—	—	15	—
6	F. Rubens	dgl.	Hohenhaus	Solingen	4	15	19	1	14½	—	—	—	—	23	9
7	A. Blasberg		Burscheid		3½	3	6½	—	17½	—	—	—	—	8	2
8	J. C. Servatius	Lehrer	Liersberg	Trier	4½	—	4½	—	11½	—	—	—	—	5	7
9	P. L. Muttone	Gutsbesitzer	Ahrweiler	Ahrweiler	100	29	129	14	21	10	22	6	—	—	—
10	M. Kreuzberg	dgl.	Dernen	dgl.	12	7	19	1	26	—	—	—	—	23	9
11	C. C. Clerck		Deutz	Köln	1½	—	1½	—	4½	—	—	—	—	1	10
12	J. H. Böhmer	Lehrer	Worringen	dgl.	13	5½	18½	1	15½	—	—	—	—	23	2
13	J. H. Knolle	dgl.	Neuenhdorf	Solingen	8½	24	32½	1	23	Keine Prämie					
14	Marg. Mundorf		Plittersdorf	Bonn	8	1	9	—	30	—	22	6	—	—	—
15	Schneider	Lehrer	Wiltingen	Saarburg	3½	—	3½	—	9½	—	—	—	—	4	5
16	Ww. Blank-Hauptmann		Villa-Bella	Neuwied	97	—	97	11	⅙	Verzichtet a. d. Prämie					
17	Kratzenberg	Hauptmann	Ehrenbreitstein	Coblenz	73	—	73	6	8¼	—	—	—	3	1	3
				Summa	459	160	619	60	25¾	25	22	6	7	15	8

B. Central-Haspelanstalt des Arresthauses zu Coblenz.

No.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.	Metzenzahl der Concons.	Ertrag der Seide.		Ein Pfd. Seide erfordert demnach an Metzen.	Prämien					
									Erste			Zweite		
						Pf.	Lth.		Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Böcking u. Overbach		Viersen	Gladbach	45	3	11	$13^{49}/_{107}$	—	—	—	1	26	3
2	Joh. Schuster	Rechtsconsulent	Andernach	Mayen	$5^{1}/_{3}$	—	13	$13^{5}/_{39}$	—	—	—	—	6	8
3	M. Hauth	Lehrerin	Leiwen	Trier	6	—	$16^{1}/_{4}$	$11^{7}/_{11}$	—	—	—	—	7	6
4	F. W. Meyer	Lehrer	Budberg	Rheinberg	$9^{1}/_{2}$	1	1	$9^{7}/_{33}$	—	23	9	—	—	—
5	J. P. Uncel		Bissenheim	Bonn	$8^{1}/_{3}$	—	$25^{1}/_{2}$	$10^{70}/_{153}$	—	—	—	—	10	5
6	C. Moog	Lehrer	Fechingen	Saarbrück.	13	1	3	$11^{21}/_{35}$	—	—	—	—	16	3
7	F. W. v. d. Eichen	dgl.	Flandersbach	Elberfeld	12	1	1	$11^{21}/_{33}$	—	—	—	—	15	—
8	H. Rödelstürz		Beaumarais	Saarlouis	55	4	28	$11^{11}/_{39}$	—	—	—	2	8	9
9	F. W. Mayer	Lehrer	Budberg	Rheinberg	2	—	7	$9^{1}/_{7}$	—	5	—	—	—	—
10	J. A. Birlo		Münstermaifeld	Mayen	20	2	3	$9^{27}/_{67}$	1	20	—	—	—	—
11	Föcher	Lehrer	Engelskirchen	Wipperfürth	3	—	13	$7^{5}/_{13}$	—	7	6	—	—	—
12	Joh. Görres	dgl.	Burgen	St. Goar	10	—	24	$13^{1}/_{3}$	—	—	—	—	12	6
13	Frau Dr. Angenstein		Köln		15	1	20	$9^{1}/_{13}$	1	7	6	—	—	—
14	Milber	Lehrer	Trier		20	1	28	$10^{7}/_{9}$	—	—	—	—	25	—
15	A. Nir	dgl.	Niederziel	Düren	10	—	31	$10^{10}/_{31}$	—	—	—	—	12	6
16	Wilhelm Wild	dgl.	Neuß		7	—	28	8	—	17	6	—	—	—
17	Kober	dgl.	Bockenau	Creuznach	12	1	14	$8^{8}/_{23}$	1	—	—	—	—	—
18	Delbrouck	Bürgerm.	Garden	Cochem	20	1	19	$12^{48}/_{51}$	—	—	—	—	25	—
19	J. Abr. Spannknebel		Ummer bei Viersen	Gladbach	5	—	15	$10^{10}/_{15}$	—	—	—	—	6	3
20	Carl Th. Waldschmidt		Wetzlar		44	4	9	$10^{38}/_{137}$	—	—	—	1	25	—
21	Math. Kisselbach		Münstermaifeld	Mayen	24	2	7	$10^{38}/_{71}$	—	—	—	1	—	—
22	Scheffer	Pastor	Budlich	Trier	3	—	8	12	—	—	—	—	3	9
23	Starenberg	Bürgerm.	Velbert	Elberfeld	3	—	8	12	—	—	—	—	3	9
24	Gramm	Kaufmann	Coblenz		2	—	4	16	—	—	—	—	—	—
25	Schouwehr		Straberg	Neuß	24	1	20	$14^{10}/_{13}$	—	—	—	—	—	—
26	Dr. Th. Rottels		Büttgen	dgl.	3	—	13	$7^{5}/_{13}$	—	7	6	—	—	—
27	J. H. Hüsgen	Rentner	Rheinfeld	dgl.	20	1	$26^{1}/_{2}$	$10^{110}/_{117}$	—	—	—	—	25	—
28	Hansel	Lehrer	Polch	Mayen	12	—	26	$14^{107}/_{13}$	—	—	—	—	—	—
29	J. Bapt. Schmitz		Neuß		$3^{3}/_{4}$	—	6	20	—	—	—	—	—	—
30	Jägen	Lehrer	Trier		$7^{5}/_{6}$	—	29	$8^{6}/_{87}$	—	19	7	—	—	—
31	Kochhan	dgl.	Grach	Berukastel	21	1	26	$11^{17}/_{29}$	—	—	—	—	26	3
32	P. Klick		Trarbach	Zell	37	3	$3^{1}/_{4}$	$11^{117}/_{299}$	—	—	—	1	16	3
33	Gust. Eicke		Cry	Gustkirchen	7	—	9	$24^{8}/_{9}$	—	—	—	—	—	—
				Summa	$489^{1}/_{4}$	43	$16^{1}/_{4}$	—	6	18	4	15	2	1

Coblenz, den 1. März 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Kleist-Retzow.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

74. (I. 882. 8. V.) Schul-Inspections-Angelegenheit.

Der Definitor und Pfarrer **Kolb** in Daun ist zum Schul-Inspector des Beringes Brockscheid ernannt worden.

Trier, den 6. März 1856.

---

75. (I. 479. 8. I.) Extraordinaire Hengst-Körung.

Unterm 19. resp. 20. Februar d. J. sind von den Schau-Aemtern Trier und Merzig extraordinair angekört worden die Hengste:

1) Fuchs mit kleinem Stern, 5 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Landesrace, dem Johann **Böse**n von Keßlingen gehörig;
2) Rothfuchs mit durchgehender Bläße, 3 Jahre alt, 5 Fuß ½ Zoll groß, Landesrace, dem Peter **Kammer** von Düppenweiler gehörig.

Trier, den 2. März 1856.

---

76. (I. 280. 8. I.) Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Trier, das Auswanderungswesen betreffend.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Erwägung:

daß durch Gründung einer, unter Staatsaufsicht stehenden Emigrations-Commission zu New-York in deren Geschäftsbüreaus auch ein gemeinschaftliches Central-Billetbüreau organisirt ist, den Auswanderern Schutz gegen manche Uebervortheilungen, namentlich solche, welche bei deren Beförderung nach ihrem Bestimmungsort im Innern stattgefunden haben, gewährt worden ist;

daß, um diesen Schutz zu vereiteln, gewinnsüchtige Spekulanten jetzt versuchen, in Europa mit den Auswanderern für deren Reise von New-York oder andern Hafen-Orten nach ihrem Bestimmungsort im Innern der Vereinigten Staaten oder in Canada zu contrahiren und zu dem Behuf Agenten nach Europa absenden;

daß es aber nothwendig ist, die Auswanderer gegen die hieraus entspringenden Uebervortheilungen zu schützen;

verordnet die unterzeichnete königl. Regierung für den ganzen Umfang ihres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§ 1.

Wer Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern von Amerika auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, in Postwagen ꝛc. verkauft oder zum Verkauf anbietet, oder Empfehlungen gewisser, in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel ausgiebt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 10 Thlr., unbeschadet der etwaigen weitern gewerbepolizeilichen Maaßregeln.

§ 2.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung soll in Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Ministers des Innern vom 6. Juni 1850 (Amtsblatt de 1850 S. 192) durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Trier, den 29. Februar 1856.

Digitized by Google

77. (I. 1157. 8. III.) Prüfung eines Bauhandwerkers.

Der Maurer Theodor Hartmann zu Ubeler ist nach bestandener Prüfung als selbstständiger Maurermeister concessionirt worden.

Trier, den 29. Februar 1856.

---

78. (I. 1178. 8. III.) Concessionirung eines Maurerflickmeisters.

Der Maurer Mathias Erschens zu Kell ist als Maurerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 1. März 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(No. 259). Den Anfang der Vorträge an der königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommer-Semester 1856 betreffend.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 7. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den Director der Anstalt zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1856.

Der königl. Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes-Oekonomie-Rath, Weyhe.

Personal-Chronik.

(No. 322.)

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 26. Februar c. ist der Notar Kewer zu Neumagen vom 1. April d. J. ab in den Friedensgerichts-Bezirk Rheinberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rheinberg versetzt worden.

Trier, den 2. März 1856.

(No. 318.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent auf eine Lochmaschine für Papier zu Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 319.) Patent-Ertheilung.

Dem Schriftsteller A. Bernstein in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent auf eine Telegraphen-Vorrichtung zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Depeschen auf einem Drahte nach derselben Richtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

(No. 333.) Patent-Ertheilung.

Dem Seidenwirkermeister A. Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 2. März 1856 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jacquard-Maschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 334.) Patent-Ertheilung.

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren ist unterm 2. März 1856 ein Patent

auf eine combinirte electromagnetische Musterkarten-Schlage- und Kopirmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 12. Donnerstag den 20. März 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

7. Stück.

(No. 4353.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz.

(No. 4354.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen: „Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft." Vom 4. Februar 1856.

(No. 4355.) Bekanntmachung über die unterm 12. Februar 1856 erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mülheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 21. Februar 1856.

Bekanntmachung der königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(II. 4155. K.) Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A, die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. October d. Js. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. Js. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. Sept. d. Js. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 mitabgedruckt und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Kapitalien zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes erinnert.

Digitized by Google

Die Nummern der aus den frühern Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können wegen ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden, und wird deshalb auf die zu seiner Zeit veröffentlichten Verloosungslisten verwiesen.

Berlin, den 6. März 1856.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 360.) Wiederbesetzung einer Divisionspredigerstelle.

Der bisherige Pfarrer zu Gladbach, Synode Mülheim a. Rhein, Adolph Albert Hermann Schrecker ist zum Divisionsprediger der königl. 16. Division und dienstleistenden Garnisonprediger in Luxemburg ernannt worden.

Coblenz, den 10. März 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

81. (I. 2460 S. II. 1. Ang.) Lebensrettung.

In der Nacht vom 16. auf den 17. Februar c. ist in Folge eines Sturmwindes das über seine Tragfähigkeit mit Hausteinen beladen gewesene Schiff des Schiffers Peter Birnfeld von Kesten, worauf dieser selbst nebst dem Steinbrecher Friedrich Reiter von Zemmer und dem Steinhauer Christoph Engel von Wittlich sich befand, eine Strecke oberhalb der Schweicher Fähre untergegangen und hat der zuletzt Genannte bei diesem Unglücksfalle leider sein Leben eingebüßt. Dagegen ist es den mit Lebensgefahr verbundenen Anstrengungen des Pächters der Schweicher Fähre, Heinrich Adams und seines Knechtes Hilarius Wener, welche auf den Hilferuf sofort mit einem Nachen an die Verunglückten heranruderten, gelungen, den ꝛc. Birnfeld und ꝛc. Reiter, welche, sich an Bretter festklammernd, bis in die Nähe der Schweicher Fähre getrieben waren, vor dem nahen Tode zu retten.

Diese menschenfreundliche und von großer Aufopferung zeugende Handlung des ꝛc. Adams und seines Fährknechtes Wener bringen wir hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 4. März 1856.

82. (I. 1275. S. III.) Verlegung von Märkten zu Rhaunen.

Der diesjährige April-Markt zu Rhaunen wird nicht, wie angesetzt, am 16., sondern am 17. April, und der auf den 1. Juni angesetzte Peters-Markt daselbst nicht an diesem Tage, sondern Montags den 30. Juni abgehalten werden.

Trier, den 6. März 1856.

83. (I. 997. S. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch den am 6. dieses eingetretenen Tod des Lehrers Moog ist die evangelische Schulstelle zu Fechingen im Kreise Saarbrücken erledigt.

Trier, den 11. März 1856.

84. (I. 667. S. V.) Besetzte katholische Schulstelle.

Die bisherige Lehrerin zu Limbach, Kreises Saarlouis, Katharina Justen, ist nach Birresborn, Kreis Prüm, berufen worden.

Trier, den 8. März 1856.

Digitized by Google

85. (I. 903. S. V.) Die Vorbildung evangel. Schullehrer-Seminar-Präparanden betreffend.

Der Lehrer Müller zu Thallichtenberg ist unter die Seminar-Präparanden-Lehrer nach Maaßgabe unserer Verfügung vom 12. September 1855 (Amtsblatt S. 398) aufgenommen.

Trier, den 8. März 1856.

---

86. (I. 271. S. IV.) Aufforderung zur Rückkehr abwesender Militärpflichtigen.

Die Militärpflichtigen des Kreises St. Wendel:

1) Peter Rauber von Bliesen,
2) Johann Drees von Breiten,
3) Johann Adam Klär von Urexweiler,
4) Wendel Römer von Alsfassen,
5) Joseph Schiffer von St. Wendel,
6) Peter Scheid von Imweiler, (Oberthal),
7) Jacob Schwarz von Urexweiler,
8) Balthasar Gabler von Niederlinxweiler,
9) Daniel Lammneck von Wiesweiler,
10) Johann Lang von Homberg,
11) Abraham Zeisig von Baumholder,
12) Carl Studt von Merzweiler,
13) Simon Grünebaum von Offenbach,
14) Jacob Kehl von Fohren-Linden,
15) Johannes Minn von Weierbach,
16) Peter Hub von Sulzbach,
17) Daniel Schlimmer von Schwarzerden,
18) Georg Carl Klein von Reichenbach,
19) Jacob Andes aus Heimbach,
20) Johann Peter Blind aus Erzweiler,
21) Jacob Fritz von Wiesweiler,
22) Peter Schwarz von Freisen,
23) Johannes Schad von Freisen,
24) Peter Scharlé von Osenbach, (Oberthal),

welche bei der Ersatz-Aushebung des Jahres 1855 für das stehende Heer (zur definitiven Entscheidung über ihr Militärverhältniß) nicht erschienen sind, sich auch bis jetzt nicht gestellt haben, um dem Gesetze über die Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei den betreffenden Kreisbehörden zur Einstellung zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie als widerspenstige, die Militärpflicht verweigernde Unterthanen erklärt und das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 13. März 1856.

---

87. (I. 3073. S. II.) Den Sommercursus in der hiesigen Hebammen-Lehr-Anstalt betreffend.

Der Sommercursus in der hiesigen Hebammen-Lehr-Anstalt wird am 21. April c. seinen Anfang nehmen und wie gewöhnlich 5 Monate dauern.

Trier, den 15. März 1856.

Digitized by Google

88. (I. 2953. S. III.) Concessionirung eines ärztlich-chirurgischen Gehülfen.

Der Barbier Peter Adams zu Nenukirchen ist für diesen Ort nach bestandener Prüfung als ärztlich-chirurgischer Gehülfe und Krankenwärter concessionirt worden.

Trier, den 10. März 1856.

---

89. (I. 1350. S. III.) Concessionirung eines Maurerflickmeisters.

Der Maurergeselle Peter Konrad von Herl ist als Maurerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 10. März 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(No. 386.) Berechtigungs-Urkunde für das Eisenerz-Bergwerk „Adamsfeld".

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 24. Februar d. J. die Berechtigungs-Urkunde für das Eisenerz-Bergwerk Adamsfeld vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde

Artikel 1.

Dem Grundeigenthümer Adam Hermes, zu Hinterhausen bei Lissingen wohnhaft, werden die Eisenerz-Lagerstätten, gelegen in den Gemeinden Hinterhausen und Lissingen, Bürgermeisterei Gerolstein, im Kreise Daun, im Regierungsbezirk Trier, zum Betriebe eines Eisenerz-Bergwerks, welches er Adamsfeld genannt, in einer Flächenausdehnung von 114,598,5 Quadratlachtern oder 196 Morgen 89,84 Ruthen in Concession gegeben, nachdem der vorgenannte Concessionär unter dem 10. Jan. 1856 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Artikel 2.

Die Grenzen des concedirten Feldes werden, mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem königl. Ober-Bergamte zu Bonn unter dem 6. Dezember 1855 beglaubigten Riß, folgendermaßen bestimmt:

Gegen Norden: durch eine 697,5 Lachter lange hora 5,4½ streichende gerade Linie vom Punkte No. 1, einem Markſteine auf dem Baune von Hinterhausen im Districte Braunsfur, wo das Eigenthum von Brauns Thome und Schusseler zusammenstoßen, bis zum Punkte No. 2 im Districte Dreisnick, wo die Banngrenzen von Hinterhausen und Lissingen sich berühren und zugleich ein Markstein steht, welcher das Eigenthum von Heinrich Hermes und Joseph Cornes scheidet.

Gegen Osten: vom Punkt No. 2 durch eine 162 Lachter lange hora 10½ streichende Linie bis zum Punkte No. 3 im Districte Binscheid, wo ebenfalls wieder die Baungrenzen der Gemeinde Hinterhausen und Lissingen zusammenstoßen und mit einander fortlaufen.

Gegen Süden: vom Punkte No. 3 durch eine 794,7 Lachter lange hora 5,4½ streichende Linie bis zum Punkte No. 4 im District Burgseifen, einem Markſteine, wo das Eigenthum von Großmann, von Ladenberg und Hermes zusammenstoßen.

Gegen Westen: vom Punkte No. 4 durch eine 162 Lachter lange hora 1½ streichende Linie, bis zum Anfangspunkte No. 1.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten auf Kosten des Concessionairs, unter Aufsicht des königl. Bergamts, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Digitized by Google

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Akten des Bergamts verwahrt werden.

Artikel 12.

Die in Gemäßheit der Artikel 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächenbesitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von einem Pfennig pro Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von dem Concessionaire nach den Bestimmungen der Artikel 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 8. März 1856.

Königl. preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(No. 357.) Anderweite Begrenzung des äußeren Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks der Stadt Trier.

In Folge Ermächtigung des königl. Finanz-Ministeriums wird der bisherige äußere Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirk der Stadt Trier vom 1. April des laufenden Jahres ab eine, von der bisherigen theilweise abweichende Begrenzung erhalten. Die Bestimmung zu § 2 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 4. September 1843 — Amtsblatt Seite 299 seq. — tritt am 1. April c. außer Kraft und wird dieser Paragraph dahin abgeändert:

§ 2) der äußere Stadtbezirk begreift alle Ortschaften und einzelne Niederlassungen in sich, deren Anfangspunkte von dem nächsten Punkte des Stadtbezirks (§ 1) in grader Linie nicht über eine halbe Meile entfernt sind.

Für jetzt gehören nur diejenigen Ortschaften und Etablissements dazu, welche die nachstehend näher bezeichnete Grenzlinie umschließt.

Dieselbe beginnt nördlich auf der von Trier nach Ruwer führenden Chaussee, beim Ruthensteine 14,44, überspringt von da in grader Richtung die Mosel, zieht sich diesseits des Ortes Pfalzel, denselben ausschließend, nach dem von diesem Dorfe auf Biewer führenden Fahrweg, folgt demselben bis zu seiner Einmündung in die Chaussee von Trier nach Ehrang beim Ruthensteine 14,62 und läuft dann an derselben fort zum Dorfe Biewer. Von hier wendet sich die Grenzlinie, das Dorf mit einschließend, rechts nach dem Biewer-Thale, durchzieht dieses und das Aach-Thal, sämmtliche darin befindlichen Mühlen und Niederlassungen mit einschließend, der ganzen Länge nach bis zu dem Punkte, wo der durch beide Thäler führende Weg mit dem von der Trier-Aachener Chaussee nach dem Dorfe Aach laufenden Fahrwege zusammentrifft.

Von hier aus verfolgt die Grenzlinie diesen Weg aufwärts bis zu der Stelle, welche mit dem Sievenicher Hofe in gleicher Höhe liegt, geht, diesen Hof einschließend, an demselben vorbei, längs des nach den Steinbrüchen unweit Neuhaus führenden Feldweges zur Trier-Aachener Chaussee, durchschneidet solche beim Ruthensteine 19,46 und verfolgt dann den auf Sirzenich laufenden Fahrweg. Letzteren Ort mit einschließend, zieht sich die Grenzlinie über die Berghöhe, den Gueren Wald durchschneidend, bis in das Thal hin, wo sie den Fahrweg von Gueren nach Zewen durchschneidend, bis zum Ruthensteine 0,53 der Trier-Luxemburger Chaussee und von hier, das Gut Monaise ausschließend, in grader Richtung nach der Mosel läuft. Dem linken Ufer rande derselben abwärts folgend, überspringt die Grenzlinie den Fluß an der Stelle, welche der Estricher Mühle gegenüber liegt, durchschneidet auf dem rechten Moselufer beim Ruthensteine 0,50 die Trier-Metzer Chaussee und windet sich von da, jene Mühle mit einschließend, durch die sogenannte Pfahl-Wiese, den Forst Kobenbach rechts lassend, die Höhe beim Dorfe Feyen hinauf, nach dem Ruthensteine 0,52 der Trier-Saarbrücker Chaussee.

Digitized by Google

Von diesem Punkte läuft die Grenzlinie, dem Feldwege folgend, nach dem sogenannten Pfahlweyer, zieht sich links des Gebücks am Maria- und Brubacher-Hof, diesen mit einschließend, vorbei, folgt einem Theil des Fahrweges nach Kerusheid, senkt sich dann am Nonnenwald abwärts, steigt nach Kernscheid, diesen Ort ausschließend, hinauf, und geht dann abwärts zur Irscher Mühle, diese jedoch ausschließend.

Die fernere Richtung der Grenzlinie ist zwischen dem Trimmeter- und Kleeburger-Hofe und dem Dorfe Tarforst, jene beiden mit einschließend, dieses jedoch ausschließend, durch den Aveler-Forst, das Aveler Forsthaus ausschließend, nach dem Grüneberge. Auf diesem durchschneidet die Grenzlinie den von Trier nach dem Grünhaus und Mertesdorf führenden Fahrweg, und senkt sich durch die dem Dorfe Pfalzel gegenüber liegende Schlucht zu dem Anfangspunkte nach der Chaussee von Trier nach Ruwer hinab.

Köln, den 7. März 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director, Dach.

---

(358)

Vorlesungen

auf der

rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1856.

Katholische Theologie.

Des Chrysostomus Schrift über das Priesterthum, Dr. Overbeck. Bibl. Archäologie, Derselbe und Lic. Reusch. Bibl. Hermeneutik, Lic. Reusch. Die Psalmen, Martin. Ezechiel, Dr. Overbeck. Joel, Amos, Michäas u. Habakuk, Lic. Reusch. Harmonie der Leidensgeschichte; Evangelium des h. Johannes; Galater u. Philipperbrief, Vogelsang. Brief an d. Hebräer, Hilgers. Kirchengesch. II. Th., Derselbe u. Floß. Patrologie, Hilgers. Christl. Archäologie, Floß. Dogmengeschichte; Apologetik; Dogmatik II. Theil, Dieringer. Moral I. Th.; Katechetik, Martin. Homiletische Uebungen, Dieringer. Katechetische Uebungen, Martin. (Die Prof. Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Genesis, Lic. Diestel. Psalmen, Bleek. Maleachi, Hasse. Geschichte der messianischen Idee; hebräische Uebungen, Lic. Diestel. Einl. in das N. T., Bleek. Evangelium des Johannes, Steinmeyer. Briefe an die Colosser, Philemon u. die Epheser, Bleek. Leben Jesu, Hasse. Kirchengesch. II. Th., Derselbe u. Krafft. Missionsgeschichte, Krafft. Dogmengeschichte; bibl. Theologie, Lange. Prolegomena zur Dogmatik; Dogmatik, Ritschl. Polemik u. Irenik, Lange. Liturgik, Steinmeyer. Uebungen des theolog. Seminars, Bleek, Hasse u. Lange; die des homiletisch-katechet. Seminars, Steinmeyer.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie, Bluhme. Encyklopädie u. Methodologie der gesammten Rechtswissenschaft, Deiters. Rechtsphilosophie, Walter. Institutionen, Böcking. Institutionen des Gajus, Bluhme. Römische Rechtsgeschichte, Sell u. Dr. Beckhaus. Pandekten; römische Lehre der dinglichen Rechte, Sell Disputatorium über die dingl. Rechte; römisches Erbrecht, Dr. Beckhaus. Ausgewählte Lehren des römischen Rechts, Böcking. Deutsche Rechtsgeschichte, Walter und Perthes. Deutsches Privatrecht, Deiters. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts, Walter und Perthes. Eheliches Güterrecht des deutschen Rechts, Deiters. Erkl. des Sachsenspiegels, Anschütz. Lehnrecht, Nicolovius u. Anschütz. Deutsches Staatsrecht, Hälschner. Ausgewählte Th. d. preuß. Staatsrechts, Nicolovius. Preuß. Landrecht, Deiters u. Nicolovius. Rheinisches Civilrecht, Anschütz. Ausgewählte

Digitized by Google

Lehren des rhein. Civilrechts, Bauerband. Strafrecht, gemeines, unter Vergleichung der neuern Strafgesetzgebungen; Civilprozeß nach gemeinem, sächsischem u. preußischem Recht, Böcking. Rhein. Civilprozeßrecht, Bauerband. Gemeiner, rhein. u. preuß. Criminalprozeß, Bluhme. Kirchenrecht der christl. Confessionen, Walter. Völkerrecht; Repetitorium des deutschen Rechts, Hälschner. Repetitorium des Kirchenrechts, Dr. Hüffer.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin, Albers. Geschichte der Medicin, Naumann. Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Thiere; Knochenlehre des Menschen, Weber. Topographische Anatomie, Wutzer. Anatomie des menschl. Gehirns, Budge. Mikroskopische Anatomie mit Hülfe des dioptrischen u. d. Sonnen-Mikroskops, Helmholtz. Mikroskopische Anatomie, Schaafhausen. Mikroskop. Beobachtungen; Demonstrationen der Präparate des anatom. Museums, Mayer. Allgem. pathol. Anatomie mit mikroskop. Demonstrationen, Dr. O. Weber. Pathologische Anatomie, Albers. Vergleichende Anatomie u. Physiologie, Weber. Organ. Psychologie; allgem. populäre Physiologie, Schaafhausen. Experimentalphysiologie, Helmholtz u. Budge. Physiol. Untersuchungen im anatom. Institute, Helmholtz. Praktisch-physiol. Cursus, Budge. Allgem. Pathologie und Semiotik, Albers. Allgem. Arzneimittellehre u. Formulare; gesammte specielle Arzneimittellehre; Pharmakognosie u. die Lehre von den gesetzl. Apotheken-Visitationen, Dr. Boecker. Pharmakol. Demonstrationen; praktische Grundsätze der Lehre von den Heilquellen, Bischoff. Specielle Pathologie und Therapie, Naumann. Kinderkrankheiten, Kilian. Propädeutische Klinik; medicin. Klinik u. Poliklinik, Naumann. Allgem. u. specielle Chirurgie; Gelenkkrankheiten, Busch. Frakturen u. Luxationen, Dr. O. Weber. Augenheilkunde, Dr. Schauenburg. Cursus chirurg. Operationen am Leichnam, Busch. Augenoperationscursus, Dr. Schauenburg. Verbandlehre, Dr. O. Weber. Chirurgisch-augenärztl. Klinik u. Poliklinik, Busch. Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, Kilian. Gerichtl. Medicin für Mediciner und Juristen, Kilian u. Dr. Boecker. Die medicinisch-gerichtliche Lehre von der Tödtlichkeit, Bischoff.

Philosophie.

Logik, van Calker, Dr. Fischer u. Dr. Ueberweg. Psychologie, Dr. Lange u. Dr. Ueberweg. Metaphysik, Knoodt. Moralphilosophie, Brandis. Allgem. Geschichte der Philosophie, van Calker u. Dr. Schaarschmidt. Geschichte der Philosophie des Alterthums, Dr. Fischer. Geschichte der neuern Philosophie, Brandis. Philosophie des h. Augustinus, Knoodt. Darstellung der philosoph. Systeme Schelling's, Hegel's und Herbart's, Dr. Gerkrath. Philosophie der Geschichte, Dr. Schaarschmidt. Geschichte des Unterrichts auf den deutschen Gymnasien, Dr. Lange. Unterredungen über philosophische Probleme, van Calker. Psychologisches Conversatorium, Dr. Ueberweg. Pädagogische Uebungen und Unterredungen, Dr. Lange.

Mathematik.

Ebene u. sphärische Trigonometrie, Radicke. Algebra u. Reihenlehre; ausgewählte Kapitel der Mathematik, Heine. Differential- u. Integralrechnung, v. Riese. Anwendung des Differential- u. Integralcalcules, Beer. Analytische Geometrie, Radicke. Ausgewählte Theile der analyt. Geometrie, Plücker. Analyt. Mechanik, Beer. Meteorologie, Radicke. Methode der kleinsten Quadrate; über die Fixsterne; geographische Ortsbestimmung, Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, Plücker. Physik der Erde (mathematische u. physikal. Geographie), v. Riese. Einl. in die Chemie, Baumert. Experimentalchemie, Bischof. Analyt. Experimentalchemie, Bergemann.

Digitized by Google

Organ. Chemie, Bischof u. Baumert. Technische Chemie, Bergemann. Chemisch-praktische Uebungen, Baumert. Ueber Maassanalysen, Bergemann. Mineralogie; die besondern Lagerstätten der Mineralien; Geognosie, Nöggerath. Allgem. Botanik u. Pflanzenbeschreibungen; die Lehre von den natürl. Familien der Gewächse, Treviranus. Anatomie, Morphologie u. Physiologie der Pflanzen; über alle botanischen Disciplinen und den Gebrauch des Mikroskops; botanische Demonstration im botan. Garten; botan. Excursionen, Dr. Gaspari. Zoologie; Naturgeschichte der Mollusken; zoolog. u. zootom. Uebungen, Troschel. Naturwissenschaftl. Seminar, Bischof, Nöggerath, Plücker, Treviranus und Troschel.

Klassische Philologie.

Latein. Grammatik, Ritschl. Griech. Literaturgeschichte, Welcker. Röm. Alterthümer, Dr. Brandis. Geschichte der griech. u. röm. Kunst; Anleit. zur Erklär. alter Kunstdenkmäler, Dr. Brunn. Erklär. antiker Kunstwerke aus Tragödien, Jahn. Epigraph. Uebungen, Ritschl. Archäolog. Uebungen, Jahn. Pindar's Gedichte, Dr. Schmidt. Aeschylus Prometheus im philolog. Seminar, Ritschl. Aeschylus' Eumeniden, Heimsoeth. Sophocles Oedipus' König, Ritter. Aristophanes' Wolken, Schopen. Theokrit's Idyllen, Dr. Vahlen. Platon's Gastmahl, Jahn. Xenophon über den Athen. Staat, nebst Geschichte der Athen. Staatsverfassung, Dr. Brandis. Aristoteles' Nikomachische Ethik, Dr. Vahlen. Lucretius im philolog. Seminar, Welcker. Horatius' Satyren, Heimsoeth. Cicero von den Gesetzen, Dr. Vahlen. Tacitus Agricola, Ritter. Disputirübungen im philolog. Seminar, Welcker und Ritschl. Philolog. Disputirübungen, Dr. Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik, Dr. Enger. Psalmen, Freytag. Cursorische Lectüre des 1. Buches Samuelis; chaldäische Grammatik, Dr. Enger. Anfangsgründe der arab. Sprache, Freytag. Ausgewählte arab. Texte, Dr. Enger. Anfangsgründe des Sanskrit, Lassen. Grammatik des Sanskrit unter steter Vergleichung des Griech. u. Latein. mit Interpretationsübungen; ausgewählte Hymnen des Rigveda, Dr. Haug. Privatissima über Sanskrit oder Zend, Lassen. Privatissima über Zend u. Pehlewi, Dr. Haug. Altpersische Grammatik u. Erklär. der altpers. Keilinschriften; neupers. Grammatik, Lassen. Hamasa, Freytag. Grammatik der türk. Sprachen mit Interpretationen, Dr. Haug. Ueber arabische und türkische Sprache, Dr. Enger. Erklärung chinesischer Schriften alten Stils, Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Literatur.

Elemente der althochdeutschen Grammatik, Diez. Deutsche Mythologie; Sacherklärungen zur Germania des Tacitus, Simrock. Shakspeare's Timon of Athens; vergleichende Grammatik der roman. Sprachen; Altfranzösisch u. Provenzalisch, Delius. Geschichte der französ. Literatur im 18. Jahrh.; Boileau's ausgewählte Gedichte nebst Sprech- u. Schreibübungen, Monnard. Dante's Inferno, Diez. Erklärung von Machiavelli's Buch „vom Fürsten", Dr. Hopf. Prakt. Unterricht im Italienischen, Diez.

* * *

Moliere's Tartüffe. Französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erklärung ausgewählter französischer Dichter und Prosaiker, Lector Nadaud.

Allgemeine Literatur.

Praktische Anleitung zur Bibliothekswissenschaft, Ritschl.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Römische Kaisergeschichte, Dr. Muys. Geschichte des Mittelalters, Dr. Hopf. Neuere Geschichte von 1492—1830, Löbell. Neuere Geschichte, Dr. Muys. Deutsche Geschichte, Cornelius. Uebersicht

Digitized by Google

über die Preußische Geschichte bis zum Wiener Congreß; Geschichte Großbritanniens, Dr. Pauli. Dante und sein Zeitalter, Cornelius. Geschichte von Rußland seit Peter dem Großen, Dahlmann. Historische Unterredungen, Löbell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Systeme der Politik und der Staatswirthschaft, Kaufmann. Staatswirthschaft und Finanzen, Dahlmann. Allgem. volkswirthschaftliche Statistik mit besonderer Beziehung auf den preuß. Staat; über Geld- u. Bankwesen, Dr. Nasse. Encyklopädie der kameralist. u. landwirthschaftl. Wissenschaften mit steter Verweisung auf die Fortschritte der Staats- und Landbaupflege in Preußen, Kaufmann.

Kunst.

Allgem. Kunstgeschichte, Dr. Springer. Geschichte der griech. u. röm. Kunst, s. o. Klassische Philologie. Kunstgeschichte der neuesten Zeit, Dr. Springer. Anleit. z. Erklär. alter Kunstdenkmäler, s. o. Klassische Philologie. Erklär. antiker Kunstwerke aus Tragödien, s. o. Klassische Philologie. Geschichte der Musik, insbes. der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel; Gesangübungen, Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective, so wie im Aquarell-, à gouache- und Oelmalen, der akademische Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, Universitäts-Bereiter v. Schrader. Fechtkunst, akademischer Fechtmeister Segers. Tanzkunst, akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 7. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse No. 1081) nach.

Verzeichniß

der wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

1. Specieller Ackerbau, vierstündig. 2. Wiesenbau, einstündig. 3. Bodenkunde, zweistündig. 4. Allgemeine Thier- u. Rindviehzucht, dreistündig. 5. Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde, zweistündig. 6. Forstwissenschaft, dreistündig. 7. Weinbau, einstündig. 8. Landwirthschaftl. Technologie, zweistündig. 9. Allgem. u. ökonomische Botanik, vierstündig. 10. Chemie, vierstündig. 11. Physik, zweistündig. 12. Mineralogie, dreistündig. 13. Land- und forstwirthschaftl. Insektenkunde, dreistündig. 14. National-Oekonomie, zweistündig. 15. Landwirthschaftsrecht, zweistündig. 16. Thierheilkunde, vierstündig. 17. Landwirthschaftliche Baukunde, zweistündig. 18. Feldmessen und Nivelliren, zweistündig. 19. Zeichnenunterricht, zweistündig. 20. Naturwissenschaftliches Repetitorium, zweistündig.

Außerdem werden praktische Unterweisungen im Feldmessen und Nivelliren, im Obst- und Gartenbau, chemische Uebungen im Laboratorium, und praktische Demonstrationen auf dem Felde und dem Wirthschaftshofe, so wie in der Forst stattfinden.

Die Namen der Lehrer und die für die Vorlesungen festzusetzenden Tage und Stunden sollen später bekannt gemacht werden.

(No. 369.) Amtssuspension des Gerichtsvollziehers Burger.

Gerichtsvollzieher Burger zu Münstermaifeld tritt die durch jetzt rechtskräftiges Urtheil der ersten Civilkammer des königl. Landgerichts hierselbst vom 28. Februar c. gegen ihn erkannte Suspensions-Strafe von einem Monate mit dem heutigen Tage an.

Coblenz, den 13. März 1856. Der königl. Ober-Procurator.

Digitized by Google

(No. 383.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Heinrich Dziallas des 37. Infanterie-Regiments, geboren zu Koschlitz, Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, am 16. Januar 1833, der Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 14. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden.

Luxemburg, den 14. März 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No 384.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Dietrich Heinrich Wulff des 36. Infanterie-Regiments, geboren zu Bönen, Kreis Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, am 1. Mai 1833, von Profession ein Schuhmacher, der Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 14. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr,

in dem Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 14. März 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 381.) Oeffentliche Vorladung.

Gegen

1) den Reservisten Johann Müller vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, welcher am 28. April 1828 zu Losheim, Kreises Merzig geboren;
2) den Reservisten Joh. Fritz vom Kaiser Franz Grenadier-Regiment, geboren am 5. April 1831 zu Keuchingen, Kreises Merzig, Regierungsbezirk Trier;
3) den Reservisten Wilhelm Becker vom 1. Garde-Ulanen-Regiment, geboren am 25. Juni 1828 zu Hillesheim, Kreises Daun, Regierungsbezirk Trier,

ist wegen Entweichung das Contumacial-Verfahren eröffnet worden. Selbige werden daher vorgeladen, sich binnen einer Frist von drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 15. Juli 1856, Vormittags 10 Uhr,

in dem Büreau des hiesigen königl. General-Commandos angesetzten Termine persönlich einzufinden und sich über ihre Entfernung zu verantworten, mit der Warnung, daß im Falle ihres Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden wird.

Coblenz, den 15. März 1856.

Königl. 8. Armee-Corps-Gericht.

Digitized by Google

(No. 385.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliche, vom General-Commando des 8. Armee-Corps am 12. Febr. c. bestätigte Erkenntnisse, d. d. Luxemburg 2. Februar c. sind

1) der Musketier Carl Gustav Böhme aus Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.;
2) der Musketier Leopold Ernst Pötsch aus Treuenbrietzen, Kreis Belzig;
3) der Lazareth-Gehülfe Friedrich Bothe aus Ohlau, Regierungsbezirk Breslau, sämmtlich vom 35. Infanterie-Regiment;
4) der Janitschar Johann Heinrich Gottfried Carl Thomann aus Klein-Wargula, Kreis Langensalza, vom 36. Infanterie-Regiment,

in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Luxemburg, den 12. März 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 382.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch ein am 22. Febr. c. ergangenes und unter dem 7. März c. bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß ist der Füsilier Mathias Quintus der 10. Compagnie 30. Infanterie-Regiments, geboren zu Losheim, im Kreise Merzig, Regierungsbezirks Trier, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 100 Thlrn. verurtheilt worden.

Coblenz, den 12. März 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 1194. S. III.)

Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist zur Vertretung des mit der Verwaltung der Oberbau-Inspector Stelle bei der königl. Regierung zu Münster beauftragten königl. Bau-Inspectors Monjé zu Saarbrücken der Baumeister Krokisius bestimmt worden.

Trier, den 5. März 1856.

(I. 2811. S. II.)

Die auf den bisherigen Bürgermeisterei-Verwalter Eduard Sprenger gefallene Wahl als Bürgermeister der Sammt-Gemeinden Mürlenbach und Büdesheim ist auf Grund des § 31 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestätigt worden.

Trier, den 8. März 1856.

(I. 2815. S. II. 4. Ang.)

An Stelle des am 1. April c. in den Ruhestand tretenden Communal-Oberförsters Mohr zu Trier ist der bisherige Oberförsterei-Verwalter Mallmann zum Oberförster ernannt worden.

Trier, den 8. März 1856.

(No. 359.) Verlängerung eines Patents.

Dem Mathematiker, Professor Theodor Schönemann zu Brandenburg a. H., ist das ihm unterm 24. October 1851 auf 5 Jahre ertheilte Patent auf eine Brückenwaage, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung bis zum 24. October 1858 verlängert worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 13. Donnerstag den 27. März 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

8. Stück.

(No. 4356.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Köln zum Betrage von 750,000 Thlr. Vom 28. Januar 1856.

(No. 4357.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder.

(No. 4358.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Febr. 1856, betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rangverhältniß der Telegraphen-Beamten.

(No. 4359.) Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide bis zum Betrage von 50,000 Thlr., vom 29. August 1853, zur Ausgabe von 50,000 Thlr. neuer Obligationen. Vom 12. Februar 1856.

9. Stück.

(No. 4360.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke an dem Dratzig-, Reppow- und Sareben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungsbezirk Cöslin. Vom 20. Februar 1856.

(No. 4361.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 31 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Vom 25. Februar 1856.

(No. 4362.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die fernere Vertretung der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem westphälischen Provinzial-Landtage.

(No. 4363.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Februar 1856, betreffend eine Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Freveln in den Gränz-Gebieten. Vom 12. März 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

90. (II. 4211.) Aushändigung der definitiven Quittungen über die im Jahre 1855 eingezahlten Domainen-Veräußerungs-Gelder.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten definitiven Quittungen über im Jahre 1855 eingezahlte Domainen-Veräußerungs-Gelder sind, nachdem dieselben Seitens der königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden mit der vorschriftsmäßigen Bescheinigung versehen worden, den betreffenden Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Trier, den 18. März 1856.

Digitized by Google

91. (II. 4085. 2. Ang.) Uebersendung der Grundsteuer-Heberollen pro 1856 an die Steuer-Empfänger betreffend.

Nach Vorschrift des § 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 werden hiermit die Tage bekannt gemacht, an welchen die Grundsteuer-Heberollen des Regierungsbezirks Trier für das Jahr 1856 den Steuer-Empfängern zugefertigt worden sind.

Trier, den 19. März 1856.

Kreise.	Steuer-Kassen.	Bürgermeistereien, für welche die Grundsteuer-Heberollen angefertigt worden.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
1. Stadtkreis Trier	Trier	Trier	14. Januar 1856.
2. Landkreis Trier	Aach	Aach	22. Dezember 1855.
		Igel	5. Januar 1856.
		Trierweiler	16. dgl.
		Welschbillig	3. dgl.
		Ralingen	25. Dezember 1855.
	Pfalzel	Pfalzel	12. Januar 1856.
		Ruwer	22. Dezember 1855.
		Longuich	3. Januar 1856.
	Trittenheim	Beuren	dgl.
		Heidenburg	27. Dezember 1855.
		Trittenheim	dgl.
		Leiwen	26. dgl.
	Conz	Conz	27. dgl.
		Oberemmel	dgl.
		Wasserliesch	dgl.
	Schöndorf	Schöndorf	dgl.
		Irsch	3. Januar 1856.
		Kell	14. dgl.
		Farschweiler	3. dgl.
	Hermeskeil	Hermeskeil	7. dgl.
		Otzenhausen	27. Dezember 1855.
	Schweich	Schweich	24. Januar 1856.
		Mehring	3. dgl.
		Schleidweiler	27. Dezember 1855.
3. Saarburg	Saarburg	Saarburg	20. dgl.
		Meurich	dgl.
		Irsch	27. dgl.
		Zerf	20. dgl.
	Perl	Perl	dgl.
		Sinz	dgl.
		Nennig	dgl.
	Orscholz	Orscholz	dgl.
		Freudenburg	dgl.
	Ganzem	Ganzem	12. Januar 1856.
		Mittel	dgl.
4. Merzig	Merzig	Merzig	3. dgl.
		Mettlach	11. dgl.
	Haustadt	Haustadt	6. dgl.
		Losheim	26. dgl.

Digitized by Google

Kreise.	Steuer-Kassen.	Bürgermeistereien, für welche die Grundsteuer-Heberollen angefertigt worden.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
4. Merzig	Wadern	Wadern	25. Januar 1856.
	Weiskirchen	Weiskirchen	14. dgl.
	Hilbringen	Hilbringen	16. dgl.
5. Saarlouis	Saarlouis	Saarlouis	20. Dezember 1855.
		Liesdorf	dgl.
	Fraulautern	Fraulautern	27. dgl.
	Saarwellingen	Saarwellingen	20. dgl.
		Ralbach	dgl.
		Schwalbach	dgl.
	Wallerfangen	Differten	12. Januar 1856.
		Ueberherrn	20. Dezember 1855.
		Berus	dgl.
		Wallerfangen	dgl.
		Ittersdorf	2. Januar 1856.
	Lebach	Lebach	20. Dezember 1855.
		Bettingen	dgl.
	Rehlingen	Rehlingen	dgl.
		Oberesch	27. dgl.
		Ihn	2. Januar 1856.
6. Saarbrücken	Saarbrücken	Saarbrücken	dgl.
		Gersweiler	dgl.
		Arnual	dgl.
	Dudweiler	Kleinblittersdorf	dgl.
		Dudweiler	dgl.
		Bischmisheim	dgl.
	Völklingen	Völklingen	dgl.
		Ludweiler	dgl.
	Heusweiler	Heusweiler	26. Dezember 1855.
		Sellerbach	dgl.
7. Ottweiler	Ottweiler	Ottweiler	16. dgl.
		Stennweiler	dgl.
		Neunkirchen	dgl.
	Tholey	Tholey	2. Januar 1856.
		Eppelborn	dgl.
	Uchtelfangen	Uchtelfangen	19. Dezember 1855.
		Dirmingen	2. Januar 1856.
8. St. Wendel	St. Wendel	St. Wendel	20. Dezember 1855.
	Oberkirchen	Oberkirchen	3. Januar 1856.
		Alsweiler	28. Dezember 1855.
	Baumholder	Baumholder	27. dgl.
		Burglichtenberg	22. dgl.
	Grumbach	Grumbach	25. Januar 1856.
	Sien	Sien	4. dgl.
9. Bernkastel	Bernkastel	Bernkastel	13. dgl.
		Zeltingen	3. dgl.
	Lieser	Mülheim	13. dgl.

Digitized by Google

Kreise.	Steuer-Kassen.	Bürgermeistereien, für welche die Grundsteuer-Hebe-rollen angefertigt worden.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
9. Bernkastel	Lieser	Lieser	28. Dezember 1855.
	Thalfang	Thalfang	25. Januar 1856.
		Talling	28. Dezember 1855.
		Neumagen	20. dgl.
	Morbach	Morbach	dgl.
	Wirschweiler	Wirschweiler	dgl.
	Rhaunen	Rhaunen	28. dgl.
10. Wittlich	Wittlich	Wittlich	20. dgl.
		Osann	dgl.
	Manderscheid	Manderscheid	23. Januar 1856.
		Laufeld	12. dgl.
		Niederöfflingen	20. Dezember 1855.
	Oberkail	Oberkail	dgl.
		Eisenschmitt	dgl.
		Landscheid	27. dgl.
		Spangdahlem	dgl.
	Hetzrath	Hetzrath	2. Januar 1856.
		Sehlem	dgl.
		Heidweiler	dgl.
		Salmrohr	20. Dezember 1855.
	Bengel	Bengel	23. Januar 1856.
		Cröff	27. Dezember 1855.
		Neuerburg	20. dgl.
11. Daun	Daun	Daun	31. dgl.
		Sarmersbach	3. Januar 1856.
		Gillenfeld	25. dgl.
	Hillesheim	Hillesheim	15. dgl.
		Kerpen	dgl.
		Lissendorf	dgl.
	Gerolstein	Gerolstein	dgl.
		Uedersdorf	31. Dezember 1855.
		Weidenbach	dgl.
		Dockweiler	25. Januar 1856.
		Rockeskyll	31. Dezember 1855.
12. Prüm	Prüm	Prüm	29. dgl.
		Niederprüm	dgl.
		Olzheim	dgl.
		Rommersheim	dgl.
		Auw	21. dgl.
		Bleialf	dgl.
		Winterscheid	dgl.
	Schönecken	Burbach	3. Januar 1856.
		Schönecken	21. Dezember 1855.
		Dingdorf	dgl.
	Büdesheim	Büdesheim	6. Februar 1856.
		Mürlenbach	24. Januar 1856.

Digitized by Google

Kreise.	Steuer-Kassen.	Bürgermeistereien, für welche die Grundsteuer-Hebe-rollen angefertigt worden.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
12. Prüm	Büdesheim	Wallersheim	21. Dezember 1855.
		Hallschlag	dgl.
		Stadtkyll	29. dgl.
		Steffeln	21. dgl.
	Warweiler	Arzfeld	3. Januar 1856.
		Ringhuscheid	29. Dezember 1855.
		Warweiler	21. dgl.
		Pronsfeld	29. dgl.
		Lichtenborn	21. dgl.
		Lünebach	dgl.
	Daleiden	Habscheid	dgl.
		Daleiden	3. Januar 1856.
		Olmscheid	29. Dezember 1855.
		Dasburg	dgl.
		Harspelt	15. Januar 1856.
		Leidenborn	dgl.
		Eschfeld	dgl.
13. Bitburg	Bitburg	Bitburg	26. dgl.
		Rittersdorf	16. dgl.
		Fließem	
		Biersdorf	4. dgl.
		Bickendorf	
		Seffern	25. dgl.
	Cruchten	Cruchten	17. dgl.
		Nußbaum	
		Mettendorf	22. dgl.
		Schankweiler	
		Ernzen	
		Irrel	17. dgl.
		Bollendorf	
	Alsdorf	Alsdorf	4. Januar 1856.
		Dockendorf	dgl.
		Peffingen	30. Dezember 1855.
		Bettingen	dgl.
		Messerich	4. Januar 1856.
		Baustert	
		Stockem	
		Oberweis	17. dgl.
		Outscheid	
		Weidingen	
		Wissmannsdorf	
	Kilburg	Kilburg	12. dgl.
		Malberg	
		Dudeldorf	28. Dezember 1855.
		Ordorf	2. Januar 1856.
		Metterich	

Digitized by Google

Kreise.	Steuer-Kassen.	Bürgermeistereien, für welche die Grundsteuer-Heberollen angefertigt worden.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
13. Bitburg	Idenheim	Idenheim	5. Januar 1856.
		Meckel	29. Dezember 1855.
		Speicher	3. Januar 1856.
		Auw	
	Neuerburg	Neuerburg	dgl.
		Korhausen	
		Lahr	
		Ammeldingen	dgl.
		Carlshausen	
		Geichlingen	
		Roth	31. Dezember 1855.
		Körperich	
		Wallendorf	

92. (I. 1454. S. III.) Concessionirung eines Maurerstickmeisters.

Der Maurer Peter Schneider von Eisweiler ist als Maurerstickmeister concessionirt worden.

Trier, den 17. März 1856.

93. (I. 1443. S. III.) Niederlegung einer Versicherungs-Agentur.

Der Privat-Secretär Mathias Keller zu Hillesheim hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme er unterm 6. November 1854 von uns durch Bestätigung seiner Ernennung ermächtigt worden ist, niedergelegt.

Trier, den 18. März 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 407.) Die Errichtung einer Bank-Commandite in Coblenz.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der preuß. Bank vom 23. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Bank-Comtoir in Köln abhängige Bank-Commandite in Coblenz am 1. April d. J. eröffnet werden wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in

1) Discontirung von Wechseln auf Coblenz und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der preuß. Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Verpfändung edler Metalle, inländischer Staats-, Communal-, Ständischer- und anderer öffentlicher auf jeden Inhaber lautender Papiere und dem Verderben nicht ausgesetzter, leicht verkäuflicher Landesprodukte und Waaren;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung von Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;

Digitized by Google

4) Besorgung des An- und Verkaufs öffentlicher Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Köln bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Coblenz ist dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Insel und dem Stadt-Empfänger und Gymnasialkassen-Empfänger Schmidt daselbst gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 17. März 1856.

Königl. preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(No. 392.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliche, vom General-Commando des 8. Armee-Corps am 9. März c. bestätigte Erkenntnisse, d. d. Luxemburg 1. März 1856, sind

1) der Janitschar Albert Hoffmann aus Berlin;
2) der Musketier Martin Marquardt aus Lindenwerder, Kreis Chodziesen, beide vom 35. Infanterie-Regiment;
3) der Musketier Friedrich Jakubowski aus Moschin, Kreis Schrimm, vom 37. Inf.-Regt.,

in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Luxemburg, den 18. März 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 408.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliche, vom königl. General-Commando des 8. Armee-Corps am 15. d. Mts. bestätigte Erkenntnisse, d. d. Luxemburg, den 8. März 1856, sind

1) der Sergeant Franz Albert Neidel aus Spielberg, Kreis Querfurt, Regierungsbezirk Merseburg;
2) der Musketier Johann Abraham Klaus aus Barmen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, beide vom 36. Infanterie-Regiment;
3) der Kanonier Johann Wilhelm Hoffmann aus Hilveringhausen, Kreis Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, von der 5. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments,

in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder in eine Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Luxemburg, den 20. März 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 391.) Patent-Ertheilung.

Den Schmiedemeistern Gebrüdern Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden ist unter dem 17. März 1856 ein Patent

auf einen durch Modell in seiner ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesenen Wendepflug, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

(No. 390.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin iſt unter dem 14. März 1856 ein Einführungs-Patent

auf einen mechaniſchen Webeſtuhl zur Herſtellung von Teppichen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'ſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

der am 6ten März 1856

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Schulden.

Rthlr.

Rthlr.

120. 1811—1815. 2526—2530
330. 2641—2650. 3801—3806

Rthlr.

0 Rthlr.

8.

—7367.
00.

(Sechste

Litt. A. à 1000 Rthlr.
Litt. B. à 500 Rthlr.
Litt. C. à 200 Rthlr.
Litt. D. à 100 Rthlr.

Litt. A. à 1
" B. "
" C. "
" D. "

der bis zum 6ten März 1856 no
verzinslichen

Litt. C. à 200 Rthl

Litt. C. à 200 Rthl

(Fünfte

Litt. A. à 1000 Rthlr.
Litt. B. à 500 Rthlr.
Litt. C. à 200 Rthlr.
Litt. D. à 100 Rthlr.

Litt. A. à 1
" B. "
" C. "
" D. "

der bis zum 6ten März 1856 no
verzinslichen

Litt. A. à 1000 Rtl
Litt. B. à 500 Rthl
Litt. C. à 200 Rthl
Litt. D. à 100 Rthl

Litt. B. à 500 Rthl
Litt. D. à 100 Rthl

Google

II. Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. II. Nr. 5—8.

№ 416—425. 2898—2907.

№ 613—632. 2755—2774. 3148—3167.

№ 10064—10113. 18657—18706.

№ 4751—4824.

Recapitulation.

000 Rthlr.	20	Stück über	20,000 Rthlr.
500	60		30,000
200	100		20,000
100	74		7,400
	Summa 254	Stück über	77,400 Rthlr.

Verzeichniß

ch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

I. Aus der Verloosung vom 9ten September 1851.
r. № 2333—2336.

II. Aus der Verloosung vom 7ten März 1853.
r. № 800.

III. Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. II. Nr. 2—8.

№ 2957—2966. 3777—3786.

№ 1344—1363. 3074—3093. 6189—6208. 11586—11605.

№ 13916—13965. 14566—14615. 19958—19974.

№ 17851—17950.

Recapitulation.

000 Rthlr.	20	Stück über	20,000 Rthlr.
500 "	80	" "	40,000 "
200 "	117	" "	23,400 "
100 "	100	" "	10,000 "
	Summa . . . 317	Stück über	93,400 Rthlr.

Verzeichniß

ch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

I. Aus der Verloosung vom 4ten September 1852.
ehr. № 596—600. 651—655. 2796—2800.
r. № 359. 360. 979. 3151—3154. 5653—5658.
r. № 3935. 8357. 8360. 8362.
№ 948. 7190. 7196. 7198. 12217—12226.

Aus der Verloosung vom 7ten März 1853.
68. 69. 482.
9302—9311. 9316. 9319. 9325. 9339—9348

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 14. Donnerstag den 3. April 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

10. u. 11. Stück.

(No. 4364.) Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militärpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern. Vom 10. März 1856.

(No. 4365.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgränze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgränze in der Richtung auf Miezisko.

(No. 4366.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen bis zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 20. Februar 1856.

12. Stück.

(No. 4367.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreisgränze in der Richtung auf Wollstein.

(No. 4368.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Birnbaumer Kreisgränze bei Rosenthal über Meseritz und Bentschen bis zur Bomster Kreisgränze in der Richtung auf Wollstein.

(No. 4369.) Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterungen des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens. Vom 5. März 1856.

(No. 4370.) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Commission für den Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn“ mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz.

(l. 1674. 8. III.) Termin zur Anmeldung neuer Fabrikzeichen bei dem Fabrikengerichte zu Hagen.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen von Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. Aug. 1847 (Gesetz-Sammlung von 1847 S. 335 ff.) und des § 1 des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend einige Abänderungen und

Google

Zusätze zu der gedachten Verordnung (Gesetz-Sammlung von 1854 S. 213) wird hierdurch der 15. April 1856 als derjenige Zeitpunkt bestimmt, von welchem an neue Fabrikzeichen für raffinirten Stahl zur Eintragung bei dem Fabrikengerichte zu Hagen angemeldet werden können.

Berlin, den 19. März 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

94. (I. 286. S. IV.) Aufforderung zur Rückkehr abwesender Militärpflichtigen.

Die Militärpflichtigen des Kreises Saarburg:

1) Spanger Mathias aus Büschdorf,
2) Leuk Peter aus Besch,
3) Zimmer Nicolas aus Greimerath,
4) Mergen Mathias aus Tettingen,
5) Weber Anton aus Büschdorf,
6) Lahr Friedrich aus Perl,
7) Nicola Joseph aus Wehingen,
8) Kleser Mathias aus Nohn,
9) Gitzinger Mathias aus Nittel,
10) Bodem Johann aus Colleslenken,
11) Neger Johann aus Tawern,
12) Backum Mathias aus Tünsdorf,
13) Jung Johann Franz aus Saarburg,
14) Weyer Hubert aus Besch,
15) Diedrich Michel aus Nohn,
16) Ernst Mathias aus Büschdorf,
17) Grün Caspar aus Zerf,
18) Fuß Johann aus Wehingen,
19) Weber Mathias aus Wochern,
20) Fisch Paul aus Grümmühl (Nohn),
21) Hein Johann aus Perl,
22) Reinert Peter aus Wincheringen,
23) Thiel Johann aus Irsch,
24) Kilb Mathias aus Nittel,
25) Meinhardt Johann Urban aus Palzem,
26) Jäger Michel aus Wies,
27) Wietor Michel aus Fisch,
28) Heinz Franz aus Glabbach (Söst),
29) Blindauer Michel aus Greimerath,
30) Gengen Wilhelm aus Meurich,
31) Groß Joseph aus Wehingen,
32) Weisdorfer Mathias aus Wehingen,
33) Meyer Franz aus Hentern,
34) Kies Johann aus Nittel,
35) Neyses Franz aus Ail,

Digitized by Google

welche bei der Ersatz-Aushebung des Jahres 1855 für das stehende Heer nicht erschienen sind, sich auch bis jetzt nicht gestellt haben, um dem Gesetze über die Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei den betreffenden Kreisbehörden zur Einstellung zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie als widerspenstige, die Militärpflicht verweigernde Unterthanen erklärt und das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 18. März 1856.

---

95. (I. 990. S. V.) Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Kirche zu Norheim, im Kreise Creuznach.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist die Frist zur Abhaltung der durch unser Amtsblatt S. 397 von 1855 verkündigten, durch Deputirte der Gemeinde abzuhaltenden Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Kirche zu Norheim, Kreises Creuznach, bis Ende Dezember des laufenden Jahres verlängert worden.

Trier, den 19. März 1856.

---

96. (II. 4278. F.) Belobung wegen Waldbrand-Löschung.

Bei Löschung eines am Nachmittage des 14. März c. im Districte Bükebach des Forstes Beuern, der Oberförsterei Osburg ausgebrochenen Waldbrandes, hat die unter dem Ortsvorsteher Brendel rasch und bereitwillig herbeigeeilte Gemeinde Lorscheid, sowie der Communalförster Reiber von Osburg durch Umsicht und Thätigkeit das Umsichgreifen des Feuers verhütet, welches wir hierdurch lobend anerkennen.

Trier, den 19. März 1856.

---

97. (No. 421.) Preise der Blutegel vom 1. April bis Ende September d. J. betreffend.

Der Taxpreis eines Blutegels ist durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 26. d. Mts für die Zeit vom 1. April bis Ende September d. J. auf 3 Sgr. festgesetzt worden, was hiermit zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Trier, den 31. März 1856.

---

98. (I. 1119. S. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch Versetzung des Lehrers Jacob Bier zu Frohnhausen an die evangelische Pfarrschule zu Sulzbach, im Kreise St. Wendel, ist die erstere Schulstelle erledigt worden.

Trier, den 18. März 1856.

---

99. (I. 1101. S. V.) Besetzte und erledigte katholische Schulstelle.

Der Lehrer Köhn zu Losheim, Kreis Merzig, ist als Lehrer an die 3. Knabenschule zu Wittlich berufen, und die Lehrerstelle zu Losheim demnach erledigt.

Trier, den 25. März 1856.

---

100. (I. 1073. S. V.) Besetzte katholische Schulstelle.

Dem katholischen Schul-Verwalter Mathias Kail zu Münster-Dodenburg ist die erledigte Schulstelle zu Michelbach, Kreises Daun, commissarisch übertragen worden.

Trier, den 26. März 1856.

Digitized by Google

101. (I. 3067. S. II.) Landesverweisungen.

Im Laufe des Mts. Febr. c. sind im diesseitigen Regierungsbezirk die nachstehend aufgeführten Individ

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare	Stirn
1	3. Febr. Bürgermeister Krämer z. Grumbach	Marr Johann	Mackenbach, Bayern		55	5	2	schwarz	breit
2	8. dgl.	Forster Barbara	Hirschhorn, Bayern		48	4	10	blond	niedrig
3	dgl.	Weber Catharina	Oberweiler-Tiefenbach, Bayern		58	5	2		schmal
4	26. Jan. Polizei-Behörde zu St. Wendel	Stuppe Elisabeth mit ihrem 8tägigen Bübchen	Jägersburg		23	6	2	dgl.	frei
5	28. dgl.	Stock Peter Jacob	Hohenfellen		20	5	1	dgl.	dgl.
6	20. Febr. dgl.	Pfeifer Jacob	Rothschlberg bei Cusel	Taglöhner	29	5	3	dgl.	dgl.
7	24. Jan. Bürgerm. zu Baumholder	Kirsch Christian	Lauterecken	dgl.	30	5	3	braun	nieder
8	dgl.	Walter Philipp	Herschweiler	dgl.	33	5	1	dgl.	dgl.
9	dgl.	Moritzen Margaretha	Kleineisenbach		38	5	4	dgl.	dgl.
10	26. dgl.	Drumm Catharina	Quirnbach		14	4	6	dgl.	bedeckt
11	28. dgl.	Gieser Catharina	Miesenbach		50	5	—	schwarz	dgl.
12	dgl.	Gieser Simon	dgl.	Taglöhner	39	5	5	dgl.	dgl.
13	dgl.	dessen Ehefr. Elisabeth Kleemann und deren Kinder	dgl.		39	5	1	dgl.	dgl.
		a. Gieser Catharina,			11	3	6	braun	hoch
		b. Gieser Georg			5	2	6	braun dunkelbr.	dgl.
14	28. dgl.	Nell Philipp	Harschbach		40	5	7	röthlich	nieder beho
15	2. Febr. dgl.	Stumph Jacob	Kunken		14	4	4	blond	nieder
16	3. dgl.	Kollassi Margareth, Ehefrau Michel Zorn	Steinbach		49	5	3	schwarz	dgl.
17	dgl.	Schank Franz	Rammstein		18	4	11	blond	dgl.
18	12. dgl.	Wicking Michel	Reichenbachstegen		49	5	—	dgl.	gewöl
19	18. dgl.	Pfeiffer Jacob	Rothselberg	Taglöhner	29	5	3	dgl.	hoch
20	19. dgl.	Batsch Jacob	Obermohr	Wannenmacher	35	5	5	braun	dgl.

ls gerichtlich, theils polizeilich des Landes verwiesen worden.

ment:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
ugen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
u	stark	unterseßt	länglich			Mackenbach	Zweckl. Umhertr. und Bettelei
u	gewöhnl.	mittelmäß.	dgl.			Hirschhorn	dgl.
u	dgl.	schlank	dgl.			Oberweiler-Tiefenbach	dgl.
u	mittel	dgl.	dgl.			Bayern	Zweckl. Umhertr. und Mangel an Legitim.
.	klein	dgl.	oval	aufgebrochene Beine		dgl.	dgl.
.	dgl.	dgl.	dgl.	eine kleine Narbe an der linken Backe und kurzsichtig		dgl.	dgl.
lgrau	breit	unterseßt	rund	rother Kinnbart linke Hand lahm		Lauterecken	wegen zweckl. Umhertr.
blau	dgl.	dgl.	länglich			Herschweiler	dgl.
u	dgl.	lang	rund	rechtes Bein lahm und trägt Krücken		Kleineisen-bach	dgl.
nn	dick	unterseßt	länglich			Quirnbach	dgl.
u	regelmäß.	mittler	dgl.			Miesenbach	dgl.
l.	lang	dgl.	dgl.	trägt einen schwarzen Knebelbart		dgl.	dgl.
au	klein	dgl.	rund			dgl.	dgl.
nn	lang	klein	länglich			dgl.	dgl.
l.	klein	dgl.	rund			dgl.	dgl.
u	lang	lang	dgl.			Harschbach	Zweckloses Umhertreiben und Bettelei
.	klein	mittler	dgl.	Sommersprossen im Gesicht		Kunken	Zweckl. Umhertreiben
nkelbl.	regelmäß.	schlank	dgl.			Steinbach	dgl.
u	dgl.	dgl.	dgl.			Rammstein	dgl.
u	lang	mittler	länglich	unteres Augenlied am linken Auge wund		Reichenbach-stegen	dgl.
lbraun	gewöhnl.	schlank	rund			Rothselberg	dgl.
nn	groß	dgl.	dgl.			Obermohr	dgl.

Digitized by Google

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sign				
		Namen	Heimath	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare	Stirn
21	19. Febr. Bürgermeister zu Baumholder	Petersheim Elisabeth, Ehefrau des vorigen, deren Kinder	Obermohr	Ringmacherin	32	5	4	braun	hoch
		a. Batsch Johann	dgl.		13	4	—	blond	bedeckt
		b. Batsch Elisabeth	dgl.		2	2	—	dgl.	hoch
22	24. Febr. Landrathsamt Wittlich	Junk Nicolas	Befort, Großherzogthum Luxemburg	Müller	38	5	3	schwarz	dgl.
23	31. Jan. Bürgermeister Klein zu Bischmisheim	Krell Joseph	Niederwirtzbach		16	4	—	blond	nieder
24	dgl.	Krell Maria	dgl.		12	3	6	dgl.	dgl.
25	dgl.	Wachs Caspar	dgl.		13	3	6	hellblond	rund
26	dgl.	Wachs Elisa	dgl.		10	3	—	dgl.	dgl.
27	29. Febr. Bürgermeister Ganns zu Dudweiler	Junk Barthel	Einöd	Taglöhner	21	5	—	dunkelbl.	bedeckt
28	31. Januar dgl.	Walter Johann	Rubenheim	dgl.	56	5	—	schwarzbr.	dgl.
29	2. Februar dgl.	Sprengard Jacob	Wiesenbach	dgl.	21	5	—	dunkelbr.	dgl.
30	6. dgl.	Klingmann Georg	Altstadt	Bettler	13	3	6	blond	frei
31	18. dgl.	Meerlein	Ramberg	Taglöhner	18	5	—	schwarzbl.	nieder
32	23. dgl.	Dier Johann	Alsbach	dgl.	24	5	—	schwarz	bedeckt
33	1. Febr. Polizei-Director Zillgen in Trier	Flamang Anna Maria oder Barbara	Bövingen, Luxemburg		12	3	7	dgl.	dgl.
34	6. dgl.	Müller Anton	Wollrau, Schweiz		30	5	3	blond	frei
35	dgl.	Ohnesorg Elisabetha mit 3 Kindern	Ramstein, Bayern		48	4	8	dunkelbl.	bedeckt
36	12. Febr. Bürgermeisterei-Amt zu Neuhaus	Merjay Benoit	Echternach, Großherzogthum Luxemburg	Gerbergesell	46	5	7	schwarz	hoch bed.
37	13. Febr. Bürgermeisterei-Amt zu Körperich	Neumann Peter	Weimerskirchen, Großherzogthum Luxemburg	Taglöhner	23	5	4	dgl.	nieder
38	1. Febr. Königl. Landgericht zu Saarbrücken	Lelle Peter	Bechhofen, Bayern		11	4	—	blond	hoch
39	dgl.	Burkard Johann	dgl.		11	3	7	dgl.	niedrig

Digitized by Google

ment:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
lugen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
u	stumpf	schlank	rund			Obermohr	Zweckl. Umhertreiben
un	dgl.	mittler	dgl.			dgl.	dgl.
.	dgl.	klein	dgl.			dgl.	dgl.
u	breit	gesetzt	oval	Kahlkopf		Müllenborn, Kreis Daun	Aufsuchen von Arbeit ohne Legitimationspapiere und ohne Subsistenzmittel
un	klein	stark	rund			Saarbrücken	Bettelei
.	dgl.	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
u	stumpf	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
u	dgl.	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
.	dick	gewöhnl.	lang			Einöd	Zweckl. Umhertreiben und Bettelei
.	groß, dick	untersetzt	dgl.			Rudenheim	dgl.
:	spitz	dgl.	rund	blöde Augen		Wiesenbach	dgl.
-	dgl.	dgl.	lang			Altstadt	dgl.
L	dgl.	groß	dgl.			Ramberg	dgl.
L	dick	untersetzt	dgl.			Aisbach	dgl.
warz	klein	klein	oval				Landstreicherei
u	spitz	untersetzt	dgl.	blind			dgl.
ulich	dgl.	dgl.	dgl.				dgl.
u	lang	schlank	mager		Reisepaß d. d. Luxemburg den 5. Mai 1854, gültig für Frankreich	Echternach	ohne Existenzmittel u. wegen abgelaufenen Passes nach Echternach zurückgewiesen
warz	dgl.	mittel	oval			aus dem Großherzogthum Luxemburg	Mangel an Legitim. u. zweckl. Umhertr.
u	spitz	schlank	länglich				
u	stumpf	gesetzt	rund				

Digitized by Google

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Alter	Größe	Haare	Sig
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	J.	F. Z.		
40	1. Febr. Königl. Landgericht zu Saarbrücken	Burkard Ludwig	Bechofen, Bayern		13	4 2	blond	niedrig
41	dgl.	Kraus Michel	dgl.		9	3 6	dgl.	dgl.
42	dgl.	Kraus Daniel	dgl.		11	4 3	dgl.	dgl.
43	dgl.	Kraus Jacob	dgl.		6	3 1	dgl.	bedeckt
44	9. dgl.	Kierig Carl Philipp Theodor	Clausthal, Hannover	Bergmann	16	4 7	dgl.	hoch
45	16. dgl.	Eckel Catharina	Bechofen, Bayern	Taglöhnerin	17	4 10	dgl.	niedrig

Trier, den 20. März 1856.

102. (II. 4737.) **Betrifft den Termin zur Reclamation gegen die Gewerbesteuer pro 1856.**

Diejenigen Gewerbesteuerpflichtigen, welche durch die diesjährige Veranlagung der Gewerbesteuer zu Beschwerden Veranlassung zu haben glauben, müssen ihre desfallsige Reclamation binnen der gesetzlich festgesetzten Frist von 3 Monaten bei dem Landraths-Amte des Kreises anbringen, und ist dem Gesuche der Steuerzettel, auf welchem die geleistete Zahlung der erfallenen Zwölftel von dem betreffenden Einnehmer quittirt sein muß, beizufügen. — Wendet sich der Reclamant an eine incompetente Behörde, so hat diese das Gesuch an die zuständige Behörde abzugeben, ohne daß jedoch dem Reclamanten die Zwischenzeit auf die Frist angerechnet werden darf.

Die Reclamationen werden nach Ablauf obiger Frist vorschriftsmäßig begutachtet und von den Herren Landräthen zur Entscheidung an uns eingereicht. Wird ein Gesuch von uns zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an den Herrn General-Director der Steuern zu Berlin binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. — Letzterer muß der Vorstellung beigefügt werden.

Wir machen hierbei auf die in unserer Bekanntmachung vom 31. März 1851 II. 4664 (Amtsblatt No. 14, S. 79) enthaltene Bestimmung aufmerksam, wonach die mit dem ablehnenden Bescheide belegten Recurs-Gesuche in Orten der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen der Communal-Behörde, welche die Gewerbesteuer-Rolle angefertigt, aus Orten der vierten Abtheilung aber dem Landrathe zu übergeben sind.

Ist die oben bemerkte sechswöchentliche Frist verstrichen, so muß das Gesuch von der empfangenden Behörde zurückgewiesen werden. Andern Falles nimmt die Behörde diejenigen Erörterungen vor, zu welchen das Recurs-Gesuch Veranlassung gibt, und läßt solches demnächst mit den vollständigen Verhandlungen an uns gelangen. Die Communal-Behörde hat jedoch ihre desfallsigen Berichte nach Vorschrift an den Landrath zu richten.

Digitized by Google

ment:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
lugen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
u	stumpf	schlank	rund				
m	klein	schwach	hager				
	dgl.	unterſetzt	rund				
	dgl.	schwach	dgl.				
u	stumpf	klein	länglich				
m	gewöhnl.	ſchlank	rund				

Wir erwarten, daß die Veranlagungs-Commiſſionen und Behörden ſich die gründliche Unterſuchung jeder Beſchwerde angelegen ſein laſſen und durch möglichſt vollſtändige Angabe der Gründe ihres Gutachtens uns in den Stand ſetzen werden, Entſcheidung zu treffen reſp. gründliche Beſcheide den Reclamanten ertheilen zu laſſen.

Trier, den 28. März 1856.

---

103. (P. 706.) Prüfungs-Commiſſion für Buchhändler und Buchdrucker betreffend.

In Gemäßheit des § 2 der miniſteriellen Beſtimmung vom 10. Auguſt 1851 iſt der königl. Regierungsrath, Herr Lintz II. hierſelbſt, durch Verfügung des Regierungs-Präſidenten vom Heutigen zum Vorſitzenden der reſp. Prüfungs-Commiſſion für Buchhändler und Buchdrucker des Regierungsbezirks Trier ernannt worden.

Trier, den 31. März 1856.

---

104. (II. 4240. f.) Belobung.

Beim Löſchen eines am 14. d. Mts. im königl. Forſtdiſtricte Eſchbergerhang, Reviers Saarbrücken, ausgebrochenen Feuers, welches bei heftigem Sturme mit großer Schnelligkeit um ſich griff, haben die ſogleich bereitwilligſt herbeigeeilten Einwohner von Scheid, Scheiderhammer und Eſchbergerhoff ſo thatkräftige und wirkſame Hilfe geleiſtet, daß der verheerende Brand in kurzer Zeit bewältigt werden konnte.

Indem wir dies belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir beſonders dem Vorſteher Groß zu Scheid, welcher mit den Hülfs-Schutzbeamten die Löſcharbeiten geleitet, die wohlverdiente Anerkennung hiermit zu Theil werden laſſen.

Trier, den 26. März 1856.

Digitized by Google

105. (I. 1502. S. III.) Conceſſionirung eines Maurerflickmeiſters.

Der Maurer Mathias Brocker zu Oberjeckenbach iſt als Maurerflickmeiſter conceſſionirt worden.

Trier, den 20. März 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(I. 1559. S. III.) Allgemeines Markſcheider-Reglement.

Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markſcheider-Arbeiten bei den unter der Aufſicht der Bergbehörde ſtehenden Werken wird auf Grund der §§ 53 und 93 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Geſ.-S. S. 41) verordnet, was folgt:

I. Beſtellung der Markſcheider.

§ 1.

Die Markſcheider-Arbeiten bei den unter der Aufſicht der Bergbehörde ſtehenden Bergwerken, Hüttenwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Perſonen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung von den Ober-Berg-Aemtern als Markſcheider beſtellt und als ſolche vereidet ſind.

§ 2.

Die Ober-Berg-Aemter dürfen nur ſolche Perſonen als Markſcheider beſtellen, von deren Unbeſcholtenheit und Zuverläßigkeit ſie ſich überzeugt haben.

§ 3.

Bei Ausfertigung der Beſtallung hat das Ober-Bergamt in der Regel zugleich den Bergamtsbezirk zu beſtimmen, in welchem der Markſcheider ſeinen Wohnſitz zu nehmen hat, und zur Ausführung von Markſcheider-Arbeiten ſo befugt, als auf Verlangen der Berg- und Hüttenwerksbeſitzer oder der Bergbehörde verpflichtet iſt, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anſpruch auf die ausſchließliche Verrichtung der Arbeiten in dieſem Bezirke einzuräumen.

§ 4.

Markſcheider, welche zwar geprüft, mit Beſtallung verſehen und vereidet ſind, jedoch einen beſtimmten Geſchäftskreis noch nicht zugewieſen erhalten haben, dürfen nur im Auftrage oder mit beſonderer Genehmigung des betreffenden Bergamtes Markſcheider-Arbeiten verrichten.

§ 5.

Der Markſcheider iſt für die Richtigkeit ſeiner Arbeiten und Angaben verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten derſelben herbeigeführt wird.

§ 6.

Derſelbe iſt zur ſtrengſten Amtsverſchwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Obſervationen oder ſonſtigen Zeichnungen und Notizen einen Unbefugten nicht einſehen laſſen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Beſtallung zur Folge (§ 8); und verpflichten überdies zum vollſtändigen Erſatz des den Betheiligten daraus entſtandenen Schadens.

§ 7.

Die Markſcheider ſind der Disciplin der Bergbehörde unterworfen und können nach den Beſtimmungen der §§ 19 und 21 des Geſetzes vom 21. Juli 1852 (Geſ.-S. S. 465) mit Ordnungs-

strafen belegt werden. Dergleichen Strafen werden in erster Instanz von dem Director des Bergamts und in zweiter Instanz von dem Ober-Bergamte, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, verfügt.

§ 8.

Die nach §§ 1 bis 4 ausgefertigten Bestallungen können nach Vorschrift der §§ 71 bis 74 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41) zurückgenommen werden.

§ 9.

Die Bestallung eines Markscheiders, sowie der Wohnsitz desselben und der ihm angewiesene Bergamts-Bezirk (§ 3) ist durch das Ober-Bergamt in dem betreffenden Regierungs-Amtsblatte bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung (§ 8).

II. Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

§ 10.

Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des ersten Angriffs und des Fortbetriebes der Werke, sowie der Begrenzung und Sicherung des Berg-Eigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a. der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs-, Concessions- und Permissions-Rissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken (Stufen oder Lochsteinen), von Stollenstufen ꝛc.;
b. der Aufnahme von Grubenbauen und deren Darstellung in Grund- und Aufrissen nebst den erforderlichen Tagepläne, Durchschnitten ꝛc., so wie der Anfertigung der Grubenbilder;
c. den periodischen Nachtragungen der Grubenbilder;
d. den Messungen in der Grube und über Tage und Zulegung derselben, Behufs der Angabe von Schächten, Bohrlöchern, Stollen, Strecken und Durchschlägen aller Art, nebst diesen Angaben selbst;
e. den Abwägungen von Tageröschen, Stollen und Stollenpunkten, Strecken und Bausohlen überhaupt;
f. der Aufnahme und Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen Tagebauten, welche bei den unter Aufsicht der Berg-Behörde stehenden Werken zur Ausführung kommen;
g. der Aufnahme von den bei den Werken occupirten Grundstücken und der Berechnung der Flächen derselben, so wie den Abwägungen von Wasserläufen, Gefällen ꝛc. Behufs der etwaigen Entschädigungen.

§ 11.

Messungen und Berechnungen der in § 10 unter g. erwähnten Art haben nur dann öffentlichen Glauben, wenn der Markscheider die Bestallung als Feldmesser besitzt; wenn nicht, muß jederzeit die Erklärung der Grundbesitzer oder der sonstigen Interessenten beigebracht werden, daß sie die Angaben des Markscheiders als richtig anerkennen.

§ 12.

Die Ober-Bergämter haben nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Zwecken der Markscheider-Arbeiten in besonderen Instructionen zu bestimmen:

Digitized by Google

1) die Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung;
2) das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten;
3) die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung, Beobachtung der magnetischen Abweichungen;
4) die Vorrichtung der Markscheiderzüge, Gegen- und Währzüge;
5) die Nebenmessungen in der Grube und über Tage;
6) das Schlagen von Zeichen und Pfählen, für die Controle oder Revision, so wie für die Nachtragungen;
7) die Buchung der Observationen, die Schemas für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen;
8) das Zulegen der Züge, die Orientirung, Auszeichnung und Beschreibung der Pläne, die Zahl der Grund- und Aufrisse, das Format und die Vervielfältigung der Grubenbilder, auch die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare;
9) die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe;
10) die Zeit und Art der Nachtragungen der Grubenbilder und anderer Pläne;
11) die Vermerkung der Arbeiten und der Angaben des Markscheiders, so wie der von ihm dem Aufsichts-Beamten ertheilten Anweisungen in dem Zechenbuche des Werks;
12) die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journals, so wie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden Auslagen;
13) die Zahl der Gehülfen (Kettenzieher, Anstecker ꝛc.) und die Schichtlöhne derselben.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Instructionen kann der Bergamts-Director gegen die Markscheider Geldstrafen bis 3 Thlr., das Ober-Bergamt dergleichen bis zur Höhe von 30 Thlrn. verhängen (§ 7).

§ 13.

Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angaben anderer Personen bedarf, wie z. B. Markscheidersstufen, durchsetzende Gänge, Flötze, Sprung- und andere Klüfte, Erzmittel, Verdrückungen und dgl. m. in der Grube, oder Grenzen, Lochsteine, Ausgehende, zugefüllte Schurfe und Schächte u. s. w. über Tage, so hat derselbe von den betreffenden Aufsichts-Beamten über solche Gegenstände genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigen Falles besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben constatirt werden, um sich dadurch bei etwa später hervortretenden Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten seiner Aufnahme und Inrißlegung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

§ 14.

Werden bei einer rißlichen Darstellung, neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider zuvor die letzteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß, und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat.

Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

III. Beaufsichtigung und Revision der Markscheider-Arbeiten.

§ 15.

Die Arbeiten der nach §§ 1 bis 4 bestellten Markscheider eines Bergamts-Bezirks unterliegen der Aufsicht und Kontrole des hiermit ein für allemal beauftragten Bergamts-Markscheiders. Zu

diesem Zweck ist dem letzteren von dem Ober-Bergamte eine besondere Instruction zu ertheilen, welche sich den Bestimmungen der im § 12 erwähnten Instructionen anschließt.

Darin sind auch die Grenzen der zulässigen Differenzen je nach dem Zwecke der verschiedenen Arbeiten festzustellen. Im Allgemeinen soll hierbei als Regel gelten, daß

a. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge höchstens 10 Zoll auf 100 Lachter, oder $^1/_{800}$;
b. die seitliche Abweichung einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte nicht mehr als 15 Zoll;
c. bei Nivellements in der Grube, bei Anwendung des Gradbogens, die Höhen-Differenz nicht über 1 Zoll auf 100 Lachter oder $^1/_{8000}$, dagegen bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1 Zoll auf 250 Lachter, oder $^1/_{20000}$ der horizontalen Länge] betragen darf und daß
d. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Durchhiebe in der Regel genau aufeinander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend unter a, b und c festgesetzten Differenzen.

§ 16.

Wer bei der Richtigkeit der Markscheider-Arbeiten erweislich ein Interesse hat, wie, außer dem Auftraggeber, z. B. der Eigenthümer angrenzender Bergwerke oder einzubringender Stollen, der Besitzer von Tagegebäuden in der Nähe der Baufelder oder ein anderer Oberflächeneigenthümer, kann eine Revision jener Arbeiten verlangen. Diese ist bei dem Bergamte des Bezirks zu beantragen, welches den controllirenden Markscheider (§ 15) zur Untersuchung der Sache beauftragt, und den Markscheider, welcher die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, davon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§ 17.

Die Revision (§ 16) beginnt in der Regel mit der Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, um vorgekommene Fehler festzustellen, ist zu den erforderlichen Nachmessungen durch Wehrzüge zu schreiten.

§ 18.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden, oder ein Stellvertreter desselben anwesend ist, von dem einen oder anderen mit zu unterzeichnen, und dann von dem Revisor nebst den betreffenden Plänen, Observationen u. s. w. mit einem gutachtlichen Berichte dem Bergamte zu übergeben.

Findet das Bergamt die Differenzen von der Art, daß die Arbeit für ganz oder theilweise unbrauchbar zu erklären ist, so hat dasselbe darüber zu bestimmen, ob die Rectification der Arbeit durch den Markscheider, welcher sie ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Anderen bewirkt werden soll, und ob derselbe überdies die Kosten des Revisions-Verfahrens zu tragen hat.

Ergibt sich dagegen, daß die Arbeit fehlerfrei, oder doch, daß die gefundenen Differenzen das zulässige Maaß (§ 15) nicht übersteigen, so hat der Extrahent die Kosten der Revision zu tragen.

§ 19.

Gegen die Entscheidung des Berg-Amtes (§ 18) kann sowohl der Markscheider, dessen Arbeit

Digitized by Google

revidirt worden ist, als auch der Extrahent (§ 16) innerhalb vier Wochen nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ober-Berg-Amte des Districtes den Rekurs anbringen.

Dem Ober-Berg-Amte bleibt es überlassen, auf Grund der erhaltenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine Superrevision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Markscheiders, welcher die Arbeit geliefert hat, zu veranlassen.

Durch den Recurs-Bescheid des Ober-Berg-Amtes ist nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectifikation, Vervollständigung oder Neufertigung zu entscheiden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten zu bestimmen, wem solche zur Last zu legen, resp. ob und wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 20.

Wenn sich bei der gewöhnlichen Controle (§ 15) Unrichtigkeiten finden, welche die zulässigen Differenzen übersteigen, so hat der controlirende Markscheider solches dem Bergamte anzuzeigen, welches eine Revision der bemängelten Arbeit veranlaßt.

Die Bestimmungen der §§ 16 bis 19 finden hierbei Anwendung.

§ 21.

Stellt sich bei der Einbringung eines Schachtes, eines Ortes, oder bei anderen markscheiderischen Vermessungen und Angaben heraus, daß letztere unrichtig gewesen sind, so hat der betreffende Revier-Beamte hiervon dem Berg-Amte Anzeige zu machen.

Dieses läßt das Sachverhältniß, unter Zuziehung des Markscheiders, welcher die Angabe gemacht hat, untersuchen und feststellen. Die diesfälligen Verhandlungen werden dem betreffenden Werksbesitzer mitgetheilt, welchem es überlassen bleibt, seinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die unrichtige Angabe erwachsenen Schadens gegen den Markscheider vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

§ 22.

In allen Fällen, wo nach §§ 18 bis 21 die Unrichtigkeit einer Arbeit des Markscheiders erwiesen, wird derselbe — abgesehen von dem Falle richterlicher Entscheidung (§ 21) — das erste und zweite Mal in eine, nach der Größe des Fehlers zu bemessende Ordnungsstrafe genommen (§§ 7 und 12).

Kommt ein solcher Fall mehr als drei Mal vor, oder werden überhaupt die Arbeiten eines Markscheiders so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben begründete Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen dem Ober-Berg-Amte zur Beschlußnahme darüber vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§ 8) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Markscheider-Arbeiten.

§ 23.

Die Arbeiten der Markscheider werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Hat zwischen dem Markscheider und Demjenigen, welcher ihn mit Verrichtung der Arbeiten beauftragt hat, wegen der Bezahlung derselben eine rechtsgültige Einigung nicht stattgefunden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 24 und 35).

Digitized by Google

§ 24.

An Markscheidergebühren werden berechnet.

Nummern.	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	Für Lachter.	a. unter Tage Sgr.	Pfg.	b. über Tage Sgr.	Pfg.
1	Beim Ziehen mit dem Kompaß und Grabbogen, nach der flachen Schnurlänge	10	8	—	4	—
2	„mit dem Kompaß allein, — dito"	10	6	—	3	—
3	„mit dem Grabbogen allein, — dito"	10	6	—	3	—
4	beim bloßen Messen mit Schnur-Kette oder Lachtermaaß	10	1	—	—	6
	Unter No. 1 bis 4 werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	Bei dem Abstecken von Linien in gewöhnlichem Terrain	10	—	—	1	—
6	bei dem Abstecken von Linien in waldigem, bergigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
7	bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten nach den Stations-Längen	10	—	—	2	—
8	für die Bestimmungen eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmalige Einschneidung	—	—	—	5	—
	Unter No. 7 sind die Seitenabmessungen, und unter No. 8 die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.					
9	Bei dem Ablothen von Schächten (Saigerschnüre)	10	10	—	10	—
10	bei dem bloßen Messen der Schachtstiefen	10	5	—	5	—
11	für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde (Prahm) einer Markscheiderstufe und für jede andere dergleichen Angabe	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	Bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten nach der abgewogenen Länge in günstigem Terrain	10	—	—	1	—
	bei dergleichen in bergigem, waldigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
	bei dergleichen, wenn die Längen nicht gemessen werden, für jeden abgewogenen Winkel	—	—	—	3	—

In Fällen, wo nach dem Ermessen des Bergamtes bei der Aufnahme mit dem Kompaß (No. 1 und 2 unter a) mehrfach kürzere als 5 Lachter Schnüre genommen werden müssen, ist den Markscheidern gestattet, statt der Schnurlänge, die einzelnen Winkel, und zwar mit der Hälfte der obigen Sätze, zu 4 Sgr. und 3 Sgr. pro Winkel in Ansatz zu bringen.

Bei Anwendung anderer Instrumente zur Messung horizontaler Winkel, als des Kompasses, hat das Berg-Amt die Gebührensätze besonders festzustellen, oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten (§ 30) liquidirt wird.

§ 25.

Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze (§ 24) bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summen ist fallen zu lassen, was unter 5 Lachter bleibt, wogegen 5 Lachter und mehr für volle 10 Lachter zu rechnen sind.

In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder ꝛc. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Werthes zu summiren und abzurunden.

Digitized by Google

§ 26.

Ist nach der Markscheider-Instruction (§ 12) eine Arbeit doppelt zu verrichten, wie in der Regel bei Schacht- und anderen Durchschlags-Angaben, so wie bei wichtigen Nivellements geschehen muß, so werden Zug und Gegenzug berechnet. Für mehr als zwei Züge sind Gebühren nicht zu beanspruchen.

§ 27.

Für die in § 24 bestimmten Gebühren hat der Markscheider die nachfolgend angegebenen Gegenstände fertig und gehörig geordnet zu liefern.

A. An Zeichnungen.

a. Bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1) Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit No. 1).

Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern, wenn auch eine Bezahlung nicht erfolgen kann (§ 26);

3) das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatte.

b. Bei Aufnahme neuer Grubenbilder, nach näherer Vorschrift des Ober-Berg-Amtes (§ 12) die Tage-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist eine Originalzeichnung, welche als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern.

c. Bei bloßen Tagerissen, als Vermessungs-, Concessions- und anderen Situationsplänen:

1) ein Brouillon mit den Stationslinien, und
2) eine Reinzeichnung.

d. Bei Nivellements-Rissen (Profilen):

1) ein Brouillon und
2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen sind auf beiden Exemplaren der unter b., c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken.

1) Die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Sohlen und Saigerteufen (A. a. b. c. und e.) oder nur der Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen (§ 25);
2) die nach § 13 aufgenommenen Verhandlungen und erforderlichen Erläuterungen, im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen u. dgl. m., auch
3) die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§ 28.

Vermessungen und Nivellements von anderen als den in § 24 bezeichneten Arten, oder Aufnahme mit anderen als den gewöhnlichen Markscheider-(Winkelmaaß) Instrumenten, werden, falls nicht darüber besonders bestimmt (§ 24), oder mit den Auftraggebern etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung der Zeichnungen (§ 27 A) besonders und zwar ebenfalls nach Diätensätzen zu berechnen.

Digitized by Google

§ 29.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß der Markscheider täglich mindestens 8 Stunden arbeiten. Diese Beschäftigung ist sowohl in dem Geschäfts-Journale des Markscheiders (§ 12, No. 12), als auch in dem Observationsbuche anzugeben, und zwar auch dann, wenn in Letzteres keine gemessenen Längen, Höhen oder Winkel einzutragen sind, wie z. B. bei bloßen Abmessungen im Felde, beim Aufnehmen mit dem Meßtische, bei Zeichnenarbeiten u. dgl. m.

§ 30.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen gegeben oder vereinbart sind, so erhält der Markscheider sowohl für jeden Tag, an welchem er ohne Gebührenverdienst arbeitet (§ 29), als auch für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch noch gearbeitet worden ist oder nicht, einen Diätensatz von zwei Thaler.

§ 31.

Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergütigen:

für ein Quadrat-Achtellachter oder 100 Quadrat-Zoll des bezeichneten Raumes, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von

$1/500$	bis	$1/1000$	der natürlichen Größe	— Thlr.	20 Sgr.
über $1/1000$	„	$1/2000$	„ „ „	1 „	— „
„ $1/2000$	„	$1/4000$	„ „ „	1 „	10 „

Kopien, welche nach einem anderen, größern oder kleineren Maßstabe, als wonach das Original gefertigt ist, gezeichnet werden, sind nach dem Maßstabe der Kopie und so zu berechnen, daß den obigen Sätzen ein Viertheil derselben zugesetzt wird.

Kopien in einem noch kleineren Maßstabe als demjenigen von $1/4000$ der natürlichen Größe sind nach Diätensätzen (§ 30) zu bezahlen.

§ 32.

Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie (§ 31) und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung (§ 26 A. e.) berechnet.

§ 33.

Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für die Fortschaffung der Instrumente, Karten u. s. w.:

a. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 15 Sgr.
b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 20 Sgr.

§ 34.

Werden den Markscheidern zu den Gruben- und Tagezügen geeignete Hülfsarbeiter nicht gestellt, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten annehmen. Das Nähere hierüber, so wie die Zahl solcher Arbeiter und die ihnen zu bewilligenden Lohnsätze bestimmt die, § 12 erwähnte Instruction.

Digitized by Google

§ 35.

Für das zu den Karten ꝛc. verwendete Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadratzoll 2 Sgr. und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand gezogen ist, 4 Sgr. zu vergütigen; andere Auslagen für Zeichnen- und Schreibmaterialien jedoch nicht.

Ueber Buchbinder- und andere Handwerker-Arbeiten sind die Rechnungen beizubringen, nach denen die Erstattung erfolgt.

§ 36.

Die Liquidation der Gebühren, Diäten oder Auslagen ist auf den Antrag des Markscheiders oder desjenigen, für welchen Markscheider-Arbeiten verrichtet sind, von dem Berg-Amte festzusetzen. Dasselbe kann zur Durchsicht und Bescheinigung der Observationsbücher in Bezug auf die Uebereinstimmung mit der an den Rissen geschehenen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der periodischen Nachtragung der Grubenbilder, ein für allemal einen Beamten beauftragen.

§ 37.

Auch wenn in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber eine Liquidation der Gebühren, Diäten und Auslagen überhaupt nicht stattfindet, ist der Markscheider verpflichtet, die Observationsbücher vorschriftsmäßig zu führen, dieselben sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Berg-Amte oder einem von diesem beauftragten Beamten vorzulegen.

§ 38.

Werden bei Revision der Liquidationen (§ 36) oder der Observationsbücher (§ 37) Fehler gefunden, welche nicht bloß kalkulatorische, sondern auf die Richtigkeit der Arbeiten von Einfluß sind, so hat das Berg-Amt im Wege der Untersuchung nach den Bestimmungen §§ 15 bis 22 zu verfahren.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorstehendes Reglement wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 10. März 1856.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Vorschriften
für
die Prüfung der Markscheider.

Ueber die Ausbildung und die Prüfung Derjenigen, welche zu Markscheidern bestellt werden wollen, wird mit Bezug auf § 1 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom heutigen Tage bestimmt, was folgt.

Schulbildung.

§ 1.

Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder:

a) ein Zeugniß der Reife für die erste Classe eines Gymnasiums,

oder

b) die Bescheinigung der Reife des Abgangs aus der ersten Classe einer Real- oder höhern Bürgerschule, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Digitized by Google

Besitzt der Candidat die Feldmesser-Qualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Offizieren des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offizier bestanden haben, nicht verlangt, ebensowenig von Berg-Eleven oder Berg-Referendarien, welche die Markscheider-Prüfung ablegen wollen.

Praktische Beschäftigung.

§ 2.

Sodann ist erforderlich, daß der Candidat mindestens

a) ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, betrieben und

b) drei Jahre lang bei einem von der Bergbehörde bestellten Markscheider in den verschiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe.

In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Candidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesser-Prüfung abgelegt haben, desgleichen Berg-Eleven und Berg-Referendarien haben (zu b) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheiderarbeiten nachzuweisen.

Meldung.

§ 3.

Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Oberbergamte des Districts, in welchem der Candidat praktisch beschäftigt gewesen ist (§ 2 b). Beizufügen sind:

1) ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (§ 2) angegeben sein müssen;

2) das Schulzeugniß (§ 1);

3) die Atteste über die praktische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule (§ 2), sowie über Fleiß und Führung während dieser Zeit;

4) ein ärztliches Gesundheitsattest;

5) die Zeugnisse über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über Befreiung von derselben.

Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Offiziere das Patent einzureichen; der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Von Berg-Eleven und Berg-Referendarien wird nur der § 2 gedachte Nachweis gefordert.

Prüfungs-Commission.

§ 4.

Wenn gegen die Zeugnisse (§ 3) Nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, beauftragt das Oberbergamt ein Bergamt mit der Abhaltung der Prüfung.

Es wird hierzu eine Prüfungs-Commission gebildet, welche in der Regel aus

a) dem Bergamts-Director,

b) einem Bergmeister und

c) dem Bergamts-Markscheider

besteht; das Bergamt ist jedoch befugt, nach seinem Ermessen auch noch andere Personen als Examinatoren zuzuziehen, wie z. B. für die Mathematik den betreffenden Lehrer an der Bergschule.

Prüfung.

§ 5.

Die Prüfung richtet sich

a) auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung,

Digitized by Google

b) auf die eigentlichen Markscheidergeschäfte,

c) auf die bezüglichen Hülfswissenschaften,

und besteht in

1) bildlichen Aufgaben,

2) einer Markscheider-Arbeit,

3) einem schriftlichen Aufsatze,

4) einem mündlichen Examen.

Probezeichnungen.

§ 6.

Zum Nachweise der erlangten Fertigkeit im Zeichnen, insbesondere in allen Arten des Planzeichnens, sowie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten, hat der Candidat einige von ihm nach Mustern gezeichnete und beschriebene Blätter vorzulegen. Außerdem wird ihm von der Commission (§ 4) die Copirung einer Zeichnung aufgegeben, welche er unter der Aufsicht des Markscheiders auszuführen hat.

Bei Auswahl der Vorlage ist darauf zu sehen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Colorirungen vorkommen, das Blatt darf aber nur eine mäßige Größe einnehmen, um nicht mehr als 3 Tage Zeit zu erfordern. Die darauf verwendete Zeit, sowie die Richtigkeit der Arbeit ist auf der Copie von dem Markscheider zu bescheinigen.

Diese Prüfung muß im Laufe der für die Lieferung der Probearbeiten (§ 5 No. 2 und 3) bestimmten Frist (§ 9) stattfinden.

Markscheider-Aufgabe.

§ 7.

Als markscheiderische Aufgabe (§ 5 No. 2) hat die Commission einen größeren, aus Gruben- und Tagezug bestehenden Probezug zu wählen, mit Saigerhöhenbestimmung, einigen Schlußpunkten und einer oder mehreren Durchschlagsangaben, auch mit Darstellung von Lagerstätten-Verhältnissen.

Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen, um Zug und Gegenzug vergleichen zu können.

Die Grund- und Aufrisse müssen vorschriftsmäßig ausgezeichnet und beschrieben, auch das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, überhaupt Alles so vollständig geliefert werden, wie das Markscheider-Reglement und die speciellen Instructionen vorschreiben.

Die Pläne und zugehörigen Observationen ꝛc. muß der Candidat, unter Angabe des Datums, mit der Erklärung unterzeichnen, daß er sie ohne eines Andern Hülfe aufgenommen und angefertigt habe.

Schriftliche Probearbeit.

§ 8.

Als schriftliche Probearbeit (§ 5 No. 3) kann die Beschreibung und Begründung des bei der markscheiderischen Arbeit angewendeten Verfahrens aufgegeben, jedoch auch ein anderes Thema aus der Markscheidekunst gewählt werden.

Diese Arbeit muß von dem Candidaten eigenhändig geschrieben und von der Erklärung an Eidesstatt, daß er sich dabei nicht der Hülfe eines Anderen, und etwa nur des Gebrauchs gedruckter Bücher, bedient habe, begleitet sein.

Einreichungsfristen.

§ 9.

Für die Einsendung der Arbeiten §§ 7 und 8 bestimmt die Commission eine angemessene Frist, welche nur wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Hinderniſſe verlängert werden kann.

Werden die Arbeiten weder in der ersten, noch auch in der zweiten Frist eingereicht, so wird angenommen, daß der Candidat auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Findet die Commission die eingelieferten Arbeiten nicht genügend, so berichtet sie hierüber, und das Oberbergamt eröffnet dem Candidaten, welche Ausstellungen gegen seine Arbeiten gemacht und weshalb dieselben nicht als probemäßig anerkannt worden sind.

Mündliche Prüfung.

§ 10.

Sind die Arbeiten (§§ 6, 7 und 8) probemäßig befunden, so wird innerhalb längstens 2 Monaten, nach dem Eingange der letzten Arbeit, der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Diese Prüfung, welche im Beisein sämmtlicher Examinatoren (§ 4) stattfindet, verlangt:

a) in der Arithmetik fertiges Rechnen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, in Proportionen und Progressionen, Ausziehung der Wurzeln ꝛc. bis zu der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen;

b) in der ebenen Geometrie, die Anwendung der Lehrsätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als in den verschiedenen daraus entspringenden und darauf beruhenden Aufgaben;

c) in der Trigonometrie, die Anwendung der ebenen und der Hauptlehrsätze der sphärischen Trigonometrie, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Aufgaben zu lösen, welche bei der Meßkunst und insbesondere bei dem Markscheiden vorkommen;

d) in der praktischen Markscheide- und Nivellirkunst, gründliche Kenntniß der Maße, der Meßinstrumente, ihrer Einrichtung und Handhabung, Mängel und Justirung, ferner des ganzen Verfahrens bei dem Ziehen unter und über Tage, Vermeidung und Ueberwindung der dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Hindernisse, Gewandheit im Berechnen der Schnüre, in den verschiedenen Methoden des Zulegens ꝛc., in der anschaulichen Darstellung verschiedener Grubenbaue und verwickelter Lagerstätten-Verhältnisse, überhaupt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Ausübung der Markscheidekunst erforderlich sind;

e) in der Bergbaukunde, die einem Markscheider unentbehrlichen allgemeinen Kenntnisse, insbesondere von den verschiedenen Grubenbauen (Stollen, Schächten, Strecken ꝛc.) und deren Verbindung in den verschiedenen Abbausystemen, von der Aufsuchung und Ausrichtung der Lagerstätten ꝛc.; von der Wetterführung, Wasserlösung ꝛc.;

f) in der Geognosie und Oriktognosie, nicht mehr als in den Bergschulen gelehrt wird, namentlich in Betreff der nutzbaren Mineralien und der Art ihres Vorkommens ꝛc.; endlich

g) in Dienst- und Geschäftskunde, die allgemeine Bekanntschaft mit der Bergwerks-Verfassung, mit der Gliederung der Behörden und den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer, ferner mit den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Schürf-, Muth- und Verleihungssachen, sowie über die Ausübung der Bergpolizei, insbesondere mit der Stellung der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, mit den Formen des amtlichen Schriftwechsels, u. s. w.

Bei Candidaten, welche die Feldmesser-Qualität besitzen, kann die Prüfung in den mathematischen Doctrinen (a, b u. c) sich auf die Anwendungs-Beispiele aus dem Gebiete der Markscheidekunst beschränken.

Bei den Berg-Eleven oder Berg-Referendarien ist die Prüfung mehr auf das praktische Markscheiden (unter d und g) zu richten.

Digitized by Google

Prüfungs-Protocoll.

§ 11.

Ueber die Prüfung (§ 10) wird ein Protocoll aufgenommen und von dem vorsitzenden Bergamts-Director und allen Examinatoren unterzeichnet. Dasselbe muß die einzelnen Gegenstände, in welchen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten, wobei folgende Prädicate zu gebrauchen sind:

a) mit Auszeichnung bestanden, wenn der Candidat in allen wesentlichen Punkten das Maß der vorgeschriebenen Erfordernisse überschreitet;

b) gut bestanden, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt;

c) vorschriftsmäßig bestanden, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen vollständig erfüllt hat;

d) nicht bestanden.

Am Schlusse des Protocolls ist ein gemeinsames Urtheil über den Ausfall der ganzen mündlichen Prüfung, unter Gebrauch derselben Prädicate, abzugeben.

§ 12.

Werden mehrere Candidaten zugleich geprüft, so kann die Verhandlung zwar in ein Protocoll gefaßt werden, es ist aber über jeden Candidaten besonders zu berichten und jedem Berichte ein Auszug aus dem Protocolle beizufügen.

Mehr als drei Candidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§ 13.

Die Probearbeiten (§§ 6, 7 und 8) und das Protocoll (§ 11) sind unter Wiederanschluß der Zeugnisse (§ 3) mit dem Berichte der Commission, in welchem sie sich darüber, ob und wie der Candidat bestanden hat, aussprechen muß, dem Bergamt einzureichen, und von diesem dem Oberbergamte zu übersenden.

Das Oberbergamt hat sodann dem Candidaten, wenn er vorschriftsmäßig bestanden hat, nach § 3 oder nach § 4 des allgemeinen Markscheider-Reglements die Bestallung auszufertigen und in dem einen wie in dem anderen Falle die Vereidigung zu veranlassen.

Wiederholung der Prüfung.

§ 14.

Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Oberbergamt dies dem Candidaten zu eröffnen.

Zu einer Wiederholung der ersten Prüfung, dieselbe mag ganz oder nur theilweise ungenügend ausgefallen sein, kann sich der Candidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem letzten Tage der mündlichen Prüfung ab gerechnet wird, wieder melden.

Besteht der Candidat auch die zweite Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung desselben nicht statthaft.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 15.

Junge Männer, welche sich für das Markscheiderfach ausbilden und bei dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements bereits die praktische Lehrzeit (§ 2 b) angetreten haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welchen § 1 verlangt, zur Markscheider-Prüfung zugelassen werden.

Digitized by Google

§ 16.

In Betreff Derjenigen, welche vor dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements eine Prüfung im Markscheiden abgelegt haben, als Markscheider aber noch nicht bestellt worden sind, bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie zur Bestellung als Markscheider zuzulassen sind, oder sich zuvor nach Maßgabe der hier gegebenen Bestimmungen noch einer Prüfung zu unterwerfen haben.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt.

Die vorstehenden Vorschriften werden im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 10. März 1856.

Königl. preuß. Rheinisches Oberbergamt.

(No. 428.) Bewerbung um Landbriefträgerstellen.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind von Zeit zu Zeit Landbriefträgerstellen mit Löhnungen von 4 bis 10 Thlrn. monatlich zu besetzen.

Versorgungsberechtigte, welche im Stande sind, eine Caution von 50 Thlrn. in Staats-Papieren zu leisten, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Notirung für obige auf Contract zu vergebende Stellen bei der Ober-Post-Direction persönlich oder schriftlich zu melden.

Versorgungsberechtigten, welche dergleichen Stellen übernehmen, bleibt es unbenommen, sich außerdem um eine Anstellung als Postunterbeamte zu bewerben.

Trier, den 1. April 1856.

Der Ober-Post-Director, Meyer.

(No 419.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem wider den am 12. Januar c. heimlich aus Jülich entwichenen Musketier Julius Alexander Arnold Kirchner von der 8. Compagnie 28. Inf.-Regts., geboren am 20. Juni 1832 zu St. Arnual, im Kreise Saarbrücken, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird der ꝛc. Kirchner hiermit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 19. Juli c., Vormittags 11 Uhr,

im Locale der Hauptwache hierselbst anberaumten Termine einzufinden und über seine Entweichung zu verantworten, widrigenfalls er nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird.

Jülich, den 26. März 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

(No. 429.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Friedrich Rosenberg des 36. Infanterie-Regiments, geboren zu Niederstüten, Kreis Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, am 25. März 1832, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 29. Juli c., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich wegen seiner

Digitized by Google

unerlaubten Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt worden.

Luxemburg, den 29. März 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 409.) Patent-Ertheilung.

Dem Sattlermeister A. Jacob in Berlin ist unter dem 19. März 1856 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln, um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, so weit dieselbe für neu erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 410.) Aufgehobenes Patent.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Mai 1855 ertheilte Einführungspatent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln

ist aufgehoben.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 15. Donnerstag den 10. April 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

13. Stück.

(No. 4371.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Bergischer Gruben und Hütten-Verein" mit dem Domizil zu Düsseldorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. März 1856.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen.

(No. 448.) Aufhebung des Verbots der Pferdeausfuhr.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1854, vom 8. und 20. Januar und 17. März 1855 angeordnet worden ist, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 3. April 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

(I. 688. S. I.) Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons.

Mit Bezug auf das Regulativ vom 17. Juni 1853 wird hinsichtlich der in den 3 nächsten Jahren 1856, 1857 und 1858 für inländische bei den Central-Haspel-Anstalten übergebene Seidencocons zu gewährende Prämien Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.
2) Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen, oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr

Digitized by Google

als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen noch nicht ein volles Pfund geben, können auf keine Prämie Anspruch machen.

3) Die Prämie wird für den bezeichneten Zeitraum auf 2½ Sgr. für die Metze der bessern und auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt.

4) Die Central-Haspel-Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämienbewilligung in ihren Empfangslocalen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, 6 auf den Faden, 1 Thlr. für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehreren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechtern, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Lohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem königl. Landes-Oeconomie-Collegium anzubringen. Jedem Seidenzüchter bleibt überlassen, ob er seine Cocons an die Haspel-Anstalten verkaufen oder dieselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung gezahlt.

6) Diejenigen Haspel-Anstalten, bei welchen die Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit:

In der Provinz Brandenburg:

Seidenzüchter Lehrer Rammlow in Berlin,
Seidenfabrikant Heese in Steglitz,
Seidenzüchter Hussack in Bornim bei Potsdam,
Kirchhofsgärtner Schlicht in Frankfurt.

In der Provinz Schlesien:

emirit. Postmeister Krinke in Bunzlau.

In der Provinz Posen:

Seminarlehrer Kiszewski in Paradies bei Meseritz.

In der Provinz Sachsen:

Lehrer Ehrhardt in Prettin, Kreis Torgau.

In der Rheinprovinz:

Königliche Arresthaus-Verwaltung in Coblenz.

Berlin, den 7. März 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) von Manteuffel.

Vorstehendes Regulativ bringe ich hiermit zur Kenntniß der Seidenzüchter der Rheinprovinz.

Coblenz, den 14. März 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 434.) Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Carl Friedrich Georg Liebrich zum Adjunkten seines Vaters als Pfarrer in Wißmar ist die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Cleinich, Synode Trier, erledigt, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. Mai annehmen.

Coblenz, den 29. März 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

106. (I. 3493. S. II.) Auszeichnung bei einem Waldbrande.

Am 14. d. Mts. brach in dem Gemeindewalde von Serrig, im Kreise Saarburg, Feuer aus, welches bei dem starken Winde trotz der sogleich herbeigeeilten Hilfe aus den Gemeiden Taben, Hamm und Serrig so schnell um sich griff, daß ungefähr 100 Morgen völlig verbrannt sind, und nur durch die angestrengte Thätigkeit dieser Gemeinden eine noch größere Verheerung verhütet worden ist.

Ganz besonders aber haben sich durch umsichtiges Handeln bei diesem Brande ausgezeichnet:

1) der königl. Förster Brandt zu Taben,
2) der königl. Forstaufseher von Pidoll zu Beurig,
3) der königl. Forstgehülfe Avril zu Saarhölzbach,
4) der Communalförster Lagrange und
5) der Ortsvorsteher Peter Häuser zu Serrig,

weshalb wir diesen, sowie den oben genannten Gemeinden unsere öffentliche Belobung hierdurch zu Theil werden lassen.

Trier, den 28. März 1856.

107. (I. 3469. S. II.) Belobung.

Bei dem am 13. d. Mts. in dem Dorfe Oberthal, Kreises St. Wendel, ausgebrochenen Brande, wodurch zwei Häuser eingeäschert und noch einige Nachbargebäude mehr oder minder beschädigt worden sind, haben sich durch aufopfernde Thätigkeit beim Löschen besonders ausgezeichnet:

1) Jacob Rauber, Sohn von Peter Rauber zu Osenbach,
2) Jacob Rauber, Sohn von Johannes Rauber zu Osenbach,
3) Johann Adam Albert von Imweiler,
4) Nachtwächter Johannes Denzer von Imweiler,
5) Ackersmann Johannes Rech von Linden,
6) Ackersmann Peter Brixner von Imweiler,
7) Ackersmann Peter Rauber von Linden,
8) Ackersmann Mathias Klein von Imweiler,

was wir hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Trier, den 27. März 1856.

Digitized by Google

108. (I. 3440. S. II.) Belobung.

Beim Löschen eines am 14. d. Mts. im Gemeindewalde von Godendorf, Landkreises Trier, ausgebrochenen Brandes, welcher sich bis in den angrenzenden Privatwald mehrer Einwohner von Eisenach verbreitete, haben sich der Communalförster Stephany und die Einwohner von Godendorf und Eisenach, so wie bei einem am 12. d. Mts. im Gemeindewalde von Ehrang, Landkreises Trier, ausgebrochenen Brande die Einwohner von Ehrang und Quint durch thätige und umsichtige Hülfeleistung ausgezeichnet, was wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Trier, den 29. März 1856.

---

109. (II. 4890. F.) Belobung.

Durch die bereitwillige und thätige Hülfeleistung des Feldhüters Nicolas Schnur von Biel, und der Einwohner Franz Bock und Nicolas Müller von Büschfeld, und Paulus Klinkner, Peter Koch und Jacob Trenz von Limbach, ist dem Umsichgreifen eines am Nachmittage des 28. März c. auf der Grenze zwischen dem königl. Forst-Districte Kriegwald und der Büschfelder Gemeinde-Lohhecke Brühl-Röttchen ausgebrochenen Waldbrandes erfolgreich vorgebeugt worden. Wir verfehlen nicht, das löbliche Benehmen der genannten Personen hierdurch ehrend anzuerkennen.

Trier, den 2. April 1856.

---

110. (I. 1710. S. III.) Bewilligung zweier Kram- und Viehmärkte für Ludweiler.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 19. März d. J. der Gemeinde Ludweiler die Abhaltung zweier Kram- und Viehmärkte am 2. Dienstag des Monats Mai und am 3. Dienstag des Monats September versuchsweise auf zwei Jahre mit der Maaßgabe bewilligt, daß, wenn der erstgedachte Markt, wie in diesem Jahre, in die Pfingstwoche fällt, statt des Dienstags der Mittwoch der Markttag ist.

Trier, den 3. April 1856.

---

111. (I. 3663. S. II.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Altforweiler.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslocals zu Altforweiler in das daselbst unter No. 17 belegene, den Erben der verstorbenen Wittwe Mathias Leinen von Metz gehörige Haus genehmigt und erklären hiermit dasselbe zum Gemeinde-Hause, in welchem vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich bekannt zu machen sein werden.

Trier, den 2. April 1856.

---

112. (I. 301. S. IV.) Aufforderung zur Rückkehr eines abwesenden Militärpflichtigen.

Der Militärpflichtige Mathias Philippy aus Püttlingen, Kreises Saarbrücken, welcher bei der Ersatz-Aushebung des Jahres 1854 für das stehende Heer nicht erschienen ist, sich auch bis jetzt nicht gestellt hat, um dem Gesetze über die Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei den betreffenden Kreisbehörden zur Einstellung zu melden, widrigensfalls er zu gewärtigen hat, daß er als widerspenstiger die Militärpflicht verweigernder Unterthan erklärt und das gerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Trier, den 27. März 1856.

Digitized by Google

113. (I. 1076. S. V.) Schulinspectionsstellen im Kreise Bitburg betreffend.

Dem Pfarrer Schäfer zu Biersdorf ist die Inspection des Schulberinges Seffern und dem Pfarrer Wagner zu Idenheim die des Schulberinges Idenheim übertragen worden.

Trier, den 27. März 1856.

---

114. (I. 1546. S. III.) Prüfung eines Bauhandwerkers.

Der Schieferdeckergeselle Michel Jungblut zu Saarburg ist nach bestandener Meister-Prüfung als selbstständiger Schieferdeckermeister concessionirt worden.

Trier, den 28. März 1856.

---

115. (I. 1210. S. V. 1. Ang.) Besetzte und erledigte katholische Schulstellen.

Der Schulverwalter Herres zu St. Gervasius in Trier ist nach Lürem, Kreis Wittlich, versetzt und an dessen Stelle der Schulverwalter Bohn zu Morscheid, Landkreis Trier, nach St. Gervasius berufen worden. Die Schulstelle zu Morscheid ist demnach erledigt.

Trier, den 31. März 1856.

---

116. (I. 1104. S. III.) Die Prüfungs-Commission für Buchdrucker betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere, die Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker betreffende Bekanntmachung vom 29. Jan. 1852 I. S. III. 443. (Amtsblatt de 1852 S. 32) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu der genannten Commission für Buchdrucker jetzt auch der Buchdrucker und Buchdruckerei-Besitzer Peter Buntenbroich hierselbst gehört.

Trier, den 1. April 1856.

---

117. (I. 1649. S. III.) Die erloschene Agentur des Auswanderungs-Agenten Glahn zu St. Wendel betreffend.

Wir machen hiermit bekannt, daß der Auswanderungs-Agent Glahn zu St. Wendel nicht befugt ist, in diesem Jahre Transportverträge mit Auswanderern abzuschließen oder zu vermitteln, weil derselbe unsere desfallsige Concession für das laufende Kalenderjahr nicht hat prolongiren lassen.

Trier, den 1. April 1856.

---

118. (I. 1618. S. III.) Concessionirung eines Zimmerstickmeisters.

Der Zimmergeselle Jacob Lizenberger von Oberreidenbach ist als Zimmerstickmeister concessionirt worden.

Trier, den 31. März 1856.

---

119. (I. 1583. S. III.) Concessionirung eines Maurerstickmeisters.

Der Maurer Johann Hemmen zu Besch ist als Maurerstickmeister concessionirt worden.

Trier, den 31. März 1856.

---

120. (I. 1639. S. III.) Prüfung eines Bauhandwerkers.

Nach bestandener Meisterprüfung ist der Zimmermann Friedrich Schneider hierselbst als selbstständiger Zimmermeister concessionirt worden.

Trier, den 31. März 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 445.) Assisen zu Saarbrücken.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des königl. Landgerichts zu Saarbrücken, für das II. Quartal 1856, wird hiermit auf Montag den 23. Juni l. J. festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Hack zum Präsidenten derselben ernannt

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des königl. General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 2. April 1856.

Der Erste Präsident des königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretär, Wallraff.

(No 436.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Gustav Bernhardt des 35. Infanterie-Regiments, geboren zu Spremberg, Regierungsbezirk Frankfurt, am 7. Mai 1834, von Profession ein Tuchmacher, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 1. August c., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich wegen seiner unerlaubten Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden.

Luxemburg, den 2. April 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 437.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches, zu Trier am 13. Februar c. ergangenes, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. März c. bestätigtes Urtheil ist der Ulan Christian Joseph Monz des 7. Ulanen-Regiments, gebürtig aus Arnoldsweiler im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen, wegen vierten schweren Diebstahls zu 2jähriger Zuchthausstrafe und 5jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt worden, mit welcher Strafe dessen Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden ist.

Trier, den 2. April 1856.

Königl. Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

(No. 433.)

An die Stelle des nach Rheinberg versetzten Notars Kewer ist der Notariats-Candidat Gossonne aus Düsseldorf durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. Februar c. zum Notar

in Neumagen ernannt worden, an welchen auch die Uebergabe der Urkunden des ꝛc. Kewer, als definitiven Verwahrer derselben, erfolgt ist.

In Gemäßheit des § 55 der Notariats-Ordnung bringe ich solches hiermit zur öffentlichen Kunde.

Trier, den 31. März 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 435.)

Der Consistorialrath, Hofprediger und Militär-Oberprediger des 8. Armee-Corps, Thielen hierselbst, ist von Sr. Majestät dem Könige zum Mitgliede des königl. Consistorii in Coblenz ernannt worden.

Coblenz, den 31. März 1856.

(No. 438.)

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. März d. J. ist der Notar Strasser zu Schweich vom 1. April c. ab in den Friedensgerichtsbezirk Gemünd mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schleiden versetzt worden.

Trier, den 30. März 1856.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 16. Donnerstag den 17. April 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

15. Stück.

(No. 4380.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Sozietät für die Meliorationen des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert.

(No. 4381.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur hannoverschen Gränze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim.

(No. 4382.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strotzbüsch.

(No. 4383.) Statut des Alt-Passarger Deichverbandes. Vom 19. März 1856.

(No. 4384.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actien-Gesellschaft Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mühlheim a. d. Ruhr. Vom 1. April 1856.

(No. 459.) Hauptregister der Gesetz-Sammlung betreffend.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von 1806—1853 ein Haupt-Register ausgearbeitet, das durch Vermittelung der königl. Post-Anstalten zum Preise von 1 Thlr. pro Exemplar von hier bezogen werden kann.

Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächstgelegenen Post-Anstalten angenommen.

Berlin, den 13. April 1856. Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 462.) Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 6. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Theodor Müller ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Schöneberg, Synode Altenkirchen, erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. November d. Js. annehmen.

Coblenz, den 10. April 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

121. (I. 1194. 8. V.) Schul-Inspections-Angelegenheit.

Der Pfarrer Neumann zu Tholey (Kreis Ottweiler) ist zum Schul-Inspector des Beringes Illingen-Uchtelfangen incl. der Schule in Tholey ernannt worden.

Trier, den 3. April 1856.

Digitized by Google

122. (II. 6262.) Verwendung des Grundsteuer-Deckungs- und Remissions-Fonds im Jahre 1855.

In Gemäßheit des § 48 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir die Uebersicht der Verwendung des Grundsteuer-Deckungs- und Remissions-Fonds für das Jahr 1855 nachstehend zur öffentlichen Kentniß:

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Bestand aus 1854	6,644	15	11
2. Restitution id.	—	6	3
3. Nach der Veranlagung pro 1855	4,869	28	1
Zusammen	11,514	20	3

B. Ausgabe.

1. unbeibringliche Quoten wegen Insolvenz der Debenten	318	25	9
2. Steuererstattung für die während des ganzen Jahres 1854 unbenutzt gebliebenen Gebäude	8	11	8
3. Steuer-Nachlaß wegen Untergang der steuerpflichtigen Gegenstände, Abbruch von Häusern ꝛc.	22	24	5
4. dgl. wegen Unglücksfälle (Hagelschlag ꝛc.)	171	22	1
5. Unterstützung für Elementarschäden	1,914	5	—
6. Erstattungen von Executions-Kosten und besondere Vergütigungen an die Steuer-Executoren	53	—	—
7. an Drucksachen	3	23	9
Zusammen	2,492	22	8
8. hierzu die bei der Bank in Köln verzinslich angelegten	5,000	—	—
Total	7,492	22	8
Die Einnahme beträgt	11,514	20	3
Daher Bestand	4,021	27	7

dessen Verwendung, insoweit nöthig und zulässig, durch Bewilligung von Unterstützungen für Schäden aus dem Jahre 1855 nachträglich bereits stattgefunden hat.

Trier, den 9. April 1856.

---

123. (I. 3478. S. II.) Prüfung und Anstellung von Hebammen.

Auf Grund bestandener Prüfung ist nachbenannten Hebammenlehrtöchtern, welche dem Wintercursus an der hiesigen Lehr-Anstalt beigewohnt, die Approbation als Hebamme von uns ertheilt worden, und zwar:

1) der ledigen Maria Becker von Oberkirchen, für die Gemeinden Oberkirchen und Haupersweiler;
2) der ledigen Magdalena Fetor von St. Nicolas, für den Hebammenbezirk dieses Ortes und die dazu gehörigen andern Gemeinden;
3) der Bibiana Kerrmann, Ehefrau Bier von Geislautern, für die Gemeinden Geislautern und Wehrden;
4) der ledigen Eva Kohn von Obergeckler, für den Hebammenbezirk von Lahr und Geichlingen;
5) der Anna Wahlen, Wittwe Peter Nilles aus Kirf, für den Hebammenbezirk der Bürgermeisterei Meurich;
6) der Anna Weis, Ehefrau Nicolas Ames von Ensdorf, für diese Gemeinde.

Trier, den 1. April 1856.

Digitized by Google

124. (I. 1072. S. V.) Erledigte katholische Schulstelle.

Die Lehrerin Gusenburger ist von Auffen, Kreis Saarlouis, nach Limbach selbigen Kreises versetzt worden und somit die erstere Stelle erledigt.

Trier, den 3. April 1856.

---

125. (I. 1166. S. V.) Erledigte katholische Schulstelle.

Durch Versetzung des Schulverwalters Thinnes von Mainzweiler, Kreis St. Wendel, an die 3. Lehrerstelle zu Losheim, Kreis Merzig, ist die erstere Stelle erledigt.

Trier, den 1. April 1856.

---

126. (I. 1142. S. V.) Erledigte katholische Schulstelle.

Wir haben die Lehrerin Brück nach Merchweiler, Kreis Ottweiler, berufen, und ist somit deren Stelle in Beckingen, Kreis Merzig, erledigt.

Trier, den 7. April 1856.

---

127. (I. 1263. S. V.) Besetzte katholische Schulstelle.

Die Verwaltung der Schulstelle zu Morscheid im Landkreise Trier ist dem Schulamts-Candidaten Johann Hemmes aus Prosterath selbigen Kreises übertragen worden.

Trier, den 4. April 1856.

---

128. (I. 1078. S. V.) Besetzte katholische Schulstelle.

Die Verwaltung der Schule zu Dodenburg (Kreis Wittlich) ist vorläufig bis zum Herbste d. J. dem Schulamts-Aspiranten Krickel von Pohlbach, obigen Kreises, übertragen worden.

Trier, den 5. März 1856.

---

129. (I. 1214. S. V.) Besetzte katholische Schulstelle.

Dem Schulverwalter Mertes zu Thiergarten im Kreise Bernkastel ist die Schulstelle in Mainzweiler, Kreis St. Wendel, übertragen worden.

Trier, den 7. April 1856.

---

130. (I. 3902. S. II.) Auszeichnung beim Brande.

Am 15. v. Mts. brach im Gemeindewalde von Euren, District Echternacherstraße, ein Brand aus, dessen Weiterverbreitung jedoch durch die Bemühungen mehrerer Einwohner von Trierweiler, welche sofort bei Entdeckung desselben hinzueilten, verhütet wurde. Bei dieser Gelegenheit hat sich der Schmied Peter Herber von Trierweiler durch entschlossenes und unermüdliches Handeln besonders hervorgethan, weshalb wir demselben hierdurch unsere Belobung zu Theil werden lassen.

Trier, den 7. April 1856.

---

131. (I. 1586. S. III.) Prüfung eines Bauhandwerkers.

Der Maurer und Steinhauer Ludwig Carl Burgermeister zu St. Johann ist auf Grund der bestandenen Meisterprüfung als selbstständiger Maurer- und Steinhauermeister concessionirt worden.

Trier, den 3. April 1856.

---

132. (I. 1678. S. III.) Niederlegung einer Versicherungs-Agentur und Bestätigung einer andern.

Nachdem der Agent Schaab von hier die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, sind die Banquiers Wagner und Schömann hierselbst als Haupt-Agenten genannter Gesellschaft für den Regierungsbezirk Trier bestätigt worden.

Trier, den 3. April 1856.

Digitized by Google

133. (I. 1693. 8. III.) Niederlegung einer Versicherungs-Agentur.

Die Banquiers Wagner und Schömann hierselbst haben die Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, wozu sie unterm 19. Dezember 1846 unsere Bestätigung erhielten, niedergelegt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Trier, den 3. April 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 449.) Die Ueberlieferung der Urkunden des Notars Lenders zu Rheinberg.

Die Ueberlieferung der Urkunden des Notars Lenders zu Rheinberg, welchem die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden ist, an den von Neumagen nach Rheinberg versetzten Notar Johann Joseph Kewer zur definitiven Aufbewahrung, ist nach der zwischen beiden erfolgten Einigung auf Grund des Art. 55 der Notariats-Ordnung heute verordnet worden, was in Gemäßheit desselben Artikels hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cleve, den 4. April 1856.

Der Ober-Procurator, Buß.

(No. 454.) Interdiction der Susanna Linden.

Durch Urtheil des königl. Landgerichts vom 9. Januar d. J. wurde verordnet, daß die Susanna Linden, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Wetteldorf, in Zukunft nicht ohne Beistand des zu ihrem Curator ernannten Lehrers Krämer daselbst vor Gericht auftreten, Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, Mobilar-Capitale erheben oder darüber quittiren, veräußern oder ihr Vermögen zur Hypothek stellen darf.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich die königl. Herren Notarien des Landgerichtsbezirks, die ꝛc. Linden in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 7. April 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 458.) Interdiction der Maria Roth.

Durch Urtheil des königl. Landgerichts vom 10. März 1856 ist die in der hiesigen Irrenpflege-Anstalt detinirte Maria Roth aus Erbringen für interdicirt erklärt worden.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die königl. Herren Notarien des Landgerichtsbezirks, die ꝛc. Roth in das vorgeschriebene Verzeichniß eintragen zu wollen.

Trier, den 9. April 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

Personal-Chronik.

(I. 1577. 8. III.)

Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist die Verwaltung der durch die Ernennung des Bau-Inspectors Hild zum Wasser-Bau-Inspector in Düsseldorf vacant gewordenen Bau-Inspector-Stelle zu Wittlich einstweilen commissarisch dem Landbaumeister Dallmer übertragen worden.

Trier, den 1. April 1856.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 17. Donnerstag den 24. April 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

16. Stück.

(No. 4385.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb." Vom 19. März 1856.

17. Stück.

(No. 4386.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 218), und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1856.

(No. 4387.) Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26. März 1856.

(No. 4388.) Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15. April 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(No. 481.) Portotaxe betreffend.

Vom 1. Mai d. Js. ab wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silberpfennigen auf 4 Silberpfennige pro Zolloth excl. ermäßigt. Bedingung ist jedoch nach wie vor, daß die Sendungen den Bestimmungen im § 10 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen entsprechen und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Zur Erleichterung der Francatur sind Freimarken zu 4 Pfennigen (auf weißem Papier mit hellgrünem Druck) angefertigt worden, welche vom gedachten Tage ab bei den Post-Anstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken gelten dieselben Bestimmungen wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pfennigen findet vom 1. Mai d. J. ab auch für die Kreuz- oder Streifband-Sendungen nach anderen Staaten des Post-Vereins Anwendung, und können bei Sendungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden.

Berlin, den 11. April 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

(No. 476.) Aufhebung des Verbots der Durchfuhr von Waffen ꝛc. betreffend.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. wird das durch die Verfügungen vom 20. März, 10. Juni 1854 und 10. März 1855 angeordnete Verbot der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. April 1856.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 475.) Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Ludwig Carl Geibel in Züsch ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Simmern unter Dhaun ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Züsch in der Synode Trier wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 10. Mai annehmen.

Coblenz, den 8. April 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

134. (I. 1315. S. V.) Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für Kaiserswerth.

Die höhern Orts bewilligte jährliche Kirchen-Collecte für die Diakonissen-Anstalten in Kaiserswerth ist vorschriftsmäßig am ersten Sonntage des kommenden Monats abzuhalten, während die Haus-Collecte in den Monaten Mai und Juni durch Agenten der Anstalt, welche sich als solche legitimiren werden, erhoben werden wird. Indem wir diese Collecten hiermit in Erinnerung bringen, können wir nicht umhin, dieselben, im Interesse der gesammten evangelischen Kirche, in deren Dienst die Diakonissen-Anstalten in stets wachsender Ausdehnung ihre segensreiche Wirksamkeit bewähren, wiederholt dem Liebeseifer der evangelischen Gemeinden bestens zu empfehlen.

Trier, den 12. April 1856.

135. (I. 4154. S. II.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeistereien Differten und Schwalbach zu Bous.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals für die Bürgermeistereien Differten und Schwalbach zu Bous in das daselbst unter No. 88 belegene, dem Bürgermeister Jung gehörige Haus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich bekannt zu machen sein werden.

Trier, den 14. April 1856.

136. (I. 1870. S. III.) Das Eichungs-Amt zu Saarlouis betreffend.

An Stelle der aus ihrem Amte freiwillig ausgeschiedenen Herren Gemeinderäthe Schlachter-Scher und Salm zu Saarlouis, als bisherige Beisitzer des dortigen Eichungs-Amtes, sind die zu dessen Ergänzung vorschriftsmäßig gewählten neuen Beisitzer, die Gemeinderäthe Schmiedemeister Herr Favier und Goldarbeiter Herr Beaumont von uns bestätigt worden.

Trier, den 12. April 1856.

137. (I. 1800. S. III.) Verlegung eines Marktes zu Bernkastel.

Der für den 29. d. Mts. angesetzte Jahrmarkt zu Bernkastel wird nicht an diesem, sondern Tages vorher, den 28. d. Mts., abgehalten werden.

Trier, den 10. April 1856.

Digitized by Google

138. (I. 1886. 8. III.) Verlegung eines Marktes im Luxemburgischen.

Der auf den 7. August d. Js. zu Heiderscheid, des Großherzogthums Luxemburg, angesetzte Jahrmarkt wird, nach einer Mittheilung des Herrn General-Verwalters der Finanzen vom 6. d. Mts., nicht an genanntem Tage, sondern am 4. desselben Monats abgehalten werden.

Trier, den 17. April 1856.

---

139. (II. 6528.) Die Fristen für Anbringung der Gesuche um Grundsteuer-Erlaß und um Unterstützungen aus dem Grundsteuer-Remissions-Fonds.

Mit Bezugnahme auf die, dem Grundsteuer-Gesetz vom 21. Januar 1839 beigefügte Allerhöchste Anweisung wegen Verwendung des Grundsteuer-Remissions-Fonds und auf das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, werden die Fristen zu diesjährigen Grundsteuer-Reclamationen und zur Nachsuchung von Unterstützungen aus dem Remissions-Fonds hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß alle derartige Gesuche bei den betreffenden Bürgermeistern anzubringen sind und zwar:

1) Gesuche um Steuer-Entlastungen wegen irrthümlicher Besteuerung und wenn etwa gesetzlich freie Grundstücke mit Grundsteuer belegt sein sollten, innerhalb 3 Monaten nach Zustellung der Steuerzettel. Hierher gehören auch die Reclamationen der Personen, deren Güter noch in den Heberollen auf ihren Namen stehen, seither aber durch freiwillige oder zwangsweise Versteigerung in andere Hände übergegangen sind;

2) Gesuche um Erlaß der Grundsteuer wegen gänzlich untergegangener oder durch außerordentliche Natur-Ereignisse für die Dauer ertragsunfähig gewordener Ländereien, wegen abgebrannter oder auf andere Weise völlig zerstörter, nach dem Miethwerthe besteuerter Gebäude innerhalb 14 Tagen nach dem Ereignisse;

3) Gleiche Gesuche wegen solcher Ereignisse, welche, ohne ein Grundstück zu vernichten oder für die Dauer ertragsunfähig zu machen, doch dessen Jahres-Ertrag ganz oder theilweise zerstören, sowie die aus einer solchen Veranlassung oder wegen anderer Unglücksfälle hergeleiteten Unterstützungs-Gesuche innerhalb 8 Tagen nach dem eingetretenen Ereignisse;

4) Gesuche um Erlaß der Steuer von, nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäuden, welche vom 1. Jan. bis 31. Dezbr. 1856 gänzlich unbenutzt geblieben sind, unter Beifügung des Steuerzettels und der Bescheinigung über die davon gezahlten Steuern bis zum 1. Febr. 1857;

5) Gesuche der Steuer-Einnehmer um Erlaß der Steuerbeträge,
   a. deren Schuldner wegen Auswanderung, Absterben ohne bekannte Erben ꝛc. nicht auszumitteln sind, bis zum 1. Juli d. J. und
   b. deren Schuldner notorisch zahlungsunfähig sind, oder gegen welche das Exekutions-Verfahren ohne Erfolg geblieben, bis zum 1. Dezember d. J.

Die Herren Landräthe, Steuer-, resp. Kataster-Controlleurs und Bürgermeister haben diese Gesuche in den, in der obenerwähnten Allerhöchsten Anweisung festgesetzten Fristen zu untersuchen, resp. weiter zu befördern, unter persönlicher Verantwortlichkeit für die aus einer Versäumniß der Betheiligten etwa erwachsenden Nachtheile. Auch haben die Herren Landräthe dafür zu sorgen, daß die Vorschlags-Nachweisungen zur Bewilligung von Unterstützungen aus dem Grundsteuer-Remissions-Fonds, unter Angabe der Natur und Entstehungs-Ursachen des Verlustes, sowie der Familien-Besitz und Erwerbs-Verhältnisse der Bittsteller, für den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in jedem einzelnen Falle vorschriftsmäßig aufgestellt und bescheinigt werden.

Verspätet eingesandte Nachlaß-Gesuche können nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Trier, den 14. April 1856.

Digitized by Google

140. (I. 4226. S. II.) **Landesverweisungen.**

Im Laufe des Mts. März d. J. sind im diesseitigen Regierungsbezirk die nachstehend aufgeführten Individ

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare	Stirn
1	1. März Königl. Polizei-Direction zu Trier	Schmitt Susanna	Fichten, Luxemburg		17	4	8	braun	breit
2	6. dgl.	Guillaume Johann	Paris		46	5	5	dgl.	frei
3	16. dgl.	Lauer Barbara	Martinshöhe, Bayern		20	5	—	blond	dgl.
4	dgl.	Eckel Jacob	Bechhofen, Bayern		69	5	—	braun	dgl.
5	dgl.	Fisson Carl	Metz		41	5	5	schwarzbr.	breit
6	dgl.	Fröhlich Michel	Michelsrombach, Hessen		45	5	5	dunkel	frei u.h
7	dgl.	Trapp Wendel	Rodenthal, Bayern		12	3	9	blond	frei
8	dgl.	Catarius Philippine	Erdesbach, Bayern		28	4	8	dgl.	dgl.
9	dgl.	Göttel Philippine	Kohlweiler, Bayern		22	4	10	dgl.	dgl.
10	dgl.	Göttel Andreas	dgl.		28	5	2	dgl.	dgl.
11	dgl.	Mohr Georg	Ersenbach, Bayern		19	5	—	braun	bedeckt
12	dgl.	Kollmann Margaretha, Ehefrau Daniel Fey nebst 6 Kindern	Horschbach, Bayern		46	5	—	dgl.	dgl.
13	17. dgl.	Fey Daniel	dgl.		50	5	8	dgl.	frei
14	19. dgl.	Engel Franz	Bamberg, Bayern		15	4	4	blond	dgl.
15	22. dgl.	Schott Wilhelm	Obermohr, Bayern		16	4	9	dgl.	bedeckt
16	26. dgl.	Altes Jacob	Bärweiler, Hess. Homburg		18	5	—	schwarzbr.	frei
17	dgl.	Hirsch Samuel	Hatten, Frankreich		35	5	2	schwarz	bedeckt
18	14. März Polizei-Amt zu Saarlouis	Toid Franz Xaver	Landau, Bayern	Schreiner	16	4	10	blond	gewöhr
19	11. März Bürgermeister zu Dudweiler	Vogelgesang Peter	Viesingen	Taglöhner	33	5	2	schwarzbr.	bedeckt
20	25. dgl.	Ermack Margaretha	Hirschberg		15	3	—	röthlichbl.	dgl.
21	26. Febr. Bürgermeister zu Grumbach	Mollen Stephan, führt 4 Kinder bei sich, 2 Knaben u. 2 Mädchen im Alter von 7, 3 resp. 6 u. 1 Jahr	Rodenbach, Bayern		33	5	3	schwarz	schmal
22	dgl.	Greis Christina, dessen Ehefrau	dgl.		35	5	—	blond	niedrig
23	7. März dgl.	Knaul Elisabeth	Horschbach, Bayern		16	4	8	dgl.	hoch
24	dgl.	Knaul Catharina	dgl.		14	4	5	dgl.	dgl.
25	18. dgl.	Gebres Adam	Medard, Hessen		66	5	—	dgl.	oval
26	20. dgl.	Fritz Daniel	Lohmweiler, Bayern		75	5	2	grau	länglich

Digitized by Google

s gerichtlich, theils polizeilich des Landes verwiesen worden.

m e n t :					Bezeichnung der Legitimation.	O r t der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
ugen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
n	lang	schlank	länglich				Landstreicherei
l	spitz	dgl.	dgl.				dgl.
lich	stumpf	untersetzt	oval				Bannbruch u. Bettelei
	gewöhnl.	dgl.	länglich				dgl.
	zieml. stark	mittel	dgl.				Landstreicherei
grau	spitz u. lang	schlank	oval	Nasenscharrte			Ausschweif. Lebensweise
l	klein	dgl.	dgl.				Landstr. und Bettelei
	dgl.	gesetzt	dgl.				Bannbruch
	dgl.	schlank	länglich				dgl.
	dgl.	untersetzt	oval				dgl.
un	breit	dgl.	rund				Landstreicherei
r	spitz	dgl.	länglich				dgl.
	gewöhnl.	groß	dgl.				Zweckl. Umhtr. u. Bettel.
	dgl.	schwach	oval				Landstr. und Bettelei
	etw. groß	untersetzt	dgl.				Mangel an Legitim.
	mittel	schlank	länglich				Bannbruch und Landstr.
in	dick	gesetzt	oval				Landstreicherei
	breit	mittel	dgl.			Saarbrücken	Zweckl. Umhertreiben
l	gewöhnl.	mittelmäß.	lang	hinkt		Biesingen	Bettelei
	klein	untersetzt	rund	geht gebückt		Hirschberg	dgl.
arz	gewöhnl.	schlank	länglich			Rodenbach	Zweckl. Umhertreiben
	dgl.	dgl.	rund			dgl.	dgl.
grau	dgl.	dgl.	länglich			Horschbach Bayern	dgl.
l	dgl.	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
a	dgl.	mittel	oval			Medard	dgl.
	dgl.	klein	dgl.			Lohnweiler	Zweckloses Umhertreiben und Bettelei

Digitized by Google

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Signalement				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare	Stirn
27	22. März Bürgermeister zu Grumbach	Metzger Jacob	Miesenbach, Bayern		15	3	11	blond	bedeckt
28	dgl.	Metzger Magdalena	dgl.		26	4	10	dgl.	dgl.
29	25. dgl.	Scheuermann Cathar., führt 2 Knaben von 9 und 6 Jahren bei sich	Schwedelbach, Bayern		40	4	10	dgl.	dgl.
30	dgl.	Dick Johann	Mackenbach		9	3	8	hellblond	dgl.
31	dgl.	Dick Philippina	dgl.		15	4	—	dgl.	oval
32	dgl.	Dick Catharina	dgl.		13	4	—	dgl.	hoch
33	29. Febr. Bürgermeister zu Baumholder	Schäfer Carolina, Wb. Jacob Ludwig	Ruthsweiler, Landescommissariat Cusel		39	4	10	schwarz	nieder
34	11. März dgl.	Braun Andreas	Blabach	Taglöhner	67	5	3	gr. melirt	bedeckt
35	20. dgl.	Kunz Catharina	Gimbweiler, Bayern		51	5	—	grau	dgl.
36	10. März Ober-Procurator zu Saarbrücken	Burgard Theobold	Maßweiler, Bayern	Taglöhner	5	2	—	braun	frei
37	28. dgl.	Heidenreich Philipp	Lamsborn, Bayern	dgl.	4	8	—	blond	nieder

Trier, den 19. April 1856.

Digitized by Google

m e n t:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
igen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
t	gewöhnl.	klein	länglich			Micsenbach	Zweckl. Umhertreiben und Bettelei
blau	dick	dgl.	oval			dgl.	dgl.
	dgl.	mittel	dgl.			Schwedelbach	dgl.
	gewöhnl.	klein	oval			Mackenbach	dgl.
	dgl.	dgl.	länglich			dgl.	dgl.
	dgl.	dgl.	rund			dgl.	dgl.
raun	stark	mittler	länglich	der linke kleine Finger krumm		Ruthsweiler	Unbefugt. Hausiren mit hölzernem Geschirr u. Mangel an Legitim.
dau	lang	dgl.	dgl.	beide Beine in ziemlichem Grade lahm		Blabach	Zweckloses Umhertreiben u. Mangel an Legitimation
t	stark	untersetzt	dgl.			Gimbweiler	Bettelei und Landstr.
in	gewöhnl.	schlank	dgl.				
t	spitz	dgl.	rund				

Digitized by Google

141. (II. 4932. f.) Belobung.

Am 27. v. Mts. brachen auf zwei Stellen, in den Districten Hellenschlag und Burbacherwald, der Oberförsterei Saarbrücken Waldbrände aus, welche einzig und allein durch die schnelle Hilfe und wirksame Thätigkeit des Erzgräbers Johann Blank II. aus Burbach gelöscht worden sind, bevor die Flammen noch weiter um sich gegriffen hatten, was wir hiermit belobend anerkennen.

Trier, den 8. April 1856.

---

142. (I. 1118. S. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch Ernennung des Lehrers Houy zum zweiten Lehrer an der evangelischen Pfarrschule in Ottweiler ist die fünfte Lehrerstelle an genannter Schule erledigt worden.

Trier, den 9. April 1856.

---

143. (I. 1797. S. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

Der Uhrmacher Mayer Rouff zu Saarlouis ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Saarlouis und Umgegend bestätigt worden.

Trier, den 10. April 1856.

---

144. (I. 1907. S. III.) Concessionirung eines Maurerflickmeisters.

Der Maurer Peter Scherer zu Stipshausen ist als Maurerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 17. August 1856.

---

145. (I. 1861. S. III.) Concessionirung eines Maurerflickmeisters.

Der Maurergeselle Johann Klos II. zu Heimbach ist als Maurerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 14. April 1856.

---

146. (I. 1909. S. III.) Niederlegung von Versicherungs-Agenturen.

In Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, Philipp Fuchs zu Kempfeld und Nicolas Eisenbart zu Lebach, ihre Agenturen niedergelegt haben.

Trier, den 17. April 1856.

---

147. (I. 1863. S. III.) Niederlegung einer Versicherungs-Agentur.

Der Banquier Méguin zu Saarlouis hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hiermit in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8 Mai 1837 bekannt gemacht wird.

Trier, den 14. April 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 485.) Amtssuspension des Gerichtsvollziehers Heymann.

Der Gerichtsvollzieher Lambert Heymann hierselbst ist durch rechtskräftiges Urtheil des königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 27. März d. Js. wegen mehrerer Dienstwidrigkeiten und namentlich wegen Amtsmißbrauches auf die Dauer von zwei Monaten von dem Amte als Gerichtsvollzieher suspendirt worden.

Aachen, den 18. April 1856.

In Vertretung des königl. Ober-Procurators, von Mylius.

Digitized by Google

(No. 478.)

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 3. v. Mts. die Berechtigungs-Urkunde für die Anlage verschiedener neuer Betriebsvorrichtungen auf dem Stahlwerke zu Goffontaine vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde

Artikel 1.

Der Gesellschaft, Gebrüder Gouvy u. Comp. zu Goffontaine wird, nachdem die Bewerber bereits unter dem 7. Januar 1856 erklärt haben, sich den nachstehenden Bedingungen unterwerfen zu wollen, hierdurch die Permission ertheilt, den Bestand ihres zu Goffontaine in der Bürgermeisterei Bischmisheim, Kreis Saarbrücken und Regierungsbezirk Trier gelegenen Stahlwerks, welches durch das Bestands-Protokoll vom 15. Juni 1832 auf

1) einen Großhammer mit zwei Rohstahlfeuern und zwei doppelten Spitzbälgen,
2) drei Kleinhämmer mit sechs Raffinirfeuern und sechs doppelten Spitzbälgen,
3) zwei Hülfsfeuer zur Fertigung und Ausbesserung der Werkzeuge ꝛc. des Werks mit zwei Spitzbälgen, welche sämmtlichen Vorrichtungen durch dreizehn oberschlägige Wasserräder, die ihre Aufschlagewasser aus einem mit dem Scheidter Bach verbundenen Teich empfangen, betrieben werden, festgesetzt worden ist, durch die Anlage der nachbezeichneten Betriebs-Vorrichtungen zu erweitern.

Artikel 2.

Die neuen Betriebs-Vorrichtungen bestehen nach den von dem königl. Ober-Berg-Amte zu Bonn unter dem 7. Dezember 1855 beglaubigten Rissen aus

1) zwei Rohstahlfeuern und einem Aufwerfhammer zur Bedienung desselben. Zum Betriebe des Letztern dient eine Dampfmaschine von sechszehn Pferdekraft, deren Kessel durch die verloren gehende Hitze dieser Rohstahlfeuer geheizt wird,
2) einem Walzwerk mit einem Puddelofen, einem Schweißofen, einem Dampfhammer und zwei Walzenstraßen, welche letzteren durch eine Dampfmaschine von fünfzig Pferdekraft betrieben und zu deren Betriebe sowohl, wie zu dem des Dampfhammers, die nöthigen Dämpfe durch zwei Kessel erzeugt werden, welche zur Benutzung der verloren gehenden Hitze des Puddel- und des Schweißofens hinter diese Ofen gelegt sind.

In Hinsicht der Details der neuen Anlage wird auf die vorerwähnten Risse Bezug genommen. Jedoch wird der Permissionairin zur Pflicht gemacht, die Ueberdachungen der neuen Betriebs-Vorrichtungen außer durch die jetzt aufgeführten hölzernen Stiele auf Stein-Quadern ohne Unterschwellung und Seitenverstrebungen, noch durch Aufmauerung massiver Pfeiler und durch Verstrebung der Stiele durch Bänder nach der Länge und Tiefe, zu unterstützen.

Artikel 3.

An dem bestehenden Wasserlauf und Gefälle darf durch die neuen Betriebs-Einrichtungen Nichts geändert werden.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 1. April 1856.

Königl. preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

(No. 479.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 31. März c., bestätigt am 8. d. Mts., sind nachstehende Reservisten des 30. Landwehr-Regiments, und zwar:

vom 1. Bataillon.

1) Franz Rohr, 30 Jahre alt, aus Wiltingen, Kreis Saarburg.

vom 2. Bataillon.

2) Christian Roland, 26 Jahre alt, aus Burbach, Kreis Saarbrücken;
3) Heinrich Dietrich, 26 Jahre alt, aus Friedrichsthal, Kreis Saarbrücken;
4) Jacob Stutz, 26 Jahre alt, aus Wehrden, Kreis Saarbrücken;
5) Johann Quirin, 28 Jahre alt, aus Geislautern, Kreis Saarbrücken;
6) Carl Philipp August Freuzel, 32 Jahre alt, aus St. Johann, Kreis Saarbrücken;
7) Friedrich Wilhelm Boussonville, 25 Jahre alt, aus Neudorf, Kreis Saarbrücken;
8) Philipp Gotthard, 27 Jahre alt, gebürtig aus Neunkirchen, Kreis Ottweiler, wohnhaft in Scheidt, Kreis Saarbrücken;
9) Nicolaus Conrad, 26 Jahre alt, gebürtig aus Neuhombach in Bayern, zuletzt wohnhaft in Malstadt, Kreis Saarbrücken;
10) Johann Philipp Tausend, 26 Jahre alt, aus Güdingen gebürtig, zuletzt wohnhaft in St. Johann, Kreis Saarbrücken;
11) Michel Zang III., 27 Jahre alt, aus Schafthausen, Kreis Saarlouis;
12) Johann Klein, 28 Jahre alt, aus Saarwellingen, Kreis Saarlouis;
13) Nicolaus Zimmer II., 25 Jahre alt, aus Altforweiler, Kreis Saarlouis;
14) Johann Paust, 24 Jahre alt, gebürtig aus Fraulautern, Kreis Saarlouis, zuletzt wohnhaft in Ruhrort, Kreis Mühlheim;
15) Jeremias Bonn, 27 Jahre alt, aus Nalbach, Kreis Saarlouis;
16) Nicolaus Marx, 24 Jahre alt, aus Biringen, Kreis Saarlouis;
17) Mathias Walter, 26 Jahre alt, aus Beaumarais, Kreis Saarlouis;
18) Wehrmann August Berg, Unteroffizier, 24 Jahre alt, gebürtig aus Luxemburg, zuletzt wohnhaft in Saarwellingen, Kreis Saarlouis;
19) Jacob Moser, 26 Jahre alt, aus Ruschberg, Kreis St. Wendel;
20) Ludwig Fritz, 24 Jahre alt, aus Wiesweiler, Kreis St. Wendel.

vom 3. Bataillon.

21) Mathias Jacob Mengelkoch, 25 Jahre alt, aus Daun, Kreis Daun;
22) Mathias Demerath, 26 Jahre alt, aus Strotzbüsch, Kreis Daun gebürtig, zuletzt wohnhaft in Osann, Kreis Wittlich;
23) Joseph Steuer, 24 Jahre alt, aus Cröv, Kreis Wittlich;
24) Mathias Fellenz, 26 Jahre alt, aus Bengel, Kreis Wittlich;
25) Michel Meyer, 30 Jahre alt, aus Leimbach, Kreis Bitburg;
26) Peter Pauly, 27 Jahre alt, aus Idenheim, Kreis Bitburg;
27) Peter Jacoby, 27 Jahre alt, aus Carlshausen, Kreis Bitburg;
28) Johann Befferlich, 30 Jahre alt, aus Fliessem, Kreis Bitburg;
29) Johann Schilling, 30 Jahre alt, aus Sinspelt, Kreis Bitburg;

Digitized by Google

30) Mathias Corzilius, 27 Jahre alt, aus Speicher, Kreis Bitburg;
31) Cornelius Kehr, 25 Jahre alt, aus Mettendorf, Kreis Bitburg;
32) Mathias Steils, 30 Jahre alt, aus Oberweiler, Kreis Bitburg, sämmtlich aus dem Regierungsbezirk Trier,

in contumaciam für Deserteure erklärt, und ein Jeder zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Trier, den 15. April 1856.

Königl. Gericht der 16. Division.

(No. 486.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Musketier Heinrich Lenger, gebürtig aus Nachtig, im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier, entwich am 24. Juli v. Js. aus hiesiger Garnison von der 4. Compagnie 30. Inf.-Regts., kehrte nicht zurück und ist daher durch das am 12. l. Mts. dahier über ihn ergangene, vom königl. General-Commando 8. Armee-Corps unter dem 17. l. Mts. bestätigte, kriegsgerichtliche Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 200 Thlrn. verurtheilt worden.

Köln, den 19. April 1856.

Königl. Gericht der 15. Division.

Personal-Chronik.

(No. 477.)

Dem bisherigen Garnison-Verwaltungs-Controlleur Bergner zu Trier ist, unter Ernennung zum Garnison-Verwaltungs-Inspector, die Vorstands-Stelle bei der Garnison-Verwaltung zu Pillau verliehen; dagegen die Controleführung bei der Garnison-Verwaltung zu Trier dem Kasernen-Inspector Voß daselbst übertragen worden, und in des letztern Stelle vorläufig als interimistischer Kasernen-Inspector wird vom 1. Mai c. ab der bisherige Feldwebel Kinzer der 7. Pionier-Abtheilung treten.

Coblenz, den 12. April 1856.

(No. 456.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungs-Patent,

auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungsanlagen, ohne Jemand in der Benutzung des denselben zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 457.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungs-Patent,

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine, soweit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(No. 461a.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin iſt unter dem 10. April 1856 ein Einführungs-Patent,

auf mechaniſche Webeſtühle in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'ſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 18. Donnerstag den 1. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(II. 6567.) Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854, No. 4027, (Gesetz-Sammlung S. 314) bis zum 1. April 1856 genehmigte Zuschlag von 25 Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird bis zum 1. Januar 1857 forterhoben.

§ 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.
Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(I. 2072. 8. III.) Der Verkehr auf Kunststraßen betreffend.

Die Gemeindechaussee von Mülheim an der Mosel über Veldenz bis zur Römerstraße, in der Richtung auf Morbach, ist in das Nachtragsverzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 20. März 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

148. (I. 1296. S. V.) Katholische Schul-Inspections-Angelegenheit.

Die Schul-Inspection Nonnweiler, Landkreises Trier, ist dem Pfarrer Petry zu Mettnich, selbigen Kreises, übertragen worden.

Trier, den 18. April 1856.

---

149. (I. 4026. S. II. II. 6130. f.) Belobung.

Beim Löschen eines am 1. d. Mts. um die Mittagszeit im Gemeindewalde von Meerfeld ausgebrochenen Brandes, welcher sich auch schnell über einen Theil des unmittelbar angrenzenden königl. Waldes ausgebreitet hatte, haben sich der königl. Förster Emmermann zu Schwarzenborn, der königl. Hülfsaufseher Reinhard, der Communalförster Fischer und der Culturarbeiter Mathias Zens von Bettenfeld, welche die Ersten auf der Brandstätte waren, durch umsichtige und zweckmäßige Anordnungen, so wie ferner durch erfolgreiche Hülfeleistung der Ortsvorsteher Lorgheim und Lehrer Prinz von Eisenschmitt, der Ortsvorsteher Stolz und die Einwohner Christian Regh und Bernard Schifferenz von Bettenfeld, und endlich der Schuhmacher Peter Wallscheid und Peter Gierten Sohn von Meerfeld besonders ausgezeichnet, was wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Trier, den 14. April 1856.

---

150. (I. 4296. S. II.) Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen eines am 30. v. Mts. Nachmittags im Gemeindewalde von Dusemond ausgebrochenen Brandes haben sich durch rasche und umsichtige Hilfe der Winzer Johann Heil, Feld- und Mit-Waldhüter Wintrath und Ackerer und Winzer Philipp Ludwig, sämmtlich von Dusemond, so wie die durch Letztern aus genanntem Orte eiligst herbeigerufenen Hülfsmannschaften besonders ausgezeichnet, was wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Trier, den 21. April 1856.

---

151. (I. 2022. S. III.) Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Isambert zu Trier betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Auswanderungs-Agent Isambert zu Trier nicht berechtigt ist, während des laufenden Jahres für den Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Cäsar zu Neuwied Transportverträge zu vermitteln, weil er seine Concession für dieses Jahr nicht hat prolongiren lassen.

Trier, den 21. April 1856.

---

152. (I. 1452. S. V.) Erledigte evangelische Lehrerstelle.

Durch den Tod des Lehrers Mahr an der 3. Knaben-Klasse der evangelischen Schule zu Saarbrücken ist diese Stelle erledigt worden.

Trier, den 22. April 1856.

Digitized by Google

153. (I. 482. S. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch Versetzung des Lehrers Luther nach Grange in der Provinz Westphalen ist die evangelische Wanderlehrerstelle zu Wittlich erledigt worden.

Trier, den 22. April 1856.

---

154. (I. 1992. S. III.) Concessionirung eines Zimmerstichmeisters.

Der Zimmermann Johann Loch von Heimbach ist als Zimmerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 19. April 1856.

---

155. (I. 2071. S. III. 2. Ang.) Concessionirung eines Agenten.

Der Notariats-Secretair Nicolaus Eisenbart zu Lebach ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Lebach und Umgegend concessionirt worden.

Trier, den 22. April 1856.

---

156. (I. 2071. S. III. 1. Ang.) Concessionirung eines Agenten.

Der Notariats-Secretair Nicolaus Eisenbart zu Lebach ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden.

Trier, den 23. April 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 502.) Amtssuspension des Gerichtsvollziehers Kuhn.

Gerichtsvollzieher Kuhn, früher zu Trarbach, jetzt zu Kirchberg, ist durch jetzt rechtskräftiges Urtheil des königl. Landgerichts vom 3. März d. Js. wegen Dienstwidrigkeiten und Verzögerung der Ablieferung dienstlich erhobener Gelder auf einen Monat vom Amte suspendirt. Diese Suspension hat am 17. d. Mts. zu laufen begonnen.

Coblenz, den 20. April 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 500.) Neu-Constituirung des Curatoriums der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Des Königs Majestät haben dem Landes-Oeconomierath Weyhe die erbetene Entlassung von dem bis dahin bekleideten Amte des Dienstes der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf in Gnaden zu gewähren und zu seinem Nachfolger den bisherigen Guts-Administrator und zweiten Fachlehrer der genannten Anstalt, Professor Dr. Hartstein, zu ernennen geruht. Der letztere hat seine Funktionen am 1. d. Mts. angetreten.

Gleichzeitig ist das für die landwirthschaftliche Lehranstalt angeordnete Curatorium durch Genehmigung des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten neu constituirt worden. Die Mitglieder desselben bestehen aus dem unterzeichneten Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, als Vorsitzenden, dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für die Rheinprovinz, königl. Kammerherrn, Freiherrn von Carnap-Bornheim, dem Universitäts-Richter Willdenow und dem Director der Anstalt Professor Dr. Hartstein.

Digitized by Google

Alle für das Curatorium bestimmte Mittheilungen und Eingaben sind entweder nach Coblenz an den Ober-Präsidenten von Kleist-Retzow oder nach Poppelsdorf unter der Adresse des Curatoriums zu richten.

Poppelsdorf, den 19. April 1856.

Das Curatorium der landwirthschaftlichen Lehranstalt.
v. Kleist-Retzow.

(No. 501.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen nachbenannte Militär-Personen:

1) den Reservisten Max Fidel Bruno Wolff aus dem Oberamte Siegmaringen;
2) „ Chrisostemus Becht aus Dettingen, Oberamt Hechingen;
3) „ Mathias Spiegelthaler aus Haigerloh, Oberamt Hechingen;
4) „ Unteroffizier Heinrich Christian Wilhelm Breising aus Hamm, Kreis Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz;
5) „ Johann Lorenz aus Niedergirmes, Kreis Wetzlar, Regs.-Bezirk Coblenz;
6) „ Heinrich Klaas aus Holzhausen, „ „ „ „
7) „ Peter Hahn aus Greifenstein, „ „ „ „
8) „ Conrad Zimmer aus Niederkleen, „ „ „ „
9) „ Anton Schmiedt aus Kleinrechtenbach „ „ „ „
10) „ Johann Söhnge aus Neukirchen, „ „ „ „
11) „ Unteroffizier Carl Hinkel aus Wetzlar „ „ „ „
12) „ Ludwig Behrens aus Wetzlar, „ „ „ „
13) „ Heinrich Christian Mehl aus Braunfels „ „ „ „
14) „ Conrad Zörb aus Hochelheim, „ „ „ „
15) „ Carl Adolph Conrads aus Coblenz, „ Coblenz, „ „
16) „ Christian Ertell aus Coblenz, „ „ „ „
17a) „ Samuel Kockenstein aus Owingen, „ Hechingen, „ Siegmaringen;
17b) „ Johann Langenbach aus Hasenthal, „ Altenkirchen, „ Coblenz,
vom 1. Bataillon (Neuwied) 29. Landwehr-Regiments.
18) „ Joseph Fuchs aus Rheinbreitbach, Kreis Neuwied, „ „
19) „ Johann Esser aus Cottenborn, „ Adenau, „ „
20) „ Jakob Müller aus Rech, „ Ahrweiler, „ „
21) „ Christian Stephany aus Drees, „ Adenau, „ „
vom 2. Bataillon (Andernach) 29. Landwehr-Regiments.
22) den Füsilier Jakob Bruder aus Franken, Kreis Ahrweiler, Regs.-Bezirk Coblenz;
23) den Musketier Georg Joseph Wirz aus Urbar, „ Coblenz, „ „
24) den Musketier Johann Joseph Wald aus Breischeid „ Adenau, „ „
25) den Füsilier Carl Becker aus Körperich, „ Bitburg, „ Trier;
26) den Musketier Johann Peter Seis aus Schnellbach „ Simmern, „ Coblenz;
27) den Füsilier Philipp Pfeiffer aus Ottweiler, „ Ottweiler, „ Trier;
28) den Unteroffiz. Joh. Heinr. Jul. Sturm aus Neustadt „ Neustadt, „ Oppeln;
29) den Musketier Theodor Naß aus Coblenz, „ Coblenz, „ Coblenz;
30) den Musketier Conrad Folksdorf aus Ehrenbreitstein „ Coblenz, „ Coblenz,
vom 29. Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

31) den Unteroffizier Carl Hirschberger aus Opersdorf, Kreis Neiße, Regs.-Bezirk Oppeln;
32) den Unteroffizier Johann Braun aus Horchheim, „ Coblenz, „ Coblenz;
33) den Ulan Johann Adam Beith aus Weiler, „ St. Goar, „ „
34) den Unteroffizier Albrecht Lehmann I. aus Bonn, „ Bonn, „ Cöln;
35) den Unteroffizier Friedr. Thomas Stephan aus Eisleben „ Mansfeld, „ Merseburg;
36) den Ulan Georg Bilstein aus Cöln, „ Cöln, „ Cöln;
37) den Trompeter Julius Louis Hannig aus Posen, „ Posen, „ Posen;
38) den Trompeter Franz Theodor Schulze aus Kemberg „ Wittenberg, „ Merseburg;
39) den Gefreiten Wilhelm Hölzer aus Altenrath, „ Sieg, „ Cöln;
40) den Unteroffizier August Wilke aus Aschersleben, „ Magdeburg, „ Magdeburg;
41) den Unteroffizier Robert Herbst aus Förderstedt, „ Calbe, „ Magdeburg,
vom 7. Ulanen-Regiment,

der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem

auf den 30. August c., Morgens 10 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten.

Bei ihrem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, sie in contumaciam für Deserteure erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thaler gegen sie erkannt werden.

Trier, den 20. April 1856.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 519.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Carl Linste, genannt Unte, des 35. Infanterie-Regiments, geboren zu Berlin am 6. April 1830, von Profession ein Buchdrucker, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 25. August c., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich wegen seiner unerlaubten Entfernung zu verantworten.

Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden.

Luxemburg, den 25. April 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 520.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Kanonier Johann Peter Schmitt der 5. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments, geboren zu Welken, Kreis Siegkreis, Regierungsbezirk Köln, am 28. Januar 1833,

Digitized by Google

der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 25. August c., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich wegen seiner unerlaubten Entfernung zu verantworten.

Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden.

Luxemburg, den 25. April 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(11. 6606.) Kriegsrechtliche Erkenntnisse.

Durch kriegsrechtliches, Seitens des königl. General-Commandos des 8. Armee-Corps unter dem 8. d. Mts. bestätigtes Erkenntniß, d. d. Saarlouis, den 2. d. Mts. sind,

1) der Musketier des 40. Infanterie-Regiments Wilhelm Engels aus Winterscheidt, Kreis Siegburg;
2) der Linien-Sträfling Franz Molitor aus Trier;
3) der Musketier des 40. Infanterie-Regiments Wilhelm Peitz aus Köln und
4) der Musketier desselben Regiments Aron Sternfeld aus Peruze, Kreis Gummersbach gebürtig,

in contumaciam für Deserteure erklärt, und jeder zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Saarlouis, den 15. April 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

(No. 521.) Patent-Ertheilung.

Dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen ist unter dem 23. April 1856 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Lafetten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 522.) Patent-Ertheilung.

Dem Gutsbesitzer Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 23. April 1856 ein Patent

auf die Construction eines Aderlaßfischneppers, soweit dieselbe nach dem vorgelegten Probe-Instrumente als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(No. 731.) Patent-Ertheilung.

Dem Tuchfabrikanten Carl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr iſt unter dem 18. April 1856 ein Patent

auf eine Maſchine zum Waſchen von Tuch in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'ſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 19. Donnerstag den 8. Mai 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

18. Stück.

(No. 4389.) Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 41 bis 46 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847. Vom 13. April 1856.

(No. 4390.) Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Vom 14. April 1856.

(No. 4391.) Gesetz, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Vom 14. April 1856.

(No. 4392.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Publikation einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches.

19. Stück.

(No. 4393.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225,000 Thaler. Vom 5. März 1856.

(No. 4394.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath.

(No. 4395.) Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26. März 1856.

(No. 4396.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 26. März 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 4. April 1856.

(No. 4397.) Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. April 1856.

(No. 4398.) Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. April 1856.

(No. 4399.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

157. (No. 524.) Berichtigung.

In der in No. 18, S. 183 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung, die Neu-Constituirung des Curatoriums der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf betreffend, muß es in der zweiten Zeile derselben statt: Dienstes „Directors“ und in der sechsten und siebenten Zeile statt: Genehmigung „Verfügung“ heißen.

Trier, den 2. Mai 1856.

---

158. (I. 1388. S. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch Versetzung des Lehrers Kuntz zu Crummenau, im Kreise Bernkastel, nach Fechingen, Kreis Saarbrücken, ist die erstgenannte Schulstelle erledigt worden.

Trier, den 26. April 1856.

---

159. (II. 7032.) Verlorener Gewerbeschein.

Dem Jacob Hens aus Oberstadtfeld, im Kreise Daun, welcher den ihm unterm 27. Nov. v. Js. sub No. 714 von uns ausgefertigten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Vieh und wollenen Decken, wobei ihm sein Sohn Nicolaus Hens als Treiber resp. Träger gestattet war, angeblich am 31. März c. auf dem Markte zu Stadtkyll verloren hat, haben wir heute auf sein Ansuchen eine Duplikat-Ausfertigung desselben ertheilt.

Indem wir das Original dieses Gewerbescheins hiermit für ungültig erklären, fordern wir unter Beifügung des Signalements des Jacob und des Nicolaus Hens den etwaigen Finder auf, denselben der nächsten Polizeibehörde behufs Abgabe an uns abzuliefern.

Signalement des Jacob Hens.

Alter 55 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn hoch; Augen schwarz; Nase stumpf; Mund breit; Kinn rund; Bart röthlich; Gesichtsfarbe gesund.
Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Signalement des Nicolaus Hens.

Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarz; Stirn rund; Augen schwarz; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart röthlich; Gesichtsfarbe gesund.
Besondere Kennzeichen: keine.

Trier, den 29. April 1856.

---

160. (II. 7278.) Verlorener Gewerbschein.

Dem Peter Schamper zu Tünsdorf, welcher den ihm unter'm 29. Februar c. No. 1528 von uns ertheilten Gewerbschein zur Ausübung des Gewerbes als Lumpensammler, sowie zum Hausirhandel mit Butter, Eiern, Geflügel, Obst aller Art und Sämereien, mit Ausschluß von

Digitized by Google

Blumenzwiebeln und Blumenpflanzen, angeblich auf einem Umgange in den Ortschaften Freudenburg, Weiten und Orscholz am 19. März c. verloren hat, haben wir auf sein Ansuchen ein Duplikat dieses Gewerbscheins ausgefertigt.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, erklären wir den verloren gegangenen Gewerbschein für ungültig und fordern unter Hinzufügung des Signalements des ꝛc. Schamper den Finder auf, den Gewerbeschein an die nächste Polizeibehörde behufs Abgabe an uns abzuliefern.

Signalement.

Namen Peter Schamper; Wohnort Tünsdorf; Alter 58 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart schwarz; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: Mittelfinger linker Hand gekrümmt.

Trier, den 2. Mai 1856.

---

161. (I. 4547. S. II.) Auszeichnung bei einem Brande.

Während des am 15. d. Mts. stattgehabten Gewitters schlug der Blitz in das unweit des Dorfes Möhn gelegene Stallgebäude der Wittwe Reh und tödtete ein Paar Ochsen und ein Rind. Auch war das auf dem Boden über dem Stalle befindliche Heu bereits entzündet und im Brande, jedoch gelang es der Kühnheit und Umsicht des Ackerers Franz Schmitt aus Möhn, das Feuer fast noch im Ausbruche zu löschen, so daß das Gebäude selbst keinen Schaden gelitten hat.

Diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Schmitt, wodurch die Wittwe Reh vor größerem Unheil bewahrt geblieben ist, bringen wir unter Belobung zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 22. April 1856.

---

162. (II. 7199. f.) Belobung.

Bei der Löschung eines am 25. März d. Js. in der Mittagsstunde im Distriete Bröbach der Oberförsterei Carlsbrunn ausgebrochenen Waldbrandes hat der Bergmann Carl Waßmuth von Ludweiler, indem er aus der Ferne das Feuer zuerst erblickte, die im Walde beschäftigten Holzhauer zusammenrief und mit diesen die weitere Verbreitung des Feuers verhinderte, sich Anspruch auf belobende Anerkennung erworben, welche wir ihm hierdurch gern zu Theil werden lassen.

Trier, den 30. April 1856.

---

163. (I. 2046. S. III.) Concessionirung eines Auswanderungs-Agenten.

Der Kaufmann Peter Faure dahier ist als Agent des Auswanderungs-Unternehmers Carl Maibücher in Köln für die Vermittlung von Transport-Verträgen für den Umfang des Stadt- und Landkreises Trier, der Kreise Prüm, Daun, Bitburg, Wittlich, Bernkastel, Saarburg und Merzig concessionirt worden, nachdem er eine Caution von 1000 Thlr. bestellt hat.

Trier, den 23. April 1856.

Digitized by Google

164. (I. 1528. S. III.) Polizei-Verordnung in Betreff der Gasbereitungs-Anstalten.

Um Unglücksfällen, welche bei unvorhergesehenen Gasausströmungen durch Entzündung des Gases in Gasbereitungs-Anstalten entstehen können, vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes zu verordnen:

§ 1.

Das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht in anderer Weise, als mittelst der Davy'schen Sicherheits-Lampe, ist unbedingt untersagt und muß zu dem Behufe in jeder Gasbereitungs-Anstalt eine solche Lampe vorräthig sein.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot werden mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft.

Trier, den 25. April 1856.

---

165. (I. 2161. S. III. 2. Ang.) Concessionirung eines Versicherungs-Agenten.

Der Joseph Hölzer aus Daun ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Daun und Umgegend concessionirt worden.

Trier, den 30. April 1856.

---

166. (I. 2161. S. III. 1. Ang.) Concessionirung eines Feuer-Versicherungs-Agenten.

Der Joseph Hölzer zu Daun ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Daun und Umgegend concessionirt worden.

Trier, den 30. April 1856.

---

167. (I. 2144. S. III.) Niederlegung zweier Agenturen.

Der Kaufmann J. Ewen zu Daun hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, so wie der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wozu ihm unterm 20. Nov. v. J. die Concession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Trier, den 28. April 1856.

---

168. (I. 2117. S. III.) Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann F. A. Giebels zu Wadern hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, wozu er unterm 13. Nov. 1852 (I. 4723. S. III.) concessionirt worden ist, niedergelegt.

Trier, den 28. April 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(526) XV. Verzeichniß

derjenigen Individuen, denen durch rechtskräftige Urtheile des königl. Landgerichts zu Saarbrücken die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

Nummer.	Namen und Vornamen	Alter. J.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustig.	Tag, an welchem sie endet.
1	Donie Michel	46	Strohdecker	Körperich	5. Mai 1855	Ein Jahr	12. März 1857
2	Wagner Johann	21	Schuster	Brotdorf	27. April	dgl.	28. Dez. 1857
3	Wagner Johann Jacob	44	Schiffbauer	Nalbach	8. Juni	dgl.	11. Juli 1857
4	Hoffmann Angela	39	Wb. Pet. Hansen	Neunkirchen	10. August	dgl.	18. Sept. 1857
5	Schmidt Sophie	36	Ehefr. Wilhelm Hamann	Burbach	8. September	dgl.	8. Mai 1857
6	Meyer Catharina	30	Taglöhnerin	St. Arnual	14. Dezember	dgl.	24. Mai 1857
7	Schmidt Johann	57	Taglöhner	Saarwellingen	13. October	dgl.	12. März 1857
8	Braun Peter	55	dgl.	Göttelborn	26. Januar 1856	dgl.	26. Jan. 1858
9	Böhringer Joh. Georg	46	Schreiner	Sulzbach	1. März	dgl.	1. Juni 1857
10	Braun Jacob	27	Taglöhner	Urweiler	10. März	dgl.	10. März 1858
11	Dreystadt Heinrich	19	Schneider	Lauterbach	5. Januar	dgl.	5. Febr. 1857
12	Emig Elisabeth	45	Ehefr. Friedrich Wunn	Scheidt	26. Januar	dgl.	5. April 1857
13	Foos Franz	38	Holzschneider	Niederwürzbach	1. März	dgl.	1. April 1857
14	Hussong Friedrich	18	Knecht	Mimbach	3. März	dgl.	3. März 1858
15	Jene Nicolaus	24	Bergmann	Holz	5. Januar	dgl.	26. Mai 1857
16	Jung Cathar., genannt Obliger	36		Ruthweiler	25. Januar	dgl.	26. April 1857
17	Ludwig Susanna	23	Taglöhnerin	Webenheim	14. März	dgl.	14. Mai 1857
18	Maifels Catharina	21	Dienstmagd	Kirchenbollenbach	1. Februar	dgl.	1. April 1857
19	Neuffert Johannetta, genannt Kühn	50	Wäscherin	Saarlouis	9. Februar	dgl.	9. April 1857
20	Rohr Caspar	44	Fuhrmann	Reckershausen	29. Februar	dgl.	30. Juni 1857
21	Schmidt Franz Jacob	36	Taglöhner	Heimbach	19. Januar	dgl.	19. Juli 1857
22	Schneider Johann	20	Bergmann	Püttlingen	18. Januar	dgl.	18. März 1857
23	Theis Catharina	32		Ottweiler	22. März	dgl.	22. Mai 1857
24	Wilhelm Friedrich	23	Nagelschmied	Heinrichs	9. Februar	dgl.	9. April 1857

Indem ich vorstehendes Verzeichniß in Gemäßheit des hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die königl. Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher, die darin aufgeführten Condemnaten in die in ihren Geschäftslokalen angehefteten Tabellen einzutragen.

Saarbrücken, den 26. April 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

Digitized by Google

(No. 547.) Abwesenheit des ꝛc. Strube betreffend.

Das königl. Landgericht zu Köln hat durch Urtheil vom 3. März d. Js. verordnet, daß über das Verschwinden und die fortwährende Abwesenheit des Buchbinders August Carl Strube aus seinem Wohnorte Köln ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Köln, den 3. Mai 1846.

Der General-Procurator, Nicolovius.

(No. 548.) Abwesenheits-Erklärung des ꝛc. Egen I.

Durch Urtheil des königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 21. April d. Js. ist der zuletzt daselbst wohnhaft gewesene Drucker Jacob Egen I. für abwesend erklärt worden.

Köln, den 2. Mai 1856.

Der General-Procurator, Nicolovius.

(No. 525.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem wider den am 20. März c. aus hiesiger Garnison entwichenen Füsilier Peter Willems der 10. Compagnie 30. Inf.-Regts., gebürtig aus Büschfeld, im Kreise Merzig, Regierungsbezirk Trier, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 1. September c., Morgens 9 Uhr,

im Commandantur-Gerichtslokale hierselbst anberaumten Termine zu gestellen, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. wider ihn erkannt werden wird.

Coblenz, den 26. April 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 527.)

Der Hülfslandbriefträger Peter Theisen zu Neuerburg ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Trier, den 30. April 1856.

(No. 549.)

Der bisherige Fortschreibungs-Commissar, Geometer Haack zu Leiwen, ist zum Kataster-Controleur ernannt und ihm die Verwaltung des Fortschreibungsbezirks Hetzerath unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Clüsserath vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Münster, den 26. April 1856.

Digitized by Google

(No. 554.)

Der Orts-Post-Cassen-Controleur und Vorsteher des hiesigen Post-Amtes Ludwig Schulze ist durch des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz zum Post-Director hierselbst ernannt worden.

Trier, den 5. Mai 1856.

(I. 4842. S. II.)

Der bisher commissarisch angestellt gewesene Communal-Förster Carl Altmeyer ist zum Communalförster für das im Kreise St. Wendel gelegene Forstrevier Winterbach auf Lebenszeit ernannt worden.

Trier, den 1. Mai 1855.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 20. Donnerstag den 15. Mai 1856.

Allerhöchster Erlaß.

(I. 995. 8. I.)

Auf den Bericht vom 16. November v. Js. will Ich in Folge des Antrages der Stände der Rheinprovinz, d. d. Düsseldorf, den 24. October 1854, genehmigen, daß die Hälfte der seit 1847 bis 1853 einschließlich aufgelaufenen Zins-Ueberschüsse des Dotations-Fonds für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse nicht als Prämie an Sparkassen-Interessenten gegeben, sondern zur Bildung eines besonderen Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz verwendet wird. Zugleich genehmige Ich das hierbei zurückfolgende Statut für diesen Meliorations-Fonds in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung.

Charlottenburg, den 20. Februar 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für die landw. Angel.

gegengz. v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen, sowie das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Auf Grund höherer Anordnung bringe ich nachstehend die Statuten des für die Rheinprovinz gebildeten Meliorations-Fonds nebst dem, dieselben bestätigenden Allerhöchsten Erlasse vom 20. Febr. d. Js. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß über die Anbringung der Gesuche um Bewilligung von Darlehnen aus dem gedachten Fonds und die dabei zu erfüllenden Bedingungen binnen Kurzem eine weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

Coblenz, den 24. April 1856.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Kleist-Retzow.

Digitized by Google

Statut des Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz.

Zweck.

§ 1.

Zweck des Fonds ist die Förderung land- und forstwirthschaftlicher Meliorationen und Wegebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz durch Gewährung von Darlehnen gegen geringe Zinsen und günstige Rückzahlungs-Bedingungen, es mögen diese Meliorationen von den Gemeinden als solchen, oder von unter obrigkeitlicher Autorität gebildeten Genossenschaften ausgehen.

Auch an Privatpersonen können ausnahmsweise dergleichen Darlehne gegeben werden, dieselben stehen aber in Conkurrenzfällen den Darlehnsgesuchen der Gemeinden und Genossenschaften nach.

Stammfonds.

§ 2.

Der Stammfonds wird gebildet aus der Hälfte des Zinsüberschusses, welcher bei der Uebergabe der Dotationsgelder für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse gleichzeitig in Staatsschuldscheinen von 108,125 Thlr. und in baar 8,643 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. übergeben wurde, sowie aus ferneren von dem Provinzial-Landtage zu diesem Zwecke zu bewilligenden Beträgen.

Verwaltung.

§ 3.

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse führt die Verwaltung auch dieses Fonds, jedoch getrennt von den übrigen Fonds dieser Kasse.

Bewilligung der Darlehne.

§ 4.

Ueber die Bewilligung von Darlehnen und die Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgt, entscheidet der Ober-Präsident nach Anhörung der Direction der Provinzial-Hülfskasse.

Verzinsung und Rückzahlung.

§ 5.

Das Darlehn ist die ersten drei Jahre nach der Zahlung zinsfrei, demnächst mit drei Prozent zu verzinsen.

Die Rückzahlung soll in der Regel durch Amortisation erfolgen, dergestalt, daß der Schuldner nach Ablauf der drei Freijahre jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Darlehns-Betrages zahlt, wovon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß zur Kapitaltilgung verrechnet wird.

Dem Ober-Präsidenten steht frei, bei Bewilligung des Darlehns die Rückzahlung in kürzerer Frist zu bedingen durch Erhöhung der Amortisationsquote oder durch Stipulation einer Rückzahlung

Digitized by Google

in bestimmten Terminen von 10, 15 oder 20 Jahren. Denjenigen, welche solche kürzere Rückzahlungsfristen übernehmen, wird unter sonst gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um so eher Mittel zu neuen Vorschüssen gewinnt.

Die Verzinsung und Amortisation beginnt drei Jahre nach dem 1. April oder 1. October, welcher auf die Zahlung des Kapitals folgt und sie geschieht in halbjährigen Terminen. Die Tage von der Zahlung des Kapitals bis zu dem nächsten 1. April oder 1. October bleiben außer Ansatz.

Sicherstellung.

§ 6.

In Betreff der Sicherstellung des Darlehns sind die Bestimmungen maßgebend, welche für die Provinzial-Hülfskasse bestehen und ist die Prüfung derselben Sache der Direction. Ueber Beschwerden gegen dieselbe entscheidet der Ober-Präsident.

Ausnahmsweise kann dieser im Einverständnisse mit der Direction der Provinzial-Hülfskasse auch Darlehne gegen anderweite und geringere Sicherheit bewilligen, wenn allein dadurch die Ausführung der Melioration herbeigeführt werden kann.

§ 7.

Sollte die Melioration, zu welcher das Darlehen gegeben ist, nicht ausgeführt oder die sonstigen stipulirten Bedingungen nicht inne gehalten werden, so kann das ganze Kapital zu jeder Zeit gekündigt und die Rückzahlnng in sechs Monaten gefordert werden.

Rechnungslegung und Aufsicht über die Kassen-Verwaltung.

§ 8.

Die Direction legt den Provinzialständen bei deren Zusammentritt vollständige Rechnung und ertheilen diese die Decharge. In Jahren, in welchen dieselben nicht zusammentreten, prüft und dechargirt der Ausschuß der Provinzial-Hülfskasse die Rechnung.

§ 9.

Der Ober-Präsident ist auch für die Kasse des Meliorations-Fonds Kurator.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

169. (I. 2274. 8. III.) Bewilligung von Viehmärkten.

Durch Ober-Präsidial-Rescript vom 28. v. Mts. ist genehmigt worden, daß in der Gemeinde Lebach auf den ersten und vierten Mittwoch eines jeden Monats und, falls einer dieser Tage auf einen Festtag fallen sollte, am darauf folgenden Tage ein Schweinemarkt abgehalten werde.

Trier, den 6. Mai 1856.

Digitized by Google

170. (I. 4855. S. II.) Verlegung des Amts-Lokals der Bürgermeisterei Baustert zu Neuhaus.

Wir haben die Verlegung des Amts-Lokals der Bürgermeisterei Baustert zu Neuhaus in das daselbst unter No. 1 belegene, dem Ackerer Georg Müller gehörige Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit zum Gemeindehause, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich bekannt zu machen sein werden.

Trier, den 2. Mai 1856.

---

171. (I. 4899. S. II) Belobung.

Bei den am 7. März und 26. April d. J. im Gemeindewalde von Keuchingen ausgebrochenen Bränden ist es der raschen und entschlossenen Hilfe des Leder-Fabrikanten Leonardy und seiner Arbeiter von dort gelungen, der weitern Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun und dadurch eine augenscheinliche große Verheerung dieses, sowie des angrenzenden königlichen Waldes abzuwenden.

In gleicher Weise und mit gleichem Erfolge haben sich beim Löschen eines am 23. v. Mts. im Gemeindewalde von Düppenweiler ausgebrochenen Brandes die dortigen Einwohner, Schuhmacher Peter Frowein, Metzger Peter Jungmann und Johann Schmidt, Sohn des Ortsvorstehers gleichen Namens, ausgezeichnet, was wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Trier, den 5. Mai 1856.

---

172. (I. 1218. S. III.) Concessionirung eines Feuer-Versicherungs-Agenten.

Der Wirth Michel Pese in Hilbringen ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Kreis Merzig concessionirt worden.

Trier, den 6. Mai 1856.

---

173. (II. 4414. F.) Creirung einer Unter-Forst-Kasse zu Daun.

Um bei der Entlegenheit der auf den Holzbezug aus den königl. Forsten Mehren, Uedersdorf und Steiningen, sowie theilweise auch aus den Beläufen Neroth und Salm angewiesenen Gemeinden von Hillesheim, dem Sitze der Oberförsterei-Kasse Daun, den Interessen des mit derselben verkehrenden Publikums möglichst Rechnung zu tragen, haben wir die Creirung einer Unter-Forst-Kasse zu Daun beschlossen und deren Verwaltung, im Einverständnisse mit der königlichen Provinzial-Steuer-Direction, dem Steuer-Receptor Schreiner übertragen, was wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß das Nähere über diese Einrichtung die veranlaßten Bekanntmachungen des königl. Landraths-Amtes zu Daun in den betreffenden Lokal-Blättern und Gemeinden ergeben werden; und ebenso in den Licitations-Terminen von den verwaltenden Beamten den Concurrenten jedesmal mitgetheilt werden wird, daß die Einzahlung an die Unter-Forst-Kasse zu Daun zu geschehen habe.

Trier, den 20. April 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(590) **Auszüge**

aus rechtskräftigen Urtheilen des kgl. Assisenhofes zu Trier, deren Bekanntmachung nach Vorschrift des § 30 des Straf-Gesetz-Buches erfolgt.

Nummer.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort d. Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Gesetze, welche zur Anwendung gekommen sind.
1	7. April 1856	Gräber Elisabeth, 40 J. alt, Taglöhnerin, geboren u. wohnhaft zu Kempfeld,	Schwerer Diebst.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre	§§ 218 No. 2 und 219 des Str.-G.-B.
2	8. dgl.	Leidisch Peter, 26 J. alt, Taglöhner, geb. zu Nohn, wohnhaft zu Bethingen,	Straßenraub	12 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre	§§ 230, 231, 232 des Str.-G.-B.
3	11. dgl.	Berend Jacob, 21 J. alt, ohne Stand, geboren und wohnh. zu Winchringen,	Schwerer Diebst.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre	§§ 218 No. 2 und 3 und 56 des Str.-G.-B.
4	15. dgl.	Müller Carl, 36 J. alt, Taglöhner, geboren zu Welschbillig, wohnhaft zu Orenhofen,	dgl.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre	§ 218 No. 4 des Str.-G.-B.
5	18. dgl.	Biwer Peter, 26 J. alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Steinberg,	dgl.	8 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§§ 218 No. 2 und 3, 219, 56 des Str.-G.-B.
6	dgl.	Biwer Johann jun., 31 J. alt, Taglöhner, geb. und wohnhaft zu Steinberg	dgl.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§§ 218 No. 2 u. 3 und 56 des Str.-G.-B.
7	dgl.	Bouillon Maria, 25 J. alt, Ehefrau von Johann Biwer jun., Taglöhnerin,	Hehlerei	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§§ 238 und 56 des Str.-G.-B.
8	dgl.	Höffner Maria, 65 J. alt, Ehefrau Joh. Biwer sen., Taglöhnerin, geb. u. wohnh. zu Steinberg,	dgl.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§ 238 des Str.-G.-B.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Secretär, Sinzig.

Vorstehende Auszüge werden in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuchs hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Trier, den 8. Mai 1856,

Der königl. Ober-Procurator.

Digitized by Google

(No. 589.) Interdiction.

Durch Urtheil des königlichen Landgerichts vom 2. April 1856 wurde die Maria Franziska Leonardy, Ehefrau des Schullehrers Peter Maximini zu Losheim, für unfähig erklärt, ohne Assistenz des ihr zum Beistande ernannten Vorstehers der Knaben-Erziehungs-Anstalt, Voltz zu Losheim, Prozesse zu führen, Vergleiche abzuschließen, Darlehne aufzunehmen, ein Mobilar-Kapital in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, sowie ihre Immobilien zu veräußern oder mit Hypotheken zu beschweren.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich die königlichen Herren Notarien des Landgerichts-Bezirks, die Ehefrau Maximini in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 8. Mai 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 576.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Kanonier Jakob Flesch von der 1. reitenden Batterie des 8. Artillerie-Regiments, welcher am 6. März 1831 zu Speicher, Kreises Bitburg, Regierungs-Bezirk Trier, geboren, ist durch kriegsrechtliches, heute bestätigtes Erkenntniß d. d. Coblenz den 2. Mai c. der Desertion in contumaciam für überführt erachtet und zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Coblenz, den 6. Mai 1856.

Königl. 8. Armee-Corps-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 573.)

Durch Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 22. April l. J. ist der Notariats-Candidat Joseph Schäfer in Königswinter vom 1. Mai d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Baumholder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Baumholder ernannt worden.

Saarbrücken, den 9. Mai 1856.

(No. 574.)

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 22. April l. J. ist der Notariats-Candidat Wilhelm Liers zu Bonn vom 1. Mai d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Grumbach mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grumbach ernannt worden.

Saarbrücken, den 9. Mai 1856.

(No. 570.)

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 22. April c. ist der Landgerichts-Referendar Franz Anton Schraut zum Friedensrichter in Baumholder ernannt worden.

Saarbrücken, den 5. Mai 1856.

Digitized by Google

(No. 575.)

Der Feldwebel Kinzer der 7. Pionier-Abtheilung, dem die bei der Garnison-Verwaltung in Trier vacante Kasernen-Inspector-Stelle vom 1. Mai c. ab übertragen worden war, hat die Annahme dieser Stelle aus Privatrücksichten abgelehnt.

Dieselbe ist nunmehr dem ehemaligen Unteroffizier Rost, gegenwärtig Hülfs-Arbeiter in der Geheimen Kanzlei des königl. Kriegsministerii, verliehen worden.

Coblenz, den 7. Mai 1856.

(No. 593.) Erloschenes Patent.

Das dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau unter'm 2. April v. J. ertheilte Patent auf eine Hülfs-Maschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe,

ist erloschen.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 21. Donnerstag den 22. Mai 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

20. u. 21. Stück.

(No. 4400.) Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856.

(No. 4401.) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856.

(No. 4402.) Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals. Vom 7. Mai 1856.

(No. 4403.) Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 7. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 607.) Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Julius Franz Friedrich Karl Dietz aus Braunfels,
2) Richard Nathanael Friedrich Haastert aus Wertherbruch,
3) Wilhelm Friedrich Haardt aus Werden,
4) Carl Wilhelm Ernst Emil Henkell aus Neuwied,
5) Ernst Ludwig Wilhelm Schreiber aus Minden.

Außerdem sind unter die wahlfähigen Candidaten der Rheinprovinz aufgenommen worden:

1) Friedrich Heinrich Meyeringh aus Lengerich in Hannover, gegenwärtig in Langenberg,
2) Friedrich Wilhelm Adolph Kranz aus Eilenburg, zur Zeit in Bensberg,
3) Heinrich Adolph Weymann aus Minden, zur Zeit in Solingen,
4) Albert Lindemann aus Oranienburg,
5) Theodor Pollmann aus Castrop.

Coblenz, den 2. Mai 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

174. (II. 6666. f.) Belobung.

Beim Löschen zweier, am 30. März und 1. April d. J., in dem königl. Forst-Distriete Kleberbach und im Kohlwalde, Reviers Neunkirchen, ausgebrochenen Waldbrände haben die sogleich bereitwilligst herbeigeeilten Einwohner von Neunkirchen, Spiesen, Menschenhaus, Schiffweiler, Landsweiler und Sinnerthal so kräftige und erfolgreiche Hilfe geleistet, daß es gelang, das Feuer zu bewältigen, nachdem es sich über eine Fläche von 8, resp. 9 Morgen verbreitet hatte.

Indem wir dies belobend zur Kenntniß bringen, wollen wir zugleich dem Bürgermeister von Neunkirchen, den Ortsvorstehern der vorgedachten Gemeinden, sowie den in Neunkirchen stationirten Gensd'armen Meßmer, Krause IV. und Stürenberg, welche sich bei dieser Gelegenheit ebenso thatkräftig als umsichtig bewiesen haben, die wohlverdiente Anerkennung zu Theil werden lassen.

Trier, den 8. Mai 1856.

---

175. (I. 2435. 8. III.) Bestätigung eines Haupt-Versicherungs-Agenten.

Der Kaufmann Jacob Franck zu Löwenbrücken (Trier) ist als Haupt-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den Regierungsbezirk Trier, an Stelle der zurückgetretenen Haupt-Agenten Wagner und Schömann, bestätigt worden.

Trier, den 17. Mai 1856.

---

176. (I. 2374. 8. III.) Bestätigung eines Hagel-Versicherungs-Agenten.

Als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Kempfeld und Umgegend ist der Gutsbesitzer Philipp Fuchs von Kempfeld von uns bestätigt worden.

Trier, den 14. Mai 1856.

---

177. (I. 1743. 8. V.) Besetzte katholische Schulstelle.

Die durch Pensionirung des Lehrers Junk in Ehleuz, Kreis Bitburg, erledigte Schulstelle ist dem Lehrer Faßbender aus Zemmer, Landkreis Trier, übertragen worden.

Trier, den 16. Mai 1856.

---

178. (I. 1735. 8. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch Versetzung des Lehrers Schäfer zu Güdingen, im Kreise Saarbrücken, nach Frohnhausen, im Kreise St. Wendel, ist die erstgenannte Stelle erledigt worden.

Trier, den 15. Mai 1856.

---

179. (I. 1654. 8. V.) Erledigte katholische Schulstelle.

Die katholische Schulstelle zu Wallenborn, Kreises Daun, ist durch das Ableben des Lehrers Zapp erledigt.

Trier, den 10. Mai 1856.

Digitized by Google

180. (I. 533. S. IV.) Aufforderung zur Rückkehr abwesender Militärpflichtigen.

Die Militärpflichtigen des Kreises Wittlich und zwar:

1) Hochscheid Joseph aus Reil,
2) Meilen Bernard aus Reil,
3) Willems Johann aus Bengel,
4) Herges Franz Wilhelm aus Cröv,
5) Melchior Johann Joseph aus Cröv,
6) Mendgen Mathias aus Kindel,
7) Simonis August aus Cröv,
8) Schnitzius Joseph aus Cröv,
9) Sausen Nicolas aus Cröv,
10) Schnitzius Nicolas aus Cröv,
11) Trossen Jacob aus Cröv,
12) Pfeiffer Joseph aus Cröv,
13) Berens Friedrich, geboren zu Dierscheid, wohnhaft zu Deckendorf,
14) Schunk Peter zu Gladbach,
15) Thiel Peter zu Münster,
16) Kiemes Johann zu Rievenich,
17) Heinsenburger Jacob zu Sehlem,
18) Kleffener Georg Mathias zu Landscheid,
19) Gerten Jacob aus Spang,
20) Heinz Johann aus Binsfeld,
21) Hüth Johann Peter aus Binsfeld,
22) Huwer Nicolas aus Oberöfflingen,
23) Eich Peter aus Willwerscheid,
24) Thullen Johann aus Willwerscheid,
25) Eltzen Nicolas aus Steinborn,
26) Neusius Clemens aus Oberkail,
27) Törner Johann Jacob aus Oberkail,
28) Heusler Peter aus Wittlich,
29) Palm Johann aus Belingen,

welche bei der Ersatz-Aushebung des Jahres 1855 für das stehende Heer nicht erschienen sind, sich auch bis jetzt nicht gestellt haben, um dem Gesetze über die Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei den betreffenden Kreisbehörden zur Einstellung zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie als widerspenstige, die Militärpflicht verweigernde Unterthanen erklärt und das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 15. Mai 1856.

181. (I. 2268. S. III.) Concessionirungen als Hagel-Versicherungs-Agenten.

Philipp Carl Joseph Keuker zu Wittlich und F. A. Giebels zu Wadern sind als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns concessionirt worden und zwar der erstere für Wittlich und Umgegend, und der letztere für Wadern und Umgegend.

Trier, den 10. Mai 1856.

Digitized by Google

182. (I. 2397. S. III.) Concessionirung eines Hagel-Versicherungs-Agenten.

Der Kaufmann Philipp Wirth zu Rhaunen ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Rhaunen und Umgegend bestätigt worden.

Trier, den 14. Mai 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 620.) Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Series I, No 13 bis 16 vom 1. October d. J. ab im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.

Vom 1. Octbr. d. J. hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich werden die früher ausgelooseten bis jetzt noch nicht realisirten, in dem gleichfalls nachstehenden Verzeichnisse (b) aufgeführten Rentenbriefe hierdurch wiederholt aufgerufen.

a. Verzeichniß der am 15. Mai 1856 ausgelooften, am 1. Oct. 1856 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. 23 Stück Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thalern.

No. 402, 445, 541, 578, 727, 818, 956, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2221, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758.

II. 9 Stück Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thalern.

No. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1078, 1264 und 1360.

III. 45 Stück Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thalern.

No. 106, 685, 750, 751, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2218, 2383, 2496, 2759, 2842, 2853, 3046, 3082, 3443, 3577, 3799, 3911, 4046, 4906, 5025, 5170, 5187, 5336, 5761, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834, 7011, 7099, 7121, 7142, 7498 und 7523.

IV. 38 Stück Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thalern.

No. 65, 490, 618, 739, 848, 926, 1021, 1145, 1148, 1203, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2220, 2613, 2643, 2835, 3075, 3175, 3257, 3438, 3483, 4039, 4194, 4619, 4681, 4715, 4760, 4823, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412, 5626 und 6019.

Digitized by Google

V. 34 Stück Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thalern.

No. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2325, 2353, 2638, 2657, 2718, 3930, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 6137, 6899, 7013, 7391, 7446, 7692, 7932, 7959, 9074 und 9098.

b. Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853.

Litt. C. No.	771	über 100	Thaler.
Litt. D. No.	2274	„ 25	„
Litt. E. No.	278	„ 10	„

II. aus dem Fälligkeitstermin den 1. October 1853.

Litt. A. No.	842	über 1000	Thaler.
Litt. C. No.	3164	„ 100	„
Litt. C. No.	3368	„ 100	„

III. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1854.

Litt. A. No.	363	über 1000	Thaler.
Litt. B. No.	395	„ 500	„
Litt. C. No.	3638	„ 100	„
Litt. D. No.	1492	„ 25	„
Litt. D. No.	2276	„ 25	„
Litt. D. No.	3128	„ 25	„
Litt. E. No.	847	„ 10	„
Litt. E. No.	1382	„ 10	„
Litt. E. No.	4001	„ 10	„
Litt. E. No.	4954	„ 10	„

Münster, den 15. Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

(No. 610.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches, Seitens des königl. General-Commandos des 8. Armee-Corps unter dem 9. Mai c. bestätigtes Erkenntniß, d. d. Saarlouis, den 2. Mai c., sind

1) der Musketier des 40. Infanterie-Regiments Mathias Baltes aus Liers, Kreis Adenau, Regierungsbezirk Coblenz;
2) der Musketier des 29. Infanterie-Regiments Eduard Carl Köttlitz aus Coblenz;
3) der Ulan des 7. Ulanen-Regiments Johann Wilhelm Land aus Herchen, Kreis Sieg, Regierungsbezirk Köln;
4) der Musketier des 29. Infanterie-Regiments Peter Otto aus Retterad, Kreis Adenau, und

Google

5) der Hautboist des 40. Infanterie-Regiments Carl Friedrich August Wolter aus Fretzdorf, Kreis Kyritz, Regierungsbezirk Potsdam gebürtig,

in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Saarlouis, den 14. Mai 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

(No. 609.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Sträfling Peter Wallrich von der Straf-Abtheilung zu Jülich — geboren am 15. October 1828 zu Berg, im Kreise Saarburg, und früher Soldat im 30. Infanterie-Regiment — ist durch kriegsrechtliches, am 6. Mai c. hier ergangenes und am 10. Mai c. bestätigtes Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und mit einer Geldbuße von 50 Thlrn. belegt worden.

Jülich, den 14. Mai 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

(No. 630.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches, Seitens des königl. General-Commandos des 8. Armee-Corps unter dem 14. Mai c. bestätigtes Erkenntniß, d. d. Saarlouis, den 8. Mai c., sind

1) der Ulan des 7. Ulanen-Regiments Peter Becker aus Mülheim am Rhein;
2) der Musketier des 29. Infanterie-Regiments Johann Müller aus Norheim, Kreis Kreuznach;
3) der Ulan des 7. Ulanen-Regiments Johann Raphael aus Düppenweiler, Kreis Merzig;
4) der Musketier des 29. Infanterie-Regiments Friedrich Jakob Schmidt aus Bärnbach, Kreis Zell;
5) der Linien-Sträfling Gottlieb Rien aus Luxemburg, und
6) der Musketier des 40. Infanterie-Regiments Mathias Joseph Triesch aus Gonzerath, Kreis Bernkastel gebürtig,

in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Saarlouis, den 19. Mai 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 1069. S. I.)

Der Militär-Anwärter Carl Ludwig Wrobel ist zum Kreis-Secretär in Prüm ernannt worden.

Trier, den 9. Mai 1856.

(No. 595.)

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 5. Mai 1856 ist der Landgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Julius Lautz zum Assessor bei dem hiesigen königl. Landgerichte ernannt worden.

Trier, den 9. Mai 1856.

Digitized by Google

(No. 594.)

Durch Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 7. Mai 1856 iſt der Landgerichts-Referendarius Friedrich Lucas Varain zum Aſſeſſor bei dem hieſigen königl. Landgerichte ernannt worden.

Trier, den 10. Mai 1856.

(No. 608.)

An die Stelle des nach Schleiden verſetzten Notars Straſſer iſt der Notariats-Candidat Peter Ernſt de la Fontaine zum Notar in Schweich ernannt worden.

Trier, den 12. Mai 1856.

(I. 4917. 8. II.)

Der practiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Georg Friedrich Langguth, bisher Aſſiſtenz-Arzt beim 7. Ulanen-Regimente zu Saarbrücken, hat ſich in Sulzbach niedergelaſſen.

Trier, den 13. Mai 1856.

(No. 629.)

Die Verwaltung der neu errichteten Poſt-Expedition zu Rohbollenbach iſt dem Kaufmann Ferdinand Herz daſelbſt übertragen worden.

Trier, den 15. Mai 1856.

Druck und Papier der Fr. Lintz'ſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 22. Donnerstag den 29. Mai 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

22. Stück.

(No. 4404.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 30. April 1856.

(No. 4405.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856. Vom 14. Mai 1856.

23. u. 24. Stück.

(No. 4406.) Gesetz, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlage-Capital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend. Vom 30. April 1856.

(No. 4407.) Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um fünfzehn Millionen Thaler so wie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler. Vom 7. Mai 1856.

(No. 4408.) Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. October 1846. Vom 7. Mai 1856.

(No. 4409.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1856, betreffend die Bestimmung, daß die Directoren der Bergämter zur vierten Rangclasse der höheren Provinzial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen.

(No. 4410.) Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf der Deime und den großen und kleinen Friedrichsgraben.

(No. 4411.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zins-Garantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Köslin, mit einer Zweigbahn nach Kolberg. Vom 15. Mai 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 648.)

An die Stelle des zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Coblenz ernannten Synodal-Candidaten Link ist der Candidat des evangelischen Predigtamtes Julius Friedrich Franz Karl Dietz aus Braunfels zum evangelischen Synodal-Candidaten ernannt worden.

Coblenz, den 12. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

(I. 2579. S. III.) Die landwirthschaftl. Ausstellung zu Paris betreffend.

Der Landes-Oeconomie-Rath Weyhe ist beauftragt, sich als Commissar des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu der vom 23. Mai bis 7. Juni zu Paris stattfindenden Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände zu begeben und die Interessen der preußischen Landwirthe wahrzunehmen. Es wird diesen, so wie anderen diesseitigen Unterthanen, welche die Ausstellung beschicken oder besuchen, überlassen, sich an den gedachten Commissarius zu wenden.

Seine Wohnung in Paris wird im Büreau der königl. preuß. Gesandtschaft in Paris zu erfragen sein.

Coblenz, den 19. Mai 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

183. (I. 5261. S. II.) Lebensrettung.

Am 28. v. Mts. stürzten die Wittwe Müller aus Hüttersdorf, Kreises Saarlouis, und deren 17jährige Tochter Catharina in den damals stark angeschwollenen Primsbach und würden beide höchst wahrscheinlich ertrunken sein, wenn sich nicht der Feldhüter Mathias Neusius aus Primsweiler und der Taglöhner Johann Steffen aus Hüttersdorf ins Wasser gewagt und mit eigener Lebensgefahr die Verunglückten gerettet hätten.

Indem wir diese muthige und menschenfreundliche Handlung hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß wir den vorgenannten Rettern auch eine Geldprämie bewilligt haben.

Trier, den 15. Mai 1856.

184. (I. S. V. 1752.) Haus-Collecte für den Kölner Dombau.

In Folge Rescripts des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 8. dieses veranlassen wir die betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirks, die von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. Januar 1842 bewilligte Haus-Collecte zum Fortbau des Doms zu Köln für das laufende Jahr zur geeigneten Zeit in vorschriftsmäßiger Weise abzuhalten, auf einen möglichst reichlichen Ertrag hinzuwirken und die eingegangenen Beträge an die betreffenden Cassen Behufs der Abführung an unsere Instituten-Casse, so wie die Ertrags-Nachweisungen an uns bis zum 15. October einzusenden.

Trier, den 21. Mai 1856.

Digitized by Google

185. (I. 552. 8. IV.) Aufforderung zur Rückkehr eines abwesenden Militärpflichtigen.

Der Militärpflichtige Felix Herle aus Manderscheid, Kreises Wittlich, welcher bei der Ersatz-Aushebung des Jahres 1855 für das stehende Heer nicht erschienen ist, sich auch bis jetzt nicht gestellt hat, um dem Gesetze über die Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei den betreffenden Kreisbehörden zur Einstellung zu melden, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er als widerspenstiger die Militärpflicht verweigernder Unterthan erklärt und das gerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Trier, den 21. Mai 1856.

---

186. (I. 1660. 8. V.) Die Vorbereitung evangelischer Seminar-Präparanden-Lehrer betreffend.

Der Lehrer Bier zu Ronnenberg, im Kreise St. Wendel, ist unter die Seminar-Präparanden-Lehrer nach Maaßgabe unserer Verfügung vom 12. Sept. 1855 (Amtsblatt S. 398) aufgenommen.

Trier, den 17. Mai 1856.

---

187. (I. 2316. 8. III.) Qualification eines Maurermeisters.

Der Maurer Michael Coßmann aus Gerolstein, Kreises Daun, 33 Jahre alt, hat auf Grund bestandner technischer und practischer Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Maurermeister erhalten.

Trier, den 16. Mai 1856.

---

188. (I. 2315. 8. III.) Qualification eines Maurermeisters.

Der Maurer Caspar Cremer aus Gerolstein, Kreis Daun, 56 Jahre alt, hat auf Grund bestandener technischer und practischer Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Maurermeister erhalten.

Trier, den 16. Mai 1856.

---

189. (I. 1814. 8. V.) Wiederbesetzung einer katholischen Lehrerinstelle betreffend.

Die Verwaltung der erledigten Schulstelle zu Aussen, Kreises Saarlouis, ist der geprüften Schulamts-Candidatin Anna Maria Sartorius aus Neuerburg, Kr. Bitburg, übertragen worden.

Trier, den 24. Mai 1856.

---

190. (I. 8. III. 2452.) Niederlegung einer Agentur.

Der Privat-Secretär Keller zu Hillesheim hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Trier, den 21. Mai 1856.

---

191. (I. 8. III. 2452.) Concessionirung von Versicherungs-Agenturen.

Als Agent der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ist der Privat-Secretär Keller zu Hillesheim bestätigt worden.

Trier, den 21. Mai 1856.

Digitized by Google

192. (I. 5447. 8. U.) Landesverweisungen.

Im Laufe des Mts. April d. J. sind im diesseitigen Regierungsbezirk die nachstehend aufgeführten Individ

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare	Stir
1	28. März Bürgermeister zu Baumholder	Schneider Georg	Erlenbach, Bayern	Taglöhner	38	5	2	schwarz	bedeck
2	dgl.	dessen Ehefrau Büder Magdalena deren Kinder:	dgl.		37	5	1	flachsgelb	hoch
3	dgl.	Schneider Joseph	dgl.		11	4	—	blond	bedeck
4	dgl.	Schneider Theobald	dgl.		5	2	9	hellblond	hoch
5	dgl.	Levy Cerf	Phalsbourg, Frankreich		48	5	2	dunkelbl.	dgl.
6	23. April dgl.	Geibel Heinrich	Steinberg, Oldenburg	Taglöhner	50	5	3	dgl.	dgl.
7	24. April Bürgermeister zu Grumbach	Suffel Catharina	Horschbach, Bayern		32	5	—	blond	niedrig
8	18. dgl.	Jung Peter	Reichenbachstegen, Bayern		25	4	—	dgl.	bedeckt
9	dgl.	Jung Heinrich	dgl.		11	3	4		
10	19. dgl.	Metzger Jacob	Wiesebach, Bayern		17	3	10		
11	17. April Polizei-Amt zu Saarlouis	Mohr Georg	Grsbach, Bayern		19	5	1	dunkelbr.	nieder
12	dgl.	Abold Franz	Ottenbach, Bayern	Taglöhner	37	5	—	blond	hoch
13	28. dgl.	Faul Anna Maria	Kreppen, Bayern	Magd	21	4	10	braun	nieder
14	15. März dgl.	Scheibenreif Georg Friedrich	Bayern	Bierbrauergeselle	32	5	2	blond	frei
15	20. April Bürgermeisterei-Amt zu Körperich	Engelen Johann	Berdorf, Luxemburg		50	5	5	schwarz	nieder
16	1. April Königl. Polizei-Direction zu Trier	Leibfried Johann	Gonstum, Luxemburg		77	5	2	grau	frei
17	dgl.	Arend Carl	Brücken, Birkenfeld		40	5	5	schwarz	dgl.
18	2. dgl.	Hannstädter Martin	Bubenhausen, Bayern		48	5	5	schwarzbr.	dgl.

Digitized by Google

ls gerichtlich, theils polizeilich des Landes verwiesen worden.

m e n t :					Bezeichnung der Legitimation.	O r t der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
lugen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
grau	gewöhnl.	unterſetzt	länglich	trägt einen ſtarken ſchwarzen Backen-bart		Erlenbach	Bettelei und Landſtr.
.	dgl.	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
u	breit	dgl.	rund			dgl.	dgl.
ſtelbl.	dgl.	klein	länglich			dgl.	dgl.
u	regelmäß.	ſchlank	rund		Bescheinigung des Maires zu Phals-bourg vom 3. Juli 1855	Phalsbourg	Zweckloſes Umhertreiben und Mangel an zu-reichender Legitimation
u	ſpitz	geſetzt	dgl.		Heimathsſchein des Bürgermeiſterei-Amts Nohfelden	Steinberg	Mangel an zureichender Legitimation
	gewöhnl.	ſchlank	länglich	rothe Augen		Horſchbach	Zweckloſes Umhertreiben und Bettelei
		klein	rund			Reichenbach-ſtegen	dgl.
			länglich			dgl.	dgl.
u	dick	mittel	oval			Wieſebach	dgl.
						Saarbrücken	Zweckl. Umhertreiben
	ſpitzgroß	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
grau	gewöhnl.	unterſetzt	rund			St. Johann	dgl.
t	dick	unterſ. be-ſonders kräftig	oval		Schein der Orts-behörde	Büch, Bayern	auf Grund Verfügung königl. Regierung vom 15. März 1856 I. 536. S. I.
	groß	geſetzt	mittel	das erſte Glied des Zeigefingers linker Hand iſt umge-bogen		Berdorf	Vagabondage u. Bettelei
t	dgl.	ſchlank	länglich				Bannbruch
arz	mittel	unterſetzt	oval				Landſtr. und Diebſtahl
t	dgl.	dgl.	dgl.				Landſtr. u. Bannbruch

Digitized by Google

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Signa				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare	Stirn
19	4. April Königl. Polizei-Direction zu Trier	Endres Georg	Zell, Hessen-Darmstadt		20	5	3	blond	frei
20	dgl.	Kiessig Wilhelm	Mügeln, Königr. Sachsen		24	5	5	braun	dgl.
21	dgl.	Eicher Peter	Kaiserslautern, Bayern		16	4	6	blond	dgl.
22	dgl.	Lindinger Heinrich	Biesdahlheim, Bayern		28	5	5	braun	dgl.
23	dgl.	Keller Johann	Weilerbach, Bayern		12	3	8	röthlich	breit
24	7. dgl.	Hoffmann Christian	Stenfulzbach, Bayern		15	4	10	blond	frei
25	dgl.	Mendel Daniel	Stahlberg, Bayern		15	4	10	schwarz	dgl.
26	8. dgl.	Becker Maria	Blickweiler, Bayern		43	4	10	blond	dgl.
27	11. dgl.	Schanken Jacob	Thalfischel, Bayern		19	4	8	braun	bedeckt
28	12. dgl.	Weichel Carl	Ottweiler, Hessen-Homburg		17	4	11	blond	frei
29	18. dgl.	Fries Franz	Wallhausen, Birkenfeld		16	4	11	braun	bedeckt
30	24. dgl.	Kastz Philipp	Erlenbach, Bayern		10	3	8	blond	frei
31	28. dgl.	Foid Franz	Landau, Bayern		17	4	10	dgl.	dgl.
32	29. dgl.	Dehn Georg	Hoppstätten, Birkenfeld		64	5	4	gr. melirt	dgl.
33	8. April Königl. Landraths-Amt zu Bernkastel	Kaiser Wilhelm	Hoppstätten, Hessen-Homburg	Schuhmacher	23	5	4	blond	hoch
34	4. April Königl. Ober-Procurator zu Saarbrücken	Kierig Carl Philipp Leopold	Clausthal, Hannover		16	4	7	dgl.	dgl.
35	5. dgl.	Ast Balthasar	Bliesblochen, Bayern		15	4	8	dgl.	dgl.
36	dgl.	Ast Johann			11	4	—	dgl.	nieder
37	dgl.	Wittmann Georg			11	4	3	braun	dgl.
38	dgl.	Zapp Martin			14	4	6	dgl.	dgl.

Trier, den 20. Mai 1856.

Digitized by Google

e m e n t:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
Augen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
ran	breit	schlank	länglich				Landstreicherei
aun	gewöhnl.	untersetzt	dgl.				
au	dgl.	schlank	oval				dgl.
l.	spitz	mittel	dgl.				dgl.
aun	kurz	untersetzt	dgl.				Landstr. u. Bannbruch
l.	breit	dgl.	dgl.				Landstreicherei
l.	dgl.	dgl.	dgl.				dgl.
au	mittel	dgl.	dgl.				dgl.
aungr.	dick	gesetzt	rund				Bettelei und Bannbruch
aun	breit	mittel	oval				Landstreicherei
au	dgl.	untersetzt	dgl.				dgl.
aun	klein	schlank	dgl.				Bannbruch
l.	stumpf	dgl.	dgl.				Landstreicherei
l.	spitz	dgl.	dgl.				dgl.
äunlich	groß	schlank	länglich				dgl.
						Weiden, Birkenfeld	Legitimationsmangel
au	stumpf	klein	dgl.				
au	spitz	schlank	rund				
au	gewöhnl.	klein	dgl.				
au	stumpf	schlank	dgl.				
au	gewöhnl.	dgl.	länglich				

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 633.) Vernichtung ausgelooseter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 15. Mai 1856.

Anwesend

I. Namens der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz
Herr Karl von der Heydt aus Elberfeld.

II. Namens der Provinzial-Vertretung von Westphalen
1) Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Drensteinfurt,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel.

III. Namens der Rentenbank
1) Director Regierungs-Rath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

IV. Der Notar Herr Justizrath Rintelen von hier.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direction der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. zur Einlösung pro termino 1. April 1854.

1) Ein Zins-Coupon Litt. E. No. 490, (Series I. No. 8), welcher bei der am 12. Nov. 1855 erfolgten Vernichtung des Rentenbriefes Litt. E. No. 490 fehlte.

II. zur Einlösung pro termino 1. October 1854.

2) 2 Stück Rentenbriefe Litt. A. zu 1000 Thlr. No. 1503 und 2402 . . 2000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oct. 1854 bis ultimo September 1858 (Series I. No. 9 bis 16.)

III. zur Einlösung pro termino 1. April 1855.

3) 2 „ Rentenbriefe Litt. C. zu 100 Thlr. No. 606 und 6278 . . . 200 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1855 bis ultimo September 1858 (Series I. No. 10 bis 16.)

4) 1 „ Litt. D. zu 25 Thlr. No. 3588 . . . . . 25 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 3.

IV. zur Einlösung pro termino 1. October 1855.

5) 3 „ Litt. A. zu 1000 Thlr. No. 1570, 1979 und 3522 . . . . 3000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oct. 1855 bis ultimo September 1858 (Series I. No. 11 bis 16.)

6) 1 „ Litt. B. zu 500 Thlr. No. 498 . . . . . 500 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

7) 3 „ Litt. C. zu 100 Thlr. No. 1725, 2228 und 5084 . . . . 300 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

8) 2 „ Litt. D. zu 25 Thlr. No. 699 und 2110 . . . . . 50 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

9) 2 „ Litt. E. zu 10 Thlr. No. 1930 und 6530 . . . . . 20 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

Digitized by Google

V. zur Einlösung pro termino 1. April 1856.

10)	16 Stück	Litt. A. zu 1000 Thlr. No. 216, 318, 443, 590, 618, 792, 1259, 1519, 1644, 1696, 1928, 2858, 3006, 3412, 3592 und 3806 . . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1856 bis ultimo September 1858 (Series I. No. 12 bis 16.)	16,000 Thlr.
11)	3 „	Litt. B. zu 500 Thlr. No. 628, 686 und 1050 . . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 10.	1500 Thlr.
12)	26 „	No. 34, 110, 150, 673, 908, 1147, 1292, 1430, 1493, 1745, 1757, 2285, 2548, 2567, 2613, 3364, 3478, 3568, 5052, 5617, 5647, 5805, 5907, 7029, 7392 und 7409, Litt. C. zu 100 Thlr. . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 10.	2600 Thlr.
13)	1 „	Litt. C. zu 100 Thlr. No. 5439 . . . . . ohne Zins-Coupons.	100 Thlr.
14)	22 „	Litt. D. zu 25 Thlr. No. 63, 182, 401, 587, 966, 1116, 1206, 1209, 1450, 1616, 1677, 1771, 1964, 2226, 4029, 4131, 4905, 5057, 5074, 5415, 5624 und 6208 . . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 10.	550 Thlr.
15)	1 „	Litt. D. zu 25 Thlr. No. 4540 . . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oct. 1856 bis ultimo September 1858 (Series I. No. 13 bis 16.)	25 Thlr.
16)	62 „	Litt. E. zu 10 Thlr. No. 13, 37, 79, 118, 174, 232, 310, 503, 554, 564, 616, 716, 1026, 1112, 1157, 1604, 1857, 1861, 1913, 1941, 2051, 2248, 2397, 2538, 2590, 2610, 2849, 2870, 2975, 3071, 3327, 3496, 3790, 4002, 4023, 4070, 4166, 4462, 5026, 5450, 5575, 5938, 5988, 6101, 6334, 6361, 6368, 6419, 6538, 6741, 6748, 6769, 6792, 6806, 7027, 7094, 7701, 8060, 8220, 8328, 8340 und 8498 nebst Zins-Coupons wie ad 10.	620 Thlr.
17)	1 „	Litt. E. zu 10 Thlr. No. 243 . . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1856 bis ultimo März 1858 (Series I. No. 12 bis 15.)	10 Thlr.
Ueberh.	148 Stück	Rentenbriefe über	27,500 Thlr.

Buchstäblich: Einhundert acht und vierzig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von sieben und zwanzig Tausend fünf hundert Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl v. d. Heydt. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Riutelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 15. Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Digitized by Google

(No. 632.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des königl. Landgerichts zu Trier, für das III. Quartal 1856, wird hiermit auf Montag den 14. Juli l. J. festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schmidt zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des königl. General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 15. Mai 1856.

Der Erste Präsident des königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Secretär, Wallraff.

(No. 649.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 30. April c., bestätigt am 14. d. Mts., sind

1) der Gefreite August Treichel, 29 Jahre alt, geboren zu Schwessin, Fürstenthums-Kreis, Regierungsbezirk Cöslin;
2) der Gefreite Theodor Micke, 27 Jahre alt, geboren zu Ennigerloh, Kreis Beckum, Regierungsbezirk Münster;
3) der Husar Mathias Gietzem, 24 Jahre alt, geboren zu Kinheim, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier, zuletzt in Peterswald, Kreis Zell, Regierungsbezirk Coblenz wohnhaft,

in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 100 Thlrn. resp. 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Trier, den 20. Mai 1856.

Königl. Gericht der 16. Division.

(No. 663.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliche, vom General-Commando des 8. Armee-Corps am 13. d. Mts. bestätigte Erkenntnisse, d. d. Luxemburg, den 2. Mai c., sind

1) der Gefreite Wilhelm Pauls aus Lotte, Kreis Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster;
2) der Musketier Friedrich Wilhelm Käding aus Arnswalde, Regierungsbezirk Frankfurt;
3) der Musketier Friedrich Zacharias Koch aus Hadmersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg;
4) der Musketier Amandus Gottlob Friedrich Benjamin Melzer aus Wittenberg, im Regierungsbezirk Merseburg, sämmtlich vom 36. Infanterie-Regiment;
5) der Musketier Woyciech Nowaczyk, genannt Kachel, aus Turkowo, Kreis Buck, Regierungsbezirk Posen, letzterer vom 37. Infanterie-Regiment,

in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder von ihnen zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Luxemburg, den 20. Mai 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(No. 634.)

Mittelst Verfügung des königl. Militär-Oeconomie-Departements vom 8. d. Mts. ist der Lazareth-Inspector Vollhase zu Luxemburg in gleicher Eigenschaft zum Garnison-Lazareth in Saarlouis versetzt worden.

Coblenz, den 17. Mai 1856.

(No. 647.)

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 13. d. Mts. ist der Friedensrichter Cadenbach in Stromberg in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht No. II in Trier versetzt worden.

Trier, den 21. Mai 1856.

(I. 5404. S. II.)

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Bezalel Levy, gegenwärtig Arzt im 40. Infanterie-Regiment zu Saarlouis, ist vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Trier, den 20. Mai 1856.

(I. 5307. S. II.)

Der höhern Orts als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Carl Hesse von Trier hat sich nach vorschriftsmäßiger Vereidigung in Trier niedergelassen.

Trier, den 19. Mai 1856.

(No. 631.) Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin unter dem 5. Dezember 1853 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen

ist erloschen.

(No. 658.) Erloschenes Patent.

Das dem Civilingenieur J. O. Kuers in Berlin unter dem 7. August 1855 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 23. Donnerstag den 5. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums.

(No. 701.) Den Verkehr mit Bier und Branntwein nach und von Hannover betreffend.

Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1853 veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist und zu Bünde und Melle Abfertigungsstellen errichtet sind.

Berlin, den 23. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(I. 2637 S. III.) Den Verkehr auf Kunststraßen betreffend.

Die Gemeinde-Chausseen von der Trier-Mainzer Staatsstraße über Irmenach nach Trarbach, von Trarbach bis zur Grenze der Regierungs-Bezirke Trier und Coblenz und von dieser Bezirksgrenze bis Longcamp sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 13. Mai 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 686.) Wahlfähiger Predigtamts-Candidat.

Der Candidat des evangelischen Predigtamtes Paul Schütz aus Bichberg im Königreiche Würtemberg ist nach bestandenem Examen pro ministerio für wahlfähig zu einem Predigtamte in der evangelischen Landeskirche erklärt worden.

Coblenz, den 26. Mai 1856.

Digitized by Google

(No. 689.) Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Der Synodal-Candidat Gustav Carl Adolph Zillessen aus Züsch ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Völklingen ernannt worden. — Die dadurch erledigte Stelle eines ordinirten Candidaten der Kreissynode Saarbrücken wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Coblenz, den 27. Mai 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

193. (I. 5655. S. II.) Bürgermeisterei-Amtslocal zu Völklingen betreffend.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslocals zu Völklingen in das daselbst mit No. 41 bezeichnete Haus genehmigt und erklären dasselbe hiermit zum Gemeindehause, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich bekannt zu machen sein werden.

Trier, den 27. Mai 1856.

194. (I. 1748. S. V.) Evangelische Schulinspections-Angelegenheit.

Die seit einiger Zeit für die Kreise Wittlich und Daun errichtete evangelische Wanderschule ist der Inspection Veldenz zugewiesen worden.

Trier, den 27. Mai 1856.

195. (I. 602. S. IV.) Allgemeine Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen.

Das Curatorium der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger hat uns mehrere Exemplare des Jahresberichts über die Verwaltung dieser Stiftung pro 1854, Behufs deren Vertheilung an die Landrathsämter, übersandt, und geht aus diesem Berichte hervor, daß sich die Wirksamkeit der genannten Stiftung zum Besten der hülfsbedürftigen alten Krieger bereits in erfreulicher Weise entwickelt hat.

Die Zahl der in den diesseitigen Landen noch vorhandenen, in drückenden Verhältnissen lebenden Veteranen ist indessen so groß, daß bisher nur immer ein Theil derselben hat unterstützt werden können, und nehmen wir daher hieraus Veranlassung, die in Rede stehende schöne und ächt patriotische Stiftung allen Gemeinden auf das dringendste und wärmste zur Betheiligung zu empfehlen.

Trier, den 30. Mai 1856.

196. (1896. S. V.) Die Versetzungen und die Stellvertretung der Elementarlehrer betreffend.

Im Interesse der Elementarschulen unseres Departements und der in denselben arbeitenden Lehrer sehen wir uns veranlaßt, in Betreff der Versetzungen und der Stellvertretung der Elementarlehrer Folgendes zu bestimmen:

I. Versetzungen der Lehrer und Lehrerinnen.

Wird eine Elementarlehrer-Stelle durch Ableben ihres Inhabers erledigt, oder findet die Erledigung auf unsere Anordnung und im Schulinteresse Statt, so ist die Civilgemeinde verpflichtet, den neuen Lehrer, wenn derselbe bereits verheirathet ist, bis auf eine Entfernung von zehn Meilen vom Schulorte mit Familie und Effecten mittelst ausreichenden Fuhrwerks abholen zu lassen, oder die Umzugskosten, deren Höhe jedoch den Betrag von 20 Rthlrn. nicht übersteigen darf, nach billiger Taxe zu vergütigen.

Digitized by Google

Wenn die Entfernung dagegen über zehn Meilen beträgt, so hat der Lehrer, welcher versetzt wird, die Kosten des Umzuges bis zu dem Orte selbst zu tragen, von welchem ab die Entfernung bis zur neuen Stelle noch 10 Meilen beträgt.

Unverheirathete Lehrer und die Lehrerinnen haben bei Versetzungen nur Anspruch auf eine Reise-Entschädigung im Betrage von fünf bis zehn Thalern, und es ist der desfallsige Betrag nach der Entfernung in der Weise zu bestimmen, daß der höhere, über fünf Thaler gehende Satz mit einer fünf Meilen übersteigenden Entfernung beginnt und mit den darüber hinausgehenden Meilen steigt.

Candidaten und Candidatinnen haben beim Antritte ihrer ersten Stelle keine Ansprüche auf Reise-Entschädigung.

Verlassen ein Lehrer oder eine Lehrerinn freiwillig und nicht im Interesse der Schulverwaltung ihre Stelle vor Ablauf von vier Jahren, so können sie angehalten werden, der Gemeinde die früheren Umzugskosten zu erstatten.

II. Stellvertretung der Lehrer und Lehrerinnen.

Erkrankt ein Lehrer oder eine Lehrerin in dem Grade, daß nach ärztlichem Zeugnisse auf längere Zeit eine Stellvertretung stattfinden muß, so ist dieselbe vom Landrathsamte auf den Antrag des Schulinspectors sofort anzuordnen. Die betreffende Civilgemeinde hat sodann unter allen Umständen die Baar-Entschädigung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, welche von uns auf 2 bis 5 Rthlr. monatlich festgesetzt werden kann, zu übernehmen. Ist der erkrankte Lehrer verheirathet, so kann er nur verpflichtet werden, seinem Stellvertreter den Mittags- und Abendtisch zu geben. Ob der Stellvertreter auch Wohnung im Schulhause erhalte, hängt davon ab, ob diese ohne Beeinträchtigung der dem Erkrankten überwiesenen Räumlichkeiten gewährt werden kann. Der letztere darf dagegen nicht gezwungen werden, den Stellvertreter in seine eigene Wohnung und seinen Hausstand aufzunehmen. Nöthigenfalls muß die Gemeinde für die Wohnung des Stellvertreters ebenfalls aufkommen. Erkrankte Lehrerinnen können angehalten werden, ihrer Stellvertreterin eine Entschädigung für den Mittags- und Abendtisch zu gewähren, welche übrigens den Betrag von zwei Thalern monatlich nicht überschreiten darf und von uns festgesetzt wird.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September a. c. in Kraft und ist durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Trier, den 30. Mai 1856.

---

197. (I. 5799. S. II.) Auszeichnung beim Brande.

Bei dem am 19. April c. in dem Wohn- und Mühlengebäude des Mathias Dahlem zu Knausholz, Kreis Saarlouis, stattgehabten Brande haben sich besonders ausgezeichnet:

1) Peter Boley, Schuster von Derlen,
2) Johann Diel, Lumpensammler von Knausholz,
3) Mathias Zimmer, Zimmergesell daselbst,
4) Johann Peter Wernet, Bergmann daselbst,
5) Nicolaus Arweiler, Ackerer daselbst,
6) Claudius Graus, Zimmermann daselbst,
7) Peter Gärtner, Bergmann daselbst,

was wir hierdurch mit dem Bemerken belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß für die drei erstgenannten auch eine Geldprämie bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät nachgesucht worden ist.

Trier, den 29. Mai 1856.

Digitized by Google

198. (I. 5577. S. II.) Lebensrettung.

Am 11. d. Mts. stürzte der fünfjährige Martin Marx aus Saarburg in die stark angeschwollene Saar und würde ohne Zweifel ertrunken sein, wenn sich nicht der am vorgenannten Orte wohnhafte Schreiner Franz Irsch in's Wasser gewagt und mit eigener Lebensgefahr den verunglückten Knaben gerettet hätte.

Indem wir diese muthige und menschenfreundliche Handlung hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß wir dem ꝛc. Irsch außerdem auch eine Geldprämie bewilligt haben.

Trier, den 24. Mai 1856.

---

199. (I. 2489. S. III.) Concessionirung eines Schornsteinfegermeisters.

Dem Schornsteinfeger Nicolaus Ames, 33 Jahre alt, aus Tholey, Kreises Ottweiler, ist auf Grund bestandener schriftlichen, mündlichen und practischen Prüfung das Befähigungs-Zeugniß zum selbstständigen Betriebe des Schornsteinfeger-Gewerbes ertheilt worden.

Trier, den 23. Mai 1856.

---

200. (I. 2441. S. III.) Concessionirung eines Bauhandwerkers.

Der Schieferdecker Emmrich Kriesch aus Reinsport, Kreises Bernkastel, hat auf Grund bestandener technischen und practischen Prüfung das Befähigungs-Zeugniß zum selbstständigen Betriebe des Schieferdecker-Gewerbes erhalten.

Trier, den 24. Mai 1856.

---

201. (I. 2494. S. III.) Concessionirung eines Hagel-Versicherungs-Agenten.

Der Gutsbesitzer Christian Wilhelm Fischer zu Güdingen, Kreis Saarbrücken, ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Güdingen und Umgegend concessionirt worden.

Trier, den 24. Mai 1856.

---

202. (I. 2491. S. III.) Niederlegung einer Feuerversicherungs-Agentur.

Der Uhrmacher Nicolas Zilliken zu Hillesheim hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Berlin, wozu er unterm 15. August 1852 von uns concessionirt worden ist, niedergelegt.

Trier, den 24. Mai 1856.

---

203. (I. 2607. S. III.) Concessionirung eines Versicherungs-Agenten.

Der Geschäftsmann Jacob Handel zu Grumbach ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar für Grumbach und Umgegend concessionirt worden.

Trier, den 29. Mai 1856.

---

204. (I. 2499. S. III.) Concessionirung eines Maurerstickmeisters.

Dem Maurergesellen Jacob Schmidt von Berglangenbach, Kreis St. Wendel, ist die Concession als Maurerstickmeister ertheilt worden.

Trier, den 27. Mai 1856.

Digitized by Google

205. (I. 2529. S. III.) Concessionirung eines Hagel-Versicherungs-Agenten.

Der Gastwirth Jacob Jungmann zu Cöln, Kreis Saarbrücken, ist als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft für Köln und Umgegend concessionirt worden.

Trier, den 27. Mai 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 620.) Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des § 19 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſeten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe nebſt den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Series I, No 13 bis 16 vom 1. October d. J. ab im Geſchäftslokale der Rentenbank-Kaſſe auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.

Vom 1. Octbr. d. J. hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich werden die früher ausgelooſeten bis jetzt noch nicht realiſirten, in dem gleichfalls nachſtehenden Verzeichniſſe (b) aufgeführten Rentenbriefe hierdurch wiederholt aufgerufen.

a. Verzeichniß der am 15. Mai 1856 ausgelooſten, am 1. Oct. 1856 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

I. 23 Stück Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thalern.

No. 402, 445, 541, 578, 727, 818, 956, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2221, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758.

II. 9 Stück Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thalern.

No. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1078, 1264 und 1360.

III. 45 Stück Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thalern.

No. 106, 685, 750, 751, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2218, 2383, 2496, 2759, 2842, 2853, 3046, 3082, 3443, 3577, 3799, 3911, 4046, 4906, 5025, 5170, 5187, 5336, 5761, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834, 7011, 7099, 7121, 7142, 7498 und 7523.

IV. 38 Stück Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thalern.

No. 65, 490, 618, 739, 848, 926, 1021, 1145, 1148, 1203, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2220, 2613, 2643, 2835, 3075, 3175, 3257, 3438, 3483, 4039, 4194, 4619, 4681, 4715, 4760, 4823, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412, 5626 und 6019.

V. 34 Stück Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thalern.

No. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2325, 2353, 2638, 2657, 2718, 3930, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 6137, 6899, 7013, 7391, 7446, 7692, 7932, 7959, 9074 und 9098.

Digitized by Google

b. Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853.

Litt. C. No.	771	über	100 Thaler.
Litt. D. No.	2274	„	25 „
Litt. E. No.	278	„	10 „

II. aus dem Fälligkeitstermin den 1. October 1853.

Litt. A. No.	842	über	1000 Thaler.
Litt. C. No.	3164	„	100 „
Litt. C. No.	3368	„	100 „

III. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1854.

Litt. A. No.	363	über	1000 Thaler.
Litt. B. No.	395	„	500 „
Litt. C. No.	3638	„	100 „
Litt. D. No.	1492	„	25 „
Litt. D. No.	2276	„	25 „
Litt. D. No.	3128	„	25 „
Litt. E. No.	847	„	10 „
Litt. E. No.	1382	„	10 „
Litt. E. No.	4001	„	10 „
Litt. E. No.	4954	„	10 „

Münster, den 15. Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

(No. 714.) Die Ehrenmitglieder an dem königl. Ober-Tribunale zu Berlin betreffend.

Nachdem durch das Gesetz v. 26. März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizcommissarien und Notarien auch beim königl. Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24. d. Mts.

zu Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten des königl. Ober-Tribunals:

1) der Justizrath Boots,
2) der Justizrath Wagner I.,
3) der Justizrath Ißmer,
4) der Justizrath Reusche,
5) der Rechtsanwalt Dorn,

und zu deren Stellvertretern:

1) der Justizrath Strohn,
2) der Justizrath Simson,

gewählt worden.

Demnächst hat der Ehrenrath zu seinem Vorsitzenden den Justizrath Reusche gewählt.

Digitized by Google

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Mai 1856.

Der Erste Präsident des königl. Ober-Tribunals,
Staats-Minister Uhden.

(No. 687.) Amtssuspension des Gerichtsvollziehers Moormeister.

Der Gerichtsvollzieher Moormeister zu Rheinbach ist wegen Dienst-Vergehen durch Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des königl. Landgerichtes vom 3. April d. J. zu einer Suspensions-Strafe von 2 Monaten verurtheilt, welche vom heutigen Tage anläuft.

Bonn, den 27. Mai 1856.

Der Ober-Procurator.

(No. 667.) Abwesenheit des Peter Dillenberg.

Durch Urtheil des königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 7. d. Mts. ist über die Abwesenheit des Webers Peter Dillenberg, geboren und wohnhaft zuletzt in Elberfeld, ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 26. Mai 1856.

Der General-Procurator.

Personal-Chronik.

(No. 666.)

Durch Allerhöchst vollzogenes Dimissoriale vom 7. d. Mts. ist dem Landgerichts-Rath Anton von Monschaw die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte vom 1. Aug. d. J. ab ertheilt worden.

Trier, den 26. Mai 1856.

(I. 4950. 8. II.)

Der von den Deputirten der waldbesitzenden Gemeinden des Communal-Oberförsterei-Bezirks Trier verordnungsmäßig präsentirte bisherige Oberförsterei-Verwalter Mallmann hierselbst ist zum Communal-Oberförster für den genannten Bezirk auf Lebenszeit ernannt worden.

Trier, den 24. Mai 1856.

(P. 1057.)

Leonhard Bettendorff aus Niederehe, Kreis Daun, ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Trier, den 31. Mai 1856.

(I. 6028. 8. II.)

Der bisherige königl. Polizei-Secretär Eichler ist zum commissarischen Polizei-Commissar bei der hiesigen königl. Polizei-Direction befördert, und an dessen Stelle der Regierungs-Civil-Supernumerar Leonhard Bettendorff zum commissarischen königl. Polizei-Secretär bei der vorgenannten Behörde ernannt worden.

Trier, den 2. Juni 1856.

Digitized by Google

(I. 5714. 8 II.)

Der practische Arzt und Wundarzt, Dr. Franz August Eichholtz, Bataillons-Arzt zu Saarlouis, ist auf Grund seiner Approbation als Geburtshelfer in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidet worden.

Trier, den 28. Mai 1856.

(II. 7594. I. 4993. 8. II. 1. Ang.)

Der bisherige commissarische Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Otto Bettingeu zu Neuerburg, Kreis Bitburg, ist im Amte bestätigt worden.

Trier, den 23. Mai 1856.

(I. 5058. 8. II.)

Die Hebamme Margaretha Deeß, Ehefrau des Küfermeisters Philipp Kiefer zu St. Johann-Saarbrücken, hat freiwillig ihr Amt als Districts-Hebamme niedergelegt und gleichzeitig auch ihre Praxis als Hebamme überhaupt ganz aufgegeben, was wir unter Anerkennung ihrer bisherigen treuen Pflichterfüllung mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Kiefer fernerhin zur Ausübung der Hebammenkunst nicht mehr befugt ist.

Trier, den 29. Mai 1856.

(No. 712.) Patent-Ertheilung.

Dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hörde ist unter dem 27. Mai 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Umbiegen der Ränder der Scheibenräder für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 713.) Patent-Ertheilung.

Dem Musikus Frenzel zu Erfurt ist unter dem 28. Mai 1856 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianinos, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 688.) Aufgehobenes Patent.

Das dem Dr. philosophiae G. Krieger zu Breslau unter dem 10. Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen,

ist aufgehoben.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 24. Donnerstag den 12. Juni 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

26. Stück.

(No. 4419.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Kölnische Maschinenbau-Actiengesellschaft", mit dem Domicil zu Köln. Vom 30. April 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(No. 721.) Den Erlaß eines neuen Reglements zum Postgesetze betreffend.

Das Reglement vom 31. Juli 1852 (zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852) wird vom 1. Juni d. J. ab aufgehoben.

An die Stelle jenes Reglements tritt von gleichem Termine ab das hier beigeschlossene Reglement vom 27. Mai c. Dasselbe enthält wie das frühere drei Abschnitte:

I. von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter,

II. von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten,

III. von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Nachdem für den Wechsel-Verkehr im Postvereine nähere Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen verabredet worden (Post-Amtsblatt No. 14), ist der Abschnitt I des neuen, obigen Reglements darauf berechnet, daß derselbe außer dem Versendungs-Verkehr innerhalb Preußens auch den mit den anderen Postvereins-Staaten umfaßt. Dadurch ist für den Versendungs-Verkehr mit der Post im Interesse des Publikums und zur Erleichterung der Post-Anstalten das Nebeneinanderbestehen zweier Reglements vermieden.

Die Abschnitte II. und III. des neuen Reglements enthalten gegen die frühere Fassung keine weitere Neuerung, als eine Aenderung der Paragraphenzahlen; die jetzigen Sätze für Extrapost- und Courierpferde sind bei der Ueberarbeitung des Abschnitts III. berücksichtigt.

Um die Currenthaltung der Postdienst-Instruction (resp. der Dienst-Instruction für Post-Expediteure) zu erleichtern, erfolgt zum Hineinlegen oder Einheften in dieselbe:

1) ein Exemplar des neuen § 4, Abth. 1. Abschn. V. der Postdienst-Instruction oder der Post-Expediteur-Instruction,

Digitized by Google

2) ein Exemplar des neuen § 110 ibidem der Postdienst-Instruction oder des § 109 der Post-Expediteur-Instruction.

Diesen Exemplaren sind die künftig maßgebenden Ausführungs-Bestimmungen gleich gegenübergestellt.

Den etwaigen Mehrbedarf an Exemplaren dieser beiden Paragraphen haben die Post-Anstalten bei den königl. Ober-Post-Directionen und letztere bei der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amts schleunig zu bestellen.

Sollte die Anwendung der Ausführungs-Bestimmungen in einzelnen Fällen Erörterungen mit dem Publikum veranlassen, so haben die Post-Anstalten den Interessenten die Ausführungs-Bestimmungen zur Einsicht vorzulegen.

Die Veröffentlichung des Reglements durch die Regierungs-Amtsblätter und die Umarbeitung des Aushangs bei den Post-Anstalten über die Beschaffenheit der Postsendungen wird inzwischen veranlaßt werden.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 31. Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der königl. Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§ 1.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§ 2.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Digitized by Google

Außenseite der Briefe.

§ 3.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

Gewicht der Briefe.

§ 4.

Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe vergleiche § 11, wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, so wie wegen der Mustersendungen §§ 15 und 16.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach Orten des preuß. Postbezirks können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

§ 5.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§ 6.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche nach der preuß. Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß, wenn die Sendung nicht nach einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins bestimmt ist, der Gegenstand derselben auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Digitized by Google

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§ 7.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

Signatur.

§ 8.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

Verpackung.

§ 9.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.), sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt sein, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Digitized by Google

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§ 10.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, so wie der Mustersendungen, vergleiche §§ 15 und 16).

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so wie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe § 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

§ 11.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Digitized by Google

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. Inwieweit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höhern Gewichte als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Rthlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Rthlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des § 14 zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§ 12.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt, daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Digitized by Google

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 13.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallqueckfilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w. Auch Kienrußschwärze ist zur Beförderung mit der Post nicht zuzulassen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§ 14.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im § 13 ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter sind nur in der Jahreszeit vom Monat October bis einschließlich April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, so fern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. In wie weit auch nach fremden Post-Bezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Digitized by Google

Kreuzband-Sendungen.

§ 15.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders, und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehrern Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zolloth excl. usive.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Waarenproben- und Muster-Sendungen.

§ 16.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der

Digitized by Google

Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt.

Recommandirte Briefe.

§ 17.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzbandsendungen,
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§ 15) oder mit Proben (§ 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

Declaration.

§ 18.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Digitized by Google

Baare Einzahlungen.

§ 19.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in cassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des preuß. Postverwaltungsbezirks auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Rthlrn. zugelassen werden.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b. die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme).

§ 20.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Rthlrn. (oder 75 Fl. Conv. M. oder 87½ Fl. Rheinl.) von Adressaten innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Bezirks einzuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht recommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante.“

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgibt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Vergleiche § 25).

Digitized by Google

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgibt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzen Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Casse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procuragebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden oder nicht:

1) bei Sendungen nach Orten des Inlandes:

unter 5 Sgr. . . . . nichts.
von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:
a. bis 10 Rthlr . . . . . 1 „
b. über 10 Rthlr., außer den Sätzen bis 10 Rthlr. . . ½ „

2) bei Sendungen nach andern Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

Expreß-Briefe.

§ 21.

Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;
b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§ 29.) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten

Google

sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

Ort der Einlieferung.

§ 22.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist, (§ 38) können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienste befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§ 23.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in

der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienst-Verkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

b) Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration:
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Digitized by Google

Die an den Dienstlocalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Einlieferungsschein.

§ 24.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§ 25.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Digitized by Google

§ 26.

Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§ 27.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erscheinene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§ 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Digitized by Google

Erneuerung der Verpackung.

§ 28.

Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und so fern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§ 29.

Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des § 51 des Regulativs vom 18. Dez. 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief, (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Rthlrn. . . . . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Digitized by Google

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Land-Briefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
d) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, in so fern das Packet, die Sendung mit declarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,
c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,
d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, in so fern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, in so fern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

Zeit der Bestellung.

§ 30.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

Digitized by Google

An wen die Bestellung geschehen muß.

§ 31.

Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer recommandirten Sendung (§ 17) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§ 29 No. 3) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§ 29 No. 4 und 5)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§ 32.

Will Jemand die im § 29 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im § 31 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches

Digitized by Google

in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei recommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen"

ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 21); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§ 33.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§ 32) werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung

Digitized by Google

der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

§ 34.

Wenn Briefe unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Nachsendung der Postsendungen.

§ 35.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§ 36.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem § 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Digitized by Google

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§ 37.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des § 36 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.“ wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Digitized by Google

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geld-Beträge zur Post-Armen-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen-Kasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§ 38.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Porto-Freiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Porto-Zahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Convert oder die Begleit-Adresse oder eine Copie davon zurücknehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe unten) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen nach inländischen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, so fern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Porto-Freiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Francatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§ 3), müssen bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Digitized by Google

Franco-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Postbezirks als unfrankirt behandelt und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeichnet. Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsorts dem Adressaten gut gerechnet. Eben so wird bei Sendungen aus anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Estafetten-Beförderung.

§ 39.

In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

Digitized by Google

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigung und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden fünfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Digitized by Google

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,

b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§ 40.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Post-Anstalten oder

b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und,

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 23) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte Statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b) an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 41.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;

Digitized by Google

2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§ 42.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Haltepläßen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§ 43.

Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

Digitized by Google

a) bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurücklegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§ 44.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§ 45.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten

Digitized by Google

Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§ 46.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

Digitized by Google

c) bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§ 47.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§ 13 und 14).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, so wie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§ 40.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfrachtporto.

§ 48.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf

einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§ 49.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§ 50.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangs-Orte eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise eine Stunde nach der Ankunft

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§ 51.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Digitized by Google

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im § 44 des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§ 52.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 53.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

§ 54.

An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

a) für die Pferde.

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

Digitized by Google

b) Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . . 4 Sgr.

für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . . 4 Sgr.

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . . . 7½ Sgr.

für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile 7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht Statt.

d) Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a. wenn mit Fett geschmiert wird . . . . . 3 Sgr.

b. wenn mit Theer geschmiert wird . . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergibt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . . . . 1 Sgr.

Digitized by Google

für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . . — Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung
mit 2 Pferden auf die Meile . . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . . 7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . . . 7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chaussegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a, b, c und h aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Digitized by Google

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld. 1) beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

2) bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

Digitized by Google

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Digitized by Google

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende Pfennige	3	Pf.	oder	¼	Sgr.
„	4	„	5	„	6	„	„	½	„
„	7	„	8	„	9	„	„	¾	„
„	10	„	11	„	12	„	„	1	„

angesetzt.

r) Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§ 55.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Courriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Thlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Eben so hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Digitized by Google

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

Bespannung.

§ 56.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu

100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter 5 Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Vache zu	80	„
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	„
1 Mantelsack zu	50	„

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. c. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Digitized by Google

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Digitized by Google

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden in Ermangelung von Postpferden von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden 3 Graspferde und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wieviel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark in's Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen: aa) in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche

Digitized by Google

und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§ 57.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Digitized by Google

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§ 58.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Digitized by Google

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.				Extraposten.			
	Chaussirt.		Unchaussirt.		Chaussirt.		Unchaussirt.	
	Bei gewöhnlichem Wege.	Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	Bei gewöhnlichem Wege.	Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	Bei gewöhnlichem Wege.	Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	Bei gewöhnlichem Wege.	Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.
	Stunden. Minuten	Stunden. Minuten	Stunden. Minuten	Stunden. Minuten	Stunden. Minuten	Stunden. Minuten	Stunden. Minuten	Stunden. Minuten
¼	— 8	— 9	— 10	— 12	— 10	— 12	— 15	— 18
½	— 15	— 18	— 20	— 23	— 20	— 23	— 30	— 35
¾	— 23	— 27	— 30	— 34	— 30	— 34	— 45	— 53
1	— 30	— 35	— 40	— 45	— 40	— 45	1 —	1 10
1¼	— 38	— 44	— 50	— 57	— 50	— 57	1 15	1 28
1½	— 45	— 53	1 —	1 8	1 —	1 8	1 30	1 45
1¾	— 53	1 2	1 10	1 19	1 10	1 19	1 45	2 3
2	1 —	1 10	1 20	1 30	1 20	1 30	2 —	2 20
2¼	1 9	1 20	1 32	1 43	1 32	1 43	2 18	2 40
2½	1 18	1 30	1 43	1 55	1 43	1 55	2 35	3 —
2¾	1 27	1 40	1 54	2 8	1 54	2 8	2 53	3 20
3	1 35	1 50	2 5	2 20	2 5	2 20	3 10	3 40
3¼	1 47	2 4	2 20	2 38	2 20	2 38	3 30	4 5
3½	1 58	2 18	2 35	2 55	2 35	2 55	3 50	4 30
3¾	2 9	2 32	2 50	3 13	2 50	3 13	4 10	4 55
4	2 20	2 45	3 5	3 30	3 5	3 30	4 30	5 20
Jede weitere ¼ Meile	— 12	— 14	— 15	— 18	— 15	— 18	— 20	— 25

Digitized by Google

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder für die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St.	40 M.	resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „	— „	„ 1 „ 10 „
überhaupt . .	1 St.	40 M.	resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über drei Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone.

§ 59.

a) Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken, ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Digitized by Google

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabakrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post=Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat=Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen gibt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Gibt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Digitized by Google

Begleitzettel.

§ 60.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte der Orts-Post-Anstalt oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

Besondere Bestimmungen.

§ 61.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen zur Beförderung reitender Couriere Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften Behufs der Pferde-, Quartier- rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Digitized by Google

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier geritteuen Pferdes untersucht und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierfatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

(I. 2692. S. III.) Prämie für inländische Seidencocons.

Auf Anordnung des königl. Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird mit Bezug auf das bereits veröffentlichte Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons vom 7. März d. J. (Amtsblatt für den Regierungs-Bezirk Trier No. 15 Seite 157) hierdurch bekannt gemacht, daß die für inländische Seidencocons zu gewährenden Prämien in den 3 nächsten Jahren 1856, 1857 und 1858 auch in der Haspel-Anstalt des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers erhoben werden können.

Coblenz, den 29. Mai 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

206. (I. 5838. S. II.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Neuerburg, im Kreise Wittlich.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Neuerburg, im Kreise Wittlich, in das dortige mit No. 60 bezeichnete Schul- und Gemeindehaus genehmigt, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich bekannt zu machen sein werden.

Trier, den 2. Juni 1856.

---

207. (I. 2694. S. III.) Verlegung von Märkten zu Wiltz (Luxemburgisch).

Zufolge einer Mittheilung der großherzoglichen General-Verwaltung der Finanzen zu Luxemburg werden die für Wiltz auf den 2. und 31. Oktober d. J. festgesetzten Märkte nicht an diesen Tagen, sondern am 30. September und 28. Oktober abgehalten werden, was wir auf den Wunsch der genannten General-Verwaltung hiermit im Interesse des handeltreibenden Publikums bekannt machen.

Trier, den 3. Juni 1856.

---

208. (I. 1849. S. V.) Neubesetzte katholische Schul-Inspectionsstelle betreffend.

Da der bisherige Schulinspector des Beringes Merchingen, Herr Pfarrer Deutsch, wegen Versetzung in einen andern Wirkungskreis die Schulinspection niedergelegt hat, so ist dieselbe dem Herrn Pfarrer Arns in Merzig übertragen worden.

Trier, den 31. Mai 1856.

Digitized by Google

209. (I. 5829. S. II.) Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 20. d. M. in Baumholder ausgebrochenen Brandes, wodurch das katholische Pfarr- und Schulhaus daselbst beinahe ganz eingeäschert worden sind, haben sich durch besondere Thätigkeit und Ausdauer ausgezeichnet:

1) Friedrich Kunz, Zimmermann zu Baumholder,
2) Jakob Kohl, Zimmergesell zu Baumholder,
3) Peter Schnur, Maurergehülfe zu Oberkirchen,
4) Jakob Becker, Maurergehülfe zu Oberkirchen,
5) Jakob Köster, Drechsler zu Baumholder,
6) Philipp Kunz, Taglöhner zu Baumholder,

was wir hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Trier, den 31. Mai 1856.

---

210. (I. 2735. S. III.) Schiffsuntersuchungs-Commission zu Trier.

Wir haben an Stelle des von seinen Functionen als Mitglied der hiesigen Schiffsuntersuchungs-Commission entbundenen Schiffsbaumeisters Johann Kaiser von Barbeln den zeitigen Hafen-Commissar J. H. Süß zum Mitgliede der gedachten Commission ernannt.

Trier, den 9. Juni 1856.

---

211. (I. 640. S. IV.) Zusammentritt der königl. Departements-Ersatz-Commission pro 1856.

Die königl. Departements-Ersatz-Commission wird im laufenden Jahre ihre Geschäfte, wie folgt, vornehmen:

am 14. und 15. Juli für den Kreis Saarburg, in Saarburg;
am 16. und 17. Juli für den Kreis Merzig, in Merzig;
am 18. und 19. Juli für den Kreis Saarlouis, in Saarlouis;
am 21. und 22. Juli für den Kreis Saarbrücken, in Saarbrücken;
am 23. Juli für den Kreis Ottweiler, in Ottweiler;
am 24. Juli für den Aushebungsbezirk St. Wendel, in St. Wendel;
am 26. Juli für den Aushebungsbezirk Baumholder, in Baumholder;
am 28. Juli für den Aushebungsbezirk Hermeskeil, in Hermeskeil;
am 30. und 31. Juli für den Landkreis Trier (Aushebungsbezirk Trier), in Trier;
am 1. und 2. August für den Stadtkreis Trier, in Trier;
am 4. und 5. August für den Kreis Bitburg, in Bitburg;
am 7. und 8. August für den Kreis Prüm, in Prüm;
am 9. August für den Kreis Daun, in Daun;
am 11. und 12. August für den Kreis Wittlich, in Wittlich;
am 13. und 14. August für den Kreis Bernkastel, in Bernkastel.

Digitized by Google

Die Geschäfte der Superrevision werden von gedachter Commission an den genannten Orten und Tagen gleichzeitig erledigt werden.

Trier, den 5. Juni 1856.

---

212. (I. 638. S. IV.) Das Erscheinen der Militärpflichtigen vor den Ersatz-Behörden betreffend.

Nachstehende, die Anmeldung und Gestellung der Militärpflichtigen bei den Ersatzbehörden betreffenden Bestimmungen werden unter Bezugnahme auf den § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 Seite 265) dem Publikum zur Kenntniß und den betreffenden Behörden in Erinnerung gebracht:

1) Jeder in der Aushebungs-Liste als anwesend geführte Militärpflichtige, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor der Kreis-Ersatz-Commission zu stellen, ohne einen von dieser Commission als genügend und rechtmäßig anerkannten Grund keine Folge leistet, muß ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses, sofern er späterhin diensttauglich befunden wird, vorweg an erster Stelle eingestellt, falls er aber nicht tauglich sein sollte, mit einer Geldbuße von 2 Thlrn. resp. dreitägiger Gefängnißstrafe belegt werden;
2) Gleiche Strafe trifft diejenigen Militärpflichtigen, welche der Aufforderung zur Musterung vor der Departements-Ersatz-Commission nicht Folge leisten;
3) Der Militärpflichtige, welcher bei der Aushebung der Ersatzmannschaften im Aushebungs-Termine ohne Erlaubniß austritt oder, wenn er später wieder aufgerufen wird, fehlt, hat eine Geldstrafe von 5 Sgr. oder sechsstündige Gefängnißstrafe, derjenige, welcher betrunken erscheint, eine Geldbuße von 10 Sgr. oder zwölfstündige Gefängnißstrafe verwirkt;
4) Hausväter, welche die Anmeldung ihrer Hausgenossen zu den Stammrollen unterlassen, verfallen in eine Geldbuße von 1 Thlr. resp. in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Die Festsetzung dieser Strafen steht, außer in denjenigen Fällen, wo dieselben die Natur sogenannter speciell angedrohter Executiv-Strafbefehle haben und wo die Vorschriften des § 20 des oben erwähnten Gesetzes Platz greifen, dem betreffenden Polizeirichter zu, bei welchem die Bestrafung durch den Polizei-Anwalt zu beantragen ist.

Trier, den 4. Juni 1856.

---

213. (I. 1929. S. V.) Abiturienten-Prüfung an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule betreffend.

Im Interesse derjenigen jungen Leute, welche die diesjährige Abiturienten-Prüfung an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule mitbestehen wollen, um sich den Eintritt in das königl. Gewerbe-Institut zu Berlin zu ermöglichen, oder als Bewerber um ein Stipendium in dem genannten königl. Institut auftreten zu können, wird hiermit bekannt gemacht, daß die schriftliche Prüfung der Abiturienten in den Tagen vom 7. bis zum 12. Juli, die mündliche am 4. und 5. August abgehalten werden wird. Anmeldungen zur Theilnahme an der Prüfung erwarten wir spätestens bis zum 1. Juli c.

Digitized by Google

Die etwaigen Bewerber um Aufnahme in das königl. Gewerbe-Institut resp. um ein Stipendium machen wir auf unsere desfallsige Bekanntmachung vom 4. Juli 1851 (Amtsblatt pag. 282) aufmerksam und sehen den desfallsigen Bewerbungen bis zum 15. Juli c. entgegen.

Trier, den 9. Juni 1856.

---

214. (I. 1743. 8. V. 2. Ang.) Versetzung eines Schulverwalters.

Der Schulverwalter Faßbender ist von Zemmer, Landkreis Trier, nach Ehlenz, Kreis Bitburg, versetzt worden.

Trier, den 30. Mai 1856.

---

215. (I. 1881. 8. V.) Versetzung katholischer Lehrer betreffend.

Der frühere Lehrer zu Bescheid, Landkreises Trier, Lorscheter, ist nach Horath, Kreis Bernkastel, und der frühere Lehrer zu Horath, Regnery, nach Bescheid versetzt worden.

Trier, den 30. Mai 1856.

---

216. (I. 1910. 8. V.) Wiederbesetzung einer kathol. Schul-Inspectionsstelle.

Die Verwaltung der Schul-Inspection St. Paulin (bei Trier) ist dem Herrn Pastor Barz daselbst übertragen worden.

Trier, den 3. Juni 1856.

---

217. (I. 1895. 8. V.) Erledigte kathol. Schulstelle betreffend.

Der Lehrer Klink ist von Köwerich, Landkreis Trier, an die neuereirte Schule zu Hinterweiler, Kreis Daun, berufen worden und somit erstere Stelle erledigt.

Trier, den 2. Juni 1856.

---

218. (I. 2483. 8. III.) Concessionirung eines Bauhandwerkers.

Dem Zimmergesellen Wilhelm Finkenberg aus St. Johann-Saarbrücken ist nach bestandener Meister-Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Zimmermeister ertheilt worden.

Trier, den 29. Mai 1856.

Digitized by Google

219. (I. 2482. 8. III.) Concessionirung eines Bauhandwerkers.

Dem Maurergesellen Christian Roudolf zu Saarbrücken ist nach bestandener Meister-Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Maurer- und Steinhauer-Meister ertheilt worden.

Trier, den 29. Mai 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 722.) Amtssuspension des Gerichtsvollziehers Reß.

Durch rechtskräftiges Urtheil des königl. Landgerichts vom 15. April d. Js. ist der Gerichtsvollzieher Reß zu Hillesheim wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten mit 14tägiger Amtssuspension bestraft worden, welche mit dem 1. d. Mts. begonnen hat und daher mit dem 14. c. beendet sein wird.

Trier, den 3. Juni 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 718.) Amtssuspension des Gerichtsvollziehers Münch.

Der Gerichtsvollzieher Jacob Münch zu Düren ist durch nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarkammer des hiesigen königl. Landgerichts vom 15. April d. Js. u. a. wegen Verletzung seiner Amtspflichten zu einer dreimonatlichen Suspensionsstrafe, welche am 1. Mai a. c. begonnen hat, verurtheilt worden.

Aachen, den 1. Juni 1856.

In Vertretung des königl. Ober-Procurators:
von Mylius.

(No. 719.) Todtenschein einer auswärts Verstorbenen.

Von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir unterm 22. d. Mts. der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Dienstmagd Anna Gertrud Thinnes aus Gutenthal zugegangen, und habe ich denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister zu Morbach abgegeben.

Trier, den 2. Juni 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

Digitized by Google

(No. 717.) Abwesenheit des Johann und der Barbara Kappes.

Durch Urtheil des königl. Landgerichtes zu Trier vom 29. April d. Js. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Soldaten Johann Kappes und der Dienstmagd Barbara Kappes, beide aus Trier, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 2. Juni 1856.

Der General-Procurator, Nicolovius.

(No. 744.) Abwesenheit der Geschwister Nalbach betreffend.

Das königl. Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 20. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Geschwister Peter, Anna Maria und Johann Nalbach aus Hüttersdorf ein Zeugenverhör stattfinden soll.

Köln, den 5. Juni 1856.

Der General-Procurator, Nicolovius.

(No. 743.) Abwesenheit des ꝛc. Schell betreffend.

Das königl. Landgericht zu Bonn hat durch ein Urtheil vom 2. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Chirurgen-Gehülfen Anton Schell aus Bonn und deren etwaige Ursache ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 6. Juni 1856.

Der General-Procurator, Nicolovius.

(No. 742.) Die Anmeldung mit Tabak bepflanzter Grundstücke betreffend.

Nach § 5 der königl. Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Köln, den 2. Juni 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director, Dach.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(No. 741.)

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Osann ist nach dem Ausscheiden des Posterpediteurs Becker dem Kirchen-Rechner Johann Nicolaus Schmidt daselbst übertragen worden.

Trier, den 6. Juni 1856.

(No. 745.)

Durch Erlaß des königl. Militär-Oeconomie-Departements vom 5. April c. ist der Proviant-Amts-Controleur Müller zu Köln als Magazin-Rendant zum Proviant-Amte in Berlin, und der Proviant-Amts-Controleur Burckhardt in Trier in gleicher Eigenschaft zu dem Proviant-Amte in Köln versetzt worden.

Gleichzeitig ist der Proviant-Amts-Controleur Hensel in Cüstrin in dieser Eigenschaft zu dem Proviant-Amte in Trier versetzt worden.

Die genannten Beamten haben die Geschäfte in ihrer neuen Stellung Anfangs Juni c. übernommen.

Coblenz, den 5. Juni 1856.

(I. 6108. 8. II.)

Der bisherige Privat-Secretär Johann Weynand ist vom 1. k. Mts. ab zum commissarischen städtischen Polizei-Secretär bei der hiesigen Polizei-Verwaltung ernannt worden.

Trier, den 3. Juni 1856.

(I. 5610. 8. II.)

Die auf Johann Billen zu Clüsserath und Johann Schmitt zu Leiwen gefallenen Wahlen als Beigeordnete der Bürgermeistereien Trittenheim und Leiwen, im Landkreise Trier, und zwar des ꝛc. Billen als erster und des ꝛc. Schmitt als zweiter Beigeordneter, sind auf Grund des § 31 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestätigt worden.

Trier, den 29. Mai 1856.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 25. Donnerstag den 19. Juni 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

27. Stück.

(No. 4420.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Meriko. Vom 10. Juli 1855; ratifizirt am 31. Dezember 1855.

(No. 4421.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn.

(No. 4422.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. O. und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg. Vom 7. Mai 1856.

28. Stück.

(No. 4423.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die auf dem rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern.

(No. 4424.) Städte-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

(No. 4425.) Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz.

(I. 6401. S. II.) Resultat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1854 und 1855.

Jahrgang 1854.

Soll-Einnahme			Einnahme.			Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschlusse 10. Febr. 1855			Rest am 11. Febr. 1855		
			A. Bestand nach der Rechnung pro 1853. Nichts.								
3	2	7	B. Rechnungs-Defecte			3	2	7			
7	5	6	C. Reste aus 1846			7	5	6			
118	11	7	D. „ „ 1847			8	11	7	110	—	—
800	8	4	E. „ „ 1848			3	16	11	796	21	5
—	20	2	F. „ „ 1849			—	20	2			
			G. „ „ 1850 zu den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen	460	2 —						
			sind hinzugekommen	50	— —						
510	2	—	mithin ist die Soll-Einnahme . .	510	2 —	510	2	—			
9	4	4	H. Reste aus 1851			9	4	4			
79	18	4	I. „ „ 1852			58	23	3	20	25	1
2042	2	5	K. „ „ 1853			2016	16	3	25	16	2
			L. Einnahme pro 1854.								
			Von den zum Werthe von 224, 315, 100 Thaler pro 1854 versicherten Gebäuden waren an ordentlichen Jahresbeiträgen nach §§ 33 und 6 des revidirten Reglements vom 1. Septbr. 1852 zu vereinnahmen 374,850 Thlr. 9 Sgr. 11 Pfg. und zwar:								

Digitized by Google

Soll-Einnahme	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschlusse 10. Febr. 1855	Rest am 11. Febr. 1855

Rt.			Sgr.	Pf.	Rt	Sgr.	Pf.			
von 19,925,390	Klasse	Ia	zu 1	3	8302	7	4			
1,947,990	„	Ib	zu 1	8	1082	6	6			
89,215,200	„	IIa	zu 2	6	74346	—	—			
14,307,740	„	IIb	zu 3	9	17884	20	3			
17,211,130	„	IIIa	zu 3	9	21513	27	5			
3,576,830	„	IIIb	zu 5	—	5961	11	6			
653,220	„	IVa	zu 5	—	1088	21	—			
474,030	„	IVb	zu 7	6	1185	2	3			
41,872,200	„	Va	zu 7	6	104680	15	—			
5,519,250	„	Vb	zu 10	—	18397	15	—			
10,080,710	„	VIa	zu 10	—	33602	11	—			
1,440,730	„	VIb	zu 12	6	6003	1	3			
12,920,020	„	VIIa	zu 12	6	53833	12	6			
3,886,820	„	VIIb	zu 17	6	22673	3	6			
1,283,840	nach § 6 des Reglements				4295	21	6			
	Differenz, die nicht zu vermeiden war, indem die Kataster nicht umgeschrieben sind und noch die frühern gewöhnlichen Jahresbeiträge enthalten				—	13	11			
224,315,100					374850	9	11			
hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach § 12					4355	14	7			
der Nachschuß von ½ der Beiträge pro 1853 nach § 27 hat aufgebracht . .					4959	21	9			
Summa Tit. I. an Beiträgen .					384165	16	3			

Tit. II. für Quittungsbücher.

Für die den Versicherten eingehändigten 6518 Quittungsbücher à 6 Pfg. sind aufgekommen	108	19	—
hierzu Tit. I.	384165	16	3
mithin sind ad Tit. I. und II. zu vereinnahmen	384274	5	3

Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Kreise, wie folgt:

Digitized by Google

Soll-Einnahme	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1855.	Rest am 11. Febr. 1855
	I. Regierungsbezirk Coblenz.					
	Kreis Coblenz	6864	11	3		
	„ Neuwied	12093	10	7		
	„ Altenkirchen	9287	14	3		
	„ Wetzlar	9328	22	10		
	„ Creuznach	7646	2	7		
	„ St. Goar	6567	14	—		
	„ Mayen	7038	28	3		
	„ Ahrweiler	4153	19	4		
	„ Adenau	3235	7	2		
	„ Cochem	4844	4	4		
	„ Simmern	9291	20	1		
	„ Zell	4058	4	—		
	Summa I. Regierungsbezirk Coblenz	84409	8	8		
	II. Regierungsbezirk Trier.					
	Stadtkreis Trier	1071	27	6		
	Landkreis Trier	5189	28	4		
	Kreis Saarburg	3577	26	4		
	„ Merzig	3826	9	4		
	„ Saarlouis	4275	23	7		
	„ Saarbrücken	3796	14	4		
	„ Ottweiler	2524	6	—		
	„ St. Wendel	4272	3	1		
	„ Bernkastel	4402	26	9		
	„ Wittlich	3353	13	4		
	„ Daun	4116	8	—		
	„ Prüm	3214	8	3		
	„ Bitburg	4469	12	7		
	Summa II. Regierungsbezirk Trier .	48090	27	5		

Digitized by Google

Soll-Einnahme	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1855.	Rest am 11. Febr. 1855
	III. Regierungsbezirk Aachen.		
	Stadtkreis Aachen . . . . . 870 1 —		
	Landkreis Aachen 5151 8 11		
	Kreis Eupen 2371 5 4		
	„ Montjoie 3734 11 7		
	„ Malmedy 4003 21 2		
	„ Schleiden 5463 1 9		
	„ Düren 8175 17 5		
	„ Jülich 5153 9 1		
	„ Geilenkirchen 2840 15 3		
	„ Heinsberg 3381 13 7		
	„ Erkelenz 3603 15 11		
	Summa III. Regierungsbezirk Aachen 44748 1 —		
	IV. Regierungsbezirk Köln.		
	Stadtkreis Köln 6703 29 10		
	Landkreis Köln . . . . . 5389 6 —		
	Kreis Bergheim 7521 2 10		
	„ Euskirchen . . . . . 3747 1 —		
	„ Rheinbach 4116 14 6		
	„ Bonn 4909 12 5		
	„ Sieg 11447 7 8		
	„ Mülheim am Rhein . . . 6514 25 3		
	„ Wipperfürth 8958 12 5		
	„ Gummersbach 8912 15 10		
	„ Waldbröl 5126 12 2		
	Summa IV. Regierungsbezirk Köln . 73346 19 11		

Digitized by Google

Soll-Einnahme			Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1855.			Rest am 11. Febr. 1855		
			V. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf	10400	18	10						
			„ Elberfeld	20734	10	1						
			„ Solingen	12921	15	7						
			„ Lennep	20288	11	6						
			„ Duisburg	15687	12	7						
			„ Rees	5409	16	8						
			„ Cleve	7430	2	6						
			„ Geldern	11248	21	2						
			„ Kempen	4895	17	9						
			„ Crefeld	2756	5	7						
			„ Gladbach	8136	2	3						
			„ Grevenbroich	8107	26	—						
			„ Neus	5662	27	9						
			Summa V. Regierungsbezirk Düsseldorf	133679	8	3						
			„ I. „ Coblenz .	84409	8	8						
			„ II. „ Trier . .	48090	27	5						
			„ III. „ Aachen .	44748	1	—						
			„ IV. „ Cöln . .	73346	19	11						
384274	5	3	Summa der Beiträge wie oben . .	384274	5	3	382668	1	8	1606	3	7
			Tit. III. Insgemein.									
			An Zinsen von den bei dem Schaaffhausen'schen Bankverein zu Cöln deponirt gewesenen Beständen . . .	2603	8	8						
			an Societäts-Beiträgen aus früheren Jahren	90	22	3						
			an sonstigen Einnahmen	218	3	2						
2912	4	1	Summa Tit. III. Insgemein . .	2912	4	1	2906	21	7	5	12	6
387186	9	4	Summa I. Einnahme pro 1854				385574	23	3	1611	16	1
			„ A. Bestand aus 1853									
3	2	7	„ B. Rechnungsdefecte				3	2	7			
7	5	6	„ C. Reste aus 1846				7	5	6			

Digitized by Google

Soll-Einnahme	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1855	Rest am 11. Febr. 1855
118 11 7	Summa D. Reste aus 1847	8 11 7	110 — —
800 8 4	„ E. „ „ 1848	3 16 11	796 21 5
— 20 2	„ F. „ „ 1849	— 20 2	
510 2 —	„ G. „ „ 1850	510 2 —	
9 4 4	„ H. „ „ 1851	9 4 4	
79 18 4	„ I. „ „ 1852	58 23 3	20 25 1
2042 2 5	„ K. „ „ 1853	2016 16 3	25 16 2
390756 24 7	Summa der Einnahme . . .	388192 5 10	2564 18 9

Soll-Ausgabe.	Ausgabe.		Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1855.	Rest am 11. Febr. 1855
	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1853	30324 22 2		
	mit Hinzurechnung der in derselben zu wenig verausgabten	— 1 —		
30324 23 2	Summa . .	30324 23 2	30324 23 2	
	B. Rechnungs-Defecte. Nichts.			
110 — —	C. Reste aus 1837		110 — —	
74 25 6	D. „ „ 1838		50 — —	24 25 6
	E. „ „ 1840 von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen .	216 16 4		
	sind erspart worden an Entschädigungen	100 — —		
116 16 4	mithin beträgt die Soll-Ausgabe .	116 16 4	8 28 4	107 18 —
	F. Reste aus 1841, von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen .	150 — —		
	sind erspart an Entschädigungen .	40 — —		
110 — —	mithin beträgt die Soll-Ausgabe .	110 — —	50 — —	60 — —
	G. Reste aus 1842 von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen .	630 16 5		
	sind erspart an Entschädigungen .	440 16 5		
190 — —	mithin beträgt die Soll-Ausgabe .	190 — —	80 — —	110 — —

Digitized by Google

Soll-Ausgabe			Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1855.			Rest am 11. Febr. 1855		
901	22	7	H. Reste aus 1843				677	22	—	224	—	7
			I. Reste aus 1844. Von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen .	432	12	6						
			sind erspart an Entschädigungen .	27	—	—						
405	12	6	mithin beträgt die Soll-Ausgabe .	405	12	6	172	5	7	233	6	11
			K. Reste aus 1845. Von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen .	76	3	3						
			sind erspart an Entschädigungen 29 — —									
			Taxationskosten . 1 15 —									
			Remunerationen der Bürgermeister — — 8	30	15	8						
45	17	7	mithin beträgt die Soll-Ausgabe . . .	45	17	7	1	2	7	44	15	—
			L. Reste aus 1846. Von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen .	376	15	10						
			sind erspart an Entschädigungen 198 — —									
			Kosten der Direction . . . 2 — —	200	—	—						
176	15	10	mithin beträgt die Soll-Ausgabe . . .	176	15	10	125	15	10	51	—	—
			M. Reste aus 1847. Von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen .	140	11	3						
			sind erspart an Entschädigungen 84 — —									
			Ausfällen . . . — 12 6	84	12	6						
55	28	9	mithin beträgt die Soll-Ausgabe . . .	55	28	9	17	13	9	38	15	—
704	9	4	N. Reste aus 1848				53	6	1	651	3	3
			O. Reste aus 1849. Von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen .	546	18	10						
			sind erspart an Entschädigungen 18 — —									
			Ausfällen . . 2 13 5									
			Hebegeld . . . — 7 3	20	20	8						
525	28	2	mithin beträgt die Soll-Ausgabe . . .	525	28	2	251	29	11	273	28	3

Digitized by Google

Soll-Ausgabe	Ausgabe.		Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1855.	Rest am 11. Febr. 1855
	P. Reste aus 1850. Von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen . .	1250 6 4		
	sind erspart an Entschädigungen 24 — —			
	an Ausfällen . . 3 20 2	27 20 2		
1222 16 2	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	1222 16 2	788 26 6	433 19 8
	Q. Reste aus 1851. Zu den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen . .	4302 1 1		
	sind hinzugekommen an Kosten der Direction	12 — —		
		4314 1 1		
	erspart sind an Entschädigungen . . .	63 — —		
4251 1 1	mithin beträgt die Soll-Ausgabe .	4251 1 1	1406 27 4	2844 3 9
	R. Reste aus 1852. Zu den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen . .	18456 5 1		
	sind hinzugekommen an Entschädigungen . . . . . 1324 14 —			
	an Tarations-Kosten . . . 4 20 —	1329 4 —		
19785 9 1	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	19785 9 1	8639 — 5	11146 8 8
	S. Reste aus 1853. Zu den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen . .	89315 7 1		
	sind hinzugekommen an Entschädigungen . . . . . 2321 5 —			
	an Tarations-Kosten . . . 115 12 6			
	an Kosten der Direction . . 85 7 6	2521 25 —		
		91837 2 1		
	erspart sind an Ausfällen	3 6 3		
91833 25 10	mithin beträgt die Soll-Ausgabe . . .	91833 25 10	85441 20 10	6392 5 —

Digitized by Google

Soll-Ausgabe.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1855.	Rest am 11. Febr. 1855
	T. Ausgabe pro 1854.		
	1. an Besoldungen pro 1854 . . . 5343 10 —		
	2. an Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revision der Versicherungen 1450 1 9		
	3. Remuneration des Hülfspersonals 1658 5 10		
	4. für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokals 30 14 8		
	5. für Utensilien und Inventarienstücke 10 11 —		
	6. für Heizung, Beleuchtung und sonstige Büreaubedürfnisse . . . . 232 15 —		
	7. für Drucksachen und Schreibmaterial 916 — —		
	8. ad extraordinaria als Remuneration der Regierungshauptkassen und der Renteikasse Wetzlar, Prozeßkosten ꝛc. 1602 4 11		
	9. Pensionen und Unterstützungen . 331 7 6		
11574 10 8	Summa Tit. I. Kosten der Direction . 11574 10 8	10877 7 7	697 3 1
	Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.		
	An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1854 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 320,050 Thlr. 24 Sgr. 11 Pfg. und zwar für versicherte Gebäude in der Klasse I A 3831 15 —		
	I B 110 — —		
	II A 40036 15 6		
	II B 24121 12 —		
	III A 15300 5 —		
	III B 11312 15 —		
	IV A 802 15 —		
	IV B 160 — —		
	V A 78539 5 —		
	V B 17039 — —		
	VI A 34438 7 5		
	VI B 11224 15 —		
	VII A 55207 — —		
	VII B 27561 10 —		
	für die nach § 6 des Reglements versicherten Gebäude . . . . . 367 — —		
	sind 320050 24 11		

Digitized by Google

Soll-Ausgabe	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1855.	Rest am 11. Febr. 1855
	Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1854 vorgekommenen Brandentschädigungen wie folgt:		
	I. Regierungsbezirk Coblenz.		
	Kreis Coblenz 5144 11 6		
	„ Neuwied . . . . . 22496 15 —		
	„ Altenkirchen . . . . . 13628 — —		
	„ Creuznach . . . . . 6576 — —		
	„ Wetzlar . . . . . 998 — —		
	„ St. Goar . . . . . 1772 15 —		
	„ Mayen . . . . . 16989 10 —		
	„ Ahrweiler . . . . . 964 — —		
	„ Adenau . . . . . 9212 26 —		
	„ Cochem . . . . . 2749 — —		
	„ Simmern . . . . . 643 15 —		
	„ Zell . . . . . 641 — —		
	Summa I. Regierungsbezirk Coblenz 81815 2 6		
	II. Regierungsbezirk Trier.		
	Stadtkreis Trier . . . . . 3976 15 —		
	Landkreis Trier . . . . . 3071 — —		
	Kreis Saarburg . . . . . 3471 — —		
	„ Merzig . . . . . 7301 — —		
	„ Saarlouis . . . . . 8961 15 —		
	„ Saarbrücken . . . . . 4950 — —		
	„ Ottweiler . . . . . 1142 — —		
	„ St. Wendel . . . . . 3370 15 —		
	„ Bernkastel . . . . . 6360 15 —		
	„ Wittlich . . . . . 5838 15 —		
	„ Daun . . . . . 258 — —		
	„ Prüm . . . . . 18646 — —		
	„ Bitburg . . . . . 168 — —		
	Summa II. Regierungsbezirk Trier . 67514 15 —		

Digitized by Google

Soll-Ausgabe	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1855.	Rest am 11. Febr. 1855
	III. Regierungsbezirk Aachen.		
	Stadtkreis Aachen . . . . . 259 — —		
	Landkreis Aachen . . . . . 2746 — —		
	Kreis Eupen . . . . . 6 — —		
	„ Montjoie . . . . . 400 — —		
	„ Malmedy . . . . . 3966 — —		
	„ Düren . . . . . 8380 — —		
	„ Schleiden . . . . . 1093 — —		
	„ Jülich . . . . . 6907 15 —		
	„ Geilenkirchen . . . . . 238 — —		
	„ Heinsberg . . . . . 1788 — —		
	„ Erkelenz . . . . . 291 — —		
	Summa III. Regierungsbezirk Aachen 26074 15 —		
	IV. Regierungsbezirk Köln.		
	Stadtkreis Köln . . . . . 749 — —		
	Landkreis Köln . . . . . 1134 — —		
	Kreis Bergheim . . . . . 3813 5 —		
	„ Euskirchen . . . . . 559 — —		
	„ Rheinbach . . . . . 75 — —		
	„ Bonn . . . . . 2860 20 —		
	„ Sieg . . . . . 2968 15 —		
	„ Mülheim am Rhein . . . 7285 15 —		
	„ Wipperfürth . . . . . 6869 — —		
	„ Gummersbach . . . . . 16166 — —		
	„ Waldbröl 6085 12 5		
	Summa IV. Regierungsbezirk Köln . 48565 7 5		

Digitized by Google

Soll-Ausgabe	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1855.	Rest am 11. Febr. 1855
	V. Regierungsbezirk Düsseldorf.		
	Kreis Düsseldorf . . . . . 1931 — —		
	„ Elberfeld . . . . . 9308 24 —		
	„ Solingen . . . . . 4238 — —		
	„ Lennep . . . . . 28722 — —		
	„ Duisburg . . . . . 14507 — —		
	„ Rees . . . . . 3421 — —		
	„ Cleve . . . . . 5899 — —		
	„ Geldern . . . . . 8638 25 —		
	„ Kempen . . . . . 4439 11 —		
	„ Crefeld . . . . . 1473 — —		
	„ Gladbach . . . . . 4276 — —		
	„ Grevenbroich . . . . . 6395 — —		
	„ Neus . . . . . 2832 15 —		
	Summa V. Regierungsbezirk Düsseldorf 96081 15 —		
	„ I. „ Coblenz . 81815 2 6		
	„ II. „ Trier . . 67514 15 —		
	„ III. „ Aachen . 26074 15 —		
	„ IV. „ Cöln . . 48565 7 5		
320050 24 11	Summa Tit. II. Brandschadenvergütungen 320050 24 11	205802 20 2	114248 4 9
3228 23 7	Tit. III. Tarationskosten	2878 3 4	350 20 3
1042 — —	„ IV. Prämien ꝛc. nach § 109 des Reglements . .	923 — —	119 — —
755 — 4	„ V. Unbeibringliche Beiträge	716 20 8	38 9 8
7685 29 3	„ VI. Hebegelder der Elementar-Erheber	7504 7 1	181 22 2
7685 13 10	„ VII. Remunerationen der Bürgermeister		7685 13 10
352022 12 7	Summa T. Ausgabe pro 1854	228701 28 10	123320 13 9
30324 23 2	„ A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1853 .	30324 23 2	
— — —	„ B. Rechnungsdefecte	— — —	
110 — —	„ C. Reste aus 1837	110 — —	

Digitized by Google

Soll-Ausgabe.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschlusse 10. Febr. 1855	Rest am 11. Febr. 1855
74 25 6	Summa D. Reste aus 1838	50 — —	24 25 6
116 16 4	„ E. „ „ 1840	8 28 4	107 18 —
110 — —	„ F. „ „ 1841	50 — —	60 — —
190 — —	„ G. „ „ 1842	80 — —	110 — —
901 22 7	„ H. „ „ 1843	677 22 —	224 — 7
405 12 6	„ I. „ „ 1844	172 5 7	233 6 11
45 17 7	„ K. „ „ 1845	1 2 7	44 15 —
176 15 10	„ L. „ „ 1846	125 15 10	51 — —
55 28 9	„ M. „ „ 1847	17 13 9	38 15 —
704 9 4	„ N. „ „ 1848	53 6 1	651 3 3
525 28 2	„ O. „ „ 1849	251 29 11	273 28 3
1222 16 2	„ P. „ „ 1850	788 26 6	433 19 8
4251 1 1	„ Q. „ „ 1851	1406 27 4	2844 3 9
19785 9 1	„ R. „ „ 1852	8639 — 5	11146 8 8
91833 25 10	„ S. „ „ 1853	85441 20 10	6392 5 —
502856 24 6	Summa der Ausgabe . . .	356901 11 2	145955 13 4
	Balance.		
	Die Soll-Einnahme beträgt	390756 24 7	
	Die Soll-Ausgabe „	502856 24 6	
	mithin Deficit am Ende des Jahres 1854 . . .		112099 29 11
	Die Ist-Einnahme beträgt	388192 5 10	
	Die Ist-Ausgabe beträgt	356901 11 2	
	mithin Bestand . . .		31290 24 8

Digitized by Google

Soll-Einnahme	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1856.	Rest am 11. Febr. 1856
	Jahrgang 1855. Einnahme.		
31290 24 8	A. Bestand nach der Rechnung pro 1854 . . .	31290 24 8	
	B. Rechnungs-Defecte		
110 — —	C. Reste aus 1847	— — —	110 — —
796 21 5	D. „ „ 1848	— — —	796 21 5
20 25 1	E. „ „ 1852	13 25 1	7 — —
25 16 2	F. „ „ 1853	23 17 8	1 28 6
1611 16 1	G. „ „ 1854	1610 2 8	1 13 5

H. Einnahme pro 1855.

Von den zum Werthe von 222, 862, 750 Thaler pro 1855 versicherten Gebäuden waren an ordentlichen Jahresbeiträgen nach §§ 33 und 6 des revidirten Reglements vom 1. Septbr. 1852 zu vereinnahmen 372,201 Thlr. 11 Sgr. 5 Pfg. und zwar:

Kl.			Sgr.	Pf.	Kl.	Sgr.	Pf.
von 20,390,120	Klasse	Ia zu	1	3	8495	26	6
2,213,950	„	Ib zu	1	8	1229	29	2
87,244,200	„	IIa zu	2	6	72703	15	—
15,401,620	„	IIb zu	3	9	19252	—	9
16,962,620	„	IIIa zu	3	9	21203	8	3
3,814,900	„	IIIb zu	5	—	6358	5	—
1,031,400	„	IVa zu	5	—	1719	—	—
597,460	„	IVb zu	7	6	1493	19	6
40,404,840	„	Va zu	7	6	101012	3	—
5,933,650	„	Vb zu	10	—	19778	25	—
9,435,550	„	VIa zu	10	—	31451	25	—
1,552,680	„	VIb zu	12	6	6469	15	—
11,937,900	„	VIIa zu	12	6	49741	7	6
4,627,210	„	VIIb zu	17	6	26992	1	9
1,314,650	nach § 6 des Reglements				4300	1	9

Digitized by Google

Soll-Einnahme	Einnahme.		Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschlusse 10. Febr. 1856	Rest am 11. Febr. 1856
	Differenz, die nicht zu vermeiden war, indem die Kataster nicht umgeschrieben sind und noch die frühern gewöhnlichen Jahresbeiträge enthalten	— 8 3		
222,862,750		372201 11 5		
	hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach § 12	3943 26 1		
	der Nachschuß von ½ der Beiträge pro 1854 hat aufgebracht	3443 7 —		
	Summa Tit. I. an Beiträgen .	379588 14 6		
	Tit. II. für Quittungsbücher.			
	Für die den Versicherten eingehändigten 6109 Quittungsbücher à 6 Pfg. sind aufgekommen	101 24 6		
	hierzu Tit. I.	379588 14 6		
	mithin sind ad Tit. I. und II. zu vereinnahmen	379690 9 —		
	Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Kreise, wie folgt:			
	I. Regierungsbezirk Koblenz.			
	Kreis Koblenz	6794 19 —		
	„ Neuwied	12411 29 11		
	„ Altenkirchen . . .	9464 11 6		
	„ Wetzlar	9441 20 2		
	„ Creuznach	7679 13 4		
	„ St. Goar	6539 9 11		
	„ Mayen	7025 5 5		
	„ Ahrweiler	4118 12 11		
	„ Adenau	3037 2 3		
	„ Cochem	4900 29 9		
	„ Simmern	9034 20 1		
	„ Zell	3778 12 7		
	Summa I. Regierungsbezirk Koblenz .	84226 6 10		

Digitized by Google

Soll-Einnahme	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1856.	Rest am 11. Febr. 1856
	II. Regierungsbezirk Trier.		
	Stadtkreis Trier 416 7 2		
	Landkreis Trier 5918 13 9		
	Kreis Saarburg . . . . . 3695 2 —		
	„ Merzig 3789 1 6		
	„ Saarlouis 4340 26 10		
	„ Saarbrücken 3784 23 11		
	„ Ottweiler 2567 22 2		
	„ St. Wendel 4463 27 6		
	„ Berncastel 4425 15 1		
	„ Wittlich 3445 15 11		
	„ Daun 4103 19 11		
	„ Prüm 3216 21 11		
	„ Bitburg 4430 18 7		
	Summa II. Regierungsbezirk Trier . 48598 6 3		
	III. Regierungsbezirk Aachen.		
	Stadtkreis Aachen 774 7 5		
	Landkreis Aachen . . . . . 5138 — 6		
	Kreis Eupen 2176 18 11		
	„ Montjoie 3683 17 7		
	„ Malmedy 3956 13 4		
	„ Schleiden 5512 26 5		
	„ Düren 7773 11 9		
	„ Jülich 5017 9 10		
	„ Geilenkirchen 2898 19 5		
	„ Heinsberg 3701 29 5		
	„ Erkelenz 3465 10 2		
	Summa III. Regierungsbezirk Aachen 44098 14 9		

Digitized by Google

Soll-Einnahme	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschlusse 10. Febr. 1856	Rest am 11. Febr. 1856
	IV. Regierungsbezirk Köln.		
	Stadtkreis Köln . . . . . 6533 — 11		
	Landkreis Köln 5097 5 9		
	Kreis Bergheim 7332 5 8		
	„ Euskirchen . . . . . 3429 — 11		
	„ Rheinbach 3954 23 1		
	„ Bonn 4731 10 7		
	„ Sieg 11591 16 11		
	„ Mülheim am Rhein . . . 6246 26 6		
	„ Wipperfürth 8733 21 2		
	„ Gummersbach 8778 6 10		
	„ Waldbröl 5133 5 11		
	Summa IV. Regierungsbezirk Köln . 71561 4 3		
	V. Regierungsbezirk Düsseldorf.		
	Kreis Düsseldorf 10261 26 11		
	„ Elberfeld . . . . . 20397 1 —		
	„ Solingen 12932 24 8		
	„ Lennep 18827 3 5		
	„ Duisburg 15713 4 2		
	„ Rees 5315 17 6		
	„ Cleve 7392 3 4		
	„ Geldern 11191 1 4		
	„ Kempen 4760 14 4		
	„ Crefeld 2696 27 6		
	„ Gladbach 8238 11 4		
	„ Grevenbroich 7918 14 8		
	„ Neuß 5561 6 9		
	Summa V. Regierungsbezirk Düsseldorf 131206 6 11		
	„ I. „ Coblenz . 84226 6 10		
	„ II. „ Trier . . 48598 6 3		
	„ III. „ Aachen . 44098 14 9		
	„ IV. „ Köln . . 71561 4 3		
379690 9 —	Summa der Beiträge wie oben . . 379690 9 —	378389 29 10	1300 9 2

Soll-Einnahme			Einnahme.						Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1856.			Rest am 11. Febr. 1856		
			Tit. III. Insgemein.											
			An Zinsen von den bei dem Schaaffhausen'schen Bankverein zu Cöln deponirt gewesenen Beständen . . .			4879	22	2						
			an Societäts-Beiträgen aus früheren Jahren			129	17	10						
			an sonstigen Einnahmen			30	28	10						
5040	8	10	Summa Tit. III. Insgemein . .			5040	8	10	5040	8	10			
384730	17	10	Summa H. Einnahme pro 1855						383430	8	8	1300	9	2
31290	24	8	„ A. Bestand aus 1854						31290	24	8			
			„ B. Rechnungsdefecte											
110	—	—	„ C. Reste aus 1847									110	—	—
796	21	5	„ D. „ 1848									796	21	5
20	25	1	„ E. „ 1852						13	25	1	7	—	—
25	16	2	„ F. „ 1853						23	17	8	1	28	6
1611	16	1	„ G. „ 1854						1610	2	8	1	13	5
418586	1	3	Summa der Einnahme . . .						416368	18	9	2217	12	6

Digitized by Google

Soll-Ausgabe.			Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschlusse 10. Febr. 1856			Rest am 11. Febr. 1856		
			Ausgabe.									
			A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1854. Nichts.									
			B. Rechnungsdefecte. Nichts.									
24	25	6	C. Reste aus 1838							24	25	6
107	18	—	D. „ „ 1840							107	18	—
60	—	—	E. „ „ 1841				60	—	—			
110	—	—	F. „ „ 1842							110	—	—
224	—	7	G. „ „ 1843				124	—	7	100	—	—
233	6	11	H. „ „ 1844				90	—	—	143	6	11
44	15	—	I. „ „ 1845				37	15	—	7	—	—
51	—	—	K. „ „ 1846				51	—	—			
38	15	—	L. „ „ 1847				15	—	—	23	15	—
651	3	3	M. „ „ 1848							651	3	3
273	28	3	N. „ „ 1849				203	8	—	70	20	3
			O. „ „ 1850. Von den nach der Rechnung pro 1854 verbliebenen			433 19 8						
			sind erspart an Entschädigungen . .			38 — —						
395	19	8	mithin beträgt die Soll-Ausgabe . .			395 19 8	85	—	—	310	19	8
			P. Reste aus 1851. Zu den nach der Rechnung pro 1854 verbliebenen			2844 3 9						
			sind hinzugekommen an Entschädigungen		293 — —							
			an Tarationskosten		2 — —	295 — —						
3139	3	9	mithin beträgt die Sollausgabe . . .			3139 3 9	802	—	—	2337	3	9
			Q. Reste aus 1852. Zu den nach der Rechnung pro 1854 verbliebenen			11146 8 8						
			sind hinzugekommen an Entschädigungen			10 — —						
						11156 8 8						
			erspart sind an Remuneration der Bürgermeister . .		21 13 2							
			an Ausfällen		1 — —	22 13 2						
11133	25	6	mithin beträgt die Sollausgabe . . .			11133 25 6	9493	16	10	1640	8	8
			R. Reste aus 1853. Zu den nach der Rechnung pro 1854 verbliebenen			6392 5 —						
			sind hinzugekommen an Entschädigungen		22 — 6							
			an Tarationskosten		5 — —	27 — 6						
						6419 5 6						
			erspart sind an Entschädigungen . .			117 27 9						
6301	7	9	mithin beträgt die Soll-Ausgabe . .			6301 7 9	4084	8	8	2216	29	1

Digitized by Google

Soll-Ausgabe.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1856	Rest am 11. Febr. 1856
	8. Reste aus 1854. Zu den nach der Rechnung pro 1854 verbliebenen . . 123320 13 9		
	sind hinzugekommen an Entschädigungen . . . . . 2388 20 —		
	an Taxations Kosten . . . 47 13 —		
	an Prämien . . . . . 22 — — 2458 3 —		
	125778 16 9		
	erspart sind an Entschädigungen . . . 140 — —		
125638 16 9	mithin beträgt die Soll-Ausgabe . . . 125638 16 9	110797 25 7	14840 21 2
	T. Ausgabe pro 1855.		
	1. an Besoldungen pro 1855 . . . 5703 10 —		
	2. an Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revision der Versicherungen 1055 25 2		
	3. Remuneration des Hülfspersonals 1750 — —		
	4. für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokals 199 26 3		
	5. für Utensilien und Inventarienstücke 88 11 9		
	6. für Heizung, Beleuchtung und sonstige Büreaubedürfnisse 249 16 2		
	7. für Druckſachen und Schreibmaterial . 677 5 3		
	8. ad extraordinaria als Remuneration der Regierungshauptkassen und der Renteikasse Wetzlar, Prozeßkosten ꝛc. 1238 7 7		
	9. Pensionen und Unterstützungen . 50 — —		
11012 12 2	Summa Tit. I. Kosten der Direction . 11012 12 2	10914 2 9	98 9 5
	Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.		
	An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1855 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 246,902 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg. und zwar für versicherte Gebäude in der Klasse I A 1311 15 —		
	I B 448 — —		
	II A 38815 25 —		

Digitized by Google

Soll-Ausgabe	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1856.	Rest am 11. Febr. 1856
	II B 15320 28 9		
	III A 10444 12 —		
	III B 5996 15 —		
	IV A 2326 — —		
	IV B 357 — —		
	V A 69289 12 —		
	V B 21679 — —		
	VI A 24539 10 —		
	VI B 4489 — —		
	VII A 28558 9 —		
	VII B 21012 — —		
	für die nach § 6 des Reglements versicherten Gebäude . . . . . 2315 15 —		
	sind 246902 21 9		
	Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1855 vorgekommenen Brandentschädigungen wie folgt:		
	I. Regierungsbezirk Coblenz.		
	Kreis Coblenz . . . . . 3031 5 —		
	„ Neuwied . . . . . 8495 20 —		
	„ Altenkirchen . . . . . 2283 15 —		
	„ Creuznach . . . . . 3116 — —		
	„ Wetzlar . . . . . 2962 — —		
	„ St. Goar . . . . . 3966 15 —		
	„ Mayen . . . . . 4577 27 —		
	„ Ahrweiler . . . . . 12 — —		
	„ Cochem . . . . . 5064 — —		
	„ Simmern . . . . . 6978 — —		
	„ Zell . . . . . 624 15 —		
	Summa I. Regierungsbezirk Coblenz 41111 7 —		

Digitized by Google

Soll-Ausgabe	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1856.	Rest am 11. Febr. 1856
	II. Regierungsbezirk Trier.		
	Landkreis Trier . . . . . 10373 — —		
	Kreis Saarburg . . . . . 4587 15 —		
	„ Merzig . . . . . 3678 15 —		
	„ Saarlouis . . . . . 3428 — —		
	„ Saarbrücken . . . . . 1041 — —		
	„ Ottweiler . . . . . 173 — —		
	„ St. Wendel . . . . . 5354 5 —		
	„ Berncastel . . . . . 1455 — —		
	„ Daun . . . . . 160 — —		
	„ Prüm . . . . . 1218 — —		
	„ Bitburg . . . . . 2407 15 —		
	Summa II. Regierungsbezirk Trier . 33875 20 —		
	III. Regierungsbezirk Aachen.		
	Landkreis Aachen . . . . . 459 — —		
	Kreis Eupen 1269 13 9		
	„ Montjoie . . . . . 3556 — —		
	„ Malmedy . . . . . 2749 — —		
	„ Düren . . . . . 3742 — —		
	„ Schleiden . . . . . 1057 — —		
	„ Jülich . . . . . 1767 15 —		
	„ Geilenkirchen . . . . . 500 15 —		
	„ Heinsberg . . . . . 4377 — —		
	„ Erkelenz . . . . . 1380 — —		
	Summa III. Regierungsbezirk Aachen 20857 13 9		
	IV. Regierungsbezirk Köln.		
	Stadtkreis Köln . . . . . 1129 20 —		
	Landkreis Köln . . . . . 1372 — —		

Digitized by Google

Soll-Ausgabe	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1856.	Rest am 11. Febr. 1856
	Kreis Bergheim . . . . . 2745 1 —		
	„ Enskirchen . . . . . 114 — —		
	„ Rheinbach . . . . . 165 — —		
	„ Bonn . . . . . 29 — —		
	„ Sieg . . . . . 1482 — —		
	„ Mülheim am Rhein . . . 3974 15 —		
	„ Wipperfürth . . . . . 1790 — —		
	„ Gummersbach . . . . . 3165 — —		
	„ Waldbröl . . . . . 2466 — —		
	Summa IV. Regierungsbezirk Köln . 18432 6 —		
	V. Regierungsbezirk Düsseldorf.		
	Kreis Düsseldorf . . . . . 4737 15 —		
	„ Elberfeld . . . . . 8957 15 —		
	„ Solingen . . . . . 4374 20 —		
	„ Lennep . . . . . 41017 — —		
	„ Duisburg . . . . . 13524 15 —		
	„ Rees . . . . . 7547 — —		
	„ Cleve . . . . . 8429 — —		
	„ Geldern . . . . . 15918 — —		
	„ Kempen . . . . . 2433 — —		
	„ Crefeld . . . . . 627 — —		
	„ Gladbach . . . . . 11382 — —		
	„ Grevenbroich . . . . . 10004 15 —		
	„ Neuß . . . . . 3674 15 —		
	Summa V. Regierungsbezirk Düsseldorf 132626 5 —		
	„ I. „ Coblenz . 41111 7 —		
	„ II. „ Trier . . 33875 20 —		
	„ III. „ Aachen . 20857 13 9		
	„ IV. „ Köln . . 18432 6 —		
246902 21 9	Summa Tit. II. Brandschadenvergütungen 246902 21 9	173521 27 —	73380 24 9

Soll-Ausgabe.			Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschlusse 10. Febr. 1856			Rest am 11. Febr. 1856		
2600	5	5	Tit. III. Taxationskosten	2516	1	5	84	4	—
818	10	—	„ IV. Prämien ꝛc. nach § 109 des Reglements .	738	10	—	80	—	—
666	6	3	„ V. Unbelbringliche Beiträge	646	—	2	20	6	1
7594	4	5	„ VI. Hebegelder der Elementarerheber . . .	7543	5	5	50	29	—
7593	23	1	„ VII. Remunerationen der Bürgermeister . . .				7593	23	1
277187	23	1	Summa T. Ausgabe pro 1855 . . .	195879	16	9	81308	6	4
			A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1854 .						
			B. Rechnungsdefecte						
24	25	6	C. Reste aus 1838				24	25	6
107	18	—	D. „ 1840				107	18	—
60	—	—	E. „ 1841	60	—	—			
110	—	—	F. „ 1842				110	—	—
224	—	7	G. „ 1843	124	—	7	100	—	—
233	6	11	H. „ 1844	90	—	—	143	6	11
44	15	—	I. „ 1845	37	15	—	7	—	—
51	—	—	K. „ 1846	51	—	—			
38	15	—	L. „ 1847	15	—	—	23	15	—
651	3	3	M. „ 1848				651	3	3
273	28	3	N. „ 1849	203	8	—	70	20	3
395	19	8	O. „ 1850	85	—	—	310	19	8
3139	3	9	P. „ 1851	802	—	—	2337	3	9
11133	25	6	Q. „ 1852	9493	16	10	1640	8	8
6301	7	9	R. „ 1853	4084	8	8	2216	29	1
125638	16	9	S. „ 1854	110797	25	7	14840	21	2
425614	29	—	Summa der Ausgabe	321723	1	5	103891	27	7

Digitized by Google

Soll-Ausgabe.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1856.			Rest am 11. Febr. 1856		
	Balance.						
	Die Soll-Einnahme beträgt	418586	1	3			
	Die Soll-Ausgabe beträgt	425614	29	—			
	mithin Deficit am Ende des Jahres 1855 . . .				7028	27	9
	Die Ist-Einnahme beträgt	416368	18	9			
	Die Ist-Ausgabe beträgt	321723	1	5			
	mithin Bestand				94645	17	4
	Wird von dem Werthe des Directorial-Gebäudes von etwa . . . . . 20000 — — vorstehendes Deficit von . . . . 7028 27 9 abgezogen, so schließt das Jahr 1855 mit einem eisernen Bestande ab von 12971 2 3						

Coblenz, den 11. Juni 1856.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz,
v. Kleist-Retzow.

(No. 787.) Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive.

§ 1.

Alle Behörden, Corporationen und Privatpersonen im Bereich der Provinz, welche ein königl. Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unterbehörden, Corporationen und Privatpersonen können auch der betreffenden königl. Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§ 2.

Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

Digitized by Google

§ 3.

Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-, Verwandtschafts- und Besitz-Verhältnisse, sowie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien, resp. Individuen auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die § 5 gestellte Bedingung geknüpft.

§ 4.

Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunfts-Ertheilungen, wie sie § 2 und 3 demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§ 5.

Die Erlaubniß zu nicht geschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigener Belehrung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen, und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologien, auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein praktisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§ 6.

Alle zu Privatzwecken, auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommenen Abschriften von Archivalien, sowie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann freiverfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archiv-Vorstande vorgelegt, und ein weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archivlocal nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reclamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§ 7.

Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archivbeamten das Innere des Archivs betreten. Von Archivalien, ingleichen Archiv-Repertorien, auch Dienstakten, sowie Handschriften, Büchern, Landkarten und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt, und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§ 8.

Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archivlocals darf mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Directoriums der Staats-Archive nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§ 9.

Behörden und Corporationen, sowie Privatpersonen außerhalb der Provinz können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten oder auch an die oberste Archiv-Behörde richten.

Google

§ 10.

Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder practischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern, oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen.

Copialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.

Für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen 1 Thlr., für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Thlr.

Für Vidimation einer von Archivs wegen besorgten Abschrift 15 Sgr.

Für Vidimation einer von einem Privatinteressenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu zwei Bogen 15 Sgr., für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.

Für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung, 15 Sgr. bis 5 Thlr.

Für Auslieferung oder Unterbringung, resp. Beförderung zur Post einer vom Archiv besorgten, resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften erhält der Archivdiener 5 Sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden.

Berlin, den 28. Mai 1856.

Der Minister-Präsident. (gez.) von Manteuffel.

Vorstehendes Reglement bringe ich hierdurch mit nachfolgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Provinzial-Archive zu Coblenz und Düsseldorf sind zu der, den Bedürfnissen des practischen, wie des wissenschaftlichen (insonderheit des der Landesgeschichte förderlichen) Gebrauchs entsprechend geregelten Aufbewahrung aller in der Rheinprovinz vorhandenen und im Staats-Eigenthum befindlichen oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Akten und sonstigen archivalischen Schriftstücke bestimmt, deren die laufende Geschäftsführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden practischen Interesses der sorgsamsten Erhaltung werth zu achten sind.
2) Das Provinzial-Archiv zu Coblenz umfaßt die beiden Regierungsbezirke Trier und Coblenz. Seine Hauptbestandtheile bilden die vormaligen Archive und Registraturen des Kurfürstenthums Trier und der darin belegenen geistlichen und weltlichen Corporationen. Außerdem enthält dasselbe Archivalien von Theilen der Kurfürstenthümer Mainz, Cöln und Pfalz, des Herzogthums Lothringen, des Fürstenthums Bretzenheim, der Grafschaften Sponheim, Nassau-Saarbrücken, Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg, Manderscheid, Virneburg, Katzenellenbogen, der Wild- und Rheingräflichen Gebiete, der Herrschaft Dagstuhl, der im Umkreis des Archiv-Bezirks begütert gewesenen geistlichen Ritterorden, der Reichsritterschaft des Cantons Niederrhein und der Präfectur des Rhein- und Mosel-Departements.
3) Das Provinzial-Archiv zu Düsseldorf umfaßt die Regierungs-Bezirke Cöln, Aachen und Düsseldorf. Dasselbe enthält die Landes- und Corporations-Archive des vormaligen Kurfürstenthums Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Cleve, Geldern (Preußischen Antheils)

Digitized by Google

und Mörs, der Reichs-Abteien Stablo-Malmedy, Corneli, Elten, Essen und Werden, auch die alten Urkunden der mit dem Herzogthum Cleve seit dem 14. Jahrhundert vereinigten Grafschaft Mark.

4) Bei der Entfernung des Provinzial-Archivs zu Düsseldorf von dem Sitze des königl. Ober-Präsidii wird auf Grund höherer Ermächtigung dem Präsidenten der königl. Regierung zu Düsseldorf die Befugniß übertragen, über die Anträge aller Behörden, Corporationen und Privatpersonen im Bereiche der Provinz, welche das genannte Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen (§ 1 des Reglements) zu entscheiden.

5) Zur Beschleunigung der betreffenden Entscheidungen kann den Antragstellern nur empfohlen werden, ihre Gesuche wegen Benutzung von Archivalien, insbesondere in allen denjenigen Fällen, in welchen das Interesse des Staats betheiligt erscheint, an mich, beziehungsweise den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf durch Vermittelung der betreffenden königl. Regierung gelangen zu lassen, welche hierdurch Gelegenheit erhält, sogleich ihr Gutachten beizufügen.

Coblenz, den 5. Juni 1856.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. v. Kleist-Retzow.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

220. (I. 2066. 8. V.) Evangelische Kirchen-Collecte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel pro 1856.

Nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung im v. J. (S. 279) soll die diesjährige evangelische Kirchen-Collecte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel am 6. des k. Mts. abgehalten werden. Indem wir diese Collecte hiermit in Erinnerung bringen, können wir nicht umhin, dieselbe wiederholt und umsomehr der Liebe und Theilnahme zu empfehlen, als in jüngster Zeit 4 anderweite Kinder aus dem diesseitigen Departement zu den 8 bereits im v. J. vorhandenen Aufnahme in der Anstalt gefunden haben. Die eingehenden Gelder sind in gewöhnlicher Weise an unsere Com.- Dep.- und Instituten-Kasse abzuliefern, und die Ertrags-Nachweisen uns spätestens bis zum 12. Aug. einzusenden.

Trier, den 17. Juni 1856.

221. (I. 1987. 8. V.) Evangelische Schulamts-Präparanden-Lehrer betreffend.

Der Lehrer Haag zu Kirchenbollenbach, Kreis St. Wendel, ist unter die Schulamts-Präparanden-Lehrer nach Maaßgabe unserer Verfügung vom 12. September v. Js. (Amtsblatt Seite 398) aufgenommen.

Trier, den 11. Juni 1856.

222. (I. 2742. 8. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

Als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Ottweiler und Umgegend ist Friedrich Volz zu Ottweiler von uns bestätigt worden.

Trier, den 9. Juni 1856.

223. (I. 2612. 8. III.) Prüfung eines Bauhandwerkers.

Der Maurer Johann Nicolas König von Großrosseln ist nach bestandener Meisterprüfung als selbstständiger Maurermeister concessionirt worden.

Trier, den 10. Juni 1856.

Digitized by Google

224. (I. 2091. 8. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch Versetzung des Lehrers Ph. Müller nach Bischmisheim, im Kreise Saarbrücken, ist die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Pfarrschule zu Hottenbach, Kreises Bernkastel, erledigt.

Trier, den 14. Juni 1856.

225. (I. 2664. 8. III.) Concessionirung eines Versicherungs-Agenten.

Der Jacob Kewenig zu Merzig ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für Merzig und Umgegend concessionirt worden.

Trier, den 3. Juni 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 620.) Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſeten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe nebſt den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Series I, No 13 bis 16 vom 1. October d. J. ab im Geſchäftslokale der Rentenbank-Kaſſe auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.

Vom 1. Octbr. d. J. hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich werden die früher ausgelooſeten bis jetzt noch nicht realiſirten, in dem gleichfalls nachſtehenden Verzeichniſſe (b) aufgeführten Rentenbriefe hierdurch wiederholt aufgerufen.

a. Verzeichniß der am 15. Mai 1856 ausgelooſten, am 1. Oct. 1856 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

I. 23 Stück Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thalern.

No. 402, 445, 541, 578, 727, 818, 956, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2221, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758.

II. 9 Stück Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thalern.

No. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1078, 1264 und 1360.

III. 45 Stück Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thalern.

No. 106, 685, 750, 751, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2218, 2383, 2496, 2759, 2842, 2853, 3046, 3082, 3443, 3577, 3799, 3911, 4046, 4906, 5025, 5170, 5187, 5336, 5761, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834, 7011, 7099, 7121, 7142, 7498 und 7523.

IV. 38 Stück Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thalern.

No. 65, 490, 618, 739, 848, 926, 1021, 1145, 1148, 1203, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2220, 2613, 2643, 2835, 3075, 3175, 3257, 3438, 3483, 4039, 4194, 4619, 4681, 4715, 4760, 4823, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412, 5626 und 6019.

Digitized by Google

V. 34 Stück Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thalern.

No. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2325, 2353, 2638, 2657, 2718, 3930, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 6137, 6899, 7013, 7391, 7446, 7692, 7932, 7959, 9074 und 9098.

b. Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853.

Litt. C.	No. 771	über 100	Thaler.
Litt. D.	No. 2274	„ 25	„
Litt. E.	No. 278	„ 10	„

II. aus dem Fälligkeitstermin den 1. October 1853.

Litt. A.	No. 842	über 1000	Thaler.
Litt. C.	No. 3164	„ 100	„
Litt. C.	No. 3368	„ 100	„

III. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1854.

Litt. A.	No. 363	über 1000	Thaler.
Litt. B.	No. 395	„ 500	„
Litt. C.	No. 3638	„ 100	„
Litt. D.	No. 1492	„ 25	„
Litt. D.	No. 2276	„ 25	„
Litt. D.	No. 3128	„ 25	„
Litt. E.	No. 847	„ 10	„
Litt. E.	No. 1382	„ 10	„
Litt. E.	No. 4001	„ 10	„
Litt. E.	No. 4954	„ 10	„

Münster, den 15. Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

(No. 769.) Interdiction des ꝛc. André.

Durch Urtheil des königl. Landgerichts vom 26. Mai 1856 ist der Mathias André, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Merzig, für interdicirt erklärt worden.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die königl. Herren Notarien des Landgerichts-Bezirks, den ꝛc. André in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 11. Juni 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 770.) Interdiction der Wittwe Caspar, geb. Follmann.

Das königl. Landgericht hierselbst hat in Sachen 1) Nicolas Caspar, jun., Ackerer zu Ueberroth; 2) Mathias Backes, Ackerer zu Hasborn, in seiner Eigenschaft als Hauptvormund der Minorennen des zu Ueberroth verlebten Ackerers Nicolas Caspar, und dessen daselbst noch lebenden Ehefrau

Digitized by Google

Margaretha Follmann, Namens: Maria Margaretha, Anna, Catharina, Michael und Barbara Caspar, Interdictionskläger, gegen Margaretha Follmann, Wittwe des zu Ueberroth verstorbenen Nicolas Caspar, sie ohne Gewerbe zu Ueberroth wohnhaft, Interdictions-Verklagte, durch Urtheil vom 3. Juni c. die genannte Verklagte Margaretha Follmann für interdicirt erklärt und deren Bevormundung verordnet.

Die Herren Notarien des Landgerichtsbezirks werden ersucht, diese Interdiction in das in ihren Amtsstuben angeheftete Verzeichniß einzutragen.

Saarbrücken, den 11. Juni 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 750.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Nicolaus Klyszynsky des 35. Infanterie-Regiments, geboren zu Bardo, Kreis Wreschen, Regierungsbezirk Posen, am 30. August 1834, von Profession ein Bäcker, der förmliche Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 4. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 4. Juni 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 777.) Oeffentliche Vorladung.

Gegen die Reservisten

1) Georg Neumann vom Kaiser Franz Grenadier-Regiment, welcher am 7. Juni 1831 zu Kleinblittersdorf, Kreises Saarbrück, Regierungsbezirk Trier, geboren und
2) Anton Reusch vom 2. Garde-Regiment zu Fuß, welcher am 5. März 1830 zu Carlshausen, Kreises Bitburg, Regierungsbezirk Trier, geboren,

ist wegen Entweichung das Contumacial-Verfahren eröffnet worden.

Selbige werden daher vorgeladen, sich binnen einer Frist von 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 15. October 1856, Vormittags 10 Uhr,

in dem Büreau des hiesigen königl. General-Commandos angesetzten Termine persönlich einzufinden und sich über ihre Entfernung zu verantworten, mit der Warnung, daß im Falle ihres Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden wird.

Coblenz, den 15. Juni 1856.

Königl. 8. Armee-Corps-Gericht.

(No. 778.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine vereinigte Bohr- und Ruthmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 26. Donnerstag den 26. Juni 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

29. Stück.

(No. 4426.) Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrootes in den Hohenzollern'schen Landen. Vom 17. Mai 1856.

(No. 4427.) Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollern'schen Landen. Vom 17. Mai 1856.

(No. 4428.) Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollern'schen Landen. Vom 21. Mai 1856.

30. Stück.

(No. 4429.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

(No. 4430.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg.

(No. 4431.) Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte. Vom 14. April 1856.

(No. 4432.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn zum Betrage von 180,000 Thlr. Vom 30. April 1856.

(No. 4433.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brotfabrik-Actien-Gesellschaft," mit dem Domizil zu Berlin. Vom 14. Mai 1856.

(No. 4434.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 17. Mai 1856.

Digitized by Google

(No. 4435.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 12. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Neu-Duisburg", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 18. Mai 1856.

(No. 4436.) Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt betreffend. Vom 4. Juni 1856.

31. Stück.

(No. 4437.) Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 betreffend. Vom 17. Mai 1856.

(No. 4438.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Vulkan, Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 25. Mai 1856.

(No. 4439.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, so wie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereinsstatuts. Vom 1. Juni 1856.

32. Stück.

(No. 4440.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße.

(No. 4441.) Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesheim, im Kreise Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg, über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode.

(No. 4442.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstedt, im Kreise Oschersleben, über den sogenannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwaneberk nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben.

(No. 4443.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treibeldammes von Königsberg in Pr. nach Holstein.

(No. 4444.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich.

(No. 4445.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen.

(No. 4446.) Statut des Neumarkter Deichverbandes. Vom 30. April 1856.

Digitized by Google

(No. 4447.) Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollern'schen Landen. Vom 7. Mai 1856.

(No. 4448.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend eine Ergänzung des § 26 des revidirten Reglements für die Land-Feuer-Societät der Neumark. Vom 17. Juli 1846.

Bekanntmachungen des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 793.) Besetzte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Ernst Wilhelm Heinrich Lindenborn in Lauersweiler ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Cappeln ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Lauersweiler, Synode Simmern, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. Juli annehmen.

Coblenz, den 13. Juni 1856.

(No. 794.) Besetzte Pfarrstelle.

Der bisherige Pfarrverweser Friedrich Wilhelm Röbenacke aus Wetzlar ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bischmisheim ernannt worden.

Coblenz, den 13. Juni 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

226. (I. 2912. S. III.) Befugniß eines älteren Bauhandwerkers aus dem Kreise St. Wendel zum selbstständigen Gewerbebetrieb.

Der Zimmermann Peter Mees von Namborn, alt 56 Jahre, hat den Nachweis erbracht, daß er vor der Einführung der §§ 94 ff. des Gewerbepolizei-Edicts vom 7. September 1811 im Kreise St. Wendel, nach den früher daselbst zur Anwendung gekommenen Herzoglich Sachsen-Coburg'schen Gesetzen, durch Entrichtung der entsprechenden Patentsteuer die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes erlangt und ausgeübt hatte, und da durch die Besitznahme des Kreises St. Wendel Seitens der Krone Preußen erworbene Rechte und Befugnisse dieser Art nicht beeinträchtigt worden sind, so ist genannter Mees in das Verzeichniß der ältern ungeprüften, aber zum selbstständigen Fortbetrieb ihres Gewerbes gesetzlich berechtigten Meister eingetragen worden.

Trier, den 17. Juni 1856.

227. (I. 2879. S. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

Der Kaufmann Gottfried Strauß zu Neunkirchen ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Neunkirchen und Umgegend bestätigt worden.

Trier, den 17. Juni 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 792.) Bekanntmachung, die neuen Preußischen Banknoten zu 10 Thalern betreffend.

Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 342 folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 14. Juni 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Beschreibung
der Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Thlr. der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwendet und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl 10 darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe dergestalt bedruckt, daß die Linien der Muster und die in stehender Schrift ausgeführte Bezeichnung „Preussische Banknote“ in den beiden Zeilen oben und unten, und „10 Thaler 10“ an beiden Seitenrändern der Schauseite genau die Linien und die Schrift der Rückseite decken.

I. Die Schauseite enthält:

1) unten auf einem Schilde die Strafandrohung dreimal wiederholt in Diamantschrift-Typendruck;
2) zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilder mit einer 10 und der Umschrift „Prussian Banknote“ auf der rechten Seite, „Billet de la Banque de Prusse“ auf der linken Seite und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linksseitige die Gerechtigkeit mit Waage und Schwert, die rechtsseitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Landwirthschaft, Kunst und Wissenschaft Bezug habenden Attributen vorstellen.

   Von den Adlern laufen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwischen denen in Bogenform die Bezeichnung: Preussische Banknote in verzierter Schrift angebracht ist. Sämmtliche Verzierungen sind schwarz in Kupferdruckmanier.

   Der Raum zwischen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45mal wiederholt in Diamantschrift mit lilafarbigem Typendruck;
3) das Königlich Preußische Wappen und den Text:

Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 15. Mai 1856.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

und neben dem Wappen, links eine der Litt. A. B. C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a. in Schwarz und Buchdruckmanier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii,

Digitized by Google

b. in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Kommission zur Kontrollirung der Banknoten mit den Unterschriften der Mitglieder: Costenoble. H. C. Carl. Klemm, links neben dem Text die Werthzahl 10 in verziertem Felde mit der Unterschrift Zehn Thaler.

c. Unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii in brauner Farbe das Wort: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

(No. 811.) Ferienkammer des Landgerichts zu Trier.

Auszug

aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten, betreffend den Justizdienst bei dem königl. Landgerichte während der Ferien des Justiz-Jahres 1856/1857, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Juni 1848 vom 1. August bis 1. October dauern.

§ 1. Die Ferienkammer wird Freitag den 1. August eröffnet.

§ 3. Die gewöhnlichen Sitzungen der Ferienkammer werden auf den 4., 5., 15., 16., 18., 19., 29., 30. August; 1., 2., 12., 13., 15., 16., 26 und 27. September festgesetzt.

In dringenden Fällen wird die Ferienkammer durch den Präsidenten derselben zusammenberufen.

§ 4. Die Oppositionen in Subhastationssachen sind folgenden Sitzungen zugewiesen:

vom Dienstag den 5. August.
„ Samstag „ 16. „
„ Montag „ 18. „
„ Samstag „ 30. „
„ Montag „ 1. September.
„ Freitag „ 12. „
„ Montag „ 15. „
„ Freitag „ 26. „

Trier, im Justizgebäude, den 16. Juni 1856.

Der königl. Landgerichts-Präsident (gez.) Gräff.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Ober-Secretär, Justizrath Sittel.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Trier, den 21. Juni 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 820.) Ferien-Senat des königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Auszug

aus der Verordnung des kgl. Herrn Ersten Präsidenten des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1856 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August d. J., Vormittags 11 Uhr.

Digitized by Google

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 2., 4., 5., 16., 18., 19., 29., 30. August, 1., 2., 12., 13., 15., 16., 26., 27., 29., 30. September.

Köln, den 19. Juni 1856.

Der Erste Präsident des königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofes.
(gez.) Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird:
(L. S.) Der Ober-Secretär, gez. Wallraff.

(No. 803.) Die Erhebung von Uebergangs-Abgaben betreffend.

Im Auftrage des Herrn General-Directors der Steuern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Königreiche Würtemberg die Uebergangs-Abgaben von geschrotenem Malze von 24 auf 22 Kreuzer, oder 6 Sgr. 3⅓ Pf. vom Würtembergischen Simri ermäßigt worden ist.

Dadurch modifizirt sich also die Position No. V, 2 der Uebersicht der Steuersätze, welche mit meiner Bekanntmachung vom 8. Juli 1854 veröffentlicht worden ist.

Köln, den 17. Juni 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director.

(No. 797.) Amtssuspension des Notars Rövenig.

Durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen königl. Landgerichts vom 19. März d. J. wurde der Notar Rövenig hierselbst wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Anordnung seiner vorgesetzten Behörde und Täuschung derselben durch erschlichene und den wahren Sachverhalt nicht enthaltende Bescheinigungen zu einer zweimonatlichen Amts-Suspension verurtheilt, welche mit dem 6. Juni c. begonnen hat und sonach mit dem 6. August d. J. beendet sein wird.

Trier, den 17. Juni 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 795.) Interdiction.

Durch Urtheile des hiesigen königl. Landgerichts vom 21. Mai 1856 wurden

1) Wilhelm Lacomparte,
2) Anna Maria Feilen,

beide ohne Gewerbe, wohnhaft zu Trier, für interdicirt erklärt.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die königl. Herren Notarien des Landgerichts-Bezirks, die genannten Personen in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 17. Juni 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

Digitized by Google

(No. 796.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 812.) Patent-Ertheilung.

Dem Gutsbesitzer Geysmer zu Wogenab bei Elbing ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent auf eine Erndte-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 813.) Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten Fr. Aug. Fischer zu Iserlohn ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung der Befestigungsaugen an Fischangeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 27. Donnerstag den 3. Juli 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

33. Stück.

(No. 4449.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des lublinitzer Kreises im Betrage von 52,000 Rthlr. Vom 7. April 1856.

(No. 4450.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben.

(No. 4451.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Walbeck.

(No. 4452.) Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes. Vom 17. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

(I. 6911. 8. II.)

A.

Instruktion vom 18. Juni 1856 zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

Auf Grund des § 88 der für die Rheinprovinz erlassenen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 wird zur Ausführung dieses Gesetzes folgende Instruction ertheilt:

§ 1.

Der Ober-Präsident leitet in dem ganzen Umfange der Provinz die ressortmäßig von den Regierungen in ihren Bezirken zu bewirkende Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes.

Digitized by Google

§ 2.

Die Städte-Ordnung tritt in den auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden: Aachen, Barmen, Bonn, Köln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Eupen, Kreuznach, Langenberg mit Hardenberg, Mühlheim a. d. Ruhr, Neuß, Remscheid, Trier, Viersen, Wesel und Wetzlar gemäß § 1 Alinea 1, und § 90 sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Für die Städte Coblenz und Duisburg kommt die Städte-Ordnung nach § 1 Alinea 1, und § 91 zur Anwendung, sobald sie aus dem Bürgermeisterei-Verbande, in welchem sie sich mit anderen Gemeinden befinden, ausgeschieden sind.

§ 3.

Die Regierungen haben die betreffenden Städte ihres Bezirks, in welchen nach § 2 die Städte-Ordnung zur Anwendung kommt, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 4.

Wegen des Verfahrens in Bezug auf die Beantragung der Verleihung der Städte-Ordnung an die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, gemäß § 1 Alinea 2, wird auf die besondere Instruktion (B.) vom heutigen Tage verwiesen.

§ 5.

Nach Anleitung derselben Instruktion (B.) §§ 4, 5, 6 und 9 ist auch die Ausscheidung der Städte Coblenz und Duisburg aus dem Bürgermeisterei-Verbande, in welchem sie sich mit anderen Gemeinden befinden, zu bewirken.

§ 6.

Die Gemeinde-Vertretung einer Stadt kann sofort, nachdem für dieselbe die Städte-Ordnung in Kraft getreten ist, darüber Beschluß fassen, ob die städtische Verfassung nach Tit. VIII. einzurichten sei. Die durch diese Einrichtung bedingten Veränderungen in der Stellung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, sowie die Vorschriften wegen der Wahl der übrigen Magistrats-Mitglieder, und der Wahl eines Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung und dessen Stellvertreters treten alsdann mit der Genehmigung des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung durch die königl. Regierung sofort ins Leben.

§ 7.

Die in § 10 den Städten beigelegte Befugniß, statutarische Anordnungen zu erlassen (vergl. auch §§ 5, 11, 64 und 68), bezweckt die Möglichkeit einer ersprießlichen organischen Entwickelung der Stadtverfassung mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und auf besondere Eigenthümlichkeiten der einzelnen Städte. Das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen wird dadurch wesentlich erleichtert werden, daß sie einzeln, je nach Veranlassung und Bedürfniß, getroffen werden können. Von besonderer Wichtigkeit für die Entwickelung einer organischen städtischen Verfassung ist hinsichtlich derjenigen Städte, in denen corporative Verbindungen unter den Gewerbtreibenden in größerem Umfange und von einflußreicher Bedeutung bestehen oder künftig sich bilden werden, die im § 10 No. 2 ertheilte Befugniß einer den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu

gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Das Gesetz bietet durch diese im § 10 No. 2 gegebene besondere Ermächtigung die Möglichkeit, abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes, neben der Eintheilung in drei Vermögensklassen oder, in Verbindung mit diesem Wahlprinzip, den gewerblichen Genossenschaften einen besonderen Antheil an den Wahlen und der Vertretung zu gewähren, wobei jedoch im Sinne des § 15 der Grundsatz festzuhalten ist, daß mindestens die Hälfte der gewählten Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen muß. Bei allen derartigen statutarischen Anordnungen ist Sorge dafür zu tragen, daß die eigenthümlichen Verhältnisse und die diesen entsprechenden, die Erhaltung des bewährt befundenen fördernden und sichernden Elemente besonders berücksichtigt, daß also namentlich in Beziehung auf die gewerblichen Genossenschaften neben einer besondern Vertretung des Handwerkerstandes auch den andern durch Beruf und Vermögenslage hervortretenden Einwohnerklassen, den Kaufleuten und Fabrikunternehmern ein entsprechender besonderer Einfluß gesichert werde. Durch die Verhandlungen wegen statutarischer Anordnungen dieser Art darf die Ausführung der Bestimmungen des § 12 wegen der aus den stimmfähigen Bürgern zu bildenden drei Abtheilungen in der Regel nicht aufgehalten werden.

§ 8.

Nach § 2 des Gesetzes bilden den städtischen Gemeinde-Bezirk alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Die Ausführung der weiteren Bestimmungen im § 2 über Veränderungen des bestehenden Stadtbezirks tritt erst dann ein, wenn sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, und bildet alsdann einen Gegenstand besonderer Verhandlungen; die Ausführung der Städte-Ordnung bleibt davon unabhängig.

§ 9.

Der Bürgermeister (Magistrat § 66) veranlaßt sogleich nach Publikation dieses Gesetzes die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürgerrolle) nach den Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 13 und 14.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürgerrolle und Ergänzungswahlen in den §§ 18, 19, 20 und 27 festgesetzten Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und bei den ersten Wahlen nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge zur Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten in denjenigen Fällen, wo der Ablauf der früheren Wahlperiode zu einer anderen Zeit erfolgt (§§ 90, 91 und 93), so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November vor ihrem Dienstantritt gewählt wären.

Ist die Zahl der Stadtverordneten nach der Städte-Ordnung (§ 11) eine andere, als nach der bisherigen Gemeinde-Verfassung, so wird bei der ersten und den beiden folgenden Neuwahlen (§ 17) ein Drittel der nunmehr angeordneten Zahl gewählt.

§ 10.

Die Wahlen der neuen Magistratspersonen (§§ 28, 30, 70) sind bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und der übrigen besoldeten Magistratspersonen sofort vorzunehmen. Wegen der außerordentlichen Ersatzwahlen der Schöffen ist in dem § 70 Bestimmung getroffen.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistratspersonen ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenarversammlung zur Entscheidung zu bringen. Das Recht der Versagung ist in allen Fällen, wo das Interesse der Gemeinden oder

Digitized by Google

des Staats es erheischt, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen. Die Bestätigung ist nur zu ertheilen oder deren Ertheilung zu beantragen auf Grund der erlangten Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung genügen werde. Die Regierung hat zu ermessen, auf welche Weise diese Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist; sie kann nach Befinden zu diesem Zwecke eine Prüfung anordnen.

Die Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistratspersonen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nöthigenfalls von ihrer Befugniß, Beschlüsse des Kollegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Bei Verweigerung der Bestätigung ist über die Versagungsgründe nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 11.

Die Feststellung der Besoldungen der Bürgermeister und anderen besoldeten Magistratspersonen unterliegt nach §§ 58 und 78 in allen Fällen der Genehmigung der Regierung; in Beziehung auf die Besoldungen aller anderen städtischen Beamten ist die Aufsichts-Behörde befugt, die Angemessenheit der Beträge zu prüfen; wegen Bewirkung der Aufnahme der von ihr für nöthig befundenen Beträge in den Haushalts-Etat ist erforderlichen Falls nach Vorschrift der §§ 84 und 85 zu verfahren.

Eine Erhöhung der bisherigen Besoldungen ist nur dann anzuordnen, wenn sie mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse des vorliegenden Falles für ein nothwendiges Bedürfniß zu erachten ist.

Bei Feststellung der den Bürgermeistern zu bewilligenden Besoldungen ist zu bestimmen, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt und welcher als Dienstaufwand anzusehen ist.

§ 12.

Die Wahl einer Magistratsperson wird erst durch die Bestätigung von Seiten des Staats (§§ 32 und 71) perfekt; es ist daher, wenn die Bestätigung bei einer nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese Wahl als nicht zu Stande gekommen zu erachten, und die für den Fall der Nichtwiedererwählung nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Magistratspersonen nach §§ 59 und 78 festgesetzte Pension zu gewähren.

§ 13.

Bei Anstellung der städtischen Beamten bleiben die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über die Anstellung der Invaliden maßgebend. Die Versorgung der Invaliden bildet einen integrirenden Theil der Armeeverfassung, und bleiben daher die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung, wenngleich sie im gegenwärtigen Gesetze nicht besonders erwähnt sind.

§ 14.

Die Beschlüsse über Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Eintritts- oder Hausstandsgeldes, sowie eines Einkaufsgeldes oder einer entsprechenden jährlichen Abgabe (§ 48) für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Bei der Prüfung und Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, sowie des Eintritts- und Hausstandsgeldes ist darauf zu achten, daß der den Gemeinden gewährte Schutz gegen Andrang vermögensloser Personen nicht in eine für die allgemeinen Interessen nachtheilige Beschränkung der Freizügigkeit ausarte. Zunächst ist die bereits festgesetzte oder herkömmliche Höhe dieser und ähnlicher Abgaben zu berücksichtigen, sodann zu erwägen, ob gleichzeitig neben dem Einzugsgelde auch ein Eintritts- oder Hausstandsgeld und

außerdem etwa noch ein Einkaufsgeld oder eine entsprechende jährliche Abgabe für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen erhoben werden soll. Endlich ist derjenige Betrag zu berücksichtigen, welcher in den benachbarten Städten oder Landgemeinden an ähnlichen Abgaben erhoben wird. Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der in § 46 No. 4 bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

§ 15.

Wegen Ausführung der Bestimmungen im § 49, die Gemeinde-Steuern betreffend, bleibt eine besondere Instruktion vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bestehenden Vorschriften, soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, zu befolgen sind.

§ 16.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten (§ 81 u. f.) ist in Gemäßheit der Instruktionen vom 23. October 1817 und 31. Dezember 1825 auszuüben. In allen Städten, welche keinen eigenen Kreis bilden, bleibt auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetz-Sammlung S. 85) die Polizeiverwaltung der Aufsicht des Landraths unterworfen. Die Regierung kann bei Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten anordnen, daß die Berichte der städtischen Behörden in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, welche keinen eigenen Kreis bilden, durch den Landrath an sie einzureichen sind. Die Regierung ist auch befugt, in einzelnen Fällen in diesen Städten dem Landrath nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Aufsicht über die Communal-Angelegenheiten zu übertragen.

§ 17.

Die Bürgermeister bedürfen zu einer mehr als dreitägigen Abwesenheit aus dem Stadtbezirke eines Urlaubs; diesen kann an Bürgermeister von Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern der Landrath bis zu vierzehn Tagen, außerdem aber nur die Regierung ertheilen.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B.

Instruktion vom 18. Juni 1856, betreffend das Verfahren bei Beantragung der Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht über 10,000 Einwohner haben.

Zufolge des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 405), betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz von demselben Tage an die auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern, in welchem des Königs Majestät Allerhöchstihren Wunsch und Absicht auszusprechen geruhet haben, die Städte-Ordnung, dem Vorbehalt im § 1 gemäß, allen auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern zu verleihen, ergehen auf den Grund des § 88 beziehungsweise § 91 nachstehende Anordnungen:

Digitized by Google

§ 1.

Die Gemeinderäthe derjenigen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht im Bürgermeisterei-Verbande mit andern Gemeinden stehen, sind mit Hinweisung auf den obigen Allerhöchsten Erlaß durch die Regierungen unverzüglich zur Berathung und Beschlußnahme über ihren Antrag auf Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 406), oder ob eine oder die andere derselben die Verfassung nach dem Gesetze vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Gesetz-Sammlung S. 435) vorziehe, aufzufordern.

§ 2.

Die desfallsigen Gemeinderaths-Beschlüsse der einzelnen Städte sind durch die betreffende Regierung mit deren gutachtlicher Aeußerung dem Ober-Präsidenten zur Beförderung an den Minister des Innern Behufs Einholung der Allerhöchsten Entscheidung unverzüglich einzureichen.

§ 3.

Die Gemeinderäthe derjenigen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche mit anderen im Bürgermeisterei-Verbande stehen, sind zur Berathung und Beschlußnahme darüber, ob sie die Verleihung der Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J. beantragen wollen, oder das andere Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung, von demselben Tage, vorziehen, erst dann zu veranlassen, nachdem die zur Einführung der Städte-Ordnung gemäß § 91 erforderliche Ausscheidung aus dem Bürgermeisterei-Verbande so weit vorbereitet ist, daß die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse und Interessen, sowie die Mittel zur befriedigenden Ausgleichung derselben klar übersehen werden können.

§ 4.

Zu diesem Zwecke haben die Regierungen, in Betracht, daß die Bürgermeisterei-Verbände, in welchen Städte mit anderen Gemeinden stehen, vermöge der bisherigen Verbindung gemeinschaftliche Einrichtungen und gemeinschaftliches Eigenthum besitzen, und die aus denselben ausscheidenden Städte durch die etwa nöthig werdende Besoldung eines eigenen Bürgermeisters und anderer Gemeindebeamten größere Lasten übernehmen würden, — in Erwägung jedoch, daß solche gemeinschaftliche Einrichtungen und Miteigenthum auch nach Ausscheidung der Städte aus dem Bürgermeisterei-Kommunal-Verbande, insofern eine Aufhebung der Gemeinschaftlichkeit und Theilung nicht zulässig oder nicht anräthlich erscheint, oft füglich werden fortbestehen können, indem auch schon bisher verschiedene Bürgermeistereien oder Gemeinden aus verschiedenen Bürgermeistereien vielfach gemeinsame Anstalten und Einrichtungen gehabt haben, — unverzüglich für jede solche Stadt eine genaue Erörterung anzustellen, ob und in welcher Weise nach den besonderen Verhältnissen die Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande räthlich und ausführbar, und welche Anordnungen rücksichtlich der anderen in dem Bürgermeisterei-Verbande befindlichen Gemeinden zu treffen sein werden.

§ 5.

Nach dieser vorgängigen Erörterung läßt die Regierung einen vollständigen Plan Behufs Aussonderung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande entwerfen, wobei mit rücksichtsvoller Schonung zu verfahren und auf Erhaltung der bestehenden Verhältnisse gemeinschaftlichen Beamten-Personals und anderer gemeinschaftlicher Einrichtungen sorgsam Bedacht zu nehmen ist, so daß die Einführung der Städte-Ordnung erleichtert und gefördert wird.

Digitized by Google

§ 6.

Es ist daher vornehmlich dahin zu sehen, daß bei Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Kommunal-Verbande die bisherige Gemeinschaft des Verwaltungs-Personals — des Bürgermeisters, des Gemeinde-Einnehmers, der Polizei- und anderer Beamten — zwischen der ausscheidenden Stadt und den übrigen Gemeinden der Bürgermeisterei ganz oder theilweise, nicht allein hinsichtlich des gegenwärtig angestellten Personals im Sinne des in § 91 angezogenen § 90 und der §§ 92 und 93 der Städte-Ordnung aufrecht erhalten, sondern auch für die Zukunft die Fortdauer einer solchen Personal-Union möglichst sicher gestellt, ingleichen auch solche andere gemeinschaftliche Einrichtungen und Anstalten, welche zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienen, fernerhin beibehalten werden, so lange die Gemeinschaft ohne Nachtheil für den einen oder den anderen Theil fortbestehen kann.

Hierbei sind die Vorschriften in Art. 15 des Gesetzes vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, zu berücksichtigen, und wegen Festsetzung der im öffentlichen Interesse vorzubehaltenden Leistungen der Gemeinden insbesondere §§ 75, 81, 86, 107 und 113 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, Art. 21, 24 und 26 des Gesetzes vom 15. Mai d. Js., betreffend die Gemeinde-Verfassung, ferner §§ 58, 78 und 84 der Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J., auch § 11 der Instruktion (A.) vom heutigen Tage zur Ausführung der Städte-Ordnung zu beachten.

Ergiebt es sich aber nach den besonderen Verhältnissen, daß überwiegende Vortheile für eine gänzliche Sonderung des Verwaltungs-Personals der aus dem Bürgermeisterei-Verbande ausscheidenden Stadt von dem der übrigen Gemeinden sprechen, so ist zu prüfen, ob und in welcher Art die letzteren eine eigene Bürgermeisterei mit besonderem Beamten-Personal für sich bilden, oder ob diese sämmtlich oder einzeln mit benachbarten Bürgermeistereien am zweckmäßigsten vereinigt werden können, wobei Bevölkerung, Steuerverhältnisse, Lage, Verkehrsbeziehungen, Pfarr- und Schul-Verbände ꝛc. sorgfältig zu berücksichtigen sind. Hinsichts des Verfahrens kommen dabei die Vorschriften der §§ 9 und 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zur Anwendung.

§ 7.

Der auf den Grund der vorbereiteten Erörterungen entworfene Plan wird hiernächst von der Regierung dem Gemeinderathe der betreffenden Stadt, mit Hinweisung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai d. J., zur Berathung und Beschlußnahme, ob er die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. beantragen wolle, oder das andere Gesetz von demselben Tage, betreffend die Gemeinde-Verfassung der Provinz, vorziehe, übersandt. Gleichzeitig ernennt die Regierung einen Kommissarius zur Regulirung der Angelegenheit und beauftragt denselben, sich mit dem Gemeinde-Vorstande und der Gemeinde-Vertretung behufs der Verhandlung der Sache in Verbindung zu setzen.

§ 8.

Beschließt die Vertretung der Stadt, die Verfassung nach dem Gesetze vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz (Gesetz-Sammlung S. 435) vorzuziehen, so sind die weiteren Verhandlungen einzustellen.

Beschließt sie aber, auf Verleihung der Städte-Ordnung antragen zu wollen, so sind die Verhandlungen wegen Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande, mit Zugrundelegung des entworfenen Plans, unter Leitung des Commissarius fortzusetzen. Derselbe hat darauf hinzuwirken, daß über die Bedingungen, unter welchen die Trennung der Stadt von den Landgemeinden zu bewirken, eine allseitige Vereinbarung zu Stande komme.

Digitized by Google

§ 9.

Ueber den entworfenen Plan sind auch die Vertretungen der betheiligten Gemeinden, die Bürgermeisterei-Versammlung und die Kreisstände mit ihren Erklärungen zu hören, und die geschlossenen Verhandlungen der Regierung einzureichen. Ist eine vollständige Vereinbarung der betheiligten Gemeinden nicht erfolgt und sind Differenzpunkte zur Erledigung übrig geblieben, so ist die Regulirung der Verhältnisse von der Regierung zu bewirken, gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Ober-Präsidenten stattfindet. (Vergleiche §§ 9 und 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845).

§ 10.

Nach beendigter Regulirung der Sache, sei es, daß über die Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande eine Vereinbarung zu Stande gekommen, sei es, daß Differenzpunkte durch Entscheidung der Behörden erledigt worden, hat die Regierung die vollständigen Verhandlungen, unter Beifügung eines Situationsplans der Stadt, ihres Bezirks und der zum Bürgermeisterei-Verbande gehörenden Gemeinden, mit Angabe der Entfernungen, sofort durch den Ober-Präsidenten, welcher ein begleitendes Gutachten beifügt, an den Minister des Innern zur Genehmigung der Veränderungen des Bürgermeisterei-Bezirks (vergl. § 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845), und Einholung der Allerhöchsten Entscheidung über die beantragte Verleihung der Städte-Ordnung einzureichen.

§ 11.

Nach Verkündigung der Allerhöchsten Verordnung wegen Verleihung der Städte-Ordnung tritt dieselbe für die betreffende Stadt in Kraft, und kommen alsdann in derselben die Vorschriften der Instruktion (A.) vom heutigen Tage zur Ausführung der Städte-Ordnung, mit der Maßgabe, daß der Landrath als nächste Aufsichtsbehörde die auf die Ausführung dieses Gesetzes bezüglichen örtlichen Geschäfte zu leiten hat, zur Anwendung.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

C.

Instruktion vom 18. Juni 1856, zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz.

Auf Grund des Art. 31 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

§ 1.

Das Gebiet des gegenwärtigen Gesetzes, welches nach Art. 1 für alle diejenigen Gemeinden der Rheinprovinz Anwendung findet, in welchen die Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J. nicht eingeführt wird, ergiebt sich von selbst aus den über die Anwendung der Städte-Ordnung ergehenden besonderen Bekanntmachungen (vergl. § 3 der Instruktion A. und § 11 der Instruktion B. vom heutigen Tage).

§ 2.

Der Ober-Präsident leitet in dem ganzen Umfange der Provinz die ressortmäßig von den Regierungen in ihren Bezirken zu bewirkende Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes; die auf dessen Ausführung bezüglichen örtlichen Geschäfte hat in jedem Kreise der Landrath, als nächste Aufsichtsbehörde, zu leiten.

Digitized by Google

§ 3.

Das in jeder Gemeinde nach § 41 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 von dem Vorsteher zu führende vollständige Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle), ist mit Berücksichtigung der Vorschriften in Art. 11 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes sofort anzulegen.

§ 4.

Da nach näherer Bestimmung des Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes in allen Gemeinden, für welche dasselbe zur Anwendung kommt, auch denjenigen Mitgliedern die Eigenschaft als Meistbeerbte beigelegt ist, welche seit einem Jahre ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben, und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens drei Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind, so kommt (vergl. auch § 16 No. 1 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845) behufs Betheiligung an den Wahlen, bei der nach § 50 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 vorzunehmenden Dreiklassen-Eintheilung in den auf dem Provinzial-Landtage nicht im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, auch die Einkommen- und die Klassensteuer der Meistbeerbten in Anrechnung. Demgemäß findet auch vermöge der Entrichtung dieser persönlichen Steuern Seitens der im § 46 erwähnten meistbegüterten Grundbesitzer, insofern dieselben seit einem Jahre ihren Wohnsitz im Gemeindezirk haben, die Theilnahme derselben an den Wahlen statt.

§ 5.

Wegen Ausführung der Bestimmungen des Art. 7, die Gemeindesteuern betreffend, bleibt eine besondere Instruktion vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bestehenden Vorschriften, so weit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, zu befolgen sind.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums und der Königl. Regierung.

(No. 844.) Die Stempelfreiheit und Stolgebühren für Pensions- und Unterstützungs-Kassen für Beamten, deren Wittwen und Kinder bei Staats-Eisenbahnen betreffend.

Bei den Staats-Eisenbahnen — und zwar zur Zeit bei der Ostbahn, der Niederschlesisch-Märkischen, der Westphälischen, der Saarbrücker und der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn — sind Pensions- und Unterstützungs-Kassen für die Eisenbahn-Beamten, deren Wittwen und Kinder errichtet worden.

Für die bei diesen Kassen von den betheiligten Beamten beizubringenden Tauf-, Trau- und Todtenscheine haben des Königs Majestät die Stempelfreiheit zu bewilligen geruht. Zugleich hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 4. Juni d. J. im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe beschlossen, die Vorschrift des § 38 des Allerh. Patents vom 28. Dezember 1775, nach welcher für jeden bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einzureichenden Tauf-, Trau- und Todtenschein von dem Pfarrgeistlichen nicht mehr als 7½ Sgr. an Gebühren erhoben werden dürfen, auf die gleichen Bescheinigungen für die Mitglieder der Staats-Eisenbahn-Pensions- und Unterstützungs-Kassen auszudehnen.

Es wird dieses von den unterzeichneten Behörden gemeinschaftlich den evangelischen Pfarrern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Coblenz, den 21. Juni 1856. Königl. Consistorium.

Trier, den 29. Juni 1856. Königl. Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 843.) Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Durch die Bestätigung der Wahl des Pfarrers Blum zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Creuznach ist die zweite Pfarrstelle an dieser Gemeinde erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz, den 27. Juni 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

227. (I. 2611. S. III.) Befugniß eines Schiffbauers zum selbstständigen Gewerbebetrieb.

Nachdem der Schiffbauer Jacob Lauer zu Dieffeln, Kreises Saarlouis, den Nachweis geliefert, daß er schon vor Verkündigung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 das Schiffbauergewerbe selbstständig betrieben und auch Gewerbesteuer davon entrichtet hat, ist der ꝛc. Lauer auf Grund des § 15 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung als zum selbstständigen Fortbetrieb seines Gewerbes gesetzlich berechtigt anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trier, den 19. Juni 1856.

228. (I. 2143. S. V.) Erledigte katholische Schulstelle.

Durch Versetzung des Lehrers Kön ist die Schulstelle zu Dusemond vacant geworden.

Trier, den 25. Juni 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 845.) Ferienkammer des königl. Landgerichts zu Saarbrück.

Auszug

aus der Verfügung des Herrn Landgerichts-Präsidenten, betreffend die Bildung der Ferien-Kammer des königl. Landgerichtes zu Saarbrücken für die Monate August und September 1856.

II. Sitzungen der Ferien-Kammer werden fixirt:

a) im Monat August: 8., 9., 11., 12., 22., 23., 25., 26.,
b) im Monat September: 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22., 23.

III. Sitzungen, in welchen Handels- und Subhastations-Sachen vorkommen, werden gehalten:

a) im Monat August: 9., 11., 23., 25.,
b) im Monat September: 6., 8., 20., 22.

Saarbrücken, den 21. Juni 1856.

Der Landgerichts-Präsident, (gez.) Zweiffel.

Für den richtigen Auszug:

Saarbrücken, den 25. Juni 1856.

Der Ober-Secretär des königl. Landgerichtes, Tosetti.

Digitized by Google

(No. 857.) Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, in der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrups.								Menge der zur Zuckerbereitung verfteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- u. Hut-, Kandis-, ꝛc. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin ꝛc. à Centner 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrup à Centner 2 Thlr.						
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Preußen	599	57 9/10	194	13 3/10	637,238	11 6/10	1,062	89 3/10	18,441,893	—	664,337	29	8
							a. 17,889	92 6/10					
Außerdem: Luxemburg	—	20 2/10	—	1 3/10	—	—	1	45 7/10	—	—	—	—	—
							a. —	11 7/10					
2. Bayern	246	88	25	93	6,477	84	41	83	323,822	—	—	—	—
							a. 30	92					
3. Sachsen	118	75 1/10	3	81 1/10	663	97 1/10	625	43 3/10	93,342	23	—	—	—
							a. 739	31 2/10					
4. Hannover	572	95 8/10	97	81 8/10	142,161	62 7/10	19,289	23	—	—	43,783	15	7
							a. 9,320	47 2/10					
5. Würtemberg	17	61 6/10	—	—	—	—	—	—	745,811	42 1/2	—	—	—
							a. 5	32 2/10					
6. Baden	176	8 1/10	7	44	17,473	59	1,079	8 3/10	919,394	—	30,825	26	7
							a. 1	75 3/10					
7. Kurf. Hessen	31	25	1	57	6,944	84	—	—	30,608	—	—	—	—
8. Großh. Hessen	18	55	43	33	—	—	9	14	—	—	—	—	—
9. Thüringen	20	34 1/10	4	51	—	—	—	—	150,760	11	—	—	—
							a. 12	85 1/10					
10. Braunschweig	15	18	—	24	5,634	45	384	49	592,017	40	—	—	—
							a. 117	83					
11. Oldenburg	76	90 6/10	10	29 6/10	—	—	237	24 7/10	—	—	—	—	—
							a. 1,889	85 6/10					
12. Nassau	2	82 5/10	—	1/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							a.	70 3/10					
13. Freie Stadt Frankfurt	31	96	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,938	7 5/10	390	13 5/10	816,594	43 1/10	22,730	81 5/10	21,297,648	16 1/2	738,947	11	10
							a. 30.009	6 2/10					
							a. zu 4 Thlr. pro Ctr.						

Digitized by Google

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855 und Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protocoll der elften General-Conferenz beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852 und der bis 1855 erfolgten Berichtigungen, für:

1. Preußen	17,286,484	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	192,632	„
2. Bayern	4,565,256	„
3. Sachsen	1,987,612	„
4. Hannover	1,840,932	„
5. Würtemberg	1,733,263	„
6. Baden	1,354,756	„
7. Kurfürstenthum Hessen	727,323	„
8. Großherzogthum Hessen	865,480	„
9. Thüringen	1,024,929	„
10. Braunschweig	247,461	„
11. Oldenburg	229,106	„
12. Nassau	429,060	„
13. Freie Stadt Frankfurt	74,867	„
Zusammen	32,559,161	„

b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von 2½ pCt. mit . . . . . 813,979 Köpfe.

Zusammen	33,373,140	„

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 sind als Kopfzahl berechnet . . . . . 33,047,560 „

Summa	66,420,700	„

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit . . 33,210,350 Köpfe der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. vom Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,210,350 Köpfen 6,726,424 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

Digitized by Google

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1)	von	1,938 Ctr.	7⁹/₁₀ Pfd.	Brod-, Hut-, Candiszucker ꝛc. à 10 Thlr.	19,380	Thlr.	23	Sgr.	8 Pf.
2)	„	390 „	13⁹/₁₀ „	Farin ꝛc. à 8 Thlr. . .	3,121	„	3	„	1 „
3)	„	816,594 „	43¹/₁₀ „	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	4,082,972	„	5	„	1 „
4)	„	22,730 „	81⁵/₁₀ „	Syrup à 2 Thlr. pro Ctr.	45,461	„	18	„	10 „
5)	„	30,009 „	6²/₁₀ „	dergl. à 4 Thlr. pro Ctr.	120,036	„	7	„	4 „
6)		21,297,648 „	16½ „	Runkelrüben à 6 Sgr. p. C.	1,259,529	„	19	„	— „
				Zusammen	8,530,501	„	17	„	— „

b. Hiervon geht ab der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit . . . . . 738,947 „ 11 „ 10 „

Bleiben 7,791,554 „ 5 „ 2 „

c. In der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen 7,235,970 „ 11 „ 1 „

macht zusammen 15,027,524 „ 16 „ 3 „

d. Der nach Art. 3, Ziffer 1, lit. 6 der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt davon stellt sich also auf . . . . . 7,513,762 „ 8 „ 1 „

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt 6,726,424 „ 8 „ 8 „

2) Die nach II.d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um . . . . . 787,337 „ 29 „ 5 „

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Das Central-Büreau des Zollvereins.
Henning. Meixner.

(No. 841.) Abwesenheit des Nicolaus Damm.

Das königl. Landgericht zu Coblenz hat durch ein Urtheil v. 17. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Nicolaus Damm aus Hennweiler ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 25. Juni 1856.

Der General-Procurator.

(No. 846.) Auslieferung der Urkunden des Notars Straffer zu Schweich.

In Gemäßheit des § 55 der Notariats-Ordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die Uebergabe der Urkunden des nach Schleiden versetzten Notars Straffer an dessen Nachfolger, den Notar de la Fontaine zu Schweich als definitiven Verwahrer, verfügt worden ist.

Trier, den 24. Juni 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

Digitized by Google

(No. 842.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 16./20. d. Mts. ist der Musketier Großmann, 39. Infanterie-Regiments, zu Kail geboren, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 100 Thlr. verurtheilt worden.

Mainz, den 25. Juni 1856.

Königl. Brigade-Gericht.

(No. 858.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der am 26. Dezember v. J. aus der Garnison Deutz von der 1. Escadron 8. Kürassier-Regiments entwichene und nicht zurückgekehrte Kürassier Johann Hön, am 30. October 1833 zu Wallerfangen, im Kreise Saarlouis, Regierungsbezirk Trier, geboren, ist durch das am 21. l. M. über ihn dahier ergangene und vom königl. General-Commando 8. Armee-Corps am 25. desf. M. bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 100 Thlrn. verurtheilt worden.

Köln, den 27. Juni 1856.

Königl. Gericht der 15. Division.

(No. 859.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der am 18. November v. J. aus der Garnison Köln von der 2. Compagnie 30. Infanterie-Regiments entwichene und nicht zurückgekehrte Musketier Johann Koch, am 1. März 1826 zu Büschfeld, im Kreise Merzig, Regierungsbezirk Trier, geboren, ist durch das am 21. l. Mts. dahier über ihn ergangene, am 25. l. Mts. vom königl. General-Commando 8. Armee-Corps bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Köln, den 27. Juni 1856.

Königl. Gericht der 15. Division.

(No. 860.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der am 3. Dezember v. J. aus hiesiger Garnison entwichene und nicht zurückgekehrte Musketier Johann Schmidt der 3. Compagnie 30. Infanterie-Regiments, am 22. April 1833 zu Wustweiler, im Kreise Ottweiler, Regierungsbezirk Trier, geboren, ist durch das am 21. l. Mts. dahier über ihn ergangene, vom königl. General-Commando 8. Armee-Corps am 25. l. Mts. bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Köln, den 27. Juni 1856.

Königl. Gericht der 15. Division.

(No. 827.) Patent-Ertheilung.

Dem Civil-Ingenieur Rauen in Berlin ist unter dem 23. Juni 1856 ein Einführungspatent auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, vom 21. Dezember 1855 an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(No. 828.) Patent-Ertheilung.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Signal-Apparat für Dampfkessel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 829.) Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Georg Sebold zu Durlach, bei Karlsruhe, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Zündhölzchen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 830.) Patent-Ertheilung.

Dem Professor Fr. Reuleaux, zur Zeit in Zürich, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung eines eigenthümlich gebauten Vertheilungsschiebers mit einem darüber verstellbaren Schieber zum Ab- und Umstellen der Dampfmaschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 831.) Patent-Ertheilung.

Dem Karl Höller zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Düse für Schmiedefeuer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 28. Donnerstag den 10. Juli 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

34. Stück.

(No. 4453.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist, im Kreise Bitburg, des Regierungsbezirks Trier. Vom 30. April 1856.

(No. 4454.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim, im Kreise Merzig, des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

(No. 4455.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Nieder-Losheim, im Kreise Merzig, des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

(No. 4456.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgränze gegen Wernstedt.

(No. 4457.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleben-er Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt.

(No. 4458.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort, im Kreise Heiligenbeil.

(No. 4459.) Bekanntmachung über die unterm 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tennenberg-Pellauer Actien-Chausseebau-Vereins vom 4. Juli 1854. Vom 8. Juni 1856.

35. Stück.

(No. 4460.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 12. Mai 1856.

Digitized by Google

(No. 4461.) Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts. Vom 17. Mai 1856.

(No. 4462.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum.

(No. 4463.) Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deich-Verbandes vom 7. October 1850. Vom 28. Mai 1856.

(No. 4464.) Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen. Vom 4. Juni 1856.

(No. 4465.) Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung altvorpommerscher und hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 10. Juni 1856.

(No. 4466.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Juni 1856 erfolgte Allerhöchster Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft", mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 16. Juni 1856.

(No. 4467.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 19. Juni 1856.

Bekanntmachungen des Kgl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

(I. 2198. S. V.) Die diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyssig betreffend.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyssig, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt am 4. October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher Beziehung sie in dem mit dem Institut in enger Verbindung stehenden Pensionat für Töchter höherer Stände lehrend und erziehend mit beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen leiten namentlich die Conversation in den genannten Sprachen. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine angemessene und ausreichende Vertretung, sucht aber, streng die Zwecke der weiblichen Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Digitized by Google

Der Cursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Die Entlassung erfolgt nach der vor einer königl. Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht in höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, Wohnung, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 25. August d. J. einzureichen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyssiger Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerinn bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und religiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2. October 1854 über die Präparandenbildung genügen. Dazu muß kommen:

a. in der Geographie Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, specielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren;

b. in der Geschichte klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Haupt-Ereignisse und Personen. In der vaterländischen Geschichte specielle Kenntniß und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darzustellen;

c. im Französischen fließendes und richtiges Lesen; feste Aneignung der Formenlehre, incl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere historische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasenkenntniß;

d. im Englischen fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. — Geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus;

e. in der Musik im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Clavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Clavierschule gewonnene technisch-gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichteren klassischen Werken, z. B. von Haydn und Mozart. Im Gesang reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rhythmischen Gestaltungen; Fertigkeit, Choralmelodien und Volkslieder mit und ohne Clavierbegleitung ausdrucksvoll zu singen;

f. Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Handarbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1) der Geburts- und Tauf-Schein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können;

2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen

Digitized by Google

Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2. October 1854 auszusprechen;

3) ein Zeugniß des betreffenden königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäftes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit geeignet zu sein;
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwähnten Beruf zu schließen ist;
6) die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse;
7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten der Meldung beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9. bis 15. Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(I. 2197. S. V.) Bewerbung um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weißenfels können Anfangs October d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 6. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen (Staats-Anzeiger No. 158) bekannt.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich nur 60 Thlr. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom 2. Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind, außerdem Fertigkeit

in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 25. Juli d. J. bei derjenigen königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß des Publicums bringen, setzen wir den Termin für die Vorprüfung der Bewerberinnen auf Montag den 11. August fest. Die Anmeldungen, welchen die in der Ministerial-Verfügung vom 6. Juli v. J. (cfr. Amtsblatt No. 29) aufgeführten Schriftstücke und Zeugnisse beizufügen sind, erwarten wir längstens bis zum 25. dieses.

Trier, den 4. Juli 1856.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

(I. 2229. S. V.) Die Lehrer-Bildungs-Anstalt zu Düsselthal betreffend.

Die von dem Director Georgi geleitete Lehrer-Bildungs-Anstalt zu Düsselthal ist durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 11. d. Mts. als Neben-Seminar anerkannt worden. Die Anstalt tritt hiermit unter die Aufsicht des hiesigen königl. Provinzial-Schul-Collegii, welches für die Zukunft die Entlassungs-Prüfungen abhalten wird; auch haben die Zöglinge derselben hinsichtlich ihrer Militärpflicht diejenigen Vergünstigungen zu beanspruchen, welche den auf den Neben-Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten zustehen.

Coblenz, den 19. Juni 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

229. (I. 6911. S. II.) Die Einführung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. betr.

Nach Vorschrift des § 3 der Ministerial-Instruction vom 18. Juni d. J. zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß diese Städte-Ordnung in unserm Bezirke für jetzt nur in der Stadt Trier zur Anwendung kommt und sogleich in Kraft tritt.

Trier, den 2. Juli 1856.

230. (I. 2033. S. V.) Erledigte katholische Schulstelle.

Der Lehrer Mörschbacher zu Rappweiler, Kreis Merzig, ist nach Köwerich, Landkreis Trier, berufen worden und wird demnach erstere Stelle erledigt.

Trier, den 25. Juni 1856.

Digitized by Google

231. (I. 7134. S. II.) **Landesverweisungen.**

Während des Mts. Mai c. resp. April sind im diesseitigen Regierungsbezirk die nachstehend aufgeführ

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare	Stir
1	10. Mai Königl. Landgericht zu Saarbrücken	Theobald Kiehm	Ormersheim, Bayern	Bäcker	23	5	3	blond	nieder
2	13. Mai Bürgermeister Bartz zu Neunkirchen	Philipp Aier	Sichelbach, Bayern	Taglöhner	39	5	3	dgl.	hoch
3	19. Mai Bürgermeister Merten zu Tholey	Katharina Gillenberg	Schellweiler, Bayern		33	4	6	braun	nieder
4	3. April Bürgermeister zu Oberkail	van Glabbeick	Mastricht, Holland	Bäcker	56	5	3	greis	hoch
5	29. April Bürgermeister zu Baumholder	Peter Weber	Mackenbach	Taglöhner	36	5	2	blond	bedeckt
6	9. Mai dgl.	Anna Maria Sauerschwarz	Mehlbach		10	3	6	dgl.	hoch
7	23. dgl.	Nikel Moormann	Wiesbach	Taglöhner	30	5	—	schwarz	gewölbt
8	dgl.	Elisab. Wenzel, Ehefr. des Vorigen	dgl.		27	4	6	blond	nieder
9	dgl.	Jac. Moormann, deren Sohn	dgl.		6	2	4	hellblond	gewölbt
10	25. April Bürgermeister zu Grumbach	Daniel Fritz	Lohnweiler		75	5	1	grau	länglich
11	21. Mai dgl.	ElisabethScharf, Ehefr. des Philipp Dick	Welchweiler		38	5	1	schwarz	hoch
12	2. Mai Königl. Polizei-Director zu Trier	Carl Buda	Deimeringen, Frankreich		27	5	3	braun	dgl.
13	dgl.	Paul Peter Xaver Boyreau	Bordeaux, Frankreich		32	5	—	schwarz	frei
14	3. dgl.	Anna Thürmes	Brachtenbach, Luremburg		20	4	8	braun	bedeckt
15	dgl.	Katharina Leutber	Feuersrin-Slebenbrunnen, Luremburg		28	5	3	dgl.	frei
16	9. dgl.	Theobald Hammerscheid	Niederohmbach, Bayern		27	5	4	blond	dgl.
17	13. dgl.	Susanna Feltes, Ehefr. Baptist Reuter	Grevenmachern, Luremburg		53	5	2	braun	bedeckt

vidnen theils gerichtlich, theils polizeilich des Landes verwiesen worden.

m e n t:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
igen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
	stark	gesetzt	rund				
	groß	stark	oval	hinkt mit dem rechten Fuße und hat Blatternarben			Vagabundiren
	stark	untersetzt	länglich			Schellweiler	dgl.
	spitz	mittler	oval		Paß des niederländischen Gouvernements	Kilburg	dgl.
grau	regelmäß.	untersetzt	rund			Mackenbach	Mang. an Legitimation
	stumpf	klein	dgl.			Mehlbach	Landstr. und Bettelei
	breit	untersetzt	dgl.		Heimathsschein des Adjunkten zu Wiesbach, d. d. 19. Mai 1856	Wiesbach	Mangel an genügender Legitimation
	stumpf	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
an	breit	klein	dgl.			dgl.	dgl.
	gewöhnl.	dgl.	oval			Lohnweiler	Zweckl. Umhertreiben u. Betteln
	dgl.	dgl.	dgl.			Welchweiler	dgl.
an	spitz	untersetzt	dgl.				Bannbruch
	mittel	schlank	länglich	Knebelbart			Landstreicherei
	dgl.	untersetzt	oval				dgl.
an	dgl.	schlank	dgl.				dgl.
	dgl.	gesetzt	dgl.	Glatze			Bannbruch
	stark	schlank	dgl.	geläbmt an d. rechten Hand			Bettelei und Mangel an Legitimation

Digitized by Google

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Alter	Größe		Haare	Ge
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	J.	F.	Z.		
18	13. Mai Königl. Polizei-Director zu Trier	Nikolaus Minivet	Preidtroff, Frankreich		20	5	4	braun	bedeck
19	19. dgl.	Katharina Eckel	Bechhofen, Bayern		17	4	11	röthlich	frei
20	dgl.	Peter Jacob Stock	Hohen-Ellen, Bayern		20	4	11	braun	dgl.
21	23. dgl.	Michel Weber	Echternach, Luxemburg		19	5	1	dgl.	dgl.
22	24. dgl.	Christian Müller	Diesen, Frankreich		26	5	4	dgl.	dgl.
23	26. dgl.	Jacob Mieſel	Triebſtadt, Bayern		16	3	9	ſchwarz	bedeck
24	29. dgl.	Franz Weber	Steinwenden, Bayern		27	5	7	blond	dgl.
25	3. Mai Bürgermeister zu Wirschweiler	Friedr. Carl Reinhardt mit Frau und 6 Kindern	Ingolsheim, Frankreich	Muſikant u. Künſtler	40	5	8	ſchwarz	frei
26	dgl.	Georg Joh. Reinhardt mit Frau, Eltern des Vorigen	Löchambre, Frankreich	Federnhändler	66	5	5	gr. melirt	offen
27	dgl.	Adam Georg Reinhardt, ledig, Sohn d. Vorigen	Ingolsheim	Muſikant	32	5	5	ſchwarz	bedeckt
28	dgl.	Heinrich Winterſcheid mit Frau und 4 Kindern	Reipertsweiler, Frankreich	Comödiant	33	4	10	braun	hoch
29	18. Mai Bürgerm. zu Rhaunen	Jacob Metzger	Wiſſenbach, Bayern		17	4	2	blond	flach
30	22. dgl.	Friedrich Jacob Pieck	Asbacherhütte	Schmelzer	31	5	5	dgl.	nieder

Trier, den 5. Juli 1856.

Digitized by Google

ment:							
ugen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.	Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
	spitz	schlank	länglich				Landstreicherei
	mittel	dgl.	oval				Landstr. u. Bannbruch
	dick	unterſetzt	dgl.	Narbe am rechten Auge			dgl.
	stark	schlank	länglich				Diebstahl
an	dgl.	dgl.	dgl.				Bannbruch
	klein	klein	rund	das linke Bein fehlt bis zum Knie u. geht auf Krücken			Landstreicherei
	lang	schlank	länglich				Landstr. u. Bannbruch
arz	groß	dgl.	oval	hat eine kleine Narbe an der rechten Wange	Paß der französischen Gesandtschaft in Carlsruhe vom 3. Juli 1855 No. 1669	Schwarzen-bach	Zweckl. Umhertreiben
un	dgl.	geſetzt	dgl.		Paß des Maire zu Frommesdorf vom 15. August 1855	Kell	dgl.
	dgl.	dgl.	dgl.		Paß des Maire von Hellmier vom 9. Oct. 1855 No. 87	Schwarzen-bach	dgl.
	lang	klein	dgl.		Paß der französischen Gesandtschaft in Carlsruhe v. 15. April 1856 No. 1237	dgl.	dgl.
arz	gewöhnl.	dgl.	rund			Bundenbach, Birkenfeld	Bettelei
an	stark	schlank	oval			Asbacherhütte	

Digitized by Google

232. (I. 6968. S. II.) Lebensrettung.

Am 2. v. Mts. stürzte das 2½ Jahre alte Kind des Müllers Peter Dreimüller zu Glaadt, Kreis Daun, in den an der Mühle vorbeifließenden stark strömenden Mühlenteich und würde wahrscheinlich ertrunken sein, wenn sich nicht der Hülfsförster Lambert Brück in's Wasser gewagt und mit eigener Lebensgefahr den verunglückten Knaben gerettet hätte. Diese muthige und menschenfreundliche Handlung des ꝛc. Brück bringen wir hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 2. Juli 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 886.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen

1) die Kanoniere der 5. Festungs-Compagnie 8. Artillerie-Regiments Peter Königsfeld aus Aachen und Johann Plück aus Köln;
2) den Bombardier derselben Compagnie Carl Victor Friedrich August Wahren aus Magdeburg;
3) den Musketier des 29. Infanterie-Regiments Johann Peter Löhr aus Birresdorf, Kreis Ahrweiler, und
4) die Musketiere des 40. Infanterie-Regiments Joseph Krupp aus Altenhergen, Kreis Siegburg, und Friedrich Wilhelm Vorsbach aus Unterhaan, Kreis Elberfeld, gebürtig,

eröffnet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem auf

Montag den 20. October c., Vormittags 10 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. werden verurtheilt werden.

Saarlouis, den 30. Juni 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

(No. 868.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliche, vom königl. General-Commando des 8. Armee-Corps am 25. v. Mts. bestätigte Erkenntnisse, d. d. Luxemburg, den 13. Juni c., sind

1) der Musketier Johann Libutzky aus Groß-Krebs, Kreis- und Regierungsbezirk Marienwerder;
2) der Musketier Johann Gotthilf Türke aus Nimaschkleba, Kreis Guben, Regierungsbezirk Frankfurt, beide vom 35. Infanterie-Regiment;
3) der Musketier Joseph Danziger aus Neumarkt, Kreis und Regierungsbezirk Marienwerder;
4) der Musketier Emanuel Hermann Johann Kotzolt aus Chroszinna, Kreis und Regierungsbezirk Oppeln, letztere beide vom 36. Infanterie-Regiment;
5) der Musketier des 37. Infanterie-Regiments Franz Nagell aus Schwerin, Kreis Birnbaum, Regierungsbezirk Posen;
6) der Gefreite Christian Friedrich Eduard Schneemann des 4. Artillerie-Regiments aus Mühlberg, Kreis und Regierungsbezirk Erfurt;

in contumaciam für Deserteure erklärt und ist jeder derselben zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Luxemburg, den 1. Juli 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

Digitized by Google

(No. 884.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 1. Juli 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Ziegelpresse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 885.) Patent-Ertheilung.

Dem General-Pächter A. Schröbter zu Breslau ist unter dem 1. Juli 1856 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Kartoffel-Dämpf- und Maisch-Apparat nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 891.) Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker J. Bialon zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1856 ein Patent

auf einen Mechanismus für Kalander, zum Appretiren von Geweben, um die Arbeits- und Druckwalzen an die Glättwalze anzudrücken, oder den Druck aufzuheben und dieselben von dieser Walze zu entfernen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 29. Donnerstag den 17. Juli **1856.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

36. u. 37. Stück.

(No. 4468.) Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856.

(No. 4469.) Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts. Vom 12. Juni 1856.

(No. 4470.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des zweiten Nachtrages vom 4. November 1855 zu den Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Koblenz" bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 19. Juni 1856.

(No. 4471.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Quedlinburg-Croppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee.

(No. 4472.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben.

(No. 4473.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hallescher Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 17. Mai 1856.

(No. 4474.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Posen bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Obornick.

(No. 4475.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 60,500 Thalern. Vom 28. Mai 1856.

Allerhöchster Erlaß.

(I. 3396. 8. III.)

Auf Ihren Antrag vom 17. Juni d. Js. ermächtige Ich Sie, die durch das Gesetz vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung S. 402) genehmigte Ausführung des Baues einer Eisenbahn von

Digitized by Google

Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg der Direction der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken zu übertragen, welche auch hinsichtlich dieses Baues für die Dauer der Bauzeit alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der in Rede stehenden Eisenbahn nebst Zubehör nach dem, von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Bauplan erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838 zur Anwendung kommen soll. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 25. Juni 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für richtige Abschrift:

Lange, Geheimer Kanzlei-Director.

Bekanntmachung des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

(I. 1403. S. I.) Den für die Rheinprovinz gebildeten Meliorationsfonds betreffend.

Mit Bezug auf das unter dem 24. April c. No. 20 Seite 197 und folgende des diesjährigen Amtsblatts publicirte Statut des Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz bringe ich hinsichtlich der Gesuche um Bewilligung von Darlehnen aus dem gedachten Fonds Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Gesuche um Bewilligung von Darlehnen sind bei dem Bürgermeister oder Landrath desjenigen Bezirks, in welchem die beabsichtigte Anlage (§ 1 des Statuts) zur Ausführung gebracht werden soll, anzubringen. Der Landrath legt dieselben, sobald den nachstehenden Erfordernissen (No. 2 bis 5) genügt ist, resp. nach Ergänzung derselben, unter Beifügung seines Gutachtens der Bezirks-Regierung vor.

2) Zur Vollständigkeit jedes Gesuchs gehört

   a. eine genaue Beschreibung der Anlage, zu deren Ausführung das Darlehen beantragt wird. Es ist daher eine Zeichnung, aus welcher sich die Größe und Lage des Grundstücks, dessen Verbesserung, resp. die Länge und Beschaffenheit des Weges, dessen Herstellung beabsichtigt wird, ersichtlich ist, ein Kosten-Anschlag so wie ein Gutachten eines qualificirten Sachverständigen (Wiesenbaumeisters, Forstbeamten, Kreisbaubeamten, anerkannten Landwirths) beizufügen;

   b. die genaue Angabe des Betrages des gewünschten Darlehns und der zu übernehmenden Rückzahlungsmodalitäten, sowie den Nachweis, auf welche Weise der aus eigenen Mitteln aufzuwendende Theil der nach dem Anschlage erforderlichen Kosten zu beschaffen ist;

   c. die Angabe der Zeit der Ausführung der Anlage;

   d. die Uebernahme der Verpflichtung Seitens der Antragsteller, sich für den Fall der Bewilligung des Darlehns in Bezug auf die planmäßige Ausführung der Anlage der Controle der Verwaltungsbehörden zu unterwerfen und deren Anordnungen zu fügen.

3) Gemeinden, welche Darlehne aus dem bezeichneten Fonds nachsuchen, haben außerdem vorzulegen

Digitized by Google

a. den die Anleihe und den aufzustellenden Tilgungsplan genehmigenden von der Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeinderaths-Beschluß;
b. den von dem Landrath als richtig zu bescheinigenden Haushalts-Etat.

4) Meliorations-Genossenschaften (§ 1 des Statuts) haben vorzulegen
a. ihre vom Staate genehmigten Statuten.
b. einen nach Maßgabe der letzteren von den hierzu legitimirten Vertretern über die Aufnahme und Tilgung des Darlehns gefaßten Beschluß;
c. eine — von dem Landrath zu beglaubigende — Nachweisung, aus welcher sich die Größe des Meliorationsbezirkes, der Katastral-Reinertrag der dazu gehörigen Grundstücke, die Zahl der Genossen, der Betrag der bereits vorhandenen Schulden und der Betrag der jährlichen Beiträge für die Genossenschaftszwecke ergibt.

5) Privatpersonen, welche aus dem Meliorationsfonds Darlehne beanspruchen, müssen
a. durch ein von dem Gemeinde-Vorsteher und zwei Gemeinde-Verordneten ausgestelltes Attest oder durch andere obrigkeitliche Zeugnisse den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise bewähren;
b. Sicherheit nach Maßgabe der Vorschrift des § 11 No. 3 des unter dem 27. Sept. 1852 Allerhöchst bestätigten Statuts für die Rheinische Provinzial-Hülfs-Kasse zu bestellen bereit und im Stande sein.

6) Die Regierungen legen die ihnen von den Landräthen eingereichten Gesuche (No. 1) unter Beifügung ihres Gutachtens über die Reihenfolge, in welcher sich dieselben zur Berücksichtigung eignen, in halbjährigen Terminen, spätestens bis zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse zu Köln vor, welche darüber nach den in dieser Beziehung getroffenen besondern Bestimmungen meine Entscheidung einholt.

Mit der Uebersendung der Gesuche an die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse haben die Regierungen gleichzeitig mir eine Uebersicht der an jene Behörde beförderten Anträge vorzulegen, aus welcher sich die Personen der Dahrlehnssucher, die Zwecke, zu welchen die Darlehne gewünscht werden, so wie die Höhe der letzteren ergeben.

Coblenz, den 11. Juni 1856.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen, bemerken wir, daß die sub No. 6 festgesetzten Termine auf das Strengste inne gehalten werden müssen, und daß alle Gesuche, welche nicht bis zum 1. Januar resp. 1. Juli bei der Direction der Provinzials-Hülfs-Kasse eingegangen sind, von dieser zur Wiedervorlage bei der, ein halbes Jahr später stattfindenden Vertheilung werden zurückgegeben werden.

Trier, den 7. Juli 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

233. (I. 6867. S. II.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Eisenschmitt.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Eisenschmitt nach Oberkail in das mit No. 6 bezeichnete Wohnhaus des Bürgermeisters Hammann genehmigt und erklären dasselbe als Gemeindehaus der Bürgermeisterei Eisenschmitt, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Akten aufzunehmen und die Eheverkündigungen zu publiziren sind.

Trier, den 8. Juli 1856.

Digitized by Google

234. (I. 7443. S. II.) **Landesverweisungen.**

Im Laufe des Mts. Juni d. Js. sind im diesseitigen Regierungsbezirk die nachstehend aufgefü

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Si				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare	St
1	19. Juni Königl. Polizei-Amt zu Saarlouis	Frey Michel	Queidersbach in Bayern		16	4	10	blond	hoch
2	18. Juni Bürgermeisterei-Amt zu Oberesch	Diwo Johann	Paris	Taglöhner	60	5	6	braun	kahl
3	3. Juni Bürgermeisterei-Amt zu Grumbach	Butell Mathias	Ramstein, Bayern	dgl.	68	5	2	grau	hoch
4	dgl.	Klepper Elisabetha	Misebach, Bayern		38	5	1	braun	nieder
5	dgl.	Klepper Carl	dgl.		11	3	—	dgl.	dgl.
6	7. dgl.	Bendam Elisabetha	Elzweiler		45	5	—	schwarz	gewölb
7	6. Juni Bürgermeisterei-Amt zu Baumholder	Braun Carl	Rehweiler, Bayern	Taglöhner	48	5	3	dunkelbl.	bedeckt
8	16. dgl.	Hennemann Jacob	Mühlbach	dgl.	26	5	2	dgl.	nieder
9	dgl.	Schroh Theobald	Alsenborn	dgl.	26	5	1	schwarz	bedeckt
10	dgl. Bürgermeisterei-Amt zu Brebach	Kirsch Wilhelm	Straßburg	Schauspieler	38	5	5	dgl.	nieder
11	dgl.	Wagner Elisa, dessen Frau	dgl.		35	5	—	dgl.	bed
12	dgl.	Kirsch Carl	dgl.		10	4	—	dgl.	nieder
13	dgl.	Kirsch August	dgl.		5	3	—	dgl.	dgl.
14	dgl.	Kirsch Justin	dgl.		3	2	8	schwarzbr.	dgl.
15	dgl.	Kirsch Christian	dgl.		1	2	2	dgl.	rund
16	dgl.	Bamberger Georg	Paris	Musikus	67	5	3	grau	dgl.
17	dgl.	Heck Carolina, dessen Frau	dgl.		38	4	10	schwarz	nieder

Digitized by Google

iduen theils gerichtlich, theils polizeilich des Landes verwiesen worden.

ı e n t :					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
ɣen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
lau	gewöhnl.	klein	oval			Saarbrücken	Zweckl. Umhertreiben
	spitz	groß, gebeugt	länglich		Entlassungs-Urkunde v. 15. Oct. 1846, I. 24,068. — Paß vom 27. Octbr. 1846 und Attest der Polizei-Behörde von Belleville v. 16. Febr. 1855	Frankreich	Mittellose und wiederrechtliche Rückkehr in d. diesseitigen Staaten
	gewöhnl.	klein	rund			Ramstein	wegen Bettelei und zwecklosen Umhertr.
ı	dgl.	schlank	dgl.			Misebach	dgl.
	dgl.	klein				dgl.	dgl.
	dgl.	dgl.	länglich			Ellzweiler	dgl.
	regelmäß.	unterseßt	dgl.			Rehweiler	Mang. an Legitimation
	stark	dgl.	rund			Mühlbach	dgl.
	dgl.	dgl.	breit			Alsenborn	dgl. sowie wegen wiederholter Landstr. u. Bettelei
ırzbr.	klein	schwach	länglich	braune Gesichtsfarbe	Reisepaß der franz. Gesandtschaft zu Darmstadt, aber abgelaufen	Bliesbrücken	Zweckloses Umhertr.
	stark	geseßt	rund	dgl.		dgl.	dgl.
	dgl.	stark	lang	dgl.		dgl.	dgl.
	klein	dgl.	rund	dgl.		dgl.	dgl.
ırz	stumpf	dgl.	dgl.	dgl. zeitweise blind		dgl.	dgl.
ırzbr.	dgl.	schwach	dgl.	braune Gesichtsfarbe		dgl.	dgl.
	stark	geseßt	lang	hat das Gehör verloren; der Zeigefinger rechter Hand gelähmt	Reisepaß des franz. Ministers zu Berlin vom 28. April 1856	dgl.	dgl.
	dgl.	schwach	dgl.	dgl.		dgl.	dgl.

Digitized by Google

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Alter	Größe		Haare	Si
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	J.	F.	Z.		
18	16. Juni Bürgermeisterei-Amt zu Brebach	Bamberger Rosalie	Paris		7	3	6	braun	flach
19	dgl.	Bamberger Friedrich	dgl.		10	3	8	blond	dgl.
20	dgl.	Bamberger Gustav	dgl.		3	3	—	hellblond	rund
21	dgl.	Bamberger August	dgl.	Schauspieler	42	5	4	schwarz	flach
22	dgl.	Steinbach Adelheid, dessen Frau	dgl.		39	4	10	braun	nieder
23	dgl.	Bamberger Cäcilia	dgl.		12	4	—	schwarzbr.	dgl.
24	dgl.	Bamberger Robert	dgl.		8	3	6	braun	dgl.
25	dgl.	Bamberger Ludwig	dgl.		6	3	—	schwarz	rund
26	dgl.	Bamberger Heinrich	dgl.		1	2	4	braun	dgl.
27	dgl.	Bamberger Ludwig	dgl.		22	5	3	dgl.	flach
28	4. dgl. zu Dudweiler	Müller Jacob	Pechhofen		36	5	4	schwarz	nieder
29	dgl.	Idamen Maria, Frau von Jacob Fuchs	Martinshöhe		44	5	2	dunkelbl.	dgl.
30	dgl.	Scherer Eva, Frau Philipp Harth	dgl.		39	5	—	schwarz	dgl.
31	21. Juni Bürgermeister Barth	Beck Catharina	Jägersburg		16	4	4	blond	hoch
32	dgl.	Beck Friedrich	dgl.		6	3	2	dgl.	dgl.
33	23. Juni Polizei-Anwalt zu Tholey	Bamberger Georg	Paris	Musiker	67	4	11	weiß	dgl.
34	dgl.	Koch Caroline, Ehefr. des Vorigen	dgl.		37	4	6	schwarz	schmal
35	dgl.	Bamberger Ludwig	dgl.	Musiker	22	5	3	dgl.	frei
36	dgl.	Bamberger August	dgl.	dgl.	42	5	3	dgl.	dgl.
37	dgl.	Bamberger Adelheid, Frau des Vorigen	dgl.		39	4	8	dgl.	rund
38	dgl.	Kirsch Wilhelm	Straßburg	Musiker	38	5	6	dgl.	frei
39	dgl.	Wagner Elisab., dessen Frau	dgl.		35	4	8	dgl.	dgl.
40	4. Juni Königl. Polizei-Direction zu Trier	Oriane Nicolaus	Senningen, Luxemburgisch		28	5	3	braun	gewölbt
41	dgl.	Gelhausen Johann	Grevenmachern, Luxemburgisch		39	5	7	blond	frei

Digitized by Google

ent:							
m	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.	Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
ßbr.	stumpf	gesetzt	rund		Reisepaß des franz. Ministers zu Berlin vom 28. April 1836	Bliesbrücken	Zweckloses Umhertr.
	klein	dgl.	dgl.	auf dem rechten Auge einen Flecken	dgl.	dgl.	dgl.
	dgl.	dgl.	dgl.				dgl.
	spitz	schwach	dgl.	Bart grau	dgl.	dgl.	dgl.
	stark	gesetzt	dgl.		dgl.	dgl.	dgl.
	klein	schwach	dgl.		dgl.	dgl.	dgl.
	dgl.	dgl.	dgl.	Pockennarbig	dgl.	dgl.	dgl.
	dgl.	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
	dgl.	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
	lang	gesetzt	dgl.			dgl.	dgl.
	spitz lang	groß	lang			Pechhofen	dgl. und Bettelei
	spitz	untersetzt	rund			Martinshöhe	dgl.
	gedrückt	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
gr.	kl. u. spitz	schwach	länglich			Jägersburg, Bayern	Betteln und Vagabundiren
	spitz	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
	breit	mittel	dgl.	Zeigefinger d. rechten Hand krumm	Wanderbuch	Paris	Mang. an Subsistenzm. und wegen Bettelei
	spitz	schlank	dgl.	gelbliche Gesichtsfarbe	dgl.	dgl.	dgl.
	gewöhnl.	mittel	vollk.	dgl.	dgl.	dgl.	dgl.
	breit	dgl.	oval	dgl.	dgl.	dgl.	dgl.
	gewöhnl.	schlank	vollk.	dgl.	dgl.	dgl.	dgl.
	dgl.	dgl.	oval	dgl.	dgl.	dgl.	dgl.
	klein	mittel	dgl.	dgl.	dgl.	dgl.	dgl.
	länglich	dgl.	dgl.				leidet an Verwirrtheit
u	gewöhnl.	gesetzt	länglich				Zweckloses Umhertreiben u. Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Reise-Route

Digitized by Google

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Alter	Größe		Haare	S
		Namen	Heimath	Stand oder Gewerbe.	J.	F.	Z.		
42	5. Juni Königl. Polizei-Direction zu Trier	Feltes Adam	Echternach, Luxemburgisch		19	5	2	blond	bedeu
43	9. dgl.	Marx Joseph	Forbach, Frankreich		46	5	3	schwarz	stru
44	14. dgl.	Blaumeister Margar.	Biersbach, Bayern		30	5	—	blau	dgl.
45	dgl.	Firmery Peter	Cocheren, Frankreich		28	5	6	blond	dgl.
46	18. dgl.	Buffier Carl	Paris		49	5	5	braun	boch

Trier, den 12. Juli 1856.

235. (I. 3050. 8. III.) Die gewerbepolizeiliche Regelung des Achatschleifergewerbes betreffend.

Auf den Grund des § 26 der Verordnung vom 9. Februar 1849 hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Rescript vom 15. Juni d. J. nunmehr auf unsere Anträge auch für die Achatschleifer und Achatbohrer im Regierungsbezirke Trier den Nachweis der Befähigung vor dem selbstständigen Beginn des Gewerbebetriebes nach § 23 a. a. O. vorgeschrieben. In Folge dieser Anordnung kommen daher von jetzt ab auf die in Rede stehenden Gewerbetreibenden alle diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche für die im § 23 a. a. O. genannten Handwerker maßgebend sind. Insbesondere werden diejenigen, welche die Meisterprüfung zurücklegen wollen, nach § 35 a. a. O. darzuthun haben, daß sie das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine dreijährige Lehrlings- und eine eben so lange Gesellenzeit durchgemacht und die Gesellenprüfung bestanden haben. Auch sind die unselbstständigen, jenen Gewerben angehörigen Arbeiter zur Bildung von Unterstützungskassen entweder nach eigenem Antriebe, oder, in dessen Ermangelung, zwangsweise durch Anwendung der bestehenden Gesetze, — und die Arbeitgeber zu Beiträgen zu diesen Kassen nach Maaßgabe derselben Gesetze (clr. § 144, 168, 169 der Gewerbe-Ordnung, § 57 der Verordnung vom 9. Febr. 1849, und das Gesetz vom 3. April 1854) verpflichtet.

Schließlich bemerken wir, daß der Führung des Befähigungs-Nachweises diejenigen sich nicht zu unterwerfen haben, welche ihr Gewerbe vor Erlaß der obigen ministeriellen Anordnung schon selbstständig betrieben zu haben den glaubwürdigen Erweis liefern werden.

Rücksichtlich der Errichtung und der Einsetzung der Prüfungs-Commissionen wird weitere Entscheidung und Bekanntmachung vorbehalten.

Trier, den 8. Juli 1856.

Digitized by Google

n e n t:							
gen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.	Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
	stumpf	schlank	oval	Sommersprossen			Landstreicherei
	spitz	dgl.	dgl.				Bannbruch u. Bettelei
	dgl.	unterseßt	länglich				Bannbruch
	dgl.	schlank	dgl.	eine Gravur auf dem rechten Arme			Landstreicherei
	proportionirt	mittel	oval				aus der Arbeits-Anstalt z. Brauweiler entlassen und des Landes verwiesen

236. (I. 3326. 8. III.) **Die Vorarbeiten zur Rhein-Nahe-Eisenbahn betreffend.**

Nachdem die zur Leitung des Baues der Rhein-Nahe-Eisenbahn (von Neunkirchen nach Bingen) vom königl. Handelsministerio eingesetzte, zu Kreuznach domicilirende königl. Bau-Commission aus dem Landrath Dittmer als Vorsitzenden und dem Eisenbahn-Bau-Inspector Cuno gebildet worden ist, wird letzterer mit der Revision resp. Ergänzung der Bahnvorarbeiten unverzüglich beginnen. Wir sprechen die Erwartung aus, daß die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke den Eisenbahn-Beamten bei ihren geometrischen Operationen nirgends Schwierigkeiten bereiten, daß vielmehr sowohl die Privaten, als die Verwaltungs- und Polizeibeamten denselben überall auf jede zulässige Art hülfreiche Hand leisten werden, damit ihre einem wichtigen gemeinnützigen Unternehmen geltenden Arbeiten möglichst gefördert werden.

Trier, den 11. Juli 1856.

---

237. (I. 1471. 8. I.) **Das englische Consulat in Köln betreffend.**

Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 26. v. Mts. ist dem Kaufmann Theodor Lebrecht Bozi die einstweilige Verwaltung der englischen Consulats-Geschäfte in Köln mit Genehmigung der diesseitigen Staats-Regierung übertragen worden.

Trier, den 5. Juli 1856.

---

238. (I. 2202. 8. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch Versetzung des Lehrers Barth nach Fohren-Linden wird die **evangelische Schulstelle zu Auswei**ler, Kreis St. Wendel, erledigt werden.

Trier, den 11. Juli 1856.

Digitized by Google

239. (I. 2124. S. V.) Besetzte evangelische Schulstelle.

Die evangelische Wanderlehrerstelle in den Kreisen Wittlich und Daun ist dem Schulamts-Candidaten E. Otto aus Winningen zur com. Verwaltung übertragen worden.

Trier, den 11. Juli 1856.

---

240. (I. 2257. S. V.) Erledigte und besetzte katholische Schulstelle.

Durch die Versetzung des Schulverwalters Neyses nach Speicher ist die Schulstelle in Gutweiler, Landkreis Trier, vacant und diese dem Lehrer Drosse von Pölert übertragen worden.

Trier, den 11. Juli 1856.

---

241. (I. 3057. S. III.) Concessionirung eines Zimmerflickmeisters.

Dem Zimmergesellen Georg Schuk von Niedereisenbach, Kreis St. Wendel, ist die Concession als Zimmerflickmeister ertheilt worden.

Trier, den 7. Juli 1856.

---

242. (I. 6922. S. II.) Concessionirung eines Versicherungs-Agenten.

Der Kaufmann Andreas Peiffer zu Saarlouis ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für Saarlouis und Umgegend concessionirt worden.

Trier, den 7. Juli 1856.

---

243. (I. 3218. S. III.) Niederlegung und Bestätigung von Versicherungs-Agenturen.

An Stelle des Geschäftsmannes Paul Komp zu Prüm, welcher die Agenturen für die Magdeburger Feuer-, so wie für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Gastwirth Andreas Havelange daselbst als Agent beider Versicherungs-Anstalten für Prüm und Umgegend bestätigt worden.

Derselbe Havelange hat dagegen die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Trier, den 7. Juli 1856.

---

244. (I. 3017. S. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

Der Kaufmann Joseph Weißebach hierselbst ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für Trier und Umgegend bestätigt worden.

Trier, den 9. Juli 1856.

---

245. (I. 3059. S. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

Als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für Grumbach und Umgegend ist der Geschäftsmann Heinrich Mohr zu Grumbach bestätigt worden.

Trier, den 9. Juli 1856.

Digitized by Google

246. (I. 3114. 8. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

Als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Grumbach und Umgegend ist Jacob Weichel junior zu Hohenröderhof bestätigt worden.

Trier, den 9. Juli 1856.

247. (I. 3115. 8. III.) Prüfung eines Bauhandwerkers.

Der Maurer Peter Schlöder zu Irrel ist nach bestandener Meisterprüfung als selbstständiger Maurermeister concessionirt worden.

Trier, den 9. Juli 1856.

248. (I. 3116. 8. III.) Prüfung eines Bauhandwerkers.

Der Maurer Philipp Kolhey zu Gransdorf ist nach bestandener Meisterprüfung als selbstständiger Maurermeister concessionirt worden.

Trier, den 9. Juli 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 892.) Abwesenheit des ꝛc. Strang.

Das königl. Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 1. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Ackerers Mathias Joseph Strang, geboren zu Billig, zuletzt wohnhaft zu Antweiler, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 7. Juli 1856.

Der General-Procurator.
In dessen Vertretung:
Der General-Advocat, v. Groote.

(No. 897.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Tambour Peter Minz des 37. Infanterie-Regiments, geboren zu Hoholz, Kreis Siegburg, Regierungsbezirk Köln, am 12. Januar 1833, von Profession ein Postillon, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem

auf den 12. November d. Js., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 11. Juli 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 7077. 8. II.)

Der höhern Orts als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Friedrich Wilhelm Peter Edmund König von Prüm hat sich nach vorschriftsmäßiger Vereidigung in Prüm niedergelassen.

Trier, den 8. Juli 1856.

Digitized by Google

(No. 896.)

Durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 4. Juli 1856 ist der Friedensgerichts-schreiber Neumann zu Dudeldorf vom 1. August d. J. ab an das Friedensgericht zu Hennef versetzt, und der Gerichtsschreiber-Amts-Candidat Pütz zu Coblenz von demselben Tage ab zum Friedensgerichtsschreiber in Dudeldorf ernannt worden.

Trier, den 10. Juli 1856.

(No. 895.) Aufgehobenes Patent.

Das dem Techniker Friedrich Kuntze hier unter dem 4. Juli 1855 ertheilte Patent auf eine Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben

ist aufgehoben.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 30. Donnerstag den 24. Juli 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

38. Stück.

(No. 4476.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Caen, in den Kreisen Glabbach, Kempen und Geldern, so wie der Niederung am Nord-Kanale, im Kreise Glabbach, des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 16. Juni 1856.

(No. 4477.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 16. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Ruhrorter Bergwerks-Actien-Verein", mit dem Domizil in Ruhrort. Vom 1. Juli 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(I. 1623. S. I.) Abänderung des Reglements zum Postgesetze betreffend.

Nach § 43 des unterm 27. Mai c. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 soll für die Beförderung von Haltepläßen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modifizirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll.

Berlin, den 15. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(I. 2488. S. V.) Gründung einer Pfarrstelle betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. April d. Js. die Gründung einer zweiten Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Trier zu genehmigen geruht.

Coblenz, den 3. Juli 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

249. (I. 2489. S. V.) Evangelische Kirchen-Collecte.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat die Einsammlung einer Kirchen-Collecte für den Kirchenbau der evangelischen Gemeinde zu Herzkamp in der Kreis-Synode Hattingen in Westphalen in den evangelischen Kirchen in Westphalen und der Rheinprovinz angeordnet. Die Collecte soll nach der Bestimmung des königl. Consistoriums am 27. Juli erhoben werden, und wird hiermit bestens empfohlen. Die aufkommenden Beträge sind in geordneter Weise an die Instituten- und Communal-Depositen-Kasse abzuliefern und durch die Landraths-Aemter zu unserer Kenntniß zu bringen.

Trier, den 18. Juli 1856.

250. (I. 7444. S. II.) Bildung einer neuen Gemeinde.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Ortschaft Echternacherbrück, im Kreise Bitburg, von der Gemeinde Ernzen abgetrennt und aus derselben eine selbstständige Gemeinde gebildet werde.

Trier, den 11. Juli 1856.

251. (I. 2204. S. V.) Wiederbesetzte katholische Schulstelle betreffend.

Der frühere Lehrer Schmitt zu Hupperath, Kreis Wittlich, ist an die vacante Schulstelle zu Zemmer, Landkreis Trier, berufen worden.

Trier, den 17. Juli 1856.

252. (I. 2466. S. V.) Besetzte evangelische Schulstelle.

Die neu begründete evangelische Pfarrschule zu Hermeskeil, Landkreis Trier, ist dem Schulamts-Candidaten Clemens Bosler aus Würtingen im Königreich Würtemberg zur commissarischen Verwaltung übertragen worden.

Trier, den 16. Juli 1856.

253. (I. 2477. S. V.) Besetzte evangelische Schulstelle.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Kunzig aus Bechlingen, im Kreise Wetzlar, ist die commissarische Verwaltung der evangelischen Schule zu Spiesen im Kreise Ottweiler übertragen worden.

Trier, den 15. Juli 1856.

Digitized by Google

254. (I. 2476. 8. V.) Besetzte evangelische Schulstelle.

Dem Schulamts-Candidaten Jakob Henrich aus Bechlingen, Kreis Wetzlar, ist die neu begründete 4. Klasse der evangel. Pfarrschule zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, zur commissarischen Verwaltung übertragen worden.

Trier, den 15. Juli 1856.

---

255. (I. 2475. 8. V.) Besetzte evangelische Schulstelle.

Dem Schulamts-Candidaten Adam Bier aus Thallichtenberg ist die neu begründete 2. Klasse an der evangelischen Pfarrschule zu Niederalben, Kreises St. Wendel, zur commissarischen Verwaltung übertragen worden.

Trier, den 15. Juli 1856.

---

256. (I. 3268. 8. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

Als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Wolsfeld und Umgegend, im Kreise Bitburg, ist Ludwig Jacob Weiß zu Wolsfeld bestätigt worden.

Trier, den 12. Juli 1856.

---

257. (I. 3375. 8. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

Der Tabaks-Fabrikant Joseph Kratz zu Wadern ist an Stelle des zurückgetretenen Kaufmanns Giebel als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für Wadern und Umgegend bestätigt worden.

Trier, den 16. Juli 1856.

---

258. (I. 3373. 8. III.) Concessionirung eines Maurerstickmeisters.

Der Maurer Jacob Plonien zu Gees ist als Maurerstickmeister concessionirt worden.

Trier, den 16. Juli 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 940.) Auslieferung der Urkunden des Notars Hövel zu Mülheim.

Nachdem zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 24. Juni c. dem Notar Hövel zu Mülheim die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und der Notariats-Candidat Theodor Wahl zu Düsseldorf vom 1. Juli d. J. ab zum Notar in Mülheim ernannt worden, hat nunmehr auch die Auslieferung der Urkunden des ꝛc. Hövel an seinen Nachfolger als definitiven Verwahrer derselben stattgefunden.

Trier, den 19. Juli 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 910.) Abwesenheits-Erklärung des Johann Morgen zu Wittlich.

Durch Urtheil des königl. Landgerichts zu Trier vom 18. Juni d. J. ist der Messerschmied Johann Morgen aus Wittlich für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. Juli 1856.

Der General-Procurator.
In dessen Vertretung:
Der General-Advocat, v. Groote.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(No. 909.)

Die Verwaltung der Post-Expedition zu St. Wendel ist nach dem Tode des Post-Verwalters Cetto dem pensionirten Gensd'armerie-Wachtmeister Ertel übertragen worden.

Trier, den 16. Juli 1856.

(No. 927.) Patent-Ertheilung.

Dem Knopffabrikanten Fr. Langenbeck zu Barmen ist unter dem 14. Juli 1856 ein Patent auf Stempel zur Herstellung bezogener Knöpfe, nach Anleitung vorgelegter Modelle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 31. Donnerstag den 31. Juli 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

39. Stück.

(No. 4478.) Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1856.

(No. 4479.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 16. Juni 1856.

(No. 4480.) Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

(No. 4481.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 4,500,000 Thalern zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

259. (I. 2471. 8. V.) Erledigte resp. wiederbesetzte katholische Schulstellen im Kreise Daun betreffend.

Durch die Versetzung des Lehrers Schütz von Meisburg nach Dohm ist erstere Stelle erledigt.

Trier, den 19. Juli 1856.

260. (I. 2509. 8. V.) Vacante resp. wiederbesetzte katholische Schulstelle betreffend.

Der Schulverwalter Johann zu Freisen, Kreis St. Wendel, ist nach Rappweiler, Kreis Merzig berufen, und demnach erstere Schulstelle erledigt.

Trier, den 18. Juli 1856.

Digitized by Google

261. (I. 848. S. IV.) Prüfungstermin der einjährigen Freiwilligen pro 3. Quartal c.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar c. I. No. 1. S. IV. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der darin auf den 1. September c. anberaumte Termin zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen eingetretener Hindernisse wegen auf Montag den 25. August c. verlegt worden ist.

Trier, den 25. Juli 1856.

---

262. (I. 2257. S. V.) Den Anfang des neuen Schuljahres im kgl. Schullehrer-Seminar zu Brühl betreffend.

Der Anfang des neuen Schuljahres im königl. Schullehrer-Seminar zu Brühl ist auf den 12. October d. J. festgesetzt und haben sich die Seminar-Zöglinge am Abend vorher daselbst einzufinden.

Trier, den 24. Juli 1856.

---

263. (I. 2507. S. V.) Zur Erledigung kommende katholische Schulstelle betreffend.

Der Verwalter der Schule zu Oberkirchen, Kreis St. Wendel, Poster, ist nach Weierweiler, Kreis Merzig, berufen worden und wird diese Stelle am 1. October c. antreten.

Trier, den 24. Juli 1856.

---

264. (I. 2506. S. V.) Ernennung eines Schul-Inspectors betreffend.

Der zeitige Schulinspector des Beringes Illingen und Uchtelfangen, Pfarrer Herr Neumann zu Tholey, Kreis Ottweiler, ist zum Schulinspector des Beringes Tholey berufen worden.

Trier, den 22. Juli 1856.

---

265. (I. 3201. S. III.) Meisterprüfung eines Bauhandwerkers.

Nach bestandener Meisterprüfung ist der Zimmermann Joh. Heck zu Holsthum als selbstständiger Zimmermeister concessionirt worden.

Trier, den 16. Juli 1856.

---

266. (I. 3365. S. III.) Concessionirung eines Maurerflickmeisters.

Der Maurergesell Mathias Neusius hierselbst ist als Maurerflickmeister concessionirt worden.

Trier, den 16. Juli 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(I. 2589. S. V.)

Wegen der am Gebäude des Schullehrer-Seminars zu Neuwied nothwendig gewordenen baulichen Einrichtungen wird der Unterricht in demselben erst am Montag den 25. August wieder beginnen. Die ältern, so wie die neu aufzunehmenden Zöglinge der Anstalt haben sich deshalb erst für den bezeichneten Tag einzustellen.

Coblenz, den 21. Juli 1856.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

(956) XVI. Verzeichniß

derjenigen Individuen, denen durch rechtskräftige Urtheile des königl. Landgerichts zu Saarbrücken die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

Nummer.	Namen und Vornamen	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustig.	Tag, an welchem sie endet.
1	Mohr Franz	26	Schreiner	Kleinblittersdorf	9. Febr. 1856	1 Jahr	17. Aug. 1857
2	Altmeyer Anna Maria	25	Taglöhnerin	Merchweiler	14. Juni 1856	3 Jahre	14. Juni 1860
3	Brill Stephan	17	Taglöhner	Marringen	10. Mai 1856	5 Jahre	10. Mai 1863
4	Glomes Maria	45	Ehefr. Franz Ant. Stäbler	St. Wendel	25. April 1856	1 Jahr	18. Aug. 1857
5	Denne Dorothea	48	Ehefr. Pet. Franz	Fußhütte	11. April 1856	dgl.	16. Aug. 1857
6	Dostert Nicolaus	23	Müllerknecht	Piesbach	19. April 1856	dgl.	19. Mai 1857
7	Franz Paul	18	Schiffer u. Taglöhner	Roden	7. Juni 1856	2 Jahre	7. Juni 1859
8	Kiehm Theobald	23	Bäcker	Ormesheim	10. Mai 1856	dgl.	10. Mai 1859
9	Klein Elisabeth	35	Ehefr. Pet. Blatt	Sulzbach	17. Mai 1856	1 Jahr	17. Nov. 1857
10	Löffler Peter	25	Taglöhner	Roden	14. April 1856	dgl.	21. Sept. 1857
11	Münch Anna	22	Ehefr. Johann Löffler	dsl.	dgl.	dgl.	4. Febr. 1858
12	Mangeot Johann	56	Gärtner	Saarlouis	19. April 1856	dgl.	19. Juli 1857
13	Rieser Catharina	50	Taglöhnerin	Dudweiler	16. Mai 1856	3 Jahre	16. Mai 1860
14	Obsile Johann	34	Leinweber	Derlen	20. Juni 1856	5 Jahre	20. Dez. 1862
15	Rues Margaretha	41	Ehefrau Peter Wetrich	Dieffeln	5. April 1856	1 Jahr	27. Aug. 1857
16	Schmidt Johann	26	Steinmetz	Roden	14. April 1856	dgl.	19. Juli 1857
17	Stäbler Franz Anton	48	Schreiner	St. Wendel	25. April 1856	dgl.	18. Aug. 1857
18	Schwarz Peter	22	Taglöhner	Illerstorf	2. Mai 1856	3 Jahre	2. Mai 1860
19	Weber Anna	32	Ehefrau Johann Schmidt	Roden	14. April 1856	1 Jahr	4. Sept. 1857

Indem ich vorstehendes Verzeichniß in Gemäßheit des hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die königl. Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher, die darin aufgeführten Condemnaten in die in ihren Geschäftslokalen angehefteten Tabellen einzutragen.

Saarbrücken, den 24. Juli 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

Personal-Chronik.

(I. 7826. 8. II.)

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer höhern Orts approbirte Dr. Friedrich Hermann Kübne, Assistenz-Arzt im königl. 29. Infanterie-Regiment in Garnison zu Trier, ist vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Trier, den 22. Juli 1856.

Digitized by Google

(No. 967.)

Nachdem der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat und Militär-Invalide Carl Rudolph Hannig aus Saarlouis durch Reſcript des Herrn General-Procurators zu Köln vom 19. Juli 1856 zum Gerichtsvollzieher für den Bezirk des königl. Landgerichts zu Saarbrücken ernannt worden, iſt ihm der Cantonsort Grumbach zum Wohnſitz angewieſen worden.

Saarbrücken, den 26. Juli 1856.

(No. 952.) Patent-Ertheilung.

Dem Techniker C. E. Roſt und dem Tuchfabrikanten F. H. Schröer zu Hunger's Weinberg bei Meißen iſt unter dem 18. Juli 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung für Rauhmaſchinen zum Rauhen nach der Breite in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(No. 953.) Patent-Ertheilung.

Dem Leiſtenſchneider Carl Bleſchke zu Berlin iſt unter dem 19. Juli 1856 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene Maſchine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleiſten für Schuhmacher anzufertigen, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich befunden worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'ſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 32. Donnerstag den 7. August 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

40. Stück.

(No. 4482.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa.

(No. 4483.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch die Direction der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, so wie die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die in Rede stehende Bahn.

(No. 4484.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Auflösung der königl. Commission für den Bau der Köln-Krefelder Eisenbahn.

(No. 4485.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des strasburger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 25. Juni 1856.

(No. 4486.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1856, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Louise Königl. Hoheit.

41. Stück.

(No. 4487.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

26. (I. 2281. 8. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch Versetzung des Lehrers Pfeiffer an die 5. Stelle der evangelischen Pfarr-Schule zu Ottweiler wird die evangelische Schulstelle zu Bruchweiler, Kreises Bernkastel, erledigt werden.

Trier, den 26. Juli 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 996.) Assisen zu Saarbrücken.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des königl. Landgerichts zu Saarbrücken, für das IV. Quartal 1856, wird hiermit auf Montag den 6. October l. J. festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des königl. General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 28. Juli 1856.

Der Erste Präsident des königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Secretär, Wallraff.

(No. 987.) Die königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn betreffend.

Im Winterhalbjahre 1856/57 werden an der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, landwirthschaftliche Betriebslehre, allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Eisbein.

Forstwissenschaft, Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke, Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Garteninspector Sinning.

Landwirthschaftliche Technologie, Physik, unorganische Chemie, analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Labaratorium: Dr. Eichhorn.

Geognosie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Nöggerath.

Allgemeine landwirthschaftliche Zoologie: Prof. Dr. Budge.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zinsrechnung, Rentenrechnung u. s. w., Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, landwirthschaftliche Baukunde: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere, äußere Krankheiten der Hausäugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag, Gesundheitspflege der Hausäugethiere: Kreisthierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen) und Repetitorien in der Landwirthschaft und den Naturwissenschaften.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1856.

Der Director der königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

Digitized by Google

(No. 984.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den vom 35. Infanterie-Regiment entwichenen Unteroffizier Johann Franz Joseph Rothensee, geboren zu Berlin am 26. April 1832, von Profession ein Pantoffelmacher, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 29. November c., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termin einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 28. Juli 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 997.)

Bei dem königl. Rheinischen Ober-Berg-Amte zu Bonn ist

der Geheime Bergrath Martins als vortragender Rath in das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Abtheilung V. versetzt und an dessen Stelle

der bisherige Justiziar bei dem Berg-Amte Siegen, Bergrath Brassert, zum Ober-Bergrath und Justiziar,

der bisherige Oberbergamts-Assessor Schwarze zum Oberbergrath ernannt,

der bisherige Hülfsarbeiter im Collegium, Oberbergamts-Referendar und Berggeschworener von Sparre als Bergmeister nach Eisleben versetzt und sind

die beiden Oberbergamts-Referendarien und Berggeschworenen, Brassert II. und Sello, als Hülfsarbeiter im Collegium beschäftigt worden;

dem Rechnungs-Revisor Anneke ist der Charakter als Rechnungsrath beigelegt,

der Rechnungsrath und Haupt-Rendant Fabricius auf sein Ansuchen mit Pension in Ruhestand versetzt, und sind an dessen Stelle

dem Oberbergamts-Secretär Endemann die Rendantur-, sowie

dem Oberbergamts-Kalkulator Fricke die Controleur-Geschäfte interimistisch übertragen worden.

Im Bergamts-Bezirk Siegen ist

der bisherige Gerichts-Assessor Brockhoff zum Bergrath und Bergamts-Justiziar ernannt,

der Bergmeister Seel zeitweilig zur Uebernahme der Direction der Ramsbecker Werke beurlaubt,

der Berggeschworne Hundt commissarisch mit dessen Bergmeister-Geschäften beauftragt,

der Berggeschworne Amelung zum Berg-Assessor ernannt und als Bergmeister nach Bochum und

der Berggeschworne Leist als Bergmeister nach Eisleben versetzt worden;

die Referendarien Achenbach, Heusler und Buff, so wie

der Berg- und Hütten-Cleve Riemann sind zu Berggeschwornen ernannt und

dem Bergamts-Kassen-Rendanten Achenbach der Charakter als Rechnungsrath beigelegt worden.

Im Bergamts-Bezirk Düren ist

der Oberbergrath und Bergamts-Director John und

der Bergmeister Grund gestorben, und an die Stelle des Ersteren

Digitized by Google

der Oberbergamts-Assessor Huyssen zum Bergrath und Bergamts-Director ernannt worden,
der Bergmeister Cöllen ist von Saarbrücken nach Düren versetzt und
der bisherige Kanzlist und Kassen-Controleur Pröbsting pensionirt worden.

Im Bergamts-Bezirk Saarbrücken ist

der Bergmeister Feldmann aus dem Staatsdienste ausgeschieden,
der Markscheider und Bergamts-Assessor Ernst Honigmann zum Bergmeister,
der Rechnungsrath, Bergamts-Kassen-Rendant Weißborn zum Mitgliede des Bergamtes,
der Geschworne Jac. Müller zum Ober-Geschwornen und
der bisherige Markscheider-Gehülfe Moritz Kliver zum Markscheider ernannt und von Siegen nach Saarbrücken versetzt worden,
der bisherige Kalkulator Georg Müller ist zum Buchhalter und Kassirer,
der bisherige Schichtmeister Friedr. Müller zum Kalkulator,
die Schichtmeister Georg Müller I., Heinr. Müller, Spitznas und Susewind sind zu Ober-Schichtmeistern und
der Schichtmeister-Gehülfe Görgen zum Schichtmeister auf der Grube Reden ernannt worden.

Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist

der Hüttenmeister Mischke von Eisenspalterei zum Hüttenamts-Mitgliede ernannt worden.

Bonn, den 12. Juli 1856.

(I. 7930. S. II.)

Der als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer höhern Orts approbirte Dr. Johann Albert Freiherr von Frank, gegenwärtig Unterarzt im königl. 29. Infanterie-Regiment, in Garnison zu Trier, ist in seinen vorgedachten Eigenschaften vorschriftsmäßig vereidet worden.

Trier, den 24. Juli 1856.

(I. 7428. S. II.)

Der gehörig vereidigte praktische Arzt und Wundarzt Dr. Franz Mathias Suibert Sonderland, früher zu Ouren, im Kreise Malmedy, hat sich in Dasburg, im Kreise Prüm, niedergelassen.

Trier, den 24. Juli 1856.

(No. 986.)

Der bei dem Postamte in Trier beschäftigte vormalige Wachtmeister Friedrich Lange ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Trier, den 31. Juli 1856.

(No. 985.)

Der Post-Expediteur Felix Carl Uhlisch zu Saarbrücken ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Trier, den 1. August 1856.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 33. Donnerstag den 14. August 1856.

Bekanntmachungen des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

(I. 2207. 8. V.) Die allgemeine Hauscollekte für Taubstummenschulen betreffend.

Die im Jahre 1855 in der Rheinprovinz für die Zwecke der Taubstummenschulen abgehaltenen Sammlungen haben das folgende erfreuliche Ergebniß geliefert. Es sind eingegangen:

	katholischerseits: Thlr.	Sgr.	Pf.	evangelischerseits. Thlr.	Sgr.	Pf.
im Regierungsbezirk Aachen	161	19	2	57	21	1
„ „ Coblenz	225	25	8	239	17	1
„ „ Köln.	236	13	10			
und durch Kirchencollekten der Erzdiöces	696	2	1	257	10	5
im Regierungsbezirk Düsseldorf . . .	613	9	7	698	5	—
„ „ Trier	156	15	3	87	4	7
Summa . .	2089	25	7	1339	28	2

und zu der sich hieraus ergebenden Summe von überhaupt 3429 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. treten noch 31 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. Beiträge jüdischer Einwohner, darunter 29 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. aus dem Düsseldorfer Regierungsbezirke, so daß die Gesammtsumme auf 3461 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. sich herausstellt. Da im Jahre 1854 die gesammelten Liebesgaben sich auf 3212 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. belaufen hatten, so ist zu meiner großen Freude wiederum nicht nur kein Rückgang in dem Ertrage der Collekte, sondern abermals eine nicht geringfügige Steigerung desselben eingetreten. Indessen bleibt für die Anstalten, die an der Collekte einen der wesentlichen Bestandtheile auch ihres äußeren Bestehens besitzen, das dringende Bedürfniß, daß die christliche Liebe, die sie bisher so treu getragen, auch ferner nicht ermatte, zumal noch immer selbst das Ziel nicht vollständig erreicht ist, daß alle Taubstummen, die angemeldet worden, sofort Aufnahme finden könnten, vielmehr zur Zeit immer noch — und dies auch wegen Beschränktheit der Mittel — eine Anzahl angemeldeter Kinder Jahre lang auf die Wohlthat der Aufnahme in den Unterricht warten muß.

Auf das Wärmste empfehle ich daher auch die in diesem Jahre für die Taubstummenschulen abzuhaltende Collekte der allgemeinen Theilnahme der Provinz.

Coblenz, den 19. Juni 1856.

Digitized by Google

In Folge vorstehender Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bestimmen wir, daß die in Rede stehende Kirchen- und Haus-Collekte so zeitig abgehalten werde, daß die aufgekommenen Beträge spätestens bis zum 15. October c. an die königl. Steuer-Kassen und bis zum 5. November c. an die hiesige Communal-Depositen-Kasse abgeliefert sind und daß uns an dem letztgenannten Tage auch die Nachweisungen über die aufgekommenen Beträge, bei welchen die in unserer Circular-Verfügung vom 6. Juli 1854 I. 1815. S. V. ertheilten Vorschriften pünktlich zu beachten sind, eingereicht sein müssen.

Auch erwarten wir, daß die Haus-Collecte von den Ortsbehörden überall genau nach den bestehenden Vorschriften (Amtsbl. No. 12 de 1822) werde abgehalten werden.

Trier, den 4. August 1856.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

(No. 1028.)

Zur Vervollständigung der Rheinischen Provinzial-Vertretung sind einige Abgeordnete und Stellvertreter und zwar:

I. im Stande der Ritterschaft:

für den Wahlbezirk Coblenz, Trier und Köln

1 Abgeordneter,

II. im Stande der Städte:

a. für die Stadt Coblenz

1 Stellvertreter,

b. für die Städte Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhescheid, Merscheid, Burtscheid mit Leichlingen, Opladen mit Neunkirchen und Hitdorf

1 Abgeordneter,

c. für die Städte Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg, Hückeswagen

1 Stellvertreter,

d. für die Städte Merzig, Prüm, Bittburg, Wittlich, Bernkastel und Saarburg

1 Stellvertreter,

III. im Stande der Landgemeinden:

für den Regierungsbezirk Aachen

1 Abgeordneter,

für den Regierungsbezirk Trier

1 Stellvertreter

durch Ergänzungswahlen zu ersetzen, zu deren Abhaltung die Wahl-Commissarien von mir ernannt sind. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich die betreffenden Wahlberechtigten ein, sich mit den Beweisstücken ihrer Qualifikation versehen, bei der Wahl, deren Zeit und Ort näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 4. August 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(I. 2710. 8. V.)

Der bisherige Verwalter der Divisionspredigerstelle zu Trier, Karl Wilhelmi, ist zum Divisionsprediger der königl. 16. Division und Nachfolger des emeritirten Divisionspredigers Höpfner

ernannt und als solcher von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

Coblenz, den 21. Juli 1856.

(No. 1045.) Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Berufung des Hülfspredigers Beyschlag zum Hofprediger in Carlsruhe ist die jetzige zweite Predigerstelle an der evangelischen Gemeinde zu Trier erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. September d. J. annehmen.

Coblenz, den 1. August 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

268. (I. 2611. S. V.) Evangelische Haus-Collecte.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und Pfarrgebäude zu Schöneberg in der Synode Altenkirchen eine evangelische Haus-Collecte, welche durch besondere Deputirte in der Frist bis Ostern 1857 in der Rheinprovinz abgehalten werden soll, bewilligt.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir die fragliche Collecte unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. August v. J. I. 2857. S. V. zur Theilnahme und weisen zugleich die Behörden an, den sich legitimirenden Collectanten nöthigen Beistand zu leisten.

Trier, den 4. August 1856.

269. (I. 3635. S. III.) Verlegung eines Viehmarktes zu Trier.

Der auf Mittwoch den 1. October d. J. für die hiesige Stadt publizirte Viehmarkt wird, wegen des Zusammenfallens mit einem jüdischen Feiertage, nicht an diesem, sondern am darauf folgenden Tage, den 2. October, abgehalten werden.

Trier, den 30. Juli 1856.

270. (I. 8268. S. II.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amts-Lokals zu Kell.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amts-Lokals zu Kell in das daselbst neu erbaute mit No. 14a bezeichnete Wohnhaus des Bürgermeisters genehmigt, und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acte aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 1. August 1856.

271. (I. 2505. S. V.) Evangelische Bilderbibel betreffend.

Der evangelische Bücherverein in Berlin hat eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift nach der deutschen Uebersetzung Dr. M. Luther's veranstaltet, welche mit 327 in Holzschnitt ausgeführten bildlichen Darstellungen geschmückt ist. Die Preise für diese Bilderbibel sind: ungebunden 1 Thlr. 20 Sgr., Halbfranzband 2 Thlr., Lederband 2 Thlr. 5 Sgr., gepreßter Lederband mit Goldschnitt 2 Thlr. 15 Sgr. Der überaus billige Preis, sowie die gelungene Ausführung lassen diese Bibel-Ausgabe zu einer möglichst weiten Verbreitung unter dem evangelischen Volk vorzugsweise geeignet erscheinen, weshalb wir hiermit in Folge eines Rescriptes des königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf dieselbe aufmerksam machen.

Trier, den 4. August 1856.

Digitized by Google

272. (II. 12,191. k.) Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 betreffend.

Im Auftrage der königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1856 bis 30. September 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. III zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher Schuldverschreibungen wie bisher durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. September d. J. ab stattfinden soll.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Schuldverschreibungen, jedoch ohne Coupons, mit einem, mit deutlicher Namensunterschrift, Angabe des Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem die Schuldverschreibungen nach den Litten und Nummern geordnet und mit dem Capitalbetrage aufgerechnet sind, an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden. Zugleich machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß diese Sendungen portofrei erfolgen, wenn auf dem Brief-Couvert bemerkt wird:

„Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 zur Beifügung neuer Coupons."

Ebenso geschieht die Rücksendung portofrei unter dem Rubrum:

„Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 mit neuen Coupons."

Diese Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1. Mai 1857 und es werden von da ab dergleichen Sendungen auf Kosten der Einsender erfolgen.

Uebrigens ist es den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher Schuldverschreibungen auch gestattet, dieselben durch dortige Einwohner bei der Controlle der Staatspapiere abgeben zu lassen, in eine Correspondenz aber kann weder die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Controlle der Staats-Papiere sich einlassen.

Es werden vielmehr dergleichen Anträge unberücksichtigt bleiben und die Papiere den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Trier, den 26. Juli 1856.

---

273. (I. 3346. S. III.) Gestattung für die Ausübung des Schiffbauergewerbes.

Dem Schiffbauer Johann Theobald zu Dieffeln, Kreis Saarlouis, welcher den Nachweis geliefert, daß er das Schiffbauergewerbe bereits vor der Verkündigung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 selbstständig betrieben hat, ist demgemäß der Fortbetrieb dieses Gewerbes verstattet worden.

Trier, den 1. August 1856.

---

274. (I. 8039. S. II.) Lebensrettung.

Am 2. Juli d. J. stürzte bei der Ueberfahrt auf der Mehringer Fähranstalt Morgens in der Dämmerung die 25jährige Margaretha Drockenmüller von Mehring aus der Ponte in die Mosel und würde ertrunken sein, wenn der Taglöhner Johann Bauerschmitz von ebenda dieselbe nicht mit eigener Lebensgefahr gerettet hätte.

Indem wir diese muthige und menschenfreundliche Handlung des ꝛc. Bauerschmitz hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir demselben eine Geldprämie bewilligt haben.

Trier, den 2. August 1856.

Digitized by Google

275. (I. 2271. 8. V.) Erledigte resp. wieder besetzte kath. Schulstellen betreffend.

Der Lehrer Kuhnen ist von Oberkail, Kreis Wittlich, nach Büdesheim, Kreis Prüm, berufen, und wird demnach die Stelle in Oberkail vacant.

Trier, den 30. Juli 1856.

---

276. (I. 2699. 8. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Der Lehrer Schiffbauer zu Gersweiler ist an die evangelische Pfarrschule zu Saarbrücken versetzt worden, wodurch die Schulstelle am erstgenannten Orte zur Erledigung kommt.

Trier, den 8. August 1856.

---

277. (I. 2694. 8. V.) Erledigte katholische Schulstelle.

Durch Versetzung des Lehrers Remigius an die 2. Schulstelle zu Oberkirchen, Kreis St. Wendel, wird die Schulstelle in Creuzweiler, Kreis Saarburg, bis zum 1. October c. erledigt werden.

Trier, den 6. August 1856.

---

278. (I. 3609. 8. III.) Prüfung eines Bauhandwerkers.

Der Maurer Nicolas Jennet von Merzig, alt 27 Jahre, ist nach bestandener Meisterprüfung als selbstständiger Maurermeister concessionirt worden.

Trier, den 30. Juli 1856.

---

279. (I. 3541. 8. III.) Prüfung eines Bauhandwerkers.

Nach bestandener Meisterprüfung ist dem Maurer Ferdinand Rolles zu Oberlöstern, Kreises Merzig, das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Maurermeister ertheilt worden.

Trier, den 31. Juli 1856.

---

280. (I. 3659. 8. III.) Concessionirung eines Versicherungs-Agenten.

Der Gastwirth Christoph Scholer zu Bitburg ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für Bitburg und Umgegend concessionirt worden.

Trier, den 4. August 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1033.)

Das mittelst Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 16. October v. J. im Amtsblatt publizirte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und den an diesen Straßen bestehenden Uebergangsstellen hat nach der Mittheilung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums einzelne Abänderungen erlitten.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums bringe ich daher nachstehend das anderweit aufgestellte Verzeichniß dieser Straßen ꝛc. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 4. August 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großh. Hessen	Butzbach
2	„ Friedberg nach Usingen und Wehrheim .	Usingen	„ „	Obermörlen
3	„ Frankfurt und Homburg nach Wehrheim .	Wehrheim	„ „	Homburg
4	„ Homburg nach Oberursel	Oberursel	„ „	Homburg
5	„ Rödelheim über Nied nach Höchst . . .	Höchst	„ „	Rödelheim
6	„ Frankfurt über Nied nach Höchst . . .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
7	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach
	„ Flörsheim	Flörsheim		Rüsselheim
	„ Hochheim	Hochheim		Kostheim
				Castel
8	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Castel
9	„ Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Großh. Hessen	Castel
10	Auf der Taunuseisenbahn nach Höchst . . .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	„ Flörsheim .	Flörsheim		
	„ Hochheim . .	Hochheim		
	„ Biebrich . .	Biebrich	Großh. Hessen	Castel
	„ Wiesbaden .	Wiesbaden		
11	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
	„ Eltville	Eltville		Castel
	„ Oestrich	Oestrich		Budenheim
	„ Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
	„ Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Ort.
12	Auf dem Rhein nach Caub	Caub	Preußen	Bacharach
	„ St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel
	„ Braubach	Braubach		St. Goar
	„ Oberlahnstein	Oberlahnstein		Boppard
	„ Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz
				Ehrenbreitstein
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein		
14	„ Coblenz nach Ems	Ems	Preußen	Ehrenbreitstein
15	„ Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel		
16	„ Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	Preußen	Dierdorf
17	„ Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod	Preußen	Altenkirchen
18	„ Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		
19	„ Siegen nach Dillenburg	Allendorf	Preußen	Wilnsdorf
20	„ Biedenkopf nach Dillenburg	Edelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	„ Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen
22	„ Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Edingen
23	„ Wetzlar nach Weilburg	Weilburg		Braunfels

(No. 1044.) Lectionsplan der königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1856/57.

Die Vorlesungen an der hiesigen königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre; 3) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik; Director Professor Dr. Baumstark. 4) Encyclopädische Einleitung

in das Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Beseler. 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) landwirthschaftliche Betriebslehre; 7) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium; Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schaafzucht; 10) über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb und praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; Administrator Rhode. 11) Gemüsegartenbau; Garten-Inspector Jühlke. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre; akademischer Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik; 16) anorganische Experimental-Chemie; 17) analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; Professor Dr. Trommer. 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlichschädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Dr. Jessen. 21) Landwirthschaftliche Baukunst, Universitäts-Baumeister Müller. 22) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre; Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1856.

Der Director der königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Dr. E. Baumstark.

(No. 1019.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Karl Adolph Groczewsky des 35. Infanterie-Regiments, geboren zu Berlin am 27. October 1834, von Profession ein Buchbinder, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem

auf den 6. Dezember c., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 4. August 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 1020. Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Musketier Julius Alexander Arnold Kirchner von der 8. Compagnie 28. Infanterie-Regiments, geboren am 20. Juni 1832 zu St. Arnual im Kreise Saarbrücken, ist durch kriegsrechtliches am 24. Juli c. hier ergangenes, und am 29. ej. m. bestätigtes Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Jülich, den 4. August 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

Digitized by Google

(1041) **Verzeichniß**

der rechtskräftigen correctionellen und criminellen Urtheile, durch welche die Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen ist.

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
1	Blum Johann, 29 Jahre alt, Taglöhner zu Salm, Kr. Daun	23. Januar 1855	1 Jahr	20. Oct. 1856	Unterlagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
2	Kartbäuser Margaretha, 30 J. alt, Ehefrau des Taglöhners Nicol. Dewald zu Heiligkreuz, Kreis Daun	26. Januar 1855	dgl.	26. Dez. 1856	
3	Koch Adam, 30 Jahre alt, Tagl. zu Braunshausen, Kr. Trier II	30. März 1855	dgl.	24. Dez. 1856	
4	Finkler-Lohrig Johann, 42 J. alt, Tagl. zu Braunshausen, Kreis Trier II	dgl.	dgl.	5. Dez. 1856	
5	Detemble-Lorent Johann, 46 J. alt, Händler zu Züscherhütten, Kreis Trier II	23. März 1855	dgl.	3. Sept. 1856	
6	Arend-Pettches Johann Adam, 39 Jahre alt, Tagl. zu Züsch, Kreis Trier II	23. Febr. 1855	dgl.	5. Febr. 1857	
7	Kirsch Anna, 37 Jahre alt, Ehefr. des Taglöhners Math. Thomas zu Kürenz, Kreis Trier	28. April 1855	dgl.	30. Aug. 1856	
8	Petry Johann, 24 Jahre alt, Kappenmacher zu Brodenbach, Kreis St. Goar	13. April 1855	dgl.	14. Sept. 1856	
9	Langenfeld Johann, 38 J. alt, Taglöhner zu Nonnweiler, Kr. Trier II	30. März 1855	dgl.	3. Juni 1857	
10	Bartholmes Georg, 37 J. alt, Taglöhner zu Hundheim, Kr. Bernkastel	22. Mai 1855	dgl.	26. Sept. 1856	
11	Leis Georg, 25 J. alt, Tagl. zu Horel, Kreis Bernkastel	5. Mai 1855	dgl.	22. Mai 1857	
12	Pantenburg Johann, 51 J. alt, Gerichtsvollzieher zu Prüm, Kreis Prüm	6. März 1855	dgl.	24. Jan. 1857	
13	Spang Elisabeth, 41 Jahre alt, Taglöhnerin zu Nunkirchen, Kr. Merzig	30. März 1855	2 Jahre	18. Oct. 1857	
14	Schneider Joseph, 52 Jahre alt, Ackerer und Schiffer zu Leiwen, Kreis Trier II	22. Juni 1855	1 Jahr	30. Aug. 1856	
15	Schertes Heinrich, 44 Jahre alt, Tagl. zu Wittlich, Kr. Wittlich	14. Mai 1855	dgl.	24. Dez. 1856	

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
16	Freres Johann, 39 Jahre alt, Taglöhner zu Reuth, Kr. Prüm	27. März 1855	1 Jahr	6. Febr. 1857	
17	Weil Moses, 49 Jahre alt, Handelsmann zu Merzig, Kr. Merzig	18. Mai 1855	dgl.	27. Sept. 1856	
18	Zwank Joseph, 20 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Wittlich, Kr. Wittlich	14. Mai 1855	dgl.	19. Oct. 1856	
19	Marso Johann, 61 Jahre alt, Lumpensammler zu Neumagen, Kreis Bernkastel	6. Juli 1855	dgl.	27. Aug. 1856	
20	Becker Peter, 55 Jahre alt, Schieferdecker zu Steinberg, Kr. Merzig	8. Juni 1855	dgl.	5. Mai 1857	
21	Mautes Peter, 52 Jahre alt, Tagl. zu Merzig, Kr. Merzig	26. Oct. 1855	dgl.	28. Mai 1857	
22	Hegener Johann, 33 Jahre alt, Mühlenarzt zu Lieser, Kreis Bernkastel	8. Jan. 1856	dgl.	8. April 1857	
23	Klein Anna Maria, 34 J. alt, zu Saarburg, Kreis Saarburg	11. Jan. 1856	dgl.	11. Juli 1857	
24	Moseler Barbara, 49 Jahre alt, Näherin zu Trier, Kr. Trier	dgl.	dgl.	11. April 1857	
25	Pulch Heinrich Caspar, 24 J. alt, Metzger zu Trier, Kr. Trier	dgl.	3 Jahre	11. Jan. 1860	
26	Körber Luzia, 18 Jahre alt, Taglöhnerin zu Thalveldenz, Kr. Bernkastel	10. Dezbr. 1855	1 Jahr	3. April 1857	
27	Maas Michel, 18 Jahre alt, Tagl. zu Beurig, Kr. Saarburg	9. Jan. 1856	dgl.	9. Jan. 1858	
28	Krömer Ferdinand, 45 J. alt, Schmied und Ackerer zu Osann, Kreis Wittlich	2. Oct. 1855	dgl.	16. April 1857	
29	Guldenkirch Jacob, 41 J. alt, Schweinhirt zu Hilbringen, Kr. Merzig	14. Jan. 1856	dgl.	14. Juli 1857	
30	Schaab Margaretha, zu Rivenich, Kreis Wittlich	21. Dezbr. 1855	dgl.	3. August 1857	
31	Grundhöfer Johann, 28 J. alt, Maurer zu St. Matheis, Kr. Trier	18. Jan. 1856	dgl.	18. Juli 1857	
32	Thanisch Pet. Franz, 59 J. alt, Winzer z. Graach, Kr. Bernkastel	20. Nov. 1855	dgl.	24. Juli 1857	
33	Weinand Nicol., 41 Jahre alt, Privat-Schreiber zu Kilburg, Kreis Bitburg	9. Oct. 1855	2 Jahre	22. Sept. 1858	

Unterfangung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
34	Tibo Johann, 23 Jahre alt, Tagl. zu Kinderbeuern, Kr. Wittlich	31. Januar 1856	1 Jahr	31. Juli 1857	
35	Welschbillig Conrad, 17 J. alt, Taglöhner zu Trier, Kr. Trier	23. Novbr. 1855	dgl.	17. April 1857	
36	Haberkorn Katharina, 21 J. alt, Dienstmagd zu Trier, Kr. Trier	25. Januar 1856	dgl.	25. April 1857	
37	Heinz Maria, 21 Jahre alt, zu Oberleucken, Kr. Saarburg	25. Januar 1856	dgl.	25. März 1857	
38	Weiskopf Peter Alt, 55 J. alt, Küfer zu Kinheim, Kr. Wittlich	11. Dezbr. 1855	dgl.	6. März 1857	
39	Kirchen Math., 50 Jahre alt, Schreiner zu Trier, Kr. Trier	26. Januar 1856	3 Jahr	26. Jan. 1860	
40	Schneider Eva, 40 Jahre alt, zu Trier, Kr. Trier	26. Januar 1856	1 Jahr	26. Febr. 1857	
41	Pfeiffer Friedrich, 30 Jahre alt, Müllergesell zu St. Goar, Kr. St. Goar	26. Januar 1856	5 Jahr	14. Febr. 1863	Unterlagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
42	Wagner Peter, 60 Jahre alt, Tagl. zu Irsch, Kr. Saarburg	26. Januar 1856	1 Jahr	26. April 1857	
43	Arendt Carl, 39 Jahre alt, Taglöhner zu Brücken, Fürstenthum Birkenfeld	29. Januar 1856	dgl.	29. März 1857	
44	Wittmann Michel, 55 J. alt, Taglöhner zu Wirschweiler, Kr. Bernkastel	1. Febr. 1856	dgl.	1. März 1857	
45	Britzius Caroline, 40 J. alt, Ehefr. Michel Wittmann zu Wirschweiler, Kr. Bernkastel	1. Febr. 1856	dgl.	6. Mai 1857	
46	Becker Barbara, 30 Jahre alt, Ehefr. von Theodor Helbrich zu Malborn, Kr. Bernkastel	18. Januar 1856	dgl.	27. März 1857	
47	Goß Franz, 36 J. alt, Gebildweber und Krämer zu Thalveldenz, Kr. Bernkastel	11. Febr. 1856	dgl.	23. Mai 1857	
48	Kerner Margareth, 43 J. alt, ohne Gewerbe zu Heidenburg, Kreis Trier II	12. Febr. 1856	dgl.	12. Aug. 1857	
49	Röder Friedr., 69 J. alt, Küfer zu Gielerter Sauerbrunnen, Kr. Bernkastel	18. Januar 1856	dgl.	21. Juli 1857	
50	Güllendorf Friedrich, 69 J. alt, Schlosser z. Lübben, Nied.-Lausitz	15. Febr. 1856	2 Jahr	15. Mai 1858	
51	Engstler Johannetta, 33 J. alt, Ehefr. Peter Arend zu Duppenweiler, Kreis Merzig	16. Febr. 1856	1 Jahr	17. April 1857	

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
52	Schmitt Susanna, 48 Jahre alt, Ehefr. Johann Becker zu Riol, Kreis Trier II	19. Febr. 1856	1 Jahr	19. Aug. 1857	Unterfagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
53	Stolz Christian, 24 Jahre alt, Ackerer zu Weidenbach, Kreis Daun	dgl.	dgl.	dgl.	
54	Nonnweiler Peter, 50 Jahre alt, Taglöhner zu Falkenauel, Kreis Prüm	7. Januar 1856	2 Jahre	26. Juni 1858	
55	Pfeiffer Barbara, 21 Jahre alt, Näherin zu Büschfeld, Kreis Merzig	23. Febr. 1856	1 Jahr	23. April 1857	
56	Welschbillig Conrad, 19 Jahre alt, Gerber zu Trier, Kreis Trier	29. Febr. 1856	dgl.	29. März 1857	
57	Klasen Jacob, 22 Jahre alt, Taglöhner zu Reinsport, Kreis Bernkastel	dgl.	dgl.	29. Juni 1857	
58	Wilger Katharina, 49 Jahre alt, Ehefr. vom Metzger Michel Pulch zu Trier, Kreis Trier	8. Febr. 1856	dgl.	5. Mai 1857	
59	Lauer Johann, 39 Jahre alt, Ackerer zu Udelfangen, Kreis Trier II	31. Dez. 1855	dgl.	29. Aug. 1857	
60	Rech Johann, 34 Jahre alt, Taglöhner zu Zwalbach, Kreis Merzig	7. März 1856	dgl.	17. Sept. 1857	
61	Orth Johann, 34 Jahre alt, Taglöhner zu Maar, Kr. Trier	8. März 1856	dgl.	8. Sept. 1857	
62	Pulch Johann, 21 Jahre alt, Tagl. zu Trier, Kr. Trier	dgl.	dgl.	9. Mai 1857	
63	Adams Margareth, 25 Jahre alt, Taglöhnerin zu Fewen, Kr. Trier	11. März 1856	dgl.	11. Sept. 1857	
64	Ballinger Anna, 18 Jahre alt, zu Trier, Kreis Trier	14. März 1856	dgl.	14. Sept. 1857	
65	Heinz Michael, 17 Jahre alt, zu Merzig, Kreis Merzig	dgl.	dgl.	dgl.	
66	Lang Maria, 29 Jahre alt, zu Oberkirchen, Kr. St. Wendel	17. März 1856	dgl.	17. Sept. 1857	
67	Laub Katharina, 19 Jahre alt, zu Bitburg, Kreis Bitburg	dgl.	dgl.	17. Juni 1857	
68	Welter Elisabeth, 53 Jahre alt, Ehefr. Wilhelm Demoling zu Bitburg, Kreis Bitburg	dgl.	dgl.	17. April 1857	

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
69	Schaefer Agatha, 39 Jahre alt, zu Graach, Kreis Bernkastel	29. März 1856	1 Jahr	29. Juni 1857	
70	Siebers Irmina, 28 Jahre alt, Ehefr. Ferdinand Quint zu Osburg, Kreis Trier II	dgl.	dgl.	18. Mai 1857	
71	Kunz Johann, 38 Jahre alt, Tagl. zu Filzen, Kr. Bernkastel	dgl.	dgl.	29. Sept. 1857	
72	Mai Anton, 23 Jahre alt, Taglöhner zu Trier, Kreis Trier	dgl.	dgl.	29. April 1857	
73	Jacobs Catharina, 47 Jahre alt, Ehefr. Mathias Schmitz zu Trier, Kreis Trier	22. März 1856	dgl.	18. Juli 1857	
74	Britzius Caroline, 46 Jahre alt, Ehefr. Michael Wittmann zu Wirschweiler, Kreis Bernkastel	4. April 1856	dgl.	6. Juli 1857	
75	Welschbillig Mathias, 25 Jahre alt, Tagl. zu Trier, Kr. Trier	5. April 1856	dgl.	5. Juni 1857	
76	Schneider Heinrich, 30 Jahre alt, Taglöhner zu Trier, Kr. Trier	dgl.	dgl.	dgl.	
77	Antoni Cathar., 23 Jahre alt, Magd zu Speicher, Kr. Bitburg	dgl.	dgl.	5. Oct. 1857	
78	Ockfen Elisabeth, 37 Jahre alt, Ehefr. Caspar Fischer zu Trier, Kreis Trier	dgl.	dgl.	5. Mai 1857	
79	Lawerenz Caroline, 34 Jahre alt, Ehefr. v. Johann Busch zu Trier, Kreis Trier	dgl.	dgl.	22. Mai 1857	
80	Weyland Johann, 22 Jahre alt, Tagl. zu Steinrausch, Kr. Prüm	8. April 1856	dgl.	8. April 1857	
81	Schaab Wendel, 20 Jahre alt, Scheerenschleifer zu Rivenich, Kreis Wittlich	dgl.	dgl.	dgl.	
82	Schmitt Catharina, 17 Jahre alt, zu Drohe, Kreis Bernkastel	dgl.	dgl.	dgl.	
83	Nonnweiler Elisabeth, 48 Jahre alt, Ehefr. Mathias Tibo zu Kinderbeuern, Kreis Wittlich	dgl.	dgl.	dgl.	
84	Konsdorf Elisabeth, 46 J. alt, Tagl. zu Speicher, Kr. Bitburg	dgl.	2 Jahre	8. April 1858	
85	Schirmer Jac., 53 J. alt, Tagl. zu Landscheidburg, Kr. Wittlich	15. April 1856	1 Jahr	30. Mai 1857	
86	Andres Elisabeth, 35 Jahre alt, Wwe. Johann Gleisener zu Conz, Kreis Trier II	dgl.	dgl.	15. Juli 1857	
87	Schneider Joh., 28 J. alt, Tagl. zu Pellingen, Kr. Trier II	18. April 1856	2 Jahre	18. April 1860	

Unterfagung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
88	Reiß Nicolaus, 20 Jahre alt, zu Bausendorf, Kreis Wittlich	1. April 1856	1 Jahr	13. Nov. 1857	
89	Tivo Joh., 22 Jahre alt, Tagl. zu Kinderbeuern, Kr. Wittlich	21. April 1856	dgl.	21. Nov. 1857	
90	Reis Nicolas, 17 Jahre alt, zu Bausendorf, Kreis Wittlich	dgl.	dgl.	21. Oct. 1857	
91	Hahn Johann, 43 Jahre alt, Tagl. zu Altrich, Kr. Wittlich	22. April 1856	dgl.	22. Aug. 1857	
92	Delwo Barbara, 51 J. alt, Ehefr. des Tagl. Nicolaus Muno zu Thiergarten, Kreis Bernkastel	25. April 1856	dgl.	25. April 1857	
93	Becker Anna, 47 Jahre alt, Ehefr. v. Mathias Biesdorf zu Maar, Kreis Trier	dgl.	dgl.	dgl.	
94	Barthen Andr., 59 J. a., Nagelschmied zu Lieser, Kr. Bernkastel	29. April 1856	dgl.	29. Juni 1857	
95	Born Joh., 31 J. alt, Dienstkn. zu Hinzerath, Kr. Bernkastel	2. Mai 1856	dgl.	2. Sept. 1857	
96	Schmines Peter, 43 Jahre alt, Schreiner zu Oos, Kr. Prüm	7. April 1856	dgl.	13. Aug. 1857	
97	Wagner Johann, 22 Jahre alt, Tagl. zu Brotdorf, Kr. Merzig	29. April 1856	dgl.	29. April 1857	
98	Pulch Johann, 21 Jahre alt, Tagl. zu Trier, Kreis Trier	11. April 1856	dgl.	17. Juli 1857	
99	Johannes Jakob, 37 Jahre alt, Schiffer zu Trier, Kreis Trier	dgl.	dgl.	21. Mai 1857	
100	Sparter Joh. Baptist, 55 Jahre alt, Tagl. zu Papiermühle, Kreis Bernkastel	16. Mai 1856	dgl.	7. Aug. 1857	
101	Tittelbach Mathias, 34 Jahre alt, Scheerenschleifer zu Morscheid, Kreis Bernkastel	17. Mai 1856	2 Jahre	17. Aug. 1858	Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
102	Reichert Mathias, 30 Jahre alt, Tagl. zu Langbeck, Kr. Bernkastel	21. April 1856	1 Jahr	11. Juli 1857	
103	Lucas Math., 26 J. a., Handelsm. zu Bettingen, Kreis Bitburg	27. Mai 1856	dgl.	27. Mai 1858	
104	Konz Maria, 26 J. alt, Tagl. zu Willmerich, Kreis Trier II	dgl.	2 Jahre	25. März 1859	
105	Spang Anna Maria, 24 J. alt, Tagl. z. Wilzenburg, Kr. Trier II	dgl.	1 Jahr	15. Aug. 1857	
106	Schmittges Heinr., 22 J. alt, Tagl. zu Biwer, Kr. Trier II	dgl.	dgl.	27. Aug. 1857	
107	Tittelbach Joh., 21 J. alt, Korbm. zu Thalvendenz, Kreis Bernkastel	6. Mai 1856	dgl.	20. Juli 1857	
108	Oster Michel, 20 J. alt, Tagl. zu Hüttersdorf, Kr. Saarlouis	30. Mai 1856	dgl.	30. Aug. 1857	

Digitized by Google

Laufende No.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Kreis der Verurtheilten.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Angabe der Rechte, deren der Verurth. verlustig erklärt ist.
109	Lenz Susanna, 28 J. a., Dienstm. zu Wismannsdorf, Kr. Bitburg	11. April 1856	1 Jahr	11. Juni 1857	
110	Färber Anna Mar., 26 J. alt, zu Schweich, Kreis Trier II	2. Juni 1856	dgl.	2. October 1857	
111	Burkel Anna Mar., 23 J. alt, zu Spang, Kreis Wittlich	3. Juni 1856	dgl.	1. Juli 1857	
112	Consdorf Elisabeth, 40 J. alt, Tagl. zu Speicher, Kr. Bitburg	6. Juni 1856	dgl.	6. Juni 1858	
113	Muno Anna Maria, 28 J. alt, Ehefr. Nicolaus Billig zu Malborn, Kreis Bernkastel	dgl.	dgl.	2. Aug. 1857	
114	Britz Mathias, 33 J. alt, Tagl. zu Hausbach, Kreis Merzig	19. April 1856	dgl.	26. Juni 1858	
115	Fettelschloß Joh., 29 J. a., Gärtn. u. Tagl. zu Cöln, Kreis Cöln	15. April 1856	5 Jahre	26. Juni 1863	
116	Dewald Katharina, 17 Jahre alt, Tagl. zu Steinberg, Kr. Merzig	18. April 1856	2 Jahre	18. April 1860	
117	Ettges Katharina, 26 Jahre alt, Ehefr. Joh. Dewald zu Steinberg, Kreis Merzig	dgl.	dgl.	dgl.	
118	Schönhofen, 17 Jahre alt, zu Zemmer, Kreis Trier II	7. April 1856	1 Jahr	7. April 1857	
119	Schaab Margareth, 17 J. alt, Tagl. zu Rivenich, Kr. Wittlich	10. April 1856	3 Jahre	10. April 1860	
120	Bertrand Agnes, 44 J. alt, zu Trier, Kreis Trier	12. April 1856	1 Jahr	12. April 1858	
121	Hermes Peter, 24 J. alt, Tagl. zu Prüm, Kreis Prüm	15. April 1856	dgl.	15. April 1858	
122	Prunk Jakob, 18 J. alt, Schieferdecker zu Trier, Kreis Trier	13. Juni 1856	dgl.	13. Aug. 1857	
123	Stumm Johann, 23 J. alt, zu Gornhausen, Kreis Berukastel	dgl.	5 Jahre	13. Juni 1862	
124	Zinningen Mathias, 34 J. alt, Tagl. zu Ehrang, Kreis Trier II	17. Juni 1856	3 Jahre	17. Juni 1860	
125	Bock Katharina, 23 J. alt, Tagl. zu Büschfeld, Kreis Merzig	20. Juni 1856	dgl.	20. Dzbr. 1860	
126	Ternes Nicol., 31 J. alt, Steinhauer zu Bettingen, Kr. Bitburg	30. Juni 1856	1 Jahr	30. Juli 1857	
127	Robling Joh., 17 J. alt, Maurer zu Hollnich, Kreis Prüm	21. Juni 1856	dgl.	21. Aug. 1857	
128	Schleifenbaun Gertrud, 21 J. alt, Tagl. zu Buchet, Kreis Daun	10. Juni 1856	2 Jahre	10. Sept. 1858	
129	Martha Anna Maria, 18 J. alt, Dienstmagd zu Merl, Kr. Zell	13. Juni 1856	1 Jahr	13. Juli 1857	

Unterhaltung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für den Auszug ertheilt dem öffentlichen Ministerium

Der Landgerichts-Sekretär, Dahn.

Digitized by Google

Indem wir vorstehendes Verzeichniß in Gemäßheit des hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir zugleich die Königl. Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher, die darin aufgenommenen Fälle in das in ihren Geschäfts-Lokalien angeheftete Tableau einzutragen.

Trier, den 8. August 1856.

Der Landgerichts-Präsident, Gräff. — Der Ober-Prokurator, v. Holleben.

Personal-Chronik.

(I 8149. S. II.)

Der Oberförster Bruch in Baumholder ist am 1. d. Mts. mit Pension in den Ruhestand versetzt, und dagegen der bisherige Oberförster-Assistent Schmitz in Baumholder commissarisch zum Communal-Oberförster des Kreises St. Wendel ernannt worden.

Trier, den 30. Juli 1856.

(I. 7688. S. II.)

Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer höhern Orts approbirte und gehörig vereidigte Doctor der Medizin und Chirurgie Ferdinand Karl Gerhard Gerber hat sich in Grumbach, im Kreise St. Wendel, niedergelassen.

Trier, den 31. Juli 1856.

(I. 8231. S. II.)

Der bisher commissarisch angestellt gewesene Communalförster Johann Baptist Gemmel ist zum Communalförster für das aus den Waldungen der Gemeinden Guidesweiler, Gronig, Oberthal, Namborn und Furschweiler zusammengesetzte, im Kreise St. Wendel gelegene Forstrevier Guidesweiler auf Lebenszeit ernannt worden.

Trier, den 4. August 1856.

(I. 8354. S. II.)

Der höhern Orts als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Gotthard Grenzhäuser ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Trier, den 5. August 1856.

(No. 1029.)

Durch Rescript des Herrn General-Prokurators vom 2. August 1856 ist der Gerichtsvollzieher Glauch zu Kilburg vom 15. ejusd. ab in den Landgerichts-Bezirk Bonn versetzt worden.

Trier, den 6. August 1856.

(II. 12,299.)

Die Verwaltung des durch den Tod des Steuer-Controleurs Betz vacant gewordenen Fortschreibungs-Bezirks Saarlouis ist gemäß Verfügung des Herrn General-Directors des Katasters vorläufig dem Kataster-Cotroleur Klein II. zu Saarwellingen mit übertragen worden.

Trier, den 8. August 1856.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 34. Donnerstag den 21. August 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

42. Stück.

(No. 4488.) Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen anderseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. Vom 26. Januar 1856.

(No. 4489.) Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle. Vom 26. Januar 1856.

43. Stück.

(No. 4490.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20. August 1853 ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Rthlr. und über 500 Rthlr. in Apoints von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.

(No. 4491.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Ober-Tribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 5. Juli 1856; ratifizirt am 18. Juli 1856.

(No. 4492.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

(No. 4493.) Privilegium wegen Ausgabe von Zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

(No. 4494.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein.

(No. 4495.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1856, betreffend die Zulassung sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preuß. Hafen nach einem andern inländischen Platze.

(No. 4496.) Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. August 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(No. 1063.) Die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband betr.

Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5. Juni 1852 — § 50 — erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 gestattet im § 15 die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im § 15 genannten Kategorien ergibt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, ebenso wie die im § 15 speciell angeführten Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

Diese bereits durch Entscheidung des königl. Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des § 15 des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. August 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

281. (II. 17547. 3. Ang.) Verlorener Gewerbeschein.

Der Michel Koster aus Beaufort im Luxemburgischen hat den ihm unterm 30. Dezbr. a. p. sub No. 978 von uns ertheilten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Sämereien aller Art angeblich in der Gegend von Bitburg verloren, und haben wir demselben auf sein Ansuchen ein Duplikat dieses Gewerbescheins ausgefertigt.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, erklären wir den verloren gegangenen Gewerbeschein für ungültig und fordern unter Hinzufügung des Signalements des ꝛc. Koster den Finder auf, den Gewerbeschein der nächsten Polizeibehörde behufs Abgabe an uns zuzustellen.

Trier, den 16. August 1856.

Signalement:

Namen Michel Koster; Wohnort Beaufort im Luxemburgischen; Alter 43 Jahre; Größe 5, 4″; Haare blond; Stirn hoch; Augen grau; Nase mittel; Mund mittel; Kinn oval; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

282. (I. 8496. 8. II.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Neuerburg im Kreise Bitburg.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Neuerburg in das daselbst in der Herrngasse gelegene, mit No. 148 bezeichnete Haus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Akten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich bekannt zu machen sein werden.

Trier, den 11. August 1856.

Digitized by Google

283. (I. 7637. S. II.) Oeffentliche Belobung.

Die Hüttenarbeiter Johann Klomann Vater und Nicolas Klomann Sohn von der Hubertushütte, welche sich am Abend des 9. Mai d. J. in einen von Kohlendampf erfüllten Raum niedergelegt hatten, um daselbst die Nacht zu verbringen, wurden andern Morgens in einem mehr oder mindergroßen Zustande der Asphyxie vorgefunden, der besonders bei dem Vater Klomann einen lebensgefährlichen Verlauf hätte haben können, wenn nicht rasche und zweckmäßig geleitete Hilfe eingetreten wäre. Diese Hilfe ist durch den praktischen Arzt Dr. Lambert Auerbach von Hermeskeil durch umsichtige Anwendung passender Wiederbelebungsmittel mit dem besten Erfolge geleistet worden, wofür wir demselben unsere belobende Anerkennung hiermit öffentlich aussprechen.

Trier, den 16. August 1856.

---

284. (I. 8743. S. II.) Belobung für einen Rettungsversuch.

Bei dem am 3. d. Mts. in der Saar oberhalb Kleinblittersdorf, Kreis Saarbrücken, stattgehabtem Ertrinken des Dienstknechtes Jacob Burbeck von Bliesmengen hat sich der Schuhmacher Andreas Burger, 30 Jahre alt, von Kleinblittersdorf durch seine unverweilte und mit eigener Lebensgefahr verbundene Bemühung, den Untergegangenen aufzufinden und zu retten, in lobenswerther Weise hervorgethan, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Trier, den 15. August 1856.

---

285. (I. 8928. S. II. II. 12,738. f.) Die Eröffnung der kleinen Jagd betreffend.

Die Eröffnung der kleinen Jagd im hiesigen Regierungsbezirk wird hierdurch für dieses Jahr auf den 1. September c. festgesetzt.

Trier, den 19. August 1856.

---

286. (I. 2664. S. V.) Erledigte katholische Schulstelle.

Durch Berufung des Schulverwalters Kuhl nach Niederstedem, Kreis Bitburg, wird die Schulstelle zu Möhn, Landkreis Trier, bis zum 1. October c. vacant werden.

Trier, den 11. August 1856.

---

287. (I. 2736. S. V.) Erledigte katholische Schulstelle.

Durch Versetzung des Lehrers Burckhart von Waldkönigen, Kreis Daun, nach Kesten, Kreis Bernkastel, wird erstere Stelle bis zum 1. October c. vacant werden.

Trier, den 12. August 1856.

---

288. (I. 3737. S. III.) Concessionirung eines Versicherungs-Agenten.

Der Geschäftsmann Franz Chitralla zu Merzig ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Merzig und Umgegend concessionirt worden.

Trier, den 12. August 1856.

Digitized by Google

289. (I. 3738. S. III.) Concessionirung eines Lebens-Versicherungs-Agenten.

Der Franz Georg Schlemmer zu Stadtkyll ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden.

Trier, den 8. August 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1064.) Vacanz der Kreis-Thierarzt-Stelle zu Zell.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle im Kreise Zell, womit ein Staatsgehalt von 100 Thlrn. verbunden, ist erledigt.

Gehörig qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Legitimations-Documente in 4 Wochen bei uns zu melden.

Coblenz, den 9. August 1856.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

(No. 1065.) Verding einer Salzanfuhr.

Die Salzanfuhr von Saarbrücken aus nach den Niederlagen zu Saarlouis, Saarburg, Trier, Bernkastel, Uerzig, Trarbach, Zell, Cochem, Hatzenport, Ottweiler und St. Wendel soll und zwar entweder

a. für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende Dezember 1859 oder

b. für den fünfjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende Dezember 1861

in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen können bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Saarbrücken, so wie bei den Haupt-Steuer-Aemtern zu Trier und Coblenz eingesehen werden. Erbietungen zur Uebernahme des Transports sind versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff der Salzanfuhr von Saarbrücken nach Saarlouis ꝛc." an mich einzusenden. Die Eröffnung der eingegangenen Erbietungen erfolgt

am 6. September d. J., Nachmittags 5 Uhr,

in Gegenwart der erschienenen Erbieter. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Köln, den 9. August 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director, Dach.

(No. 1066.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der Desertions-Prozeß gegen die nachbenannten Stammmannschaften und Reservisten des 30. Landwehr-Regiments, sämmtlich aus dem Regierungsbezirk Trier, nämlich:

vom 1. Bataillon.

1) der Reservist Peter Dohm, geb. den 17. März 1830 in Bischofsthron, Kreis Bernkastel;
2) „ „ Philipp Klein, geb. den 14. November 1828 in Raschcid, Kreis Trier;
3) „ „ Nicolaus Scholer, geb. den 31. Oct. 1829 in Mehring, Kreis Trier;
4) „ „ Johann Carl Buß, geb. den 27. Januar 1828 in Züsch, Kr. Trier;

Digitized by Google

5) der Reservist Peter Mecher, geb. den 27. Febr. 1828 in Reinsfeld, Kr. Trier;
6) „ „ Nicolaus Haupert, geb. den 9. Sept. 1829 in Oberleuken, Kr. Saarburg;
7) „ „ Michael Schamper, geb. den 22. Sept. 1829 in Keuchingen, Kr. Merzig;
8) „ „ Nicolaus Schneider, geb. den 9. Sept. 1830 in Oberleuken, Kr. Saarburg;
9) „ „ Peter Pfeifer, geb. den 30. Januar 1830 in Oberleuken, Kr. Saarburg;
10) „ „ Philipp Seiler, geb. den 25. Mai 1828 in Saarburg;
11) „ „ Math. Hahn, geb. den 6. Nov. 1831 in Nunkirchen, zuletzt wohnhaft in Wahlen, Kreis Merzig;
12) „ „ Anton Müller, geb. den 5. Febr. 1830 in Saarburg;
13) „ „ Peter Petry, geb. den 25. Dez. 1830 in Orscholz, Kr. Saarburg;
14) „ „ Nicolaus Zengerle, geb. den 22. Dez. 1830 in Losheim, Kr. Merzig;
15) „ „ Johann Gillig, geb. den 31. Jan. 1831 in Kirf, Kr. Saarburg;
16) „ „ Peter Großmann, geb. den 1. Jan. 1825 in Wadrill, Kr. Merzig;
17) „ „ Nicolaus Thees, geb. den 15. Oct. 1829 in Hockweiler, Kr. Trier;
18) „ „ Nicolaus Gläsener, geb. 1829 im Scheuerhof, Kr. Saarburg;
19) „ „ Mathias Weisdorfer, geb. den 15. Mai 1828 in Wehingen, Kr. Saarburg;
20) „ „ Johann Lang, geb. den 20. Oct. 1829 in Nunkirchen, Kr. Merzig;
21) „ „ Michael Schmitt, geb. den 24. Dez. 1830 in Trier;
22) „ „ Anton Schmitz, geb. den 14. Juli 1827 in Schleidweiler, Kr. Trier;
23) „ „ Jacob Berg, geb. den 5. Oct. 1827 in Orenhofen, zuletzt wohnhaft in Hofweiler, Kreis Trier;
24) „ „ Mathias Pauli, geb. den 12. Dez. 1829 in Waldrach, Kr. Trier;
25) „ „ Heinrich Flesch, geb. den 16. Oct. 1828 in Ehrang, Kr. Trier;
26) „ „ Lucas Kreber, Unteroffizier, geb. den 21. März 1833 zu Ruwer, Kr. Trier, und
27) der Stammgefreite Constantin Buch, geb. den 10. Mai 1832 in Tünsdorf, Kr. Saarburg;

vom 2. Bataillon.

28) „ „ Peter Hoffmann, geb. den 15. April 1828 in Theley, Kr. Ottweiler;
29) „ „ Joh. Christ. Zwalla, geb. den 4. Dez. 1830 in Wellesweiler, Kr. Ottweiler;
30) „ „ Joh. Wilhelm, geb. den 7. Sept. 1828 in Hülzweiler, Kr. Saarlouis;
31) „ „ Jacob Hubig, geb. den 14. Nov. 1830 in Dillingen, Kr. Saarlouis;
32) „ „ Mathias Krämer, geb. den 26. Jan. 1830 in Wallerfangen, Kr. Saarlouis;
33) „ „ Nicolaus Federspiel, geb. den 21. Sept. 1826 in Roden, Kr. Saarlouis;
34) „ „ Ludwig Friedr. Sorg, geb. den 6. Oct. 1831 in Kohldorf, Kr. Ottweiler;
35) „ „ Wilhelm Philipp Stelzner, geb. den 8. März 1830 in St. Arnual, zuletzt wohnhaft in St. Johann, Kr. Saarbrücken;
36) „ „ Peter Büsch, geb. den 3. Aug. 1832 in Kleinblittersdorf, Kr. Saarbrücken;

vom 3. Bataillon.

37) „ „ Wilhelm Schuler, geb. den 9. Juli 1828 in Mühlbach, Kr. Bitburg;
38) „ „ Jacob Mathony, geb. den 12. Juni 1829 in Arzfeld, Kr. Prüm;
39) „ „ Johann Thome, geb. den 3. April 1831 in Birresborn, Kr. Prüm;
40) „ „ Michael Schmitz, geb. den 1. Dez. 1829 in Gees, Kr. Daun;
41) „ „ Mathias Rebenach, Unteroffizier, geb. den 17. März 1832 in Prüm, und
42) Stamm-Rekrut Mathias Klein, geb. den 24. Februar 1835 in Badem, Kr. Bitburg,

Digitized by Google

eröffnet worden, werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 6. Dezember c., Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termin einzufinden, um sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, der Ausbleibende als Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern gegen ihn erkannt werden wird.

Trier, den 15. August 1856.

Das Königl. Gericht der 16. Division.

(No. 1067.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den vom 9. Husaren-Regiment entwichenen Husaren Jacob Heck, geboren den 8. Mai 1833 zu Neroth, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 6. Dezember c., Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termin sich einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Trier, den 15. August 1856.

Das königl. Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

(I. 7503. 8. II.)

Der höhern Orts als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Anton Dotter, Assistenz-Arzt im königl. 29. Infanterie-Regiment zu Saarlouis, ist in jener Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Trier, den 14. August 1856.

(No. 1030.) Patent-Ertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten E. Drewitz zu Thorn ist unter dem 4. August 1856 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(No. 1062.) Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Hermann Prothmann zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 10. Aug. 1856 ein Patent

auf einen electromagnetischen Inductions-Apparat, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(No. 1075.) Patent-Ertheilung.

Dem Beſitzer der Wilhelmshütte Adolph Meſtern zu Wilhelmshütte bei Sprottau iſt unter dem 13. Auguſt 1856 ein Patent

auf eine hydrauliſche Preſſe zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Preſſung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'ſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 35. Donnerstag den 28. August **1856.**

Bekanntmachung des Kgl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(I. 2770. S. V.) Die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin betreffend.

Am 1. October d. J. wird ein neuer Cursus für Civil-Eleven an der königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (No. 14885), abgedruckt in No. 169 des Staats-Anzeigers, enthalten.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in andern Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Central-Turn-Anstalt sind an die betreffenden königl. Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen zu richten und zu beschleunigen.

Berlin, den 4. August 1856. v. Raumer.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

290. (I. 8920. 8. II. II. 12,438.)

Nachstehende Instruction der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Juli d. J. zur Ausführung des § 49 der Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J. resp. des Artikel 7 des Landgemeinde-Gesetzes von demselben Tage wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Trier, den 23. August 1856.

Digitized by Google

Anweisung

zur Ausführung des § 49 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und des Artikel 7 des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der gedachten Provinz von demselben Tage, die Gemeinde-Auflagen betreffend.

Zur Ausführung des § 49 der Städteordnung und des Art. 7 des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 wird der königl. Regierung Behufs Beachtung bei Prüfung von Anträgen der Gemeinde-Behörden wegen Einführung solcher Gemeinde-Auflagen, zu welchen die Genehmigung der königl. Regierung erforderlich ist, nachstehende Anweisung ertheilt:

1) Die zur Bestreitung des Gemeinde-Haushaltes anzuordnenden Gemeinde-Steuern dürfen weder den regelmäßigen Eingang der Staats-Steuer gefährden, noch dem freien Verkehr im Innern des Staats hinderlich sein, noch mit der allgemeinen Zoll- und Steuergesetzgebung des Staats, oder mit bestehenden Staatsverträgen im Widerspruch stehen.

2) Die Aufbringung der Gemeinde-Auflagen im Wege des Zuschlags zu den Staats-Steuern wird in der Regel den Vorzug vor der Einführung besonderer Gemeinde-Steuern verdienen. Dergleichen Zuschläge sind so anzulegen, daß sie der Veranlagung zur Haupt-Steuer folgen.

3) Unzulässig sind Gemeinde-Zuschläge

a. zu den durch die Gesetzgebung vom 26. Mai 1818 eingeführten Steuern und Zöllen, sowie der Rübenzuckersteuer;

b. zu der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführten Branntwein-, Wein- und Tabakssteuer;

c. zu der Stempelsteuer;

d. zu der Auflage auf das Salz und

e. zu der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. (§ 49 der Städteordnung bezieh. Art. 7 der Gemeinde-Verfassung No. 1. 1.)

4) Gemeinde-Zuschläge zu den directen Staats-Steuern dürfen ohne Genehmigung der königl. Regierung eingeführt werden, wenn sie fünfzig Procent der Staatssteuern nicht übersteigen und auf letztere nach gleichen Sätzen vertheilt werden sollen. Jedoch bedarf es einer Genehmigung der königl. Regierung nicht, wenn die unterste Klassensteuerstufe (die erste Stufe der ersten Hauptklasse, § 9 a 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer Ges.-Saml. S. 193) von den Gemeinde-Zuschlägen ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Satze, als die übrigen Steuer-Stufen, herangezogen werden soll. (§ 49 der Städte-Ordnung beziehungsweise Art. 7 der Gemeinde-Verfassung No. I. 3 b.)

5) Den an die königl. Regierung zu richtenden Anträgen der Magistrate, beziehungsweise Gemeinderäthe auf Erhöhung des Gemeinde-Zuschlags zu den directen Staats-Steuern über das zu 4 bezeichnete Maaß hinaus oder auf Erhöhung des schon bestehenden, beziehungsweise auf Einführung eines neuen Zuschlags zur Mahl- und Schlacht- oder Braumalzsteuer oder endlich auf Einführung einer besonderen directen oder indirecten Gemeinde-Abgabe muß beigefügt werden:

a. der zum Grunde liegende Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung beziehungsweise Gemeinderaths in der vorgeschriebenen Form (§ 36 u. § 44 der Städte-Ordnung beziehungsweise Art. 16 und 17 der Gemeinde-Verfassung);

b. eine Nachweisung der schon bestehenden Gemeinde-Zuschläge und besonderen Gemeinde-Abgaben, mit Einschluß der für Kreis- und Communalzwecke aufzubringenden, nebst den zu Grunde liegenden Repartitionen und unter Angabe des Ertrags der einzelnen Zuschläge und Abgaben;

Digitized by Google

c. wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuschlage zu einer Staatssteuer besteht, der Entwurf der Bestimmungen über deren Veranlagung und Erhebung, so wie eine Uebersicht des davon zu erwartenden Ertrages.

6) Nach dem Eingange eines Antrags der zu 5 gedachten Art hat die königl. Regierung vor Allem, erforderlichenfalls unter Zuziehung der Gemeinde-Behörden, die Bedürfnißfrage sorgfältig zu erörtern. Zu diesem Behuf ist der Gemeinde-Haushalt nach allen Richtungen hin einer strengen Prüfung zu unterwerfen und dabei in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch angemessene Ersparungen in einzelnen Verwaltungszweigen oder durch zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Mittel eine Verminderung des Gemeindebedarfs im Ganzen herbeigeführt und dadurch die beantragte neue Auflage entweder ganz vermieden oder doch ermäßigt werden kann.

7) Muß nach dem Ergebnisse der zu 6 vorgeschriebenen Prüfung das Bedürfniß der Gemeinde als begründet anerkannt werden und ist der zur Deckung desselben erforderliche Betrag festgestellt, so sind solche Anträge, welche darauf gerichtet sind, zu Gemeinde-Zwecken den Zuschlag zu einer directen Staatssteuer über fünfzig Procent hinaus zu erhöhen oder diese Steuern nach ungleichen Sätzen zu belasten, — sei es, daß die Zuschläge selbst nach ungleichen Procenten auf eine oder einzelne der directen Staatssteuern gelegt, sei es, daß sie nur zu der einen oder der anderen directen Staatssteuer erhoben, oder die einzelnen Staatssteuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet werden sollen, — der königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern ꝛc. ꝛc. zum Gutachten darüber vorzulegen, ob die beantragten Zuschläge bei der vorgeschlagenen Höhe und Art ihrer Vertheilung mit Rücksicht darauf, daß der Eingang der betreffenden Staatssteuern nicht gefährdet werden darf, zulässig erscheinen. Fällt jenes Gutachten gegen die Ertheilung der Genehmigung zu dem beantragten Zuschlage aus, so ist der Gegenstand im Plenum der königl. Regierung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen und, im Falle das Plenum der Ansicht der Finanz-Abtheilung nicht beitritt, die Entscheidung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen.

Im Falle des Einverständnisses der Abtheilungen für die Verwaltung des Innern und der Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern ꝛc. ꝛc. ist die königl. Regierung ermächtigt, ihre Genehmigung zur Einführung von Gemeinde-Zuschlägen bis zur Höhe von zweihundert Procent des etatsmäßigen Solls der betreffenden directen Staats-Steuern zu ertheilen. Soweit die Zuschläge über dieses Maaß hinaus gehen sollen, ist vor Ertheilung der hierzu erforderlichen Genehmigung an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

8) Hinsichtlich der Zuschläge, welche nicht in gleichen Procenten auf eine der directen Staatssteuern gelegt werden sollen, hat die königl. Regierung besonders darüber zu wachen, daß nicht durch die Verschiedenheit der Sätze eine wegen ihrer Ungleichmäßigkeit ungerechte Vertheilung des Gemeindebedarfs und eine Ueberlastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen herbeigeführt wird.

9) Wenn nur zu der einen oder der anderen directen Staats-Steuer Gemeindezuschläge erhoben, oder die einzelnen Staats-Steuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet werden sollen, sind, nächst den allgemeinen Rücksichten, Behufs Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beantragten Maaßregel vorzugsweise die örtlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen. Beispielsweise wird in Betracht zu ziehen sein, wie sich die gesammte Einkommen- und Klassensteuer zur gesammten Grundsteuer in der Gemeinde verhält; wie das Grundeigenthum vertheilt ist; inwieweit dasselbe Forensen gehört; wie die Einkommen- und Classensteuer sich auf die verschiedenen Steuerstufen vertheilt; ob einzelne Ausgaben, welche durch die Gemeinde-Steuern gedeckt werden müssen, allen Gemeindegliedern gleichmäßig oder vorzugsweise gewissen Klassen derselben zum Vortheil gereichen; u. s. w. Je nachdem diese oder ähnliche Verhältnisse in einem größeren oder geringeren Umfange obwalten, werden die

Digitized by Google

Zuschläge zu einer oder der anderen Staats-Steuer höher oder geringer, als zu den übrigen bestimmt, nach Umständen einzelne Staats-Steuern von den Zuschlägen ganz frei gelassen werden können.

10) Wie im Fall der Einführung eines Gemeindezuschlags zur Klassensteuer darauf zu halten ist, daß auch die klassifizirte Einkommensteuer mit einem entsprechenden Zuschlage für Gemeindezwecke belastet werde, werden umgekehrt Gemeindezuschläge zur klassifizirten Einkommen-Steuer nicht nachzugeben sein, wenn in klassensteuerpflichtigen Städten nicht für die Klassensteuer ein entsprechender Zuschlag eingeführt wird, oder wenn in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht die Einwohner mit einem Einkommen von 1000 Thlr. oder weniger jährlich zu einer besonderen Communalsteuer — welche hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze und der Steuerstufen der Klassensteuer nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (Ges.-Samk. S. 193) nachzubilden sein wird — in entsprechender Weise herangezogen werden.

11) In Gemäßheit der Vorschrift zu I. 2 des § 49 der Städte-Ordnung und des Art. 7 der Gemeinde-Verfassung haben diejenigen Steuerpflichtigen, welche einen Theil ihres Gesammt-Einkommens aus außerhalb der Gemeinde ihres Wohnorts belegenem Grund-Eigenthum oder außerhalb belegenen gewerblichen Anlagen beziehen, bei Heranziehung zu den Communal-Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer in ihrem Wohnort auf eine entsprechende Berücksichtigung nur in dem Falle einen Anspruch, wenn in der Gemeinde, wo das bezeichnete Grundeigenthum belegen ist, oder das Gewerbe betrieben wird, ebenfalls eine besondere Gemeinde-Besteuerung nach dem Einkommen besteht. In Fällen dieser Art soll der für den betreffenden Steuerpflichtigen in der Gemeinde seines Wohnorts festgestellte Steuerzuschlag um denjenigen Betrag ermäßigt werden, mit welchem das aus den bezeichneten Quellen fließende Einkommen schon in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer besonderen Besteuerung für Gemeinde-Zwecke unterliegt, immer jedoch unter der Beschränkung, daß der Steuerpflichtige verbunden bleibt, an den Gemeinde-Zuschlägen seines Wohnorts jedenfalls mit dem gesammten Betrage desjenigen Einkommens, welches ihm aus letzterem zufließt, in demselben Verhältniß Theil zu nehmen, wie alle übrigen Steuerpflichtigen seines Wohnorts.

Bei Ausführung der bezeichneten Vorschriften ist, wie folgt, zu verfahren:

a. die Regulirung des Verhältnisses, in welchem ein Steuerpflichtiger der gedachten Art an den Gemeinde-Zuschlägen seines Wohnorts Theil zu nehmen hat, erfolgt nur auf den besonderen Antrag des Ersteren, welcher zugleich die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen hat.

b. Mit Benutzung der letzteren und der anderweit einzuziehenden Notizen über die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Steuerpflichtigen hat der Magistrat beziehungsweise Ortsvorsteher zunächst das Verhältniß festzustellen, in welchem das dem Steuerpflichtigen von außerhalb zufließende Einkommen zu seinem Gesammt-Einkommen, beziehungsweise zu demjenigen Einkommen steht, welches ihm aus der Gemeinde seines Wohnorts selbst zufließt.

c. Dem zu b festgestellten Verhältniß gemäß ist die auf den betreffenden Steuerpflichtigen veranlagte Staats-Steuer in die entsprechenden Quoten zu zerlegen. Beispielsweise ist für einen Steuerpflichtigen, welcher nach seinem Gesammt-Einkommen von 1800 Thlr. jährlich zur 4ten Stufe der klassificirten Einkommen-Steuer mit einem Staatssteuer-Betrage von 48 Thlr. jährlich veranlagt ist, und welcher von seinem Gesammt-Einkommen aus der Gemeinde seines Wohnorts 1200 Thlr., aus anderwärts belegenem Grundeigenthum oder gewerblichen Anlagen aber 600 Thlr. bezieht, die Staats-Steuer von 48 Thlr. dem Verhältniß von $^2/_3$ zu $^1/_3$ entsprechend in die Quoten von 32 Thlr. und 16 Thlr. zu zerlegen.

d. Von derjenigen Staatssteuer-Quote, welche auf das aus der Gemeinde des Wohnorts selbst

Digitized by Google

herstammende Einkommen trifft, (in dem zu c beispielsweise angeführten Falle also von der Quote von 32 Thlr. der gesammten Staatssteuer) hat der Steuerpflichtige jedenfalls in seinem Wohnorte den vollen Gemeinde-Zuschlag nach dem allgemein bestimmten Procentsatz zu entrichten. Dagegen ist

e. von demjenigen Betrage des zuletzt gedachten Zuschlags, welcher auf die, für das aus auswärts belegenem Grund-Eigenthum oder gewerblichen Anlagen herstammende Einkommen berechnete Staats-Steuer-Quote trifft (in dem zu c beispielsweise angeführten Falle also von der Quote von 16 Thlr. der gesammten Staats-Steuer) der Betrag derjenigen Communal-Einkommensteuer in Abrechnung zu bringen, welche der Steuerpflichtige von dem ihm aus den bezeichneten auswärtigen Quellen zufließenden Einkommen an dem Orte, wo die letzteren belegen sind, zu entrichten hat und nur, wenn hiernach bei dem fraglichen Zuschlagsbetrage noch ein Ueberrest verbleiben sollte, der letztere an die Gemeinde des Wohnorts des Steuerpflichtigen zu entrichten.

12) Die Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommen-Steuer wird nur aus überwiegenden Gründen zu genehmigen sein. Insbesondere ist hierbei der Fall in's Auge zu fassen, wo es einer Gemeinde darauf ankommen möchte, in Gemäßheit des § 4 der Städteordnung beziehungsweise Art. 8 der Gemeinde-Verfassung das Einkommen auswärts wohnender Grundbesitzer oder Gewerbetreibender aus ihren innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements zu den Gemeindelasten mit heranzuziehen. Zur Erreichung dieses Zweckes genügt die einfache Ausschreibung von Zuschlägen zur klassificirten Einkommensteuer nicht, weil die auswärts wohnenden Grundeigenthümer und Besitzer von gewerblichen Etablissements in der Einkommensteuer-Rolle der betreffenden Gemeinde gar nicht aufgeführt stehen, von den nach dieser Rolle allein auszuschreibenden Gemeindezuschlägen also auch nicht betroffen werden würden. Die zu diesem Behuf einzuführende besondere Gemeinde-Einkommen-Steuer wird jedoch zweckmäßig hinsichtlich der Abschätzungs-Grundsätze und der Steuerstufen an die bestehende Staats-Einkommen-Steuer dergestalt angeschlossen werden können, daß

a. hinsichtlich aller in der Gemeinde selbst wohnenden Einkommensteuerpflichtigen die Veranlagungssätze der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zum Grunde gelegt werden, dagegen

b. das Einkommen der Forensen aus den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements unter Anwendung des für die Abschätzung dieser Art von Einkommen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 ertheilten Vorschriften, beziehungsweise unter Benutzung der hierüber in den Einkommens-Nachweisungen der Wohnorte der Forensen bereits enthaltenen, von dem Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungs-Commission, beziehungsweise der Ortsbehörde, zu erbittenden Notizen besonders ermittelt und zu der betreffenden Steuerstufe eingeschätzt wird.

Den Gemeinden wird zu empfehlen sein, sich im Falle der Nothwendigkeit der Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer der in Vorstehendem bezeichneten einfachen Form zu bedienen. Soll jedoch zur Einführung einer Gemeinde-Einkommensteuer mit abweichenden Veranlagungs-Grundsätzen und Steuersätzen geschritten werden, so sind einer solchen Gemeindesteuer in der Hauptsache die der königl. Regierung mittelst Circular-Erlasses vom 9. November 1838 zugefertigten Grundzüge zu einem Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ zum Grunde zu legen, welche im Einzelnen mit den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen sind. Namentlich gilt dies von dem § 3 jener Grundzüge, in Betreff dessen durch die unter 1. 2 im

Digitized by Google

§ 49 der Städte-Ordnung, beziehungsweise im Art. 7 der Gemeinde-Verfassung erwähnte Beschränkung eine Abänderung bedingt wird.

Behufs Feststellung desjenigen Theils des Einkommens, welcher für das außerhalb des Gemeindebezirks belegene Grund-Eigenthum oder für den auswärtigen Gewerbebetrieb ꝛc. von der besonderen Gemeinde-Einkommensteuer freigelassen werden muß, ist unter analoger Anwendung der zu 11 gegebener Vorschriften zu verfahren.

13) Bevor die Regulative zu neu einzuführenden besondern Gemeinde-Einkommensteuern (12) oder besondern Communalsteuern (10) Seitens der königl. Regierung genehmigt werden, hat dieselbe solche den Ministern des Innern und der Finanzen einzureichen und deren Bescheid abzuwarten.

14) Die bestehenden Gemeindezuschläge zu der klassificirten Einkommen- und Klassensteuer können forterhoben werden, soweit nicht durch die Vorschriften der Städte-Ordnung, beziehungsweise der Gemeinde-Verfassung eine Abänderung bedingt wird.

Unter derselben Voraussetzung können auch die bestehenden besonderen Gemeinde-Einkommensteuern und die dafür erlassenen Regulative beibehalten werden, sofern dieselben sich bisher als zweckmäßig bewährt haben und aus dem Bestehen derselben neben der inzwischen eingeführten Staats-Einkommen-Steuer keine Uebelstände erwachsen sind. Die Vorschrift des § 49 der Städte-Ordnung, beziehungsweise Art. 7 der Gemeinde-Verfassung, daß die bestehenden Communal-Einkommensteuern einer erneuerten Prüfung und Genehmigung zu unterwerfen sind, bietet der königl. Regierung das Mittel, auf die Beseitigung jener Uebelstände Bedacht zu nehmen, wenn nicht die Gemeinde-Behörden es vorziehen, statt der bestehenden Steuer eine andere Communal-Besteuerung einzuführen.

15) Bevor zur Einführung von anderen, als den im Vorstehenden gedachten Gemeindesteuern, beispielsweise von besonderen Gemeinde-, Grund- oder Haussteuern, Miethssteuern u. a. m., die Genehmigung ertheilt wird, hat die königl. Regierung, sofern sie die betreffenden Steuern überhaupt zur Einführung für geeignet erachtet, darüber unter Beifügung des aufzustellenden Regulativs und unter gründlicher Erörterung aller dabei in Betracht zu ziehender Verhältnisse an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

16. Zur Einführung einer Gemeinde-Hundesteuer nach den Vorschriften der im Verfolg des Erlasses vom 2. Mai 1829 durch das dortige Amtsblatt publicirten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. April 1829 ist die königl. Regierung ermächtigt, ohne vorherige Anfrage die Genehmigung zu ertheilen.

17. Hinsichtlich der Einführung von neuen oder erhöhten Gemeindezuschlägen zur Mahl- und Schlachtsteuer sind auch fernerhin die Vorschriften der Circular-Erlasse vom 15. Dezember 1820 (v. Kamptz Annalen Band IV. S. 799) und vom 9. Dezember 1823 (von Kamptz Annalen Band XVIII. S. 121) zu beachten. Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer, welche 50% derselben übersteigen, sind nicht zu genehmigen.

Ueber alle auf die Erhöhung des bestehenden oder Einführung eines neuen Zuschlags zu der Mahl- und Schlachtsteuer gerichteten Anträge ist zuvörderst das Gutachten des Provinzial-Steuer-Directors einzuholen.

Sofern vom Standpunkt der Verwaltung der indirecten Steuern keine Bedenken gegen den Antrag erhoben werden, kann Seitens der königl. Regierung die Genehmigung zur Einführung des Zuschlags bis zu Fünfzig Procent ertheilt werden. Anderenfalls ist nach vorheriger Berathung des Gegenstandes im Plenum der königl. Regierung die Entscheidung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen.

Von dem Gemeindezuschlage zur Mahl- und Schlachtsteuer in dem innern Bezirke der betref-

fenden Städte bleibt, wie bisher, das für das königl. Militär bestimmte Magazingut und das Fleisch für Militär-Speise- und andere ähnliche Anstalten befreit.

18. In der zu 17. Absatz 2. und 3. vorgezeichneten Art sind auch die auf Einführung eines Gemeindezuschlags zur Braumalzsteuer gerichteten Anträge zu behandeln.

Die Höhe des überhaupt zulässigen Zuschlags zur Braumalzsteuer wird nach den Vorschriften der zu 19. gedachten Zollvereins-Verträge und der unter 21. dazu gegebenen Erläuterungen bemessen.

19. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit besonderer indirecter Gemeinde-Abgaben sind die dieserhalb in dem wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins geschlossenen Vertrage vom 4. April v. J. (Ges.-Samml. S. 406) sowie in den dazu gehörigen Separat-Artikeln getroffenen, nachstehend aufgeführten Vereinbarungen zu berücksichtigen:

a. von allen ausländischen (nicht vereinsländischen) Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollverordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangs- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen oder von welcher, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigung der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung der Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft, — mit Vorbehalt derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind (Art. 11 No. 1 des Vertrages vom 4. April 1853),

b. hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse soll die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen und Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen in der Art bewilligt werden, daß dabei bestimmte Sätze festgestellt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll, auch eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse dergestalt stattfindet, daß das Erzeugniß eines anderen Vereins-Staats unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

(Art. 11 No. II. 2b 3 und 5 des Vertrages vom 4. April 1853.)

c. In Bezug auf den Grundsatz, daß von ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen — mit Vorbehalt der auf die weitere Verarbeitung solcher Erzeugnisse oder auf anderweite Bereitungen darauf gelegten Steuern — soll erhoben werden dürfen, ist, und zwar auch in Beziehung auf die Erhebung innerer Getränkesteuern für Rechnung von Communen und Corporationen, noch vereinbart worden: daß in denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben wenigstens insoweit Anwendung finden soll, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h.

Digitized by Google

diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder innern Steuer befreit bleibt.

Dagegen sollen die in einer Commune oder Corporation bewilligten Abgaben auf Brennmaterialien und Fourage auch von ausländischen Erzeugnissen erhoben werden dürfen.

Unter den innern Steuern, welche die weitere Verarbeitung eines Gegenstandes oder anderweite Bereitungen aus demselben treffen, sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welcher daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh in gleichem Maaß, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt.

(Separat-Art. 10 zum Art. 11 zu I. des Vertrages vom 4. April 1853.)

d. Zu den, zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Victualien und Fourage. Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollverein gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein ingleichen von Bier in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staats-Steuer zusammen, den für die Staats-Steuer festgesetzten Maximal-Satz von 10 Thlr. für die Ohm à 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50% nach Tralles; und beim Wein und Bier den Satz von 20% der für die Staatssteuern verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Diese Maximalsätze betragen aber: für Bier 1 Thlr. 15 Sgr. für die Ohm zu 120 Quart Preußisch;

für Wein und zwar:

wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weins erhoben wird, 1½ Thlr. für den Zoll-Centner (5 Thlr. für die Ohm zu 120 Quart Preußisch), wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weins erhoben wird, 25 Sgr. für den Zoll-Centner (2 Thlr. 23 Sgr. 4 Pfg. für die Ohm zu 120 Quart Preußisch); wenn die Abgabe nach einer Klassification der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Ausnahmen von den vorgedachten Bestimmungen sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Communen oder Corporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchenfalls letztere fortbestehen kann.

Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet. (Separat-Art. 10 zu Art. 11 zu II. 2b und 5 des Vertrages vom 4. April 1853.)

Digitized by Google

e. Für diejenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt, gleichwohl aber, was für zulässig erachtet worden ist, eine innere Steuer vom vereinsländischen Weine erhoben wird, sollen die unter litt. d. erwähnten Bestimmungen wegen der bei Bemessung der innern Steuern einzuhaltenden Maximalsätze ebenfalls verbindlich sein.

(Separat-Art. 10 zu Art. 11 zu No. II. 3ª des Vertrages vom 4. April 1853 und Schlußprotokoll No. 7 zum Art. 11 No. II. des offenen Vertrages vom 4. April 1853 und Separat-Art. 10 No. 7 des Separat-Art. dazu.)

20) In Gemäßheit der bestehenden Zollgesetzgebung und der zu 19 näher bezeichneten Vereinbarungen zwischen den Zollvereins-Staaten sind unzulässig: Communal-Binnenzölle aller Art, ferner Gemeinde-Auflagen auf alle ausländischen Erzeugnisse, welche der Ein- oder Durchgangs-Verzollung im Zollverein unterliegen oder als tarifmäßig zollfrei vom Auslande eingeführt werden, mit Ausnahme der Brennmaterialien und der Fourage, endlich Gemeinde-Auflagen auf Wein, (da Preußen nicht zu den unter 19ª bezeichneten eigentlichen Weinländern gehört) auf Branntwein und auf Tabak.

Alle Anträge, welche die Einführung einer Gemeindeabgabe der gedachten Art bezwecken, sind von der königl. Regierung zurückzuweisen.

21) Die Einführung von Gemeinde-Auflagen auf Bier ist nicht zu begünstigen. Keinenfalls darf die Gemeinde-Abgabe von Bier den Satz von 20 Procent des für die Staats-Steuer bestimmten höchsten Satzes von 1 Thlr. 15 Sgr. für die Ohm zu 120 Quart preuß. übersteigen, also mehr betragen, als 9 Sgr. für die Ohm (zu 19).

Dies ist auch hinsichtlich des Zuschlags zur Braumalzsteuer (zu 18) zu beachten.

22) Die einzuführenden Gemeinde-Abgaben auf Cider (Obstwein), Brennmaterialien aller Art (Holz, Kohlen, Torf, Lohkuchen ꝛc. ꝛc.), Markt-Victualien, einschließlich des zahmen Geflügels, der Fourage u. s. w. werden, wenn sie überhaupt nach den in der betreffenden Stadt obwaltenden Verhältnissen als zweckmäßig anzuerkennen sind, jedenfalls in mäßigen Sätzen zu halten sein. Auch ist jedesmal darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Art der Erhebung der Verkehr möglichst wenig belästigt werde.

23) Hinsichtlich der Wildprettsteuer bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1848 wegen Einführung einer Wildprettsteuer (Ges.-Saml. für 1848 S. 131) maaßgebend.

24) Die Anträge auf Einführung einer der zu 21, 22 und 23 gedachten indirecten Gemeinde-Abgaben sind zuvörderst dem Provinzial-Steuer-Director zum Gutachten über die Angemessenheit und Zulässigkeit der Abgabe im Allgemeinen, so wie über die vorgeschlagenen Sätze und über die Art der Erhebung vorzulegen; demnächst ist darüber unter Beifügung des entworfenen Regulativs, des Tarifs und der zur Beurtheilung des Gegenstandes sonst erforderlichen Unterlagen an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

25) Wegen der Beiträge der Gemeinden, für welche indirecte Gemeinde-Abgaben durch die landesherrlichen Behörden erhoben werden sollen, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung von Gemeinde-Lokalien an die Steuer-Verwaltung ist, den Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. November 1837 (Ges.-Saml. S. 159) entsprechend, vor Einführung der indirecten Gemeinde-Abgabe in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Steuer-Director das Erforderliche festzustellen.

26) Bei der Veranlagung der Gemeindezuschläge zu den Staats-Steuern und der besonderen Gemeindesteuern sind überall die Vorschriften des § 4 der Städte-Ordnung beziehungsweise des Art. 10 der Gemeinde-Verfassung und der §§ 28 bis 32 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zu beachten.

Digitized by Google

27) Die bestehenden, unter Beachtung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeführten Gemeinde-Zuschläge zu den directen Staats-Steuern, so wie zur Mahl- und Schlacht- und zur Braumalzsteuer, nicht minder die bestehenden besonderen Gemeinde-Abgaben können forterhoben werden, so weit nicht durch die Vorschriften der Städte-Ordnung beziehungsweise Landgemeinde-Verfassung eine Abänderung bedingt wird.

Berlin, den 31. Juli 1856.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

---

291. (I. 5005. 8. II.) Polizeiverordnung, betreffend die Meldung neu anziehender Personen.

Unter Bezugnahme auf §§ 8—10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (G.-S. Jahrgang 1843 S. 5) verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. Jahrgang 1850 S. 265) für den Umfang unseres Regierungsbezirks was folgt.

§ 1.

Wer an einem Orte seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, muß sich spätestens am 14. Tage nach erfolgtem Anzuge entweder mündlich oder schriftlich bei dem Polizeiverwalter dieses Ortes, oder, falls der Polizeiverwalter auswärts wohnt, bei dem Gemeindevorsteher melden und über seine persönlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Vorschriften in den §§ 1—6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen, die erforderliche Auskunft geben.

§ 2.

Wer an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausestand begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat, wenn er die im § 1 vorgeschriebene Meldung über die dort bestimmte Frist hinaus verzögert, eine Geldbuße bis zu zehn Thalern verwirkt.

§ 3.

Wer einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten, daß die im § 1 vorgeschriebene Meldung rechtzeitig erfolge, und hat seinerseits, gleichfalls bei Vermeidung der im § 2 angedrohten Strafe, die Meldung spätestens am 14. Tage nach dem Anzuge zu bewirken, wenn ihm bis dahin nicht durch Vorzeigung der im § 5 erwähnten Bescheinigung dargethan wird, daß die Meldung bereits stattgefunden hat.

§ 4.

Den Polizeibehörden, so wie den Ortsvorständen liegt ob, darüber zu wachen, daß jeder, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirke. Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

§ 5.

Ueber die erfolgte Meldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung nach dem unten abgedruckten Formular A unentgeltlich auszustellen und zugleich die Meldung in eine alphabetisch geordnete oder mit einem alphabetischen Register versehene Jahresliste einzutragen.

§ 6.

In den Fällen, wo die Meldung nicht bei dem Polizeiverwalter, sondern bei dem Ortsvorstande stattgefunden hat, muß der letztere unverzüglich dem Polizeiverwalter ein Duplikat der über die Meldung ertheilten Bescheinigung einreichen, unter welchem zu vermerken ist, ob und welche Einwendungen von Seiten der Gemeinde gegen die beabsichtigte Niederlassung erhoben werden. Diese Vermerke sind nach dem unten abgedruckten Formular B auszustellen.

§ 7.

Durch die vorstehenden Anordnungen werden die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen beim Fremdenverkehr nicht berührt.

Trier, den 21. August 1856.

Digitized by Google

A.

Bescheinigung über die erfolgte Meldung des Anzuges (§ 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dez. 1842.)

Dem / Der {Vor- und Zunamen . . . . . .

(Stand) . . . . . .

(Alter) . . . . . .

gebürtig aus . . . . . .

verheirathet mit . . . . . .

oder

unverheirathet

Vater / Mutter {folgender {ehelicher / außerehelicher {Kinder

(folgen Namen und Alter der Kinder, unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche sich noch in der elterlichen Pflege befinden)

1.
2.
3.
u. s. w.

bisher wohnhaft zu . . . . . .

im Kreise . . . . . .

wird hierdurch bescheinigt, daß derselbe (dieselbe) in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 No. 2317 bei der unterzeichneten Polizei- (Gemeinde-) Behörde sich gemeldet hat, um für sich und seine (ihre) nachbenannten Angehörigen:

1.
2.
3.
u. s. w.

den gewöhnlichen dauernden Aufenthalt in der Gemeinde . . . . . Bürgermeisterei . . . . . nehmen zu dürfen.

Weder aus der gegenwärtigen Bescheinigung, noch aus der erfolgten Meldung erwächst dem (der) . . . . . bereits das Recht, die beabsichtigte Niederlassung in der Gemeinde . . . . . in Ausführung zu bringen.

(Ort) (Datum)

. . . . . den . . . . . .

Der Gemeindevorstand

(Die Polizeiverwaltung)

B.

(Der nachstehende Vermerk ist von dem Gemeindevorstand unter das dem Polizeiverwalter einzureichende Duplikat der nach Formular A ausgestellten Bescheinigung zu setzen).

Es wird hierdurch erklärt, in Gemäßheit des § 10 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842, daß gegen die beabsichtigte Niederlassung des (der) . . . . . .

in der Gemeinde . . . . . .

nichts (Folgendes) zu erinnern ist:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

(Ort) (Datum)

. . . . . den . . . . . .

Der Gemeindevorstand.

Digitized by Google

292. (I. 8847. S. II.) Landesverweisungen.

Im Laufe des Mts. Juli d. Js. sind im diesseitigen Regierungsbezirk die nachstehend aufgeführ

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare	Stirn
1	24. Juli	Stroh Margaretha	Meckenbach, Bayern		13	4	—	hellblond	hoch
2	5. Juli Bürgerm. zu Merzig	Bauer Adam	Mosbach, Darmstädtisch	Tabakspinnergesell	20	5	3	braun	bedeckt
3	19. dgl.	Föbler Georg	Senden, Bayern		10	3	—	blond	rund
4	2. Juli Königl. Poliz.-Direction hier	Strauß Theobald	Traweiler, Bayern		59	5	4	dunkelbl.	bedeckt
5	10. dgl.	Kämmer Johann Peter Heinrich	Luxemburg		38	5	6	blond	hoch
6	12. dgl.	Jashow Heinrich	Warschau, russ. Polen		65	5	3	braun	frei
7	24. dgl.	Göttel Joseph	Landstuhl, Bayern		46	5	5	dunkelbl.	bedeckt
8	12. Juli Bürgermeister zu Grumbach	Braun Christoph	Kollweiler, Bayern	Taglöhner	67	5	8	blond	niedrig
9	23. dgl.	Immsweiler Jacob	Hohnellen, Bayern	dgl.	16	4	—		
10	25. dgl.	Jung Peter	Reichenbachsteeg, Bayern		15	3	—		
11	dgl.	Jung Heinrich	dgl.		12	3	—		
12	14. Juli Bürgerm. zu Baumholder	Jung Daniel	dgl.	Taglöhner	48	5	6	schwarz	hoch

Trier, den 19. August 1856.

Digitized by Google

)iduen theils gerichtlich, theils polizeilich des Landes verwiesen worden.

n e n t:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
ɜen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
	gewöhnl.	schwächl.	rund	Sommerflecken im Gesicht		Weiden, Birkenfeld	Bettelei
	dgl.	schlank	voll			unbekannt	Mangel an Subsistenzmittel u. Legitimation
	dgl.	klein	dgl.			Hausbach	Zweckl. Umhertreiben
	spitz	untersetzt	oval				Bannbruch u. Bettelei
	stumpf	schlank	lang				Ausliefer. wegen Mißbrauch des Zutrauens in Luxemburg verurtheilt
ch	spitz	untersetzt	oval	an der rechten Seite einen Leistenbruch			Landstr. und Landesverweisung
	dgl.	dgl.	länglich				Diebstahl und Landesverweisung
	lang	gewöhnl.	dgl.		einen bayerschen Paß	Kollweiler, Bayern	Wegen Bettelei und zweckl. Umhertreiben
			rund			Hohnellen	dgl.
			dgl.			Reichenbachsteeg	dgl.
			dgl.			dgl.	dgl.
	spitz	schlank	länglich	schwarzer Bart und weißer Flecken auf dem linken Auge		dgl.	dgl.

Digitized by Google

293. (I. 3891. S. III.) Die Anlage von Dampfkesseln betreffend.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir den zweiten Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, und also lautend:

„Da sich das Bedürfniß ergeben hat, einige Bestimmungen des Regulativs vom 6. Sept. 1848, „die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Ges.-S. für 1848 S. 321) zu ergänzen, so wird „hierdurch Folgendes bestimmt:"

1) zu § 11.

„An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des „Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine, in die Augen fallende Mark „bezeichnet sein. Außerdem muß an dem Kessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige „Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre in leicht erkennbarer „Weise angegeben sein."

2) Zusätzliche Bestimmung.

„An jedem Dampfkessel muß der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und „das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren und dauerhaften Weise angegeben sein."

Berlin, den 6. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

mit der weitern Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung, daß der zu § 11 getroffenen Bestimmung, welche auch bei den bereits im Betriebe befindlichen Dampfkesseln ohne Schwierigkeit ausführbar ist, binnen einer Frist von 3 Monaten, von dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an gerechnet, gleichfalls genügt werden muß, widrigenfalls auf polizeilichem Wege gegen die Säumigen wird eingeschritten werden.

Trier, den 22. August 1856.

---

294. (I. 3768. S. III.) Den Transport der Pflüge und anderen Wirthschaftsgeräthe auf Kunststraßen betreffend.

Die im hiesigen Bezirke noch häufig im Gebrauch befindlichen gabelförmigen Pflugschleppen fügen bei Benutzung auf Chausseen diesen erhebliche Nachtheile zu, indem sie, da ihre Schenkel bei der Fortbewegung mit der Straßenlinie Winkel bilden, unter dem Druck des Pfluges und anderer darauf gelegten Lasten die obere Steinlage bei der Ausführung von Bahn-Beschüttungen aufreißen.

Wir sehen uns, mit Rücksicht auf ein in dieser Beziehung erlassenes Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 11. März c., zur Beseitigung dieser Beschädigungen, daher veranlaßt, unsere diesfällige Bekanntmachung im Amtsblatte des Jahres 1840 Seite 433, von Neuem in Erinnerung zu bringen und die betreffenden Ackerwirthe aufzufordern, unschädliche Vorrichtungen, wie insbesondere Schlitten, oder besser passende Vorrichtungen mit Hinterrädern zum Transporte der Pflüge und anderer Wirthschaftsgeräthe auf den Kunststraßen im Laufe dieses Jahres herzustellen.

Vom kommenden Jahre ab sollen Zuwiderhandlungen unnachsichtlich nach dem § 17 der zusätzlichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 bestraft werden.

Trier, den 18. August 1856.

Digitized by Google

295. (I. 2666. S. V. 2. Ang.) Wiederbesetzte katholische Schulstelle betreffend.

Der Schulamts-Candidatin Bölinger aus Platten, Kreises Wittlich, ist die commissarische Verwaltung der Schule in Welschbillig (Landkreis Trier), übertragen worden.

Trier, den 14. August 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1083.) Die sämmtlichen Herrn Civilstandsbeamten des Landgerichtsbezirks betr.

Von dem Civilstandsbeamten zu E. ist die Aufnahme des Heirathsactes zwischen der zu E. wohnenden N. und dem zur Garnison der Bundesfestung Luxemburg gehörigen Musketier H. des 30. Infanterie-Regiments von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß von dem H. außer der von ihm vorgelegten Bescheinigung über die von dem betreffenden Militärgeistlichen zu Luxemburg vorgenommene Proclamation auch noch der Nachweis einer von dem Civilstandsbeamten der Stadt Luxemburg ohne Einspruch erfolgten Heirathsverkündigung geführt werde. Der Civilstandsbeamte berief sich deshalb auf ein Rescript des Justiz-Ministeriums vom 10. April 1826, nach welchem die Garnisonprediger der königl. Truppenabtheilungen zu Mainz und Luxemburg angewiesen seien, daß allen von ihnen vorzunehmenden Trauungen, ohne Ausnahme, der in den Rheinprovinzen vorgeschriebene Civilakt vorausgehe.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat nach einem Rescripte vom 9. d. Mts. dieses Verlangen der Civilstandsbeamten zu E. als nicht begründet erachtet.

Denn, wenn es auch bei Trauungen preußischer Militärpersonen, die außerhalb Landes, namentlich in Luxemburg, Mainz und Frankfurt in Garnison liegen, noch in neuer Zeit wegen der Zweifel über die Wirkung der jenen Militärpersonen zustehenden Exterritorialität für zweckmäßig erachtet worden, es hinsichtlich der Trauungen bei der früheren Vorschrift insbesondere dann zu belassen, wenn eine Heirath zwischen einem Mitgliede der betreffenden Militärgemeinen und einer nicht zu denselben gehörenden Person geschlossen werde, so könne es doch hinsichtlich der Heirathsverkündigung keinem Bedenken unterliegen, daß solche in Betreff der erwähnten Militärpersonen nicht von dem Beamten des Garnisonortes, zu welchem sie in gar keiner amtlichen Beziehung stünden, verlangt, vielmehr nur von der dazu bestimmten preußischen Behörde bewirkt werden könne. Als solche sei aber nach der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 an den fraglichen Orten nur der Militärgeistliche anzusehen.

Indem ich den Herrn Civilstandsbeamten von dieser Verfügung des Herrn Justizministers Kenntniß gebe, veranlasse ich dieselben, künftig die von den betreffenden Militärgeistlichen hinsichtlich einer außerhalb des preußischen Staats, namentlich in Luxemburg, Mainz und Frankfurt in Garnison stehenden Militärperson vorgenommene Heirathsverkündigung als von der dazu allein competenten Behörde ausgegangen anzusehen und insbesondere nicht eine solche Verkündigung Seitens der ausländischen Civilbehörde des Garnisonortes zu fordern.

Trier, den 19. August 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 1081. Einrichtung einer neuen Personenpost.

Mit dem 1. September c. wird zwischen Speicher und Trier auf dem Wege über Rothhaus, Quint, Ehrang und Biewer eine tägliche Personenpost eingerichtet, welche aus Speicher um 5 Uhr Morgens und aus Trier um 6 Uhr Abends abgefertigt und vorerst bis zum vollendeten Ausbau

Digitized by Google

des Weges in der Richtung von Speicher nach Trier in 3¼ Stunden und von Trier nach Speicher in 4 Stunden befördert werden wird. Zu dieser Post kommen Wagen mit 4 Sitzplätzen im Innern und einem offenen Bockplatze neben dem Postillon in Gebrauch. Beichaisen werden vorerst nur in Trier gestellt. Das Personengeld beträgt pro Meile 6 Sgr. für einen Platz im Innern und 5 Sgr. für den Bockplatz, wobei 30 Pfund Reiseffecten frei mitgenommen werden können.

Trier, den 19. August 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Attendorn.

Personal-Chronik.

(I. 8887. 8. II.)

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer höhern Orts approbirte Dr. Johann Friedrich Moritz Heilmann, gegenwärtig Assistenz-Arzt im königl. 7. Ulanen-Regiment zu Saarbrücken, ist in seinen vorgedachten Eigenschaften vorschriftsmäßig vereidet worden.

Trier, den 20. August 1856.

(II. 12,597. F.)

Dem bisher mit der commissarischen Verwaltung der Oberförsterei-Stelle zu Carlsbrunn beauftragten Oberförster-Candidaten Schön ist mittelst Rescriptes des königl. Finanz-Ministers-Excellenz vom 6. l. Mts. II. 11,304 b diese Stelle, unter Ernennung desselben zum königl. Oberförster, definitiv übertragen worden.

Trier, den 16. August 1856.

(I. 8711. 8. II.)

Der Wundarzt II. Klasse, Herrmann Lammers, früher zu Freimersheim, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich in Uerzig, Kreis Wittlich, niedergelassen.

Trier, den 16. August 1856.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 36. Donnerstag den 4. September 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

44. Stück.

(No. 4497.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1856, betreffend die Aufhebung der in der Land-Feuer-Ordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24. Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichts der Anlage von Schmieden durch polizeiliche Bestimmungen.

(No. 4498.) Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung Preußischer Konsuln in den Niederländischen Kolonieen, d. d. Haag, den 16. Juni 1856.

(No. 4499.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenhausen im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calvörde.

(No. 4500.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juli 1856, betreffend einige Abänderungen des revidirten Reglements der Land-Feuersocietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

(No. 4501.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Kottbus-Schwiebuser Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Juli 1856.

(No. 4502.) Bekanntmachung über die unterm 15. Juli 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld". Vom 13. August 1856.

Bekanntmachung des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

(No. 1098.)

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat der königl. Staats-Regierung für dieses Jahr abermals die Summe von 5000 Thlr. zur Beförderung der Waldkultur in der Eifel für die Regierungsbezirke Trier und Coblenz zur Verfügung gestellt. Diese anerkennenswerthe Handlung, durch welche der Staats-Regierung aufs Neue die Mittel gegeben sind, die begonnenen Arbeiten zur Wiederbewaldung der Eifel zu fördern und gleichzeitig der großen Armuth in den Eifelkreisen entgegen zu wirken, verfehle ich nicht, hierdurch mit Dank zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Coblenz, den 21. August 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

296. (I. 1937. S. I.) Allgemeiner Unterrichtsplan der kgl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf.

Der allgemeine Unterrichtsplan für die höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vollständige Unterricht dieser Anstalt auf einen zweijährigen Cursus berechnet ist.

Trier, den 27. August 1856.

I. In jedem Winter-Semester sind folgende Unterrichts-Gegenstände vorzutragen.

1) Fachwissenschaften.

Allgemeiner Ackerbau	3	Stunden	wöchentlich.
Betriebslehre	4	„	„
Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht	3	„	„
Buchführung	2	„	„
Geschichte und Literatur der Landwirthschaft	1	„	„
Statistik der Landwirthschaft	2	„	„
Gartenbau und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke	2	„	„
Forstwissenschaft II. Theil (Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation)	3	„	„
Jagd- und Fischereiwesen	1	„	„
Landwirthschaftliche Technologie	2	„	„
zusammen	23	„	„

2) Grund- und Hülfswissenschaften.

Unorganische Chemie	4	Stunden	wöchentlich.
Physik II. Theil	2	„	„
Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit praktischen Demonstrationen	3	„	„
Allgemeine landwirthschaftliche Zoologie	3	„	„
Geognosie	2	„	„
Anatomie und Physiologie der Haus-Säugethiere mit praktischen Demonstrationen	3	„	„
Volkswirthschaft I. Theil	2	„	„
Arithmetik und Algebra	2	„	„
Mechanik und Maschinenlehre	1	„	„
Landwirthschaftliche Baukunde II. Theil	3	„	„
Landwirthschaftsrecht	3	„	„
Aeußere Krankheiten der Hausthiere	2	„	„
Gesundheitspflege der Hausthiere	1	„	„
zusammen	31	„	„

Außerdem:

Repetitorium in der Landwirthschaft und in den Naturwissenschaften.

Praktisch-chemische Uebungen im Laboratorium und Zeichnen-Unterricht.

Digitized by Google

II. In jedem Sommer-Semester sind folgende Unterrichtsgegenstände vorzutragen.

1) Fachwissenschaften.

Spezieller Acker- und Wiesenbau	5	Stunden	wöchentlich.
Bodenkunde	2	„	„
Güter-Abschätzung	2	„	„
Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	3	„	„
Pferdezucht, Pferdekenntniß und Hufbeschlag	2	„	„
Landwirthschaftliche Geräthekunde	2	„	„
Forstwirthschaft I. Theil (Waldbau)	3	„	„
Obst- und Weinbau	3	„	„
zusammen	22	„	„

2) Grund- und Hülfswissenschaften.

Organische Chemie	3	Stunden	wöchentlich.
Physik I. Theil	2	„	„
Chemie in ihren Beziehungen zur Landwirthschaft	2	„	„
Mineralogie	2	„	„
Volkswirthschaft II. Theil	2	„	„
Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht, und land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	3	„	„
Allgemeine und ökonomische Botanik	4	„	„
Landescultur-Gesetzgebung	2	„	„
Planimetrie und ebene Trigonometrie mit besonderer Rücksicht auf die Feldmeßkunst	2	„	„
Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Rücksicht auf acute und ansteckende	3	„	„
Landwirthschaftliche Baukunde I. Theil	3	„	„
Physikalische Geographie mit besonderer Rücksicht auf die Land- und Forstwirthschaft	1	„	„
zusammen	29	„	„

Außerdem:

Land- und forstwirthschaftliche Excursionen.

Praktisch-chemische Uebungen im Laboratorium und Zeichnen-Unterricht.

---

297. (I. 3751. S. III.) Bestätigung einer Haupt-Versicherungs-Agentur.

Die den Inhabern des hiesigen Handlungs-Hauses, Carl Heinrich Wagner und Ernst Schömann hierselbst übertragene Haupt-Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Regierungsbezirk Trier ist heute von uns bestätigt worden.

Trier, den 25. August 1856.

---

298. (I. 3806. S. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

Als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist der Kaufmann Philipp Carl Joseph Keucker zu Wittlich für diese Stadt und Umgegend von uns bestätigt worden.

Trier, den 25. August 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1099.) Annahme von Schiffsjungen betreffend.

Zum Zweck der Completirung der Schiffsjungen-Compagnieen der unterzeichneten Station sollen zum 1. October c. wiederum 76 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend angeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der Letzteren aufgefordert, ihre Aufnahme-Gesuche bis spätestens den 15. September c. an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen.

Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a. ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit,
c. gute Führung,
d. erfolgte Confirmation,
e. genügende Schulkenntnisse,
f. die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung 12 Jahre in der königl. Marine zu dienen.

Dem Aufnahme-Gesuche ist beizufügen:

a. Taufschein,
b. Impfschein,
c. ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte,
d. Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger event. von der Polizei ausgestellt,
e. Confirmationsschein,
f. Zeugniß über den früher genossenen Schulunterricht,
g. die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter, Betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehenden Verpflichtung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der königl. Marine.

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, ob und seit wie lange der Betreffende ein Handwerk zu erlernen angefangen hat, und ob derselbe nicht für den Seedienst, sondern für ein Handwerk und event. für welches ausgebildet zu werden wünscht. Die Wahl des Handwerks muß sich indessen auf ein zum Schiffs- resp. Maschinenbau gehörendes erstrecken und bleibt es von dem Ermessen der Station und dem Bedürfniß an den resp. Lehrlingen abhängig, den Betreffenden, welcher ohnehin eine gewisse Zeit zur See gefahren haben muß, bevor er als Lehrling eingestellt wird, dennoch zum Seedienste heranzuziehen und zu verwenden.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in dem letzten Drittheil des Monats September c. stattfinden, Ort und Tag hiefür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte „Danzig", wo dieselben noch einer Superrevision unterworfen werden, durch die königl. Marine bewirkt wird.

Bemerkt wird noch, wie die Schiffsjungen keine Aussicht haben, zum Offizier zu avanciren.

Danzig, den 19. August 1856. Die Marine-Station der Ostsee.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 37. Donnerstag den 11. September 1856.

Allerhöchster Erlaß.

(I. 4030. S. III.)

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will Ich, in Verfolg Meines Erlasses vom 7. April d. J., den Gemeinden Ernzen, Bollendorf und Wallendorf, im Kreise Bitburg, zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von Echternacher-Brück über Bollendorf nach Wallendorf auch das Recht der Expropriation hierdurch verleihen. Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung in Trier zu veröffentlichen.

Sans-Souci, den 9. August 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gegengez.) von Pommer-Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für richtige Abschrift:

Jahn, Geheimer Kanzlei-Secretär.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

15. Stück.

(No. 4503.) Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847, für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt. Vom 20. August 1856.

(No. 4504.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1856, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg.

(No. 4505.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 11. Juli 1856.

(No. 4506.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Köln.

Digitized by Google

(No. 4507.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26. November 1855 wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein. Vom 18. August 1856.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums.

(No. 1152.) Wiedergewährung der Branntweinsteuer-Vergütung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. d. M. vom 1. November d. J. ab wieder zu gewährende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein mit Allerhöchster Genehmigung auf 10 Pfennige für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11. October 1854 entsprechend festgesetzt worden ist, da die weitere Erhöhung dieses Satzes nach dem Ergebniß der über den Brennereibetrieb angestellten Erörterungen nicht hat für statthaft erachtet werden können.

Berlin, den 29. August 1856.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Köhnemann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

299. (I. 9437. S. II.) Hauscollecte für die Hagelbeschädigten in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf.

Die betrübenden Nachrichten aus den Regierungs-Bezirken Köln und Düsseldorf hinsichtlich der auch in diesem Jahre über mehrere Gemeinden hereingebrochenen schweren Hagelwetter und die dadurch verursachten großen Verluste haben den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bewogen, für diese Hagelbeschädigten eine Hauscollecte in der ganzen Provinz zu bewilligen, welche unverzüglich durch die Gemeindebehörden abgehalten werden soll.

Indem wir diese Collecte dem Wohlwollen der Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks aufs Angelegentlichste empfehlen, geben wir im Vertrauen zu deren gewohnter Mildthätigkeit der Hoffnung Raum, daß sie dieselbe auch im gegenwärtigen Fall wiederum bewähren werden.

Trier, den 3. September 1856.

300. (I. 9354. S. II.) Lebensrettung.

Am 5. v. Mts. stürzte der 4jährige Sohn des Bergmanns Johann Hilger zu Wiebelskirchen in die Blies und zwar an einer tiefen Stelle und würde ertrunken sein, wenn nicht der Bäcker Philipp Wagner aus Wiebelskirchen denselben mit eigener Lebensgefahr gerettet hätte.

Diese muthige und menschenfreundliche Handlung des rc. Wagner bringen wir hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 4. September 1856.

301. (I. 4047. S. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

An Stelle des zurückgetretenen Agenten Fuchs zu Kempfeld ist der Gutsbesitzer und Gastwirth Heinrich Scherer daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für Kempfeld und Umgegend bestätigt worden.

Trier, den 27. August 1856.

Digitized by Google

302. (I. 3020. S. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch den am 23. v. Mts. erfolgten Tod des Lehrers Schneider ist die Schulstelle zu Dickesbach im Kreise St. Wendel erledigt worden.

Trier, den 4. September 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(I. 7944. S. II.) Verlorener Wanderpaß.

Der Rothgerber-Geselle Carl Ludwig Müller aus Köln hat am 1. Juli c. seinen ihm von der königl. Polizei-Direction zu Köln ausgestellten Wanderpaß d. d. 20. Juni 1856 in hiesiger Stadt verloren. Da derselbe bisher nicht wieder aufgefunden worden ist, so wird derselbe andurch für ungültig erklärt.

Trier, den 19. Juli 1856.

Der königl. Polizei-Director, Zillgen.

(I. 2083. S. I.) Landrathswahl für den Kreis Saarbrück betreffend.

Nachdem die königliche Regierung zu Trier mittelst Verfügung vom 27. August c. No. I. 1838. S. I. für die erledigte Landrathsstelle des Kreises Saarbrücken eine neue Wahl verfügt und den Unterzeichneten mit der Leitung beauftragt hat, so ist für diesen Zweck eine Versammlung der Kreisstände auf

Samstag, den 4. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Saarbrücken in dem Lokale der Kreis-Kanzlei anberaumt.

Saarbrücken, den 5. September 1856.

Der Kreis-Deputirte und Wahl-Commissarius J. H. Roechling.

(No. 1133.) Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1856—57.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie, Lange. Einleit. in das A. T.; Jesaias, Bleek. Hiob; Hebräische Grammatik mit Interpretir-Uebungen, Lic. Diestel. Geschichte des alten Bundes, Hasse. Geschichte des Leidens und der Auferstehung Jesu Christi, Steinmeyer. Korintherbriefe, Ritschl. Briefe des Petrus, Steinmeyer. Apokalypse, Bleek. Neutestamentliche Interpretirübungen, Ritschl. Kirchengeschichte I. Theil, Krafft. Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert an, Hasse. Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem Tridentinum; Neueste Kirchengeschichte seit 1814, Krafft. Dogmatik, Lange. Symbolik, Ritschl. Dogmatisches Conversatorium, Lange. Katechetik, Pastorallehre u. Theorie des Kirchenregiments, Steinmeyer. Die Uebungen des theologischen Seminars leiten die Prof. Bleek, Hasse u. Lange, die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Steinmeyer.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christkathol. Theologie, Hilgers u. Floß. Einl. in das alte Testament, Dr. Overbeck u. Lic. Reusch. Einl. in das neue Testament, Vogelsang. Daniel, Dr. Overbeck. Die kleinern Propheten; die chaldäischen Stücke des alten Testaments; die Cantica des Breviers, Lic. Reusch. Evangel. Matthäi; Römerbrief; die Briefe d. h. Johannes, Vogelsang. Kirchengeschichte I. Theil, Hilgers u. Floß. Neueste Kirchengeschichte seit der franz. Revolution, Floß. Des h. Hieronymus Leben und Schriften, Dr. Oberbeck. Biblische Theologie, Martin. Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für katholische Studirende aller Fakultäten,

Digitized by Google

Hilgers. Dogmatik I. Theil; Eschatologie, Dieringer. Moral II. Theil, Martin u. Floß. Homiletik; Homiletische Uebungen, Dieringer. Katechetische Uebungen, Martin. (Die Prof. Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie, Prof. Walter u. Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts, Sell. Institutionen, Dr. Beckhaus. Exegese der Fragmente Ulpians, Sell. Römische Rechtsgeschichte, Walter. Geschichte des röm. Civilprozesses, Bluhme. Pandekten; Erbrecht und Familiengüterrecht, Böcking. Römisches Erbrecht, Sell. Ausgewählte Lehren des röm. Rechts, Böcking. Ueber die Controversen auf dem Gebiete des Obligationenrechts, Dr. Beckhaus. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Deiters. Deutsche Verfassungsgeschichte, Anschütz. Rechtsalterthümer im Gedicht Reineke Vos; deutsches Privatrecht mit dem Handels- u. Wechselrecht, Walter. Deutsches Privatrecht, Anschütz. Deutschprivatrechtliches Disputatorium, Deiters. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts, Perthes. Praktische Uebungen des deutschen Privatrechts, Hälschner. Lehnrecht Deiters. Deutsches Staatsrecht, Perthes. Ausgewählte Theile des preußischen Staatsrechts, Nicolovius. Preuß. Landrecht, Deiters. Rheinisches Civilrecht; Hypothekenrecht nach dem Rhein. Civil-Gesetzbuch, Bauerband. Strafrecht, gemeines deutsches u. preußisches, Hälschner. Gemeiner u. preuß. Civilprozeß, Bluhme u. Sell. Französischer u. rhein. Civilprozeß, Anschütz. Deutscher u. franz. Criminal-Prozeß, Bauerband. Kirchenrecht der katholischen und evangelischen Kirche, Bluhme u. Dr. Hüffer. Eherecht, Dr. Hüffer. Völkerrecht, Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie, Naumann. Knochen-, Bänder-, Eingeweidelehre und Anatomie der Sinnesorgane, Weber. Myologie, Angiologie, Neurologie und Anatomie des Fötus, Helmholtz. Bänderlehre, Budge. Anatomie des Gehirns, Rückenmarks und der Nerven, Mayer. Lage der Eingeweide, Weber. Pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Dr. Weber. Secirübungen, Weber u. Helmholtz. Mikroskopische Beobachtungen, Schaaffhausen. Phrenologie auf Kranioskopie gegründet, Mayer. Anthropologie, Schaaffhausen. Experimental-Physiologie, Budge. Specielle Physiologie, Schaaffhausen. Physiologie der Sinnesorgane, Helmholtz. Allgemeine Pathologie und Semiotik, Naumann. Allgemeine und specielle Arzneimittellehre; Pharmakologische Uebungen; Formulare, Albers. Populäre Diätetik für Studirende aller Fakultäten; Specielle Pathologie und Therapie, Dr. Böcker. Uterinkrankheiten, Kilian. Propädeutische Klinik; Medizinische Klinik, Naumann. Allgemeine u. specielle Chirurgie, Dr. Weber. Chirurgie, Dr. Schauenburg. Lehre von den syphilitischen Krankheiten, Wutzer u. Dr. Schauenburg. Gesammte Augenheilkunde, Dr. Weber. Akiurgie mit Demonstrationen, Busch. Augenoperationen mit Uebungen am Phantom, Dr. Weber. Chirurgische Experimente und Beobachtungen, Busch. Ausgewählte klinisch-chirurgische Fälle, Wutzer. Chirurgische und augenärztliche Klinik u. Poliklinik, Busch. Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik; Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen, Kilian. Gerichtliche Medizin für Juristen u. Mediziner, Dr. Böcker. (Prof. Bischoff hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie, van Calker. Logik, Derselbe u. Knoodt. Dieselbe u. Einleit. in die Philosophie, Dr. Ueberweg. Dieselbe nebst der Erkenntnißtheorie, Dr. Schaarschmidt. Psychologie, van Calker, Dr. Gerkrath u. Dr. Lange. Metaphysik, Brandis.

Aesthetik, van Calker. Allgemeine Geschichte der Philosophie bis auf Kant, Dr. Ueberweg. Geschichte der alten Philosophie, Brandis. Neuere Geschichte der Philosophie, Dr. Fischer. Die Philosophie des Cartesius und seiner Schule, Knoodt. Geschichte der neuern Philosophie seit Kant, Dr. Ueberweg. Die Psychologie des Aristoteles und Thomas von Aquin, Dr. Gerkrath. Ueber die Begriffe Gott u. Seele, Dr. Schaarschmidt. Pädagogik; über die Schulen des 16. Jahrhunderts, Dr. Lange. Philosophische Uebungen, Brandis. Pädagogische Uebungen, Dr. Lange.

Mathematik.

Elementare Mathematik, Radicke. Ebene und sphärische Trigonometrie nebst deren Anwendung auf Krystallographie, von Riese. Höhere Algebra, Beer. Analysis des Endlichen und höhere Algebra, von Riese. Ausgewählte Kapitel der Mathematik, Heine. Differential- u. Integralrechnung, Plücker u. Heine. Analytische Geometrie, Radicke. Ausgewählte Gegenstände der analytischen Mechanik, Beer. Ueber Interpolationen und mechanische Quadratur; Populäre Astronomie; Chronologie, Argelander. Mathematische Uebungen, Plücker.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, Plücker. Theile der Optik, Radicke. Ueber Dampfmaschinen, Eisenbahnen und elektrische Telegraphen, von Riese. Allgemeine Experimentalchemie, Bergemann. Analytische Experimentalchemie, Bischof. Zoochemie; Chemische Analyse, Baumert. Ausgewählte Theile der Chemie; die chemischen Gifte und deren Auffindung, Bergemann. Praktisch-chemische Uebungen, Baumert. Allgemeine Naturgeschichte, Troschel. Geologie Nöggerath. Auserlesene Kapitel der Geologie, Bischof. Krystallographie; über die Vulkane, Dr. vom Rath. Physiologie der Gewächse, Treviranus. Mikroskopische Demonstrationen über die Anatomie und Physiologie der Pflanzen; über alle Zweige der Botanik und den Gebrauch des Mikroskops, Dr. Caspary. Geschichte der kryptogamischen Gewächse, Treviranus. Medizinische Botanik d. h. über die officinellen Pflanzen nach dem natürlichen System geordnet und über botanische Terminologie, Dr. Caspary. Naturgeschichte der Säugethiere, Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel.

Klassische Philologie.

Griechische Syntax, Dr. Schmidt. Metrik, Heimsöth. Epigraphische Uebungen, Ritschl. Erläuterung der griechischen und römischen Alterthümer aus den erhaltenen Monumenten, Dr. Brunn. Griechische Alterthümer, Welcker. Römische Alterthümer, Ritter. Topographie der Stadt Rom, Dr. Brunn. Unterredungen über einzelne Punkte der römischen Alterthümer, Ritter. Einleit. in die Archäologie; Archäologische Uebungen, Derselbe. Pindar im philologischen Seminar, Welcker. Aeschylus Sieben gegen Theben und Geschichte der griechischen Tragödie, Ritschl. Euripides' Hippolytus, Dr. Vahlen. Plato's Euthyphro, Heimsöth. Aristoteles Politik, Buch 5, Dr. Brandis. Horaz' Gedichte 2. Buch im philologischen Seminar, Ritschl. Horaz' Briefe und Dichtkunst, Ritter. Juvenalis' Satiren, Jahn. Cicero's Briefe an den Atticus, Dr. Vahlen. Tacitus' Annalen, Schopen. Disputirübungen im philologischen Seminar, Welcker u. Ritschl. Philologische Disputirübungen, Dr. Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik mit Uebungen verbunden; Erklärung des Buchs. „Die Frucht der Kaiser und der Scherz der Einsichtsvollen"; Anfangsgründe der arabischen Sprache, Freytag. Vergleichende Grammatik der wichtigsten indogermanischen Sprachen, Dr. Haug. Alterthümer der

hinterasiatischen Völker, besonders der Inder; über Sanskrit oder Zend; über Benfey's Sanskrit-Chrestomathie, Lassen. Erklärung des zweiten Theils von Benfey's Sanskrit-Chrestomathie, Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Literatur.

Elemente der althochdeutschen Grammatik, Diez. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, Simrock. Das gothische Evangelium des Marcus, Diez. Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte, Simrock. Geschichte der englischen Literatur; über Shakespeare's Leben und Kunst, Delius. Geschichte der französischen Literatur während der Revolution und des ersten Kaiserreichs; Ausgewählte Theaterstücke von Casimir Delavigne und Victor Hugo, nebst Sprach- und Schreibübungen, Monnard. Ein Schauspiel von Calderon; Praktischer Unterricht im Italienischen, Diez.

* * *

Französische Grammatik. Sprech- und Stilübungen mit Erklärung ausgewählter französischer Schriftsteller, Lector Nadaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Einleit. in das Studium der alten Geschichte, Loebell. Geschichte des Orients im Alterthum, Dr. Brandis. Griechische Geschichte, Dr. Muys. Geschichte der griechischen Staatsverfassungen und Interpretation von Aristoteles Politik, Dr. Brandis. Allgemeine deutsche Geschichte; Quellenkunde der ältern deutschen Geschichte, Dr. Pauli. Deutsche Geschichte seit Karl V., Dahlmann. Geschichte des Mittelalters; Geschichte der Kreuzzüge, Dr. Hopf. Abschnitte der scandinavischen Geschichte, Dahlmann. Neuere Geschichte seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, Cornelius. Geschichte des Zeitalters Ludwigs XIV., Dr. Muys. Französische Geschichte in den Jahren 1789—99, Cornelius. Historische Unterredungen, Loebell. Diplomatische Uebungen, Dr. Hopf.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik, Dahlmann. Nationalökonomie; Polizeiwissenschaft, Kaufmann. Technologie, Bischof. Bergwerksverwaltung, Nöggerath.

Kunst.

Einleit. in die Archäologie: s. o. Klassische Philologie. Geschichte der Malerei seit dem Beginne des XV. Jahrhunderts; Kölnische Stadt- und Kunstgeschichte; Kunsthistorische Uebungen, Dr. Springer. Harmonie und gemeine Musiklehre; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen, Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, im Aquarell-, à gouache- und Oelmalen, Vorträge über Perspective und Farbenlehre: der akademische Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, Universitäts-Bereiter von Schrader. Fechtkunst, akademischer Fechtmeister Segers. Tanzkunst, akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse No. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1856—57.

1) Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien im Anfange des Semesters: Director Dr. Hartstein.

Digitized by Google

2) Landwirthschaftliche Betriebslehre, vierstündig, Derselbe.
3) Allgemeiner Ackerbau, dreistündig, Derselbe.
4) Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, dreistündig, Administrator Eisbein.
5) Landwirthschaftliche Buchführung, zweistündig, Derselbe.
6) Forstwissenschaft, dreistündig, Bonhausen.
7) Jagd- und Fischereiwesen, einstündig, Derselbe.
8) Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke, zweistündig, Garteninspector Sinning.
9) Pflanzen-Anatomie und Physiologie, dreistündig, Derselbe.
10) Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig, Dr. Eichhorn.
11) Physik, zweistündig, Derselbe.
12) Unorganische Chemie, vierstündig, Derselbe.
13) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, sechsstündig, Derselbe.
14) Geognosie, zweistündig, Geheimer Bergrath Prof. Dr. Nöggerath.
15) Allgemeine landwirthschaftliche Zoologie, dreistündig, Prof. Dr. Budge.
16) Volkswirthschaftslehre, zweistündig, Prof. Dr. Kaufmann.
17) Landwirthschaftsrecht, dreistündig, Prof. Dr. Anschütz.
18) Arithmetik und Algebra, zweistündig, Lehrer der Baukunde Schubert.
19) Mechanik, vierstündig, Derselbe.
20) Landwirthschaftliche Baukunde, dreistündig, Derselbe.
21) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, zweistündig, Kreisthierarzt Schell.
22) Aeußere Krankheiten der Hausäugethiere; Geburtshülfe und Hufbeschlag, zweistündig, Derselbe.
23) Gesundheitspflege der Hausäugethiere, einstündig, Derselbe.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen) und Repetitorien in der Landwirthschaft und den Naturwissenschaften.

(No. 1147.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen

1) den Gefreiten des 40. Infanterie-Regiments Mathias Breidt aus Hermeskeil, Kreis Trier;
2) den Unteroffizier desselben Regiments Karl Kassubeck aus Leobschütz, Reg.-Bez. Oppeln;
3) den Musketier desselben Regiments Wilhelm Otten aus Büsbach, Kreis Aachen, und
4) den Janitscharen desselben Regiments Friedrich Wilhelm Pieper aus Gebersdorf, Kreis Greifenhagen, Reg.-Bez. Stettin gebürtig,

eröffnet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem auf

Sonnabend den 20. Dezember c., Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. werden verurtheilt werden.

Saarlouis, den 4. September 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

Digitized by Google

(No. 1134.) Edictal-Citation.

Gegen die Reservisten:

1) Johann Haack der 2. Compagnie 30. Landwehr-Regiments aus Malborn, Kreis Bernkastel;
2) Jacob Bredemus der 1. Compagnie 30. Landwehr-Regiments aus Trier;
3) Johann Schug der 2. Compagnie 30. Landwehr-Regiments aus Hermeskeil, Kreis Trier, früher in dem 8. Jäger-Bataillon eingestellt;
4) Bombardier Franz Heinrich Wilhelm Attendorn, früher in der 2. reitenden Batterie 7. Artillerie-Regiments aus Trier;
5) Johann Jonas des 8. Artillerie-Regiments aus Dagstuhl, Kreis Merzig;
6) Peter Steffes des 8. Artillerie-Regiments aus Hinterweiler, Kreis Daun;
7) Johann Toussaint desselben Regiments aus Bollendorf, Kreis Bitburg;
8) Mathias Stein vom Train des 8. Armeecorps aus Wiesbach, Kreis Ottweiler;
9) Peter Wollscheid der 8. Pionier-Abtheilung aus Fraulautern, Kreis Saarlouis,

welche sich ohne Erlaubniß aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte entfernt haben, ist der Desertionsprozeß eröffnet. Dieselben werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem zu ihrer verantwortlichen Erklärung auf

den 7. Januar 1857, Vormittags um 11 Uhr,

in dem hiesigen Militär-Arresthause angesetzten Termine einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, sie für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße bis 1000 Thaler verurtheilt werden sollen.

Coblenz, den 30. August 1856.

Königl. 8. Armee-Corps-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 1148.)

Der Post-Secretair Friedrich Wilhelm Braun ist in der commissarisch von ihm verwalteten Stelle als Ober-Post-Cassen-Buchhalter zu Trier bestätigt worden.

Trier, den 5. September 1856.

(No. 1117.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg ist unter dem 26. August 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen in Würfelform, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1118.) Aufgehobenes Patent.

Das den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt in Magdeburg unterm 30. Sept. 1855 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen wird hierdurch aufgehoben.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 38. Donnerstag den 18. September 1856.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 1153.) Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 18. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Brunn ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Linz (Synode Coblenz) erledigt, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 1. October annehmen.

Coblenz, den 6. September 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

303. (I. 9705. 8. II.) Hauscollekte für die Brandbeschädigten zu Salm, Kreis Daun.

Durch das in der Nacht vom 6. zum 7. August c. zu Salm, einem der ärmsten Orte des Kreises Daun, ausgebrochene und wahrscheinlich von ruchloser Hand angelegte Feuer sind 10 Wohngebäude und 11 Oekonomiegebäude ganz eingeäschert und außerdem noch mehrere Gebäude durch Einreißen und Abdecken der Dächer beim Löschen beschädigt worden.

Die vom Brande betroffenen Gebäulichkeiten waren zwar alle bei der Provinzial-Feuer-Societät, jedoch nur zu dem geringen Einschätzungsbetrage von 2400 Thlrn. versichert, während die Mobilien und sonstigen Vorräthe, wie Heu u. s. w., deren Verlust auf 2000 Thlr. geschätzt ist, nicht in Versicherung gegeben waren.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf unseren diesfälligen Antrag mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde Salm kein Gemeindevermögen besitzt, welches in Anspruch genommen werden könnte, so wie daß der Kreis Daun, nach den für die Abgebrannten in Hillesheim erst vor Kurzem gebrachten großen Opfern, nicht ausreichend zu helfen vermag, behufs Herstellung der Gebäude, wozu außer den Entschädigungsgeldern noch ungefähr 4000 Thlr. erforderlich sein werden, und zur Beschaffung des nöthigen Viehfutters mittelst Rescripts vom 2. d. Mts. die Abhaltung einer Hauscollecte in unserem ganzen Verwaltungsbezirke genehmigt.

Wir empfehlen diese Collekte allen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks aufs Angelegentlichste mit dem Bemerken, daß dieselbe in den Kreisen Daun, Wittlich, Prüm und Bitburg durch die Lokalbehörden, in den übrigen aber durch besondere Delegirte abgehalten werden wird.

Trier, den 12. September 1856.

Digitized by Google

304. (I. 4173. S. III.) Verlegung eines Marktes.

Der auf den 9. October c. angesetzte Viehmarkt zu Ohrenhausen wird nicht an diesem Tage, sondern Mittwochs den 29. October abgehalten werden.

Trier, den 6. September 1856.

---

305. (I. 4196. S. III.) Verlegung eines Marktes zu Reinsfeld.

Der diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Reinsfeld wird nicht, wie festgesetzt, am 2., sondern am 6. October nächsthin abgehalten werden.

Trier, den 9. September 1856.

---

306. (I. 2833. S. V.) Besetzte evangelische Schulstelle.

An die Stelle des wegen geschwächter Gesundheit abgegangenen Lehrers Wölflinger ist dem 4. Lehrer an der evangelischen Pfarrschule zu Trier, N. Boor, die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Pfarrschule zu St. Arnual im Kreise Saarbrücken commissarisch übertragen worden.

Trier, den 30. August 1856.

---

307. (I. 3115. S. V.) Besetzte evangelische Schulstelle.

Die 4. Lehrerstelle an der evangelischen Pfarrschule zu Dudweiler, Kreis Saarbrücken, ist dem Schulamts-Candidaten P. Kunz aus Baumholder übertragen worden.

Trier, den 6. September 1856.

---

308. (I. 3077. S. V.) Besetzte evangelische Schulstelle.

Die erledigte evangelische Schulstelle zu Crummenau, Kreis Bernkastel, ist dem bisherigen 2. Lehrer zu Cleinich, P. Becker, definitiv übertragen worden.

Trier, den 6. September 1856.

---

309. (I. 3927. S. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

Als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ist der Kaufmann Carl Glahn von St. Wendel für den Kreis St. Wendel von uns bestätigt worden.

Trier, den 3. September 1856.

---

310. (I. 4123. S. III.) Niederlegung einer Feuer-Versicherungs-Agentur.

Der Kaufmann Heinrich Wilhelm Neureuter hierselbst hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wozu er unter'm 19. Juni v. J. I. 2857. S. III. unsere Bestätigung erhielt, niedergelegt.

Trier, den 2. September 1856.

Digitized by Google

311. (I. 4015. S. III.) Qualification eines Bauhandwerkers.

Nach vorschriftsmäßig bestandener Meisterprüfung ist dem Maurer Johann Wirtz von Bleialf das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Maurermeister ertheilt worden.

Trier, den 25. August 1856.

---

312. (I. 4163. S. III.) Prüfung eines Bauhandwerkers.

Nach vorschriftsmäßig bestandener Meisterprüfung ist dem Zimmermann Carl Nispel aus Wetzlar das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Zimmermeister ertheilt worden.

Trier, den 6. September 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 987.) Die königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn betreffend.

Im Winterhalbjahre 1856/57 werden an der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, landwirthschaftliche Betriebslehre, allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Eisbein.

Forstwissenschaft, Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke, Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Garteninspector Sinning.

Landwirthschaftliche Technologie, Physik, unorganische Chemie, analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn.

Geognosie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Nöggerath.

Allgemeine landwirthschaftliche Zoologie: Prof. Dr. Budge.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zinsrechnung, Rentenrechnung u. s. w., Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, landwirthschaftliche Baukunde: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere, äußere Krankheiten der Haussäugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag, Gesundheitspflege der Haussäugethiere: Kreisthierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen) und Repetitorien in der Landwirthschaft und den Naturwissenschaften.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1856.

Der Director der königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

Digitized by Google

(II. 13835.) **Auszüge**

aus rechtskräftigen Urtheilen des königl. Assisenhofes zu Trier, deren Bekanntmachung nach Vorschrift des § 30 des Strafgesetzbuches erfolgt.

Laufende No.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort d. Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Gesetze, welche zur Anwendung gekommen sind.
1	15. Juni 1853	Kannegießer Heinrich, 37 Jahre alt, Weber und Korbmacher, geboren zu Oberhosenbach, wohnhaft zu Weiperather-Hammer	Schwere Mißhandlung	10 Jahre Zuchthaus	§ 193 des Str.-G.-B.
2	14. Januar 1856	Maichen Johann, 33 J. alt, Schullehrer, geboren zu Neuerburg, wohnhaft zu Lützcampen	Verbrechen gegen die Sitten	3 Jahre Zuchthaus	§ 144 No. 3 des Str.-G.-B.
3	14. April 1856	Dolwet Nicolaus, 34 J. alt, Ackerer und Ziegelbrenner, geb. zu Scheuerwald, wohnhaft zu Hilbringen	Gebrauch einer falschen Quittung	1 Jahre Zuchthaus u. 50 Thaler Geldbuße	§§ 249 und 250 des Str.-G.-B.
4	18. April 1856	Dewald Peter, 24 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Steinberg	Schwerer Diebstahl	6 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§ 218 No. 2 u. 3 des Str.-G.-B.
5	dgl.	Dewald Johann, senior, 59 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Steinberg	Hehlerei	8 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§ 238 des Str.-G.-B.
6	14. Juli 1856	Grethen Michael, 27 J. alt, Taglöhner, geboren zu Weinsfeld, wohnhaft zu Steinmehlen	Schwerer Diebstahl	6 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§§ 218 No. 2 und 219 No. 2 des Str.-G.-B.
7	15. dgl.	Schüller Jodokus, 49 J. alt, Weber, geboren zu Bonn, wohnhaft zu Niederprüm	dgl.	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre	§ 218 No. 2 des Str.-G.-B.
8	16. dgl.	Jacobs Nicolaus, 24 J. alt, Ackerer, geb. und wohnhaft zu Naurath	dgl.	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre	§ 218 No. 2 des Str.-G.-B.
9	17. dgl.	Morbach Peter, 27 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Trier	dgl.	6 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§§ 218 No. 2 und 219 No. 2 des Str.-G.-B.
10	18. dgl.	Summann Mathias, 19 Jahre alt, Kleinhändler, geb. u. wohnhaft zu Perl	Verbrechen gegen die Sitten	3 Jahre Zuchthaus	§§ 144 No. 3 und 56 des Str.-G.-B.
11	19. dgl.	Heinz Theobald, 44 J. a., Ackerer, geb. zu Merzig, wohnhaft zu Cordel	Schwerer Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre	§ 218 No. 2 des Str.-G.-B.

Digitized by Google

Laufende No.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Gesetze, welche zur Anwendung gekommen sind.
12	22. Juli 1856	Simons Stephan, 18 J. alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Spangdahlem	Schwerer Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre	§§ 218 No. 2 und 56 des Str.-G.-B.
13	dgl.	Dewald Franz, 56 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Trier, ohne festen Wohnort	dgl.	5 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre	§§ 218 No. 2 und 219 No. 2 des Str.-G.-B.
14	24. dgl.	Becker Maria, 23 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Cruchten, wohnhaft zu Trier	dgl.	2 Jahre und 6 Monate Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre	§§ 218 No. 3, 217 No. 4 und 56 des Str.-G.-B.
15	28. dgl.	Weber Mathias, 25 J. alt, Schneidergeselle, geb. zu Trier, ohne festen Wohnort	dgl.	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre	§ 218 No. 3 des Str.-G.-B.
16	29. dgl.	Borens Philipp, 51 J. alt, Ackerer und Wagner, geboren und wohnhaft zu Tünsdorf	Meineid	2 Jahre und 6 Monate Zuchthaus	§ 125 des Str.-G.-B.
17	dgl.	Borens Franz, 27 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Tünsdorf	dgl.	2 Jahre Zuchthaus	§ 125 des Str.-G.-B.
18	2. Aug. 1856	Haag Johann Maternus, 27 Jahre alt, Makler, geboren zu Uerzig, wohnhaft zu Castel	Verbreit. falschen Geldes	5 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§§ 121, 122 des Str.-G.-B.
19	dgl.	Hirsch Carl, 31 J. alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Züsch	dgl.	5 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§§ 121, 122 des Str.-G.-B.
20	dgl.	Gerber Jacob, 43 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Sobernheim	dgl.	5 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§§ 121, 122 des Str.-G.-B.
21	5. dgl.	Dehne Johann, 43 Jahre alt, Weber, geboren zu Strotzbüsch, wohnhaft zu Bettingen	Schwerer Diebstahl	8 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 J.	§§ 216, 218 No. 2, 219 No. 2 des Str.-G.-B.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Secretär, Sinzig.

Vorstehende Auszüge werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 5. September 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

Digitized by Google

(No. 1162.) Amtssuspension des Gerichtsvollziehers Hetzel.

Der Gerichtsvollzieher Hetzel zu Lennep ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen königl. Landgerichts vom 10. Juli d. J. wegen gröblicher Verletzung seiner Amtspflichten zu einer zweimonatlichen Suspension vom Dienste verurtheilt worden, welche Suspension am 30. Juli d. J. angefangen hat.

Elberfeld, den 3. September 1856. Der Ober-Procurator.

(No. 1154.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Carl Ludwig Jaenicke des 35. Infanterie-Regiments, geboren zu Neu-Levin, Kreis Ober-Barnim, Regierungsbezirk Potsdam, den 23. Februar 1834, von Profession ein Barbier, der Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 10. Januar 1857, Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 9. September 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(I. 2096. 8. I.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Julius Herrmann Straßburg des 35. Infanterie-Regiments, geboren zu Berlin am 3. Dezember 1835, von Profession ein Tapezierer, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 3. Januar 1857, Vormittags 11 Uhr,

im Gouvernements-Gerichts-Lokale anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 3. September 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(I. 2095. 8. I.) Kriegsrechtliche Erkenntnisse.

Durch kriegsrechtliche, vom General-Commando des 8. Armee-Corps am 11. v. Mts. bestätigte Erkenntnisse, d. d. Luxemburg, den 2. August c., sind

1) der Musketier Dietrich Heinrich Wulff des 36. Infanterie-Regiments, aus Bönen, Kreis Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg;
2) der Musketier Friedrich Rosenberg desselben Regiments, aus Niederstüter, Kreis Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg;
3) der Musketier Heinrich Dziallas des 37. Infanterie-Regiments, aus Korschlitz, Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau,

in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder derselben zu 50 Thaler Geldbuße verurtheilt worden.

Luxemburg, den 3. September 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(I. 8789. 8. II. 1. Ang.)

Der bisher commissarisch angestellt gewesene Communalförster Nicolaus Maroldt ist zum Communalförster für das aus den Waldungen der Gemeinden Alsdorf, Kaschenbach, Niederweis, Wolsfeld und der auf dem linken Ufer der Prüm liegenden Waldungen der Gemeinden Prümzurlai und Irrel zusammengesetzte, im Kreise Bitburg gelegene Forstrevier Niederweis auf Lebenszeit ernannt worden.

Trier, den 6. September 1856.

(No. 1171.)

Der Gerichtsvollzieher Reß von Hillesheim ist vom 15. d. Mts. an nach Bitburg, und der Gerichtsvollzieher Himpler von Bitburg nach Hillesheim versetzt worden.

Trier, den 11. September 1856.

(No. 1155.) Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Otto Seyrig zu Berlin sind unter dem 8. September 1856 zwei Patente, das eine

auf eine Centrifugal-Waschmaschine, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

das zweite

auf eine Centrifugal-Maschine zum Auspressen des Rübensaftes in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1194.) Patent-Ertheilung.

Dem Pferdewärter W. Kothe zu Berlin ist unter dem 11. September 1856 ein Patent

auf ein durch Modell als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Instrument gegen das Krippensetzen der Pferde, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1156.) Erloschenes Patent.

Das dem Handelsmann J. Siebert zu Frankfurt a. M. unter dem 27. November 1855 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Perkussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen

ist erloschen.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 39. Donnerstag den 25. September 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

46. Stück.

(No. 4508.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein", mit dem Domizil zu Cöln. Vom 9. August 1856.

47. Stück.

(No. 4509.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds.

(No. 4510.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde im Kreise Herford, nach Holzhausen im Kreise Lübbecke.

(No. 4511.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Köslin, mit einer Zweigbahn nach Kolberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1856.

(No. 4512.) Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Köslin mit einer Zweigbahn nach Kolberg. Vom 18. August 1856.

(No. 4513.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 18. August 1856.

(No. 4514.) Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856; betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

(No. 4515.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1856; betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinden Neuwied im Regierungsbezirk Koblenz und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Digitized by Google

48. Stück.

(No. 4516.) Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg nach Blumenhaus, im Kreise Hagen.

(No. 4517.) Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Gügleben.

(No. 4518.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt, nebst Gleisesverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, so wie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Löddersburg. Vom 28. August 1856.

(No. 4519.) Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. August 1856.

(No. 4520.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1856, betreffend mehrere Abänderungen des revidirten Reglements der landwirthschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

(No. 4521.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. August 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Magdeburger-Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation" mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 8. September 1856.

Bekanntmachungen der königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(II. k. 14,210.) Die Auslooosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855. A.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeldlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1854 mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsenverlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Digitized by Google

Die Nummern-Verzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können bei der Controlle der Staatspapiere und bei den königl. Regierungs-Haupt-Kassen eingesehen werden.

Berlin, den 8. September 1856. Natan. Nobiling.

(No. 1205). Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 2. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

No. 42, 55, 79, 81, 169, 180, 182, 211, 245, 316, 319, 390, 391, 392, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 765, 815, 855, 859, 863, 936, 968, 1131, 1209 und 1403

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1857 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1856 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1857 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeldlich verabfolgt. Von den in Folge der 1. Verloosung zum 1. April 1856 gekündigten Schuldverschreibungen sind die Nummern

No. 2827, 2836, 36,533, 36,571, 41,938, 41,954, 41,991 51,692, 60,658, 60,660 92,301 bis 92,400, 109,813, 109,823, 109,861, 127,851, 127,865, 127,878, 132,741, 135,508 bis 135,510, 135,515, 135,536, 135,565, 135,573, 135,574, 135,590, 141,702, 141,703, 141,726, 141,799, 141,800 144,004, 144,006, 144,007, 144,036, 144,051, 144,084, 144,089, 149,545, 149,566

noch rückständig, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert.

Berlin, den 15. September 1856. Natan. Nobiling.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums.

(No. 1218.) Fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide rc.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19. September v. J. bis Ende September l. J. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende Dezember 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. September 1856.

v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

(No. 1225.) Einberufung des zwölften Rheinischen Provinzial-Landtags.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz Behufs Erledigung von Geschäften zum 5. October d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Provinzial-Feuer-Societäts-Director Freiherrn von Waldbott Bassenheim-Bornheim und zu Allerhöchstihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Coblenz, den 22. September 1856.

v. Kleist-Retzow.

Bekanntmachungen des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 1206.) Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Wahl des Pfarrers Wenzel in Creuznach zum zweiten Pfarrer daselbst, ist die dritte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Creuznach erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. November annehmen.

Coblenz, den 13. September 1856.

(No. 1217.) Besetzte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Christian Heinrich Ferdinand Koch ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Lanfersweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Cappel-Leidenz wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. November annehmen.

Coblenz, den 12. September 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

313. (I. 6037. S. II. II. 8997. f.) Jagdpolizei-Verordnung.

Auf den Grund des § 11 des am 11. März 1850 ergangenen Gesetzes über die Polizei-Verwaltung verordnen wir unter Aufhebung unserer Jagd-Polizei-Verordnung vom 23. Mai 1850 (Amtsblatt pro 1850, Seite 146 und 147) Nachstehendes:

§ 1.

Von dem 8. Tage nach dem gesetzlich verkündigten Schlusse der Jagd bis zu deren Wiedereröffnung darf Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in jener Zeit untersagt ist, nicht verkauft oder zum Verkaufe gebracht werden.

§ 2.

Jeder, in dessen Besitz während der angegebenen Zeit verbotenes Wild betroffen wird, hat die Vermuthung gegen sich, daß das Wild in der Hegezeit getödtet worden sei, und soll daher eben so angesehen und bestraft werden, als ob er das Wild zum Verkaufe gebracht habe.

Digitized by Google

§ 3.

Dasselbe gilt von Gast- oder Speise-Wirthen, welche während der Schonzeit verbotenes Wild in zubereitetem Zustande verkaufen oder verbrauchen.

§ 4.

Jeder, welcher vorstehenden Verboten zuwider handelt, verfällt in eine nach Maßgabe des Wildpretes, welches Gegenstand der Uebertretung ist, zu bestimmende Polizeistrafe, nämlich von 10 Thalern für ein Stück Roth- oder Rehwild, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, 3 Thaler für einen Hasen, desgleichen für ein Stück Birkwild, 2 Thaler für jedes Stück sonstigen Federwilds.

§ 5.

Im Falle des Zahlungsunvermögens der Contravenienten ist die Geldstrafe in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 5 incl.) sollen überall zur Anwendung kommen, wo und in so weit nicht andere mit denselben im Widerspruch stehende Gesetze oder Verordnungen noch in Kraft sind.

Trier, den 11. September 1856.

---

314. (I. 2098. S. I.) Landesherrliche Bestätigung des von dem Herrn Herzog Prosper Ludwig von Arenberg zu Brüssel errichteten Familien-Fidei-Commisses.

Nachdem Seine Majestät der König der von dem Herrn Herzog Prosper Ludwig von Arenberg errichteten Familien-Fidei-Commiß-Urkunde die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben, bringen wir zufolge Auftrags des Herrn Justiz-Ministers Excellenz nachstehend:

1) die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 27. Dezember 1854;
2) einen Auszug aus der bei dem königl. Notar Johann Baum zu Aachen hinterlegten Stiftungs-Urkunde und
3) ein Verzeichniß der dem Fidei-Commiß unterworfenen, in unserm Bezirk gelegenen Güter zur allgemeinen Kenntniß.

1. Bestätigungs-Urkunde vom 27. Dezember 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow zu Haigerloch und Werstein ꝛc. ꝛc. thun kund und bekennen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Nachdem der Herzog Prosper Ludwig von Arenberg durch die am 10. Juni 1854 vor dem Notar Baum in Aachen aufgenommenen Verhandlungen, welche dieser Unserer Allerhöchsten Confirmation in Ausfertigung beigeheftet sind, ein Familien-Fidei-Commiß errichtet und dazu in Gemäßheit

Digitized by Google

des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten betreffend, und der wegen Auflösung dieses Edikts am 30. Mai 1820 erlassenen Instruktion Unsere Landesherrliche Genehmigung nachgesucht hat, welche Wir, auf vorhergegangene Begutachtung der Regierungen zu Münster und zu Arnsberg sowie der Appellationsgerichte zu Münster und zu Köln, zu ertheilen kein Bedenken gefunden, als wollen Wir hiermit zu der von dem Herzog Prosper Ludwig von Arenberg errichteten Fidei-Commiß-Stiftung Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilen und ertheilen solche hiermit, jedoch Jedermanns Rechten unbeschadet.

Des zu Urkund haben Wir diese Landesherrliche Genehmigung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben, Charlottenburg, den 27. Dezember 1854.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) Simons. v. Westphalen.

2. Auszug aus der Fidei-Commiß-Stiftungs-Urkunde.

Gestützt auf das meinem Hause nach der deutschen Bundesacte, nach der königl. Preußischen Verordnung vom 21. Juni 1815 § 1 No. 2 und der Instruktion vom 30. Mai 1820 § 21, sowie dem unter dem 29. November 1824 mit der Krone Preußen gethätigten Rezesse zustehende Recht, habe ich von meinem in den königl. Preußischen Staaten gelegenen, nachstehend näher bezeichneten Besitzungen und Rechten sowie sonstigem Eigenthume ein Familien-Fidei-Commiß zunächst für den Mannsstamm errichten wollen, und stifte ein solches kraft gegenwärtiger Urkunde in folgender Weise:

§ 1.

Bestandtheile dieses Fidei-Commisses sollen sein:

I. meine in den königl. Preußischen Provinzen Westphalen und Rheinlanden belegenen Immobilien nebst allen dazu gehörigen Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie selbe in den dieser Urkunde einverleibten, von mir paraphirten Kataster-Auszügen näher bezeichnet sind, nämlich:

1) die in der königl. Preußischen Provinz Westphalen

a. dem Regierungsbezirk Münster

nach der von mir paraphirten, als Anlage A. beigefügten Tabelle nebst Kataster-Auszügen von No. 1—36 zur Größe von 12,776 Morgen 165 Ruthen 45 Fuß mit einem Katastral-Reinertrag von 12,998 Thlr. 15 Sgr.

b. dem Regierungsbezirke Arnsberg

nach Tabelle Anlage B. nebst Kataster-Auszügen von No. 1 bis 13 zur Größe von 1306 Morgen 49 Ruthen 79 Fuß mit einem Katastral-Reinertrag von 3643 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. aufgeführten Liegenheiten, sodann

2) die in der königl. Preußischen Provinz Rheinlanden.

a. in dem Regierungsbezirke Aachen

zur Größe von 15,144 Morgen 91 Ruthen 42 Fuß, mit einem Katastral-Reinertrage von 12,613 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. nach Anlage Tabelle C. nebst Kataster-Auszügen No. 1—15.

b. in dem Regierungsbezirke Köln.

zur Größe von 6009 Morgen 130 Ruthen 18 Fuß, mit einem Katastral-Reinertrage von 8369 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. nach Anlage Tabelle D. nebst Kataster-Auszügen von No. 1—23.

Digitized by Google

c. in dem Regierungsbezirke Trier

zur Größe von 8780 Morgen 113 Ruthen 85 Fuß, und einem Katastral-Reinertrage von 3971 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. nach Anlage Tabelle E. nebst Kataster-Auszügen von No. 1—7.

d. in dem Regierungsbezirke Düsseldorf.

zur Größe von 2627 Morgen 53 Ruthen 30 Fuß, und einem Katastral-Reinertrage von 10,430 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. nach Anlage Tabelle F. nebst Kataster-Auszügen von No. 1—11.

e. in dem Regierungsbezirke Coblenz

zur Größe von 50 Morgen 83 Ruthen 92 Fuß, und einem Katastral-Reinertrage von 31 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. nach Anlage Tabelle G. nebst Kataster-Auszug No. 1.

II. die nach in beglaubigter Abschrift anliegenden, mit der Krone Preußen am 29. Nov. 1824 gethätigten Rezesse meinem Hause zustehende Staatsrente von 13,500 Thlr. preuß. Courant, zahlbar in vierteljährlichen Raten bei der königl. Regierungs-Hauptkasse in Münster, Anlage H.

III. der in meiner Familie vorhandene, in der Anlage I. näher verzeichnete Familienschmuck zu einem Werthe von 218,982 Franken, oder 58,395 Thlr. 6 Sgr. preuß. Courant, wobei ich indeß ausdrücklich bemerke, daß der Gebrauch desselben meiner Frau rücksichtlich Wittwe ad dies vitae und zwar ohne irgend welche Verantwortlichkeit, zustehen soll. Anlage I.

IV. Folgende Kunstgegenstände:

a. der in meinem Besitze befindliche antique Kopf des Laocoon zu einem Werthe von 100,000 Franken oder 26,666 Thlr. 20 Sgr. preuß. Courant.

b. die in dem beigefügten Verzeichnisse, Anlage K. aufgeführten Oelgemälde zu einem Werthe von 250,000 Franken oder 66,666 Thlr. 20 Sgr. preuß. Courant.

§§ 2 — 6.

(Handeln von der Sucessionsordnung und der event. eintretenden Vormundschaft.)

§ 7.

Jeder künftige Fidei-Commiß-Besitzer ist verpflichtet, in den kgl. Preuß. Staaten Domizil zu wählen.

Im Falle das Fidei-Commiß an einen Fideicommißfolger gelangt, welcher nicht Mitglied meiner vormals reichsunmittelbaren Familie ist, soll der Fideicommißbesitzer verpflichtet sein, sich in der Preußischen Provinz Westphalen oder in der Preußischen Rheinprovinz alljährlich wenigstens während vier Monate aufzuhalten, vorbehaltlich der landesherrlichen Dispensation in besonderen Fällen. Sollte er dieser Bestimmung zuwider handeln, so kann die Preußische Staatsregierung die Einkünfte des Fidei-Commisses in Beschlag legen, und bis dahin, daß die Zuwiderhandlung nachhaltig aufgehört hat, dem Fideicommißbesitzer vorenthalten.

Jeder künftige Fideicommißbesitzer ist anzusehen, als habe er das Fideicommiß unmittelbar von mir ererbt. Die Bestandtheile desselben kann der Besitzer also weder veräußern, noch mit Schulden, Hypotheken oder Reallasten beschweren, die zu demselben gehörenden Holzungen dürfen weder durch fehlerhafte oder zu starke Fällungen, noch sonst zum Nachtheile des Fideicommisses devastirt werden. Es ist hierdurch jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß hin und wieder Wald zu offenbarem Vortheile des Fideicommisses in der Folge in Wiese, Acker ꝛc. verwandelt werde.

Eine Verfügung im Voraus über die noch vorfallenden Revenüen durch Veräußerung oder Verpfändung steht dem Fideicommißerben nur bis zur Hälfte derselben und höchstens nur für die Dauer von zehn Jahren zu. Ueber die Dauer seines Besitzes kann er über die Revenüen selbstredend nicht verfügen. Jede derartige Verfügung über den vorerwähnten Theil und die vorerwähnte Dauer hinaus wird als Belastung der Substanz angesehen und nach gleichen Grundsätzen beurtheilt, ist also unerlaubt und ungültig, unbeschadet jedoch der folgenden Bestimmungen.

Digitized by Google

§ 8.

Sollten durch höhere Gewalt, als Krieg ꝛc., welche abzuwenden nicht in der Macht des Fideicommißbesitzers steht, Ereigniße herbeigeführt werden, welche es für die Haltung der Integrität des Fideicommisses nöthig oder nützlich erscheinen laßen, daß eine Kapitalschuld contrahirt, oder über mehr als die Hälfte der Revenüen und über die Dauer von zehn Jahren hinaus im Voraus verfügt werde, so soll der Besitzer dazu befugt sein, falls die nächsten drei großjährigen Agnaten nach gewissenhafter Prüfung der Umstände die Maaßregel gutheißen. Dieselbe bedarf ohnedies der Bestätigung der königl. Regierung zu Münster oder der Behörde, welche künftig an deren Stelle trint. Die Entscheidung dieser Behörde wird dem Fideicommißbesitzer, sowie den drei Agnaten auf amtlichem Wege insinuirt. Binnen zehn Tagen nach dieser Insinuation steht jedem der vorstehenden vier Betheiligten dagegen der Rekurs an das Ministerium des Innern zu, mit völligem Ausschluß jedoch einer Provocation auf richterliche Entscheidung. Vorstehendes gilt auch, wenn nur zwei der Agnaten die in Frage stehende Maaßregel billigen.

Sind keine drei Agnaten mehr vorhanden, oder stimmen deren nur einer für die Maaßregel, oder steht der Fideicommißbesitzer noch unter Vormundschaft, so kann vorgedachte Verfügung über die Revenüen und die Belastung der Substanz nur in der alsdann in der königl. Preußischen Provinz Westphalen gesetzlichen Form für ähnliche Belastungen von Fideicommißgütern getroffen werden und wird zu diesem Zwecke sowie für etwaige sonstige Angelegenheiten, in welchen die Wirksamkeit eines Fideicommißgerichts nothwendig sein sollte, und die Zulässigkeit desselben durch gegenwärtige Stiftungs-Urkunde nicht ausgeschlossen ist, hiermit das Appellationsgericht zu Münster oder die an dessen Stelle künftig etwa eintretende Behörde zum Fideicommißgericht für alle zu diesem Fideicommisse gehörigen Güter bestimmt.

Zur Tilgung der in Gemäßheit dieses Artikels gemachten Schulden ꝛc. werden zunächst die im Artikel 6 dieser Urkunde erwähnten Ersparnisse verwendet. Sollten deren nicht vorhanden sein, oder selbe nicht hinreichen, so ist der Besitzer gehalten, aus den Revenüen jährlich ein Zehntel der Schuld oder des Schuldrestes abzulegen, vorausgesetzt, daß dieses Zehntel nicht die Summe von 4000 Thalern übersteigt. Ist dieses der Fall, so ist er nur eine solche Summe abzutragen, oder falls dieses vermögmäßig etwa nicht Statt haben könnte, verzinslich anzulegen gehalten. Meinen Wünschen wird der jeweilige Fideicommißbesitzer jedoch entsprechen, wenn er, diese ihm auferlegte Summe von 4000 Thlrn. überschreitend, für die möglichst rasche Ablegung der Schulden auch in dem gedachten Falle Sorge trägt.

§ 9.

Wenn im § 2 die sämmtlichen Rechte und Gerechtigkeiten als Bestandtheile des gegenwärtigen Fideicommisses aufgeführt und somit nach den Grundsätzen desselben zu beurtheilen sind, so bestimme ich doch, daß der jeweilige Fideicommißbesitzer Gemeinheitstheilungen, Theilungen anderer gemeinschaftlicher Grundstücke und Servitutbefreiungen, allein ohne Zuziehung irgend welcher Anwärter im gütlichen oder im gesetzlichen Wege reguliren und nöthigenfalls die desfallsigen Quittungen und Rezesse vor den betreffenden Behörden oder privatim vollziehen könne, ferner hinsichtlich aller mir zuständigen Geld- oder Natural-Renten, Dienste ꝛc. hierdurch ausdrücklich, daß der jeweilige Fideicommißbesitzer ebenfalls allein, ohne Zuziehung irgend welcher Anwärter, deren Ablösung beantragen oder die angetragene Ablösung acceptiren oder vollziehen kann, ohne hierbei an die gesetzlichen Formen und Sätze gebunden zu sein. Auch soll er die hieraus resultirenden Gelder schon vor dem Verwendungs-Nachweis erheben können. Indeß ist er gehalten, das aus diesen Ablösungen aufkommende Capital jedesmal spätestens, sobald es auf die Summe von dreitausend Thalern gestiegen sein wird,

Digitized by Google

bei erster sich darbietender passender Gelegenheit, und jedenfalls binnen zwei Jahren in den königl. Preußischen Provinzen Rheinland oder Westphalen in Grundeigenthum so wieder anzulegen, daß der Katastral-Reinertrag dieses letztern wenigstens zwei Dritteln des Betrages der frühern Renten oder deren Geldwerth gleichkomme. Sollte das Ablösungskapital zu einem solchen Ankaufe nicht hinreichen, so ist der Fideicommißbesitzer gehalten, das Fehlende aus den Revenüen zuzusetzen.

Auch soll der jedesmalige Besitzer das Recht haben, entlegene, vereinzelt oder unbequem liegende Theile des Fideicommisses gegen besser zu dem Hauptcomplexe gelegene in billiger Weise auszutauschen oder selbe zu verkaufen. Im letztern Falle ist er jedoch gehalten, ein Grundstück wieder zu erwerben, welches einen gleichen Katastral-Reinertrag hat, als das verkaufte, und wenn der Kaufpreis nicht hinreichen sollte, aus den Revenüen bis zu diesem Betrage zuzulegen. Keinenfalls soll der jedesmalige Fideicommißbesitzer behindert sein, zu Gradelegung der Grenzen, Regulirung derselben, besserer Vorfluth und überhaupt im Interesse der Kultur oder Melioration des Fideicommisses kleine Austauschungen nach Billigkeit allein vorzunehmen.

Die auf obige Weise eingetauschten oder mit den von abgelösten Renten oder verkauften Grundstücken herrührenden Summen angekauften Immobilien werden alsdann Theile des Fideicommisses und müssen als solche von dem Besitzer der betreffenden Behörde angegeben werden, auch hat derselbe überhaupt alles Nöthige zur Einverleibung derselben in das Fideicommiß beim Hypothekenbuche und anderswo zu veranlassen.

Jeder der drei nächsten Anwärter soll das Recht haben, die Nachweise, daß obige Verbindlichkeiten erfüllt wurden, von dem Besitzer zu verlangen.

Ich für meine Person behalte mir, wie überhaupt die freie Disposition über die Substanz des Fideicommisses unter Lebenden, so insbesondere die Abrundung, Wiederanlage und Ergänzung desselben bevor, ohne daß es der Zuziehung und Zustimmung irgend eines Anwärters dazu bedarf.

Wenn das Fideicommiß durch eine der in diesem Paragraphen erwähnten Erwerbungen oder auf sonstige Weise erweitert oder vergrößert werden soll, so bedarf es dazu der landesherrlichen Bestätigung.

§ 10.

Sollte ein künftiger Besitzer des Fideicommisses sich wider Verhoffen so weit vergessen, die zu demselben gehörigen Waldungen zum Nachtheile des Fideicommisses zu devastiren, wohin indeß die im § 7 vorgesehene theilweise gänzliche Ausrottung und Umwandlung in Acker oder Wiese nicht zu rechnen ist, so soll die königl. Regierung oder die Behörde, welche künftig an deren Stelle treten wird, zu deren Ressort der in Frage stehende Wald gehört, auf Antrag eines Agnaten befugt sein, die erforderlichen Anordnungen in Ansehung der forstmäßigen Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen zu treffen. Diesen muß der Fideicommißbesitzer nachkommen, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern. Bei notorischen Devastationen soll auch ohne Antrag eines Agnaten die betreffende Regierung in vorstehender Art einzuschreiten befugt sein und dem Besitzer natürlich auch der oben angegebene Rekurs zustehen. Gegen diese Administrativ-Verfügungen ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§ 11.

(Handelt von dem Witthum und den Appanagen.)

Aachen, den 10. Juni 1854.

(L. S.) (gez.) Prosper L. Herzog von Arenberg.

Digitized by Google

3. Regierungsbezirk Trier.

No.		Flächeninhalt			Reinertrag		
		Morgen.	Ruthen.	Fuß.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1	Kreis Wittlich, Gemeinde Eisenschmitt	622	12	—	238	13	9
2	" " " Landscheid	95	81	50	11	11	1
3	" " " Schwarzenborn	803	105	85	381	26	—
4	" " " Oberkail	5068	27	80	2433	12	8
5	" " " Ormondt	396	21	5	129	10	2
6	" " " Steffeln	471	85	75	208	27	9
7	" " " Kerschenbach	1323	139	90	568	17	10
	Summa	8780	113	85	3971	29	3

(L. S.) (gez.) Prosper L.

No. 1

Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Eisenschmitt unter Artikel 416 eingetragenen Grundgüter und Gebäude Sr. Hoheit des Herzogs Prosper Ludwig von Arenberg.

Nummer der		Namen der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt			Reinertrag		
Flur	Parzelle				Morgen.	Ruth	Fuß.	Thlr	Sgr.	Pfg.
5	193	Hochscheid	Wald	5/12 9/12 3/12 2 3 4	622	12	—	238	13	9

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage wird hiermit bescheinigt.

Eisenschmitt, den 12. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, (gez.) Ebentheurer.

Digitized by Google

No. 2.

Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Landscheid unter Art. 474 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Namen der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morgen.	Flächeninhalt Ruth.	Flächeninhalt Fuß.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Sgr.	Reinertrag Pfg.
15	17/5	in der Hube	Hude	1	—	105	60	—	1	2
15	17/11	dgl.	dgl.	1	—	93	10	—	1	1
15	247/5	auf'm großen Hügel	Heide	1	1	98	30	—	3	1
15	247/12	dgl.	dgl.	1	—	135	60	—	1	6
15	247/16	dgl.	dgl.	1	—	89	40	—	1	—
15	248/6	dgl.	Gestrüpp	1	—	80	70	—	1	4
15	248/10	dgl.	dgl.	1	—	68	30	—	1	2
15	248/17	dgl.	dgl.	1	—	53	30	—	—	11
15	9/2	beim Schwarzenbornerwald	Heide	1	—	86	80	—	—	11
15	12/1	dgl.	dgl.	1	—	53	80	—	—	7
15	17/4	in der Hude	Hude	1	—	106	—	—	1	2
15	17/10	dgl.	dgl.	1	—	93	10	—	1	—
15	247/4	am großen Hügel	Heide	1	1	85	90	—	2	11
15	247/13	dgl.	dgl.	1	—	133	—	—	1	6
15	247/17	dgl.	dgl.	1	—	85	—	—	—	11
15	248/5	dgl.	Gestrüpp	1	—	78	60	—	1	4
15	248/9	dgl.	dgl.	1	—	68	—	—	1	2
15	248/18	dgl.	dgl.	1	—	50	20	—	—	10
15	9/2	beim Schwarzenbornerwald	Heide	1	—	86	80	—	—	11
15	12/2	dgl.	dgl.	1	—	53	70	—	—	7
15	1	auf'm großen Siefen	Wald	3	20	84	—	6	4	2
15	247/3	auf'm großen Hügel	Heide	1	3	15	70	—	6	2
15	247/9	dgl.	dgl.	1	1	179	20	—	4	—
15	247/18	dgl.	dgl.	1	—	159	20	—	1	9
15	248/4	dgl.	Gestrüpp	1	—	149	70	—	2	6
15	248/13	dgl.	dgl.	1	—	97	10	—	1	7
15	248/19	dgl.	dgl.	1	—	110	80	—	1	10
15	269/2	auf dem großen Seufen	Heide	1	5	10	60	—	10	1
15	271/2	dgl.	dgl.	1	5	28	40	—	10	4
15	17/2	in der Hude	Hude	1	1	46	70	—	2	6
15	17/6	dgl.	dgl.	1	1	23	30	—	2	3
15	273/2	auf'm großen Seufen	Heide	1	10	75	40	—	20	10
15	254/2	dgl.	dgl.	1	4	36	—	—	8	5
15	266/2	dgl.	dgl.	1	4	50	—	—	8	7
15	10	beim Schwarzenbornerwald	dgl.	1	1	89	30	—	3	1
15	15	dgl.	dgl.	1	—	129	30	—	1	5
15	275/2	großen Seufen	dgl.	1	5	24	50	—	10	3
15	247/2	auf großen Hügel	dgl.	1	3	16	70	—	6	2
15	248/20	dgl.	Gestrüpp	1	—	113	20	—	1	11
15	247/16	dgl.	Heide	1	1	142	60	—	3	7

Digitized by Google

Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Namen der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morgen.	Ruth.	Fuß.	Reinertrag Thlr.	Sgr.	Pfg.
15	248/12	auf großen Hügel	Gestrüpp	1	—	117	40	—	1	11
15	247/21	dgl.	Heide	1	—	112	—	—	1	3
15	248/1	dgl.	Gestrüpp	1	—	153	90	—	2	7
15	360/2	auf dem großen Seufen	Heide	1	2	112	60	—	5	3
15	426/247	auf'm großen Hügel	dgl.	1	1	90	20	—	3	—
			Gestrüpp	1	—	48	—	—	—	10
15	427/247	dgl.	Heide	1	—	148	10	—	1	8
			Gestrüpp	1	—	63	—	—	1	—
15	278/2	auf'm großen Seufen	Heide	1	1	133	10	—	3	6
15	278/2	dgl.	dgl.	1	1	135	80	—	3	6
			Summa		95	81	50	11	11	1

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage wird hiermit bescheinigt.

Binsfeld, den 17. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, (gez.) Steinkrause.

No. 3.

Auszug

aus dem Grundsteuer Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Schwarzenborn unter Art. No. 81 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzogs von Arenberg zu Brüssel.

Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Namen der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morgen.	Ruth.	Fuß.	Reinertrag Thlr.	Sgr.	Pfg.
4	8	in der Bierbach beim Schwarzenbornerwald	Wies	3	—	48	85	—	7	4
—	21	dgl.	dgl.	3	—	27	—	—	4	1
—	6/3	in der Bierbach	dgl.	3	—	54	—	—	8	1
—	38/1	Schwarzenbornerwald rechts	Wald	2	607	4	50	317	7	1
				3	68	109	50			
				1	25	13	55			
5	38/61	Schwarzenbornerwald links	dgl.	2	65	41	55	63	19	3
				3	36	98	70			
4	10	in der Bierbach	Wies	3	—	30	10	—	4	6
—	11	dgl.	dgl.	3	—	37	50	—	5	8
			Summa		803	105	85	381	26	—

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage wird hiermit bescheinigt.

Oberkail, den 13. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, (unleserlich.)

Digitized by Google

No. 4.

Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Oberkail unter Art. No. 460 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Namen der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morgen.	Ruth.	Fuß.	Reinertrag Thlr.	Sgr.	Pfg.
9	19	Hastert	Wald	5/7 3/7 1. 3.	225	36	50	147	29	8
16	196	Singesbeck	dgl.	2	16	165	40	8	13	9
—	4	Kilburgerwäldchen	dgl.	3	187	10	90	56	3	6
18	113	Langenthal	dgl.	1/3 1/3 2/3 1.2.3.	2240	36	70	1064	2	11
19	82	Hasselt	dgl.	3/5 2/5 1. 3.	620	163	70	372	16	11
9	61	bei der Bierbachs-Wies	Wies	4	—	89	90	—	13	6
17	5	Becker Johannes-Wies	dgl.	1	6	1	30	1	24	1
9	13	bei der Bierbachs-Wies	dgl.	4	—	21	25	—	3	3
17	6	auf Veidenburg	Schiffelland	2	1	39	80	—	6	1
—	15	auf der Bierbach	Weide	1	1	71	35	—	12	7
9	40/3	bei der Bierbachs-Wies	Wies	4	—	13	—	—	1	10
—	41/1	dgl.	dgl.	4	—	44	—	—	6	8
17	16	auf der Bierbach	Weide	1	1	27	40	—	10	4
—	17	dgl.	dgl.	1	1	44	15	—	11	2
—	20	dgl.	dgl.	1	1	5	45	—	9	3
—	18	dgl.	dgl.	1	1	55	20	—	11	9
—	25	dgl.	dgl.	1	1	18	50	—	9	11
—	11/3	dgl.	dgl.	1	1	18	60	—	9	1
16	228	in der Kailbach	Wies	3	—	65	65	—	21	10
17	22/2	in der Bierbach	Weide	1	1	222	20	—	15	1
—	19	dgl.	dgl.	1	1	98	10	—	13	11
—	13	auf der Bierbach	dgl.	1	3	7	25	—	27	4
16	253/2	an der Kail	Schiffelland	2	3	158	50	—	19	4
—	251.253 2 3. 2	dgl.	dgl.	1	—	148	30	—	7	6
17	14/2	auf der Bierbach	Weide	1	—	115	—	—	5	8
—	3/1	Wennscheid	Wald	1	340	65	90	272	8	10
				2	340	65	90	170	5	6
				3	1056	145	10	317	1	3
—	22/1	an der Bierbach	Weide	1	—	143	5	—	7	2
12	483/135	Reppenfeld	Grundfl. des Wohnhauses	1	—	40	80	—	20	5
				6	—	—	—	9	—	—
17	10	auf der Bierbach	Weide	1	—	165	85	—	8	4
—	12	dgl.	dgl.	1	—	110	50	—	5	6
—	9	dgl.	dgl.	1	—	76	15	—	3	10
17	7	auf der Kail	Wald	2	1	69	95	—	20	10

Digitized by Google

Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Namen der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morgen.	Ruth.	Fuß.	Reinertrag Thlr.	Sgr.	Pfg.
9	47	bei der Bierbachs-Wies	Wies	4	—	26	80	—	4	1
9	49	dgl.	dgl.	4	—	26	80	—	4	1
—	85/28	hinter Hastert	Ackerland	4	—	139	60	—	4	3
—	42	bei der Bierbachswies	Wies	4	—	15	65	—	2	4
—	41/2	dgl.	dgl.	4	—	53	65	—	7	8
—	45	dgl.	dgl.	4	—	33	60	—	5	—
—	53	dgl.	dgl.	4	—	60	60	—	9	1
17	11	auf der Bierbach	Weide	1	—	153	80	—	7	8
—	8	auf'm Bierberg	dgl.	1	—	115	20	—	5	9
9	48	bei der Bierbachswies	Wies	4	—	30	50	—	4	7
17	24	auf der Bierbach	Weide	1	—	81	70	—	4	2
—	11/1	dgl.	dgl.	1	—	135	—	—	6	9
—	23	dgl.	dgl.	1	—	132	40	—	6	7
12	629/135	Reppenfeld	Hofbering	1	—	8	—	—	4	—
18	127/113	Reppenbach	Wies	4	—	95	—	—	14	3
—	130/113	dgl.	dgl.	4	—	95	—	—	14	3
12	651/135	Reppenfeld	Garten	1	—	59	20	—	29	7
			Summa		5068	27	80	2433	12	8

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage wird hiermit bescheinigt.

Oberkail, den 13. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, (gez.) (unleserlich.)

No. 5.

Art. 112. von Arenberg, Herzog, wohnhaft zu Brüssel.

Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Namen der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morgen.	Ruth.	Fuß.	Reinertrag Thlr.	Sgr.	Pfg.
2	14	auf der Zung	Wald	2	92	16	65	30	20	—
—	39	im runden Wäldchen	dgl.	2	12	61	65	7	3	3
—	41	auf Spiesfink	dgl.	2	153	36	50	51	2	—
—	14	auf der untersten Zung	Schiffelland	1	—	86	20	—	1	11
—	20	dgl.	dgl.	1	—	83	90	—	1	10
—	17	dgl.	dgl.	1	—	97	95	—	2	2
—	24	dgl.	dgl.	1	1	4	—	—	4	1
—	26	dgl.	dgl.	1	1	74	25	—	5	3
—	19	dgl.	dgl.	1	—	125	—	—	2	9
—	15	dgl.	dgl.	1	—	52	60	—	1	2
—	22	dgl.	dgl.	1	1	92	—	—	6	1
—	22a	dgl.	dgl.	1	1	120	—	—	6	8

Digitized by Google

Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Namen der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morgen.	Ruth.	Fuß.	Reinertrag Thlr.	Sgr.	Pfg.
—	22b	auf der untersten Zung	Schiffelland	1	1	166	—	—	7	8
—	21	dgl.	dgl.	1	—	86	95	—	1	11
—	16	dgl.	dgl.	1	—	80	10	—	1	9
—	27	dgl.	dgl.	1	1	93	—	—	6	1
—	18	dgl.	dgl.	1	—	68	40	—	1	6
—	25	dgl.	dgl.	1	—	115	90	—	2	7
7	116/14	im Scheunenbusch	Wald	2	78	20	—	26	1	1
—	117/115	Steuersteiner Wald	dgl.	2	76	160	—	15	18	11
			Summa		396	21	5	129	10	2

Für den richtigen Auszug:

Stadt-Kyll, den 18. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, (Unterschrift unleserlich.)

No. 6.

Art. 131. von Arenberg, Herzog, wohnhaft zu Brüssel.

Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Namen der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morgen.	Ruth.	Fuß.	Reinertrag Thlr.	Sgr.	Pfg.
1	37a	unterm Mühlenberg	Wald	2	—	84	30	—	4	8
—	37b	dgl.	dgl.	2	—	95	—	—	5	3
—	38	Mühlenberg	dgl.	2/3 1. 1/3 2.	58	103	85	33	25	6
—	84	Merscheid	dgl.	2/4 1. 3/4 2.	410	48	60	174	10	11
—	111/36	in Finsterbach	Weide	1	1	114	—	—	11	5
			Summa		471	85	75	208	27	9

Für den richtigen Auszug:

Stadt-Kyll, den 18. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, (Unterschrift unleserlich.)

Digitized by Google

No. 7.

Art. 299. von Arenberg, Herzog, wohnhaft zu Brüssel.

Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Namen der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morgen.	Ruth.	Fuß.	Reinertrag Thlr.	Sgr.	Pfg.
10	129	Müllersau	Schiffelland	1	1	173	30	—	7	11
—	130	Reinertsseifen	dgl.	1	2	15	20	—	8	5
—	195	Dreibach	Wies	3	—	101	60	—	17	—
—	196	dgl.	Weide	1	1	27	70	—	8	1
—	204	alte Michelsbenden	dgl.	1	1	45	20	—	8	9
—	211	unter Weierstadt	dgl.	1	2	118	70	—	18	8
—	212	dgl.	Schiffelland	1	5	73	10	—	21	8
—	213	ober Weierstadt	dgl.	1	2	107	—	—	10	5
—	214	dgl.	Wies	3	2	101	50	2	16	11
—	217½	Kerschersacher-Wald	Wald	2	208	176	60	125	11	8
—			dgl.	3	1092	32	20	436	26	2
—	220	Bachseiferröthchen	Schiffelland	1	1	76	—	—	5	8
—	222	die lange Kaul	Weide	1	—	166	80	—	6	6
			Summa		1323	139	90	568	17	10

Für den richtigen Auszug:

Stadt-Kyll, den 18. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, (Unterschrift unleserlich.)

Befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefordert werden, den gegenwärtigen Akt zur Vollstreckung zu bringen.

Unserm General-Procurator und Unseren Procuratoren bei den Landgerichten, denselben zu handhaben.

Allen Offizieren und Commandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern, starke Hand zu leisten, wenn sie gehörig und rechtmäßig dazu aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtige, zum Zwecke der landesherrlichen Bestätigung bestimmte executorische Ausfertigung von dem Notar unterschrieben und mit seinem Amtssiegel versehen worden.

(L. S.) Der königl. Notar, (gez.) Baum.

Digitized by Google

315. (I. 2013. S. V.) Die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds pro 1855 betreffend.

Nach den Ergebnissen der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds pro 1854 (conf. Amtsblatt pro 1855 pag. 339) verblieb einschließlich der Staatspapiere und Hypotheken-Obligationen ein Bestand von

35,869 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

In 1855 sind			
a. an Beiträgen der Mitglieder . . .	2423	15	—
b. an Antrittsgeldern	164	—	—
c. an Zinsen von Capitalien	1494	26	3
d. an Collectengeldern	40	4	2
e. an Insgemein	7	21	6
zusammen also . . .			4130 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.
hinzugekommen:			
demnach betrug die Einnahme . . .			39,999 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.
Ausgegeben wurden:			
a. an Pensionen	1415	—	—
b. an Verwaltungskosten	5	7	6
c. an Insgemein	5	8	—
in Summa . .			1425 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.
Mithin verblieb ein Bestand von . .			38,573 Thlr. 27 Sgr. — Pf.

Trier, den 12. September 1856.

---

316. (I. 9493. S. II.) Lebensrettung.

Am 13. August d. J., Abends 7 Uhr, kam der 8jährige Sohn des Gastwirthes Peter Bretz aus Löwenbrücken, Namens Wilhelm Bretz, beim Tränken der Pferde in der Saar an der Conzerbrücke in die Gefahr zu ertrinken, und auf dessen Hülferuf eilte der Halbbruder desselben herbei, stürzte sich in den Fluß, versank jedoch ebenfalls und war mit dem ersteren in Todesgefahr.

Dem Maurergesellen Peter Resch aus St. Mathias und dem Fischerknaben Bernard Herrig aus St. Medart, so wie dem Taglöhner Bernard Lutz aus Wasserliesch, welche in einem Nachen den Verunglückten zu Hülfe eilten, gelang es, nur letztgenannten Peter Bretz, 20 Jahre alt, mit eigener Lebensgefahr an's Ufer zu bringen, wo derselbe in Folge angewandter Wiederbelebungsversuche, wobei sich der Taglöhner Philipp Werner aus Trier sehr thätig gezeigt hat, ins Leben zurückgerufen worden ist. Bei dem nach einer halben Stunde an's Ufer gebrachten jüngern Bruder des ꝛc. Bretz sind alle Wiederbelebungsversuche fruchtlos geblieben.

Wir bringen hierdurch diese menschenfreundliche Handlung der vier vorgenannten Personen belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 18. September 1856.

---

317. (I. 2968. S. V. 2. Ang.) Wiederbesetzte katholische Schulstelle betreffend.

Die Schulstelle zu Wustweiler, Kreis Ottweiler, ist dem Lehrer Mathias Becker von Nunkirchen, Kreis Merzig, übertragen worden.

Trier, den 11. September 1856.

Digitized by Google

318. (I. 9890. S. II.) Landesverweisungen.

Im Laufe des Mts. August d. Js. sind im diesseitigen Regierungsbezirk die nachstehend aufgefü

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Si					
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter	Größe		Haare	Sti	
					J.	F.	Z.			
1	1. August Polizeibehörde zu St. Wendel	Genf Jakob	Reiskirchen bei Cusel		12	4		röthlich	frei	
2	dgl.	Genf Adam	dgl.		10	3	2	dgl.	dgl.	
3	dgl.	Genf Johann	dgl.		7	3		dgl.	dgl.	
4	6. dgl.	Blatt Catharina	Niederwirzbach bei Homburg		44	5		schwarz	dgl.	
5	31. Juli Bürgermeisterei-Amt zu Baumholder	Redenbach Carl	Reichenbach, Bayern	Taglöhner	53	5	3	dgl.	nieder	
6	14. August dgl.	Teppich Catharina deren Tochter	Roschbach		60	5		blond	dgl.	
7	dgl.	Teppich Philippina	dgl.		18	4	10	röthlich	dgl.	
8	dgl.	Reich Jacob	Bundenbach, Großherzogthum Oldenburg		24	5	6	blond	dgl.	
9	dgl.	Wildenberger Johann Jacob	Petersheim	Taglöhner	52	5	2	braun	bedeckt	
10	dgl.	Teppich Franziska	Hirschhorn	Taglöhnerin	24	5		blond	nieder	
11	16. August Bürgermeisterei-Amt Sien	Maier Franz	Lauterecken, Bayern		20	5	5	schwarz	erhaben	
12	dgl.	Grau Catharina	Welchweiler, Bayern		22	4	10	röthlich	niedrig	
13	14. August Bürgermeisterei-Amt Oberkail	Loos Caspar	Malempre, Großherzogth. Luxemburg	Taglöhner	49	5	2	braun	bedeckt	
14	4. August königl. Polizei-Direction hier	Fehler Georg	Senten, Bayern		10	3		schwarz	bed	
15	dgl.	Kurt Jacob	Kröningen, Holland		24	5		braun	fre	
16	dgl.	Stein Carl Johann	Luxemburg		21	4	10	dunkelbr.	dgl.	
17	11. dgl.	Gasquin Carl	Bayonne, Frankreich		18	4	9	blond	dgl.	
18	12. dgl.	Mosemann Jacob nebst seinem Kinde Jacob, 6 Jahr alt	Wiesbach, Rheinbayern		30	5		braun	bedeck	

Digitized by Google

widuen theils gerichtlich, theils polizeilich des Landes verwiesen worden.

ment:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
igen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
	klein	klein	oval	Verstümmelung des kl. Fingers rechter Hand; Brandnarbe auf derselben		Bayern	Bettelei
	dgl.	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
	dgl.	dgl.	dgl.			dgl.	dgl.
t	mittelmäß.	mittelmäß.	dgl.	epileptisch; Warze auf der linken Backe		dgl.	dgl.
	breit	mittler	rund			Reichenbach	Zweckl. Umhertreiben
t	stark	dgl.	länglich	die Augenlieder stark entzündet		Roschbach	dgl.
t	regelmäß.	dgl.	rund			dgl.	dgl.
t	breit	schlank	dgl.	linke Hand lahm		Bundenbach	dgl.
t	stark	untersetzt	dgl.			Petersheim	dgl.
t	dgl.	mittler	dgl.			Hirschhorn	dgl.
in	dick	stark	oval	unter dem linken Ohr eine Narbe			dgl. und Bettelei
	gewöhnl.	schlank	dgl.				dgl.
n	breit	gesetzt	oval			Kylburg	Zweckl. Umhertreiben ohne Legitimation u. Subsistenzmittel
	spitz	klein	breit				Landstreicherei
n	dgl.	untersetzt	oval				Mangel an Legitimat. und Subsistenzmittel
	stumpf	mittel	länglich				Auslieferung wegen der Militärpflicht
	spitz	untersetzt	dgl.	auf dem rechten Arm eine Blume schwarz eingeätzt			Landstreich. u. Landesverweisung
n	spitz u. kurz	dgl.	rund				Landstreicherei, Diebstahl u. Landesverw.

Digitized by Google

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare	Stir
19	12. August königl. Polizei-Direction hier	Wenzel Elisabeth, Ehefrau des Vorigen	Wiesbach, Rheinbayern		27	4	7	schwarz	frei
20	22. dgl.	Schlarb Catharina	Ramstein, Bayern		23	4	6	braun	dgl.
21	22. dgl.	Trumpler Heinrich	Frankenthal, Bayern		22	5	3	dunkelbr.	hoch
22	dgl.	Fritz Daniel	Lohnweiler, Bayern		75	5		gr. melirt	frei
23	25. dgl.	Orianne Nicolas	Senningen, Luxemburg		34	5	2	braun	dgl.

Trier, den 18. September 1856.

319. (I. 2731. S. V.) Erledigte katholische Schulstelle betreffend.

Durch die Versetzung des Lehrers Steinbach nach Creuzweiler, Kreis Saarburg, wird die zweite Schulstelle in Kleinblittersdorf, Kreis Saarbrücken, bis zum 1. October c. vacant.

Trier, den 9. September 1856.

320. (I. 2886. S. V.) Besetzte resp. erledigte evangelische Schulstelle.

Durch Versetzung des Lehrers C. Müller nach Bruchweiler, Kreises Bernucastel, ist die zweite Lehrerstelle zu Pfeffeldach, Kreises St. Wendel, erledigt worden.

Trier, den 12. September 1856.

321. (I. 3091. S. V.) Wiederbesetzte katholische Schulstelle betreffend.

Die vacante Schulstelle in Oberkail, Kreis Wittlich, ist dem Schulamts-Candidaten Rehe aus Hupperath genannten Kreises commissarisch übertragen worden.

Trier, den 18. September 1856.

322. (I. 3207. S. V.) Wiederbesetzte katholische Schulstelle betreffend.

Durch anderweite Berufung des Schulverwalters Kuhl zu Möhn, Landkreis Trier (conf. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. v. Mts.) nach Kleinblittersdorf, Kreis Saarbrücken, ist letztere Stelle nunmehr wieder besetzt.

Trier, den 18. September 1856.

Digitized by Google

ı e n t:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
gen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
	stumpf	unterſetzt	länglich				Landſtreicherei, Diebſtahl u. Landesverw.
ı	kl. u. ſpitz	dgl.	rund				Landſtreicherei, Angabe eines falſchen Namens und Landesverweiſung
	ſpitz	ſchlank	oval				Landſtreicherei
	mittel	unterſetzt	länglich	leidet an Engbrüſtigkeit und iſt das linke Bein ſteif			Bannbruch u. Betrug
ı	dgl.	ſchlank	oval	ſchwachſinnig			Aus dem Hospital zu Luxemb. entſprungen.

323. (I. 3061. S. V 2. Ang.) Wiederbeſetzte katholiſche Schulſtelle im Kreiſe Prüm betreffend.

Die Verwaltung der Schulſtelle zu Philippsweiler und Lambertsberg iſt den Schulamts-Candidaten Heinrich Ertz aus Zeltingen, Kreis Berncaſtel, reſp. Löhr aus Weidingen, Kreis Bitburg, übertragen worden.

Trier, den 19. September 1856.

---

324. (I. 9868. S. II.) Conceſſionirung eines Hagel-Verſicherungs-Agenten.

Der Banquier Peter Mèguin zu Saarlouis iſt als Oberagent der Magdeburger Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft für Saarlouis und Umgegend conceſſionirt worden.

Trier, den 17. September 1856.

---

325. (I. 9867. S. II.) Conceſſionirung eines Feuer-Verſicherungs-Agenten.

Der Banquier Peter Mèguin zu Saarlouis iſt als Oberagent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für Saarlouis und Umgegend conceſſionirt worden.

Trier, den 17. September 1856.

---

326. (I. 9867. S. II.) Niederlegung einer Feuer-Verſicherungs-Agentur.

Der Uhrmacher Mayer Rouff von Saarlouis hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, wozu er unterm 5. Juni 1851 l. 1844 S. III. conceſſionirt worden iſt, niedergelegt.

Trier, den 17. September 1856.

Digitized by Google

327. (I. 9868. S. II.) Niederlegung einer Hagel-Versicherungs-Agentur.

Der Uhrmacher Mayer Rouff zu Saarlouis hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, wozu er unterm 10. April d. J. (I. 1797 S. III.) concessionirt worden ist, niedergelegt.

Trier, den 17. September 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1216.)

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1857 Neuwahlen von zwei Herrn Curatoren und zwei Herrn Stellvertretern nach Vorschrift des § 23 lit. d bis g des Reglements der Anstalt vom 3. September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen zu dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 4. September 1856.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Freih. v. Monteton.

(No. 1207.) Erledigte Pfarr- und Lehrerstelle.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Pfeiffer ist die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde und Lehrerstelle an dem Progymnasium zu Trarbach erledigt worden, welche demnächst von den unterzeichneten Behörden wieder besetzt werden wird.

Für beide Aemter qualifizirte Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 15. October c. unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei einer der unterzeichneten Behörden zu melden.

Coblenz, den 15. September 1856.

Königl. Consistorium. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

(P. 1701. 4. Ang.)

Peter Koster, Emmerich Dietz, Julius Fischer, Mathias Klein, Georg Ewald Milke, Franz Koster und Jakob Marr sind als Civil-Supernumerare resp. als Militair-Anwärter zu Hülfs-Arbeitern im Sekretariate hiesiger königl. Regierung angenommen worden.

Trier, den 16. September 1856.

(P. 1733.)

Dem durch Allerhöchste Bestallung zum Ober-Regierungs-Rathe ernannten Herrn Liebig (früher Regierungsrath in Sigmaringen) ist durch Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 28. v. Mts. die Dirigenten-Stelle bei der Finanz-Abtheilung hiesiger königl. Regierung übertragen worden.

Trier, den 21. September 1856.

Digitized by Google

(No. 1204.) Patent-Ertheilung.

Dem Bau-Unternehmer Winand Pitzler in Düren ist unter dem 11. September 1856 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1219.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 17. September 1856 ein Patent auf ein Verfahren, Metalle zu verzieren, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden zu gleichen Zwecken zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1220.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. September 1856 ein Patent auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

= 15,000 =
= 5,000 =
= 5,000 =

über 41,000 Rthlr.

mehr verzinslichen Schuldverschreibungen

1850.

1852.

Verloosung vom 5. September 1853:
№ 5203. 5204.
№ 815. 825. 7366. 7367.
№ 7455. 7456. 7487. 7488. 7492—7495.

Verloosung vom 6. September 1855:
№ 2193.
№ 7232—7235. 7273. 7279. 15904.
№ 7762. 7768. 7770. 9206. 9207. 9209. 9225.

1854.

№ 12603. 12608. 12610—12629. 12641. 45. 12651—12653. 12656. 12657. 12659. 80—12683. 12686. 12687. 12690—12694. 8. 19999. 20000.

s-Anleihe vom Jahre 1848 noch rück-
ierungs-Hauptkassen eingesehen werden.

sschulden.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

ber am 8. September 18

Lit. A. à 1000 Rthlr.
Lit. B. à 500 =
Lit. C. à 200 =
Lit. D. à 100 =

(Schluß

Lit. A. à 1000 Rthlr.
Lit. B. à 500 =
Lit. C. à 200 =
Lit. D. à 100 =

(Fortse

Lit. A. à
Lit. B. à
Lit. C. à
Lit. D. à

(Schluß

Lit. A. à 1000 Rthlr.
Lit. B. à 500 =
Lit. C. à 200 =
Lit. D. à 100 =

(Fortse

Lit. A. à
Lit. B. à
Lit. C. à
Lit. D. à

Lit. A. à 1000 Rthlr.
Lit. B. à 500 =
Lit. C. à 200 =
Lit. D. à 100 =

(Schluß

Lit. A. à
Lit. B. à
Lit. C. à
Lit. D. à

Lit. A. à 1000 Rthlr.
Lit. B. à 500 =
Lit. C. à 200 =
Lit. D. à 100 =

(Fortse

Lit. A. à
Lit. B. à
Lit. C. à
Lit. D. à

Digitized by Google

Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Loosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. II. Nr. 6—8.

947—956. 1248—1257. 4737—4746.
534—1553. 5033—5052. 6843—6862. 10168—10187. 10936—10955.
9614—8663. 13868—13917. 14743—14792.
8301—3380.

Recapitulation.

Rthlr.	30	Stück	über	30,000 Rthlr.
"	100	"	"	50,000 "
"	150	"	"	30,000 "
"	80	"	"	8,000 "
Summa	360	Stück	über	118,000 Rthlr.

Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Loosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3—8.

367—876. 1287—1296. 1567—1576.
2314—2333. 4008—4027. 6711—6730.
7331—7350. 7376—7405. 15606—15655. 19633—19682.
11551—11650.

Recapitulation.

Rthlr.	30	Stück	über	30,000 Rthlr.
"	60	"	"	30,000 "
"	150	"	"	30,000 "
"	100	"	"	10,000 "
Summa	340	Stück	über	100,000 Rthlr.

Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Loosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. I. Nr. 6—8.

447—5456. 5557—5566. 5739—5748.
781—800. 1784—1803. 6024—6043.
001—550. 9976—9980.
17201—17300. 19996—19998.

Recapitulation.

Rthlr.	30	Stück	über	30,000 Rthlr.
"	60	"	"	30,000 "
"	55	"	"	11,000 "
"	103	"	"	10,300 "
Summa	248	Stück	über	81,300 Rthlr.

Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Loosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. I. Nr. 4—8.

816—820. 911. 1241—1245. 1886—1890.
3121—130. 3531—3540. 4971—4980.
9926—3950.
9651—9700.

Recapitulation.

. . . . .	16	Stück	über	16,000 Rthlr.
	20			15,000

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 40. Donnerstag den 2. October 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

49. Stück.

(No. 4522.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. September 1856.

(No. 4523.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma „Königliche Direction der Rhein-Nahe-Eisenbahn."

50. Stück.

(No. 4524.) Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen vom 14. Februar 1766, so wie den Erlaß eines neuen Statutes für den Crossener Deichverband. Vom 18. August 1856.

(No. 4525.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten der Schlesischen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 3. Sept. 1856.

(No. 4526.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. September 1856.

(No. 4527.) Bekanntmachung über die unter dem 9. August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der General-Versammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Aenderung des § 4 des unterm 31. October 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes. Vom 9. September 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

(I. 10,266. S. II.)

Nachdem bereits früher Preußische Gerichte mehrfach auf Vernichtung einzelner Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung nach Maaßgabe der Vorschriften des § 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 erkannt haben, wird gegenwärtig auf Grund des § 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der ebendaselbst in § 53 angedrohten Strafen hiermit untersagt.

Berlin, den 25. September 1856.

v. Westphalen.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 1227.) Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 10. d. erfolgten Tod des Pfarrers Spieker ist die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Trarbach erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. April k. Js. annehmen.

Coblenz, den 20. September 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

328. (II. 14367.) Verlorener Gewerbeschein.

Dem Jacob Antony aus Speicher im Kreise Bitburg, welcher den ihm unterm 29. Dez. v. J. sub No. 1102 von uns ausgefertigten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit ordinairen Fayence- und Blechwaaren, Käse, frischem und gedörrtem Obst, Fischwerk, Flachs und ordinairen Kramwaaren, wobei ihm sein Sohn Nicolaus Antony als Träger gestattet war, angeblich am 10. August c. im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, verloren hat, haben wir auf sein Ansuchen eine Duplikat-Ausfertigung desselben ertheilt.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, erklären wir das Original des Gewerbescheins hiermit für ungültig und fordern unter Beifügung des Signalements des Jacob und des Nicolaus Antony den etwaigen Finder auf, denselben der nächsten Polizeibehörde behufs Abgabe an uns abzuliefern.

Trier, den 22. September 1856.

Signalement des Jacob Antony.

Alter 49 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare grau melirt; Stirne frei; Augen braun; Nase stark; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart schwarz; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Nicolaus Antony.

Alter 18 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirn bedeckt; Augen braun; Nase stumpf; Mund dick; Kinn rund; Bart im Entstehen; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

329. (II. 13896.) Verlorener Gewerbeschein.

Dem Seligmann Herz aus Hilbringen im Kreise Merzig, welcher den ihm unterm 4. Dez. a. p. sub No. 764 von uns ertheilten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Vieh, rohen Häuten, Sämereien, Getreide ꝛc. angeblich verloren hat, haben wir auf sein Ansuchen ein Duplikat dieses Gewerbescheines ausgefertigt.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, erklären wir den verloren gegangenen Gewerbeschein für ungültig und fordern unter Beifügung des Signalements des Seligmann Herz den etwaigen Finder auf, denselben der nächsten Polizeibehörde behufs Abgabe an uns abzuliefern.

Trier, den 23. September 1856.

Signalement des Seligmann Herz.

Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarz; Stirn hoch; Augen braun; Nase spitz; Mund klein; Kinn rund; Bart schwarz; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

330. (II. 13895.) Verlorener Gewerbeschein.

Dem Franz Joseph Reis aus Ruwer im Landkreis Trier, welcher den ihm sub No. 155 pro 1856 von uns ertheilten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Butter, Kartoffeln, Obst und Bierhefe, wobei ihm sein Sohn Jacob Reis als Träger gestattet war, angeblich am 22. August c. auf dem Markte zu Trier verloren hat, haben wir auf sein Ansuchen ein Duplikat dieses Gewerbescheins ertheilt.

Indem wir den Original-Gewerbeschein hiermit für ungültig erklären, fordern wir unter Hinzufügung des Signalements des Franz Joseph und des Jacob Reis den etwaigen Finder auf, denselben an die nächste Polizeibehörde behufs Abgabe an uns abzuliefern.

Trier, den 24. September 1856.

Signalement des Franz Joseph Reis.

Alter 55 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare braun, greis melirt; Stirne gewöhnlich; Augen blaugrau; Nase schadhaft; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart schwach; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Jacob Reis.

Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne breit; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart schwach; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

---

331. (I. 4440. S. III.) Bekanntmachung wegen des diesjährigen Eintritts in die neu errichtete Muster-Zeichnen-Schule beim königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

Die nachstehende Bekanntmachung des interimistischen Directors des königl. Gewerbe-Instituts, wegen des Eintritts in die neu errichtete Muster-Zeichnen-Schule bei dem königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, so wie das Reglement dieser Schule bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 26. September 1856.

Auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 16. September 1856 bringe ich die Eröffnung der neuerrichteten Muster-Zeichnen-Schule am hiesigen königl. Gewerbe-Institut zum 1. k. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche den Eintritt in dieselbe beabsichtigen, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 10, 11 und 12 des nachfolgenden, höhern Orts genehmigten Reglements auf, sich bei mir schriftlich zu melden.

Berlin, den 18. September 1856.

Der interimistische Director des königl. Gewerbe-Instituts,
(gez.) Wanger, Professor.

Reglement der Muster-Zeichnen-Schule hierselbst.

§ 1.

Die beim königl. Gewerbe-Institut hierselbst errichtete Muster-Zeichnen-Schule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunst-Werkstätten, in welchen Muster (dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zweck heranzubilden. Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand und Wachstücher; für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, für Damast- und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Meublesstoffen und Teppichen; für Spitzen und Kanten.

Digitized by Google

§ 2.

Die Muster-Zeichnen-Schule steht unter der speziellen Leitung eines besonderen technischen Vorstehers und unter der Oberaufsicht des Directors des königl. Gewerbe-Instituts.

§ 3.

Der Unterricht im Zeichnen wird in 2 Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungs-Klasse und in einer Muster-Zeichnen-Klasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt: in der Farbenlehre, in der Kenntniß der Druckvorrichtungen und in der Zusammensetzung der Webestühle. Auch wird den einzelnen Schülern in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt Unterweisung in der praktischen Weberei und der Kunst des Patronirens, soweit die Kenntniß davon für das Musterzeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

§ 4.

Der Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs nach Maßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§ 5.

Der Unterricht in der Muster-Zeichnen-Klasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann, um den Schüler in den mechanischen Fertigkeiten und in der Coloritung der Musterzeichnungen zu üben, zur Copirung von Mustern über. Die Haupt-Aufgabe dieser Klasse ist die Composition, d. i. die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster, und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern.

Die Schüler dieser Klasse werden ebenso, wie in der Vorbereitungs-Klasse, zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.

§ 6.

Die Versetzung der Schüler aus der Vorbereitungs- in die Muster-Zeichnen-Klasse ist an bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie findet zu jeder Zeit statt, sobald nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungs-Klasse den erforderlichen Grad erreicht hat.

Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungs-Klasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Muster-Zeichnen-Klasse.

Die Dauer des Unterrichts in der Muster-Zeichnen-Klasse ist mindestens 3 Jahre.

§ 7.

Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungs-Klasse wird vorläufig auf 6, in der Muster-Zeichnen-Klasse auf 8 festgesetzt. — Die Ferien fallen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15. August bis 1. October, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal 10 Tagen zusammen.

§ 8.

Das Lehrer-Personal wird bestehen:

1) aus dem Lehrer der Muster-Zeichnen-Klasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist;
2) aus einem Zeichnenlehrer der 2. Klasse;
3) aus einem Lehrer für die Farbenlehre;

Digitized by Google

4) aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und Weben;
5) aus einem Lehrer der praktischen Weberei und der Patronirung.

§ 9.

Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich während der Sommer-Ferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind, stattfinden und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§ 10.

Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des Sommer- und Winter-Halbjahres am 1. April und 1. October jeden Jahres statt; doch soll in besonderen Fällen die Aufnahme zu jeder anderen Zeit zulässig sein. — Eine Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§ 11.

Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:
1) daß der Schüler mindestens 14 Jahr alt und confirmirt sei;
2) daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein seinem Geschichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne;
3) daß derselbe deutsch, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, leserlich zu schreiben verstehe;
4) daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungs-Aufgaben kenne;
5) daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§ 12.

Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Director des Gewerbe-Instituts sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden:
1) der Geburtsschein,
2) der Confirmationsschein,
3) das Schulzeugniß oder die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§ 13.

Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. — Der Vater oder Vormund eines solchen Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt, — gleichviel, in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§ 14.

Kein Schüler darf, bei sofortigem Verlust des Anrechts des ferneren Schulbesuchs, von den durch ihn gefertigten Studien-Blättern und Mustern zu seinem Vortheil irgend einen Gebrauch machen, oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben. Ebenso wenig ist es

Digitized by Google

ihm gestattet, für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Musterzeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt zu verrichten.

Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studien-Blätter und Musterzeichnungen werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. — Ein Theil davon verbleibt nach der Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§ 15.

Die Aufrechterhaltung der Disciplin in der Anstalt liegt dem Vorsteher ob. — Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Directors des Gewerbe-Instituts.

§ 16.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thalern für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§ 17.

Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichtsgeld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit von dem Director des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 18.

Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt.

Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen.

Berlin, den 8. September 1856.

Der interimistische Director des königl. Gewerbe-Instituts,
(gez.) Manger, Professor.

---

332. (I. 10265. S. II.) Preis der Blutegel betreffend.

Der Tarpreis eines Blutegels ist durch Rescript des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. Septbr. c. für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pfg. festgesetzt.

Trier, den 29. September 1856.

---

333. (I. 9594. S. II.) Lebensrettung.

Am 10. v. Mts. gerieth der Dienstknecht Stephan Köwerich aus Longuich, Landkreis Trier, beim Baden in der Mosel in eine 8—10 Fuß tiefe Stelle, und würde, da er des Schwimmens unkundig war, wahrscheinlich ertrunken sein, wenn es nicht dem zu seiner Hülfe herbeigeeilten Leinenweber Mathias Gail aus eben genanntem Orte durch große Anstrengung und mit eigener Lebensgefahr gelungen wäre, den Verunglückten bis zur Ankunft des mit einem Nachen versehenen Peter Löwen von Longuich vor dem Ertrinken zu retten, worauf es dann dem ꝛc. Löwen mit vieler Mühe gelang, die in großer Lebensgefahr schwebenden beiden Vorgenannten in seinen Nachen zu ziehen und so an's Land zu bringen.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 20. September 1856.

Digitized by Google

334. (I. 10010. 8. II.) Lebensrettung.

Am 4. August d. J. gerieth der schulpflichtige Knabe Heinrich Simon, Sohn der Wittwe Simon zu Ottweiler, beim Baden in der Blies in eine tiefe Stelle, in welcher er Gefahr lief zu ertrinken, wenn nicht der 18jährige Friedrich Wagner, Secretär zu Ottweiler, denselben gerettet hätte.

Diese muthige und menschenfreundliche Handlung des rc. Wagner bringen wir hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 20. September 1856.

335. (I. 3094. 8. IV.) Versetzung katholischer Lehrer betreffend.

Der Lehrer Brand aus Zurlauben bei Trier ist nach Plütscheid, Kreis Prüm, und der Schulverwalter Weis aus Plütscheid an erstere Stelle berufen worden.

Trier, den 24. September 1856.

336. (I. 3195. 8. V. 2. Ang.) Besetzte katholische Schulstelle betreffend.

Die commissarische Verwaltung der neu errichteten Mädchenschule zu Bausendorf, Kreis Wittlich, ist der Schulamts-Candidatin Maria Löwen aus Bombogen, genannten Kreises, übertragen worden.

Trier, den 24. September 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1226.) Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes betreffend.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, des § 2 der Anweisung des königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Febr. 1826 und des § 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835 bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Weingewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Orts-Behörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebestelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen. Wer solches unterläßt, hat gleich demjenigen, welcher später wie am dritten Tage nach vollendeter Kelterung seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des königl. Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedroheten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem andern Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung. Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach andern Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Sept. 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Febr. 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, so wie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter No. 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§ 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Köln, den 20. September 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

(I. 3294. 8. V.)

Höheren Bestimmungen gemäß wird künftig bei den Prüfungen pro schola, so wie bei den Prüfungen der Aspirantinnen des höheren Mädchenunterrichts außer der Stempelgebühr von 15 Sgr. noch eine Prüfungsgebühr von 4 Thlrn. erhoben werden, welche vor der mündlichen Prüfung bei Einsendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten an die Hauptkasse derjenigen königl. Regierung, bei welcher die Anmeldung zur Prüfung erfolgt ist, zu entrichten sind.

Coblenz, den 13. September 1856.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(No. 1244.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen

1) den Musketier Johann Carl Friedrich August Kloß des 35. Infanterie-Regiments, geboren zu Dubrau, Kreis Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt, am 15. September 1834;
2) den Musketier Johann Döpelhan des 36. Infanterie-Regiments, geboren zu Huttrop, Kreis Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, den 1. April 1833, von Profession ein Bergmann,

der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 18. Januar 1857, Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei ihrem Ausbleiben werden sie nach Abschluß der Untersuchung für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden.

Luxemburg, den 18. September 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 2174. 8. I.)

Dem Civil-Supernumerar Koster I. ist die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Oberkirchen übertragen worden.

Trier, den 26. September 1856.

(II. 14357. f. 2. Ang.)

An Stelle des nach seinem Wunsche auf die Oberförsterstelle zu Lubiathfließ im Regierungs-Bezirk Frankfurt versetzten Oberförsters Schumann ist der Oberförster-Candidat Rölen, bisher Verwalter der Oberförster-Stelle zu Hürtgen, von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 1. October c. ab mit der commissarischen Verwaltung der diesseitigen Oberförster-Stelle zu Osburg beauftragt worden.

Trier, den 25. September 1856.

(No. 1243.)

Durch Rescript des Herrn General-Procurators vom 11. August c. ist der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Stephan Rottbrock aus Köln zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichts-Bezirk ernannt und demselben durch Beschluß des königl. Landgerichts vom 16. ejusd. Kilburg als Wohnsitz angewiesen worden.

Trier, den 26. September 1856.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 41. Donnerstag den 9. October 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

51. Stück.

(No. 4528.) Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Oborniker Kreisgränze in der Richtung von Obornik über Samter, Lipnica und Sekowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee.

(No. 4529.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf", mit dem Domizil zu Berlin. Vom 28. August 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

337. (I. 3243. 8. V.) Erledigte katholische Schulstelle betreffend.

Durch Versetzung des Schulverwalters Latz nach Maar, bei Trier, wird die Schulstelle zu Langweiler, Kreis Bernkastel, bis zum 1. November c. vacant.

Trier, den 26. September 1856.

338. (I. 3339. 8. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Durch das am 24. v. Mts. erfolgte Ableben des Lehrers Neu ist die evangelische Schulstelle zu Steinbach im Kreise St. Wendel erledigt worden.

Trier, den 1. October 1856.

339. (I. 3376. 8. V.) Wiederbesetzte katholische Schulstelle betreffend.

Die Verwaltung der Schule zu Niederstedem, Kreis Bitburg, ist dem Schulamts-Candidaten Bernhard Pisinger aus Langfur, Landkreis Trier, commissarisch übertragen worden.

Trier, den 3. October 1856.

340. (I. 3344. 8. V.) Wiederbesetzte katholische Schulstelle betreffend.

Die Verwaltung der Schule zu Dusemond, Kreis Bernkastel, ist dem Schulamts-Candidaten Michael Alten aus Berglicht, genannten Kreises, commissarisch übertragen worden.

Trier, den 25. September 1856.

Digitized by Google

341. (I. 3075. S. V.) Wiederbesetzte katholische Schulstellen betreffend.

Der Schulverwalter Adams zu Lichtenborn, Kreis Prüm, ist nach Meisburg, Kreis Daun berufen und erstere Stelle dem Schulamts-Candidaten Philippi aus Gönnersdorf, letztgenannten Kreises commissarisch übertragen worden.

Trier, den 26. September 1856.

342. (I 3120. S. V. 2. Ang.)

Der bisherige Lehrer an der Schule zu Newel-Olk, Landkreis Trier, Heinrich Schmidt, ist an die neu errichtete 3. Schulklasse zu Franlautern, Kreis Saarlouis, berufen.

Trier, den 27. September 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(I. 3363. S. V.) Die Prüfungen evangelischer Aspirantinnen des Elementarlehramts betreffend.

Nachdem des Herrn Ministers von Raumer Excellenz die Leitung der Prüfungen der Aspirantinnen des Lehramts uns zugewiesen haben, bringen wir rücksichtlich der evangelischen Aspirantinnen für das Lehramt an Elementarschulen folgende Bestimmungen zu öffentlicher Kenntniß:

1) Vor dem vollendeten 18. Lebensjahre wird keine Aspirantin zur Prüfung zugelassen.
2) Die Anmeldung erfolgt durch den evangelischen Schulinspector, in dessen Kreise die Aspirantin wohnt, bei der königl. Regierung des Bezirks und gelangt durch deren Vermittelung an uns. Der Anmeldung ist ein Geburts- oder Taufschein, ein ärztliches Zeugniß über Gesundheitszustand und erfolgte Impfung, ein Zeugniß des Pfarrgeistlichen über den Wandel der Aspirantin, ein Zeugniß ihrer letzten Lehrer und ein kurzer Lebenslauf beizufügen.
3) Ort und Termin der Prüfung wird bei dem Bescheid über die Zulassung zur Prüfung bestimmt werden.
4) In der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die Bekanntschaft der Aspirantin mit dem Christenthum, namentlich mit der biblischen Geschichte und der h. Schrift, dem Catechismus und dem Gesangbuch, ihre Uebung im schriftlichen und mündlichen, richtigen und wohlgeordneten Gedankenausdruck, im Lesen, Rechnen und Singen, ihre Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts und dem Lehrverfahren in den genannten Unterrichtsgegenständen, unter Umständen auch mit der vaterländischen Geschichte, Geographie und Naturgeschichte den Grad ihrer Uebung im Schulhalten, und ihre Befähigung zu einfachen weiblichen Handarbeiten anzuleiten erforscht werden. Das Ergebniß der Prüfung wird in einem der Aspirantin zu übergebenden Zeugniß ausgesprochen. Um zu definitiver Anstellung als Lehrerin zu gelangen, hat sie sich nach einigen Jahren einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.
5) Außer einer Stempelgebühr von 15 Sgr. für das Zeugniß wird keine Prüfungsgebühr entrichtet.

Coblenz, den 13. September 1856.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(I. 3327. S. V.)

Nachdem die Leitung der Prüfungen der Lehrerinnen durch des Herrn Ministers von Raumer Excellenz uns überwiesen ist, bestimmen wir rücksichtlich der Prüfung der evangelischen Frauenzimmer, welche ihre Befähigung für höheren Mädchenunterricht darthun wollen, einschließlich derer, welche als Lehrerinnen neuerer Sprachen auftreten wollen, nach eingeholter Ermächtigung des Herrn Ministers Folgendes:

Digitized by Google

1) Vor dem vollendeten 18. Lebensjahre wird Niemand zu einer derartigen Prüfung zugelassen.
2) Die Anmeldung erfolgt durch Vermittelung des evangelischen Schulinspectors, in dessen Kreise die Aspirantin wohnt, bei der königl. Regierung des Bezirks und gelangt durch deren Vermittelung an uns. Der Anmeldung ist ein Geburts- oder Taufschein, ein ärztliches Zeugniß über Gesundheitszustand und erfolgte Impfung, ein Zeugniß des betreffenden Pfarrgeistlichen über den Wandel der Aspirantin, ein von derselben geschriebener kurzer Lebenslauf, aus welchem erhellt, in welcher Weise sie ihre Vorbildung erworben haben, und die Zeugnisse der Lehrer, von denen sie nach ihrer Confirmation unterwiesen sind, beizufügen.
3) Die mündliche Prüfung findet unter Leitung des von uns bestellten Commissars an dem Sitz der königl. Regierung Statt, in deren Bezirk die Aspirantin lebt, und zwar alljährlich
   für den Regierungsbezirk Düsseldorf in der ersten Hälfte des Juli;
   für den Regierungsbezirk Kölu in der ersten Hälfte des März;
   für den Regierungsbezirk Coblenz in der Woche vor Pfingsten;
   für den Regierungsbezirk Aachen in der ersten Hälfte des März;
   für den Regierungsbezirk Trier in der zweiten Hälfte des Juli.

   Näher wird der Tag der Prüfung den einzelnen Aspirantinnen jedesmal bei der Eröffnung über ihre Zulassung mitgetheilt werden.

   Die Anmeldungen sind spätestens drei Monate vor den vorbezeichneten Terminen einzureichen. Nur ganz ausnahmsweise wird auf ein von besondern Gründen unterstütztes Gesuch ein anderer Prüfungstermin außerordentlich von uns bestimmt werden.
4) Von jeder Examinandin ist eine Prüfungsgebühr von 4 Thlrn. nach erfolgter Zulassung zur Prüfung und vor der mündlichen Prüfung an die Hauptkasse der betreffenden königl. Regierung zu entrichten.
5) Die theils mündlich, theils durch Bearbeitung einiger geeigneter Aufgaben auch in denjenigen fremden Sprachen, in welchen die Examinandin unterrichten zu können glaubt, schriftlich anzustellende Prüfung hat zuvörderst zu ermitteln, wie weit die Examinandinnen in dem Christenthum, insonderheit der biblischen Geschichte und der heiligen Schrift, dem Catechismus und dem Gesangbuch, sodann in den übrigen allgemeinen Unterrichtsgegenständen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang unterrichtet oder geübt sind; wie weit sie ferner im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache gefördert sind, namentlich auch ob sie eines richtigen und wohlgeordneten Gedankenausdrucks in derselben mächtig sind; sodann hat die Prüfung das Maß ihrer Bekanntschaft mit den bedeutendsten Werken deutscher Schriftsteller, mit Geschichte und Geographie, so wie mit neueren fremden Sprachen; desgleichen ihre Befähigung für den Unterricht im Zeichnen (zu welchem Ende die Vorlegung von Probezeichnungen zu wünschen ist) und in der Musik, wie auch für die Anleitung zu weiblichen Handarbeiten zu erforschen, und endlich ihre Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts, sowie durch Probelectionen in einer Mädchenschule das Maß ihrer Uebung im Unterrichten zu erforschen.

   Nach dem Ergebniß der Prüfung wird der Grad der Befähigung der Examinandin für den Beruf als Lehrerin oder Vorsteherin einer Mädchenschule oder Erziehungsanstalt zu wirken in dem auszufertigenden Prüfungszeugniß, für welches eine Stempelgebühr von 15 Sgr. zu entrichten ist, ausgesprochen werden.

   Nach diesen Bestimmungen wird vom Beginn des Jahres 1857 an verfahren werden.

Coblenz, den 13. September 1856. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

(No. 1266.) Bekanntmachung über die Verlegung der Hypotheken-Amtslokalien betreffend.

Das königl. Hypotheken-Amt befindet sich von heute ab in dem Weißebach'schen Hause No 74 der Fleischstraße, dem Kaufhause gegenüber, nächst dem Kornmarkte.

Trier, den 1. October 1856.

Der königl. Hypothekenbewahrer, Moritz.

(No. 1262.) Bewerbung um Landbriefträgerstellen.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind von Zeit zu Zeit Landbriefträgerstellen mit Löhnungen von 4 bis zu 10 Thlrn. monatlich zu besetzen.

Versorgungsberechtigte, welche im Stande sind, eine Caution von 50 Thlrn. in Staats-Schuldscheinen zu leisten, und welche auf eine solche, gegen Contract zu verleihende Stelle reflectiren, werden aufgefordert, sich zur Notirung bei der Ober-Post-Direction persönlich oder schriftlich zu melden. Den Versorgungsberechtigten, welche dergleichen Stellen übernehmen, bleibt es unbenommen, sich außerdem um eine Anstellung als Post-Unterbeamte ꝛc. zu bewerben.

Trier, den 2. October 1856.

Der Ober-Post-Director, Meyer.

Personal-Chronik.

(No. 1261.)

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. September 1856 ist dem Landgerichts-Assessor Adams die von demselben bisher commissarisch verwaltete Friedensrichter-Stelle zu Saarburg vom 1. October c. ab definitiv übertragen worden.

Trier, den 29. September 1856.

(P. 1800.)

Der durch Verfügung der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. August c. als Dirigent der Finanz-Abtheilung hiesiger königl. Regierung hierher versetzte Ober-Regierungsrath Herr Biebig ist am 25. September c. in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Trier, den 2. October 1856.

(No. 1274.) Patent-Ertheilung.

Dem Gußstahlwaaren-Fabrikanten Gustav Brüninghaus zu Dortmund ist unter dem 3. October 1856 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, Roheisen zu feinen (fein zu machen), insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel und Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 42. Donnerstag den 16. October 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

52. Stück.

(No. 4530.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die unter dem Namen „Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein", mit dem Domizil zu Cöln errichtete Actien-Gesellschaft. Vom 7. September 1856.

Allerhöchster Erlaß.

(I. 4615. 8. III.)

In Rücksicht auf den, unter dem heutigen Datum von Mir landesherrlich bestätigten Vertrag vom 18. Juni d. J., nach welchem die Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft dem Staate den Bau und Betrieb der von Neunkirchen über Creuznach nach Bingerbrück herzustellenden Eisenbahn überlassen hat, ermächtige Ich Sie, Behufs Ausübung der dem Staate übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten eine besondere Behörde einzusetzen. Dieselbe soll die Firma: „Königliche Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn" führen, vorläufig zu Creuznach ihren Sitz nehmen und in den Grenzen der ihr übertragenen Funktionen die Rechte und Obliegenheiten einer öffentlichen Behörde haben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bromberg, den 4. September 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Auf Grund des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. M. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Landrath Dittmer zum Vorsitzenden und administrativen Mitgliede und den Eisenbahn-Bauinspector Cuno zum bautechnischen Mitgliede der königl. Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn mit der Aufforderung ernannt, diese Behörde sofort an dem ihr vorläufig zugewiesenen Sitze in Creuznach definitiv zu constituiren.

Coblenz, den 24. September 1856.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.

Digitized by Google

Bekanntmachung der königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(II. 15383. k.) Einlösung ausgelooster Schuldverschreibungen betreffend.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber der am 8. v. Mts. ausgelooften Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, so wie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852, 1854 und 1855 A, welche durch unsere Bekanntmachung vom 8. September d. J. zur baaren Rückzahlung der Kapitalien am 1. April 1857 gekündigt sind, zu genügen, sollen diese Schuldverschreibungen schon vom 1. November d. J. ab, sowohl bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, als auch bei den Regierungs-Hauptkassen eingelöst, und die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen à 4½pCt. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchen die Schuldverschreibung bei den gedachten Kassen eingereicht wird, gegen Ablieferung der am 1. April 1857 und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet werden. Wird jedoch die Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April 1857 präsentirt, so ist der am 1. April 1857 fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Formulare zu den hiernach über das Kapital und die Zinsen auszustellenden Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Mit dem 1. April 1857 hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen gänzlich auf, und es wird daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins-Coupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden.

Berlin, den 6. October 1856.

Natan. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 1303.) Besetzte Pfarrstelle.

Der Pfarrvicar Johann Ludwig Glaser aus Neunkirchen ist von uns zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Cleinich mit Anweisung seines Wohnsitzes in Horbruch ernannt worden.

Coblenz, den 6. October 1856.

(No. 1284.) Besetzte Pfarrstelle.

Der zweite Pfarrer in Winningen, Seelbach, ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Züsch ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Pfarr- und Lehrerstelle zu Winningen wird demnächst gemeinschaftlich von der königl. Regierung hierselbst und von uns wieder besetzt werden. Meldungen um diese Pfarrstelle werden bis zum 10. November d. J. angenommen.

Coblenz, den 6. October 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

342. (I. 4594. 8. III.) Die Märkte zu Cläsferath betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat auf den Antrag der Gemeinde-Vertretung von Cläsferath durch Rescript vom 26. September d. J. die bisherigen zwei Kram- und Viehmärkte dieser Gemeinde, welche am dritten Donnerstag im Monat März und am Dienstag vor Michaelis stattfanden, auf Krammärkte beschränkt.

Trier, den 7. Oktober 1856.

Digitized by Google

343. (I. 10331. S. II.) Die Einführung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai d. J. betr.

Nach Vorschrift des § 3 der Ministerial-Instruktion vom 18. Juni d. J., zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai d. J., wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Städte-Ordnung mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. September d. J. der Stadt Prüm verliehen worden ist.

Trier, den 7. Oktober 1856.

---

344. (I. 10,161. S. II.) Die Einführung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai d. J.

Nach Vorschrift des § 3 der Ministerial-Instruktion vom 18. Juni d. J., zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai d. J., wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Städte-Ordnung mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. September d. J. der Stadt Saarlouis verliehen worden ist.

Trier, den 1. October 1856.

---

345. (I. 4457. S. III.) Befugniß zum selbstständigen Fortbetrieb des Schieferdecker-Gewerbes.

Da der Schieferdecker Philipp Groß von Rorodt, alt 53 Jahre, den glaubwürdigen Nachweis geliefert, daß er schon vor Verkündigung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sein Gewerbe als Schieferdecker selbstständig ausgeübt hat, so ist derselbe, als zu dieser Ausübung fernerhin befugt, anerkannt und in das betreffende Verzeichniß eingetragen worden.

Trier, den 6. October 1856.

---

346. (I. 3417. S. V.) Wiederbesetzte katholische Schulstelle betreffend.

Die Verwaltung der Schule zu Wenigerath, Kreis Bernkastel, ist dem Schulamts-Candidaten Peter Eiserlo aus Rapperath, genannten Kreises, commissarisch übertragen worden.

Trier, den 7. October 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1287.) Legate zum Besten der Taubstummenschule zu Moers.

Die zu Duisburg verstorbene Fräulein Alletta Schlegdendahl hat laut Testament vom 14. April 1852 der Taubstummenschule zu Moers ein Legat von 300 Thlrn., und die zu Mülheim a. d. Ruhr verstorbene Fräulein Maria Lackes-Schmitz laut Testament vom 8. Juni 1854 derselben Anstalt ein solches von 100 Thlrn. vermacht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Koblenz, den 1. October 1856.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(No. 1299.) Den Verkehr mit controle- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Würtembergischen Finanz-Ministeriums ist als weitere Uebergangs-Straße für den Verkehr mit controle- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in dem gedachten Königreiche vom 1. October d. J. ab die durch den Grenzort Thalheim, Cameralamts Wurmlingen und Oberamts Tuttlingen führende Straße eröffnet worden.

Dies wird im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 7. October 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

(No. 1285.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des königl. Landgerichts zu Trier für das IV. Quartal 1856, wird hiermit auf Montag den 10. November l. J. festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Reichensperger II. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 30. September 1856.

Der Erste Präsident des königl. Rheinischen Apellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Ober-Sekretär, Wallraff.

(No. 1286.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Die Reservisten Wilhelm Becker aus Hillesheim, Kreis Daun, vom 1. Garde-Ulanen-Regiment, Johann Müller von Losheim, Kreis Merzig, Johann Fritz von Keuchingen, desselben Kreises, beide vom Kaiser Franz Grenadier-Regiment, sind durch kriegsgerichtliches, heute bestätigtes Erkenntniß vom 30. September c. in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Coblenz, den 2. October 1856.

Königl. 8. Armee-Corps-Gericht.

(No. 1305.) Erloschenes Patent.

Das dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt unter dem 2. Januar 1856 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Horizontalkreisen zur Messung von Höhenwinkeln

ist erloschen.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage
zu Nummer 42 des Amtsblattes
der Königl. Preuß. Regierung zu Trier.

(No. 1302.) Landtags-Abschied für die zum elften Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Rhein-Provinz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahr 1854 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Verfahren bei Theilungen im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das Gesetz vom 18. April 1855 (Ges.-S. S. 521) ihre Erledigung gefunden.

2) Entwurf eines revidirten Bezirksstraßen-Regulativs und Ausdehnung des Bezirksstraßen-Instituts auf den rechtsrheinischen Theil der Rheinprovinz.

Nachdem Unsere getreuen Stände auf den vorgelegten Entwurf eines revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßen der Rheinprovinz, im Wesentlichen sich zustimmend erklärt haben, ist dieser Entwurf unter dem 17. September v. J. von Uns vollzogen und demnächst durch die Amtsblätter der Regierungen in der Rheinprovinz veröffentlicht worden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Nord-Canal.

Die Angelegenheit, betreffend die Petition Unserer getreuen Stände um Erstattung der in der dortigen Provinz erhobenen Steuer-Zuschläge für den Nord-Canal-Bau ꝛc. ꝛc., unterliegt noch der Berathung, und muß daher die Bescheidung darüber noch vorbehalten bleiben.

2) Verbesserung der Provinzial-Archive und deren Einrichtungen.

Die in der Adresse Unserer getreuen Stände vom 20. Okt. 1854 Uns vorgetragenen Beschlüsse, betreffend eine aus ständischen Mitteln zu gewährende Beihilfe zur Vervollkommnung und Nutzbarmachung der Rheinischen Provinzial-Archive, genehmigen Wir, unter Bezeigung Unseres besonderen Wohlgefallens an dem von den Ständen bethätigten Interesse für die Förderung der heimathlichen Geschichte durch erhöhte Pflege ihrer urkundlichen Denkmäler, dahin, daß aus Fonds des zur Verfügung stehenden Zinsenbetrages der Rheinischen Provinzial-Hilfs-Kasse der Archiv-Verwaltung folgende Summen überwiesen werden:

1) Zur Verbesserung des Gehalts der Archivare zu Düsseldorf und Coblenz, jedem fortlaufend jährlich 200 Thlr., also zusammen 400 Thlr.;

Digitized by Google

2) für einen Archivar-Gehilfen zu Düsseldorf und einen gleichen zu Coblenz für jeden eine fortlaufende Remuneration von 200 Thlr. jährlich, also zusammen 400 Thlr.;

3) für wieder aufzukaufende entfremdete handschriftliche Geschichtswerke und Urkunden, auch Anfertigung von Copien aus anderen Urkunden, Documenten aller Art, Plänen, Stamm- und Ahnen-Tafeln, Wappen, Siegel, Abdrücke ꝛc., welche auf die Provinz Bezug haben, imgleichen zur Vervollständigung der Archiv-Bibliotheken für jedes Archiv die Summe von jährlich 100 Thlr. auf zwei Jahre mit der Aussicht auch auf noch fernerweite Verwilligungen, wenn diese in Zukunft dem Landtage zweckmäßig und angemessen erscheinen möchten;

4) Beihilfe zur Herausgabe des vierten Bandes des Urkundenbuchs für die Geschichte des Niederrheins 500 Thlr.;

5) zur Verminderung des Ladenpreises der schon erschienenen drei Bände jenes Urkundenbuches 250 Thlr.; endlich

6) eine Beihilfe für die Herausgabe eines mittelrheinischen Urkundenbuches 300 Thlr.

Ueber diese Verwendungen, zu deren Fortsetzung, insoweit sie als fortlaufende intendirt werden, die Stände nur unter Voraussetzung der Fortdauer des Provinzial-Archiv-Wesens in der Rhein-Provinz verpflichtet sein sollen, wird der jedesmaligen Vertretung der Provinz Rechnung gelegt werden, ferner wird die Publikation eines Regulativs zur Normirung der Benutzung der Rheinischen Archive erfolgen, und es sollen auch die bei oder seit der Errichtung der Provinzial-Archive aus den Rheinlanden in das Geheime Staats-Archiv übernommenen auf diese Provinz bezüglichen Urkunden und Schriftstücke mit Ausnahme der von deutschen Kaisern und Königen ausgestellten Documente, sowie aller Duplicate, den Rheinischen Provinzial-Archiven unbeschadet des an denselben gleichwie an diesen Archiven überhaupt fortdauernden Staatseigenthumsrechts, wiederum einverleibt werden.

3) Zollfreie Einfuhr vom Getreide, Reis ꝛc. ꝛc.

Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 18. Oktober 1854, die Frist zur zollfreien Einfuhr von Getreide bis 1. August 1855 zu verlängern, hat durch die inzwischen erfolgte, über den Antrag hinausgehende Ausdehnung dieser Frist seine Erledigung gefunden.

Dagegen haben Wir auf den ferneren Antrag Unserer getreuen Stände in derselben Petition, die zollfreie Einfuhr von Reis für die Zeit bis zum 1. August 1855 zu genehmigen, nicht eingehen können, da, wie die Erfahrung wiederholt gelehrt, eine solche Maßregel, ohne ihren eigentlichen Zweck, die wohlfeilere Beschaffung eines gesunden Nahrungsmittels für die minder wohlhabende Bevölkerung irgend zu erfüllen, nur einen erheblichen Ausfall an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zur Folge hat.

4) Erhaltung der Schloßruine zu Burg bei Solingen.

Dem auf diesen Gegenstand bezüglichen Antrage Unserer getreuen Stände ist durch außerordentliche Bewilligung der veranschlagten Baukosten zur Erhaltung der Schloßruine in Burg entsprochen worden.

5) Wiederherstellung des Kreises Mettmann.

Dem wiederholten Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 23. Oktober 1854, wegen Wiederherstellung des Kreises Mettmann im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, hat nicht entsprochen werden können, da auch jetzt keine erheblichen Gründe für diese Maßregel vorliegen.

Digitized by Google

6) Meliorationsfonds für die Rheinprovinz.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände,

daß die Hälfte der seit 1847 bis 1853 einschließlich aufgelaufenen Zins-Ueberschüsse des Dotationsfonds für die Rheinische Provinzial-Hülfs-Kasse nicht als Prämie an Sparkassen-Interessenten gegeben, sondern zur Bildung eines besonderen Meliorationsfonds für die Rheinprovinz verwendet werde,

haben Wir gern Unsere Zustimmung ertheilt; auch hat das für diesen Meliorationsfonds in Vorschlag gebrachte Statut mit einigen, auf die sichere Erfüllung seines Zweckes berechneten Abänderungen bereits Unsere Genehmigung erhalten.

7) Ausschließung eines Ofens bei Pfändungen.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände ist durch den Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1855, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend (Ges.-S. S. 550) entsprochen worden.

8) Communalstraße von Rommerskirchen bis Neuß.

Der Petition Unserer getreuen Stände vom 24. Oktober 1854 wegen Aufnahme der Neuß-Rommerskirchener Communalstraße unter die Bezirksstraßen ist dadurch die gewünschte Folge gegeben, daß durch Unseren Erlaß vom 11. August d. J. genehmigt worden ist, daß die Neuß-Rommerskirchener Communalstraße, nachdem der Vollendungsbau derselben durch die betheiligten Gemeinden vorschriftsmäßig ausgeführt sein wird, in das Verzeichniß der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werde. Zugleich haben Wir diesen Gemeinden zu dem erwähnten Vollendungsbau eine entsprechende Bauprämie bewilligt.

9) Communalstraße von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp.

Auf die Anträge

wegen Bewilligung einer Staats-Prämie zu dem chausseemäßigen Ausbau der in den Regierungsbezirken Aachen und Cöln gelegenen Straßen

von Düren nach Lechenich

und von Düren nach Erp

haben Wir eine Neubauprämie von 3000 Thlrn. für die Meile jeder der genannten Straßen bewilligt.

10) Gemeinde-Chaussee von Vossenhof über Oedt nach Mühlhausen.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände haben Wir die Aufnahme der Gemeinde-Chaussee von Vossenhof über Oedt nach Mühlhausen unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf genehmigt.

11) Einrichtung einer besonderen Besserungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher evangelischer Confession in dem vormaligen St. Martins-Kloster bei Boppard u. s. w.

Zu der von Unseren getreuen Ständen nach der Petition vom 24. Oktober 1854 beschlossenen Verwendung einer Summe von 20,000 Thlrn. aus dem disponiblen Viertel der von dem ursprünglichen Stammkapitale der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse aufgekommenen Zinsen zur Einrichtung einer besonderen Besserungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher evangelischer Confession in dem vormaligen St. Martinskloster bei Boppard haben Wir gern Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilt, dagegen auf die Bitte Unserer getreuen Stände, die Erziehung der in der Besserungs-Anstalt zu Steinfeld unterzubringenden Knaben katholischer Confession an den Orden der Schulbrüder zu überweisen, schon deshalb nicht eingehen können, weil dieser Orden von auswärtigen Obern abhängig ist.

Digitized by Google

In Ansehung der Eleven des mit dem rauhen Hause zu Horn bei Hamburg verbundenen Bruderhauses ist bereits durch Unsere Ordre vom 18. Juli 1851 denjenigen derselben, welche auf Staatskosten ausgebildet sind, die Anstellungsberechtigung für Gefangenwärterstellen in den diesseitigen Landen allgemein beigelegt worden, so daß hiernach auch der Anstellung derselben in der zu St. Martin bei Boppard einzurichtenden Besserungs-Anstalt schon jetzt nichts im Wege steht.

12) Polizei-Strafgelder.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. März d. J. die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Gemeinden überlassen worden, genehmige Wir mit Bezug auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 22. Oktober 1854, daß die Verwendung dieser Strafgelder in den ostrheinischen Landestheilen der Regierungsbezirke Coblenz und Düsseldorf ebenfalls nach Maßgabe der Ordre vom 27. Dezember 1822 zur Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder erfolge.

13) Neuß-Gladbacher Communal-Straße.

Der Aufnahme der Neuß-Gladbacher Gemeinde-Straße unter die Bezirksstraßen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf steht die durch den neuerdings erfolgten Ausbau der Düsseldorf-Neuß-Gladbacher Eisenbahn herabgesunkene Wichtigkeit dieser Straße für den öffentlichen Verkehr, der mangelhafte bauliche Zustand dieser Straße, und die große Zahl wichtigerer, zur Aufnahme unter die Bezirksstraßen in Vorschlag gebrachten Wege entgegen.

14) Rheinische Zuchtstier-Körordnung.

Auf die Abänderung der Zuchtstier-Körordnung vom 28. Mai 1839 einzugehen, muß Bedenken getragen werden.

Die Beschaffung von Zuchtstieren in den Gemeinden, wo sich ein Bedürfniß zeigt, wird zwar die Sorge der Verwaltung sein müssen. Es ist aber zu hoffen, daß dieser Zweck durch die Handhabung der Gemeinde-Ordnung am Angemessensten wird erreicht werden können.

Die Ausdehnung der Strafbestimmung der Körordnung auf solche Fälle, wo ein nicht angekörter Stier unentgeltlich zum Belegen einer Kuh überlassen wird, würde ein Eingriff in die Freiheit des landwirthschaftlichen Verkehrs sein, welcher durch den geringen davon zu erwartenden Erfolg nicht gerechtfertigt sein würde.

15) Abtretung des Grund-Eigenthums zu bergbaulichen Zwecken auf dem nicht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts belegenen Theile des Essen-Werden'schen Bergamtsbezirks.

Der Antrag wegen Ausdehnung der in der Ordre vom 14. November 1838 wegen Abtretung des Grundeigenthums zu bergbaulichen Zwecken gegebenen Bestimmungen auf den nicht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts belegenen Theil des Essen-Werden'schen Bergamtsbezirks hat durch das unter dem 26. Februar 1855 (Ges.-S. 1855 S. 168) ergangene Gesetz seine Erledigung erhalten.

16) Erhöhung des Marimal-Tarsatzes für die bei eintretender Mobilmachung der Armee durch Landlieferung herbeizuschaffenden Pferde.

Der Antrag unserer getreuen Stände in der Petition vom 24. October 1854,

daß der unter No. 7 der Verordnung vom 24. Februar 1834 bestimmte Marimal-Tarsatz für die bei eintretender Mobilmachung der Armee durch Landlieferung herbeizuschaffenden Pferde erhöht werde,

hat durch das Gesetz vom 12. September 1855 (Ges.-S. S. 609) seine Erledigung gefunden.

Digitized by Google

17) Uebernahme der Mosel-Straße zwischen Coblenz und Alf auf den Bezirks-Straßen-Fonds.

Dem Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 24. October 1854 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß die Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern und Cochem nach Alf nach vollendetem Ausbau zur Bezirksstraße erhoben und unter dem Namen „Moselstraße" in das Bezirksstraßen-Verzeichniß des Regierungs-Bezirks Coblenz aufgenommen werde.

18) Gemeinde-Chaussee von Traben über Croev nach Strotzbüsch.

In Berücksichtigung des Antrags Unserer getreuen Stände auf Bewilligung einer Staatsprämie zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von Traben über Croev nach Strotzbüsch haben Wir den betheiligten Gemeinden eine Neubau-Prämie nach dem Satze von 6000 Thlrn. für die Meile, welche von Unserm Ober-Präsidenten, nach Maaßgabe der größern oder geringern Bedürftigkeit der betreffenden Gemeinden, zu vertheilen ist, sowie die fiscalischen Rechte in Betreff des Baues und der Unterhaltung dieser Chaussee bewilligt.

19) Gemeinde-Chaussee von Kempen bis Rothenbach.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 25. October 1854 wegen Bewilligung einer Staatsprämie, nach dem Satze von 5000 Thlr. auf die Meile, für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Kempen nach Rothenbach hat nicht eingegangen werden können.

20) Beseitigung der Pappel-Alleen an den Land- und Bezirks-Straßen.

Auf die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 25. October 1854, haben Wir bestimmt, daß die Vorschriften Unserer Erlasse vom 9. April 1851 und 19. Juli 1854 und der, Behufs Ausführung des ersteren von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassenen Circular-Verfügungen vom 18. Juli 1851 und 30. Juli 1854, wegen allmähliger Beseitigung von lombardischen und canadischen Pappeln an den Staats-Chausseen, auch auf die Bezirks-, Communal- und Actien-Straßen der Rhein-Provinz Anwendung finden sollen.

Uebrigens wird Unsern getreuen Ständen eröffnet, daß 1) Unsere Behörden der Rheinprovinz auch bei den Bezirks-, Communal- und Actien-Straßen auf allmählige Beseitigung von Pappelalleen, deren größere Schädlichkeit für die Vegetationen ihrer Umgebungen, als andere Baumarten, nachgewiesen ist, nach Maaßgabe der gedachten Erlasse hinwirken werden, 2) zur gänzlichen Untersagung von Eichen-, Ulmen- und Buchenpflanzungen an öffentlichen Straßen kein genügender Anlaß vorliegt, und 3) in solchen Fällen, in welchen die Ersetzung der, nach der ersten Anpflanzung anderer Baumgattungen noch stehen gebliebenen Pappeln durch andere Bäume planmäßig schon in einem früheren Zeitpunkte als 10 Jahre nach jener ersten Anpflanzung zulässig erscheint, danach verfahren werden wird, daß aber einer allgemeinen Abkürzung dieses Zeitraums überwiegende Rücksichten entgegenstehen.

21) Uebertragung der Oekonomie, des Haushalts und der Pflege der weiblichen Irren in der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg an den Orden der barmherzigen Schwestern.

Die Ansicht Unserer getreuen Stände, daß durch Uebertragung des Haushalts und der Pflege der weiblichen Irren in der Heil- und Pflege-Anstalt in Siegburg an den Orden der barmherzigen Schwestern erhebliche Ersparnisse zu erreichen seien, hat sich bei näherer Prüfung und Ermittelung nicht als begründet ergeben. Wir müssen deshalb Bedenken tragen, auf den uebengedachten Antrag einzugehen.

Digitized by Google

22) Einführung der barmherzigen Schwestern in das Landarmenhaus zu Trier.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Armen- und Krankenpflege und die Oekonomie in dem Landarmenhause zu Trier barmherzigen Schwestern zu übertragen, sowie auf die wegen gleichzeitiger Aufnahme von Diakonissinnen abgegebene Erklärung wollen Wir die erbetene Genehmigung dahin ertheilen, daß die Pflege der Kranken, der Irren und der Kinder, sowie die Oekonomie in der Anstalt, rücksichtlich der Katholischen den barmherzigen Schwestern, rücksichtlich der Evangelischen den Diakonissinnen anvertraut werde, und es sind, da hierbei die räumliche Trennung beider Confessionen für unumgänglich nöthig zu erachten, die erforderlichen Anordnungen getroffen worden, um solche einzuleiten.

23) Land-Armenhaus zu Trier.

In Betreff der Anträge zu 2 und 3 der Petition Unserer getreuen Stände vom 11. October 1852, über welche Wir Uns in dem Landtags-Abschiede vom 2. October 1854 eine endliche Entscheidung noch vorbehalten haben, eröffnen wir Denselben, daß dem Antrage,

daß das Land-Armenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werde,

sowie dem andern Antrage,

daß der Commission zur Verwaltung des Land-Armenhauses statt der bisherigen zwei künftig drei Mitglieder des Provinzial-Landtages beigegeben werden mögen,

nach dem Ergebniß der darüber stattgehabten Erörterungen keine Folge gegeben werden kann.

Unser Landtags-Commissarius ist beauftragt, über die Gründe, welche bei dieser Entscheidung zur Erwägung gekommen sind, Unsern getreuen Ständen eine nähere Mittheilung zu machen.

24) Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Was die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 26. October 1854, bezüglich des Feuer-Versicherungs-Wesens betrifft, so sind wegen der in Verbindung stehenden Punkte ad 1, 2, 4, 7, 8 und 9, welche in der Hauptsache die Fixirung der Prämien, wie sie der § 33 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 bestimmt, die Uebernahme der Garantie Seitens der Provinz wegen der etwanigen Insufficienzen und die Gründung einer provinziellen Mobilar-Feuer-Societät bezwecken, in Rücksicht darauf, daß sie von sehr eingreifender Art in Beziehung auf alle öffentlichen und provinziellen Societäten sind, noch weitere Erörterungen veranlaßt worden, deren Ergebnisse zu erwarten stehen, während wegen der Anträge zu 3, 5 und 6, betreffend die Zulassung von Rückversicherungen, die Zusammensetzung des ständischen Ausschusses und dessen Berufung und Wirksamkeit, als nur die Geschäftsführung berührend, das Erforderliche durch Unsern Ober-Präsidenten angeordnet werden wird.

25) Landbeschäler-Depot zu Wickrath.

Mit der beantragten Beschaffung einer größeren Zahl von Hengsten der Percheron-Race für das Landbeschäler-Depot zu Wickrath ist bereits vorgegangen und soll mit dieser Maaßregel in angemessener Ausdehnung fortgefahren werden, wogegen auf eine Vergrößerung des Depots über die etatsmäßige Zahl von 50 Hengsten hinaus nur erst dann Bedacht genommen werden kann, wenn eine stärkere Benutzung der vorhandenen Hengste Seitens des pferdezüchtenden Publikums dies nöthig machen sollte, und die disponiblen Mittel der Staatskasse diese Maaßregel gestatten.

26) Aufnahme der Güter Lülsdorf und Vockrath in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter der Rhein-Provinz.

Auf die Anträge Unserer getreuen Stände vom 26. October 1854, haben Wir

1) dem Gute Haus Lülsdorf, im Siegkreise, dem Heinrich Joseph Rolshoven gehörig, und

2) dem Gute Vockrath, im Kreise Neuß, dem Oberforstmeister von Steffens gehörig,

Digitized by Google

die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter beigelegt und deren Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel genehmigt.

27) Erlaß einer Declaration der Allerhöchsten Ordre vom 21. Juni 1844 dahin: daß die von Eltern vorgenommenen Theilungen des Vermögens unter die Kinder und die Veräußerungen von Erbschaftsquoten unter Miterben vom Kaufwerthstempel befreit seien.

Ueber den Gegenstand des Antrags Unserer getreuen Stände sind Erörterungen veranlaßt, welche noch nicht zum Abschlusse gelangt.

28) Vereinigung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Cöln und der damit verbundenen Entbindungs-Anstalt mit einer städtischen Kranken-Anstalt daselbst.

In Beziehung auf diesen Gegenstand sind Verhandlungen im Gange, welche noch nicht so weit gediehen sind, um eine definitive Entscheidung in der Sache treffen zu können.

29) Eisenbahn-Verbindung zwischen der Aachen-Düsseldorfer und der Rheinischen Eisenbahn über Jülich.

Was den Antrag Unserer getreuen Stände in Betreff der Eisenbahn-Verbindung zwischen der Aachen-Düsseldorfer und der Rheinischen Eisenbahn über Jülich betrifft, so eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß die Herstellung dieser Verbindung zwar in das Auge gefaßt ist, der Zeitpunkt ihrer Ausführung sich indessen noch nicht angeben läßt.

30) Vorst-Crefelder und Süchteln-Strälener Gemeinde-Chaussee.

Dem Antrage

daß die Vorst-Crefelder und die Süchteln-Strälener Gemeinde-Chaussee in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werden,

haben Wir mit der Maßgabe Folge gegeben, daß die damals noch vorhandenen baulichen Mängel derselben von den betheiligten Gemeinden vorher beseitigt würden.

Da die von der Regierung zu Düsseldorf hierüber gepflogenen Verhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt haben, und die noch rückständigen Arbeiten ausgeführt sind, so hat die Uebernahme der genannten Chausseen für den Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf nunmehr stattgefunden.

31) Aufnahme der Straße von Zell über Merl nach Alf in die Reihe der Bezirksstraßen.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände haben Wir den Bau einer Chaussee von Zell über Merl nach Alf genehmigt und den Gemeinden, welche die Bauausführung derselben übernommen haben, eine Prämie nach dem Satze von 8000 Thlrn. pro Meile bewilligt.

Zugleich haben Wir auch genehmigt, daß die Straße nach vollendetem chausseemäßigen Ausbau in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz aufgenommen und daß der ganzen durch Vereinigung dieser Chaussee mit den Lützerath-Alfer und Zell-Gödenrother Bezirksstraßen entsprechenden Straße der Name Lützerath-Gödenrother Bezirksstraße beigelegt werde.

32) Gemeinde Chaussee von Düren über Jülich nach Heinsberg ꝛc. ꝛc.

Ebenso haben Wir genehmigt, daß die Gemeinde-Chausseen von Düren über Jülich nach Heinsberg und von Köttenich über Niederzier nach Steinstraß unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen aufgenommen werden.

Digitized by Google

33) Gemeinde Chaussee von Heinsberg über Wassenberg nach Erkelenz ꝛc. ꝛc.

Ferner haben Wir genehmigt, daß die Gemeinde-Chausseen

1) von Heinsberg über Wassenberg nach Erkelenz,
2) von Schleiden über Sistig und Schmidtheim bis zur Cöln-Trierer Bezirksstraße und
3) von Witzerath über Lamersdorf nach Hauscheid vom 1. Juli 1855 ab in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen aufgenommen und den ersteren beiden die Namen: Heinsberg-Erkelenzer und Schleiden-Schmidtheimer Straße beigelegt, die letztere aber mit der Hauscheid-Gemünder Bezirksstraße vereinigt, und dieser vereinigten Straße in dem Bezirksstraßen-Verzeichniß der Name Witzerath-Gemünder Straße gegeben wird.

34) Revision des Grundsteuer-Katasters.

Der Antrag, welchen Unsere getreuen Stände bei Gelegenheit der Vornahme der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter zu der ständischen Commission für die periodische Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen dahin gestellt haben,

die beabsichtigte Revision des Grundsteuer-Katasters in Gemäßheit der Verordnung vom 14. October 1844 so lange auszusetzen, bis der in dem § 1 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 vorgesehene Fall eingetreten und das Kataster in den übrigen Provinzen der Monarchie eingeführt sein werde,

bringt zunächst die durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 in Aussicht gestellte Revision der Grundsteuer für die östlichen Provinzen, über welche die Entscheidung der allgemeinen Gesetzgebung des Staats vorbehalten bleiben muß, in eine ungehörige Verbindung mit der für die westlichen Provinzen in gesetzlicher Kraft bestehenden und dem Gesetze gemäß zu handhabenden Grundsteuer-Verfassung. Die letztere bedingt — ohne Rücksicht auf die Lösung der allgemeinen Grundsteuerfrage für den ganzen Staat — die Ausführung der Verordnung vom 14. October 1844 als eine nothwendige Ergänzung des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839, in dessen § 26 die periodische Revision des Grundsteuer-Katasters ausdrücklich angeordnet ist.

Wenn übrigens Unsere getreuen Stände die Zweckmäßigkeit der Maßregel an sich nicht in Zweifel stellen, für den Antrag vielmehr nur als alleinigen Grund geltend machen, daß in Folge der Revision eine bedeutende Erhöhung des für die beiden westlichen Provinzen festgestellten Grundsteuer-Contingents eintreten werde, so liegt hierbei ein Mißverständniß der bestehenden Gesetzesbestimmungen zum Grunde.

Der § 1 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 schreibt ausdrücklich vor, daß eine Erhöhung der für die Provinzen festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme — den Fall der Besteuerung bisher steuerfreier Grundstücke ausgenommen, — nur dann eintreten dürfe, wenn die Bedürfnisse des Staats eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Grundsteuer-Erhöhung nothwendig machen sollten.

So lange der letztere Fall nicht eintritt, haben alle sonstigen Veränderungen in der Zahl und im Katastral-Ertrage der steuerpflichtigen Gegenstände, mithin auch die in Folge der Kataster-Revisionen eintretenden Veränderungen auf die Grundsteuer-Hauptsummen keinen Einfluß, wirken vielmehr nur innerhalb der letzteren auf die Höhe des Prozentsatzes der Steuer für die einzelnen Grundstücke und Katastral-Verbände.

Zu der von Unseren getreuen Ständen hinsichtlich der Kataster-Revision geäußerten Befürchtung liegt daher kein Grund vor.

Um so weniger hat daraus eine Veranlassung hergenommen werden können, den Beginn der Kataster-Revision, deren Ausführung von den verschiedensten Seiten wiederholt und dringend beantragt worden ist, und welche eben so wohl im Interesse der steuerpflichtigen Grundeigenthümer liegt, als Behufs der Erhaltung des sehr werthvollen Katasterwerks nothwendig ist, noch länger hinauszuschieben.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Carlsruhe den 30. September 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

gez. von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Raumer, von Westphalen, von Bodelschwingh, Graf Waldersee.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 43. Donnerstag den 23. October 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Justiz-Ministers.

(I. 4735. S. III.) Anmeldung neuer Fabrikzeichen für raffinirten Stahl.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847 (Gesetz-Sammlung von 1847 S. 335 ff.) und des § 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der gedachten Verordnung (Gesetz-Samml. von 1854 S. 213) wird hierdurch der 15. April 1856 als derjenige Zeitpunkt bestimmt, von welchem an neue Fabrikzeichen für raffinirten Stahl zur Eintragung bei dem Fabrikengerichte zu Hagen und den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid angemeldet werden können. In Bezug auf die Abgrenzung der Rollenbezirke der genannten Gerichte wird auf den § 3 der Verordnung vom 18. August 1847 und die Bekanntmachung vom 10. Februar 1848 verwiesen.

Berlin, den 19. März 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(I. 4654. S. III.) Eichungs-Angelegenheiten betreffend.

Mit Rücksicht auf das, unter No. 4461 der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 17. Mai d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird der in der Cirkular-Verfügung vom 1. September v. J. bis auf den 1. Januar 1857 hinausgerückte Termin, von welchem an alle, Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollen, bis zum 1. August 1858, als demjenigen Zeitpunkt hiermit verlängert, bis zu welchem nach § 13 des gedachten Gesetzes die Eichung der neu eingeführten Gewichtstücke bei gleichzeitiger Vorlegung alter gestempelter Gewichte gebührenfrei resp. zu ermäßigten Sätzen erfolgt.

Berlin, den 30. September 1856.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 10. October 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

347. (I. 3446. S. V.) **Wiederbesetzung einer katholischen Schulstelle betreffend.**

Die Schulstelle zu Wederath, Kreis Bernkastel, ist dem Schulamts-Candidaten Mathias Scholer aus Longuich, Landkreis Trier, commissarisch übertragen worden.

Trier, den 14. October 1856.

Digitized by Google

348. (I. 10874. 8. II.) **Landesverweisungen.**

Im Laufe des Mts. September d. Js. sind im diesseitigen Regierungsbezirk die nachstehend aufgeführ

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Alter	Größe		Haare	Sin
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	J.	F.	Z.		
1	4. Sept. Königl. Poliz.-Direction zu Trier.	Deller Margaretha	Kettweiler, Bayern		26	4	10	blond	frei
2	dgl.	Weisenstein Elisabeth	Neukirchen, Bayern		17	4	—	dgl.	dgl.
3	8. dgl.	Sartor Nicolaus	Nord-Amerika		33	5	3	schwarz	nieder
4	9. dgl.	Heidenreich Philipp	Lambsborn, Bayern		18	4	6	blond	bedeck
5	dgl.	Schneider Carl	Frankfurt a. Main		20	4	11	dgl.	flach
6	15. dgl.	Heyeck Johann	Kaiserslautern, Bayern		45	5	8	dunkelbl.	dgl.
7	19. dgl.	Gomeiner Heinrich	dgl.		15	4	9	dgl.	frei
8	20. dgl.	Leibfried Johann	Constum, Luremburg		79	5	1	grau	dgl.
9	22. dgl.	Metzger Jacob	Wiesenbach, Bayern		17	4	5	blond	bedeck
10	26. dgl.	Kuhn Heinrich	Becherbach, Bayern		29	5	4	schwarz	dgl.
11	8. Sept. Bürgerm.-Amt zu Merzig	Brocher Sophie m. ihren 3 Kindern: Catharina, Carl u. Christian	Schwule, Birkenfeld	Taglöhnerin	40	4	10	blond	rund
12	17. Sept. Bürgermeisterei-Amt	Götzinger Magdalena	Metz, Frankreich		24	5	1	braun	frei
13	29. Aug. Poliz.-Amt Saarbrücken	Köhl Adam	Liebsthal	Taglöhner	24	5	8	dgl.	hoch
14	12. Sept. Bürgermeisterei-Amt zu Dudweiler	Meyer Margaretha	Erbach		22	5	5	dunkelbl.	dgl.
15	25. dgl.	Deubert Michel	Carlsberg	Taglöhner	24	5	6	dgl.	bedeck
16	1. Sept. Bürgerm.-Amt Baumholder	Durst Jacob	Herschweiler-Pettersheim	dgl.	35	5	1	dgl.	hoch
17	2. dgl.	Pfeiffer Daniel	Rammelsbach		12	4	—	hellblond	bedeck
18	9. dgl.	Wagner Margaretha, deren Sohn	Wahnwegen		70	5	1	grau	nieder
19	dgl.	Wagner Peter	dgl.		17	5	—	hellblond	bedeck
20	dgl.	Reinert Ludwig	dgl.		17	4	11	röthlich	dgl.
21	12. dgl.	Amann Adam	Ohmbachbrücken	Taglöhner	47	5	4	blond	hoch
22	13. dgl.	Strauß Theobald	Traweiler	dgl.	21	5	1	schwarz	nieder
23	10. dgl.	Häring Philippine	Neunkirchen, Bayern	Taglöhnerin	26	4	10	dgl.	bedeck

Trier, den 18. Oktober 1856.

Digitized by Google

ividuen theils gerichtlich, theils polizeilich des Landes verwiesen worden.

ment:							
ugen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.	Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
	spitz	unterseßt	rund			Bayern	Landstreicherei
n	kurz	schlank	länglich			dgl.	dgl.
	gewöhnl.	dgl.	dgl.			Nordamerika	Umhertreiben ohne Subsistenz-Mittel
	breit	dgl.	dgl.			Bayern	Bannbruch
t	klein	dgl.	dgl.			Frankf. a. M.	Landstreicherei
	breit	unterseßt	breit			Kaiserslauter	dgl.
m	spitz	dgl.	länglich			dgl.	dgl.
t	dgl.	dgl.	dgl.			Constum	Landstr. u. Bannbruch
	klein	schlank	dgl.			Wiesenbach	dgl.
	kl. u. spitz	dgl.	dgl.			Becherbach	Bannbruch
	dick	unterseßt	voll				Zweckloses Umhertreiben und Mangel an Legitimations-Papieren
n	gewöhnl.	schlank u. stark	rund			Frankreich	Zweckloses Umhertreiben
t	spitz	kräftig	länglich			Gersweiler	Landstreicherei
	groß	groß	oval		Gesindebuch	Erbach	Zweckl. Umhertreiben
	mittel	gewöhnl.	länglich		alter Heimathsschein	Carlsberg	dgl.
	spitz	unterseßt	rund			Herschweiler-Pettersheim	Mangel an Legitimations-Papieren
	regelmäß.	mittel	rund			Rammelsbach	dgl.
	dgl.	stark	länglich			Wahmwegen	dgl. und zweckl. Umhertreiben
	dgl.	dgl.	breit			dgl.	dgl.
	dgl.	mittler	rund			dgl.	dgl.
	stark	dgl.	länglich			Ohmbach-brücken	Mangel an Legitimations-Papieren
t	klein	dgl.	rund			Traweiler	dgl.
	klein	stark	rund			Reunkirchen	dgl.

Digitized by Google

349. (No. 1320.) Den Umtausch der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. betreffend.

Im Auftrage der königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen vom 1. d. Mts. bis zum Schlusse d. J., mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen umgetauscht werden können.

Trier, den 18. October 1856.

---

350. (I. 4661. S. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

Als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist der Kaufmann Franz Anton Giebels zu Wadern für diesen Ort und Umgegend von uns bestätigt worden.

Trier, den 16. October 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1322.) Auslieferung der Urkunden des Notars Hilgers zu Baumholder.

Die Urkunden des von Baumholder nach Veveliughofen versetzten Notars Hilgers sind dessen Amtsnachfolger, Notar Schäfer zu Baumholder, definitiv übergeben worden, was hiermit in Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung bekannt gemacht wird.

Saarbrücken, den 17. October 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 1323.) Auslieferung der Urkunden des Notars Schaun zu Grumbach.

Die Urkunden des von Grumbach nach Sobernheim versetzten Notars Schaun sind dessen Amtsnachfolger, dem Notar Liers zu Grumbach, definitiv übergeben worden, was hiermit in Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung bekannt gemacht wird.

Saarbrücken, den 17. October 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 1321.) Das Statut des Unterstützungs-Vereins der Notare in den Landgerichtsbezirken Saarbrücken und Trier betreffend.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. August 1856 ist das nachfolgende Statut des Unterstützungsvereins der Notare in den Landgerichtsbezirken Saarbrücken und Trier vom 1. Dez. 1855

genehmigt und sind dem Vereine die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden, mit der Maaßgabe jedoch, daß die in § 11 bezeichneten Beschlüsse der Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz bedürfen sollen.

Statut

des Unterstützungs-Vereins der Notare in den Landgerichtsbezirken Saarbrücken und Trier.

Artikel 1.

Die unterzeichneten Notare bilden einen Verein unter dem Namen:

„Unterstützungs-Verein der Notare in den Landgerichtsbezirken Saarbrücken und Trier",

der den Zweck hat, die Mitglieder selbst, sowie deren Wittwen und Kinder zu unterstützen.

Artikel 2.

Seine Wirksamkeit auf den Grund gegenwärtigen Statutes beginnt mit dem 1. Januar 1856.

Artikel 3.

Jeder vom 1. Januar 1856 ab in den den Vereins-Bezirk bildenden Landgerichtsbezirken Saarbrücken und Trier angestellt werdende Notar kann innerhalb Jahresfrist, vom Tage dieser Anstellung an, die Aufnahme in den Verein, unter desfallsiger Mittheilung an den Dirigenten, verlangen. Diejenigen Notare, welche diese Frist, ohne die Aufnahme zu verlangen, verstreichen lassen, sowie diejenigen, welche bereits im Vereinsbezirke angestellt, aber dem Verein noch nicht beigetreten sind, können nur nach besonderer Anmeldung bei dem Dirigenten und durch besondern Beschluß der Versammlung die Mitgliedschaft erlangen. Außerhalb des Vereins-Bezirks wohnende Notare können nicht in den Verein aufgenommen werden; jedoch hebt die Versetzung an einen außerhalb dieses Bezirks gelegenen Ort die Mitgliedschaft nicht auf.

Der Dirigent schließt mit den beitretenden Notaren die Beitritts-Verträge ab.

Artikel 4.

Jeder künftig dem Verein beitretende Notar muß bei seiner Aufnahme ein Antrittsgeld von 30 Thalern in die Vereinskasse bezahlen. Außerdem hat derjenige Notar, welcher vor seiner Versetzung in den Vereinsbezirk oder vor seiner Ernennung zum Notare irgend ein Amt, gleichviel wo, bekleidete, für den Zeitraum vom Tage seiner gedachten Versetzung oder Ernennung rückwärts bis zum Tage seiner ersten Anstellung ein weiteres Antrittsgeld von 10 Thalern pro Jahr zu entrichten und zwar, falls jener Zeitraum nicht 10 Jahre übersteigt, für dessen ganze Dauer, im andern Falle aber nur von 10 Jahren, also 100 Thaler.

Artikel 5.

Die Vertretung des Vereins vor Gericht und in Rechtsgeschäften, sowie die Verwaltung seiner Angelegenheiten geschieht, soweit das Statut nicht für einzelne Geschäfte Ausnahmen enthält, durch einen aus einem Dirigenten, einem Protokollführer und einem Kassirer gebildeten Vorstand. Die Versammlung wählt den Dirigenten und Protokollführer auf ein Jahr, den Kassirer auf fünf Jahre.

Dieser Vorstand kann sich bei jedem einzelnen Rechtsgeschäfte des Vereins durch einen oder

mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vorstand kann nur aus im Vereins-Bezirke residirenden Notaren bestehen, und hört auch mit der Versetzung aus dem Bezirke die Eigenschaft als Vorstands-Mitglied auf. In letzterem Falle, sowie in dem des Absterbens eines Vorstands-Mitgliedes, wählen die beiden übrigen an die Stelle des Ausgeschiedenen einen bis zur nächsten Versammlung fungirenden provisorischen Stellvertreter.

Die Namen der Gewählten werden binnen 14 Tagen nach der Wahl, unter Einreichung einer Abschrift des Wahlprotokolles, den Ober-Procuratoren zu Saarbrücken und Trier angezeigt.

Zur Legitimation der Vorsteher dient eine von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer der Versammlung beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolles. Alle übrigen Abschriften oder Ausfertigungen von Vereins-Urkunden werden von dem Dirigenten allein beglaubigt.

Artikel 6.

Das Domicil des Vereins ist in der Wohnung des derzeitigen Kassirers.

Artikel 7.

Zur Berathung und Beschlußfassung in Vereins-Angelegenheiten findet jedes Jahr mindestens eine Versammlung an dem in der vorhergegangenen bestimmten Tage und Orte Statt.

Anderweite Versammlungen können bei besondern Veranlassungen durch den Vorstand berufen werden, und muß dies geschehen, sobald mindestens ein Drittel der Vereins-Mitglieder es verlangt.

Der Dirigent beruft und leitet die Versammlung und ladet wenigstens 4 Wochen vorher schriftlich, unter Mittheilung der Gegenstände der Tagesordnung, dazu ein.

Anträge zur Berathung und Beschließung in Vereins-Angelegenheiten müssen wenigstens 6 Wochen vor der Versammlung bei dem Dirigenten, Behufs Mittheilung an die Vereins-Mitglieder, gestellt werden.

Bezwecken solche Anträge Abänderungen und Ergänzungen der Statuten, so werden die desfallsigen Beschlüsse der Versammlung erst durch die landesherrliche Genehmigung rechtsgültig und können den schon erworbenen Rechten der Unterstützungs-Berechtigten keinen Eintrag thun.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mittelst geheimer Abstimmung gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dirigenten. Vertretung der nicht erschienenen Mitglieder findet nicht Statt.

Artikel 8.

Das Vereins-Vermögen am 1. Januar 1856 besteht:

a. in dem nach dem letzten Rechnungs-Abschlusse des seither als Privat-Gesellschaft bestandenen Unterstützungs-Vereins zu Ende 1854 vorfindlichen Bestande von 4737 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.,
b. in den weitern im Laufe des Jahres 1855 gemachten Einnahmen, nach Abzug der für den Verein gemachten Ausgaben.

Dieses Vermögen, sowie die gegenwärtig bestehenden Unterstützungs-Verpflichtungen des bisherigen Vereins gehen auf den durch dieses Statut gegründeten über.

Artikel 9.

Aus den am 1. Januar 1856 vorhandenen Kapitalien werden 2000 Thaler als eiserner Bestand ausgeschieden, welche nicht angegriffen werden dürfen. Bloß die Zinsen davon und das übrige Vereinsvermögen können zu Unterstützungen verwendet werden. Der Vorstand ist autorisirt, falls

sich bei ganz unvorhergesehenen und dringenden Fällen keine hinreichenden Gelder in der Kasse vorfinden, ein Anlehen bis zur Concurrenz von 300 Thlrn. zu machen. Bevor dieses Anlehen zurückgezahlt ist, darf der Vorstand ohne Autorisation der Versammlung kein neues Darlehen aufnehmen.

Artikel 10.

Die Mitglieder zahlen pro Semester, jedesmal in den ersten 10 Tagen der Monate Januar und Juli, einen Silbergroschen von jedem nach Inhalt ihres Dienst-Repertoriums aufgenommenen Acte als Beitrag zur Vereinskasse, und zwar:

a. die jetzigen Mitglieder: vom 1. Januar 1856 ab;
b. die später, kraft des ihnen im Artikel 3 ertheilten Rechtes, die Aufnahme zu verlangen, dem Vereine Beitretenden vom Tage ihrer Anstellung im Vereinsbezirke an, und
c. die später durch besondern Versammlungs-Beschluß recipirten: vom Tage ihrer Aufnahme an.

Artikel 11.

Allenfallsige Vermehrung des eisernen Bestandes bleibt dem Beschlusse der Versammlung vorbehalten, ebenso die Veränderung der Beiträge, der Antrittsgelder und der Unterstützungssätze im Allgemeinen.

Artikel 12.

Die Geschäftsführung geschieht durch die Vorsteher unentgeltlich; nur baare im Interesse des Vereins bestrittene Auslagen können in Ausgabe gestellt werden.

Artikel 13.

Der Kassirer besorgt alle für den Verein zu machenden Einnahmen und Ausgaben, letztere nach jedesmaliger Anweisung des Dirigenten.

Für alle empfangenen Summen ist er dem Vereine verantwortlich und hat er alljährlich in der Versammlung Rechnung abzulegen.

Er muß die Gelder des Vereins möglichst bald und möglichst sicher durch Ausleihen gegen hinreichende Hypothek oder durch Ankauf von Immobilien oder von Staats- oder andern guten geldwerthen Papieren rentbar anlegen.

Zum Ausleihen gegen hypothekarische Sicherheit bedarf er in jedem einzelnen Falle der Zustimmung des Dirigenten. Immobilien oder geldwerthe Papiere dürfen jedoch nicht ohne Zustimmung der Versammlung oder sämmtlicher Vereins-Mitglieder angekauft werden.

Artikel 14.

Er, der Kassirer, führt ein vom Dirigenten cotirtes und paraphirtes Journal über Einnahme und Ausgabe, er verwahrt die Papiere und Baarbestände des Vereins und hat sich der durch den Dirigenten wenigstens Einmal im Jahre anzuordnenden Revision der Kasse und Bücher zu unterwerfen. Ueber die geschehene Revision wird ein kurzes Protokoll errichtet und dieses der nächsten Versammlung vorgelegt.

Digitized by Google

Artikel 15.

Im Falle einer Veruntreuung oder einer unordentlichen Geschäftsführung des Kassirers hat der Dirigent demselben die Verwaltung der Kasse augenblicklich zu entziehen, die Gelder und Papiere einem andern von ihm und dem Protokollführer zu erwählenden Vereins-Mitgliede zur provisorischen Verwaltung zu übergeben und in der nächsten Versammlung die Ernennung eines andern Kassirers zu veranlassen.

Artikel 16.

Demjenigen Notar, welcher über ein Jahr mit Einzahlung seines Beitrages oder seines Antrittsgeldes im Rückstande verblieben, kann durch Beschluß der Versammlung die Mitgliedschaft entzogen werden, falls nicht noch vor der Beschlußfassung vollständige Zahlung erfolgt sein sollte.

Artikel 17.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei; jedoch muß der Ausscheidende für das laufende Semester die Beiträge unverkürzt zahlen.

Artikel 18.

Wer in Folge der beiden vorstehenden Artikel gezwungen oder freiwillig aus dem Vereine scheidet, verliert sowohl für sich, als auch seine Wittwe und Kinder alle Ansprüche auf Unterstützung und hat in keinem Falle ein Rückforderungs-Recht wegen des während seiner Mitgliedschaft Gezahlten.

Artikel 19.

Nur diejenigen Notare, welche zur Zeit des sich ereignenden Pensionsfalles wirkliche, beitragende Mitglieder des Vereines sind, und deren Wittwen und Kinder haben Ansprüche auf Unterstützung.

Die Notare selbst haben Ansprüche: im Falle einer durch Körper- oder Geisteskrankheit oder Gebrechen entstehenden gänzlichen Dienstunfähigkeit und dadurch erfolgten Niederlegung ihres Amtes, selbst wenn diese aus den gedachten Gründen eine unfreiwillige ist.

Die Wittwen und Kinder verstorbener Notare sind in jedem dieser Fälle anspruchsberechtigt; erstere lebenslänglich, letztere bis zu ihrem zurückgelegten 18. Jahre oder bis zu ihrer etwa vorher erfolgten Verheirathung.

Sollte die Wittwe jedoch zu einer anderweitigen Ehe schreiten, so fällt die ihr persönlich zustehende Unterstützung vom Tage ihrer Wiederverheirathung an weg, während auch in diesem Falle die Unterstützung der Kinder an deren Vormundschaft fortbezahlt wird.

Artikel 20.

a. Höhe der Pension der Notare.

1) War der Notar nicht volle 15 Jahre beitragendes Mitglied des Vereins, so erhält er jährlich 100 Rthlr.

2) War er 15 Jahre und länger beitragendes Mitglied, so erhält er jährlich 150 Thlr.

b. Höhe der Pension für die Wittwen und Kinder.

1) Die Wittwe des Verstorbenen erhält jährlich 100 Thlr. und jedes Kind 10 Thlr., wenn der Verlebte noch keine vollen 15 Jahre dem Vereine angehörte.

2) War der Verstorbene über 15 Jahre beitragendes Mitglied des Vereins, so erhält dessen Wittwe jährlich 120 Thlr. und jedes Kind 15 Thlr.; alles dieses vom Todestage des Verstorbenen an.

Bei Berechnung dieser Jahre wird die Zeit des Bestehens des Vereins als Privatgesellschaft, seit dem 1. Januar 1842 für die betreffenden Vereinsmitglieder nach Maaßgabe der Dauer ihrer Betheiligung am Vereine mitgerechnet.

Artikel 21.

Ein Notar, welcher freiwillig oder gezwungen sein Amt niederlegt, verliert alle Ansprüche aus seiner bisherigen Mitgliedschaft, also auch jedes Recht an dem Vermögen des Vereines, jedoch mit folgenden Modificationen:

a. Wenn der ausscheidende Notar sich im Falle des Artikels 19 befindet, so hat er ein Recht auf die daselbst vorgesehene Unterstützung nach Maaßgabe der Dauer seiner Betheiligung. Stirbt in diesem Falle der Notar nach dem Austritte aus dem Amte mit Hinterlassung einer Wittwe oder pensionsberechtigter Kinder, so haben die Wittwe und diese Kinder dieselben Pensionsansprüche, als ob der Vater als wirkliches, beitragendes Mitglied gestorben wäre. Die Höhe der Pension richtet sich jedoch in diesem Falle lediglich nach der Anzahl derjenigen Jahre, während welcher er wirklich beitragendes Mitglied war.

Wird der Notar nach erfolgtem Austritte wieder in den Verein aufgenommen, so wird ihm die Zeit, während welcher er nicht Mitglied war, nicht angerechnet. Die Zeit der wirklichen Mitgliedschaft aber wird zusammen genommen und darnach der Pensionsanspruch gemäß des Artikels 20 bemessen.

b. Erfolgt die Amtsniederlegung nicht wegen Krankheit oder Altersschwäche, so wird für die Wittwe und Kinder nur dann ein Pensionsanspruch begründet, wenn der Notar vom Austritte ab bis zu seinem Ableben die Beiträge nach Verhältniß von 300 Acten aufs Jahr regelmäßig zahlt.

c. Die Verheirathung nach der Amtsniederlegung begründet keinen Pensionsanspruch für die Wittwe und die Kinder, ebensowenig Trennung von Tisch und Bett oder Ehescheidung.

Artikel 22.

Um sich zur Empfangnahme der Unterstützungsgelder zu legitimiren, hat

a. der Notar seinen Geburts-Act nebst einem Atteste zweier Aerzte über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Einer der Aerzte wird vom betreffenden Notare, der andere von dem Vereinsvorstande gewählt. Sind beide Aerzte über die absolute Dienstunfähigkeit einig, so erfolgt die Anweisung der Pension sofort; sind sie getheilter Meinung, so unterliegt die Entscheidung über die Qualification der Versammlung.

b. Die Wittwe oder der Vormund der unterstützungsberechtigten Kinder haben den Todesschein des verlebten Notars, resp. der Mutter und den Geburtsact der Kinder vorzulegen.

Digitized by Google

Artikel 23.

Die Unterstützungen werden vierteljährlich praenumerando durch den Kassirer des Vereines auf Anweisung des Dirigenten und einen Lebensschein der Ortsbehörde oder des dem Unterstützungsberechtigten zunächst wohnenden Notars ausbezahlt.

Das Sterbe-Quartal behält der Empfänger oder dessen Erben.

Artikel 24.

Wenn das Vereinsvermögen, ausschließlich des eisernen Bestandes, zur Zahlung der vorstehend festgesetzten Unterstützungen nicht ausreicht, so hat der Vorstand die vorhandenen Mittel nach Verhältniß der Ansprüche der Unterstützungs-Berechtigten zu vertheilen. Letztere müssen sich in diesem Falle unbedingt einer verhältnißmäßigen Reduktion ihrer Pensionen unterwerfen.

Die erlittenen Ausfälle werden den Unterstützungs-Berechtigten in der Weise vergütet, daß das in einem Jahre zu wenig Erhaltene so lange mit auf den Ausgabe-Etat des folgenden Jahres gebracht wird, bis die Berechtigten das zu wenig Erhaltene nachbezahlt bekommen haben.

Zwischen den Ausfällen und den laufenden Unterstützungen findet kein Vorzugsrecht statt, so daß, so lange die Fonds zur vollständigen Zahlung beider nicht genügen, sowohl diese als jene einen verhältnißmäßig gleichen Abzug zu erleiden haben. Jedoch geht das Recht, diese Ausfalls-Vergütung zu fordern, nicht auf die Erben des Berechtigten über.

Artikel 25.

Streitigkeiten über die Auslegung des Statuts in Betreff der Ansprüche auf Unterstützung werden durch zwei Schiedsrichter endgültig geschlichtet, von welchen der Vorstand den einen und der den Anspruch machende Partei den andern erwählt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit wählen die Schiedsrichter einen Dritten als Obmann, und wenn dieselben sich nicht über die Wahl dieses letztern einigen, so bestimmt denselben der Dirigent des Vereines.

Saarbrücken, den 1. Dezember 1855.

(gez.) Artois, Bochkolt, Böcking, Bruch, Artois, Heusner, Hilgers, Keller, Kewer, Lautz, Motte, Nellinger, Pütz, Reusch, Röchling, Schaun, Schily, Simon, Strasser, Stroof, Zell, Zweiffel.

Vorstehendes Statut ist bei Notar Bahrenkampf in St. Johann laut dessen Act vom 26. September 1856 deponirt worden.

Saarbrücken, den 14. October 1856.

Der Ober-Procurator.

(No. 1338.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen

1) den Musketier des 40. Infanterie-Regiments Carl Hackenstraß aus Westerburg, Kreis Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf;

2) den Musketier desselben Regiments Andreas Stein aus Segendorf, Kreis Neuwied;

Google

3) den Ulan des 7. Ulanen-Regiments Theodor Becker aus Stolzheim, Regierungsbezirk Cöln, eröffnet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem auf

Mittwoch, den 4. Februar 1857, Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. werden verurtheilt werden.

Saarlouis, den 20. October 1856.

Königl. Commandantur-Gericht.

(No. 1313.) Erloschenes Patent.

Das dem Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 27. Dezember 1855 ertheilte Patent auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder

ist erloschen.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 44. Donnerstag den 30. October 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

53. Stück.

(No. 4531.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 17. September 1856 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag. Vom 13. October 1856.

(No. 4532.) Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

54. Stück.

(No. 4533.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 3. Septbr. 1856.

(No. 4534.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gemünd, Regierungsbezirks Aachen, und Saarlouis, Regierungsbezirks Trier.

(No. 4535.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Wall, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kaldenkirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

(No. 4536.) Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Prüm, Regierungsbezirks Trier.

(No. 4537.) Allerhöchster Erlaß vom 24. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghofen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

(No. 4538.) Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Oberwesel, Regierungsbezirks Coblenz.

(No. 4539.) Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. October 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

351. (I. 4383. 8. III.) Das Eichungs-Amt zu Bernkastel betreffend.

An Stelle der bejahrten und freiwillig zurückgetretenen Beisitzer des Eichungs-Amtes zu Bernkastel, der Herrn Peter Liell und G. A. Schmittgen, sind die von der Gemeinde-Vertretung gewählten Herrn Nicolas Cetto, Gutsbesitzer, und Joseph Liell, Kaufmann zu Bernkastel, von uns bestätigt worden.

Trier, den 20. October 1856.

---

352. (I. 4319. 8. III.) Die Rückgabe der Caution des Auswanderungs-Agenten Isambert zu Trier betreffend.

Der Kaufmann Karl Paul Isambert zu Trier hat die ihm von dem Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Caesar zu Neuwied übertragene Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für die London-New-York Postschifflinie nach Nord-Amerika niedergelegt, und ist demgemäß von genanntem Caesar auf Rückgabe der von ihm dieserhalb bei unserer Haupt-Kasse hinterlegten Caution von 500 Thalern angetragen worden.

Dies wird in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, mit der Aufforderung an die Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Ansprüche an den ꝛc. Isambert aus seiner Geschäftsführung als Auswanderungs-Agent binnen 12 Monaten vom Datum des gegenwärtigen Amtsblattes angerechnet, bei uns anzumelden und solche binnen weiterer 6 Monate zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, widrigenfalls wir, wenn entweder Ansprüche überhaupt nicht angemeldet oder nicht zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden sollten, im erstern Falle nach 12 und im letztern Falle nach 18 Monaten die gedachte Caution ohne Weiteres an den Caesar oder seinen Beauftragten zurückgeben werden.

Trier, den 20. October 1856.

---

353. (I. 4884. 8. III.) Anerkennung der Meisterqualität eines älteren Bauhandwerkers.

Der Zimmermann Johann Jaquemoth, alt 57 Jahre, zu Prüm, hat durch glaubwürdige Zeugen und Thatsachen, in Verbindung mit einem gerichtlichen Erkenntnisse, den Beweis erbracht, daß er schon vor Verkündigung der Prüfungs-Instructionen für Bauhandwerker vom 28. Juni 1821 das Gewerbe als Zimmermeister selbstständig ausgeübt hat. Derselbe ist demgemäß in das Verzeichniß der ältern ungeprüften, aber doch zum selbstständigen Fortbetrieb ihrer Gewerbe berechtigten Bauhandwerker aufgenommen worden.

Trier, den 22. October 1856.

---

354. (I. 10,464. 8. II.) Prüfung und Anstellung von Hebammen.

Auf Grund bestandener Prüfung sind als Hebammen von uns approbirt worden:

1) die ledige Appolonia Backendorf von Udelfangen für den Hebammenbezirk Zerf und Greimerath;
2) die ledige Maria Catharina Büdinger von Niederstadtfeld für den Hebammenbezirk Daun;
3) die ledige Helena Huber von Reinsfeld für den Hebammenbezirk Reinsfeld;
4) die ledige Catharina Kappes von Filzen für den Hebammenbezirk Filzen;
5) die ledige Margaretha Kleren von Leiwen für Leiwen;

Digitized by Google

6) die Maria Catharina Laabach, Ehefrau Christmann von Kautenbach, ohne District, weil sie nach Amerika auswandern will;
7) die Caroline Lay, Wittwe Beier, von Saarbrücken für Saarbrücken;
8) die ledige Sophia Reinhard von Ludweiler für Ludweiler;
9) die ledige Anna Catharina Rodt von Cordel für Cordel;
10) die ledige Elisabeth Schuhmacher von Furschweiler für Grügelborn und Furschweiler.

Trier, den 8. October 1856.

---

355. (I. 3440. 8. V. 2. Ang.) Besetzte katholische Lehrerstelle.

Die commissarische Verwaltung der Schule zu Orsfeld, Kreis Bitburg, ist dem Schulamts-Candidaten Michel Rehe aus St. Mathias bei Trier übertragen worden.

Trier, den 20. October 1856.

---

356. (I. 4804. 8. III.) Bestätigung eines Haupt-Versicherungs-Agenten.

Der Kaufmann Joseph Weißebach hierselbst ist als Haupt-Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für den Regierungsbezirk Trier bestätigt worden.

Trier, den 20. October 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1342.) Berechtigungs-Urkunde für das Eisensteinbergwerk „Strohn."

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 11. v. Mts. die Berechtigungs-Urkunde für das Eisenerz-Bergwerk Strohn vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde

Art. 1.

Dem Hüttenbesitzer, Commerzienrath Adolph Krämer zu Quint, im Landkreise Trier wohnhaft, werden die Eisenerz-Lagerstätten, gelegen in den Gemeinden Gillenfeld und Strohn, Bürgermeisterei Gillenfeld, im Kreise Daun, im Regierungsbezirk Trier, zum Betriebe eines Eisenerz-Bergwerks, welches er Strohn genannt hat, in einer Flächen-Ausdehnung von 557,727 Quadratlachtern oder 956 Morgen 58 Ruthen in Concession gegeben, nachdem der vorgenannte Concessionair unter dem 16. Juni 1856 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2.

Die Grenzen des concedirten Feldes werden, mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden von dem königl. Ober-Bergamte zu Bonn unter dem 27. Mai 1856 beglaubigten Riß, folgendermaaßen bestimmt:

Gegen Norden:

1) vom Punkte A, einem Grenzsteine an der südlichen Grenze des der Gemeinde Gillenfeld zugehörigen Waldes, genannt Bannholz, die Grenze des Waldes in einer auf der Waldgrenze gemessenen Entfernung von 170,1 Lachter bis zum fünften Grenzstein des besagten Waldes, dem Punkte B, an der Straße von Daun nach Oberscheidweiler;
2) vom Punkte B, eine gerade 391,3 Lachter lange und hora 4,4⅓ streichende Linie bis zum Punkte C, dem über den Alfbach führenden Steg im Districte Niesenwies.

Gegen Osten: vom Punkte C, dem Alfbache aufwärts folgend bis zum Punkte D, und zwar da, wo die gerade, 668 Lachter lange, hora 5. 0⅔ streichende Linie, welche vom

Digitized by Google

Punkte E, dem Wegweiser an der Daun-Oberscheidweiler Straße im Herrenbusch auslaufend, an der südlichen Ecke der Oelmühle auf der untersten Strohner Mühle vorbeigezogen wird, den Alfbach trifft.

Gegen Süden:

1) durch die vorbestimmte Linie D. E. und
2) von dem Punkte E, dem in den District Aspelt führenden Weg entlang bis zu einem Stein beim Punkte F, in einer dem Wege nach gemessenen Entfernung von 243 Lachter.

Gegen Westen: vom Punkte F durch eine gerade 904,5 Lachter lange, h. 11,2 streichende Linie bis zum Anfangspunkte A.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten, auf Kosten des Concessionairs, unter Aufsicht des königl. Bergamts, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 12.

Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von Einem Pfennig pro Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von dem Concessionair nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 13. September 1856.

Königl. preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

(II. 15,239. f. 1. Ang.)

In Gemäßheit hohen Ministerial-Rescripts vom 30. v. Mts. II. 13,083 ist dem Oberförster Hornung zu Kempfeld vom 1. k. Mts. ab die durch Abzweigung der Forsten Baumholder, Sien und Jeckenbach, dagegen durch Zulegung der Forsten Stennweiler, Wustweiler und Dirmingen, Reviers Neunkirchen, und Sotzweiler, Reviers Lebach, neu gebildete Oberförster-Stelle zu St. Wendel übertragen, und der mit der Wahrnehmung der Oberförsterei St. Wendel in ihrem frühern Umfange bisher beauftragte Förster Schubmehl zum Verwalter der aus den Forsten Baumholder, Sien und Jeckenbach neu creirten Oberförster-Stelle Baumholder ernannt worden. In der Kassen-Verwaltung ist zugleich damit die Aenderung eingetreten, daß durch Einverleibung der Oberförsterei-Kassen der neu gebildeten Reviere St. Wendel und Baumholder zu Saarbrücken die Inspections-Kasse wieder in ihrem ganzen Umfange hergestellt und solche dem Forstkassen-Rendanten Doll zu Saarbrücken übertragen worden ist, unter Einrichtung resp. Beibehaltung von Unter-Receppturen zu St. Wendel und Baumholder, die von den bisher damit betrauten Beamten, Einnehmer Bettinger zu St. Wendel und Einnehmer Josten zu Baumholder, werden fortverwaltet werden.

Trier, den 17. October 1856.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 45. Donnerstag den 6. November 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

55. Stück.

(No. 4540.) Beschluß des königl. Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der No. 14 der Instruction vom 15. Mai 1838 zur Bildung der in den §§ 17 und 31 des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung S. 165 ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15. October 1856.

(No. 4541.) Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. October 1856.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(I. 3774. 8. V.) Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Friedrich Adolph Bramesfeld aus Elberfeld.
2) Franz August Mellinghoff aus Hochemmerich.
3) Carl Jacob Friedrich Rinn aus Niederquembach.
4) Julius Thikötter aus Wupperfeld.
5) Johann Wilhelm Eduard Schnebel aus Jücken.

Außerdem hat der ordinirte Candidat Johann Jacob Krebs aus Frankfurt a. M. das Colloquium pro ministerio bestanden und ist der Candidat Carl Victor Lucaffen aus Mettingen in Westphalen unter die wahlfähigen Candidaten der Rheinprovinz aufgenommen worden.

Coblenz, den 24. October 1856.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

(P. 1988.) Geprüfte Wiesenbaumeister.

Nachbenannte Eleven der hiesigen Wiesenbau-Schule haben in Gemäßheit des Regulativs vom 3. September 1852 die Meister-Prüfung bestanden und das entsprechende, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten bestätigte Zeugniß der Reife zur selbstständigen Ausübung der Wiesenbaukunst erlangt:

Digitized by Google

Johann Müller aus Rohrbach, Kreis St. Wendel, Johann Rieck aus Godesberg, Kreis Bonn, Friedrich Hammenstede aus Schweich, Landkreis Trier, Martin Kartenbender aus Trier, Jacob Freis aus Lebach, Kreis Saarlouis.

Trier, den 26. October 1856.

Der Regierungs-Präsident Sebaldt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

357. (I. 3639. S. V.) Höhere Töchterschule der evangelischen Gemeinde zu Trier betreffend.

Der nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. October 1852 I. 2708. S. V. (S. 443) auf den früheren Hilfsprediger an der hiesigen evangelischen Gemeinde, Herrn Willibald Beyschlag, concessionirten höhern Töchterschule hierselbst ist auf den Antrag des Presbyteriums und der städtischen Schulbehörde der Charakter einer öffentlichen Schul-Anstalt unter der Benennung

„höhere Töchterschule der evangelischen Gemeinde zu Trier"

beigelegt worden.

Trier, den 25. October 1856.

358. (I. 3715. S. V.) Erledigte evangelische Schulstelle.

Der evangelische Lehrer H. Faßbender zu Saarburg scheidet mit dem 1. November c. aus dem Schuldienste aus, wodurch die dortige Lehrerstelle erledigt wird.

Trier, den 28. October 1856.

359. (I. 3645. S. V. 2. Ang.) Erledigte resp. wiederbesetzte katholische Lehrerinnenstelle.

Die bisherige Lehrerin an der hiesigen II. Congregationsschule Katharina Schmitz ist nach St. Mathias bei Trier berufen worden.

Trier, den 28. October 1856.

360. (I. 4504. S. III.) Die Schiffs-Revisions-Commission betreffend.

An die Stelle:

1) des bisherigen Vorsitzenden der hiesigen Schiffs-Revisions-Commission, Herrn Polizei-Secretärs Metten, welcher wegen Verhinderung durch Berufsgeschäfte von diesem Vorsitze freiwillig zurückgetreten ist, haben wir den königl. Polizei-Commissar Herrn Bottler zum Vorsitzenden;
2) des als kaufmännisches Mitglied der Commission freiwillig ausgetretenen Herrn Bruno Rendenbach den Kaufmann Herrn Balthasar Dany hierselbst als Mitglied der gedachten Commission vom 1. November d. J. ab ernannt.

Trier, den 30. October 1856.

361. (I. 4930. S. III.) Prüfung eines Bauhandwerkers.

Dem Maurer Johann Neu II. zu Bollendorf, Kreises Bitburg, ist nach bestandener Meisterprüfung das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Maurermeister ertheilt worden.

Trier, den 27. October 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1359.) Vacanz der Kreis-Thierarzt-Stelle zu Zell.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. August c. A. IVb. 1220, (Amtsblatt S. 400) die erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle zu Zell betreffend, bringen wir zur ferneren öffentlichen Kenntniß, daß der Kreistag des Kreises Zell dem neuanzustellenden Kreis-Thierarzte eine fixe Gehaltszulage von 50 Thlrn. jährlich bewilligt hat, so daß mit dieser Stelle nunmehr ein Gehalt von 150 Thlrn. verbunden ist.

Coblenz, den 23. October 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 1358.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Unteroffizier Christian Horn des 37. Infanterie-Regiments, geboren zu Richstein, Kreis Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, den 29. Dezember 1828, vor seiner Einstellung Knecht, der förmliche Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 28. Februar 1857, Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 27. October 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 1386.) Kriegsrechtliche Erkenntnisse.

Durch kriegsrechtliche, vom königl. General-Commando des 8. Armee-Corps am 13. d. Mts. bestätigte Erkenntnisse, d. d. Luxemburg, den 27. September c., sind

1) der Musketier Carl Linße, genannt Unte, des 35. Infanterie-Regiments, aus Berlin gebürtig;
2) der Musketier Gustav Bernhardt desselben Regiments, aus Spremberg, im Regierungsbezirk Frankfurt gebürtig;
3) der Kanonier Johann Peter Schmitt des 7. Artillerie-Regiments, aus Velken, im Siegkreis des Regierungsbezirks Köln gebürtig,

in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder zu 50 Thaler Geldbuße verurtheilt worden.

Luxemburg, den 25. October 1856.

Königl. preuß. Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 10,243. S. II. 1. Ang.)

Der als Communalförster für den Forstschutzbezirk Heidweiler commissarisch angestellte Mathias Andres ist als solcher auf Lebenszeit ernannt worden.

Trier, den 23. October 1856.

Digitized by Google

(II. 15,969. f.)

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescriptes vom 15. l. Mts. II. 14,825b dem bisherigen Oberjäger im reitenden Corps, Lieutenant Schütz, unter Ernennung zum königl. Oberförster die Oberförster-Stelle zu Kempfeld vom 1. November c. ab übertragen.

Trier, den 24. October 1856.

(No. 1360.) Patent-Ertheilung.

Dem königl. Musik-Director Friedr. Wilh. Wieprecht und der Wittwe des königl. Hof-Instrumentenmachers Moritz in Berlin ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf ein durch vorgelegtes Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Klaviatur-Contrafagott,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1361.) Patent-Ertheilung.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf Verbesserung einer Maschine, um Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Breite und Länge zu schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1362.) Patent-Ertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Bauke in Berlin ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Eisengießereien, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1378.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26. October 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Flaschen und andere Gefäße behufs Verpackung zum umhüllen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 46. Donnerstag den 13. November 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

56. Stück.

(No. 4542.) Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Bestätigung der in Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Königsberger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft.

57. Stück.

(No. 4543.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Septbr. 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke-Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur hannover'schen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur hannover'schen Grenze, in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rhaden bis zur hannover'schen Grenze bei Diepenau.

(No. 4544.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. October 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actiengesellschaft Glückauf" mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. October 1856.

(No. 4545.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. October 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Actienverein" mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. October 1856.

(No. 4546.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 27. October 1856.

(No. 4547.) Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 27. October 1856.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(I. 3869. 8. V.) Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Eckerts ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Gemünd erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz, den 4. November 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

361. (I. 4991. S. III.) Einrichtung von Prüfungs-Commissionen für das Achatschleifer-Gewerbe.

Im Verfolg unserer, die Ausdehnung der Verordnung vom 9. Februar 1849 auf das Achatschleifer-Gewerbe betreffenden Bekanntmachung vom 8. Juli dieses Jahres, I. 3050. S. III., wird hierdurch weiter bekannt gemacht, daß wir in Gemäßheit des § 39 der gedachten Verordnung für das Achatschleifer-Gewerbe:

1) eine besondere Kreis-Prüfungs-Commission für den Kreis Berncastel, mit dem Sitze in dieser Kreisstadt, und
2) ebenfalls eine besondere Kreis-Prüfungs-Commission für den Kreis St. Wendel, mit dem Sitze in Baumholder eingesetzt, und als Vorsitzenden der ersteren den Kreis-Secretair Jullen zu Berncastel, und als Vorsitzenden der letzteren den Bürgermeister Heyl zu Baumholder ernannt haben.

Die Bezeichnung der Mitglieder dieser Kreis-Prüfungs-Commissionen wird, in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1854 von den respectiven Landräthen erfolgen, so wie auch die Prüfungs-Gebühren von denselben mit den Prüfungs-Meistern seiner Zeit regulirt werden.

Trier, den 31. October 1856.

---

362. (I. 11172. S. II.) Belobung für Lebensrettung.

Am 1. v. Mts. gerieth der zehnjährige Peter Schmit aus Cordel, im Landkreise Trier, beim Durchwaten des Kyllflusses in eine circa 10 Fuß tiefe Stelle desselben, und würde wahrscheinlich ertrunken sein, wenn sich nicht der Nicolaus Melchior aus vorgedachtem Orte ins Wasser gewagt und mit eigener Lebensgefahr den Verunglückten gerettet hätte.

Indem wir diese muthige und menschenfreundliche Handlung hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß dem ꝛc. Melchior außerdem noch eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Trier, den 31. October 1856.

---

363. (I. 3709. S. V. 2. Ang.) Katholische Lehrerstelle betreffend.

Dem Schulamts-Candidaten Joseph Brettar aus Kleinblittersdorf, Kreis Saarbrücken, ist die Verwaltung der untersten Klasse der Schule zu Prüm commissarisch übertragen worden.

Trier, den 3. November 1856.

---

364. (I. 4821. S. III.) Bestätigung eines Haupt-Versicherungs-Agenten.

Der Herr Willibrod Stieldorff ist als Haupt-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für den Regierungsbezirk Trier von uns bestätigt worden.

Trier, den 3. November 1856.

---

365. (I. 5206. S. III.) Ergänzung der Schiffs-Revisions-Commission hierselbst.

Die in unserm diesjährigen Amtsblatte Seite 506 abgedruckte Bekanntmachung über die Ergänzung der hiesigen Schiffs-Revisions-Commission wird dahin berichtigt, daß als kaufmännisches Mitglied derselben nicht der Herr Balthasar Dany, sondern der Kaufmann Herr Balthasar Ladner hierselbst ernannt worden ist.

Trier, den 11. November 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1400.) Todtenschein eines auswärts Verstorbenen.

Von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir mittelst Rescripts vom 14. Oct. c., der Todtenschein des zu Paris verstorbenen Johann „Mechelrot“ (soll wohl heißen: „Meerfeld“) aus Losheim zugefertigt worden und habe ich denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den dortigen Bürgermeister gelangen lassen.

Trier, den 7. November 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 1396.)

Wegen Lieferung von 336 Hemden, 2556 Leib-Matratzensäcken, 113 Kopf-Strohsäcken, 233 feinen und 3119 ordinairen Deckenbezügen, 241 feinen Kopfpolsterbezügen, 9158½ Ellen ordinairer blau und weiß gewürfelter Leinwand zu Kopfpolsterbezügen, 260 feinen und 8478 ordinairen Bettlaken, 523 feinen und 19,267 ordinairen Handtüchern, 537 Krankenröcken, 593 Krankenhosen, 865 wollenen Decken, 499 Paar wollenen und 541 Paar baumwollenen Socken und von 493½ Ellen graue Leinwand zu Haarpolstersäcken ist auf den

28. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokal ein Termin anberaumt worden.

Qualifizirte Unternehmer werden hiermit eingeladen, ihre versiegelten, mit der Aufschrift:

„Submission für die Wäsche-Lieferung pro 1858“

zu versehenden Offerten bis zum 27. November d. J. der unterzeichneten Behörde einzusenden.

Die Bedingungen, welche der Lieferung zu Grunde gelegt werden, liegen mit den Probestücken bei den königl. Verwaltungs-Commissionen der Belagerungs-Lazareths-Depots zu Cöln, Coblenz, Jülich und Saarlouis zur Einsicht bereit und ist in der Submission anzugeben, daß von den Bedingungen Kenntniß genommen worden ist.

Coblenz, den 24. October 1856.

Königl. Intendantur 8. Armee-Corps.

(No. 1411.)

Am Mittwoch den 19. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

soll im Geschäfts-Local des unterzeichneten Provlant-Amts

1) die directe Lieferung der Marschfourage auf den Etappen des Regierungs-Bezirks Trier pro 1857, sowie
2) die eventuelle Lieferung von Hafer, Heu und Stroh für das königl. Magazin in Trier zum Bedarf pro 1857 öffentlich verdungen werden.

Qualifizirte Unternehmer, Landwirthe und Produzenten wollen, nach Einsicht der ausliegenden Lieferungs-Bedingungen, ihre schriftlichen Submissionen mit der entsprechenden äußern Bezeichnung, und zwar für jede Lieferung besonders, vor dem anberaumten Termine portofrei an uns einreichen und der Verhandlung alsdann persönlich beiwohnen.

Trier, den 10. November 1856.

Königliches Provlant-Amt.

Digitized by Google

(No. 1427.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches, Seitens des königlichen General-Commandos des 8. Armee-Corps unter dem 2. November c. bestätigtes Erkenntniß d. d. Saarlouis den 27. October 1856 sind folgende Militär-Personen:

1) Musketier der 5. Comp. 29. Reg. Johann Peter Löhr aus Birresdorf, Kreis Ahrweiler;
2) Musketier der 2. Comp. 40. Reg. Joseph Krupp aus Altenhergen, Kreis Siegburg;
3) Musketier der 8. Comp. 40. Reg. Friedrich Wilhelm Vorsbach aus Unterhaan, Kreis Elberfeld;
4) Kanonier der 5. Festungs-Comp. 8. Art.-Reg. Peter Königsfeld aus Aachen;
5) Kanonier der 5. Festungs-Comp. 8. Art.-Reg. Johann Plück aus Cöln

in contumaciam für Deserteure erklärt, und jeder zu einer Geldbuße von fünfzig Thlrn. verurtheilt worden.

Saarlouis, den 10. November 1856.

Königliches Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 4891. S. III.)

Der bisherige Landbaumeister Seyffarth zu Aachen ist zum königl. Bau-Inspector des Baukreises Saarbrücken ernannt worden.

Trier, den 27. October 1856.

(I. 2599. S. I.)

Der Militär-Anwärter Anton Bender ist zum Kreis-Secretär in Saarlouis ernannt worden.

Trier, den 5. November 1856.

(No. 1435.)

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Neuerburg ist in Folge der Versetzung des Posterpediteurs und Steuerempfängers Kallinich dem Steuer-Rezeptor Friedrich Eduard Wunderlich daselbst übertragen worden.

Trier, den 8. November 1856.

(No. 1398.) Patent-Ertheilung.

Dem Tischlermeister Titz zu Mariaweiler bei Düren ist unter dem 1. November 1856 ein Patent auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1399.) Aufgehobenes Patent.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Köln unterm 15. September 1855 ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen

ist aufgehoben.

(No. 1436.) Erloschenes Patent.

Das dem königlichen Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg unter dem 11. Februar 1854 ertheilte Patent

auf eine atmosphärische Eisenbahn

ist erloschen.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 47. Donnerstag den 20. November 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

58. Stück.

(No. 4548.) Statut des Aken-Rosenburger Deichverbandes. Vom 28. August 1856.

(No. 4549.) Vertrag zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthen'schen Regierung wegen Bildung eines Deichverbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg. Vom 22. Mai 1856.

(No. 4550.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungs-Bezirks Köln.

(No. 4551.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Süchtelen, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

59. Stück.

(No. 4552.) Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die zu chaussirende Straße von Frankenstein bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg.

(No. 4553.) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Preuß. Holland: 1) von Pr. Holland bis zur Mohrungener Kreisgrenze in der Richtung auf Liebstadt, mit einer Zweig-Chaussee, welche bei Behlenhof nach dem Bahnhofe Schlobitten abführt; 2) von Mühlhausen nach dem dortigen Bahnhofe und von dort bis zur Kreisgrenze zwischen Baarden und Schlodien; 3) von der Elbing-Preuß.-Holländer Chaussee zwischen Preuß. Holland und Schönwiese bis zur Grenze des Kreises Mohrungen, in der Richtung auf Saalfeld; 4) von Preuß. Holland nach Schönau.

(No. 4554.) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Mohrungen: a) von Liebstadt über Gudnick nach der Preuß.-Holländer Kreisgrenze auf Sommerfeld, b) von Maldeuten nach Saalfeld, c) von Saalfeld über Geißeln nach der Preuß.-Holländer Kreisgrenze, und d) von Taabern oder Miswalde nach Altstadt;

Digitized by Google

(No. 4555.) Allerhöchster Erlaß vom 25. October 1856, betreffend die Beilegung der Benennung: „Ostpreußisches Tribunal", für das Appellationsgericht zu Königsberg.

(No. 4556.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 11. November 1856.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 1437.) Besetzte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Velten in Kirchenbollenbach ist von uns zum Pfarrer der jüngern evangelischen Gemeinde zu Neuwied ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Kirchenbollenbach (Synode St. Wendel) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 10. Dezbr. c. annehmen.

Coblenz, den 11. November 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

366. (I. 3891. S. V.) Erledigte resp. wiederbesetzte katholische Schulstellen.

Der bisherige Verwalter der Schule zu Bilzingen, Kreis Saarburg, Jacob Kiefer, ist nach Möhn, Landkreis Trier, versetzt und erstere Stelle dem Schulamtscandidaten Heinrich Remlinger aus Völklingen, Kreis Saarbrücken, commissarisch übertragen worden.

Trier, den 10. November 1856.

367. (I. 3852. S. V.) Erledigte und wiederbesetzte katholische Schulstellen.

Die Lehrerin Magdalena Weiß ist nach Reisweiler, Kreises Saarlouis, und an deren Stelle die Schulamts-Candidatin Helena Nußbaum aus Trier nach Urexweiler, Kreis St. Wendel, berufen worden.

Trier, den 14. November 1856.

368. (I. 3820. S. V.) Besetzte katholische Schulstelle betreffend.

Der Schulamts-Candidat Johann Biehl aus Mondorf, Kreis Merzig, wird die commissarische Verwaltung der Schule zu Eschfeld, Kreis Prüm, mit dem 1. Januar k. J. übernehmen.

Trier, den 13. November 1856.

369. (I. 3946. S. V.) Besetzte katholische Schulstelle betreffend.

Die commissarische Verwaltung der Schulstelle zu Olmscheid, Kreis Prüm, ist dem Schulamts-Candidaten Mathias Frank aus Winchringen, Kreis Saarburg, übertragen worden.

Trier, den 13. November 1856.

370. (I. 5054. S. III.) Aufhebung zweier Märkte in Neumagen betreffend.

Das königliche Ober-Präsidium hat auf den Antrag der Gemeinde-Vertretung von Neumagen durch Rescript vom 28. v. Mts. die Aufhebung der am 10. Juli und 21. September jeden Jahres zu Neumagen stattfindenden Kram- und Viehmärkte genehmigt.

Trier, den 7. November 1856.

Digitized by Google

371. (I. 5044. S. III.) Prüfung eines Bauhandwerkers.

Nach bestandener Meisterprüfung ist dem Maurer Nicolas Johann von Münchwies das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Maurermeister ertheilt worden.

Trier, den 8. November 1856.

---

372. (I. 11544. S. II.) Belobung.

Beim Löschen des am 5. October c. zu Lünebach, Kreis Prüm, ausgebrochenen Brandes haben sich:

1) Triboulet, Apotheker und Posterpediteur aus Warweiler;
2) Faber, Polizeidiener von ebenda;
3) Schmit Johann, Ackerer aus Lünebach;
4) Grönes Heinrich, Dienstknecht aus Lünebach;
5) Jacob Tautges Sohn, Taglöhner aus Lünebach,

durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet, was wir hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Trier, den 8. November 1856.

---

373. (II. 16799. k). Die Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassenabschlusse betreffend.

Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse werden sämmtliche von uns ressortirenden Kassen, insbesondere die Steuer-, Forst- und Straf-Kassen erinnert, die etwaigen Einnahme-Rückstände aus frühern Jahren ohne Verzug und die Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit einzuziehen, und die erhobenen Beträge vor Ablauf des Monats Januar k. J. an die vorgesetzte Kasse abzuführen, die als uneinziehbar sich herausstellenden Quoten aber in den vorgeschriebenen Terminen zur Niederschlagung anzumelden.

Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die königl. Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt abzuführen, und fordern auch sämmtliche Beamten, Pensionäre und sonstige Empfangs-Berechtigten auf, die für das laufende Jahr ihnen zustehenden festen Beträge zur Verfallzeit bei den betreffenden königl. Kassen zu erheben, so wie alle diejenigen, welche bei den uns untergeordneten Kassen Gebühren für amtliche Verrichtungen zu beziehen oder Forderungen für Lieferungen ꝛc. zu machen haben, veranlaßt werden, dieselben bis spätestens den 10. Januar k. J. in vorschriftsmäßiger Weise zur Liquidation zu bringen, widrigenfalls die Anweisung derselben bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten (16. Febr. k. J.) ausgesetzt werden müßte.

Trier, den 13. November 1856.

---

374. (I. 4742. S. III.) Den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Der Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zufolge, wird nachstehend das von demselben erlassene

Regulativ

zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 295) den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

Digitized by Google

I. Ordentliche Untersuchungen.

§ 1.

Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§ 2.

Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den in der polizeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§ 3.

Die Untersuchung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwanigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§ 4.

Eine Unterbrechung des Betriebs darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§ 5.

Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§ 6.

Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letzteren wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§ 7.

Der Sachverständige übersendet die über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, dem Landrath.

Digitized by Google

§ 8.

Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln alle zwei Jahre statt.

Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§ 9.

Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§ 10.

Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der im § 3 bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§ 11.

Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath dazu aufgefordert wird.

§ 12.

Die in den §§ 2 bis 7 für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§ 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten.

§ 14.

Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im § 11 vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Digitized by Google

§ 15.

Der Kesselbesitzer hat für jede, auf Grund der Bestimmungen unter No. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetzsammlung Seite 243), des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetzsammlung Seite 146) und im § 15 des Regulativs vom 6. September 1848 (Gesetzsammlung Seite 321) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten

§ 16.

Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§ 17.

Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im § 14 vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18.

Namen und Wohnort der mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 19.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 18) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der in den §§ 7, 9, 11 und 17 getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Polizei-Behörde beziehungsweise der Regierung tritt.

V. Ausnahmen.

§ 20.

Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Berlin, den 23. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

mit dem Zusatze zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung gebracht, daß mit der vorgeschriebenen Untersuchung:

1) der Dampfkessel auf den in unserem Verwaltungs-Bezirke gelegenen Bergwerken, Hütten und Salinen, Seitens des königl. Rheinischen Ober-Berg-Amts zu Bonn, und zwar:
   a) für das Revier Gemünd: der königl. Berggeschworene Pilz zu Gemünd;
   b) für das Revier Mayen: der königliche Revierbeamte Karcher zu Mayen;
   c) für das Revier St. Goar: der königl. Berggeschworene Dunker zu St. Goar;
   d) für das Revier St. Wendel: der königl. Berggeschworene Roth zu St. Wendel und

e) für die Steinkohlen-Reviere des Berg-Amts-Bezirks Saarbrücken: der königl. Bau-Inspector Dieck zu Saarbrücken;

2) der übrigen, der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegenden Dampfkessel in unserem Verwaltungs-Bezirke, so weit deren gegenwärtig vorhanden und zwar:

a) für die Kreise Saarbrücken und Saarlouis: der königl. Bau-Inspector Seiffarth zu Saarbrücken;

b) für die Kreise St. Wendel und Ottweiler: der königl. Kreis-Baumeister Fischer zu St. Wendel;

c) für die Kreise Saarburg und Merzig: der königliche Kreis-Baumeister Köppe zu Saarburg;

d) für den Stadt- und den Landkreis Trier: der königliche Kreis-Baumeister Ritter zu Trier,

von uns beauftragt worden sind.

Trier, den 5. November 1856.

---

375. (I. 11,469. S. II.) Bestätigung eines Bürgermeisterei-Beigeordneten.

Auf den Grund des § 103 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 haben wir den Kaufmann Carl Schlags zu Hillesheim zum Beigeordneten für die Bürgermeistereien Hillesheim und Kerpen ernannt.

Trier, den 7. November 1856.

---

376. (I. 5199. S. III.) Bestätigung eines Feuer- und resp. Hagelversicherungs-Agenten.

An Stelle des zurückgetretenen A. Wild zu Saarbrücken ist der Kaufmann Wilhelm Kießel zu Saarbrücken als Agent der Magdeburger Feuer-, sowie der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für Saarbrücken und Umgegend bestätigt worden.

Trier, den 11. November 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1444.) Die Porto-Freiheit der Armen-Prozeßsachen in der Rheinprovinz betreffend.

Die nachstehend abgedruckte General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. Mts. wird den Gerichtsbehörden und Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 20. October 1856.

Der Justiz-Minister, Simons.

An die Gerichtsbehörden und Justizbeamten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4359. Rh. Gen. 10. vol. III.

a.

General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die königlichen Postbehörden weise ich hiermit an, von jetzt ab nachstehende Bestimmungen zu befolgen.

§ 1.

Die Portofreiheit in Armen-Prozeßsachen erstreckt sich im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln:

Digitized by Google

I. auf Correspondenz- und Aktensendungen, welche in Angelegenheiten einer armen Partei von den Gerichten und zwar von den Friedensrichtern, den Präsidenten oder den Secretariaten (Gerichtsschreibereien), bei den übrigen Gerichten, von den Untersuchungsrichtern oder von den Beamten der Staatsanwaltschaft abgesandt werden;

II. auf die Correspondenz- und Aktensendungen, welche in Armen-Prozeßsachen,
   a) zwischen den armen Parteien und den denselben im Armenrechte bestellten Advocat-Anwalten und Gerichtsvollziehern;
   b) zwischen diesen Advocat-Anwalten und Gerichtsvollziehern untereinander;
   c) zwischen den den armen Parteien im Armenrecht bestellten Advocat-Anwalten in verschiedenen Instanzen und
   d) zwischen den unter a bis c genannten Personen und den Gerichten (I) oder den Beamten der Staatsanwaltschaft verschickt werden.

Rücksichtlich der hiernach portofrei zu befördernden Aktensendungen gilt durchweg als Bedingung, daß dieselben einzeln das postzwangspflichtige Packetgewicht von 20 Pfund Preußisch nicht übersteigen dürfen.

§ 2.

Die Portofreiheit in Armen-Prozeßsachen tritt ein, wenn eine Partei wirklich zum Armenrecht verstattet worden ist, und beschränkt sich auf die bezeichneten Sendungen, welche in Angelegenheiten der zum Armenrechte verstatteten Partei nöthig werden. Die Correspondenz- und Aktensendungen der Behörden in Betreff der Zulassung zum Armenrecht gehören zu den Justizdienstsachen.

§ 3.

Die Portofreiheit in Armen-Prozeßsachen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die Sendung auf der Adreßseite mit dem handschriftlichen Vermerke:

„Armen-Prozeßsache"

versehen ist.

Den Sendungen, welche von den Gerichten oder den Beamten der Staatsanwaltschaft (§ 1 No. I) abgesandt werden, tritt der Verschluß mit dem Amtssiegel hinzu.

Bei allen Sendungen, welche nicht von den Gerichten oder den Beamten der Staatsanwaltschaft ausgehen, müssen die Briefe offen oder unter Kreuz- oder Streifband verschlossen aufgegeben werden und die Aktensendungen in der Art eingerichtet sein, daß sich der Gegenstand als ein in der Armen-Prozeßsache verhandeltes Aktenstück erkennen läßt. Unter dem Vermerke der Portofreiheit müssen der Name und der Wohnort des Absenders angegeben sein.

Es soll jedoch auch bei diesen Sendungen der Verschluß der Briefe und Packete unter der Bedingung gestattet sein, daß der Friedensrichter oder der Ober-Procurator nach vorgängiger Prüfung der Portofreiheit die von der armen Partei, deren Advocat-Anwalt oder Gerichtsvollzieher abzusendenden Briefe oder Akten auf der Adresse mit dem handschriftlichen Vermerke:

„Armen-Prozeßsache"

versehen und mit dem Amtssiegel verschlossen hat.

Berlin, den 8. October 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. October c., bringe ich mit der darin bezogenen Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. dess. Mts., hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Herrn Beamten und des Publikums.

Trier, den 11. November 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

Digitized by Google

(No. 1458.) Interdiction der Wittwe Kremer.

Durch Urtheil des königl. Landgerichts vom 20. October 1856 wurde die Catharina Kell, Wittwe des Wirthes und Krämers Johann Kremer, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Düppenweiler, für interdicirt erklärt.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die königl. Herren Notarien des Landgerichts-Bezirks, die Wittwe Kremer in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 11. November 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 1469.) Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

21 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

No.: 100, 135, 459, 831, 1119, 1126, 1231, 1620, 1749, 1903, 2497, 2919, 2980, 3198, 3389, 3405, 3805, 3813, 3972, 4008 und 4435.

6 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

No.: 141, 201, 361, 429, 805 und 1602.

38 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

No.: 64, 67, 232, 233, 420, 951, 1011, 1622, 1697, 1949, 2346, 2380, 2616, 2702, 2705, 2706, 3039, 3273, 3280, 3621, 3649, 4009, 4067, 4236, 4828, 4885, 5484, 5939, 5953, 6207, 6326, 6327, 6978, 7245, 7853, 7865, 8118 und 8597.

34 Stück Litt. D. von Fünfundzwanzig Thalern.

No.: 17, 202, 449, 880, 1035, 1111, 1255, 1501, 1581, 1584, 1703, 1733, 1835, 1948, 2028, 2123, 2147, 2169, 2202, 2275, 3382, 3469, 3628, 3702, 4354, 4802, 4932 5203, 5235, 5636, 6544, 6546, 6555 und 7016.

26 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

No.: 152, 367, 789, 929, 1241, 1567, 1617, 2233, 2587, 2882, 3169, 3881, 3951, 4892, 5114, 5277, 5414, 6339, 6692, 6775, 6940, 7306, 7780, 7904, 8244 und 8821.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Coupons Ser. I. No. 14 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. — Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

(Der Rentenbrief Litt. A. über 1000 Thlr. No. 2065, nebst Zins-Coupons pro 1. Oktober 1855 bis ult. September 1858, ist von der letzteren Inhaberin, der Freifrau von Vincke zu Ostenwalde im Königreich Hannover, nach Anzeige derselben verloren worden.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.)

Münster, den 14. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.

v. Hartmann.

Digitized by Google

(No. 1438.)

Auszüge

aus den von dem königl. Assisenhofe zu Saarbrücken während des Jahres 1856 erlassenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche nach § 30 des Str.-G.-B. bekannt gemacht werden sollen.

Laufende No.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Gesetze, welche zur Anwendung kamen.
1	5. März	Klein Johann, 19 J. alt, Bergmann, geboren zu Merzig, wohnhaft zu Bous	Tödtung	10 Jahre Zuchthausstrafe und Kosten.	§ 194 des Str.-G.-B. Art. 368 der Cr.-P.-O.
2	8. dgl.	Abel Peter, 23 J. alt, Puddler, geboren zu Lautzkirchen, wohnhaft zu Neunkirchen	dgl.	dgl.	dgl.
3	23. Juni	Zang Joh., 60 J. alt, Zimmermann, geboren zu Heusweiler, ohne Wohnort.	Schwerer Diebstahl und Angabe eines falschen Namens	6 Jahre Zuchthausstr. und Kosten; Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre	§§ 218 No. 2, 105, 26, 56 Str.-G.-B. Art. XXVII § 1 des Einf.-Ges. Art. 366 der Cr.-P.-O.
4	23. dgl.	Schmidt Georg, (gen. Heinrich Büttner) 28 J. alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Göttelborn.	Schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthausstr. und Kosten; Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zwei Jahre	§§ 218 No. 2, 26 Str.-G.-B. Art. XXVII § 1 des Einf.-Ges. Art. 366 der Cr.-P.-O.
5	6. October	Fricke Ludw. Ernst, 36 Jahre alt, Metzger und Wirth, geboren zu Niedersalbach, wohnhaft zu Bildstock	Tödtung	10 Jahre Zuchthausstrafe und Kosten.	§ 194 des Str.-G.-B. Art. 368 der Cr.-P.-O.
6	8. dgl.	Klein Maria, Ehefrau v. Peter Schmidt, 39 Jahre alt, Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Piesbach.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	5 Jahre Zuchthausstr. und Kosten; Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre	§§ 148 No. 2, 34, No. 2, 35 Str.-G.-B. Art. XXVII § 1 des Einf.-Gesetzes
7	8. dgl.	Schmidt Barb., 32 J. alt, Taglöhnerin, geboren zu Jabach, wohnhaft zu Zollstock bei Lebach	dgl.	4 Jahre Zuchthausstr. und Kosten; Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre	§ 148 No. 2 des Str.-G.-B. Art. XXVII § 1 des Einf.-Gesetzes
8	11. dgl.	Schmidt Heinr., 27 J. a't, Müllergeselle, geboren zu Halldauf, wohnhaft zu Brebach.	Münzfälschung und Diebstahl	5 Jahre Zuchthausstr. und Kosten; Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre	§§ 121, 217, No. 4, 56, 26, 19, Str.-G.-B. Art. 27 § 1 des Einf.-Ges. Art. 366 der Cr.-P.-O.
9	11. dgl.	Nullmeyer Theodor, 31 Jahre alt, Müllergeselle, geboren zu Lampersdorf, wohnhaft zu Brebach	dgl.	dgl.	dgl.

Für die Richtigkeit der Auszüge, welche dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden.

Saarbrücken, den 10. November 1856.

Der Landgerichts-Secretär, Kamperes.

Digitized by Google

(No. 1470.) Oeffentliche Vorladung.

Der Sträfling Peter Willems der hiesigen Straf-Abtheilung, früher bei der 10. Compagnie 30. Inf.-Regiments, 24 Jahre alt, aus Lockweiler, Regierungs-Bezirk Trier, welcher am 26. Juni d. J. von hier entwichen ist, wird in Folge des wider ihn eröffneten Desertions-Processes hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem am

27. Februar 1857, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Militärgerichts-Local, Thiebold sgasse No. 79, anberaumten Termin zu seiner Verantwortung einzufinden, widrigenfalls er nach Abschluß der Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Cöln, den 15. November 1856.

Königliches Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 2732. 8. I.)

Dem königl. Landgerichts-Assessor Albringen ist die commissarische Verwaltung des Kreises Wittlich gestern übertragen worden.

Trier, den 19. November 1856.

(No. 1439.) Patent-Ertheilung.

Dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt zu Berlin ist unter dem 8. November 1856 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehrschloß, so weit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1454.) Patent-Ertheilung.

Dem Uhrenfabrikanten Carl Friedrich Thiemcke zu Berlin ist unter dem 11. November 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Taschenuhren zum Aufziehen ohne Schlüssel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 1455.) Patent-Ertheilung.

Dem Robert Heinr. Böker, dem Heinrich Lange und dem Wilhelm Lange zu Remscheid sind unter dem 12. November 1856 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Zuschärfung der Messerklingen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf die nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Anwendung eines Lothes zum Zusammenlöthen von Stahl und Eisen,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

(No. 1456.) Aufgehobenes Patent.

Das dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg unter dem 30. September 1855 ertheilte Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen

ist aufgehoben.

(No. 1457.) Aufgehobenes Patent.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Januar 1856 ertheilte Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten

ist aufgehoben.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 48. Donnerstag den 27. November 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

60. Stück.

(No. 4557) Statut des Soldiner Entwässerungsverbandes. Vom 13. October 1856.

(No. 4558) Statut für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle im Regierungs-Bezirk Magdeburg. Vom 13. October 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums des Innern.

(No. 1497.) Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die Seite 944 der diesjährigen Gesetzsammlung sub No. 4556 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 11. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 29. d. M. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger-Straße No. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße No. 55) am 27. und 28. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1856.

(No. 1496.) Verbotene Zeitschrift.

Nachdem gegen mehrere Hefte der in München erscheinenden Zeitschrift:

„G. Phillip's und G. Görres' Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland", redigirt von Jos. Edmund Jörg,

gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auf Vernichtung des strafgesetzwidrigen Inhalts der betreffenden Hefte gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des § 52 des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorerwähnten Zeitschrift im Bereich des preußischen Staates unter Hinweisung auf die im § 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. November 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Consistoriums.

(No. 1473.) Besetzte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Carl Heinrich Blech zu St. Goar ist von uns zum zweiten Prediger der evangelischen Gemeinde zu Trier ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu St. Goar wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 20. Dezember annehmen.

Coblenz, den 16. November 1856.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

(P. 2161.)

Nachbenannte Eleven der hiesigen Wiesenbauschule haben, in Gemäßheit des Regulativs vom 3. September 1852, die Meister-Prüfung bestanden und das entsprechende, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten bestätigte Zeugniß der Reife zur selbstständigen Ausübung der Wiesenbaukunst erlangt: Johann Spieker aus Trarbach, Kreis Zell, Regierungsbezirk Coblenz, und Julius Jerike aus Neudamm, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Trier, den 22. November 1856.

Der Regierungs-Präsident,
Sebaldt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

377. (I. 5129. S. III.) Concessionirung eines Bauhandwerkers.

Dem Maurergesellen Jacob Haffner zu Saarburg, 26 Jahre alt, ist auf Grund bestandener technischen und praktischen Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als selbstständiger Maurermeister ertheilt worden.

Trier, den 10. November 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1474.) Auslieferung der Urkunden des Notars Reusch zu Saarbrücken.

Die Urkunden des am 3. August l. J. hierselbst verstorbenen Notars Reusch sind dem Notar Artois zu St. Johann definitiv übergeben worden, was hiermit in Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung bekannt gemacht wird.

Saarbrücken, den 15. November 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 1507.) Anderweite Fähreinrichtung auf der Mosel.

Mit dem 1. Januar k. Js. wird die bisher bei Lieser bestandene Pontenfähre mit Gier Vorrichtung aufgehoben, dagegen eine gleichartige Fähr-Anstalt bei Mülheim a. d. M. eingerichtet, zu Lieser aber eine Nachenfähre beibehalten werden.

Cöln, den 11. November 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Jahre 1855 durch königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten und im Jahre 1856 davon nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Trier.

No.	Beschälstation im Ort	Kreis	Anzahl der Hengste: alte	vierjährige	Summa	Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind: güst geblieben	trächtig geworden	Es haben verfohlt	Nach den Listen sind im J. 1856 lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa	Von den gedeckten Stuten sind nach d. Listen: verkauft	gestorben	nicht nachgewiesen	Summa	Davon sind bis Ende Oct. c. mit dem Gestütbrande gezeichnet: Hengste	Stuten	Summa	Bemerkungen.
1	Reckeskill	Daun	2	—	2	130	49	81	14	28	26	54	7	3	3	13	—	—	—	
2	Lebach	Saarl.	2	—	2	115	69	46	2	25	8	33	4	3	4	11	—	—	—	
3	Wittlich	Wittlich	1	1	2	69	31	38	2	17	17	34	2	1	—	3	—	—	—	incl. 1 Zwillingsgeburt.
		Summa	5	1	6	314	149	165	18	70	51	121	13	7	7	27	—	—	—	incl. 1 Zwillingsgeburt.
	Es treffen durchschnittlich auf 1 Hengst		—	—	—	$52\frac{2}{3}$	$24\frac{1}{2}$	$27\frac{3}{6}$	—	—	—	$20\frac{1}{6}$	—	—	—	—	—	—	—	

Wickrath, den 4. November 1856.

Schale.

Digitized by Google

(No. 1504.) XVII. Verzeichniß derjenigen Individuen, denen durch rechtskräftige Urtheile des königl. Landgerichts zu Saarbrücken die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

Nummer.	Namen und Vornamen	Alter. J.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustig.	Tag, an welchem sie endet.
1	Lauer Mathias	44	Taglöhner	Primsweiler	14. April 1856	1 Jahr	30. Sept. 1857
2	Bollong Michael	21	Schuster	Trier	25. Juli	5 Jahre	25. Juli 1862
3	Breyer Margaretha	36	Ehefrau Peter Balzer	Göttelborn	9. September	2 Jahre	9. Sept. 1859
4	Geßner Mathias	30	Dienstknecht	Bliesen	12. Juli	1 Jahr	9. Dezbr. 1857
5	Gerhard Maria	20	Näherin	Roden	22. August	dgl.	22. Oct. 1857
6	Hoffmann Catharina	33	Taglöhnerin	Göttelborn	6. September	dgl.	6. Dezbr. 1857
7	Stuhlsatz Catharina	23	Ehefr. Wilhelm Schneider	Holz	22. August	2 Jahre	22. Febr. 1859
8	Stuhlsatz Catharina	40	Ehefrau Theod. Christmann	dgl.	dgl.	dgl.	dgl.
9	Schmidt Catharina	54	Ehefr. Johann Frohmann	Ueberhofen	9. September	dgl.	9. März 1859
10	Thomä Andreas	26	Seidenweber	St. Johann	2. August	dgl.	2. August 1860
11	Wüst Elisa Susanna	26	Ehefrau Martin Bernard	Forbach	5. Juli	1 Jahr	5. August 1857
12	Weber Catharina	17	Taglöhnerin	Steinwenden	22. September	dgl.	22. Oct. 1857

Indem ich vorstehendes Verzeichniß in Gemäßheit des Hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die königl. Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher, die darin aufgeführten Condemnaten in die in ihren Geschäfts-Locales angehefteten Tabellen einzutragen.

Saarbrücken, den 22. November 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 1498.) Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 14. November 1856.

Anwesend

I. Die Abgeordneten der Rheinprovinz
   1) Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg zu Mehrum,
   2) Herr Archivrath Lacomblet aus Düsseldorf.

II. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen
   1) Herr Banquier Niebick von hier,
   2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel.

III. Namens der Rentenbank
   1) Director Regierungs-Rath von Hartmann,
   2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

IV. Der Notar Herr Justizrath Rinteln von hier.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz,

welche nach dem von der Direction der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1853.

1 Stück Litt. D. No. 2274 über . . . . . 25 Thlr.
nebst 9 Coupons (Series I. No. 6 bis 9 und 12 bis 16.)

II. aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1853.

1 Stück Litt. A. No. 842 über . . . . . 1,000 Thlr.
nebst 9 Coupons (Series I. No. 7 bis 10 und 12 bis 16.)
1 Stück Litt. C. No. 3164 über . . . . . 100 Thlr.
nebst 10 Coupons (Series I. No. 7 bis 16.) . . . . 1,100 Thlr.

III. aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1854.

1 Stück Litt. D. No. 2276 über . . . . . 25 Thlr.
nebst 8 Coupons (Series I. No. 8 bis 10 und 12 bis 16.)
1 Stück Litt. E. No. 4001 über . . . . . 10 Thlr.
nebst 9 Coupons (Series I. No. 8 bis 16.) . . . . . 35 Thlr.

IV. aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1856.

1 Stück Litt. A. No. 2511 über . . . . . 1,000 Thlr.
nebst 6 Coupons (Series I. No. 11 bis 16.)
1 Stück Litt. B. No. 1271 über . . . . . 500 Thlr.
nebst 6 Coupons (Series I. No. 11 bis 16.)
1 Stück Litt C. No. 3018 über . . . . . 100 Thlr.
nebst 6 Coupons (Series I. No. 11 bis 16.)
1 Stück Litt. E. No. 3425 über . . . . . 10 Thlr.
nebst 5 Coupons (Series I. No. 12 bis 16.)
2 Stück Litt. E. No. 6481 und 7927 à 10 Thlr. . . . . 20 Thlr.
nebst 6 Coupons (Series I. No. 11 bis 16.)
zusammen 6 Stück über . . 1,630 Thlr.
außerdem 2 Zins-Coupons Litt. C. No. 1925 Series I. No. 11 und 12, welche bei der am 12. November 1855 erfolgten Vernichtung des Rentenbriefes Litt. C. No. 1925 über 100 Thlr. fehlten.

V. aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856.

1 Stück Litt. A. No. 1520 über . . . . . 1,000 Thlr.
1 Stück Litt. C. No. 3977 über . . . . . 100 Thlr.
2 Stück Litt. D. No. 519 und 5565 à 25 Thlr. . . . . 50 Thlr.
6 Stück Litt. E. No. 497, 695, 1380, 3432, 3561 und 4912 à 10 Thlr. . . . . 60 Thlr.
zusammen 10 Stück über . . 1,210 Thlr.
sämmtlich mit je 5 Coupons (Series I. No. 12 bis 16.)

VI. aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1856.

20 Stück Litt. A. à 1000 Thlr. No. 402, 445, 541, 578, 818, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758 . . 20,000 Thlr.
sämmtlich mit je 4 Coupons (Series I. No. 13 bis 16.)

Digitized by Google

8 Stück	Litt. B. à 500 Thlr. No. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1264 und 1360 . . . . . sämmtlich mit je 4 Coupons (Series I. No. 13 bis 16.)	4,000 Thlr.
28 Stück	Litt. C. à 100 Thlr. No. 106, 750, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2383, 2759, 2842, 2853, 3082, 3577, 4046, 5187, 5336, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834 und 7523 . . sämmtlich mit je 4 Coupons (Series I. No. 13 bis 16.)	2,800 Thlr.
27 Stück	Litt. D. à 25 Thlr. No. 65, 490, 618, 739, 926, 1021, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2643, 2835, 3175, 3257, 3438, 4039, 4194, 4619, 4715, 4760, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412 und 6019 . . . . . sämmtlich mit je 4 Coupons (Series I. No. 13 bis 16.)	675 Thlr.
2 Stück	Litt. D. à 25 Thlr. No. 2220 und 4681 . . . . . beide ohne Coupons.	50 Thlr.
27 Stück	Litt. E. à 10 Thlr. No. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2353, 3930, 2718, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 7013, 7446, 7692, 7932, 7959 und 9074 . . . . . sämmtlich mit je 4 Coupons (Series I. No. 13 bis 16.)	270 Thlr.
	überhaupt also zum Capitalbetrage von . .	31,795 Thlr.

Buchstäblich: Ein und dreißig Tausend sieben hundert fünf und neunzig Thaler in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Lacomblet. Freiherr v. Plettenberg. Eickrodt. Riedick.
v. Hartmann. Filbry. Rinteln.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 14. November 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

(No. 1510.) Lieferung von Roggen in die Rheinischen Magazine.

Es sollen im Wege der Submission namhafte Quantitäten guter magazinmäßiger Roggen zum Scheffelgewicht von 82 Pfund in die Rheinischen Magazine resp. zu Cöln, Coblenz, Mainz, Trier, Luxemburg, Saarlouis und Jülich, in erstere drei Magazine „frei Bollwerk", in letztere vier „frei Magazin" in den Monaten Dezember c. bis incl. April 1857 eingeliefert werden, jedoch muß das Korn aus dem Auslande oder aus den östlichen Provinzen bezogen werden.

Die näheren Lieferungsbedingungen sind einzusehen bei den königlichen Proviant-Aemtern hier, zu Cöln, Mainz, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Berlin, Magdeburg, Stettin und Königsberg.

Die Submissions-Offerten sind mit Angabe des Domicils bis zum 9. Dezember c., Morgens 9 Uhr, auf dem Büreau des Proviant-Amts zu Cöln, woselbst zur gedachten Zeit der Submissions-Termin abgehalten wird, versiegelt mit der Aufschrift:

„Roggenlieferungen in die Rheinischen Magazine oder in einzelne derselben betreffend",

franco abzugeben und ist der Submissions-Offerte ein Ausweis der Orts-Behörde über Qualification und Cautionsfähigkeit beizulegen, widrigenfalls dieselbe unberücksichtigt bleibt.

Digitized by Google

Es wird den Submittenten frei gestellt, persönlich im Termin zu erscheinen, um event. den weiteren Verhandlungen beizuwohnen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Die Submittenten bleiben bis zum 20. Dezember c. an ihr Gebot gebunden, dergestalt, daß, wenn bis dahin kein Bescheid erfolgt, die Offerte als nicht angenommen zu betrachten ist.

Coblenz, den 21. November 1856.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

(No. 1491.) Präclusivtermin für die Bergwerksteuer-Reclamationen pro 1855.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerksteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt was folgt:

I.

Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerks-Steuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1855 Reclamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres, innerhalb 3 Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes an, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reclamationen dieser Art weiter angenommen.

III.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der königl. Regierungen zu Aachen, Köln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 3. November 1856.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(No. 1475.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Musketier Jacob Puffay des 8. kombinirten Reserve-Bataillons, geboren zu Nalbach, im Kreise Saarlouis, Regierungsbezirks Trier, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß de dato Coblenz, den 3. October c., welches durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. October c. bestätigt worden, wegen dritten einfachen Diebstahls ordentlich mit zweijähriger Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht für den Zeitraum von fünf Jahren verurtheilt worden. Mit dieser Strafe ist die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

Coblenz, den 16. November 1856.

Königliches Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 1477.)

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 5. September 1856 ist der Notariats-Candidat Alexander Kewenig aus Trier zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk St. Johann mit dem Wohnsitze in Saarbrücken ernannt worden.

Digitized by Google

(No. 1499.)

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 13. dieses Monats sind die hiesigen Auscultatoren

1) Julius Mayer,
2) Aloys Schmidt,
3) Johann Heinrich Güntzer und
4) Gustav Friedrich Kautz

zu Referendarien ernannt worden.

Trier, den 21. November 1856.

(No. 1492.)

Der Caserneninspector von Kessel ist von der Garnison-Verwaltung in Saarlouis in gleicher Eigenschaft zu der Garnison-Verwaltung in Cöln, und der Caserneninspector Schlömer von der Garnison-Verwaltung in Cöln als solcher zu der Garnison-Verwaltung in Saarlouis versetzt worden.

Coblenz, den 18. November 1856.

(No. 1472.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. November 1856 ein Patent auf eine Vorbereitung des Mehls zum Brodbacken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1506.) Patent-Ertheilung.

Dem Adolph Loy zu Berlin ist unter dem 18. November 1856 ein Patent auf einen doppeltwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke, in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(No. 2488.) Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. November 1856 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Feuerungs-Anlagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 49. Donnerstag den 4. Dezember 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

61. Stück.

(No. 4559) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 23. October 1856.

(No. 4560) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gerurode bis zur Heiligenstadt-Mühlhauseuer Staatsstraße oberhalb Ammern.

(No. 4561) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Rösrath im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirks Köln, mit einer Zweigstraße von Rösrath nach Höheberg.

(No. 4562) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruche und im Montwei-Thale. Vom 24. October 1856.

(No. 4563) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Münstereifel, Regierungsbezirks Cöln.

(No. 4564) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Vallendar, Regierungsbezirks Coblenz.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

378. (I. 3806. S. V. 2. Ang.) Erledigte und wiederbesetzte katholische Schulstelle betreffend.

Die com. Verwaltung der Lehrerinnen-Stelle zu Daleiden, Kreis Prüm, ist der Schulamts-Candidatin Eva Götten aus Zerf, Kreis Saarburg, übertragen worden.

Trier, den 15. November 1856.

Digitized by Google

379. (I. 11,953. S. II.) **Landesverweisungen.**

Im Laufe des Mts. October d. Js. sind die nachbezeichneten Individuen polizeilich des Landes v

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter	Größe		Haare	Stir
					J.	F.	Z.		
1	3. Oct. Königl. Poliz.-Direction hier.	Junker Maria	Feulen, Luxemburg		70	4	11	blond mit grau	frei
2	dgl.	Weiland Johann	Asselborn, Luxemburg		33	5	3	schwarz	bedeck
3	6. dgl.	Hammerschmied Phil.	Niederohmbach, Bayern		30	5	4	blond	hoch
4	22. dgl.	Garnier Franz	Châlons-sur-marne. Frankreich		22	5	1	braun	bedeck
5	23. dgl.	van Gelabeck Wilhelm	Mastrich, Holland		57	5	3	grau	frei
6	28. dgl.	Jahn Peter	Stahlberg, Bayern		52	5	3	schwarz	dgl.
7	31. dgl.	Fuhrmann Maria	Niederauerbach, Bayern		68	4	10	grau	bedeck
8	18. dgl. Bürgermeist. z. Rhaunen	Persch Johann	Gangloff, Bayern		26	5	2	blond	frei

Aufgestellt Trier, den 20. November 1856.

380. (I. 3955. S. V.) **Erledigte und wiederbesetzte katholische Schulstellen im Kreise Saarlouis betreffend.**

Der Lehrer Peter Oberbillig ist von Piesbach an die durch Versetzung des Lehrers Kiefer an die 3. Schulstelle zu Roden vacant gewordene Lehrerstelle zu Diefeln berufen worden.

Trier, den 22. November 1856.

---

381. (I. 4805. S. III.) **Bestätigung eines General-Versicherungs-Agenten.**

Dem Kaufmann Peter Faure zu Trier ist die Bestätigung als General-Agent der Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig für den Regierungsbezirk Trier ertheilt worden.

Trier, den 21. November 1856.

---

382. (I. 5310. S. III.) **Bestätigung eines Haupt-Versicherungs-Agenten.**

Der Departements-Thierarzt Fuchs zu Trier ist als Haupt-Agent der combinirten Magdeburger Vieh- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für den Regierungsbezirk Trier von uns bestätigt worden.

Trier, den 21. November 1856.

Digitized by Google

:n worden.

m e n t:								
igen	Nase	Statur	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.	Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Ursache der Ausweisung.
	dick	schlank	oval	keine			War der öffentl. Unterstützung bedürftig
arz	länglich	untersetzt	breit	dgl.			Landstreicherei
	klein	schlank	länglich	an dem Kinn eine ziemlich große Narbe, dicker Kopf und kahler Scheitel			dgl. und Bannbruch
	mittel	dgl.	oval	keine			Landstreicherei
:	spitz	untersetzt	länglich	dgl.			dgl.
t	dgl.	schlank	dgl.	dgl.			dgl.
ilich	breit	untersetzt	dgl.	das linke Bein durch Bruch gelähmt			Bannbruch
un	gewöhnlich	klein	oval	keine	Heimathsschein des Landes-Commissariats zu Cusel v. 28. Octbr. 1856	Gangloff	Anstöß. Lebenswandel

383. (I. 5400. S. III.) Bestätigung eines Versicherungs-Agenten.

Nachdem der Andreas Havelange zu Prüm die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, ist heute der Geschäftsmann Carl Dionisius Dujon als Agent dieser Gesellschaft für Prüm und Umgegend bestätigt worden.

Trier, den 24. November 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1541.) An die sämmtlichen Herren Beamten der gerichtlichen Polizei des Landgerichts-Bezirks.

Um die Controlle darüber führen zu können, daß die Gebühren, welche der Telegraphen-Verwaltung für die Beförderung der Seitens der gerichtlichen Behörden aufgegebenen telegraphischen Depeschen, soweit sie nach den bestehenden Bestimmungen gestundet werden müssen, der königlichen Regierung zur Wiedereinziehung überwiesen, resp. die berechtigte Telegraphen-Station benachrichtigt werde, daß der Fall einer Wiedereinziehung nicht stattgefunden habe, und damit rücksichtlich der nicht zu stundenden Gebühren die sofortige Anweisung derselben auf den Criminalfonds gesichert

Google

werde, veranlasse ich in Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Justizministers Excellenz vom 17. dieses Monats diejenigen Herrn Beamten der gerichtlichen Polizei, welche in die Lage kommen möchten, telegraphische Depeschen im Interesse eingeleiteter Untersuchungen aufzugeben, mich von der stattgehabten Benutzung des Telegraphen sofort und unter Beifügung der von der betreffenden Station erhaltenen Liquidation in Kenntniß zu setzen.

Trier, den 24. November 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 1469.) Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

21 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

No.: 100, 135, 459, 831, 1119, 1126, 1231, 1620, 1749, 1903, 2497, 2919, 2980, 3198, 3389, 3405, 3805, 3813, 3972, 4008 und 4435.

6 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

No.: 141, 201, 361, 429, 805 und 1602.

38 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

No.: 64, 67, 232, 233, 420, 951, 1011, 1622, 1697, 1949, 2346, 2380, 2616, 2702, 2705, 2706, 3039, 3273, 3280, 3621, 3649, 4009, 4067, 4236, 4828, 4885, 5484, 5939, 5953, 6207, 6326, 6327, 6978, 7245, 7853, 7865, 8118 und 8597.

34 Stück Litt. D. von Fünfundzwanzig Thalern.

No.: 17, 202, 449, 880, 1035, 1111, 1255, 1501, 1581, 1584, 1703, 1733, 1835, 1948, 2028, 2123, 2147, 2169, 2202, 2275, 3382, 3469, 3628, 3702, 4354, 4802, 4932 5203, 5235, 5636, 6544, 6546, 6555 und 7016.

26 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

No.: 152, 367, 789, 929, 1241, 1567, 1617, 2233, 2587, 2882, 3169, 3881, 3951, 4892, 5114, 5277, 5414, 6339, 6692, 6775, 6940, 7306, 7780, 7904, 8244 und 8821.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Coupons Ser. I. No. 14 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. — Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 14. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

(No. 1526.) Abwerfung des Schneidewerks auf dem Halberger Eisenwerk.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 5. October c. den Beschluß wegen Abwerfung des Schneidewerks auf dem Halberger Eisenwerk bei Saarbrücken vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde

§ 1.

Der Gesellschaft Stumm ꝛc. Comp., Besitzerin des in der Gemeinde Brebach, in der Bürgermeisterei und im Kreise Saarbrücken und im Regierungsbezirk Trier gelegenen Halberger Eisenhüttenwerks, wird hiermit die Erlaubniß ertheilt, das nach der Permissions-Urkunde vom 28. Mai 1827 zu diesem Werke gehörige Schneidewerk behufs Umwandlung desselben in eine Achsen-Abdreh-Werkstätte — zu welcher die Concession bei der königlichen Regierung in Trier nachzusuchen ist, — unter der Bedingung abzuwerfen, daß an dem Wasserlaufe durch die Errichtung der zum Betriebe der Drehbänke anzulegenden Turbine nichts geändert wird.

§ 2.

Die Permissions-Urkunde vom 28. Mai 1827 bleibt im Uebrigen unverändert in Kraft. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 18. October 1856.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(No. 1539.) Die Ausmittelung der Bergwerksteuer pro 1856 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerksteuer in den auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für das Steuerjahr 1856, was folgt:

I.

Sämmtliche Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werksrechnungen für das Jahr 1856 an die betreffenden königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1857 einzureichen.

II.

Diese Rechnungen müssen dasjenige nachweisen, was zur Ermittelung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Grubenprodukt auf den den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gut gemacht wird, die Vorlegung der Hüttenrechnungen nachlassen zu können, ist höheren Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den königlichen Bergämtern einigen können. Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen, und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst oder durch die von den letztern dazu beauftragten königlichen Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werths der Produkte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen den königlichen Bergämtern zur Ermittelung des Werths der Produkte vorgelegt werden. Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze ꝛc. ꝛc. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1857 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen gleichzeitig mit den Grubenrechnungen einzureichen.

III.

Wenn die Grubenrechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hüttenrechnungen nicht in dem bestimmten Termine oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamten committirt

Digitized by Google

werden, um an Ort und Stelle die Rechnungs-Angaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden. Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten bei den betreffenden königlichen Staatsprocuratoren zur amtlichen Verfolgung denuncirt werden.

IV.

Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission für die Bergwerkssteuern pro 1856 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Moselseite — bis zum 1. März 1857 dem unterzeichneten Oberbergamt einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wenngleich mehrere Betheiligte an demselben Werke vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 3. November 1856.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

(I. 12,110 S. II.)

An Stelle des nach Coblenz versetzten commissarischen königlichen Polizei-Commissärs Eichler ist der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Jacob Marx vom 1. k. Mts. ab zum commissarischen königlichen Polizei-Commissär hierselbst ernannt worden.

Trier, den 25. November 1856.

(II. 16,749. f.)

Der versorgungsberechtigte Jäger Johann Schön ist zum königl. Förster für den Forstbelauf Steinberg, Reviers Wadern, definitiv ernannt worden.

Trier, den 19. November 1856.

(No. 1540.)

Durch Verfügung vom heutigen Tage ist der Gerichtsvollzieher Groß zu Wittlich von da nach Bitburg und zwar vom 1. Dezember dieses Jahres ab versetzt worden.

Trier, den 24. November 1856.

(No. 1535.)

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Leidenborn ist dem Einwohner Anton Mathias Leopold Koch daselbst übertragen worden.

Trier, den 28. November 1856.

Digitized by Google

(No. 1525.)

Das königliche Ministerium des Innern hat auf den Beschluß des 12. Provinzial-Landtags die Anstellung des bisherigen zeitweiligen Inspectors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät ꝛc. Eick in dem gedachten Amte auf Lebenszeit desselben resp. auf die Dauer des Instituts mittelst Verfügung vom 19. d. Mts. genehmigt.

Coblenz, den 25. November 1856.

(No. 1534.) Patent-Ertheilung.

Dem G. Hambruch zu Elbing ist unter dem 23. November 1856 ein Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1546.) Aufgehobenes Patent.

Das dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein unter dem 5. October 1855 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

ist aufgehoben.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 50. Donnerstag den 11. Dezember 1856.

Allerhöchste Ordre.

(II. k. 17,776.) Die Anerkennung zur Invaliden-Pension einiger noch nicht bedachten Kategorien der Combattanten von 1812—15 betreffend.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension 4. Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21. October 1848 nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension, denjenigen Combattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder

1) als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben,

oder

2) als ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unteroffizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannter Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13. November 1856. gez: Friedrich Wilhelm.
gegengez: Graf von Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird im Auftrage des königlichen Kriegs-Ministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensions-Anspruch begründen zu können glauben, sich an das betreffende Landwehr-Bataillons-Commando mit dem ersten Antrage, keinen Falls aber an eine andere Militär-Behörde zu wenden haben.

Trier, den 4. Dezember 1856.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

(P. 2252.) Veränderung der Wahlorte der Wahlen für das Haus der Abgeordneten.

Nachdem Sr. Excellenz der Herr Minister des Innern genehmigt haben, daß, statt Hetzrath im Kreise Wittlich, der im Landkreise Trier gelegene Ort Schweich als Wahl-Ort des 3. Bezirks der Wahlen für das Haus der Abgeordneten bestimmt werde, so erleidet die, Seite 396 der Beilage zu No. 37 des Amtsblattes de 1855 publicirte Nachweisung in Betreff des qu. 3. Wahlbezirks folgende Veränderung:

Digitized by Google

Wahl-Bezirk wie er gebildet ist	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahl-Ort	Wahl-Commissarius
Stadtkreis Trier, Landkreis Trier (links d. Mosel), Kreis Wittlich, Vom Kreise Bernkastel die Bürgermeisterei Lieser.	2	Schweich	Landrath Spangenberg zu Trier.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 6. Dezember 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

384. (I. 3737. S. V.) Errichtung einer neuen katholischen Pfarrstelle.

Die katholische Gemeinde Lauterbach im Kreise Saarbrücken, welche bisher in der französischen Gemeinde Creuzweiler eingepfarrt war, ist mit staatlicher Ermächtigung zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben worden.

Trier, den 27. November 1856.

385. (I. 5570. S. III.) Bestätigung einer Feuer-Versicherungs-Agentur zu Saarburg.

An Stelle des frühern Agenten Späthe ist der Wilhelm Bausch zu Saarburg für diesen Ort und Umgegend als Agent der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Trier, den 4. Dezember 1856.

386. (I. 5486. S. III.) Bestätigung einer Lebensversicherungs-Agentur.

Als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist Joseph Liell Sohn zu Bernkastel für diese Stadt und Umgegend bestätigt worden.

Trier, den 29. November 1856.

387. (I. 4752. S. III. Bestätigung eines Hagelversicherungs-Agenten.

Der Gastwirth Wilhelm Schneider zu Tholey ist für diesen Ort und Umgegend als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Trier, den 2. Dezember 1856.

388. (I. 4752. S. III.) Bestätigung eines Feuer-Versicherungs-Agenten.

Der Gastwirth Wilhelm Schneider zu Tholey ist für diesen Ort und Umgegend als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Köln bestätigt worden.

Trier, den 2. Dezember 1856.

389. (I. 2847. S. I.) Die Zulassung der Privathengste aus dem Kreise Malmedy zur Ankörung bei dem Schauamte zu Bitburg betreffend.

Auf den Antrag der Kreisbehörde zu Malmedy und im Einverständnisse mit der königlichen Regierung zu Aachen genehmigen wir, daß bis auf anderweite Anordnung auch die dem Kreise Malmedy angehörigen Privathengste dem Schauamte zu Bitburg, behufs der Ankörung oder Abkörung, unter Beobachtung der in dieser Beziehung für die Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks selbst bestehenden Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen der Körordnung vom 20. Dezember 1832,

sowie der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Juli 1854 (Amtsblatt Seite 283) vorgeführt werden können.

Trier, den 3. Dezember 1856.

---

390. (L. 12,423.)

Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise zu Martini 1856 im Regierungsbezirke Trier.

			Trier.			Saarbrücken.			Saarlouis			St. Wendel.			Summa			Mittelpreis.		
			Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
Getreide.	Waizen	1 Schffl.	3	23	5	3	28	1	4	10	4	3	23	10	15	25	8	3	28	11
"	Roggen	1 dito.	3	—	—	2	20	11	3	4	9	2	25	2	11	20	10	2	27	9
"	Gerste	1 dito.	2	9	5	—	—	—	2	11	—	1	26	—	6	16	5	2	5	6
"	Hafer	1 dito.	1	2	5	1	3	7	1	5	7	1	4	2	4	15	9	1	3	11
Erbsen		1 dito.	3	21	3	2	13	7	3	6	—	1	10	—	10	20	10	2	20	3
Linsen		1 dito.	—	—	—	—	—	—	3	25	7	1	18	—	5	13	7	2	21	10
Bohnen		1 dito.	—	—	—	—	—	—	4	8	—	3	4	—	7	12	—	3	21	—
Graupen		1 Pfund.	—	3	—	—	—	—	—	2	6	—	2	—	—	7	6	—	2	6
Grütze		1 dito.	—	2	6	—	—	—	—	2	6	—	2	—	—	7	—	—	2	4
Kartoffeln		1 Schffl.	—	25	10	—	21	2	—	21	9	—	26	6	3	5	3	—	23	10
Fleisch.	Ochsen	1 Pfund.	—	4	6	—	4	5	—	4	10	—	3	6	—	17	3	—	4	4
"	Kuh	1 dito.	—	3	6	—	3	7	—	4	—	—	3	—	—	14	1	—	3	6
"	Kalb	1 dito.	—	4	—	—	2	10	—	3	3	—	3	—	—	13	1	—	3	3
"	Hammel	1 dito.	—	4	—	—	4	—	—	3	6	—	3	6	—	15	—	—	3	9
"	Schwein (frisch)	1 dito.	—	5	6	—	5	2	—	6	6	—	5	—	—	22	2	—	5	7
"	Schwein (dürr)	1 dito.	—	8	—	—	10	—	—	9	—	—	7	—	1	4	—	—	8	6
Butter		1 dito.	—	8	—	—	9	3	—	9	—	—	9	—	1	5	3	—	8	10
Mehl.	Waizen	1 Ctner.	8	25	—	7	25	—	8	16	8	8	—	—	33	6	8	8	9	2
"	Roggen	1 dito.	8	10	—	5	10	—	7	10	—	6	20	—	27	20	—	6	28	—
Brod.	Waizen	1 Pfund.	—	2	11	—	2	1	—	1	11	—	—	—	—	6	11	—	2	4
"	gemischt	1 dito.	—	1	6	—	1	7	—	1	9	—	1	4	—	6	2	—	1	7
"	Roggen	1 dito.	—	1	3	—	1	4	—	1	7	—	1	3	—	5	5	—	1	4
Bier		1 Quart.	—	1	3	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	7	3	—	1	10
Branntwein		1 dito.	—	6	6	—	7	—	—	7	6	—	6	—	—	27	—	—	6	9
Heu		1 Ctner.	—	27	—	—	—	—	1	3	6	—	27	6	2	28	—	—	29	4
Stroh		1 Schock.	5	13	8	8	—	—	7	—	—	6	—	—	26	13	8	6	18	5
Holz,	hartes	1 Klfter.	8	—	—	5	25	—	8	—	—	7	—	—	28	25	—	7	6	3
"	weiches	1 dito.	7	—	—	4	—	—	5	15	—	5	—	—	21	15	—	5	11	3
Steinkohlen		1 Ctner.	—	9	—	—	5	3	—	6	—	—	8	—	—	28	3	—	7	1
Salz		1 Pfund.	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	4	—	—	1	—
Schmalz		1 dito.	—	12	—	—	10	—	—	10	—	—	9	—	1	11	—	—	10	3
Käse		1 dito.	—	5	6	—	8	—	—	5	—	—	7	—	—	25	6	—	6	5
Essig		1 Quart.	—	1	3	—	1	6	—	1	10	—	1	2	—	5	9	—	1	5

Als richtig bescheinigt.

Trier, den 2. Dezember 1856.

Digitized by Google

391. (I. 5570. 8. III.) Bestätigung einer Hagel-Versicherungs-Agentur zu Saarburg.

Als Agent der Magdeburger-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Saarburg und Umgegend ist Wilhelm Bausch zu Saarburg bestätigt worden.

Trier, den 4. Dezember 1856.

---

392. (I. 5467. 8. III.) Bestätigung einer Lebens-Versicherungs-Agentur zu Grumbach.

Als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für Grumbach und Umgegend ist der Geschäftsmann Jacob Handel zu Grumbach bestätigt worden.

Trier, den 4. Dezember 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1562) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen

1) den Unteroffizier des 29. Infanterie-Regiments Julius Pentz, geboren am 17. Januar 1832 zu Glatz;
2) den Musketier des 29. Infanterie-Regiments Peter Budinger, geboren am 10. Mai 1836 zu Preudelsterz Kreis Mayen,

eröffnet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem auf

Sonnabend den 28. März 1857, Vormittags 10 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. werden verurtheilt werden.

Saarlouis, den 2. Dezember 1856. Königliches Commandantur-Gericht.

(No. 1561.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Musketier Johann Berg 7. Compagnie 30. Infanterie-Regiments, gebürtig aus Speicher im Kreise Bitburg, Regierungsbezirk Trier, ist durch das am 3. November l. J. über ihn dahier ergangene und am 18. selbigen Monats durch Allerhöchste Cabinets-Ordre bestätigte rechtskräftige kriegsgerichtliche Erkenntniß wegen dritter Desertion im Frieden mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Kokarde und aller Ehrenrechte, sowie mit zehnjähriger Baugefangenschaft ordentlich bestraft worden.

Köln, den 3. Dezember 1856. Königliches Gericht der 15. Division.

Personal-Chronik.

(U. 17,332. f. 5. Ang.)

Der versorgungsberechtigte Jäger Peter Kremp ist zum königl. Förster für den Forstbelauf Labach (Horberg), Reviers Lebach, definitiv ernannt worden.

Trier, den 2. Dezember 1856.

(P. 2236 und 2249.)

Michel Schuh und Nicolaus Haan sind als Civilsupernumerare bei hiesiger königlicher Regierung angenommen worden.

Trier, den 5. Dezember 1856.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 51. Donnerstag den 18. Dezember 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

62. Stück.

(No. 4565) Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachte, Illowniţa, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin bis zur Kreisgrenze bei Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Raduhn bis zur Kreisgrenze bei Lamk;

(No. 4566) Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim und Gedeleben;

(No. 4567) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen „Actien-Bau-Gesellschaft Alexandra-Stiftung" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 31. October 1856;

(No. 4568) Bekanntmachung über die unterm 10. November 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins für die Oels-Namslau-Creuzburger Chaussee. Vom 23. November 1856.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums.

(No. 1608.) Den Anfang der Wirksamkeit des Vertrags zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen ꝛc. ꝛc. einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 18 des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen, für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. Js., wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetzsammlung für 1856 No. 42) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt, und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Digitized by Google

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1 des Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar d. Js. (Gesetzsammlung für 1856 S. 691) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 30. November 1856.

v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

(I. 12,772. S. II.) Verbotene Zeitschrift.

Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaction von A. Glasbrenner erscheinende Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntagszeitung" und deren Beiblatt: „Der Tartar" auf Vernichtung gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des § 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des preußischen Staates unter Hinweisung auf die im § 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 8. Dezember 1856.

v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

393. (I. 4109. S. V. 2. Ang.) Erledigte und wiederbesetzte katholische Schulstellen betreffend.

Der Lehrer Hennen zu Plein, Kreis Wittlich, ist nach Großhemmersdorf, Kreis Saarlouis, versetzt und die Schulstelle zu Plein dem Lehrer Latz von Bergweiler, Kreis Bernkastel, übertragen worden.

Trier, den 4. Dezember 1856.

394. (I. 4041. S. V.) Erledigte und wiederbesetzte katholische Schulstellen betreffend.

Dem Lehrer Steffes zu Großabtei, Landkreis Trier, ist die commiss. Verwaltung der Schulstelle in Gees, Kreis Daun, übertragen worden.

Trier, den 4. Dezember 1856.

395. (I. 4076. S. V.) Besetzte Schulstellen betreffend.

Die vacante erste Lehrerstelle in Cues, Kreis Bernkastel, ist dem dortigen Lehrer Bohnen übertragen; anstatt der bisherigen 2. Knabenschule daselbst ist eine Mädchenschule errichtet und mit deren Verwaltung die Lehrerin Dederichs aus Düppenweiler, Kreis Merzig, commissarisch betraut worden.

Trier, den 5. Dezember 1856.

396. (I. 4229. S. V.) Besetzte evangelische Schulstelle.

Die erledigte evangelische Schulstelle zu Steinbach, im Kreise St. Wendel, ist dem Lehrer Philipp Bier in Ronneberg übertragen worden.

Trier, den 6. Dezember 1856.

Digitized by Google

397. (II. 17,862. 1. Ang.) Ernennung des Vorsitzenden der Commission zur Einschätzung in die classificirte Einkommensteuer für den Kreis Wittlich.

Der Landrathsamts-Verwalter, Landgerichts-Assessor Aldringen ist von uns in Gemäßheit des § 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 mit der commissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission zur classificirten Einkommensteuer für den Kreis Wittlich heute ernannt worden.

Trier, den 6. Dezember 1856.

---

398. (I. 12,659. 8. II.) Verlorener Paß.

Der Gärtner Peter Schmitt aus Trier hat den ihm am 2. d. M. sub No. 550 des Paßregisters von der hiesigen königlichen Polizei-Direction ertheilten, auf ein Jahr gültigen Inlandspaß, um in den Kohlenbergwerken bei Saarbrücken in Arbeit zu treten, verloren. Zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Paß in Gemäßheit des § 25 der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817 hiermit für ungültig erklärt.

Trier, den 10. Dezember 1856.

---

399. (I. 5690. 8. III.) Bestätigung einer Hagel-Versicherungs-Agentur.

Als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für Sulzbach und Umgegend ist der Krämer Georg Heinrich Simon zu Sulzbach bestätigt worden.

Trier, den 12. Dezember 1856.

---

400. (I. 5683. 8. III.) Bestätigung einer Hagel-Versicherungs-Agentur.

Als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Neumagen und Umgegend ist der Privat-Secretär Nospers zu Neumagen heute von uns bestätigt worden.

Trier, den 12. Dezember 1856.

---

401. (II. 16,319.) Die Bezeichnung der Behörden, welche in dem Großherzogthum Luxemburg, in den Fürstenthümern Lippe, Waldeck und Pyrmont, in den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg mit Ausstellung der in Gemäßheit der Zollvereins-Verträge den Gewerbetreibenden und deren Reisenden aus den Zollvereinsstaaten nach Mustern A. und B. zu ertheilenden Legitimations-Scheine beauftragt sind.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Jan. 1843, II. 14,883 und I. 28,142 (Amtsblatt Seite 35) bringen wir aus höherem Auftrage Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

Im Großherzogthume Luxemburg werden die Legitimationen behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine in anderen Vereinsländern nach dem Muster A. und B. gegenwärtig von dem großherzoglich luxemburgischen General-Verwalter der Finanzen ausgestellt; Handelsreisende aus anderen Vereinsländern, welche im Großherzogthume Luxemburg Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen wollen, bedürfen dazu auch jetzt keiner besonderen Erlaubniß.

Im Fürstenthume Lippe erfolgt die Ausstellung dieser Legitimationszeugnisse sowohl, als die der steuerfreien Gewerbescheine für Handelsreisende aus anderen Vereinsländern, durch die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage, durch die Justiz- und Verwaltungsämter Detmold, Lage, Oerlinghausen, Schötmar, Varenholz, Hohenhausen, Brake, Sternberg, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode.

In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont werden die gedachten Legitimationen, so wie die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster C. durch die Kreisräthe zu Mengeringhausen, Korbach, Wildungen und Pyrmont ertheilt.

Digitized by Google

Im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen geschieht die Ertheilung der Gewerbe-Legitimationen durch die Kreissteuer-Aemter zu Dessau, Köthen und Zerbst und durch die Unter-Steuer-Aemter, die Aufstellung der steuerfreien Gewerbescheine durch die erstgedachten Kreissteuerämter.

Im Herzogthume Anhalt-Bernburg werden die Gewerbe-Legitimationszeugnisse und die steuerfreien Gewerbescheine von der herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, ausgestellt.

Trier, den 10. Dezember 1856.

---

402. (I. 4190. S. V.) Collecte für die evangelische Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel.

Da mit unserer Genehmigung die unterm 29. Januar 1855 von dem Herrn Ober-Präsidenten bewilligte Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel pro 1855 durch Deputirte erst im Laufe dieses Jahres abzuhalten war, so haben wir gestattet, daß diese Collecte für das Jahr 1856 in den nächstkommenden Monaten des Jahres 1857 durch den Deputirten Eduard Martell aus Backmühl, Kreis Gummersbach, erhoben werde.

Indem wir die Behörden auffordern, demselben den nöthigen Beistand angedeihen zu lassen, empfehlen wir die Collecte zu einer regen Theilnahme um so mehr, als bereits mehre Kinder aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke in der besagten Anstalt Aufnahme gefunden haben.

Trier, den 11. Dezember 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1560.) Abwesenheits-Erklärung der ꝛc. Schlich.

Durch Urtheil des königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 19. November d. J. ist verordnet worden, daß zur Feststellung der Abwesenheit der Barbara Schlich, Taglöhnerin, zuletzt in Hüffelsheim wohnhaft, ein Zeugenverhör vorgenommen werde.

Köln, den 2. Dezember 1856.

Der General-Procurator Nicolovius.

(No. 1469.) Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

21 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

No.: 100, 135, 459, 831, 1119, 1126, 1231, 1620, 1749, 1903, 2497, 2919, 2980, 3198, 3389, 3405, 3805, 3813, 3972, 4008 und 4435.

6 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

No.: 141, 201, 361, 429, 805 und 1602.

38 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

No.: 64, 67, 232, 233, 420, 951, 1011, 1622, 1697, 1949, 2346, 2380, 2616, 2702, 2705, 2706, 3039, 3273, 3280, 3621, 3649, 4009, 4067, 4236, 4828, 4885, 5484, 5939, 5953, 6207, 6326, 6327, 6978, 7245, 7853, 7865, 8118 und 8597.

34 Stück Litt. D. von Fünfundzwanzig Thalern.

No.: 17, 202, 449, 880, 1035, 1111, 1255, 1501, 1581, 1584, 1703, 1733, 1835, 1918, 2028, 2123, 2147, 2169, 2202, 2275, 3382, 3469, 3628, 3702, 4354, 4802, 4932 5203, 5235, 5636, 6544, 6546, 6555 und 7016.

Digitized by Google

26 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

No.: 152, 367, 789, 929, 1241, 1567, 1617, 2233, 2587, 2882, 3169, 3881, 3951, 4892, 5114, 5277, 5414, 6339, 6692, 6775, 6940, 7306, 7780, 7904, 8244 und 8821.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Coupons Ser. I. No. 14 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. — Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 14. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

(No. 1604.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier August Barthel des 36. Infanterie-Regiments, geboren zu Münsterberg, im Regierungsbezirk Breslau, am 23. October 1834, von Profession ein Schuhmacher, der Desertions-Proceß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den

4. April 1857, Vormittags 11 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 4. Dezember 1856.

Königl.-Preuß. Gouvernements-Gericht.

(No. 1605.) Kriegsrechtliche Erkenntnisse.

Durch kriegsrechtliche, am 12. Nov. c. ergangene und am 27. l. M. bestätigte Erkenntnisse sind:

1) der Reservist Max Fidel Bruno Wolf aus Sigmaringen;
2) der Reservist Chrisostomus Becht aus Dettingen, Kreis Hechingen;
3) der Reservist Mathäus Spiegelthaler aus Haigerloch, Kreis Hechingen;
4) der Reserve-Unteroffizier Heinrich Christian Wilhelm Breising aus Hamm, Kreis Altenkirchen, Regierungs-Bezirk Coblenz;
5) der Reservist Johann Lorenz aus Niedergirmes, Kreis Wetzlar;
6) der Reservist Heinrich Klaas aus Holzhausen, Kreis Wetzlar;
7) der Reservist Peter Hahn aus Greifenstein, Kreis Wetzlar;
8) der Reservist Conrad Zimmer aus Niederkleen, Kreis Wetzlar;
9) der Reservist Anton Schmidt aus Kleinrechtenbach, Kreis Wetzlar;
10) der Reservist Johann Söhnche aus Neukirchen, Kreis Wetzlar;
11) der Reserve-Unteroffizier Karl Hinkel aus Wetzlar;
12) der Reservist Ludwig Behrens aus Wetzlar;
13) der Reservist Heinrich Christian Mehl aus Braunfels, Kreis Wetzlar;
14) der Reservist Conrad Zärb aus Hochelheim, Kreis Wetzlar;
15) der Reservist Carl Adolph Conrads aus Coblenz;
16) der Reservist Christian Ertell aus Coblenz;
17) der Reservist Samuel Kockenstein aus Owingen, Kreis Hechingen;

Digitized by Google

18) der Reservist Johann Langenbach aus Halsenthal, Kreis Altenkirchen, Reg.-Bez. Coblenz, vom 1. Bataillon (Neuwied) 29. Landwehr-Regiments;
19) der Reservist Joseph Fuchs aus Rheinbreitbach, Kreis Neuwied;
20) der Reservist Johann Esser aus Cattenborn, Kreis Adenau, Reg.-Bezirk Coblenz;
21) der Reservist Jacob Müller aus Rech, Kreis Ahrweiler, Reg.-Bezirk Coblenz;
22) der Reservist Christian Stephani aus Drees, Kreis Adenau, Reg.-Bezirk Coblenz, vom 2. Bataillon (Andernach) 29. Landwehr-Regiments;
23) der Füsilier Jacob Bruder aus Franken, Kreis Ahrweiler, Reg.-Bezirk Coblenz;
24) der Musketier Georg Joseph Wirz aus Urbar, Kreis Coblenz;
25) der Musketier Johann Joseph Wald aus Breitscheid, Kreis Adenau, Reg.-Bez. Coblenz;
26) der Füsilier Carl Becker aus Körperich, Kreis Bitburg, Reg.-Bezirk Trier;
27) der Musketier Johann Peter Seis aus Schnellbach, Kreis Simmern, Regierungs-Bezirk Coblenz;
28) der Füsilier Philipp Pfeifer aus Ottweiler, Reg.-Bezirk Trier;
29) der Unteroffizier Heinrich Julius Sturm aus Neustadt, Kreis Neustadt, Reg.-Bezirk Oppeln;
30) der Musketier Theodor Naß aus Coblenz;
31) der Musketier Conrad Tolksdorf aus Arzheim, Kreis Coblenz, vom 29. Infanterie-Regiment;
32) der Unteroffizier Carl Hirschberger aus Opersdorf, Kreis Neisse, Reg.-Bezirk Oppeln;
33) der Unteroffizier Johann Braun aus Horchheim, Kreis Coblenz;
34) der Ulan Johann Adam Veith aus Weiler, Kreis St. Goar;
35) der Unteroffizier Albrecht Lehmann aus Bonn;
36) der Unteroffizier Friedrich Thomas Stephan aus Eisleben, Kreis Mansfeld, Reg.-Bezirk Merseburg;
37) der Ulan Georg Bilstein aus Cöln;
38) der Trompeter Julius Louis Hannig aus Posen;
39) der Trompeter Franz Theodor Schulze aus Kemberg, Kreis Wittenberg, Reg.-Bezirk Merseburg;
40) der Gefreite Wilhelm Hölzer aus Altenrath, Kreis Sieg, Reg.-Bezirk Köln;
41) der Unteroffizier August Wilke aus Aschersleben, Reg.-Bezirk Magdeburg;
42) der Unteroffizier Robert Herbst aus Förderstedt, Kreis Calbe, Reg.-Bezirk Magdeburg, vom 7. Ulanen-Regiment;

in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Trier, den 6. Dezember 1856. Königliches Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

(No. 1619.)

Der Post-Eleve Printz zu Trier ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Trier, den 15. Dezember 1856.

(No. 1616.) Patent-Ertheilung.

Dem Civil-Ingenieur F. Bathe zu Breslau ist unter dem 7. Dezember 1856 ein Patent auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1571.) Aufgehobenes Patent.

Das der Wittwe Pappenheim hierselbst unterm 4. März 1854 ertheilte Patent
auf eine Nähemaschine
ist aufgehoben.

(No. 1574.) Erloschenes Patent.

Das den Maschinenfabrikanten Neumann und Esser zu Aachen unter dem 24. September v. J. ertheilte Patent
auf einen Rundwebestuhl
ist erloschen.

(No. 1617.) Aufgehobenes Patent.

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren unter dem 2. März 1856 ertheilte Patent
auf eine combinirte electromagnetische Musterkarten-Schlage- und Copir-Maschine
ist aufgehoben.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

№ 52. Donnerstag den 25. Dezember 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1856.

63. Stück.

(No. 4569.) Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1856, betreffend die Gleichstellung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Thlr. mit den Staatsschuldscheinen in der Eigenschaft als pupillen- und depositalmäßig sichere Documente.

(No. 4570.) Statut des Breslau-Coseler Deichverbandes. Vom 24. November 1856.

(No. 4571.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1856, betreffend die Verschmelzung der Bonn-Kölner mit der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(No. 4572.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1856, betreffend die Modification des in der Verordnung vom 6. Juni 1853 enthaltenen Zusatz-Paragraphen zu dem § 34 des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

403. (I. 5594. S. III.) Errichtung einer Wegegeldhebestelle in Gindorf betreffend.

Es wird vom 1. Januar k. J. ab auf der nunmehr kunstmäßig ausgebauten Vianden-Wittlicher-Bezirks-Straßen-Strecke von vor Badem über Gindorf bis zur Prüm-Birkenfelder-Bezirks-Straße in Oberkail, zu Gindorf für 1 Meile Chaussee-Geld erhoben werden.

Trier, den 15. Dezember 1856.

404. (I. 5743. S. III.) Bestätigung einer Versicherungs-Agentur.

Als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für den Kreis Merzig ist Johann Baptist Helbron zu Hilbringen von uns bestätigt worden.

Trier, den 16. Dezember 1856.

Digitized by Google

405. (I. 12,784. S. II.) **Landesverweisungen.**

Im Laufe des Mts. November d. Js. sind die nachbezeichneten Individuen polizeilich des Landes ver

Laufende No.	Datum der Ausweisung und Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sign				
		Namen	Wohnort	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare	Stirn
1	6. Nov. Polizei-Behörde zu St. Wendel.	Jung Daniel	Reichenbach, Bayern	Taglöhner	49	5	8	dunkelbr.	hoch
2	24. Bürgermeister zu Baumholder.	Schneider Peter	Horschbach, Bayern	dgl.	36	5	4	blond	nieder
3	13. Polizei-Amt zu Saarlouis.	Hollweg Peter	Pirmasenz		21	5	6	braun	hoch
4	8. Bürgermeister zu Altforweiler.	Moll II. Peter	Hamm, Frankreich	Müller	28	5	4	dgl.	frei
5	6. Bürgermeister zu Wirschweiler.	Kaufeld Peter	Ramsen, Bayern	Schneider	22	5	2	schwarz	flach
6	7. Königl. Polizei-Direction z. Trier	Hammerschmied Theob.	Niederohmbach, Bayern		29	5	—	blond	frei
7	dgl.	Samson Johann	Schwarzenbach, Birkenfeld		23	5	5	dunkelbl.	bedeckt
8	10. dgl.	Sauervalde Johann	Frankreich		58	5	3	greis	hoch
9	12. dgl.	Strauß Theobald	Traweiler, Bayern		60	5	3	dunkelbl.	bedeckt
10	19. dgl.	Ulrich Peter	Odenbach, Bayern		21	5	4	schwarz	frei
11	dgl.	Moor Georg	Erfenbach, Bayern		20	4	10	dunkelbl.	dgl.
12	24. dgl.	Morgenstern Adam	Wahnwegen, Bayern		32	5	5	schwarz	hoch
13	27. dgl.	Fries Franz	Wallhausen, Birkenfeld		16	5	—	braun	bedeckt

Aufgestellt, Trier, den 16. Dezember 1856.

Digitized by Google

ſen worden.

ment:					Bezeichnung der Legitimation.	Ort der Herkunft.	Urſache der Ausweiſung.
ugen	Naſe	Statur	Geſichts-bildung.	Beſondere Kennzeichen.			
m	ſpitz	ſchlank	ſchmal			a. d. Bayer'ſchen	Zweckl. Umhtr. u. Bettel.
t	kl. u. ſpitz	ſtark	rund			Horſchbach	Mangel an Legitim.
t	gewöhnl.	ſchlank	oval			Frankreich	Zweckloſes Umhertreiben
m	dgl.	unterſetzt	rund und vollk.			Hamm	Verweigerung d. Naturaliſation wegen Auswanderung beh. Entzieh. d. Militärpflicht
	dgl.	ſchlank	länglich	am linken Oberbeine eine offene Wunde		angeblich von Bernkaſtel	Mang. an Subſiſtenzm. und Legitimation
blau	ſpitz	unterſetzt	dgl.	an der linken Hand ein Muttermahl			Bannbruch
n	l. u. ſpitz	ſchlank	dgl.	ſchielt m. d. rechten Auge			Bannbruch und Landſtr.
t	ſtark	unterſetzt	oval				Mangel an Legitim.
	ſpitz	dgl.	länglich				Bannbruch u. Bettelei
t	dgl.	ſchlank	dgl.	ſchielt m. d. rechten Auge			Landſtreicherei
m	klein	unterſetzt	dgl.				dgl.
	ſtark	mittel	oval	das linke Bein verkrüppelt und geht auf Krücken			Landſtr. und Mangel an Legitimation
	kurz u. ſpitz	unterſetzt	länglich				Landſtreicherei

Digitized by Google

406. (I. 12,978. 8. II.) Spar- und Leihkasse des Kreises Daun betreffend.

Die Kreisstände zu Daun haben zu Mitgliedern des Curatorii der für den Kreis Daun neu errichteten Spar- und Leihkasse auf 1 Jahr gewählt:

1) den Landrath Aschenborn zu Daun als Director,
2) den Gutsbesitzer Nicolaus Hölzer zu Daun und
3) den Apotheker Ludwig Biehaut zu Daun als Beisitzer;

zu Stellvertretern:

1) den Bürgermeister Karl Becker zu Daun,
2) den Gerber Johann Jacob Koch zu Mehren und
3) den Gutsbesitzer Friedrich von Landenberg zu Dreis.

Zum Rendanten der Spar- und Leihkasse ist der Steuer-Einnehmer Boten zu Daun erwählt worden.

Wir bringen diese Wahlen, nachdem dieselben unsere Bestätigung erhalten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 19. Dezember 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1647.) Interdiction der Magdalena Höllenbrand.

Durch Urtheil des königl. Landgerichts vom 20. October 1856 ist die in der hiesigen Irrenpflegeanstalt detinirte Magdalena Höllenbrand aus Ehrang für interdicirt erklärt worden.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die königlichen Herren Notarien des Landgerichts-Bezirks, die ꝛc. Höllenbrand in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 18. Dezember 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(No. 1635.) Abwesenheit des Mathias Esten.

Das königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 9. d. M. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des früher in Niederziffen wohnhaft gewesenen Rothgerbers Mathias Esten ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Köln, den 15. Dezember 1856.

Der General-Procurator, Nicolovius.

(No. 1655.) Amtsverlustigung des Gerichtsvollziehers Reß.

Der Gerichtsvollzieher Philipp Wilhelm Heinrich Reß, zuletzt in Hillesheim, ist in Folge rechtskräftig gewordenen Urtheils der Zuchtpolizeikammer des königl. Landgerichts dahier vom 20. October d. J. von Rechtswegen seines Amtes verlustig geworden.

Trier, den 18. Dezember 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

Digitized by Google

(No. 1648.) Auszüge

aus rechtskräftigen Urtheilen des königl. Assisenhofes zu Trier, deren Bekanntmachung nach Vorschrift des § 30 des Strafgesetzbuches erfolgt.

Laufende No.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort d. Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Gesetze, welche zur Anwendung kamen.
1	23. Juli 1856	Zimmermann Heinrich, 61 Jahre alt, Schullehrer, geb. zu Bleialf, wohnhaft zu Eschfeld	Verbrechen gegen die Sitten	10 Jahre Zuchthausstr.	§§ 144, No. 3 und 56 des Strafgesetzbuches
2	25. Juli	Dostert Hubert, 28 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Trimportdahlem, wohnhaft zu Falkenauel	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre	§§ 218, No. 2 und 219, No. 2 des Str.-G.-B.
3	4. August	Becker Johann, 38 Jahre alt, Bäcker, geboren zu Aachen, zuletzt ohne festen Wohnort	Schwerer Diebstahl	5 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre	§ 218 No. 2 des Str.-G.-B.
4	10. Novbr.	Krings Rosa, 45 J. alt, Taglöhnerin, geboren zu Mürlenbach, wohnhaft zu Weinsheimerfeld	dgl.	2 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre	§ 219 No. 1 des Str.-G.-B.
5	10. dgl.	Losch Theodor, 18 J. alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Temmels	Verbrechen gegen die Sitten	2 Jahre Zuchthausstr.	§ 144 No. 3 des Str.-G.-B.
6	12. dgl.	Schopp Johann, 40 J. alt, Kattunweber, geboren und wohnh. zu Maring	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre	§§ 218 No. 2 und 219 No. 2 des Str.-G.-B.
7	14. dgl.	Pech Nikolaus, 42 Jahre alt, Leinewebergeselle, geb. und wohnhaft zu Maar	dgl.	3 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre	§§ 217, No. 4 und 6 und 219 No. 1 des Str.-G.-B.
8	15. dgl.	Wolfarth Peter, 19 J. alt, Korbmacher, geboren und wohnhaft zu Berschweiler	Schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre	§ 218 No. 2 des Str.-G.-B.
9	22. dgl.	Steil Peter, 33 J. alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Beckingen	dgl.	2 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre	§ 218 No. 2 des Str.-G.-B.
10	22. dgl.	Bamberg Peter, 42 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Langfur, wohnhaft zu Merzlich	Fälschung und Betrug, so wie Gebrauch eines fremd. Namens	3 Jahre Zuchthausstr. und 150 Thlr. Geldbuße	§§ 250, 242, 105 und 56 des Str.-G.-B.
11	24. dgl.	Bommes Maximin, 35 J. alt, Taglöhner, geboren und wohnh. zu Glashütte	Meineid	2 Jahre Zuchthausstr.	§ 125 des Str.-G.-B.

Digitized by Google

Laufende No.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Gesetze, welche zur Anwendung kamen.
12	24. Novbr. 1856	Rehe Peter, 28 J. alt, Regenschirmflicker, geb. zu Hupperath, ohne bestimmten Wohnort	Schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre	§ 218 No. 2 des Str.-G.-B.
13	24. dgl.	Kerwer Susanna, 39 J. alt, Taglöhnerin, geb. zu Winterich, ohne bestimmten Wohnort	dgl. u. Landstr.	2 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre	§§ 218 No. 2, 117 und 56 des Str.-G.-B.
14	25. dgl.	Becker Jakob, 17 J. alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre	§§ 217 No. 6, 218 No. 2, 219 No. 1 und 2 u. 56 des Str.-G.-B.
15	26. dgl.	Kertels Johann Philipp, 29 Jahre alt, Ackerer, geb. zu Tarforst, wohnhaft zu Filsch	Mordversuch	20 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre	§§ 175 u. 32 des Str.-G.-B.
16	28. dgl.	Mätzen Valentin, 29 J. alt, Korbmacher, geboren zu Prüm, wohnhaft zu Niederkail	Schwerer Diebstahl	3 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre	§§ 218, No. 2 und 56 des Str.-G.-B.
17	28. dgl.	Simon Eva, 29 J. alt, Ehefr. v. Val. Mätzen, ohne Gewerbe, geb. und wohnhaft zu Niederkail	Hehlerei	2 Jahre Zuchthausstr. und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre	§ 238 des Str.-G.-B.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Secretär, Sinzig.

Vorstehende Auszüge werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 16. Dezember 1856.

Der königl. Ober-Procurator.

(I. 4349. S. V.) Empfehlung des Aachener Neujahrs-Büchleins für die Jugend.

Das zu Neujahrs-Geschenken für Kinder ganz geeignete „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend" ist für 1857 in seinem 29. Jahrgang erschienen und zwar, wie in früheren Jahren, zum Besten der hiesigen Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Die Herren Landräthe und Schul-Inspectoren veranlassend, auch ihrerseits die Verbreitung dieses Schriftchens zu empfehlen, beziehungsweise dazu mitzuwirken, bemerken wir, daß zur schleunigen Ausführung von Bestellungen zum Preise von 10 Sgr. das Dutzend Exemplare die Buchhandlungen von Lengfeld in Köln, Gehrich u. Comp. in Crefeld, Düllye in Heinsberg, Riffarth in Gladbach, Dresen in Düren, Kaulen in Düsseldorf, Baedecker in Coblenz, Gall in Trier und der Herausgeber Lehrer J. Großfeld an der Schule zum h. Kreuz hier in Aachen erbötig sind.

Aachen, den 6. Dezember 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(No. 1637.)

Taxe,

wonach ein Fuder oder 30 preußische Centner Steinkohlen und Koaks auf den königl. Gruben des Saarbrücker Bergamts-Bezirks vom 1. Jan. 1857 an bis auf Weiteres verkauft werden soll.

No.	Benennung der Gruben.		Verkaufspreis für ein Fuder ausschließlich Ladegeld Thlr.	Sgr.	Pf.	einschließlich Ladegeld Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Jägersfreude	Landdebit	4	20	2	4	25	—
2	Prinz Wilhelm bei Gersweiler	Saardebit	4	19	—	4	25	—
		Landdebit	4	20	2	4	25	—
3	Niederlage Louisenthal	Saardebit	4	24	—	5	—	—
		Landdebit	4	25	2	5	—	—
4	von der Heydt im Burbachthale	Eisenbahndebit	—	—	—	5	—	—
5	Geislautern	Landdebit	4	10	2	4	15	—
6	Duttweiler	Kohlen, Landdebit	4	25	2	5	—	—
		Kohlen, Eisenbahndebit	—	—	—	5	—	—
		Koaks, Landdebit	9	25	2	10	—	—
		Koaks, Eisenbahndebit	—	—	—	10	—	—
7	Sulzbach-Altenwald	Kohlen, Landdebit	4	25	2	5	—	—
		Kohlen, Eisenbahndebit	—	—	—	5	—	—
		Koaks, Landdebit	9	25	2	10	—	—
8	Kronprinz Friedrich Wilhelm	Ensdorf, Saardebit	4	14	—	4	20	—
		Ensdorf, Landdebit	4	12	8	4	17	6
		Schwalbach, Landdebit	4	10	2	4	15	—
		Dilsburg, Landdebit	4	10	2	4	15	—
9	Merchweiler	1. Qualität, Landdebit	4	10	2	4	15	—
		2. " "	4	10	2	4	15	—
10	Quierschied	Landdebit	4	10	2	4	15	—
11	Königsgrube bei Neunkirchen	Kohlen, Landdebit	4	25	2	5	—	—
		Koaks, Landdebit	9	25	2	10	—	—
12	Heinitz im Holzhauer-Thale	Kohlen, Eisenbahndebit	—	—	—	5	—	—
		Koaks, Eisenbahndebit	—	—	—	10	—	—
13	Reden im Landsweiler-Thale	Eisenbahndebit	—	—	—	5	—	—
14	Friedrichsthal	Landdebit	4	15	2	4	20	—
15	Wellesweiler	Kohlen, Landdebit	4	10	2	4	15	—
		Koaks, Landdebit	9	20	2	9	25	—
16	Niederlage Kohlwaage	Kohlen, Saardebit	5	29	—	6	5	—
		Koaks, Saardebit	11	11	6	11	17	6

Das Ladegeld beträgt:
beim Saardebit 6 Sgr. — Pf.
beim Landdebit 4 „ 10 „

Bonn, den 5. Dezember 1856.

Königl. preuß. rheinisches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(No. 1658.) Ordensverleihung.

Se. Majestät der König haben dem Steuerrathe Clotten zu Trier die Annahme des von des Großherzogs von Oldenburg Königlichen Hoheit demselben verliehenen Ehrenkleinkreuzes des Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Allergnädigst zu gestatten geruhet.

Münster, den 19. Dezember 1856.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Director des Katasters.

(No. 1636.) Oeffentliche Vorladung.

Gegen den Reservisten Franz Kaufmann vom Garde-Küraſſier-Regiment, welcher am 10. Januar 1831 zu Bleialf, Kreises Prüm, Regierungs-Bezirks Trier geboren, ist wegen Entweichung das Contumacial-Verfahren eröffnet worden.

Selbiger wird daher vorgeladen, sich binnen einer Frist von drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 15. April 1857, in dem Büreau des hiesigen königl. General-Commandos angesetzten Termin persönlich einzufinden und sich über seine Entfernung zu verantworten, mit der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern gegen ihn erkannt werden wird.

Coblenz, den 15. Dezember 1856.

Königliches 8. Armee-Corps-Gericht.

(2951 S. I.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliche, vom königlichen General-Commando des 8. Armee-Corps am 29. v. M. bestätigte Erkenntnisse d. d. Luxemburg, den 22. November c., sind:

1) der Musketier Nicolaus Klyszynsky des 35. Infanterie-Regiments, aus Barde, Kreis Wreschen, Regierungsbezirk Posen gebürtig;
2) der Tambour Peter Minz des 37. Infanterie-Regiments, aus Hoholz, Kreis Siegburg, Regierungsbezirk Köln gebürtig,

in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Luxemburg, den 8. Dezember 1856.

Königliches Preußisches Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik.

(P. 2320.)

Das königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 16. Dezember d. Js. den Herrn Regierungs-Rath Linz I., im Anerkenntnisse dessen fernerer Unabkömmlichkeit von seinem Geschäfts-Departement bei königl. Regierung, von den Functionen eines Mitgliedes der Verwaltungs-Commission des hiesigen Landarmenhauses entbunden, und den Vorsitz der gedachten Commission vom 1. Januar des kommenden Jahres ab dem Herrn Ober-Regierungs-Rath Viebig übertragen.

Trier, den 20. Dezember 1856.

Digitized by Google

(No. 1653.) Patent-Ertheilung.

Dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist unter dem 16. Dezember 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1654.) Aufgehobenes Patent.

Das dem Stahlfabrikanten Friedrich Krupp zu Esse unter dem 23. April 1856 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Lafetten

ist aufgehoben.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register
zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Trier
vom Jahre 1856.

Die Ziffern am Ende eines jeden Artikels bezeichnen die Seitenzahlen des Amtsblattes.

Abwesenheits-Erklärung, der Becker, Wittwe Conrad 34. Des Damm 341. Dillenberg 231. Egen 1. 194. Esten 556. Leonhard Herrmann Joseph und des Paschalis Joseph Hoffmann 2. Der Barbara und des Johann Kappes 286. Des Morgen 371. Der Geschwister Ralbach 286. Des Oster 24. Schell 286. Der Schlich 548. Des Strang 367. Strube 194.

Achatschleifer, s. Gewerbe-Polizei und Prüfungs-Commissionen.

Agenturen, ertheilte, zur Beförderung von Auswanderern dem Faure zu Trier 191, dem Savoye zu Trier 71. Für die Berliner Feuer-Versich.-Gesellschaft dem Pese zu Hilbringen 200, dem Weissebach zu Trier 503. Für die Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig dem Faure zu Trier 534, dem Oelbermann zu Bonn 90. Für die Feuer-Vers.-Gesellschaft „Colonia" dem Mohr zu Grumbach 366, dem Schneider zu Tholey 542, dem Strauß zu Neunkirchen 89, dem Wild zu Saarbrück 61. Für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig dem Oelbermann zu Bonn 90. Für die Hagel-Vers.-Gesellschaft in Cöln dem Fischer zu Güdingen 228, dem Jungmann zu Cöln 229, dem Schneider zu Tholey 542, dem Strauß zu Neunkirchen 323, dem Weichel zu Hohenröthershof 367, dem Weiß zu Wolsfeld 371, dem Wirth zu Rhaunen 208. Für die Elberfelder Feuer-Vers.-Gesellschaft dem Chitralla zu Merzig 399, dem Nospers zu Neumagen 89. Für die Hagel-Vers.-Gesellschaft zu Elberfeld dem Nospers zu Neumagen 547. Für die deutsche Lebens-Vers.-Gesellschaft zu Lübeck dem Weissebach zu Trier 366. Für die Hagel-Vers.-Gesellschaft Union zu Weimar dem Handel zu Grumbach 228. Für die Magdeburger Feuer-Vers.-Gesellschaft dem Bausch zu Saarburg 542, dem Eisenbart zu Lebach 183, dem Giebels zu Wadern 492, dem Havelange zu Prüm 366, dem Hölzer zu Daun 192, dem Keller zu Hillesheim 215, dem Keucker zu Wittlich 423, dem Kiessel zu Saarbrück 519, dem Méguin zu Saarlouis 461, dem Wagner und Schömann zu Trier 423. Für die Magdeburger Hagel-Vers.-Gesellschaft dem Bausch zu Saarburg 544, dem Eisenbart zu Lebach 183, dem Fuchs zu Kempfeld 206, dem Giebels zu Wadern 207, dem Havelange zu Prüm 366, dem Hölzer zu Daun 192, dem Keller zu Hillesheim 215, dem Keucker zu Wittlich 207, dem Kiessel zu Saarbrück 519, dem Méguin zu Saarlouis 461, dem Rouff zu Saarlouis 176, dem Simon zu Sulzbach 547, dem Volz zu Ottweiler 317, dem Wagner und Schömann zu Trier 167. Für die Magdeburger Lebens-Vers.-Gesellsch. dem Liell Sohn zu Bernkastel 542, dem Schlemmer zu Stadtkyll 400. Für die Lebens-Vers.-Gesellschaft zu Leipzig dem Handel zu Grumbach 544. Für die Magdeburger Vieh- und Hagelschäden-Vers.-Gesellschaft dem Fuchs zu Trier 534. Für die Feuer-Vers.-Gesellschaft deutscher Phönix dem Kewenig zu Merzig 318. Für die preußische National-Vers.-Gesellschaft zu Stettin dem Dujon zu Prüm 535, dem Franck zu Trier 206, dem Glahn zu St. Wendel 434, dem Herz zu Merzig 13, dem Kratz zu Wadern 371, dem Pfeiffer zu Saarlouis 366, dem Scherer zu Kempfeld 426, dem Scholer zu Bitburg 385. Für die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt dem Helbron zu Hilbringen 553, dem Stieldorf zu Trier 510.

Agenturen, niedergelegte, für die Feuer-Vers.-Gesellschaft Colonia: des Schaid zu Lebach 2, des Wild zu Saarbrück 61. Für die Feuer-Vers.-Gesellschaft Borussia zu Berlin: des Neureuter zu Trier 434, des Zillicken zu Hillesheim 228. Für die Kölnische Hagel-Vers.-Gesellschaft: des Keller zu Hillesheim 130, 215; des Sartorius zu Saarbrück 8. Für die Magdeburger Feuer-Vers.-Gesellschaft: des Ewen zu Daun 192; des Komp zu Prüm 366; des Rouff zu Saarlouis 461; des Wild zu Saarbrück 24. Für die Magdeburger Hagel-Vers.-Gesellsch.: des Ewen zu Daun 192; des Komp zu Prüm 366; des Rouff zu Saarlouis 462; des Schaab zu Trier 167; des Wild zu Saarbrück 24. Für die preußische National-Vers.-Gesellschaft zu Stettin: des Eisenbart zu Lebach 176; des Fuchs zu Kempfeld 176; des Giebels zu Wadern 192; des Havelange zu Prüm 366; des Méguin zu Saarlouis 176; des Wagner u. Schömann zu Trier 168. Für die schlesische Feuer-Vers.-Gesellschaft: des Hohn zu Stadtkyll 9; des Schmidt zu Lebach 2.

Amtssuspension, der Gerichtsvollzieher Burger 121, Hetzel 438, Heymann 176, Kuhn 183, Moormeister 231, Münch 285, Reß 285, Werther 61. Der Notare Bruch 59, Rövenig 326.

Amtsverlustigung, des Gerichtsvollziehers Reß 556.

Ankäufe für die Königl. Militär-Magazine 51.

Digitized by Google

Arzneien, s. Taxe.
Assisen zu Saarbrücken 162, 378. Zu Trier 62, 222, 480.
Atteste, ärztliche. Vorschriften zur Verhütung der leichtsinnigen Ausstellung ärztlicher Atteste 45, 88.
Auswanderungswesen. Die Concession des Auswanderungs-Agenten Glahn zu St. Wendel ist erloschen 161. Desgleichen die des Agenten Isambert zu Trier 182. Zurückgabe der Caution des Auswanderungs-Agenten Isambert zu Trier 502.
Bankwesen. Beschreibung der auszugebenden Banknoten à 10 Thlr. 324. Errichtung einer Bank-Commandite zu Coblenz 130.
Bauhandwerker, s. Handwerker.
Belobung wegen verdienstlicher Handlungen 54, 114, 135, 141, 159, 160, 167, 176, 182, 191, 200, 205, 214, 227, 228, 282, 354, 384, 399, 426, 457, 470, 471, 510, 515.
Berechtigungs-Urkunde, s. Concessionen.
Bergwerks-Verwaltung. Allgemeines Markscheider Reglement 142. Vorschriften über die Prüfungen der Markscheider 150.
Bevölkerung, des Regierungsbezirks Trier am Schlusse des Jahres 1855 18.
Bezirksstraßen. Verwendung des Bezirksstraßen-Baufonds pro 1855 86.
Bürgermeisterei-Amtslocale. Verlegung des zu Altforweiler 160. Bielalf 8. Bous 170. Des der Bürgermeisterei Eisenschmitt nach Oberkail 359. Des zu Kell 383. Neuerburg im Kreise Bitburg 398. Neuerburg im Kreise Wittlich 281. Neuhaus 200. Völklingen 226.
Chausseegeld-Erhebung, auf der Vianden-Wittlicher Bezirksstraße zu Gindorf 553.
Chirurgisch-ärztliche Gehülfen, concessionirt als solche: Adams 116.
Concessionen, aufgehobene, für das Schneidewerk auf dem Halberger Eisenwerk 536.
Concessionen, ertheilte, für das Eisenerz-Bergwerk „Adamsfeld“ 116. Für die Puddings-Frischhütte nebst Blechwalzwerk zu Dillingen 62. Für neue Betriebsvorrichtungen auf dem Stahlwerke zu Goffontaine 177. Für das Bleierz-Bergwerk „Goldglück“ 58. Für das Eisenstein-Bergwerk „Strohn“ 503.
Consulat. Uebertragung der englischen Consulatsgeschäfte in Cöln an den Kaufmann Bozi 365.
Dampfmaschinen. Nachtrag zum Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betr. 418.
Regulativ zur Ausführung des Gesetzes über den Betrieb der Dampfkessel 515.
Domainen. Aushändigung der definitiven Quittungen über die im Jahre 1855 eingezahlten Domainen-Veräußerungsgelder 125.
Edictalladung der Deserteure Attendorn 432. Baltes 2. Barthel 549. Becht 184. Becker Carl 184. Becker Peter 25. Becker Theodor 499. Becker Wilhelm 122. Behrens 184. Berg 401. Bernhardt 162. Bilstein 185. Braun 185. Bredemus 432. Breising 184. Breit 431. Bruder 184. Buch 401. Budinger 544. Büsch 401. Buß 400. Conrads 184. Danziger 9. Döpelban 472. Dohm 400. Djiallas 122. Ertell 184. Esser 184. Federspiel 401. Fleisch 401. Folksdorf 184. Frix 122. Fuchs 184. Gillig 401. Gläsener 401. Groczewsky 388. Großmann 401. Haack 432. Hackenstraß 498. Hahn Mathias 401. Hahn Peter 184. Hannig 185. Haupert 401. Heck 402. Herbst 185. Hinkel 184. Hirschberger 185. Hölzer 185. Hön 71. Hoffmann 401. Horn 507. Hubig 401. Jänicke 438. Jonas 432. Käding 4. Kaffusbeck 431. Kaufmann 560. Kirchner 155. Klaas 184. Klein Mathias 401. Klein Philipp 400. Kloß 472. Klyszynsky 320. Koch 72. Kockenstein 184. Königsfeld 354. Köttlitz 2. Kotzolt 9. Krämer 401. Kreber 401. Krupp 354. Land 2. Lang 401. Langenbach 184. Lehmann I. 185. Libutzky 9. Linste 185. Löbr 354. Lorenz 184. Mathony 401. Mecher 401. Mehl 184. Minz 367. Müller Anton 401. Müller Jakob 184. Müller Johann vom 29. Inf.-Rgt. 25. Müller Johann, Reservist, 122. Nagell 52. Naß 184. Neumann 320. Otten 431. Otto 2. Pauli 401. Pauls 2. Pentz 544. Petry 401. Pfeifer Peter 401. Pfeiffer Philipp 184. Pieper 431. Plück 354. Raphael 25. Rebenach 401. Rensch 320. Rien 25. Rosenberg 155. Rothensee 379. Schacht 25. Schamper 401. Schmidt Friedrich Jakob 25. Schmidt Johann 71. Schmidt Anton 184. Schmitt Johann Peter 185. Schmitt Michael 401. Schmitz Anton 401. Schmitz Michael 401. Schneemann 59. Schneider 401. Scholer 400. Schug 432. Schuler 401. Schulze 185. Seiler 401. Seis 184. Söhnge 184. Sorg 401. Spiegelthaler 184. Steffes 432. Stein Andreas 498. Stein Mathias 432. Stelzner 401. Stephan 185. Stephany 184. Straßburg 438. Sturm 184. Thees 401. Thome 401. Toussaint 432. Triesch 25. Türke 91. Unte 185. Veith 185. Vorsbach 354. Wahren 354. Wald 184. Wallrich 16. Weisdorfer 401. Wilhelm 401. Wilke 185. Willems 194, 523. Wirz 184. Wobter 2. Wolff 184. Wollscheid 432. Wolter 10. Wulff 60. 122. Zengerle 401. Zimmer 184. Zörb 184. Zwalla 401.

Eichung. Erneuerung der Beisitzer des Eichungsamtes zu Bernkastel 502. Desgl. zu Saarlouis 170. s. auch Maaß und Gewicht.
Eisenbahnen. Uebertragung der Ausführung einer Eisenbahn von Saarbrück nach Trier und bis zur Luxemburger Grenze bei Wasserbillig an die Direction der Saarbrücker Eisenbahn 357. Beginn der Vorarbeiten zur Rhein-Nahe-Eisenbahn 365. Einsetzung einer besondern Behörde für den Bau und Betrieb derselben 477.
Erkenntnisse, kriegsrechtliche, gegen Ackermann 26. Adenau 25. Annas 9. Baltes 209. Bauer 26. Becht 549. Becker Carl 550. Becker IV. Johann 25. Becker Peter 210. Becker Wilhelm 480. Behrens 549. Berg August 178. Berg Johann 544. Bernhardt 507. Besserlich 178. Bilstein 550. Böhme 123. Bonn 178. Borrmann 60. Boussonville 178. Bothe 123. Braun 550. Breising 549. Bruder 550. Collin 9. Conrad 178. Conrads 549. Corzilius 179. Danziger 354. Demerath 178. Dietrich 178. Dressing 26. Düster 26. Djallas 438. Engels 186. Erbach 26. Ertell 549. Esser 550. Fellenz 178. Flesch 202. Frenzel 178. Fritz Johann 480. Fritz Ludwig 178. Fuchs 550. Funk 26. Galke 9. George 26. Giehem 222. Gotthard 178. Gottlob 26. Grad 26. Großerath 26. Großmann 342. Hahn 549. Hallwaß 27. Hannig 550. Harscheid 9. Herbst Heinrich 9. Herbst Robert 550. Heß 26. Hildebrandt 26. Hinkel 549. Hirschberger 550. Hölzer 550. Hön 342. Hoff 72. Hoffmann Albert 131. Hoffmann Johann Wilhelm 131. Hollmann 26. Jacoby 178. Jakubowski 131. Käding 222. Kehr 179. Kellermann 26. Kirchner 388. Kirsch 26. Klaas 549. Klaus 131. Klein 178. Klyszynsky 560. Koch Friedr. Zacharias 222. Koch Johann 342. Kockenstein 549. Köner 25. Königsfeld 512. Köttlitz 209. Kozbolt 354. Krupp 512. Land Joh. Wilh. 209. Land Michael 26. Landthaler 26. Langenbach 550. Lehmann 550. Lenger 179. Libutzky 354. Liebig 27. Linste 507. Löhr 512. Lorenz Johann 549. Lorenz Wilhelm 26. Marr 178. Marquardt 131. Mehl 549. Melzer 222. Mengelkoch 178. Meyer Johann 72. Meyer Michael 178. Micke 222. Minz 560. Molitor 186. Monz 162. Moser 178. Müller Jakob 550. Müller Johann von Losheim 480. Müller Johann von Norheim 210. Müller Johann von Ueberherrn 26. Münzlinger 26. Nagell 354. Naß 550. Neidel 131. Nowazyk 222. Otto 209. Partenheimer 26. Pauls 222. Pauly 178. Paust 178. Peiz 186. Pfeifer 550. Plück 512. Pötsch 123. Puffay 531. Quintus 123. Quirin 178. Racht 27. Raphael 210. Richter 25. Rien 210. Rohr 178. Roland 178. Rosenberg 438. Schäfer 26. Scheerans 26. Schenk 26. Scherer 26. Schilling 178. Schmelzer 26. Schmidt Anton 549. Schmidt Friedr. Jakob 210. Schmidt Johann 342. Schmitt Johann Peter 507. Schneemann 354. Schulze Franz Theodor 550. Schulze Friedrich August 27. Seibel 26. Seis 550. Sehncke 549. Spiegelthaler 549. Stäteler 26. Steils 179. Stephan 550. Stephani 550. Sternfeld 186. Steuer 178. Stutz 178. Sturm 550. Tausend 178. Thomann 123. Tolkdorf 550. Treichel 222. Triesch 210. Trimborn 26. Türke 354. Unte 507. Veith 550. Vorsbach 512. Wald 550. Wallrich 210. Walter 178. Weisgerber 26. Wilke 550. Wirz 550. Wolf 549. Wolter 210. Wulff 438. Zärb 549. Zang III. 178. Zimmer Conrad 549. Zimmer II. Johann 178.
Fabrikzeichen. Anmeldung neuer Fabrikzeichen bei dem Fabrikengericht zu Hagen 133. Desgleichen und bei den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid 489.
Fähreinrichtung, neue, auf der Mosel bei Mütheim und zu Lieser 526.
Familien-Fidei-Commiß. Landesherrliche Bestätigung des von dem Herzog Prosper Ludwig von Arenberg zu Brüssel errichteten Familien-Fidei-Commisses 445.
Forstverwaltung. Aufhebung der Unterforstkasse zu Ottweiler 24. Errichtung einer Unter-Forstkasse zu Daun 200.
Forstwesen. Geschenk zur Beförderung der Waldkultur in der Eifel 421.
Gasbereitungs-Anstalten, s. Polizei-Verordnung.
Gemeinde. Bildung einer selbstständigen Gemeinde aus der Ortschaft Echternacherbrück 370.
Gemeinde-Verwaltung. Instruktion zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 329. Desgl., betreffend das Verfahren bei Beantragung der Verleihung der Städte-Ordnung 333. Desgl. zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betr. die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz 336. Instruktion wegen Einführung von Gemeinde-Auflagen 406. Einführung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz in den Städten Prüm 479. Saarlouis 479. Trier 349.
Gerichtswesen. Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien und Notarien beim K. Obertribunal 230. Ferien-Senat des K. Appellationsgerichtshofes zu Köln 325. Ferienkammer des K. Landgerichts zu Saarbrück 338. Desgl. zu Trier 325. Verfahren bei Benutzung des Telegraphen im Interesse gerichtlicher Untersuchungen 535.

Gesetz-Sammlung. Inhalt derselben aus 1855 1. 5. Aus 1856 17. 29. 45. 65. 93. 113. 125. 133. 157. 165. 169. 189. 205. 213. 233. 289. 321. 329. 345. 357. 369. 373. 377. 397. 421. 425. 441. 465. 473. 477. 501. 505. 509. 513. 525. 533. 545. 553. Hauptregister zur G.-S. neu ausgearbeitet 165.

Gewerbebetrieb. Ertheilung der Legitimationsscheine an Gewerbetreibende und deren Reisende in dem Großherzogthum Luxemburg, in den Fürstenthümern Lippe, Waldeck und Pyrmont, in den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg 547.

Gewerbe-Polizei. Die gewerbepolizeiliche Regelung des Achatschleifergewerbes 364. s. a. Prüfungs-Commissionen.

Gewerbescheine, verlorene, des Antony 466. Heus 190. Herz 466. Koster 398. Müller 427. Reis 467. Schamper 190.

Handelsgericht. Ergänzung des Handelsgerichts zu Trier 88.

Handwerker. Anerkannte Berechtigung älterer ungeprüfter Bauhandwerker zum selbstständigen Fortbetriebe ihres Handwerks, als Schieferdecker Groß 479. Als Schiffbauer Lauer 338, Theobald 384. Als Zimmermeister Jaquemoth 502, Mees 323.

— Die Concession als Maurer-Flickmeister ertheilt: Dem Altmayer 51. Brocker 142. Ehl 51. Erschens 111. Esseln 70. Hemmen 161. Kiebel 71. Klos II. 176. Konrad 116. Martin 89. Neusius 374. Plonien 371. Scherer 176. Schmidt 228. Schneider 130. Desgleichen als Zimmerflickmeister dem Christmann 89. Fisch 71. Litzenberger 161. Loch 183. Marchand 89. Schuck 366.

— Das Befähigungs-Zeugniß als Meister auf Grund bestandener Prüfung ertheilt; als Maurermeister: dem Burgermeister, zugleich als Steinhauermeister, 167. Coßmann 215. Cremer 215. Haffner 526. Hansen 70. Hartmann 111. Jennet 385. Johann 515. König 317. Kohley 367. Neu II. 506. Ollinger 31. Reinert 31. Rolles 385. Rudolph, zugleich als Steinhauermeister, 285. Schlöder 367. Schmitt 31. Wirtz 435. Als Schieferdeckermeister: dem Jungblut 161. Kriesch 228. Als Schornsteinfegermeister: dem Ames 228. Als Zimmermeister: dem Finkenberg 284. Heck 374. Rispel 435. Schneider 161.

Hebammen. Beginn des Sommercursus in der Hebammen-Lehranstalt 115. Hebamme Deeß, Ehefrau Kiefer zu St. Johann, hat die Praxis freiwillig aufgegeben, 232. Prüfung und Anstellung von Hebammen 166. 502.

Hypotheken-Amt. Verlegung des Amts-Lokales des Hypotheken-Amts zu Trier 476.

Jagdverwaltung. Eröffnung der kleinen Jagd 399. Jagdpolizei-Verordnung 444. Schluß der kleinen Jagd 13.

Jahrmärkte, aufgehobene, zu Neumagen 514.

— neu bewilligte, für Lebach 199. Ludweiler 160.

— veränderte, die Kram- und Viehmärkte zu Clüsserath auf Kram märkte beschränkt 478.

— verlegte, zu Bernkastel 170. Clüsserath 88. Heidenscheid (Luxemburg) 171. Otzenhausen 434. Reinsfeld 434. Rhaunen 114. Schweich 47. Thalfang 50. Trier 383. Wiltz (Luxemburg) 281.

Interdiction, des André 319. Berens 14. Der Wittwe Caspar, geb. Follmann 319. Der Colmen 14. Der Feilen 326. Der Höllenbrand 556. Der Wittwe Kremer, geb. Kell 521. Des Lacomparte 326. Der Leonardy, Ehefrau Marimini 202. Der Linden 168. Des Mayer 2. Der Roth 168. Der Simon 14.

Kassen-Anweisungen. Einziehung der fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen K.-A. zu 1 Thaler und 5 Thaler 88. 492.

Kassen-Verwaltung. Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse 515.

Kollekten, allgemeine, für die Brandbeschädigten zu Salm, Kreis Daun 433. Für den Dombau zu Köln 214. Für die Hagelbeschädigten in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf 426. Für die Taubstummenschulen 381.

— evangelische, für die Gemeinde Deutz 61. Desgl. Herzkamp 370. Für die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth 170. Für die Rettungsanstalt auf dem Schmiedel 317. 548. Für die Gemeinde Schöneberg 383. Desgl. Schweppenhausen 50.

— katholische, für die Gemeinde Norheim 135. Desgl. Retterath 53.

Kreis-Prüfungs-Commission. Zu Herrnekeil. Ernennung des Bürgermeisters Rüdell daselbst zum Stellvertreter des Vorsitzenden 92.

Kreis-Thierärzte. Erledigte Stelle zu Zell im Regierungsbezirk Coblenz 400. 507.

Kunststraßen. Erneuerung des Verbots über den Gebrauch von gabelförmigen Pflugschlappen auf Chausseen 418. Expropriationsrecht zum Bau einer Chaussee von Echternacherbrück nach Wallendorf 425. Nachtragsverzeichniß derjenigen Kunststraßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für das gewerbsmäßig betriebene Fuhrwerk verboten ist, 181. 225.

Digitized by Google

Landbeschälung, s. Pferdezucht.
Landesstiftung, als Nationaldank, zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger 226.
Landesverweisungen. Verzeichniß der des Landes verwiesenen Personen 48. 82. 136. 173. 216. 350. 360. 416. 458. 491. 534. 554.
Landrathswahl, für den Kreis Saarbrück 427.
Landtag. Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie 525. Veränderung der Wahlorte der Wahlen für das Haus der Abgeordneten 541.
Landwirthschaft. Bildung eines Meliorationsfonds für die Rheinprovinz 197. Verfahren bei Gesuchen um Bewilligung von Darlehnen aus demselben 358. Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände zu Paris 214. Ertheilung des Zeugnisses der Reife als Wiesenbaumeister 505. 526.
Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf, s. Universitäten.
Lebensrettung, s. Belobung.
Legate, zum Besten der Taubstummenschule zu Moers 479.
Lieferung, von Fourage auf den Etappen und für das königl. Magazin in Trier 511. Desgl. von Roggen in die Rheinischen Magazine 530. Desgl. von Wäsche für die Garnison-Anstalten 511.
Maaß und Gewicht. Ajustirung und Eichung der Gewichte mit Rücksicht auf die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts 489.
Marinewesen. Annahme von Schiffsjungen 424.
Marktpreise. Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise zu Martini 1856 543.
Medicinalwesen. Erhöhung der Gebühren für die Physikats-Prüfung 67.
Militairwesen. Anerkennung zur Invaliden-Pension 541. Anmeldung und rechtzeitige Gestellung der Militairpflichtigen vor der Ersatz-Commission 69. 283. Aufforderung zur Rückkehr abwesender Militairpflichtigen der Kreise Bitburg 67. Merzig 67. Saarbrück 89. 160. Saarburg 134. Landkreis Trier 5. 54. 67. Stadtkreis Trier 6. St. Wendel 115. Wittlich 207. 215. Kriegsrechtliche Erkenntnisse, s. Erkenntnisse. Prüfung für den einjährigen Militairdienst 7. 374. Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes 93. Verlust der Mitgliedschaft bei der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät 17. Vorladung unbekannter Militair-Kassen-Gläubiger 14. 63. Zusammentritt der Depart.-Ersatz-Commission 282.
Meliorationen, s. Landwirthschaft.
Notariats-Urkunden. Auslieferung derer der Notare Hilgers zu Baumholder 492. Hövel zu Mülheim 371. Kewer zu Neumagen 163. Lenders zu Rheinberg 168. Reusch zu Saarbrück 526. Schaan zu Grumbach 492. Straßer zu Schweich 341.
Ordensverleihung 560.
Patente, erloschene, des Beinhauer 512. Dremel 432. Esser 551. Haenel 43. Herlitschka 551. Immeckenberg 11. 480. Keßler 524. Krieger 232. Krupp 561. Kuers 223. Kuntze 368. Lotz 539. Neumann 551. Pappenheim 551. Prillwitz 156. 524. Rosenthal 512. Schmidt 432. Siebert 439. Silbermann 203. Sparenberg 223. Wappenhans 92. Zimmermann 499.
— ertheilte, dem Bathe 550. Baucke 508. Bender 131. Bernstein 111. Bialon 355. Bleschke 376. Böcke 27. Böcker 523. Braus 187. Brüninghaus 476. Consentius 432. Drewitz 402. Fischer 327. Frenzel 232. Geysmer 327. v. Hagenow 186. Hambruch 539. A. und F. Helm 112. Herlitschka 112. Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein 232. Höller 343. Baumeister Hoffmann zu Berlin 52. Fabriken-Commissarius Hoffmann zu Breslau 508. Jacob 156. Jacobi 343. Immeckenberg 10. Kothe 439. Krämer 72. Krier 561. Krupp 186. Lange, Heinrich und Wilhelm 523. Langenbeck 372. Loy 532. Mestern zu Magdeburg 4. Mestern zu Wilhelmshütte 403. Moritz 508. Müller 28. Nauen 342. Pitzler 463. Prillwitz 52. 92. 111. 132. 179. 180. 320. 327. 463. 532. Prothmann 402. Rau 16. Reuleaux 343. Rost 376. Schmidt 523. Schönemann 123. Schrödter 355. Schrör 376. Schwartzkopff 52. Sebold 343. Seyrig 439. Suchland 10. Thiemcke 523. Tischbein 4. Titz 512. Wappenhans 355. 508. Wiepvecht 508. Zimmermann 4.
Personal-Chronik. Aerzte und Thierärzte. Dotter 402. Eichholtz 232. v. Frank 380. Gerber 396. Grenzhäuser 396. Heilmann 420. Hesse 223. König 367. Kühne 375. Lammers 420. Langguth 211. Levy 223. Sonderland 380. Vorberg 43. Zimmermann 92.
— Apotheker, Gräf 52.
— Baubeamte, Dallmer 168. Hild 168. Krotsius 123. Monjé 123. Seyffarth 512.
— Bergbeamte, Achenbach, Referendar, 379. Achenbach, Rendant, 379. Amelung 379. Anneke 379. Brassert, Bergrath 379. Brassert, Berggeschworner, 379. Brochhoff, 379. Buff, 379. Cöllen 380. Endemann 379.
Digitized by Google

Fabricius 379. Feldmann 380. Fricke 379. Görgen 380. Grund 379. Heusler 379. Honigmann 380. Hundt 379. Huyssen 380. John 379. Kliver 380. Leist 379. Mischke 380. Müller, Buchhalter und Kassirer, 380. Müller Georg und Müller Heinrich, Schichtmeister, 380. Pröbsting 380. Riemann 379. Schwarze 379. Seel 379. Sello 379. v. Sparre 379. Spitznas 380. Susewind 380.
— Consistorium der Rheinprovinz, Thielen 163.
— Eichungs-Beamte, Beaumont 170. Favier 170. Salm 170. Schlachter-Scher 170.
— Feuer-Societäts-Beamte, Eick 539.
— Forstbeamte, königliche, Bettingen 504. Doll 504. Dürrfeld 92. Herlach 92. Hornung 504. Josten 504. Kremp 544. Meißer 92. Nölen 472. Schön, Förster, 538. Schön, Oberförster, 420. Schubmehl 504. Schütz 508. Schumann 472. Winkler 92.
— Garnison-Verwaltungs-Beamte. Bergener 179. Burckhardt 287. Erdmer 72. Gehrke 72. Hensel 287. v. Kessel 532. Kinzer 179. 203. Kurowski 72. Müller 287. Rost 203. Schlömer 532. Vollhase 223. Voß 72. 179.
— Gemeinde-Beamte. Beigeordnete: Billen 287. Schlags 519. Schmitt 287. Bürgermeister: Keßler 16. Koster I. 472. Sprenger 123. Förster: Alltmeyer 195. Andres 507. Bollinger 91. Gemmel 396. Marold 439. v. Pidoll 91. Rebellius 16. Oberförster: Bruch 396. Mallmann 123. 231. Mohr 123. Schmitz 396.
— Justiz-Beamte. Assessoren: Lautz 210. Marain 211. Ergänzungsrichter: Keller 4. Friedensrichter: Adams 476. Cadenbach 223. Derscheid 10. Schraut 202. Weißborn 10. Gerichtsschreiber: Hannig 376. Josset 16. Neumann 368. Pötz 368. Schmitz 16. Gerichtsvollzieher: Glauch 396. Groß 538. Hannig 376. Himpler 439. Nottbrock 472. Reß 439. Landgerichtsrath: v. Monschaw 231. Notare: de la Fontaine 211. Gossonne 162. Hövel 371. Kewenig 531. Kewer 111. 162. Liers 202. Schäfer 202. Straßer 163. Wahl 371. Referendare: Güntzer 532. Kautz 532. Mayer 532. Schmidt 532. Staats-Procurator: Pattberg 27.
— Kataster-Beamte. Betz 396. Haak 194. Klein II. 396.
— Kreis-Beamte. Aldringen 523. Bender 512. v. Gärtner 43. Rennen 43. Scholz 16. Wrobel 210.
— Landarmenhaus-Verwaltung. Linz I. 560. Viebig 560.
— Polizei-Beamte. Bettendorff 231. Eichler 231. 538. Marr 538. Weynand 287.
— Post-Beamte. Becker 287. Braun 4. 432. Cetto 372. Dirius 10. Ertel 372. Herz 211. Hoppe 10. Kallinich 512. Koch 538. Lange 380. Printz 550. Saltzmann 4. Schmidt 287. Schulze 195. Theisen 194. Uhlisch, Julius zu Ottweiler 60. Uhlisch, Felix Carl zu Saarbrück 380. Wunderlich 512.
— Regierungs-Beamte: Bettendorff 231. Dietz 462. Fischer 462. Haan 544. Klein 462. Koster, Franz 462. Koster, Peter 462. Marr 462. Milke 462. Schuh 544. Viebig 462. 476.
— Steuer-Beamte. Bettingen 232. Kiesgen 92.
Personen. Meldung neu anziehender, s. Polizei-Verordnung.
Personenstands-Register. Verfahren bei der Aufnahme eines Heirathsactes bei Militairpersonen, welche außerhalb des preußischen Staates, namentlich in Luxemburg, Mainz und Frankfurt in Garnison stehen 419.
Pfarrstellen, evangelische, besetzte, zu Bischmisheim 323. Cappeln 323. Cleinich 478. Coblenz 214. Creuznach 338. 444. Lauersweiler 444. Der Divisionsprediger-Stelle zu Luxemburg 114. Zu Neuwied 514. Simmern 170. Der Divisionsprediger-Stelle zu Trier 382. Der Civilgemeinde zu Trier 526. Zu Völklingen 226. Züsch 478.
— evangelische, erledigte, zu Cappel-Leidendeck 444. Cleinich 159. Coblenz 108. Creuznach 338. 444. Gemünd 509. St. Goar 526. Kirchenbollenbach 514. Lauersweiler 323. Linz 433. Neuwied 66. Eines Candidaten der Kreissynode Saarbrück 226. Schöneberg 165. Trarbach 462. 466. Trier 383. Winningen 478. Züsch 170.
— Gründung einer zweiten Pfarrstelle bei der Gemeinde zu Trier 370.
Pfarrstelle, katholische, neugegründete zu Lauterbach 542.
Pferde-Ausfuhr. Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr 157.
Pferdezucht. Abfohlungs-Tabelle von dem königl. rhein. Landgestüt für das Jahr 1855 527. Beschälstationen pro 1856 31. Nachweisung der an- und abgekörten Hengste 54. 110. Zulassung der Privathengste aus dem Kreise Malmedy zur Ankörung bei dem Schauamte zu Bitburg 542.
Polizei-Verordnung. In Betreff der Gasbereitungs-Anstalten 192. Der Anmeldung neu anziehender Personen 414. Des Verkaufs oder Anbietens von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Innern von Amerika 110.
Post-Verwaltung. Aufforderung zur Bewerbung um Landbriefträger-Stellen 155. 476. Ankündigungen, Anzeigen ꝛc., welche zur Versendung unter Kreuz- oder Streifband nicht geeignet sind 398. Errich-

tung einer Personenpost zwischen Trier und Speicher 419. Portofreiheit der Armen-Prozeßsachen in der Rhein-Provinz 519. Portotare für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband 169. Neues Reglement über das Postwesen 233. Abänderung desselben hinsichtlich des Personengeldes bei der Beförderung von Halteplätzen ab 369.

Predigtamts-Candidaten, wahlfähig erklärte, 205. 225. 505.

Provinzial-Archiv. Rangverhältniß der Vorstände der Provinzial-Archive 53. Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive 314.

Provinzial-Feuer-Societät. Resultat pro 1854 und 1855 290.

Provinzial-Hilfskasse. Bewilligung von Darlehnen 57.

Provinzial-Landtag. Einberufung desselben 444. Landtags-Abschied für den rheinischen Prov.-Landt. v. J. 1854, 481. Wahlen zur Ergänzung des Provinzial-Landtags 382.

Prüfungs-Commission. Für Buchhändler und Buchdrucker, Ernennung des Vorsitzenden 141. Ernennung eines Mitgliedes für die Prüfungs Commission für Buchdrucker 161. Einrichtung von Prüfungs-Commissionen für das Achatschleifer-Gewerbe 510.

Reisepäße, verlorene, des Paul Goerg 67. Peter Schmitt 547.

Rentenbriefe. Auslooſung von R. 208. 229. 318. 521. 536. 548. Vernichtung ausgelooster R. 220. 528.

Salz. Entreprise des Salztransports 400.

Schiffuntersuchungs-Commission. Ernennung von Mitgliedern der Commission in Trier 282. Desgl. eines andern Vorsitzenden und neuer Mitglieder 506. 510.

Schriften und Bücher, empfohlene, 13. 67. 383. 558.; verbotene 465. 525. 546.

Schul-Inspektion. Die evangelische Wanderschule für die Kreise Wittlich und Daun ist der Schul-Inspektion Veldenz zugewiesen 226.

Schul-Inspektoren. Ernennung des Pfarrers Arns zu Merzig 281. Bartz zu St. Paulin bei Trier 284. Kolb zu Daun 110. Neumann zu Tholey 165. 374. Petry zu Mettnich 182. Schäfer zu Biersdorf 161. Wagner zu Idenheim 161. Zierden zu Differten 30.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds. Resultat der Verwaltung pro 1855. 457.

Schulwesen. Abiturienten-Prüfung an der Provinzial-Gewerbeschule zu Trier 283. Anerkennung der Lehrer-Bildungsanstalt zu Düsselthal als Neben-Seminar 349. Desgl. der evangel. höheren Töchterschule zu Trier als Gemeinde-Institut 506. Desgl. der höheren Schulanstalten zu St. Wendel, Prüm und Saarlouis als Progymnasien 61. Anfang des neuen Schuljahrs im Schullehrer-Seminar zu Brühl 374. Desgl. des Unterrichts im Schullehrer-Seminar zu Neuwied 374. Anmeldung von Civil-Eleven für die Central-Turnanstalt 405. Aufnahme in die Bildungsanstalt für evangelische Gouvernantinnen zu Droysig 346. Besetzung der Rektorstelle des Progymnasiums zu Prüm 24. Bestimmung wegen der Maturitäts-Prüfung für fremde Aspiranten 58. Bestimmungen über die Prüfungen evangelischer Aspirantinnen des Elementarlehramts 474. Desgl. für den höhern Mädchenunterricht 474. Bestimmungen wegen der Versetzungen und der Stellvertretung der Elementarlehrer 226. Bewerbung um Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droysig 348. Eintritt in die neu errichtete Muster-Zeichen-Schule zu Berlin 467. Erhebung einer Prüfungsgebühr bei der Prüfung pro schola von Aspirantinnen des höhern Mädchenunterrichts 472. Erledigte Lehrerstelle am Progymnasium zu Trarbach 462. Prüfungen für das katholische Lehrerpersonal 30.

— Schulstellen, besetzte und erledigte: St. Arnual 434. Aussen 167. 215. Ausweiler 365. Bausendorf 471. Beckingen 167. Bergweiler 546. Besscheid 89. 284. Bilzingen 514. Birresborn 114. Bischmisheim 53. 318. Bruchweiler 377. 460. Büdesheim 385. Cleinich 434. Creuzweiler 385. 460. Crummenau 190. 434. Cues 546. Daleiden 533. Dickesbach 427. Diefeln 534. Dodenburg 167. Dohm 373. Dudweiler 434. Düppenweiler 546. Dusemond 338. 473. Ehlenz 206. 284. Eschfeld 514. Fechingen 114. 190. Fohren-Linden 70. 365. Fraulautern 473. Freisen 373. Frohnhausen 135. 206. Gees 546. Gersweiler 385. Gillenfeld 70. Großabtei 546. Großhemmersdorf 546. Güdingen 206. Gutweiler 366. Hermeskeil 370. Hinterweiler 284. Hottenbach 318. Horath 89. 284. Kesten 399. Kleinblittersdorf 460. Köwerich 284. 349. Lambertsberg 461. Langweiler 473. Leiwen 61. Lichtenborn 474. Limbach 167. Lostheim 135. 167. Lürem 24. 161. Maar 473. Mainzweiler 167. St. Mathias bei Trier 506. Meisburg 373. 474. Merchweiler 167. Michelbach 135. Möhn 399. 514. Morscheid 161. 167. Neunkirchen 371. Newel-Olt 474. Niederalben 371. Niederstedem 399. 473. Niersbach 70. Nunkirchen 457. Oberkail 385. 460. Oberkirchen 374. 385. Olmscheid 514. Orsfeld 503. Ottweiler 1. 176. 377. Pfeffelbach 460. Philippsweiler 461. Piesbach 534. Plein 546. Plütscheid 471. Pölert 366. Prüm 510. Rappweiler 349. 373. Reis-

Digitized by Google

weiler 514. Roden 534. Ronneberg 546. Saarbrück 182. 385. Saarburg 1. 30. 506. Speicher 366. Spiesen 370. Steinbach 473. 546. Sulzbach im Kreis St. Wendel 70. 135. St. Gervasius zu Trier 161. Thiergarten 167. Evangelische Pfarrschule zu Trier 434. Uerweiler 514. Waldkönigen 399. Wallenborn 206. Wederath 489. Weierweiler 374. Welschbillig 419. Wenigerath 479. Wittlich 50. 135. Wanderlehrerstelle in den Kreisen Wittlich und Daun 71. 183. 366. Wustweiler 457. Zemmer 206. 284. 370. Zurlauben 471.

— Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden 115. 215. 317.

Seidenzucht. Regulativ über die Prämiirung der im Inlande erzeugten Cocons 157. 281. Resultat der Benutzung der Haspel-Anstalten 108.

Spar- und Leihkasse f. den Kreis Daun. Wahl und Bestätigung des Curatoriums und des Rendanten 556.

Staatsbürgerliche Rechte. Nachweis derer, welche dieselben verloren haben. 32. 35. 193. 375. 389. 528.

Staatspapiere, gerichtlich amortisirte 47.

Staatsschuldenwesen. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1848, 384. Desgl. v. J. 1852, 65. Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855, 443. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855, 29. Desgl. von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A, 113. 442. 478.

Stempelwesen. Stempelfreiheit für Pensions- und Unterstützungs-Kassen f. Beamte bei Staatseisenbahnen, 337.

Städte-Ordnung, s. Gemeindewesen.

Steuer, Bergwerks-, Ausmittelung der pro 1856, 537. Reklamation gegen die pro 1855, 531.

— Branntwein-, Steuervergütung für ausgehenden Branntwein, 426.

— Gewerbe-, Termin zur Reklamation gegen die pro 1856, 140.

— Grund-, Termin zur Anbringung der Gesuche um Erlaß der Grundsteuer und Bewilligung von Unterstützungen aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds, 171. Uebersendung der Grundsteuer-Heberollen pro 1856 an die Steuer-Empfänger, 126. Veranlagung der Grundsteuer für das Jahr 1856, 73. Verwendung des Grundsteuer-Deckungs- und Remissionsfonds 166.

— Klassen- und klassificirte Einkommen-, Hebung eines Zuschlags von 25 pCt., 181. Ernennung des Vorsitzenden der Commission zur Einschätzung in die klassificirte Einkommensteuer f. d. Kr. Wittlich 547.

— Mahl- und Schlacht-, Anderweite Abgrenzung des äußern Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks f. die Stadt Trier 117. Hebung eines Zuschlags von 25 pCt. 181.

— Tabak-, Anmeldung der mit Tabak angepflanzten Grundstücke 286.

— Wein-, Anmeldung des Weingewinnes pro 1856, 471.

Synodal-Candidaten, evangelische, als solche ernannt 214.

Taufe und Trauungs-Gebühren. Vertheilung derselben pro 1855, 88.

Taxe, Arznei-, Ausarbeitung einer neuen Auflage 8. Preis der Blutegel 135. 470.

— des Verkaufs von Steinkohlen auf den Gruben des Bergamtsbezirks Saarbrücken 3. 559.

Todtenscheine, auswärts Verstorbener, 285. 511.

Universitäten. Neu-Constituirung des Curatoriums der landwirthschaftl. Lehranstalt zu Poppelsdorf 183. 190. Allgemeiner Unterrichtsplan derf. 422. Vorlesungen an der Universität zu Bonn 118. 427. Desgl. an der landw. Akademie zu Eldena 90. 387. Dgl. a. d. landw. Lehranstalt zu Poppelsdorf 62. 111. 121. 378. 435.

Unterstützungsverein für die Notarien der Landgerichtsbezirke Saarbrück und Trier 492.

Urtheile. Auszüge aus den von den Königl. Assisenhöfen zu Saarbrück und Trier erlassenen und rechtskräftig gewordenen 33. 34. 201. 436. 522. 557.

Waffen. Aufhebung des Verbots der Durchfuhr von Waffen 170.

Wanderpaß, verlorener, des Müller aus Köln 427.

Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu Berlin. Neuwahl zur Ergänzung des Curatoriums 462.

Wölfe. Prämien für erlegte 86.

Zoll. Aenderung der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten 90. 385. Neue Abfertigungsstellen beim Verkehr mit Bier und Branntwein nach und von Hannover 225. Desgleichen mit controle- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen nach dem Königreich Würtemberg 479. Ermäßigung der Uebergangs-Abgaben von geschrotenem Malze im Königreich Würtemberg 326. Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup rc. 339. Fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide rc. 443. Anfang der Wirksamkeit des Vertrags zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andrerseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse 545.

Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
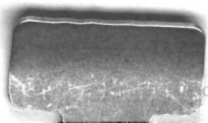
E. M[illegible]ar
Buchantiquariat
Karmeliterstr. 4